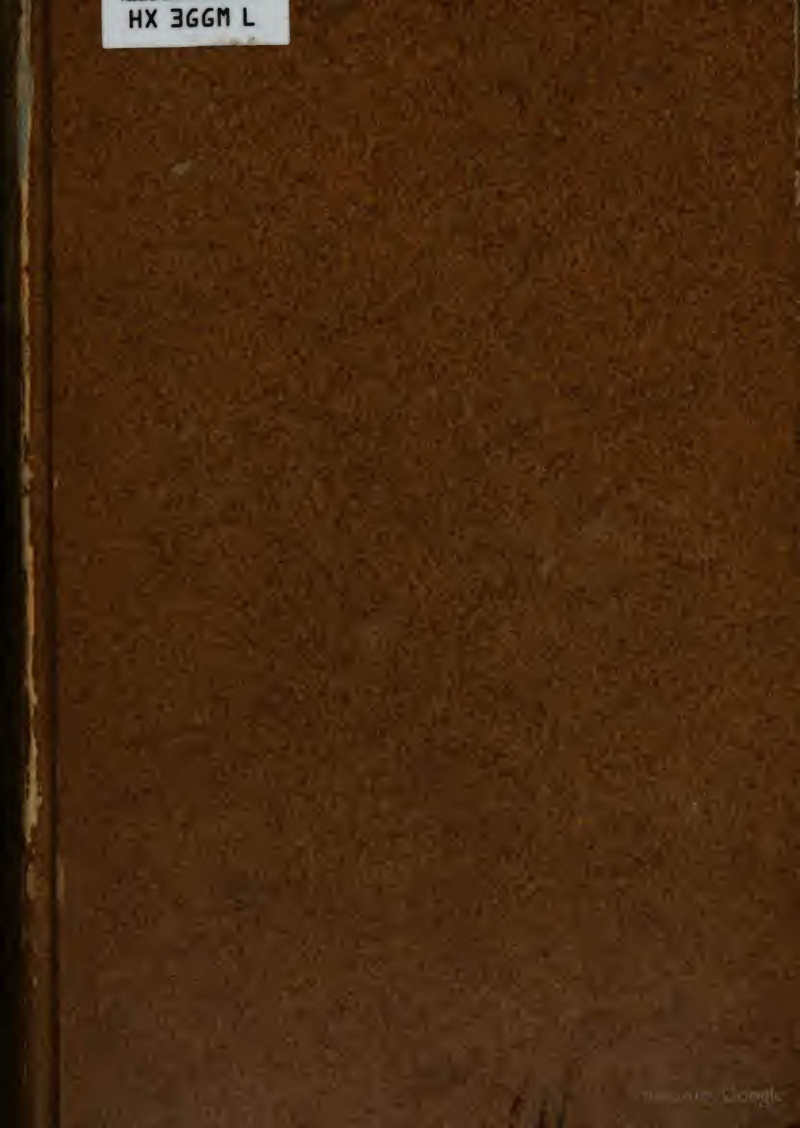



HARVARD COLLEGE LIBRARY
VE RI TAS
HOHENZOLLERN COLLECTION
IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR
PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY



CHRISTO ET ECCLESIAE
SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
VE RI TAS
HARVARD COLLEGE LIBRARY
HOHENZOLLERN COLLECTION
IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR
PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

Geschichte

und

Beschreibung der Grenzen

des

Radenzgaues

und

des ursprünglichen Bisthumes, Bamberg,

von

Paul Oesterreicher,

der Philosophie Doktor, der Rechte Lizenziat, königl. baierischem Rathe und Archivar zu Bamberg, dann korrespondirendem Mitgliede der königl. Akademie der Wissenschaften zu München, und der Gesellschaft für ältere teutsche Geschichtkunde zu Frankfurt.

Bamberg,
im Verlage des Verfassers.
1832.

Vorwort.

Meine bisherigen Arbeiten, und im Besonderen die zweihundert Aufgaben, welche ich dem sechsten Hefte der neuen Beiträge zur Geschichte einverleibet habe, bewähren, daß noch Vorarbeiten nöthig seyen, ehe man zur Abfassung einer allgemeinen Geschichte schreitet. Die gegenwärtige Abhandlung lifert ebenfalls den Beweis davon.

Es giebt noch Mängel und Gebrechen in Fülle. Unsere Vormänner haben die Gegenstände zu leicht genommen, oder befanden sich nicht in der Lage, die nöthigen Aufklärungen sich zu verschaffen. Daß aber öfters, nach Voreingenommenheiten, Eigensinn dabei obgewaltet habe, ist ebenfalls nicht zu verkennen.

Diese Verhältnisse und der Mangel an Zeit werden gleichsam zur Entschuldigung dienen, daß aus meiner Feder keine allgemeine Geschichte des Fürstbisthumes,

Bamberg, geflossen ist. Meine Absicht ist es aber, sie durch die Denkwürdigkeiten zu begründen. Es sollen einzelne Allgemeinheiten darin vorgetragen werden.

Nachdem das Fürstenthum beinahe in allen fränkischen Landen Besitzungen und Rechte hatte, so werden Diese auch nach und nach berücksichtiget, wodurch mehre Theilname soll erzeuget werden.

Ich habe daher meinen Denkwürdigkeiten eine, etwas veränderte, Ueberschrift gegeben, welchem der Inhalt gleichfalls entsprechen wird, ohne jemals die bambergische Geschichte ganz ausser Acht zu lassen. Sie wird wenigstens vermischt dabei erscheinen.

Bei den Verhältnissen der Staaten zu einander, bei ihren Streitigkeiten, die zu keiner Zeit ausgeblieben sind, und im Besonderen bei den Veränderungen mit dem Landeseigenthume ist es unmöglich, von einem Lande zu handeln, ohne das Andere zu berühren.

Den gefälligen Unterzeichnern in verschiedenen Gegenden bin ich es auch schuldig, auf Diese Bedacht zu nehmen. Doch können diejenigen Landesstriche, wo eine Unterzeichnung Statt fand, gerade deswegen nicht ausser Acht gelassen werden. Es wird nach einem

Plane gehandelt, welcher keine Abweichungen zuläßt. Ich hoffe, mehre Theilname zu erregen.

Wegen größerer Allgemeinheit haben einige Freunde der Geschichte den Wunsch geäussert, daß die Denkwürdigkeiten über die festgesetzten sechs Hefte oder Stücke ausgedehnt werden möchten. Ich will hiezu noch nicht einladen, und erst abwarten, ob ich Zufriedenheit erzeuget habe, oder nicht. Es hanget wohl auch von anderen Verhältnissen ab.

Den historischen Vereinen in Franken mache ich keinen Abbruch. Er ist auch nicht möglich, da ein Jeder noch ein großes Feld vor sich hat. Ich bin Mitglied von zweien Vereinen und habe in dieser Hinsicht, nach der übernommenen Verbindlichkeit, Denselben an die Hand zu gehen. Dieses geschieht nun, wenigstens zum Theile, durch den Druck, was übrigens durch Briefwechsel geschehen müßte.

Sie schreiten aber etwas langsam voran, und ich habe Eile, bekannt zu machen, was bereits seit Jahren ausgearbeitet ist, oder noch in die Feder genommen werden kann, sofern Zeit und Umstände günstig sind. Meine Ankündigung zeiget, daß der Geschichtvorrath ungeheuer ist.

Die bisherige geringere Theilname gestattet nicht, für den Druckbogen weniger, als fünf Kreuzer, anzusetzen. Vielleicht gelingt es aber bei dem zweiten Stücke, wozu ich mir selbst Hoffnung mache. Bei dem schönen Papiere wird man den Ansatz auch nicht zu hoch finden.

Oesterreicher.

Die

Die
Grenzen des ostfränkischen Radenzgaues,
zugleich
des ursprünglichen Bisthumes, Bamberg,
mit weniger Ausname.

Mehre Schriftsteller haben von dem Radenzgaue gehandelt; es möchte also scheinen, daß eine weitere Erörterung deshalb überflüssig sey.

Wenn es jedoch wünschenswerth ist, daß man zusammenfasse, was geschrieben wurde, es erläutere und nöthigen Falls widerlege, so wird Dieses schon der Mühe lohnen. Eine solche Arbeit ist entweder gar nicht, oder wenigstens nicht vollständig vollbracht worden. Ich werde aber mehr leisten.

Das Wichtigste ist wohl, die Beweise stückweis anzuführen, und, wo sie bisher fehlten, beizubringen. Dieses ist vorzüglich, was ich bewerkstelligen werde.

Man ist aber auch in Betref der Beweismittel noch nicht einig. Sie sind ein Hauptpunkt, welcher natürlich vor Allem berücksichtiget werden muß. Das Schreiben und Sprechen ohne die gehörigen Beweise ist vergeblich.

Die Ueberschrift zeiget, daß nur eine Grenzbeschreibung hergestellet werden soll. Die Geschichte und Darstellung des Inhaltes wird nachfolgen.

Aus der Urkunde des Königes, Heinrich, vom Jahre 1008 und der Bulle des Pabstes, Leo, (IX.) vom Jahre

1052 *) erhellet, daß der ganze Radenzgau, mit Ausname der drei Pfarreien, Wachenrod, Lonerstatt und Mühlhausen, von dem Bischofe, Heinrich, zu Wirzburg, für Gründung des Bisthumes, Bamberg, abgetreten worden sey. Dagegen wurde von dem wirzburgischen Kirchensprengel in dem Gaue, Volkfeld, worin der Ort, Babenberg, gelegen war, ein Theil dem neuen Bisthume beigefügt.

Die Grenzen des Letzteren kommen also beinahe mit den Grenzen des Radenzgaues überein. Füget man jene Pfarreien hinzu, und schneidet das Stück des Volkfeldes ab, so hat man den ganzen Gau. Die Behandlung der beiderseitigen Grenzen läuft daher gleich.

Es ist nun die Frage, auf welche Art die Grenzen Beider hergestellet werden sollen? Hierin liegt gerade die Hauptschwirigkeit.

Wir haben keine Beschreibungen der alten Gaue, aus ächten Quellen, aus den kaiserlichen und königlichen Kanzleien, welche unbedingt zu berücksichtigen wären. Sie waren ohne Zweifel gefertiget, sind aber niemals an das Tageslicht gekommen.

Der Urkunden, welche Orte namentlich in den Gauen angeben, sind sehr Wenige. Es war ihr Zweck nicht, Beiträge für Gaubeschreibungen zu lifern. Sie behandeln meistens Gegenstände von einzelnen Erwerbungen und Veräusserungen. Sie stellen auch öfters keine Orte an den Grenzen der Gaue dar. Eine besondere Ausname

*) Bambergische Streitschrift wegen der Landeshoheit über Fürt. Beilage 12 und 53.

machen die Urkunden über die Bestandtheile des Königshofes, Forchheim, und die Bemeldten von den Jahren 1008 und 1052 in Betref der drei Pfarreien, welche zusammen eine sichere Grenze des Radenzgaues, zugleich in Verbindung mit Anderen, in jenen Gegenden bilden. Beinahe alle anderen Grenzen dieses Gaues sind durch Urkunden nicht bezeichnet.

Es giebt zwar Beschreibungen der kaiserlichen und königlichen Forste und Wildbanne; allein sie berühren nicht immer die Grenzen und durchlaufen öfters mehre Gauen. Sie können höchstens zur Aushilfe dienen.

Der Herr geheime Rath, von Lang, sagt nun, daß die Bisthümer nach den Gauen eingetheilet worden seyen, daher die Verzeichnisse der Archidiakonate und Landkapitel in Rücksicht der Grenzen die beste Auskunft geben könnten.

Er äusserte im Jahre 1812:

„Es wird sich nicht leicht treffen, daß ein Gau sich in zweierlei Bisthümer erstreckt hätte, weil es in der Natur der Sache lag, sich bei später erfolgten hierarchischen Eintheilungen der schon früher bestandenen politischen anzufügen. Kennen wir also die sich länger erhaltene geistliche Eintheilung, so dürfen wir auch, wie bisher von Kremer, Schultes und Andern mit Erfolg geschehen, auf die frühere politische mit zimlicher Wahrscheinlichkeit zurückschliesen, sofern nicht das Gegentheil oder spätere Abweichungen der Regel historisch bekannt sind.“ *)

*) Die Vereinigung des baierischen Staates. I. Abtheilung. Seite 72; in den Denkschriften der königl. Akademie der Wissenschaften zu München für die Jahre 1811 u. 1812.

In einer späteren Schrift, welche Theils eine Verringerung, Theils eine Vermehrung der Vorhergehenden ist, äussert sich Derselbe bestimmter, und mit einiger Verschiedenheit also:

„Um aber den Umfang eines jeden Gaues bestimmter und anschaulicher auszumitteln, als durch eine blose Zusammenstellung veralteter Ortsnamen, aus alten, zum Theil unächten oder von andern Bezirken sprechenden Urkunden geschehen kann, kommt besonders der Umstand zu Statten, daß man sich bei Errichtung der geistlichen Bisthümer und Erzbisthümer hauptsächlich nach den schon bestandenen Grenzen der weltlichen Gebiete gerichtet. Diese augenscheinliche Uebereinstimmung, welche nur die bayerischen Geschichtsforscher, namentlich v. Pallhausen in Anwendung zu bringen versäumet und dann aus Eitelkeit und Eigensinn hartnäckig widersprochen haben, ist schon vor mehr als 200 Jahren anerkannt worden; man sehe Binterim, die Erzdiöces Köln, Mainz 1828, 8., und die daselbst angeführten alten Canonisten.“ *)

Der sehr verehrte Herr Verfasser, Dessen Freundschaft ich mich rühmen kann, und welcher vormals, als königlicher Reichsarchivsdirecktor, mir nicht nur erlaubte, sondern auch mehrmals auftrug, meine Gedanken über vorgekommene Fälle zu äussern, wird es mir nachsehen, wenn ich bei dem jetzigen Gegenstande Bemerkungen und Erinnerungen mache. Ich werde aber keine barschen Widerlegungen versuchen und zeigen, daß ich nicht eigensinnig und hartnäckig sey.

*) Baierns Gauen nach den drei Volksstämmen der Alemannen, Franken und Bojoaren, aus den alten Bisthums-Sprengeln nachgewiesen. 8. Nürnberg, 1830. S. 63.

Im Allgemeinen bin ich wohl damit einverstanden, daß die Grenzen der alten Gaue durch den Umfang der Bisthümer bezeichnet werden können und dann auch müssen, weil wir keine Gauverzeichnisse haben.

Die Geschichte bewähret, daß Gaue und Bisthümer gleiche Grenzen hatten. Man dürfte daher gleichfalls für die Uebrigen den Schluß ziehen. Allein der Herr Verfasser erkläret selbst, Dieses werde in Südteutschland fast jederzeit zutreffen, in Nordteutschland der Regel nach auch, aber mit häufigen Ausnamen, die wohl darin ihren Grund haben, daß die christlichen Anstalten und Bisthümer dort viel späteren Ursprunges seyen, wo sich die weltlichen Regierungen schon ganz anders gestaltet hätten, besonders bei den Verhältnissen mit den slavischen Völkern, und daß aus den, ursprünglich ältesten Sprengeln erst manchfaltig wieder andere Neuere gebildet worden seyen. *)

Es wird also für ganz Teutschland desfalls keine allgemeine Regel angenommen werden können. Ich bin der Meinung des jüngeren Herrn von Lang, daß hiebei nur Wahrscheinlichkeit vorwalten dürfe.

Ich halte mich hier nicht länger auf, nachdem es urkundlich ausgesprochen ist, was der gelehrte Herr Verfasser auch anerkennet, daß der Radenzgau zu dem Bisthume, Bamberg, mit Ausname dreier Landstriche oder Pfarreien, von dem Bischofe, Heinrich, zu Wirzburg abgetreten worden ist, wornach denn auch die beiderseitigen Grenzen zu bestimmen seyn werden.

*) Baierns Gauen, Seite 65.

Es ist hier aber die hauptsächliche Frage, durch welche Beweismittel die Bestimmung zu erzielen sey? Es wird dabei manche Erörterung gemacht werden müssen.

An einem Verzeichnisse der Orte des Radenzgaues fehlt es. Der Urkunden, welche Gauorte bemerken, sind sehr Wenige; und die darin vorkommenden Orte liegen öfters auch nicht an der Grenze. Hieraus ist also eine geringe Hilfe zu ziehen.

Man hat überhaupt aus diesen und anderen Gründen die Verzeichnisse der Archidiakonate und der Landkapitel dazu vorgeschlagen. Wären sie so alt, wie das Bisthum, Bamberg, oder wenigstens nicht viel jünger, über das Jahr 1014, so könnte man unbedingten Gebrauch davon zu diesem Zwecke machen.

Es sind aber, meines Wissens, alle bekannten Verzeichnisse der Archidiakonate nicht älter, als vom 15ten oder höchstens vom 14ten Jahrhunderte.

Das Wirzburgische, welches Ussermann *) bekannt machte, ist, auch nach Versicherung des königlichen Archives zu Wirzburg, von der letzten Zeit, aber wenig brauchbar, da es nur die Sitze der Archidiakonate und nicht die, dazu gehörigen, Orte angibt. Ein Anderes ist vom Jahre 1453. **) In Beiden kann man also Nichts von dem Radenzgaue oder ursprünglichen Bisthume, Bamberg, finden.

---

*) Ussermanni episcopatus wirceburgensis; prolegomena. Pag. XXVIII.

**) Eodem. Pag. XXXIII. seqq.

Nach der Versicherung Rieds *) ist das Regensburgische vom Jahre 1432. Es scheinet auch nicht ganz vollständig zu seyn.

Von Falkenstein **) macht ein Eichstädtisches bekannt, welches vor jeder Abkommung abgefasset seyn soll. Dieses hat einigen Anschein, weil Nürnberg nicht angegeben ist, wo zu jener Zeit noch keine Pfarrei war, wenn auch der Ort bestanden hatte; allein man findet darin viele Orte, welche zur nemlichen Zeit keine Pfarreien hatten, dagegen diejenigen Pfarrorte nicht, welche im Jahre 1014 dem Bisthume, Bamberg, überlassen wurden. Dieses Verzeichnis, welches kein Jahr hat, ist wohl auch ein viel späteres Machwerk, welches ohne Zweifel nach mündlichen Ueberlieferungen oder sonst unglaubwürdigen Zeugnissen niedergeschrieben worden ist.

Verzeichnisse von dem mainzischen Kirchensprengel hat Würdtwein ***) bekannt gemacht, die, nach seiner eigenen Aeusserung, auch erst vom 15. und 16. Jahrhunderte, dabei fehler- und mangelhaft sind. Dieses veranlaßte ihn, die nöthigen Berichtigungen und Ergänzungen durch Urkunden und andere glaubwürdige Zeugnisse zu bewirken, wodurch sein Werk auf drei dickleibige Bände, der Erste mit 862, der Andere mit 832, und der Dritte mit 592 Seiten angewachsen ist. Er bekannte selbst,

*) Geographische Matrikel des Bisthums Regensburg. 8. Regensburg, 1815. Seite 397—416.

**) Nordgauische Alterthümer in dem Hochstift Eichstett aufgesucht. Folio. 1723. Zweiter Theil, Seite 295—317.

***) Dioecesis moguntina in archidiaconatus divisa.

daß er ein hartes Werk unternommen habe. Indessen hat er es nicht vollbracht; es fehlen noch zwei Archidiakonate, vom Eichsfelde und von Thüringen, welches Letztere besonders willkommen wäre, da es an das Bisthum, Bamberg, grenzte, wozu aber ein kleiner Beitrag geliefert werden kann.

Ich bemerkte hier nur die Verzeichnisse der Archidiakonate von den benachbarten Bisthümern, die, wenn sie die Zeit der Gauverfassung erreichten, gute Dienste leisten könnten.

Von dem Bisthume, Naumburg, ist mir kein Archidiakonatsverzeichnis bekannt. Es wird zum Vorschein kommen, wenn der Herr Landrath, Lepsius, zu Naumburg die Geschichte jenes Bisthumes herausgiebt, die er, wie versichert wird, in der Feder hat. Für meinen Zweck leistet aber die Urkunde vom Jahre 1397 die beste Aushilfe, indem sie genau die Grenzen der beiderseitigen Bisthümer gegeneinander bezeichnet.

Das bambergische Verzeichnis, welches hier beigegeben ist, hat kein früheres Alter, als vom 15. Jahrhunderte, und das von Würdtwein bekannt gemachte ist erst eine Zusammenschreibung vom 16. Jahrhunderte.

Von den angegebenen Zeiten bis zur Gauverfassung können sich Veränderungen mit den Bisthümern und Archidiakonaten ergeben haben. Sie fanden wirklich Statt. Wir haben gerade das Beispiel an dem Bisthume, Bamberg. Gleich bei seiner Entstehung bekam es eine kleine Abtheilung von dem wirzburgischen Archidiakonate, Gerolzhofen, in dem Gaue, Volkfeld. Im Jahre

1014 wurde ihm das eichstädtische Archidiakonat, Ickelsheim, beigegeben.

Herr von Lang räumte, nach obiger Aeusserung, dergleichen Aenderungen gleichfalls ein. Er bemerkte, daß aus den Bestandtheilen von Halberstadt das Erzbisthum, Magdeburg, gebildet worden sey.

Schultes, auf welchen sich Derselbe berufet, sagt, neuere Geschichtschreiber haben zwar, nebst den Urkunden, auch den Gebrauch der alten Archidiakonatsregister als ein sehr gutes *Hilfmittel bei Untersuchung* der Gaugrenzen *empfohlen, weil man bei* Vertheilung der Dekanate, so viel die, dazu geschlagenen, Distrikte betreffe, die ältere Gauverfassung zum Grunde geleget und den Umfang der Ersteren nicht über die Grenzen eines Gaubezirkes ausgedehnet habe; indessen dürfte diese, sonst so brauchbare Regel, bei der geographischen Beschreibung aller und jeder Gauen, nicht allemal eine sichere Entscheidung geben; wenigstens habe er, bei Vergleichung einiger wirzburgischen Dekanate mit den Grenzen des östlichen Grabfeldes und seiner besonderen Gauen, gefunden, daß *jene Regel, wenn man sie ohne Einschränkung anwenden wollte, mit den ältesten* Urkunden, welche die Lage der Gauen, Mittels Benennung der darin befindlichen Dörfer, bestimmen, zum Oeftern in Widerspruch kommen und in der Geographie des mittleren Alters manche Verwirrung veranlassen würde; die Eintheilung der Länder in Gauen sey ohnehin viel älter, als die Errichtung gewiesser Kirchensprengel, welche zuerst zu der Zeit, als das

Christenthum in Teutschland allgemeiner geworden sey, entstanden wäre; und da die damalige politische und geistliche Verfassung noch Nichts miteinander gemein gehabt hätte, so fände er auch keinen hinreichenden Grund, warum man bei der kirchlichen Abtheilung gerade die Grenzen der Gauen zum Maßstab genommen haben sollte. *)

Dieser, vor mehren Jahren als Regirungdirektor und geheimer Archivsrath zu Koburg gestorbene Gelehrte, Dessen Freundschaft ich ebenfalls genossen hatte, empfihlt den Gebrauch der Urkunden zu dem vorliegenden Zwecke und läßt, im Widerspruche mit Denselben, den Archidiakonatsregistern keinen entscheidenden Werth.

Herr v. Lang meinet dagegen, durch eine blose Zusammenstellung vielfacher veralteter Ortsnamen aus alten, zum Theil unächten oder von ganz anderen Bezirken sprechenden Urkunden könne der Umfang eines jeden Gaues nicht bestimmt und anschaulich ausgemittelt werden.

Mein edler Freund wird mir es nachsehen, wenn ich Erinnerungen darüber vorbringe. Als Archivar, als Vorstand eines beträchtlichen Archives kann ich die Anschuldigung der Urkundenunächtheit im Allgemeinen, ohne besondere Nachweisung, nicht zugeben. Seine Angaben sind Thatsachen; Diese müssen aber, nach den Regeln des Rechts sowohl, als der Geschichte, vorerst bewiesen werden.

*) Neue diplomatische Beiträge zu der fränkischen und sächsischen Geschichte. 8. Bayreuth, 1792. S. 298—99.

Wie ist es denn, wenn die Ortsnamen nicht veraltet sind, und sie nur eine, mit der jetzigen Schreib- und Mundart nicht bis zur gänzlichen Unkenntlichkeit Verschiedenheit haben, oder wenn man sie ausmitteln kann, ohne gegen die Regel der Erläuterung zu verstoßen, wie man jetzt die slavischen Benennungen stark zu enträthseln suchet; wenn die Urkunden wirklich nicht unächt sind, wozu man allerdings den Prüfstein hat; wenn sie wirklich von den fraglichen Bezirken sprechen? Soll man Ihnen bei solchen Fällen keinen Glauben schenken?

Sey mir dagegen die Frage gestattet, ob die Archidiakonatsregister nicht gleichfalls veraltete, oder gar unrichtige Namen enthalten; ob diese nicht unächt seyen, ob sie die Orte nicht an den unrechten Ort setzen?

Herr von Lang behauptet selbst, die Verzeichnisse der Archidiakonate des Rednitzgaues seyen, mit arger Verstümmlung der Namen, aus den Verhandlungen der frankfurter Synode von 1007 in Würdtwein, aus Diesem in von Schultes Abhandlung und bei Ussermann enthalten.

Wenn die Verzeichnisse so beschaffen sind, so verdienen sie wohl nicht vielen Glauben, und es kann aus Denselben die Geschichte des Rednitzgaues nicht am Deutlichsten entwickelt werden, wie der Herr Verfasser glaubet.

Ich muß aber hier vorerst bemerken, daß die bemeldeten Verzeichnisse in den Verhandlungen jener Kirchenversammlung nicht vorkommen. Wäre es der Fall, so würden sie zu dem vorgesteckten Zwecke den besten Beweis

liefern und der Namensverstümmelungen nicht beschuldiget werden können, ausser wenn ein ungeschickter Abschreiber sie in die Feder bekommen hätte.

Würdtwein, der sie zuerst bekannt machte, versichert, es seyen ihm zwei Register, welche vor dem Jahre 1530 zusammengeschrieben waren, in die Hände gekommen. *) Er nennet also die Kirchenversammlung nicht als die Quelle davon. Die Merkmale von der Zeit Derselben hat er aber nicht angegeben. Zuverlässig waren sie erst vom 16. Jahrhunderte, daher noch später, als Andere. Wie die Schreibart der Namen darin beschaffen sey, werden wir in der Folge sehen.

Aus den vorliegenden Umständen wäre aber zu folgern, daß die übrigen Archidiakonatsverzeichnisse gleiche Beschaffenheit hätten. Da, wo ich Gelegenheit und Anlaß zu Vergleichungen hatte, fand ich auch Unrichtigkeiten und Mängel in Denselben, dergleichen in dem Bambergischen nicht fehlen, wenn auch die Namen nicht verstümmelt seyn sollten.

Diese Verzeichnisse miteinander sind nicht in gehöriger Form, nicht in den Namen der Bischöfe ausgefertiget. Man muß sie daher nur für Privatschreibereien ansehen, die noch dazu die Namen der Schreiber nicht an der Stirne tragen. Sie fehlen bei den Verzeichnissen Würdtweins, und auch bei Demjenigen, welches ich hier beifüge. **) Welchen Glauben aber solche Handschrif-

*) Nova subsidia diplomatica. Tom. VII. Pag. 195—217.

**) Beilage I.

ten verdienen, weiß Jedermann. Sicher vertreten sie nicht die Stellen von Urkunden, die man, ohne hinreichende Anzeigen, keines Weges verdächtigen kann.

Das beigehende Verzeichnis ist in keinem Abschriftbuche eingetragen, dergleichen auf Befehl der Regirung gefertiget sind, und welche doch einige Glaubwürdigkeit haben, niemals aber auch einen vollen Beweis lifern. Es stehet in einem besonderen Hefte, welches ich unter zerstreuten Akten fand. Nur so viel kann ich versichern, daß die Handschrift vom 15. Jahrhunderte ist. Dieses zeiget schon die Form der Buchstaben. Sie stimmet mit der, gleichfalls darin enthaltenen, Handschrift von dem Verzeichnisse der Bischöfe überein, welches mit dem Bischofe, Georg von Schaumberg, sich endiget, der von 1459 bis 1475 regirte. Das Verzeichnis der Bischöfe von dem Nachfolger, Philipp, Grafen von Henneberg, an, ist von einer andern Hand geschrieben. Von den Archidiakonatsverzeichnissen Würdtweins hat man gar kein Merkmal der Zeit. Er hat den Grund nicht bemerket, aus welchen sie vor 1530 geschrieben worden seyen. Man kann sich auch eine spätere Zeit denken.

Der Vorwurf, welcher den Urkunden gemacht wurde, daß sie Orte in andere Distrikte versetzet haben, trift wohl auch die Archidiakonatsregister. Bei dem Bambergischen ist es der Fall. Auf die nemliche Art kann ich den Schluß für die Uebrigen machen. Es wird hierbei an Versetzungen nicht fehlen. Hier nur einige Beispiele.

In dem Verzeichnisse Würdtweins sind dem Archidiakonate, Kronach, die Pfarrorte, Königsfeld, Affeltertal (Affalterthal), Altensittenbach (Kirchsittenbach), Artelhoven (Artelshofen) und Affaltern (Alfalter) zugeschrieben. Die beiden Ersteren gehören aber ganz richtig zu dem Archidiakonate, Hollfeld; und hier wird doch auch eine Kapelle zu Affeltertal bemerket. *) Eine Versetzung also und dabei eine Unrichtigkeit!

Nach dem beigehenden Verzeichnisse war zu Affalterthal im 15. Jahrhunderte schon eine Pfarrei, und zwar in dem Umfange des Archidiakonats, Hollfeld. Die drei letzteren Orte sind in dem Archidiakonate Ickelsheim, begriffen, Artelshofen und Alfalter damals noch keine Pfarrsitze gewesen. Das Verzeichnis Würdtweins führet sie hier zwar wieder an; allein sie fehlen in dem Anliegenden. Nebstdem hat Würdtwein eine Frühmesse zu Artelshofen und in dem Archidiakonate, Hollfeld. **) Ferner meldet Derselbe einen Pfarrer zu Süttenbach und einen Frühmesser zu Obersüttenbach. Hierunter ist wohl nur Ober- oder Kirchsittenbach zu verstehen. Welche Versetzungen, welche Irrthümer! Man könnte dergleichen noch mehr anführen, was aber hier nicht zweckdienlich ist. Es genüget, einige Beispiele von Unrichtigkeiten gegeben zu haben, um daraus die nöthigen Schlüsse fassen zu können.

Noch will ich bemerken, daß Würdtweins und unser Verzeichnis die Pfarrorte, Trubach ***) und

*) A. a. O. Seite 211. **) A. a. O. Seite 212.
***) Bei Würdtwein unrichtig Truppach genannt.

Thüsbrunn in dem Archidiakonate, Ickelsheim, anführet. Diese zwei Orte waren aber nach der Urkunde vom Jahre 1007 über den Königshof, Forchheim, Bestandtheile des Radenzgaues. Gegen diese Urkunde kann Nichts eingewendet werden, ist auch noch Nichts eingewendet worden.

Man dürfte also einen Fehler der beiden Verzeichnisse annehmen. Unterdessen kann es seyn, daß der Bischof zu Bamberg, nach Ueberkommung des Archidiakonates, Ickelsheim, Diesem jene Orte nach eigenem Belieben zugetheilet habe, weil die benachbarten Orte zu entfernt von ihren vorigen Pfarreien waren.

Man sieht hieraus wiederholt, daß die Verzeichnisse der Archidiakonate nicht hinreichen, um daraus die Grenzen des Radenzgaues, daher auch des ursprünglichen Bisthumes, Bamberg, sicher zu erkennen. Es ist erst zu beweisen, was beweisen soll. Man hat folglich auf weitere Beweismittel zu denken, die nicht fehlen werden.

Es wird hiebei die rechte Mitte eingeschlagen werden können. In der Eigenschaft eines Archivars muß ich, hauptsächlich wenigstens, nur auf dem Gebrauche von Urkunden bestehen, und zwar mit vollem Rechte. Sind Dieselben in der gehörigen, feierlichen Form ausgefertiget; kann man ihre Unächtheit, nach den unbezweifelten Regeln der Urkundenlehre, nicht beweisen, so hat man keinen Grund, ihnen den vollen Glauben abzusprechen, wenn auch ihre Angaben mit andern Schriften, die aber dieselbe Glaubwürdigkeit keines Weges ha-

ben, nicht übereinstimmen sollten. Sie enthalten die Geständnisse der Ausfertiger; das Geständnis ist aber der Beweise König nach den Gesetzen des Rechts und der Geschichte.

Es werden daher die Gauurkunden anzuwenden seyn, Deren Aechtheit man nicht bestreiten kann. Dieses ist wohl ganz natürlich, wenn von Gauen die Rede ist. Die Kaiser und Könige, von Welchen die meisten Urkunden dieser Art herrühren, mußten wohl genau unterrichtet seyn, welche Orte Bestandtheile der Gauen waren. Die Verschiedenheit der Schreibart kann nicht in Betracht genommen werden; denn es ist die Vorfrage, ob die Ausfertiger der Urkunden oder die Neueren richtig geschrieben haben. Gegen Letztere streitet vielmehr die Vermuthung, indem sie öfters die Namen bis zur Unkenntlichkeit verunstaltet haben. So findet man in dem Archidiakonatsverzeichnisse von Kronach bei Würdtwein ein Anspergk, Desgleichen es gar nicht giebt, wofür aber Altenkunstatt gesetzet werden muß.

Auf der anderen Seite will ich diejenigen Urkunden anwenden, wodurch bewiesen wird, daß Pfarrorte dem Bisthume, Bamberg, einverleibet waren. Hiedurch wird dem gelehrten Herrn Verfasser am Meisten ein Genüge geschehen. Sie sollen von dem höchsten Zeitalter genommen werden, so weit sie vorhanden sind, obgleich nur sehr Wenige die Zeit der Gauverfassung erreichen. Sie werden aber miteinander über die Archidiakonatsverzeichnisse hinaufgehen und deshalb um so mehr Glauben verdienen.

Wenn

Wenn nun die, gleichwohl mangel- und fehlerhaften, Archidiakonatsregister mit den bemeldten Urkunden übereinstimmen, so wird man bei den Letzteren um so weniger Bedenken haben. Es vereiniget sich alsdann die Weltlichkeit und die Geistlichkeit; Beide unterstützen einander; man hat nicht Ursache, die Einen zu verwerfen.

Ich erinnere aber daran, daß ich nur von dem ursprünglichen Bisthume, Bamberg, handle, um mit dem Radenzgaue ganz gleichlaufende Grenzen zu erhalten.

Die Frage, ob es einen weltlichen und geistlichen Radenzgau gegeben habe, und ob, wie der Bischof mit seiner geistlichen Pflanzung, der Gaugraf mit seiner Grenze vorgerückt sey, was ich im Allgemeinen wohl nicht zu behaupten getraute, bleibet hier unberührt. Der Umfang des Bisthums, Bamberg, nach dem Jahre 1014, in welchem Dasselbe von dem Bisthume, Eichstädt, das Archidiakonat, Ickelsheim, erhielt, ist aus dem angeführten Archidiakonatsregister sichtbar. Es wird aber Gelegenheit geben, von diesem Bestande in der Folge zu handeln.

Das Bisthum, Bamberg, enthielt also bei seiner Stiftung drei Archidiakonate, Deren Umfang, jedoch mit Ausschluß der drei Pfarreien, Wachenroß, Lonerstatt und Mühlhausen, und des kleinen Theiles von dem Volkfelde, zugleich die Grenzen des Radenzgaues bildete. Nimmt man die Ersteren dazu und ziehet den Letzteren ab, so hat man die vollständigen

Grenzen jenes Gaues. Nur bleibet zu wissen übrig, wie der Beweis geführet werde.

Zu Bamberg war der Sitz des ersten, zu Kronach des zweiten und zu Hollfeld des dritten Archidiakonats. Von dem Ersten sagt Würdtwein, es sey in Purc gewesen. Hiedurch verfiel man auf den sonderbaren Gedanken, zu behaupten, daß der Sitz dieses Archidiakonats in dem Dorfe, Burk, 1/4 Stunde von Forchheim gewesen sey. Allein man hätte in Erwägung ziehen sollen, daß in jenem Dorfe niemals eine Pfarrei gewesen war. Zuverlässig war aber Burk bei Stiftung des Bisthums noch nicht erbauet, sondern auf seinem Grunde und Boden stand das, vielleicht bald zerstörte, Dorf, Slirbach oder Schlirbach. Ein Theil der Markung von Burk führet noch den Namen des Schlirbaches. Dieses Dorf wurde im Jahre 1007 von dem K. Heinrich, mit dem Königshofe, Forchheim, an das Bisthum überlassen.

Es sollte heissen: in Purgo, d. i. in der Burg zu Bamberg. Hierunter ist diejenige Burg zu verstehen, worin die Domkirche sich befand und noch befindet. Es ist doch wohl zu glauben, daß der Sitz des Archidiakonats, Bamberg, eher bei der Hauptkirche des ganzen Bisthums, als in einem elenden Bauerndorfe sich werde befunden haben.

Nach der Aufschrift dieses Archidiakonatverzeichnisses giebt Würdtwein die geistlichen Stiftungen in der Stadt, Bamberg, an. Darunter befindet sich auch die Kaplanei des heil. Andreas in Burck. Hierunter ist

daher abermal die Burg in Bamberg zu verstehen. Hierauf folgen die Pfarrorte aus dem Distrikte des bamberger Diakonats ausser der Stadt. Es wird unnöthig seyn, Mehres hierüber zu sagen. Das beigehende Verzeichnis bemerket auch wortdeutlich den Sitz des Archidiakonats zu Bamberg.

Ich will nun die Genzbeschreibung des Radenzgaues und des ursprünglichen Bisthumes entwerfen, aber da den Anfang machen und fortfahren, wo die Grenzen ganz *ungezweifelt* sind, und die Gauurkunden mit den geistlichen Urkunden oder Briefschaften vollkommen übereinstimmen. Ich beginne also mit den Südgegenden, und gehe dann nach Westen, Norden und Osten.

An der äussersten Spitze befindet sich Erlangen, welches nach einer Urkunde vom Jahre 1017 *) in dem Radenzgaue sich befand, und eine Abbatia genennt wird, worunter ich aber keine eigentliche Abtei, sondern nur eine Pfarrei verstehen kann, wie ich es schon umständlich gezeigt habe. **)

Seitwärts von Erlangen gegen Westen jenseits der Rednitz, in der Entfernung von 3/4 Stunden, befindet sich Büchenbach, welches nach drei Urkunden vom Jahre 1008 zu dem Rangaue gehöret hatte. ***) Die

*) Der alte Königshof, Forchheim, in meinen neuen Beiträgen zur Geschichte. II. Heft. Seite IX — XI. in den Beilagen.

**) Ebenda. Seite 67 — 69.

***) Fürter Streitschrift. Beilage 13.

Bestandtheile des dasigen königlichen Kammergutes erstreckten sich gewiß bis nach Erlangen jenseits der Rednitz.

Oberhalb des letzteren Ortes, mit anstossender Flurmarkung, liegt Bruck, welches zu dem Archidiakonate, Ickelsheim, gehörte. *) Weiter hinauf befinden sich die Orte, Grindlach, Walkersbrunn, Eltersdorf und Herpersdorf, welche, obgleich Zugehörungen des Königsgutes, Uraha (Herzogenaurach), in dem Rangaue, Laut einer Urkunde vom Jahre 1021, zu dem Nordgaue geschlagen waren. **) Grindlach kömmt auch in dem Archidiakonate, Ickelsheim, vor. ***) In den drei andern Orten waren keine Pfarreien.

Hier stimmen also Urkunden und Archidiakonatsverzeichnisse überein, und die Begrenzung ist vollkommen richtig.

Wenden wir uns jetzt Links gegen Osten hinauf, um die Südgrenzen des Gaues und des Bisthumes weiters zu bestimmen. Wir werden dabei sehen, daß Urkunden und Archidiakonatsregister abermals übereinkommen.

Die letzten Orte des Königshofes, Forchheim, und des Radenzgaues von dieser Seite waren Kleinsendelbach, Steinbach, Affalterbach und Stöckach. ****) Sie liegen miteinander an dem rechten

*) Beilage I.

**) Fürter Streitschrift. Beilage 20.

***) Beilage I. und Würdtwein.

****) Königshof, Forchheim. Seite 72 — 74.

Gestade der Schwabach. Dieser Bach hat also von Erlangen aus bis zu seinem Ursprunge bei Höfles oberhalb Gräfenberg die Grenze gebildet. Jene Orte kommen zwar in den Archidiakonatsregistern nicht vor; allein sie werden zur damaligen Zeit auch keine Pfarrsitze gehabt haben. In den drei ersteren Orten ist jetzt noch nicht eine Pfarrei.

Stöckach, dermal einem Pfarrorte, gegenüber befindet sich Kirchenrüsselbach, welches nach einer Urkunde vom Jahre 1010 *) zum Nordgaue und nach den Verzeichnissen zu dem Archidiakonate, Ickelsheim, gehörte. Jenseits der Schwabach und nahe daran stehet auch Gräfenberg, ein Bestandtheil des bemeldten Archidiakonats. Die Grenze mit der Schwabach ist also richtig gestellet.

Der nächste Ort von dem Ursprunge jenes Baches an in gerader Linie ist Trubach, nicht Truppach nach Würdtweins Schreibart, oder mit einer kleinen Einbigung Thüsbrunn, welche beide Orte zum Königshofe, Forchheim, und zum Radenzgaue gehörten. Die Verzeichnisse setzen sie nun zwar in das Archidiakonat, Ickelsheim; allein es ist Dieses, nach obiger Bemerkung, entweder ein Fehler der Schreiber oder eine spätere Zutheilung, weil jene Pfarrorte gerade an der äussersten Grenze waren, und man ihnen besser andere, jenseits gelegene, Orte zuweisen konnte.

---

*) Sie ist den Regesten nicht einverleibt, wird aber in der Folge zum Vorschein kommen.

Dieser Fehler oder diese Zutheilung beweiset aber Nichts gegen die ursprüngliche Begrenzung des Radenzgaues und des Bisthumes, Bamberg. Die Aechtheit der Urkunde über die Bestandtheile des Königshofes, Forchheim, kann nicht angefochten werden; die Archidiakonatsverzeichnisse sind viel spätere Machwerke und dazu unbeglaubiget. Bei ihrer Richtigkeit ist jedoch nur eine nachfolgende Aenderung anzunehmen.

Von Obertrubach hat sich ohne Zweifel in gerader Linie die Grenze bei Leienfels, Külenfels, Brunn, Horlachen, Heroldsreut und Pegnitz, alle diese Orte Links lassend, nach Troschenreut gezogen. Diese Linie bewahrheitet sich durch nachfolgende richtige Darstellung. Obgleich aufwärts Leienfels, Soranger und Greisch zur Pfarrei, Obertrubach, gehören, so reihen sich ihnen doch die Orte, Weidenhül, Dieses ausdrücklich zum Radenzgaue gerechnet, Regenthal, Külenfels und Weidach an, welche Zugehörungen der Pfarrei, Botenstein, und des Archidiakonats, Hollfeld, daher auch des Radenzgaues sind. Es folget die Pfarrei, Elbersberg, in dem Verzeichnisse unrichtig mit Ettmannsberg, Statt Eltmannsberg, geschrieben, in dem nemlichen Archidiakonate, Deren Grenzorte jenseits Altenhof und Wüllenreut sind. Sie wird sich daselbst weiter ausgebreitet haben, ehe die protestantische Religion in den benachbarten Orten eingeführet wurde, was bei manchen Pfarreien in Rücksicht ihrer alten Grenzen Schwirigkeiten macht.

Zu Brunn, oder Bronn ist jetzt eine protestantische Pfarrei. Als Katholische wird sie in dem Archidiakonatsverzeichnisse nicht bemerkt. Sie ist also wohl erst nach der Reformation errichtet worden. Die älteste Urkunde darüber ist der Revers des Pfarrers, Andreas Kaidel, vom Jahre 1573 gegen den baireutischen Superintendenten, Johann Streitberger. Der Ort wird also ohne Zweifel früher der katholischen Pfarrei, Elbersberg, einverleibt gewesen seyn, die bereits zu Anfang des 14. Jahrhunderts zum Vorschein kömmt, und den Reichsherren von Schlüsselberg zuständig gewesen war. Der Ort ist nahe bei Elberberg.

Nun folget die jetzige Pfarrei, Pegnitz. Man findet sie in den Archidiakonatsverzeichnissen nicht. Sie ist aber auch erst durch die Reformation entstanden; denn zuvor war dieser Ort der Pfarrei, Büchenbach, zugetheilet. Im Jahre 1429 verlangten die Einwohner von Pegnitz, daß der Pfarrer seinen Sitz in ihrem Orte nehmen sollte. Es wurde jedoch gegen ihren Antrag entschieden, und nur bestimmt, daß Derselbe zu gewiesen Zeiten Kirche allda halten sollte. Würdtwein führet einen Pfarrer in dem Hofe, Pegnitz, an. *) Dieses ist ein Schreibfehler; es muß Regnitz heissen, worunter Hof, sonst Regnitzhof genannt, zu verstehen ist. Hof gehörte auch zu dem Archidiakonate, Kronach, und nicht zu Hollfeld, wie Pegnitz. **)

*) A. a. O. Seite 210.

**) Derselbe versetzet dagegen den Frühmesser zu Pegnitz irriger Weise in das Archidiakonat, Ickelsheim. Abermals eine Unrichtigkeit!

Der Pfarrei hieselbst sind folgende Orte zugewiesen: Buchau; hierin blos die Kapelle und das Schulhaus; Hainbronn, Lobensteig, Nemschenreut, Neudorf, Neuhof, Rosenhof, Schönfeld, Stemmenreuth, Willenberg und Zips. Diese werden der katholischen Pfarrei zu Büchenbach entnommen seyn. Doch ist es wahrscheinlicher, daß Nemschenreut und Neuhof der Pfarrei, Elbersberg, zugetheilet waren, weil sie diesem Orte näher lagen. Es ist Dieses aber einerlei; denn Elbersberg und Büchenbach waren dem Archidiakonate, Hollfeld, einverleibet. Der Ort, Büchenbach, heisset in den Verzeichnissen Buchbach. Mit diesem gleichen Laute giebt es keinen Ort in dem bemeldten Archidiakonate. Es ist daher ohne Zweifel Büchenbach darunter zu verstehen. Eine kleine Namensverschiedenheit darf nicht irre führen. Dergleichen findet man in allen Schriften.

Pegnitz, als Filial von Büchenbach, gehörte zu dem Archidiakonate, Hollfeld, daher auch zu dem Radenzgaue. Ihm jenseits gegenüber liegt aber Troschenreut, ausdrücklich für einen Bestandtheil dieses Gaues erkläret.

Alle oben benennten Orte befinden sich aber in der Linie diesseits Troschenreut. Sie mögen also zu dieser oder jener Pfarrei gehöret haben, so lagen sie doch innerhalb den Grenzen des Radenzgaues und des ursprünglichen Bisthumes, Bamberg. Die gerade Linie von Trubach bis Troschenreut wird also auch richtig seyn.

Kehren wir nun zu dem Punkte zurück, von Welchem wir ausgegangen sind, um die Grenzen gegen Westen hinauszumitteln, wo es gleichfalls an der nöthigen Beihilfe nicht fehlen wird.

Unterhalb Erlangen haben wir die Orte, Mährendorf, Kleinsebach, Hausen und Heroldsbach, welche als Bestandtheile des Königshofes, Forchheim, zu dem Radenzgaue geschlagen waren. Hier überschritt Dieser also die Rednitz. Der erste und letzte Ort ist in dem Archidiakonate, Hollfeld, sichtbar; daher eine Uebereinstimmung der Gauurkunde und des Archidiakonatverzeichnisses. In dem Zweiten war nie eine Pfarrei; und Hausen wurde später von Heroldsbach getrennet und 1517 zum Sitze einer eigenen Pfarrei gemacht, womit weiterhin Heroldsbach vereiniget wurde. *) Die Pfarrei, Hausen, hätte aber in dem Verzeichnisse Würdtweins bemerket seyn sollen, wenn es neuer, als vom Jahre 1517 wäre. Es giebt aber darin überall Mängel und Gebrechen.

Von den bemeldten Orten bis Lonerstatt kennen wir Keinen, welcher dem Radenzgaue zugerechnet würde. Die Archidiakonatsverzeichnisse geben auch die bestimmten Aufschlüsse nicht.

In jenem Raume sind die Pfarreien, Hanberg und Rötenbach, kommen aber in dem Archidiakonatsverzeichnisse von Hollfeld nicht vor. Das Archidiako-

*) Meine Abhandlung von den Pfarreien, Hausen und Heroldsbach, in den geöffneten Archiven. I. Jahrgang. V. Heft. Seite 1—64.

nat, Ickelsheim, enthält zwar ein Rötenbach, allein darunter ist Kirchrötenbach in dem königl. Landgerichte, Lauf, des Rezatkreises zu verstehen.

In dem diesseitigen Rötenbach bestand aber im 16. Jahrhunderte eine Pfarrei, welche 1588 die Pfarrei, Eisch, nach einer Anzeige des dasigen Pfarrbuches, versah. Früher war also nur eine Kirche in dem dortigen Schlosse. Die Pfarrei gieng aber ein und wurde erst 1756 wieder aufgerichtet. Sie war zuvor mit der Pfarrei, Hausen, im Anfange also wohl mit der Pfarrei, Heroldsbach vereiniget, da beide Orte nicht fern von einander sind. Rötenbach war auch ein Bestandtheil des Archidiakonats, Bamberg.

Was Hanberg betrift, so hat es ohne Zweifel während der Gauverfassung oder weiterhin nach Möhrendorf gepfarret, wovon es nur eine Stunde seitwärts liegt. Zur Zeit der Umänderung des katholischen Glaubensbekenntnisses ist also Hanberg von Möhrendorf getrennet und die Kirche daselbst zu einer Pfarrei umgewandelt worden. Eingepfarret sind folgende Orte: Großdechsendorf, Dannberg, Großensebach, Heßdorf, Hesselberg, Klebach, Kleindechsendorf, Ober- Mittel- und Untermembach, Mohrhof, Niederlindach, Poppenwind und Rörach. Man kann mit allem Grunde schliesen, daß diese Orte beinahe insgesamt zur ursprünglichen Pfarrei, Möhrendorf, daher auch zu dem Radenzgaue gehöret haben.

Hiemit stimmen die Grenzen des Rangaues überein, welche der Rektor, Dietz, zu Windsheim mit vier Programmen nicht bestimmt ausmitteln konnte. *)

Herr geheime Rath, von Lang, ziehet dieselben jedoch ganz richtig von der diesseitigen Grenze des Gutes und bambergischen Amtes, Herzogenaurach, wo aber das vorliegende Gut und bambergische Domprobsteiamt, Büchenbach, das auch in dem Rangaue sich befand, beizufügen ist, Mährendorf auf der Seite lassend, nördlich am Sebache fort, Weissendorf einschliesend, bis zu dieses Sebaches Ursprung, nach Danzenheid, Hochholz, Dettendorf, Neustadt an der Eisch, sodann an der Ehe fort nach Langenfeld, u. s. w. **)

Hiedurch sind die vorbenennten Pfarrorte von Hanberg, mit Ausname der drei Membache, von dem Rangaue abgeschieden, ebendeshalb also dem Radenzgaue zuzuweisen. Ihnen schlieset sich die Pfarrei, Rötenbach, an.

Nun ist noch der Landesstrich der Aemter, Dachsbach und Höchstadt, übrig, welcher einer Zuweisung bedarf, wobei ich gleichfalls an den, von mir vorgesteckten, Zweck erinnern muß.

Bemeldter Herr Verfasser rechnet die Stadt, Höchstadt, die Orte, Mühlhausen, Lonerstatt, Dachs-

*) De nonnullis Franconiae pagis. Edit. nova. 4. Norimbergae 1799. Pag. 1 — 28.

**) Baierns Gauen, u. s. w. Seite 85 und 86.

bach und Wachenrod zu dem Landkapitel, Schlüsselfeld, daher zu dem Iffigaue. *)

Hiemit kann ich, für die Zeit der Gauverfassung, nicht einverstanden seyn. Derselbe bemerket selbst, Wachenrod, anfänglich zum Rednitzgaue gehörig, und sich 1007 zum Bisthume, Wirzburg, vorbehalten, sey erst später Diesem Kapitel beigefügt worden. Das nemliche ist gleichfalls von Mühlhausen und Lonerstatt auszusagen; denn auch sie gehörten Anfangs zum Rednitzgaue und wurden 1007, wie schon bemerket und bewiesen, dem Bisthume, Wirzburg, vorbehalten, daher gleichfalls in späterer Zeit jenem Kapitel einverleibt.

Dieses ist überhaupt eine neue Einrichtung. Vor dem Jahre 1342 kömmt der Name, Schlüsselfeld, gar nicht vor. Erbauer dieses Ortes waren ohne Zweifel die Reichsherren von Schlüsselberg, welchen er auch gehöret hatte, vielleicht erst im 14. Jahrhunderte. **) Er konnte also der Sitz eines Landkapitels nicht früher gewesen seyn.

Der Iffigau erstreckte sich keines Weges so weit, daß er die angeführten Orte in sich schlöße. Der Kanzleirath und Archivar, Wichbeck, zu Kastell, welcher zu frühe für die Wissenschaft gestorben ist, giebt nachstehende Grenzen des Iffigaues an: Von beiden Sei-

*) A. a. O. Seite 89.

**) Meine geschichtliche Darstellung der vormaligen Reichsherrschaft, Schlüsselfeld, in den neuen Beiträgen zur Geschichte, I. Heft.

ten des Schwanberges, zwischen dem dornheimer Forste und dem Flüßchen, Schwarzach; vom Bache, der von Reusch nach Marktbibert fließt, bis ober Burghaslach hinauf, an die Grenze der alten haslacher Zent. *) Er hatte eine genaue Beschreibung des alten Iffiggaues ausgearbeitet, wovon er eine umständliche Grenzbezeichnung mir zukommen lies. Vielleicht wird das Eine oder das Andere dereinst bekannt gemacht. Dieser Gau wurde gegen Süden durch das linke Ufer der Eisch begrenzet.

Der Landesstrich längs des Sebaches bis an das rechte Ufer der Eisch und von Da bis nach Lonerstatt war also ein Bestandtheil des alten Radenzgaues, wozu der letztgenannte Ort, Wachenrod, und Mühlhausen ohnedies gerechnet wurden. Der bemeldte Gau schloß sich also hier mit dem Umfange der Aemter, Dachsbach, Höchstadt und Wachenrod, wodurch das Aemtchen, Schlüsselfeld, ausgeschieden wird. Die Pfarreien waren zu Dachsbach, Lonerstatt, mit Welchem Höchstadt bis zum Anfange des 14ten Jahrhunderts als Filial verbunden war, Wachenrod und Mühlhausen. Es wird hiegegen Nichts einzuwenden seyn, nachdem die unbezweifelten, unangefochtenen Urkunden sich deshalb deutlich aussprechen.

Von Wachenrod an wird sich die diesseitige Grenze des Radenzgaues nun leicht ausmitteln lassen. Hiezu dienet der Umfang der Pfarreien, Wachenrod, Mühl-

*) Der fränkische Geschichtsfreund. 1s Bändchen. 8. Marktbreit 1828. Seite 83.

hausen und Burgebrach, welche dem Bisthume, Wirzburg, geblieben waren. Die beiden ersteren gehörten zum Radenzgaue, die Letzte zu dem Gaue, Volkfeld. Die Orte, welche in ihrem Rücken sich befinden, und Denselben nicht zugetheilet waren, müssen also Bestandtheile des Radenzgaues gewesen seyn. Unter diese Zahl gehören also Frensdorf und Betstatt, welche die bezeichnete Lage und Verhältnisse haben. Sie sind die Letzten von diesseitiger Grenze, mit den, ihren Pfarreien zugetheilten, Orten; Frensdorf mit Abtsdorf, Birkach, Obergereut, Untergereut und Vorra; Betstatt mit Eichenhof, Neuhaus und Schadlos.

Der Archivar, Heyberger, rechnet nun zwar Frensdorf und die, zwischen der Aurach und der Mittelebrach gelegenen Orte, zum Gaue, Volkfeld, *) aber mit offenbarem Unrechte. Von diesem Gaue wurde dem Bisthume, Bamberg, nur der Landesstrich zwischen der Aurach, der Rednitz, dem Maine und dem Vichebache oder Vieretbache, bis zu Dessen Ursprunge, und auf dem kürzesten Wege bis wieder an die Aurach laut der Urkunden von den Jahren 1008 und 1052 überlassen.

Die Orte, welche jenseits desselben Baches liegen, gehörten also nicht zum Volkfelde, sondern zum Radenzgaue, und dieser Bach machte hier die Abgrenzung zwischen beiden Gauen. Die Zutheilung der, über der Aurach befindlichen, Orte an die Pfarrei, Ober- oder

*) Fürter Streitschrift. Seite 12.

Stegaurach, geschah wohl erst nach Errichtung des Bisthumes, Bamberg, und vielleicht in späteren Zeiten.

Die Grenzen dieses Bisthumes machten also von dieser Seite zwischen der Rednitz und den Pfarreien, Mühlhausen, Wachenrod und Lonerstatt, die Pfarrorte, Betstatt, Frensdorf, Herrnsdorf, Schlüsselau, Röbersdorf, Pomersfelden, Schneid, Hallerndorf, Bechhofen, Seusling, Willersdorf, Eisch und Röttenbach, welche zum Archidiakonate, Bamberg, gehörten, dann Pautzfeld, Attelsdorf und Heroldsbach, Bestandtheile des Archidiakonats, Hollfeld.

Was Frensdorf im Besonderen angehet, so ist es bemerkenswerth, daß die Grafen, Rapoto und Friderich, von Abenberg auch von der Burg daselbst den Namen sich beilegten. Sie waren Kastenvögte des Hochstiftes, Bamberg, in dem Radenzgaue, und hatten ohne Zweifel für ihre Besoldung Frensdorf, mit zugehörigen Gütern, erhalten.

Hieraus kann man ebenfalls schliesen, daß Frensdorf ein Bestandtheil desselben Gaues gewesen sey. Sicher war aber auch der Ort und die Kirche kein Filial von den Pfarreien, Burgebrach oder Aurach, die im Volkfelde sich befunden hatten. Jene Grafen lebten schon im 12. Jahrhunderte, und werden nicht unterlassen haben, in ihrem dasigen Sitze eine eigene Pfarrei zu errichten. Sie ist nie als eine Wirzburgische behandelt worden, gleich den Pfarreien, Lonerstatt, dar-

nach Höchstadt, Wachenrod, Mühlhausen und Burgebrach, obgleich das Fürstenthum, Bamberg, das Eigenthum oder die Landherrschaft dieser Orte an sich gebracht hatte.

Es ist noch zu bemerken, daß die Pfarrei, Sambach oder Kratzsambach *), die Letzte des Landkapitels, Schlüsselfeld, der Pfarrei, Herrnsdorf, gegenüber, ist. Sie hat auch Frensdorf im Rücken.

Bei der Einmündung der Aurach gieng der Radenzgau wieder auf das rechte Ufer der Rednitz zurück, wo er dann bis zur Vereinigung dieses Flusses mit dem Maine fortlief.

Die alte Burg, Babenberg, lag in dem Volkfelde und zwar an dessen Spitze. Die nachherige Stadt dieses Namens wurde aber an den beiden Ufern der Rednitz erbauet, befand sich also Theils in dem Volkfelde, Theils in dem Radenzgaue.

Unrichtig ist die Angabe, daß der jetzige Arm der Rednitz ihr altes, ursprüngliches Bett gewesen sey, was ich in der Folge beweisen werde. Nur will ich kurz bemerken, daß schon im 12. Jahrhunderte vier Mühlen innerhalb der Stadt urkundlich bekannt waren. Man kann daher auch nicht behaupten, daß diese Stadt auf dem rechten Ufer der Rednitz zu dem Volkfelde, oder daß der, von dem Bisthume, Wirzburg, an das

Bis=

*) Unrichtig Greitz= oder Graitzsambach geschrieben. Man nennte diesen Ort auch Jesuitensambach, weil er den Jesuiten zuständig war.

Bisthum, Bamberg, überlassene, Theil jenes Gaues zu dem Radenzgaue gehöret habe.

Die Grenze dieses Gaues und des Bisthumes zog sich jetzt am linken Ufer des Maines eine gute Strecke weit und mit Zuverlässigkeit hinauf. Nächst Bamberg liegt Hallstatt, nach der Urkunde vom Jahre 895 *) und nach einer Anderen vom Jahre 1007 **) zu dem Radenzgaue gezählet. Dahin gehörte auch das anstossende Kämmern. ***) Die Pfarrei zu Hallstatt, oder vielmehr das Patronatrecht darauf wurde im Jahre 1013 von dem Könige, Heinrich, dem heiligen babenberger Sitze durch einen Austausch verschaffet. ****) Kämmern erhielt erst in den neuen Zeiten eine Pfarrei.

Schultes wollte nun oberhalb Kämmern den Gau des östlichen Grabfeldes über den Main herüberschieben und rechnete hiezu auch Ebensfeld und Staffelstein. †) Unter dem ersteren Orte verstehet er das Esbenefeld, welches bei Schannat vorkömmt. Diese Deutung ist schon nicht zuverlässig; beide Namen haben Verschiedenheit. Richtiger wird man Eßfeld dafür nehmen, welches in dem königl. Landgerichte, Königshofen, also im Grabfelde liegt.

---

*) Eckhart, de rebus franciae orientalis. Tom. II. Pag. 895 et 896.

**) Fürter Streitschrift. Beilage 3.

***) Meine neuen Beiträge zur Geschichte. Heft II. Seite X.

****) Wencks hessische Landesgeschichte. Katzenelnbogisches Urkundenbuch. Seite 4.

†) A. a. O. Seite 309 und 326.

Bei dem Banzgaue äussert Derselbe, daß er zwischen dem Itzfluß und dem Maine gelegen sey, er solchemnach auch Staffelstein begriffen habe. Dem, sonst verehrten, Manne gieng hier die geographische Kenntnis ab. Jener Ort liegt nicht zwischen den bemeldten Flüssen, sondern am linken Ufer des Letzteren.

Wenn Derselbe ferner äussert, das Grabfeld habe einen großen Theil der bambergischen Stiftslande in sich begriffen,*) so ist er in einem zweifachen Irrthume. Alle, jenseits des Maines gelegenen, Stiftslande befanden sich in dem Grabfelde, welches hier durch jenen Fluß begrenzet wird. Jene Lande machten aber nicht den größten Theil des fürstlichen Stiftes aus. Auf das linke Ufer hatte sich das Grabfeld nicht erstrecket, wie es sich weiter zeigen wird.

Der Verfasser kannte in Anbetracht Staffelsteins zur Zeit seiner Abhandlung die entscheidende Urkunde nicht, welche er später **) selbst bekannt machte, und welche ihn auch zur Aenderung seiner Meinung bewog. Vermöge dieser Urkunde vom Jahre 1130, wodurch der König, Lothar, das Dorf, Staffelstein, zu einem Markte umschuf, war es in dem Radenzgaue gelegen. Er rechnete es also jezt, wie Ebensfeld, was jedoch mit einem Schreib- oder Druckfehler Ebersfeld bei ihm heisset, zu jenem Gaue. ***)

*) A. a. O. S. 298.

**) Historische Schriften und Sammlungen ungedruckter Urkunden. 4. Hildburghausen. 2te Abtheilung. 1801. S. 231.

***) A. a. O. Seite 208 und 209.

Nehmen wir die Archidiakonatsverzeichnisse zur Aushilfe, so wird nirgends mehr ein Anstand obwalten. Wir wollen die Pfarreien nach der Reihe in aufsteigender Linie anführen.

Im Archidiakonate, Bamberg, sind Hallstatt und Süßbach; im Archidiakonate, Kronach, die Pfarrorte, Nieder- oder Unterleiterbach, welches aber dermal keine Pfarrei mehr hat, Ebensfeld, mit Welchem Leiterbach vereiniget ist, Staffelstein und Lichtenfels. Die Pfarreien, Ebensfeld, Staffelstein und Lichtenfels, so wie Zapfendorf sind aber auch durch die Urkunde vom Jahre 1374*) bewiesen.

Bis zu Lichtenfels ist Alles im Reinen. Hier aber überschritt der Radenzgau den Main, welcher von Osten herfliešet. Es ist die Frage, wo? Aufwärts gegen den Norden haben wir keinen einzigen Ort, welcher ausdrücklich von Urkunden in bemeldten Gau gesetzet würde. Wir müssen uns blos mit den Archidiakonatsverzeichnissen und geistlichen Urkunden behelfen.

Der Archivar, Heyberger, welcher den Theil der bambergischen Streitschrift über Fürt im Betreffe der alten Gauen bearbeitete, gab**) an, der Radenzgau werde gegen Norden von dem oberen Banzgau, dann dem nächstangelegenen und sogenannten Nordwald eingeschränket. Dieses ist Eine der Sonderbarkeiten, dergleichen der Verfasser sich öfters zu Schulden kommen läßt.

*) Beilage VII.

**) Seite 13.

Es ist für's Erste schon falsch, daß nur der obere Banzgau einschränke. Dieser ganze Gau thut es nach der Länge des Maines bis zum Anfange des Nordwaldes. Hiebei sind die Augen nicht gut geöffnet worden.

Der Nordwald muß wohl zu einem Gaue gehöret haben. Zu Welchem? vergaß Heyberger anzumerken. Er wird ihn doch nicht zum Thüringgaue gerechnet haben! Davon sprechen die alten Gaubeschreiber Nichts. Jener Wald ist sicher nicht gaulos gewesen.

Es wird durch die Archidiakonatsregister sowohl, als durch Urkunden bewiesen, daß von dem Bisthume, Bamberg, die kirchlichen Rechte in jenem Landesstriche von Alters her ausgeübt worden seyen. Man ist also auch zu dem Schlusse befugt, daß er ein Bestandtheil des Radenzgaues gewesen sey. Hiezu bedarf es keiner launenhaften Grille.

Auf der beigefügten Gaucharte bemerket Heyberger den Ort, Eylen, oder Marktzeuln, als den Ersten des Nordwaldes zunächst oberhalb Lichtenfels. Ich will dahin gestellt seyn lassen, ob er wirklich zum Nordwalde gehört habe, was jedoch mit Grunde bezweifelt werden muß. Aber ich muß in Abrede stellen, daß zur Zeit der Gauverfassung und noch viel später eine Pfarrei daselbst gewesen sey. Der Ort kömmt in den Archidiakonatsverzeichnissen nicht zum Vorschein. Die dasige Kirche war ein Filial von Marktgreitz, und die Pfarrei wurde in den neuen Zeiten erst geschaffen.

Gleich oberhalb Zeuln befindet sich aber der Pfarrort, Marktgreitz. Es ist die Frage, ob man Denselben nicht zu dem Radenzgaue rechnen könne? In Würdtweins Verzeichnisse ist er nicht angemerket. Das Beiliegende hat einen Pfarrort, Krewitz, welcher in Jenem Würdtweins fehlet. Mit dieser Schreibart giebt es in dem Obermainkreise keinen Ort. Daher könnte man Greutz oder Greitz darunter verstehen. Mit besserem Grunde wird man jedoch Kröbis in der Herrschaft, Plauen, dafür annehmen. Bis dahin und noch weiter, nicht fern von der Stadt, Plauen, dehnte sich das Bisthum, Bamberg, aus, wie es sich bald hienach zeigen wird.

Marktgreitz war immer dem Bisthume, Wirzburg, einverleibt, und erst unter königlichbaierischer Regierung wurde Dasselbe zu dem bamberger Bisthume geschlagen. Hatte gleichwohl das hiesige Domkapitel das Recht des Vorschlages darauf, so änderte Dieses doch die bischöflichen Rechte keines Weges.

Marktgreitz wird daher von dem Radenzgaue auszuschliesen seyn. Ob man es aber dem östlichen Grabfelde im Allgemeinen, welches sich nördlicher in jene Gegend erstreckte, oder seinem Untergaue, dem Banzgaue, welchem es näher liegt, zurechnen könne, in welche Beide aber Schultes in seiner Beschreibung des Grabfeldes es nicht setzte, ist einer weiteren Untersuchung vorbehalten, die nicht hieher gehöret.

Rechts von der Pfarrei, Marktgreitz, hat der Radenzgau also den Main überschritten. Auf seinem

rechten Ufer grenzen einzelne Orte der Pfarrei, Altenkunstatt, an, deren meisten Bestandtheile sich auf dem linken Ufer befinden, welche also entschieden zu dem Radenzgaue gehörte. Es reihet sich ihr weiter hinauf die Pfarrei, Kronach, an.

Wir müssen uns aber Links wenden, um die äusserste Grenze des Bisthumes zu erreichen. Hier erscheinen nacheinander die Pfarrorte, Obersfeld, Schmölz, Mitwitz, Grub oder Burggrub, Neickenrod, Heinersdorf, Rotenkirchen, Windheim, Steinbach, Teuschnitz, Tschirn, oder Schirnitz nach dem Archidiakonatsverzeichnisse, Nordhalben und Lichtenberg, welche insgesamt, mit Ausname von Heinersdorf, in dem Verzeichnisse des Archidiakonats, Kronach, angegeben sind.

Wir wollen hier anhalten, um einige Bemerkungen einzuschalten und auch weitere Beweise zu führen, damit es in keinem Stücke fehle. Gegenwärtiges soll das letzte Wort über diesen Gegenstand seyn. Möge das Vorhaben gelingen!

Zu Obersfeld, auch Obristfeld genannt, ist dermal keine katholische Pfarrei mehr; die Katholiken des Ortes sind der Pfarrei, Altenkunstatt, zugewiesen.*) Zur protestantischen Pfarrei daselbst halten sich ihre Glaubensgenossen in der Pfarrei, Altenkunstatt.

Zu Schmölz befindet sich jetzt auch nur eine katholische Kuratie; die Pfarrei ist protestantisch. Die Zeit

*) Schematismus der Diözesangeistlichkeit des Bisthums, Bamberg. 1813. Seite 97.

und die Art der Veränderungen mit den Pfarreien werden hier übergangen, indem sie zu einer ausführlichen Beschreibung des Bisthumes sich eignen.

Von Burggrub und Mitwitz sind keine Urkunden in dem königlichen Archive. Das Patronatrecht darauf haben die Gutsbesitzer, die es gleichwohl von dem Fürstenthume, Bamberg, zu Lehen empfingen. Diese Pfarreien haben wohl vor dem 15. Jahrhunderte bestanden, wo man auch die Rittergüter schon wahrnimmt. Nun gehören sie zur protestantischen Religion.

Zu Neickenrod war im Jahre 1335 nur eine Kapelle, welche der Pfarrei, Kronach, beigegeben war. Als Pfarrei kömmt sie durch eine Urkunde vom Jahre 1539 zum Vorschein. Die Zeit der Trennung ist dermal noch unbekannt.

Heinersdorf, zum Herzogthume, Koburg, und dessen Amt, Sonnenberg oder Neustadt, unmittelbar an der Grenze des Königreiches und zur protestantischen Religion jetzt gehörig. Der Ort liegt Rotenkirchen gegenüber. Es wird versichert, das dortige Pfarramt besitze die Abschrift einer Urkunde vom Jahre 1493, wodurch der Bischof, Heinrich, die Kirche allda von der Pfarrei, Rotenkirchen, getrennet und zu einer eigenen Pfarrei erhoben habe. In dem königlichen Archive befindet sich jedoch weder Urschrift, noch Abschrift. Ist die Angabe richtig, so ist es ferner urkundlich bewiesen, daß die Kirche von Heinersdorf, auch vor jener Zeit zu dem Bisthume, Bamberg, und zu dem Radenzgaue gehört habe.

Zu Rotenkirchen war nach einer Urkunde vom Jahre 1305*) eine Kapelle, als Tochterkirche der Pfarrei, Kronach. Ihre Erhebung zur Pfarrkirche muß zwischen 1305 und 1493 geschehen seyn, nachdem in dem letzteren Jahre ihre Tochterkirche, Heinersdorf, abgeschieden wurde. Zu Kronach war im Jahre 1180 sicher schon eine Pfarrei. **) Es ist zu glauben, daß sie im 11. Jahrhunderte, vielleicht bei dem Erwerbe des Ortes, errichtet war. Rotenkirchen, die Kirche oder, wenn sie noch nicht erbauet war, der Ort ist daher als Bestandtheil des Gaues und des ursprünglichen Bisthumes anzusehen.

Windheim hatte Anfangs nur eine Kirche, die nach Teuschnitz pfarrte. Sie wurde im Jahre 1478 laut einer Urkunde von dem Bischofe, Philipp, gesöndert und zu einer Pfarrei gemacht.

Steinbach hat keine Pfarrei mehr, und pfarret nach Windheim. In der dasigen Kirche wird jährlich vier Male Gottesdienst und in jeder Woche ein Jahrtag oder eine Stationmesse von dem Pfarrer gehalten. ***) Die Zeit der Auflösung dieser Pfarrei ist unbekannt.

Teuschnitz gehöret unter die ältesten Pfarrspiele. Die Kirche war gegen das Ende des 12. Jahrhunderts zerstöret, aber um das Jahr 1190 wieder aufgebauet und von dem Bischofe, Otto II., mit der Pfarrgerechtigkeit versehen, welche sich über Teuschnitz, Winthagen

*) Beilage III.

**) Regesta. I. 309.

***) Schematismus für 1813. S. 251.

(Windheim), Steinbach und Richsbach (Reichenbach) erstreckte. *) Die Kirche zu Windheim ist, wie ich schon bemerkte, im Jahre 1478 davon gesöndert und zur eigenen Pfarrei erhoben, die neue Pfarrei zu Steinbach dagegen aufgehoben und die dasige Kirche zur Pfarrei, Windheim, geschlagen worden.

Von der Pfarrei, Tschirn, fehlen die Urkunden dort, wie hier. Wir müssen uns also mit der Bemerkung des Archidiakonatsverzeichnisses begnügen. Indessen versichert das königliche Pfarramt, daß die größere Glocke daselbst die Jahrzahl 1309 habe. Diese ist auch eine Urkunde. Die Kirche kann also zimlich alt seyn. Wenn sie aber gleich das Alter des Gaues nicht erreichet, so erstreckte sich doch das ursprüngliche Bisthum über den Ort oder die Gegend. Die Pfarreien, Kronach und Teuschnitz, bestanden schon im 12. Jahrhunderte, und waren weit ausgebreitet. Der Letzteren, als der Näheren, wird Tschirn einverleibet gewesen seyn.

Ueber die Pfarrei, Nordhalben, giebt es keine Urkunden in dem Pfarramte und in dem Archive. Man weiß daher auch die Zeit ihrer Entstehung nicht. Die Ursache mag zum Theile darin liegen, daß die halbe Feste, Nordhalben, den Vögten und Herren von Gera von dem Fürstenthume, Bamberg, zu Lehen gegeben war. Nach einer Pfarrmatrikel wurde Nordhalben von den feindlichen Weimarern, den Soldaten des Herzoges von Weimar, überfallen, wobei über 205 Häuser und Städel abbrennten. Es können hier

*) Regesta. I. 355.

auch Pfarrurkunden und Akten zu Grunde gegangen seyn. Das Schloß, Nordhalben, war im Jahre 1154 erbauet, aber um 1327 nach dem ältesten Salbuche ganz zerstöret. Bestand auch vor dem letzten Jahre eine Kirche oder Pfarrei daselbst, so ist die Errichtung der Jetzigen darnach geschehen. Die Marienkapelle soll gothische Bauart haben. In diesem Falle möchte sie die älteste Kirche seyn, vielleicht Diejenige, welche vor 1327 errichtet war.

Aus der bisherigen Darstellung erhellet, daß die vier Pfarreien, Kronach, Rotenkirchen, Teuschnitz und Nordhalben, zu den Aeltesten des Bisthumes gerechnet werden dürfen, die beiden Letzteren aber den Vorgang hatten und sich bis an die Grenze jenes Landstriches ausdehnten, welcher im 12. Jahrhundert eine große Wüste gewesen war. Mehre Urkunden bezeugen es.

Von der Pfarrei, Lichtenberg, kann man, ausser dem Archidiakonatsverzeichnisse, keine Meldung machen. Sie war nicht in dem Umfange des Fürstenthumes, Bamberg, gelegen. Die Grafen von Orlamünde hatten, nach den ältesten urkundlichen Nachrichten, die Herrschaft über Lichtenberg, daher auch das geistliche Patronatrecht. Sie verkauften Dieselbe an das Geschlecht von Waldenfels, von Welchem sie allmählig dem Hause, Brandenburg, zu Theil wurde. Mit dem baireutischen Archive sind aber keine Urkunden und Verhandlungen über die Pfarrei in das Archiv zu Bamberg gekommen.

Das Archidiakonatsverzeichnis meldet nun auch, den Pfarrort, Harra, welcher in dem Fürstenthume, Reuß,

nahe bei Lobenstein, gelegen ist. Die drei Pfarrorte, Nordhalben, Lichtenberg und Harra, bilden ein Dreieck, wovon die zwei Ersteren die Grundlinie ausmachen. Auf den zwei Schenkeln des Dreieckes befindet sich aber keine andere Pfarrei. Nordhalben kann, wie Lichtenberg, unmittelbarer Nachbar von Harra gewesen seyn, welches oben an der Spitze des Dreieckes sich befindet. Man wird daher nicht mit Unrecht die gerade Grenzlinie des Bisthumes von Nordhalben nach Harra ziehen.

Von dem letzteren Orte seitwärts bestehet der Pfarrort, Gefell, worüber vormals wegen des Patronatrechtes zwischen Brandenburg und Sachsen Unterhandlungen gepflogen wurden.

Weiterhin gegen Norden folgen die zwei Pfarrorte, Mistelreut (Mißlareut) und Zebern (Großzöbern); dann unterhalb des Letzteren Krewitz (Krebis, Kröbis).

Nachdem das Archidiakonatsverzeichnis weiter hinauf keine Pfarreien des Bisthumes, Bamberg, angiebt, so ist Dessen Grenze gegen das naumburger Bisthum von Nordhalben über Harra, Gefell, Mißlareut und Großzöbern hiedurch ausgemittelt.

Mit den Angaben des Verzeichnisses müssen wir uns größten Theils begnügen, da über jene Pfarreien in dem Auslande nicht wohl Urkunden vorhanden seyn können.

Doch erscheinet, wie ich eben erst entdecke, die Pfarrei, Gefell, bereits in einer Urkunde von dem Jahre 1247, wodurch die Herren, Heinrich und Heinrich, Vögte in Weida Derselben ihre Güter zu Fenczka

(Wenzka) und Münchenreut, dann den Zehenten zu und unter Hirschberg überlassen.*) Sie wird aber hier keine Bambergische genennt, weil eben der Bischof die Urkunde nicht ausfertigte. Als Solche aber wird sie ohne Zweifel in der Urkunde vom Jahre 1374 gemeldet.**)

Unter der Pfarrei, Myzlotenreut, welche in der Urkunde vom Jahre 1358***) vorkömmt, ist wohl Mistelreut, nach dem Ausdrucke des Archidiakonatsverzeichnisses, oder Mißlareut, wie der Ort jetzt genennet wird, zu verstehen. Man kennet ja die Verschiedenheiten der Mund= und Schreibarten.

Hieraus ersieht man zugleich, und es wird noch deutlicher werden, daß der Radenzgau, daher auch das Bisthum, Bamberg, in die Herrschaften, Gera und Plauen, daher in das sächsische Vogtland sich ausgedehnet habe.

Wir gelangen jetzt zu dem äussersten Norden und lenken dann nach Osten ein, wo eine Urkunde die sichere Grenze des Bisthumes, Bamberg, bestimmet, indem sie von zwei anderen, benachbarten Bisthümern abscheidet, wodurch also auch der Radenzgau von dieser Seite begrenzet wird. Hätte man überall solche Urkunden, so würde niemals ein Zweifel obwalten. Lichtenberg, welches an der diesseitigen Grenze des Königrei=

*) Longol von Regnitzhofs Nachbarschaft, die ehedem den Vögten von Weida zugestanden. 1750.

**) Beilage VII.

***) Beilage IV.

ches liegt, reihet sich an die Pfarrbezirke, wovon so eben die Rede ist.

Obgleich Agnes, Wittib Johann Tossen (auch Dossen) im Jahre 1347 in ihrem und ihrer Töchter, Dorothea und Ofmia (Euphemia), Namen das Patronatrecht der Pfarrkirche zu Babenneukirchen bei Widersberg dem Kloster, Langheim, gegeben hatte, so wurde Dasselbe doch in der Folge streitig gemacht. Schon im Jahre 1380 begann der Streit. Das Kloster hatte einen Heinrich von Tanna vorgeschlagen, und der Bischof, Lampert, schützte ihn gegen Eberhard Heinz, seinen Gegenbewerber. Im Jahre 1381 wurde die Sache zu Gunsten des Erstern rechtlich entschieden, und er auch förmlich mit der Pfarrei belehnet.

Peter Dosse und seine Anverwandten schlugen im Jahre 1397 den Konrad Tirbil und das Kloster den Johann Ruß als Pfarrer vor, welcher Letztere aber von dem Bischofe den 3. Mai 1397 belehnet wurde.

Der Rechtsstreit wurde bei dem Pabste angebracht; von Wem? ist zwar nicht gesagt; vermuthlich aber von dem Kloster, Langheim, weil in der Urkunde von Erhaltung der Rechte des zisterzienser Ordens die Rede ist.

Der Pabst ernennte den Domdechant zu Wirzburg als Richter in der Sache. Dieser ordnete aber, ohne Zweifel wegen der zu großen Entfernung, den Dechant, Konrad, des Stiftes zum heiligen Jakob in Bamberg dazu ab.

Letzterer fertigte daher am 16. August 1397 ein Schreiben an die Pfarrer zu Hofregnitz (Hof), Münchberg, Weisselsdorf, Schauenstein, Widersberg, Tribel, Perg und Neuenkirchen (Babenneuenkirchen) im bamberger, zu Oelsnitz, Plauen, Teymen, Taltiz und Plonswitz im naumburger, und zu Eger, Adorf und Asch im regensburger Bisthume aus, worin er ihnen kund machte, daß Konrad Tirbil sich seines Vorschlagsschreibens nicht bedienen, und in den Besitz jener Pfarrkirche setzen solle, bis der Rechtsstreit wegen des Patronatrechtes entschieden sey; daß er ihn aber, weil er dagegen handelte, exkommunizirt habe, was die bemeldten Pfarrer unter Glockengeläut öffentlich verkünden sollten. *) In der Kürze wird hier nur bemerket, daß in der Folge alle Personen des Rittergeschlechtes der Tosse nach und nach verzichtet haben, und das Kloster, Langheim, den ungestörten Besitz davon bis zur Zeit der Reformation gehabt habe.

Aus der beigehenden Urkunde entnehmen wir, daß die Pfarreien, Eger, Asch und Adorf die Grenze des Bisthumes, Regensburg, bildeten. An Letztere reihten sich die Pfarreien, Oelsnitz, Plauen, Teymen, Taltitz und Plonswitz in der Herrschaft, Plauen, des neuenburger oder naumburger Bisthumes. Hierauf folgen Tribel, neben Diesem Babenneukirchen und weiter unten Widersberg, welche in der Urkunde zu dem Bisthume, Bamberg, gerechnet werden. Sie meldet auch einen Pfarrort, Perg. Hier-

*) Beilage VIII.

unter wird aber Bergen, welches Adorf gegenüber liegt, nicht zu verstehen seyn, indem es jetzt wenigstens keine Pfarrei hat. Man wird richtiger den Pfarrort, Berg, in dem Umfange des königlichen Landgerichtes, Hof, dafür nehmen.

Die vier übrigen Pfarreien, welche die Urkunde anführet, kommen hier nicht in Betracht; denn sie liegen rückwärts, berühren also die Grenzen nicht.

Jene Pfarreien bilden also die Grenzen unseres Bisthumes gegen die zwei Anderen, Regensburg und Naumburg, in dieser Gegend. Hiebei muß jedoch ein Zusatz gemacht werden.

Nach dem Archidiakonatsverzeichnisse gehörte zu dem Bisthume, Bamberg, auch der Pfarrort, Eichach oder Eichig. Er liegt zwischen Adorf und Tribel und begrenzet Beide. Ihm wird Bergen zugetheilet gewesen seyn.

Wir haben also die bambergische von Eichach nach Tribel und Großzöbern, welchem Letzteren der naumburgische Pfarrort, Plonswitz, jetzt Planschwitz genannt, gegenüber sich befindet. Weiter hinauf gab es keine bambergische Pfarrei. Die Abscheidung der drei Bisthümer ist also hier unmittelbar und vollkommen bewerkstelliget.

Auf der linken Seite muß man aber auch noch Kröbis als einen Grenzpfarrort gegen das Bisthum, Naumburg, bemerken, was beurkundet ist. Ihm war die Kapelle auf dem Burgstein eingepfarret, welche gerade auf der äussersten Grenze sich befunden hatte, aber, wie

die Burg, auf Deren Stall (Platz) sie erbauet war, verschwunden ist.

Der Bischof, Heinrich, zu Bamberg wollte diese Kapelle zu einer Pfarr machen, und sie der Pfarr, Krödbis, entziehen. Die Markgrafen, Friderich und Sigmund, zu Brandenburg, so wie der Pfarrer, Hanns Seitz, zu Kröbis legten Verwahrung dagegen ein, weil der Pfarrei zu viel entzogen würde.

Schon unter dem bambergischen Bischofe, Philipp von Henneberg, im Jahre 1486 wollte der Bischof, Dietrich, zu Naumburg die Kapelle auf dem Burgstein seinem Bisthume zuwenden, wobei es natürlich an Widersprechungen nicht fehlte.

Mit dem Bischofe, Heinrich, zu Bamberg schloß jedoch der Bischof, Dietrich, zu Naumburg am Freitag nach dem heiligen Ostertag (20. April) 1387 einen Vertrag dahin, daß Ersterer und seine Nachkommen die bischöflichen Rechte an der bemeldten Kapelle, als Weihung Derselben, Begräbnis, Gerichtsbarkeit, und was bischöflich würde und in's Amt gehörte, für sich und sein Amt behielte; daß die Opfer zwischen beiden Bischöfen getheilt werden sollten, und daß, wenn eine Gottesgabe oder Beneficium gestiftet würde, der Bischof zu Bamberg die erste, und Der zu Naumburg die andere Verleihung, und so die nachkommenden Bischöfe abzuwechseln hätten. Der Domprobst, Veit Truchseß, der Domdechant, Hartmann von Stein, und das gemeine Kapitel des Domstifts zu Bamberg bekannten am Dienstag nach unser lieben Frauentag Assumptio-

sumptionis (21. August) 1487, daß jener Vertrag mit ihrem guten Willen zugegangen und geschehen sey. *) Die Pfarrei wurde, nach den vorliegenden Anzeigen, und die Kapelle in der Folge zur Pfarrei, Geilsdorf, geschlagen.

Nimmt man also Urkunden und Archidiakonatsverzeichnisse zusammen, so ist dadurch eine sichere Grenze des Bisthumes, Bamberg, daher auch des alten ostfränkischen Radenzgaues gegen Norden ausgemittelt. Man darf aber die Urkunden keines Weges auf die Seite setzen, und man wird um so mehr Achtung für dieselben haben, da sie geistlichen Inhaltes sind. Es kommen darin auch keine Namensverstümmelungen, wie in den Archidiakonatsverzeichnissen, und keine Versetzungen in andere Landesstriche vor.

Ehe ich weiter schreite, muß ich noch ein Par Anmerkungen beifügen, damit wegen der Grenzen nicht etwa ein Anstand sich finden möge.

Das Verzeichnis enthält auch einen Pfarrort, Grym. Mit diesem Namen giebt es keinen Pfarrort in dem Obermainkreise und in dem oben bezeichneten Landesstriche des Vogtlandes. Es wird Grün heissen sollen. Doch einen solchen Pfarrort vermisset man auch in unserem Kreise. **)

---

*) Longolius sichere Nachrichten von Brandenburgculmbach, Theil I. Seite 244 — 56, wo die beiden Urkunden abgedruckt und weitläufige Nachrichten von der Kapelle und der Burg gegeben sind. Die Urschrift des Vertrages befindet sich in dem königlichen Archive zu Bamberg.

**) Sieh Hohns Beschreibung des Obermainkreises.

Mit Recht glaube ich, annehmen zu können, daß Sachsengrün unter Widersberg damit gemeinet sey. Dort befindet sich eine Pfarrei, welche Eine der so genannten Streitpfarreien ist, und der Lage nach gleichfalls dem Bisthume, Bamberg, einverleibet war. Es ist aber von der Grenze entfernet.

In demselben Verzeichnisse bemerket man eine Pfarrei, Posseck. Es giebt Deren zwei, die Eine in der Herrschaft, Plauen, und die Andere in dem königlichen Landgerichte, Teuschnitz. Beide befanden sich in dem alten Bisthume, Bamberg. Der Sitz der Ersteren ist unterhalb Adorf und Eichig gelegen, und zwar ausser der Herrschaft und der Pfarrei, Asch, daher jenem Bisthume beizuzählen. Sein Sprengel umfasset diese Pfarrei. Die Matrikel des Bisthumes, Regensburg, vom Jahre 1433 *) führet auch kein Posseck in dem Dekanat, Eger, an.

Da in dem bambergischen Archidiakonatsverzeichnisse keine zwei Pfarrorte, Posseck, aufgenommen sind, so entstehet die Frage, welche Pfarrei zur Zeit seiner Abfassung schon errichtet gewesen sey. Im Jahre 1340 war im Ersteren noch keine Pfarrei, sondern nur eine Kapelle, welche der Pfarrei, Losau oder Regnitzlosau, zugetheilet war, wie es aus der Urkunde der Letzteren erhellet, wovon nachher die Rede ist. Der Pfarrer, Frobin, zu Losau ernannte Petern von Possek zum Kaplan hieselbst in dem gedachten Jahre. Dieser Ort gehöret also

*) Ried's geographische Matrikel des Bisthums, Regensburg. 8. Regensburg, 1813. Seite 401.

unter die Grenzer, nachdem seine ursprüngliche Pfarrei eben auch an der Grenze gelegen war.

Was nun den anderen Ort dieses Namens betrift, so giebt der Freiherr von Strauß*) an, daß die dasige Kirche seit dem Jahre 1447 von der Pfarrei, Lahm, getrennet worden sey. Eine Urkunde hierüber ist in dem königlichen Archive nicht vorhanden. Diese, neu errichtete, Pfarrei kömmt aber hier in keinen Betracht, da sie rückwärts der Grenze sich befindet. Es kann blos die Anzeige genügen, daß sie zu dem Bisthume, Bamberg, gehöret habe.

Die Reihe trift jetzt den Osten, wo nur die Bisthümer, Bamberg und Regensburg, von einander zu scheiden sind, wobei aber, wenn man die beiderseitigen Verzeichnisse und die Urkunden zur Hilfe nimmt, sich weniger, vielleicht gar keine Schwirigkeiten zeigen werden.

Die, oben angeführte, Matrikel von Regensburg enthält zwei Dechanteien, welche in unmittelbarer Verbindung sind, und von Asch jenseits, bis Kreusen diesseits sich erstrecken.

I. Die Dechantei, Eger, mit den, alphabetisch gereihten, Pfarrorten, Albenreut, Asch, Bernau, Beydel, Egra, Frauenreut, Griespach, Haslach, Hohenthan, Klinkhart, Müllpach, Münchsreut, Radwitz (Redwitz), Schampach, Schwarzenpach, Stain, Tursenreut (Tirschenreut), Wildstain und Wundreb. **)

*) A. a. O. Seite 27. **) Ried a. a. O.

Hiebei wird bemerket, daß Adorf nicht darin vorkömmt, welches in der Urkunde vom Jahre 1397 diesem Bisthume zugeschrieben wird. Es ist also in der Matrikel entweder eine Unterlassungsünde begangen worden, oder man hätte anzunehmen, daß diese Pfarrei in der Zwischenzeit einem anderen Bisthume abgetreten wodden sey. Das Erstere ist aber wahrscheinlicher, da die Matrikel öfters ihre Mängel und Verirrungen haben.

II. Dechantei, Wunsidel, wozu folgende Pfarrorte gerechnet wurden: Arzberg, Bischofsgrün, Kirchenlamitz, Landwust, Leuten, Neukirchen, Rösla, Schierding, Schönberg, Selb, Thiershaim, Thierstein, Weissenstadt (zuvor Weissenkirchen genannt) und Wunsiedel. *)

Was Kirchenlamitz betrift, so ist deshalb eine Erinnerung zu machen. Es ist zwar keine Urkunde vorhanden, welche diese Pfarrei dem Bisthume, Bamberg, zuschriebe; allein nach einem Aktenauszuge hat der Bischof, Weigand, zu Bamberg sich im Jahre 1529 bei der schwäbischen Bundesversammlung zu Augsburg wider den Markgrafen, Georg, zu Brandenburg beschwert, daß er seines, seines Stiftes und seiner Stiftsverwandten zustehenden Lehens der Pfründ, Kirchenlamitz, neben der geistlichen Gerichtsbarkeit, entsetzet sey; daß der Markgraf erwidert habe, er lasse jene Anführung auf sich beruhen, und habe bisher weder durch sich selbst, noch durch die Seinigen sich unterstanden, Jemanden seine Lehenschaft zu nehmen; aber er sey nicht

*) Ried a. a. O. Seite 416.

schuldig, zu gestatten, daß, wie er sich ausdrückte, dieselben Pfründlehen mit gottlosen, unchristlichen, auch des göttlichen Wortes ganz unberichteten und ungeschickten Pfaffen zu Verderbung der armen Unterthanen Selen, Leibes und Gutes besetzet würden.

Unter dem Pfründlehen könnte man wohl das Patronat verstehen, da es auch den Stiftsverwandten gehören sollte. Es war auch nach einer Urkunde vom Jahre 1479 eine Frühmesse zu Kirchenlamitz, welche gleichfalls unter den *Pfründlehen* zu begreifen wäre. *Da* aber der Bischof *zugleich* die geistliche Gerichtsbarkeit behauptete, so *scheint* es vor der Hand zweifelhaft zu seyn, ob dieser Pfarrort dem Bisthume, Regensburg, einverleibet gewesen sey, besonders da er an der Grenze lag.

In Rücksicht der übrigen Ortschaften beider Dechanteien muß ich versichern, daß keine Urkunden und Verhandlungen da seyen, welche irgend Eine für das Bisthum, Bamberg, in Anspruch nähmen. Man könnte also die wechselseitige Abgrenzung der zwei Bisthümer durch die angeführten Orte als richtig annehmen.

Nachdem aber die Verzeichnisse der Erzdechanteien oder Dechanteien kein volles Vertrauen haben, so wollen wir durch Urkunden, gleichwohl mit Beihilfe der diesseitigen Verzeichnisse, den Beweis führen, welche Pfarreien an der bezeichneten Grenze zu dem Bisthume, Bamberg, geschlagen waren.

Die Nächste ist Gattendorf, auch Gottendorf. Die Urkunde vom Jahre 1473 bewähret, daß sie zu dem

Bisthume, Bamberg, gehöret habe. *) Die Kirche daselbst war in jenem Jahre nur eine Kapelle, ist also in neuerer Zeit zur Pfarrei erhoben worden. Der Kurfürst, Albrecht, von Brandenburg hatte das Vorschlagsrecht darauf. Er machte also dem Hertnid vom Stein, Domdechant zu Bamberg und Pfarrer zu Hof, oder in seinem Abwesen dem Pfarrverweser zu wissen, daß er Hansen Retting die Kapelle zu Gattendorf geliehen habe, mit dem Begehren, Derselbe wolle den genannten Retting zu obgemeldter Kapelle investiren, in Gehorsam nehmen und bestätigen. Hierin liegt der Beweis von der geistlichen Gerichtsbarkeit Bambergs. Gattendorf war also auch Eines der Filiale von der Pfarrei, Hof.

Hierauf folget Losau oder Regnitzlosau. Es gehen aber die Urkunden ab, wodurch die Rechte des Bisthumes, Bamberg, darauf dargethan würden. Wir müssen uns also mit der Anzeige des Archidiakonatsregisters begnügen. Richtig war aber im Jahre 1340 schon daselbst eine Pfarrei. Dieses beweiset der Schidspruch Heinrichs des Aelteren von Weida, wodurch erkennet wird, daß der Ritter, Konrad von Reitzenstein dem Pfarrer, Frobin, zu Losau, oder wer Pfarrer daselbst würde, das Dorf zum Hag, und was dazu gehörte, geben sollte. Eingepfarret waren die Dörfer, Posseck, Nemschkau (Nemtschau) und Gassenreut, jedoch so, daß die Bewohner dieser drei Dörfer zu Posseck, wo eine Kapelle sich befand, begraben

*) Beilage XII.

würden. Die Pfarrei, Regnitzlosau, ist also die unmittelbare Grenznachbarin.

Wir kommen jetzt zur Pfarrei, Rehau. In Urkunden sowohl, als im Archidiakonatsverzeichnisse wurde der Ort auch Resau genennet. Das, in dem Letzteren angeführte, Resach wird das Nemliche und doppelt angesetzet seyn; denn es giebt keinen Ort mit diesem Namen in dem Obermainkreise. Die drei, jetzt einverleibten, Orte, Reisach, Deren Namen Aehnlichkeit haben, gehörten sonst nicht zu den Fürstenthümern, Bamberg und Baireut. Zu Rehau war anfangs nur eine Kapelle, die nach Schwarzenbach an der Sale pfarrte. Der Bischof, Georg, zu Bamberg erhob sie den 29. Mai 1470 zu einer selbstständigen Pfarrei. *) Dieses ist also kurz vor Abfassung des Verzeichnisses geschehen und zeiget Dessen späteres Alter an.

Schwarzenbach an der Sale ist durch die Urkunde über Rehau als eine bambergische Pfarrei dargestellet. Darin heisset der Ort, Schwertzenbach, und in dem Verzeichnisse Schwarzenbach, ohne nähere Bezeichnung; allein es ist wohl Jener an der Sale darunter zu verstehen, weil er an der Grenze und nächst bei Rehau sich befindet. Ob die Pfarr, Schwerzenbach, welche in der Urkunde vom Jahre 1358 über die Pfarrei, Hof, gemeldet wird, **) Dieselbe sey, wie Spies in einer zurückgelassenen Anmerkung dafür hält, möchte zu bezweifeln seyn. Wahrscheinlicher

*) Beilage XI.
**) Beilage IV.

ist sie die Pfarr, Schwarzenbach am Wald, welche der Superintendur, Hof, einverleibet ist. Kein anderes Schwarzenbach hat aber eine Pfarrei.

Es folget die Pfarrei, Weisselsdorf, jetzt Weißdorf genannt, in dem königlichen Landgerichte, Münchberg, befindlich, welche sowohl in der Urkunde vom Jahre 1397, als in dem Archidiakonatsverzeichnisse angemerket ist. Der Bischof, Weigand, vertheidigte auch im Jahre 1529 bei dem schwäbischen Bundestage sein Pfründlehen und seine geistliche Gerichtsbarkeit über diese Pfarrei, jedoch wegen Aenderung des Glaubensbekenntnisses ohne Erfolg.

Laut einer Urkunde vom Jahre 1506 war Hallerstein das Filial jener Pfarrei. Es liegt nahe an der Grenze; dahin erstreckte sich also Dieselbe. Nun ist zu Hallerstein selbst ein Pfarrsitz. Es gehörte aber in jedem Falle zu dem bambergischen Kirchensprengel.

Marktschorgast, die nächste Pfarrei, gehöret unter die Aeltesten. Bischof, Otto, der Heilige übergab im Jahre 1109 die Kirche daselbst dem Stifte zum heiligen Jakob in Bamberg,*) welches sie in der Folge mit seiner Scholasterei verband. Mit allem Grunde kann man dafür halten, daß in demselben Jahre schon eine Pfarrei daselbst bestand; denn die ganze Gegend bis nach Kronach und Teuschnitz war im 12. Jahrhunderte eine große Wüste. Nebstdem ist keine benachbarte Pfarrei von so hohem Alter sichtbar. Durch eine Urkunde

*) Beilage II.

von 1324 wird aber eine Solche ausdrücklich zu Schorgast bezeichnet.

Vor Dieser, gegen die Grenze hin, befindet sich zwar die Pfarrei, Gefreß; allein die Kirche daselbst war in den ersten Zeiten ein Filial von Marktschorgast,*) und wurde im Jahre 1540 in eine unabhängige Pfarrei verwandelt. **)

Der nemliche Fall ist es mit der jetzigen Pfarrei zu Berneck, welche im Jahre 1365 von dem Bischofe, Friderich, Grafen von Truhendingen, mit Beistimmung des Dechants, Konrad, und des Kapitels vom Stifte zum h. Jakob, von der Pfarrei, Marktschorgast, gesöndert wurde, damit sie eine eigene Kirche und Pfarrei seyn sollte, welche der Burggraf, Friderich, zu Nürnberg und alle seine Erben leihen sollten, welcher zur Widerlegung und Besserung der Pfarrei, Marktschorgast, seine zwei Zehenten der Dörfer, Wuntenbach (Wundenbach) und Sichenhöfen (Höflas?) dem obersten Schulmeister jenes Stiftes oder einem jeden Pfarrer zum Verlassen und zum Einnehmen eignete. ***)

Man ersieht hieraus, daß die Pfarrei, Marktschorgast, zimlich ausgebreitet war, und sich bis zur Grenze des regensburger Bisthumes erstreckte.

Nemmersdorf. In dem Archidiakonatsverzeichnisse Netmansdorf geschrieben. Der Ort hies aber auch

*) Beilage VI.
**) Freiherr von Strauß, das Bisthum Bamberg. S. 31.
***) Beilage V.

im 12. Jahrhunderte nach Urkunden Nedemaresdorf. Ein Friderich von Nedemarestorf erscheinet in der Urkunde vom Jahre 1143 über die Güter der Gräfin, Cuniza, von Blassenberg. *) Er ist, wie der Graf, Rapoto, (von Abenberg) den Freien eingereihet, daher ein Reichsherr oder, in fremder Sprache, ein Dynast gewesen. Der Ort war also der Sitz einer Herrschaft, welche vielleicht bald nachher von dem Bischofe, Eberhard II., zu Bamberg für sein Stift gekaufet wurde. **) Es wird keinem Zweifel unterworfen seyn, daß Nemmersdorf schon damals eine Pfarrei hatte.

Zwischen Berneck und Nemmersdorf befindet sich dermal die Pfarrei, Goldkronach, welche in dem Archidiakonatsverzeichnisse nicht angegeben ist. Sie war aber zuerst ein Filial von der Pfarrei, Nemmersdorf, wie es aus den Urkunden erhellet. Im Jahre 1562 war noch keine Pfarrei zu Goldkronach. Wann sie dazu erhoben worden sey, konnte nicht ausgemittelt werden. ***)

Weidenberg zunächst an der Grenze, wird in dem bambergischen Verzeichnisse des Archidiakonats, Hollfeld, bemerket, ****) welches sich in dortige Gegend ausbreitete. Gleichwohl sind keine Urkunden darüber vorhanden. Die Ursache hievon wird darin liegen, daß die

*) Meine Nachrichten von den Reichsherren von Aufseß. Seite 47.

**) Hievon werde ich in der Folge handeln.

***) Freiherr von Strauß a. a. O. S. 32 giebt das Jahr 1573 an.

****) Beilage I.

Burggrafen zu Nürnberg, nachherigen Markgrafen zu Brandenburg das Patronatrecht darüber hatten. Der Burggraf, Johann, gab den 26. Junius 1415 Klasen von Weidenberg das Kirchenlehen, nebst weltlichen Gütern, zu Lehen. *)

Es wird hier kein Pfarrlehen gemeldet. Eine Kirche ist noch keine Pfarrei; Diese wird also im Jahre 1415 zu Weidenberg noch nicht errichtet gewesen seyn. Es läßt sich wohl schliesen, daß die Kirche daselbst einer benachbarten Pfarrei zugetheilet gewesen sey. Und hier muß ich für Nemmersdorf stimmen, da beide Orte nur anderthalb Stunden auseinander liegen. Die Herrschaft über den letzteren Ort, gleiches Namens, hat sich ohne Zweifel auch bis Weidenberg erstreckt. Die Ritter, welche ihren Namen davon führten, waren dann ihre Burgmänner, welche eine Burgkapelle daselbst hatten.

Die Pfarrei, Kreusen, wird durch Verzeichnis und durch Urkunden als eine Bambergische beglaubiget. Sie gehörte zu dem Archidiakonate, Hollfeld. **) Der Pfarrer, Friderich Hemmerlein, zu Kreusen, bekennet durch die Urkunde vom 19. März 1441, ***) daß er seinen und seiner Pfarrei Hof zu Seidwitz und die Normühle um den todten und lebendigen Zehenden zu Weidlereut, das Zehentlein zu Hag und das Zehentlein zu dem Made dem Markgrafen, Johann, zu Brandenburg verwechselt habe. Er bat sich seines

*) Beilage IX.

**) Beilage I.

***) Beilage X.

gnädigen Herren von Bamberg Vikar in geistlichen Sachen, Johann Kautsch, nebst Hansen von Kindsberg, Amtmann zu Kreusen als Zeugen aus. Wir bemerken hiedurch eine Pfarrei und eine Bambergische. Wenn auch die Urkunde nicht sehr alt ist, so übersteiget sie doch die Zeit der Archidiakonatsverzeichnisse. Aber man ist zu dem Schlusse berechtiget, daß die Pfarrei zu Kreusen wohl im 12. Jahrhunderte bereits errichtet gewesen sey. Zu Anfang dieses Jahrhunderts nennten sich Personen eines freien oder reichsherrlichen Geschlechtes von der Burg daselbst, welche hier also ihren Sitz hatten und gewies für eine Pfarrei Vorsorge trafen. Ich stellte sie als die Voreltern der Reichsherren von Schlüsselberg dar, *) wozu ich den guten Grund hatte, daß Dieselben zugleich und abwechselnd den Namen von einer schlüsselbergischen Besitzung zu Ottelsdorf oder Attelsdorf führten. Ihre Voreltern gelangten wohl zu dieser Besitzung des geächteten Markgrafen, Hezilo, und nicht der Grafen von Abenberg, wie man behauptete.

Auf dem Wege liegt uns jetzt die Pfarrei, Schnabelweid, welche in dem Archidiakonatsverzeichnisse fehlet. Sie war aber damals ein Filial der Pfarrei, Lindenhart, und wurde erst 1633 davon getrennt. **) Ueber die Zeit ihrer Errichtung sind keine Urkunden und Akten vorhanden.

*) Geschlechtstafeln der Reichsherren von Schlüsselberg, bei dem Abrisse Gottfrids von Schlüsselberg.

**) Freiherr von Strauß a. a. O. Seite 41.

Lindenhart ist als Bestandtheil des bambergischen Bisthumes in dem Verzeichnisse und in anderen Schriften angegeben. Valentin Schwaighauser führet in seinem Verzeichnisse der pfälzischen Klöster einen Brief des Bischofes (Friderich von Hohenlohe) zu Bamberg vom Jahre 1345 an, wodurch er dem Abte, Ulrich, und seinem Stifte zu Ensdorf die ganze Pfarr, Lindhart, zu mehrem Unterhalte des Stiftes zuleget. *) Er bemerket auch daß Johann Stieber, Generalvikar zu Bamberg einen religiosen Prister mit dieser Pfarrei am 24. März 1477 belehnet habe. Bemeldter Brief aber findet sich nicht in der Urkundensammlung des Klosters, welche im Drucke herausgekommen ist. **) Diese Sammlung gehet bis zum Jahre 1499, und nicht ein einziges Stück davon erwähnet dieser Pfarrei. Es war also die Urkunde von 1345 inzwischen den nemlichen Weg, gleich vielen Anderen, gegangen. Schwaighauser schrieb zuverlässig keine Unwahrheit. Durch Urkunden und Akten in dem königlichen Archive von späterer Zeit wird bewiesen, daß diese Pfarrei dem Kloster, Ensdorf, und zu dem bambergischen Kirchensprengel gehöret habe. Die Kirche zu Trockau war ihr Filial. Abt, Friderich, zu Ensdorf verglich sich am 11. Januar 1391 mit den Rittern und Knechten, den Großen zu Trockau, dahin, er und seine Nachkommen sollten bei dem Probste oder Pfarrer bestellen,

*) Apud Oefele scriptor. rerum boicar. Tom. I. Pag. 590.

**) Monumenta boica. XXIV.

daß Dieser den Großen oder ihren Erben alle Wochen an dem Montage, Mitwochen und Freitage, dann alle Feiertage Messe zu Trockau in ihrer Kapelle halten sollte. Die Urkunde hierüber ist schon frühzeitig ausgefertiget, und bewähret den Besitz des Klosters, welcher auch bis zur Zeit der Kirchenreformation nachgewiesen werden kann.

Wir sind jetzt am Schlusse der Gau- und Bisthumsgrenzen. Oben schon wurde von einer Pfarrei, Bug- oder Puchbach, nach der Schreibart der Archidiakonatverzeichnisse, oder Büchenbach, nach jetziger Mund- oder Schreibart, der Verbindung wegen Meldung gemacht, um die Südgrenze bis nach Pegnitz zu schließen. Büchenbach war schon im 12. Jahrhunderte und als bambergische Pfarrei bekannt. Der Bischof, Otto I., oder der Heilige schenkte sie im Jahre 1119 dem neu gestifteten Kloster, Michelfeld, nebst dem Dorfe. *) Sie ist also auch in die Zahl der Aeltesten zu setzen. Bischof, Leupold von Grindlach, bewilligte im Jahre 1299, daß ihre Einkünfte zu dem Krankenhause des Klosters verwendet würden, und daß, nach Abgang des damaligen Pfarrers, Marquard, der zugleich Dechant des Stiftes zum h. Gangolph war, ein Vikar, jedoch mit hinreichenden Einkünften, dahin gesetzet werden sollte. **) Diese Pfarrei wird also richtig in dem Verzeichnisse des Archidiakonats, Hollfeld, aufgeführet. Sie erstreckte sich über Pegnitz hinaus, welches,

*) Monum. boica. XXV. 546.
**) Eadem. 117, 118.

nach obiger Darstellung, ein Filial davon war, und erst durch die Reformation zur Pfarrei geschaffen wurde.

Das Ende der östlichen Grenzen des Gaues und des Bisthumes gegen den Süden ist erreichet, und schliesset sich genaue dem Anfangspunkte des Letzteren, nemlich Troschenreut, an, welches nur eine Stunde von Pegnitz entfernet ist.

Hiebei wird bemerkt, daß in dem Verzeichnisse *) Dirschenreut dem Archidiakonate, Hollfeld, zugerechnet ist; man muß es für einen Schreibfehler halten; denn jener Pfarrort gehörte, wie es oben schon angezeigt wurde, zum regensburgischen Diakonat, Eger. Das Bisthum, Bamberg, hatte daselbst niemals Pfarrrechte. Es muß also Droschen= oder Troschenreut heissen, welches denn auch dem Radenzgaue zugetheilet war. Eine Urkunde vom Jahre 1479 bewähret schon das Daseyn dieser Pfarrei; nur wird darin nicht angegeben, daß sie eine Bambergische sey. Der Pfarrer, Johannes Zobel, daselbst verkaufte sein Selden zu Obernölsnitz Jorgen von Gotsfeld in dem bemeldten Jahre. Würdtweins Verzeichnis enthält auch mit einem kleinen Schreibfehler Trosthenreut Statt Dirschenreut.

Es wurden alle Hilfmittel, weltliche und geistliche Urkunden, sogenannte Matrikel, oder Verzeichnisse der Archidiakonate und Anderes zusammengenommen, um die Beweise der Grenzen des alten Radenzgaues und des ursprünglichen Bisthumes, Bamberg, herzustellen.

*) Beilage I.

Nach meinem Dafürhalten wird Nichts daran fehlen; die Beschuldigung der Einseitigkeit kann wenigstens nicht Statt finden.

Ich unterlies bisher größten Theils, mich auf Schriftsteller zu berufen. Nur da nahm ich sie vor, wo ihre Behauptungen gerade in dem Wege waren. Sie beweisen Nichts für Sich; denn sie müßten Zeitgenossen, ganz oder beinahe, und sonst bewähret gewesen seyn. Dergleichen giebt es aber bei dem vorwürfigen Gegenstande nicht.

Die Gewohnheit Anderer, die Aeusserungen der Schriftsteller vorerst anzuführen und sie auch mit Bemerkungen oder Widerlegungen zu begleiten, wollte ich nicht befolgen; sie führet zu Wiederholungen und Weitläufigkeiten, die allerdings vermieden werden müssen. Nach Herstellung der Beweise kann man kurz erklären, wer Recht habe oder nicht. Man darf, in Fällen der Unrichtigkeit, nicht auf das Einzelne sich bewerfen.

Von dem Radenzgaue handelte zuerst der Verfasser der Chronik von Göttweih. *) Er beging aber den, allgemein anerkannten, Fehler, diesen Gau mit dem Rangaue zu vermengen. Hiedurch werden die Grenzen zwischen beiden Gauen unsicher oder verwirret, so ferne der Name des Gaues nicht angegeben ist. Nebstdem rechnet Derselbe den Theil des Gaues auf oder an dem rechten Ufer der Rednitz, gegen Osten hin, zum Nordgaue, was ebenfalls unrichtig ist. Einzelne Orte in diesem Theile werden von den Urkunden ausdrücklich

für

*) Chronicon gottwic. Parte II. Pag. 734 — 38.

für Bestandtheile des Radenzgaues angegeben, wie es schon bei den vorgekommenen Fällen gezeigt wurde. Die Chronik dienet also hier nur dazu, um die Beweisquellen für diesen oder jenen Gau zu ersehen, wo er ausdrücklich bemerket ist.

Nach der Zeitreihe folget die Streitschrift von der Landeshoheit des Fürstbisthums, Bamberg, über den Markt und das Amt, Fürt, worin von einigen fränkischen Gauen, daher auch von dem Radenzgaue gehandelt wird. Der Verfasser, wofür der Archivar, Heyberger, angegeben wird, kömmt der Wahrheit näher. Doch hat er auch seine Fehler.

Als Ostgrenze nimmt er den baierischen Gau, Nordgau, oder die obere Pfalz und den, hienächst angelegenen, sogenannten egrischen Distrikt an. Allein der Nordgau begrenzet auch von der Südseite, wie dieses bei den oberen Bestandtheilen des Königshofes, Forchheim, wahrzunehmen ist. Nächst an den egrischen Distrikt stosset nicht die Oberpfalz an. Es ist die Kreishauptmannschaft, Wunsidel, dazwischen, welche auch ein eigenes Archidiakonat bildete.

Die Südgrenzen sind nicht ganz richtig, nicht ganz vollständig angegeben. Sie sollen von dem Aurachflusse anfangen, welcher nach Herzogenaurach gehet. Hier ist aber der Rangau, welcher als benachbart sich darstellet. Dieser ist jedoch nicht allein, sondern neben ihm der Nordgau Nachbar. Oberhalb Erlangen befindet sich die nordgauische Stadt, Nürnberg, nebst den Orten, welche zu dem Königsgute, Herzo-

genaurach, gehört hatten, aber doch im Nordgaue gelegen waren. Die Grenze längs der Schwabach bis zu ihrem Einflusse in die Rednitz unterhalb Erlangen ist zwar richtig bemerket; jedoch findet man dabei den Endpunkt nicht.

In Rücksicht der Westgrenzen ist wieder der Fluß, Aurach, zu beseitigen. Dann werden sie, wenn man eine genauere Bestimmung giebt, zwischen dem Sebach, der Eisch, der Weissach und der Reichenebrach bis an den Hegau und Iffigau sich hinziehen. Es ist aber von Da die weitere Grenze längs des Volkfeldes bis zu dem Einflusse der Aurach in die Rednitz beizufügen, wornach sich die Grenze von dem rechten Ufer des letzteren Flusses bis zu seiner Vereinigung mit dem Maine, dann diesen Fluß hinauf, und Diesen durchschneidend längs des Gaues, Grabfeld, wovon der Banzgau eine Unterabtheilung war, erstreckte. Heybergers Angabe, daß der nördliche Theil des Banzgaues hier die Grenze gemacht habe, ist unrichtig. Dieser ganze Gau lehnte sich der Länge nach an den Radenzgau.

Ganz falsch ist die Behauptung, daß der Radenzgau gegen Norden von dem nächstangelegenen und sogenannten Nordwalde eingeschränket werde. Die Falschheit habe ich bereits gezeigt. Diese Waldgegend gehörte zu dem Bisthume, Bamberg, daher auch zu dem Radenzgaue. Gegen diesen Schluß findet keine gegründete Einwendung Platz. Heyberger unterlies, anzumerken, welchem Gaue denn jene Waldgegend ein-

verleibet gewesen sey. Er selbst bildete keinen eigenen Gau. Man wird ihn nirgends aufgezeichnet finden.

Was Spies über den Radenzgau gesagt hat, ist dem Vorhergehenden nachgeschrieben. *) Dem Verfasser kann dabei Nichts zur Last gelegt werden; denn es gebrachen ihm die Mittel zur Richtigstellung und zur Vollständigkeit. Ganz richtig bemerket er, daß aus einem weltlichen Archiv des fränkischen Kreises eine Beschreibung des Radenzgaues niemals zu erwarten gewesen sey; denn hiezu gehörten Urkunden, die älter, als das zwölfte Jahrhundert seyen; an Solchen hätten aber die weltlichen Archive überhaupt großen Mangel, wenn nicht noch allenfalls Urkunden von einigen, vor dem zwölften Jahrhunderte gestifteten Klöstern in dem Lande geblieben wären. Er hat ganz recht; aber solche Klöster gab es wenige in Oberfranken; sie wurden, mit Ausname der Klöster, Michaelsberg zu Bamberg und Banz, erst im 12. Jahrhunderte, Manche noch später gestiftet. Von dem ganzen Radenzgaue hat man überhaupt vor der Stiftung des Bisthumes, Bamberg, äusserst wenig Nachrichten. In dem, von jenem Gaue umfangenen, Landesstriche des baireutischen Oberlandes war gar kein Nebenstift oder Kloster vor dem 13. Jahrhunderte vorhanden. Spies konnte also keine weitere Ausbeute machen, besonders da ihm andere Urkundensammlungen verschlossen waren.

*) Archivische Nebenarbeiten und Nachrichten, vermischten Inhalts, mit Urkunden. 4. Halle 1785. II. Theil. Seite 68 — 70.

Ganz recht hatte er auch, zu äussern, man würde sehr großen Dank dem Verfasser der fürter Streitschrift schuldig seyn, wenn es ihm gefällig gewesen wäre, alle angegebenen Orte des Radenzgaues diplomatisch zu beweisen. Diesen Beweis konnte er aber nicht überall führen. Er giebt Orte an, welche zur Zeit der Gaue noch nicht bestanden, wie Guttenberg und Wartenfels, die erst zu Anfang des 14. Jahrhunderts erbauet wurden.

Ich trug daher auch möglichste Sorge, Urkunden für meine Angaben zu verwenden. Indessen hätte ich früher wohl auch Manche entbehren müssen, wenn nicht Fürstenthümer, Bisthümer, Stifte und Klöster aufgelöset und wieder zusammengeschmolzen worden wären. Für die Wissenschaft wurde hiedurch ebenfalls, wie für das Staatswohl, Vortheil errungen.

Mit den altbaierischen und pfälzischen Schriftstellern dürfen wir uns hier nicht einlassen; denn sie haben das Netz ihres großen Nordgaues über die Länder bis an den Spessart geworfen. Hier kann, wenigstens allseitig, die Rede von Grenzen nicht seyn. Kremer *) beschränkte sogar den Radenzgau auf das Dekanat, Schlüsselfeld, welches überdies von einer neuern Gestaltung ist. Der ungenannte Verfasser einer Druckschrift, unter dem Titel: Franken niemals in Baiern, von Schultes und von Lang haben Dieselben, nach meiner Ueberzeugung, hinreichend widerleget, wenn auch nicht alle ihre Gründe passen sollten.

*) Geschichte des rheinischen Franziens; herausgegeben von Lamey. 4. Mannheim 1778. Seite 180.

Der Wahrheit ist von Schultes zum Nächsten gekommen, wofür Herr von Lang selbst das Zeugnis ausgestellet. Wenn es ihm, gleichfalls meinem, nun seligen, Freunde nicht überall gelang, so ist es nachzusehen; es fehlten ihm die nöthigen Beweismittel, und er wurde von Vormännern getäuschet, welchen er, gleichwohl unrecht, ganzes Vertrauen schenkte. Zu bedauern ist es, daß die Namen der Gauorte so fehlerhaft zum Vorschein kommen, was ohne Zweifel dem Drucker zur Last fällt, da sie doch in den Abdrücken der Urkunden ganz richtig sind. Auf der beigefügten Landcharte giebt es auch Unrichtigkeiten; Hetzelsdorf ist z. B. auf das linke Ufer der Rednitz gesetzet, da es doch auf dem Rechten, und zimlich weit davon, sich befindet. Herigoldesbach oder Heroldsbach ist zwei Male, Links und Rechts der Rednitz, angemerket.

Der Verfasser hielt aber, wie ich, dafür, daß, nebst dem Gebrauche der Dekanatsregister, die Benennung der Orte, welche die Urkunden in den Radenzgau setzen, der sicherste Weg sey, um die, bis dahin noch unbekannten, Grenzen Desselben mit Gewißheit bestimmen zu können. Wir wollen sehen, wie weit es ihm gelungen sey.

Er machet den Anfang mit dem Diakonat, Bamberg, welches auf beiden Seiten der Rednitz gelegen sey, und den größten Theil der bambergischen Aemter, Hallstatt, Schlüsselau, Bechhofen, Burgebrach, Memelsdorf und Eckolsheim in sich gefaßt habe. *) Hier ist Burgebrach auszuscheiden,

*) Versuch einer historischgeographischen Beschreibung des ostfränkischen Radenzgaues; in den histor. Schriften. Seite 206.

welches zu dem Gaue, Volkfeld, gehöret hatte. Es befanden sich dagegen mehre Orte des Amtes, Forchheim, in dem Umfange dieses Dekanats. Auch das ganze, obwohl kleine, Amt, Schlüsselau, war nicht darunter begriffen.

Ganz richtig aber sagt er, daß dieser Gau jenseits der Rednitz gegen Abend bis an den Steigerwald sich erstrecket habe, wo das wirzburgische Landkapitel, Schlüsselfeld, anstieß und in dieser Gegend ebenfalls einen Theil des Radenzgaues begrif. Diesen Theil machten die Pfarreien, Lonerstatt, Wachenrod und Mühlhausen, dann die, zwischen Denselben und der Rednitz gelegenen, Orte oder der Landesstrich zwischen der Aurach und der Eisch, bei Dieser wenigstens von einer Seite gegen Süden, aus; denn sie wird auch in ihrem Laufe weiter unten überschritten. *)

Richtig bemerket er zwar, daß der nördliche Theil des Gaues sich bis nach Teuschnitz, Schirn (Tschirn) und Nordhalben sich ausdehnte; allein damit hat er die Vollständigkeit nicht erreichet. Er gehet von Da auf die östliche Seite nach Lichtenberg, Hof und Pilgramsreut. Das Erstere lag dem Verfasser nach seinem Angesichte wohl östlich; doch nach der Himmelsgegend ist es nördlich, wie auch Hof und Pilgramsreut.

Hiedurch sind zugleich die dortigen Grenzen des Gaues und des Bisthumes eingeenget, indem die bemeldten Pfar-

*) Beilage I., wo es bei dem Archidiakonate, Bamberg, heisset: In transitu Eisch.

reien in dem Vogtlande ausgeschlossen werden, ohne die Pfarreien oberhalb Teuschnitz zu berühren, welche, gleichwohl getrennet von dieser Mutterkirche, dennoch in den Archidiakonatsverzeichnissen angemerket sind.

Von Da zog er den Gau gegen Mittag nach Gefres, Goldkronach, Baireut und Neukirchen, unter welchem Letzteren er den Ort im Landgerichte, Baireut, verstehen wird. Die zwei ersteren Pfarrorte sind richtig angegeben, die beiden Letzteren aber nicht, indem sie die Grenze nicht berührten. Es ist auch nicht zu Baireut während der Gauverfassung eine Pfarrei gewesen. Man kennet das Daseyn des Ortes zu jener Zeit nicht, und es ist zu glauben, daß er zu einer anderen Pfarrei, wahrscheinlich in Nemmersdorf, gehöret habe, wovon zu seiner Zeit die Rede seyn wird.

Nebstdem aber sind von Hof an, wenn man Dieses auch für das Letzte in der dortigen Gegend halten wollte, nicht alle Grenzorte angegeben, welche zu dem Archidiakonate, Kronach, geschlagen waren. Hierüber ist obige Darstellung nachzusehen.

Dieses Archidiakonat gieng aber auch nicht ganz so, wie von Schultes darstellet, über Motschidel, Weismain und Mistelfeld bis nach Lichtenfels. Er dehnet sich von dieser Stadt an noch über Ebensfeld und Leiterbach (Unterleiterbach) bis Zapfendorf aus, wo aber im 15. Jahrhundert keine Pfarrei mehr und die dasige Kirche der Pfarrei, Scheslitz, zugetheilt war.

Weismain und Mistelfeld sind unrichtig auf die Linie der Grenze gesetzet; denn sie liegen Rückwärts Derselben. Von Kulmbach an ziehet sich die Grenze über die Pfarrorte, Melkendorf, Kasendorf, Motschidel, Stadelhofen, Steinfeld und Scheslitz nach Zapfendorf.

Das Archidiakonat, Hollfeld, hatte auch nicht bei der Stadt dieses Namens seinen Anfang genommen, was bemeldter Verfasser behauptet; oberhalb Derselben waren noch die Pfarrorte, Atzendorf und Wunseß, dann etwas seitwärts Königsfeld, welche auch dazu gehört hatten. Eben so unrichtig ist größten Theils die Grenzbezeichnung dieses Dekanats von Kreusen aus über Gößweinstein, Affalterthal und Egloffstein, wo eine weitere Ausdehnung Statt fand, nach Erlangen, allwo es sich über Beiersdorf, Wisentau, Streitberg und Königsfeld erstreckt habe. Die Einsicht des Archidiakonatsverzeichnisses beweiset andere Richtungen.

Im Widerspruche mit seinen Archidiakonatgrenzen bestimmet er zum Theil andere Grenzen des Gaues, welche auch die Richtigeren sind, jedoch mit einiger Ausname. Nicht alle Orte des Vogtlandes, sondern nur Gefell und Harra sind angegeben. Die meisten Uebrigen waren aus den Archidiakonatsverzeichnissen und aus andern Druckschriften zu ersehen.

Nun zieht er die Grenzen des Radenzgaues, gegen seine frühere Behauptung, von Hallstatt bis Lichtenfels am linken Ufer des Maines hinauf. Bei dem letzten Orte läßt er, und zwar ganz richtig, den Gau

über diesen Fluß schreiten. Er führet ihn aber längs der Steinach bis nach Fürt am Berg, was abermals unrichtig ist. Die Grenzen des Gaues giengen an dem linken Gestade jenes Baches, welcher das Grabfeld davon abscheidet, bis zu einer gewiesen Entfernung hin, aber nicht nach Fürt, welches schon zu weit seitwärts liegt und nach Mupperg pfarret. Von Mitwitz, welches noch an der Steinach liegt, zog sich die Grenze in gerader Linie über Burggrub nach Heinersdorf.

Die rauhe Ebrach nimmt Derselbe zur Grenzscheidung zwischen dem Radenzgaue und dem Volkfelde an. Hiemit kann man auch nicht einverstanden seyn, indem zwei Urkunden die Grenzen des Letzteren nur bis zur Aurauch von dieser Seite bezeichnen.

Man muß ihm beistimmen, daß der Theil der Stadt, Bamberg, welcher unstreitig im volkfelder Gaue, das ist am linken Ufer der Rednitz lag, irrig zum Radenzgaue gerechnet werde, was bereits angemerkt wurde. Wenn er aber glaubt, den Einwurf dadurch zu heben, daß zur Zeit der Gauverfassung der Ort nur auf dem linken Ufer jenes Flusses am Fuße des Schlosses, Altenburg, erbauet worden sey, so ist er mit einem Irrthume befangen.

Er berufet sich auf eine Handschrift in des bambergischen Hofraths und geheimen Archivars, Pfeufer, Werke *), deshalb; allein er hat den Sinn der Worte

*) Beyträge zu Bambergs topographischen und statistischen, sowohl älteren und neueren, Geschichte. 8. Bamberg 1792. Seite 362 — 364.

nicht genau erfasset und keine Ortskenntnis gehabt, woran es den meisten ausländischen oder auswärtigen Schriftstellern fehlet.

Es heißt darin: „Die Statt Bamberg aber, ehe daſ Domstifft worden, ist frey und für sich selbst gewesen und umbmauert; ist zwischen den Wasser, die Rednitz, gleich einer Insel gelegen: Der Begriff war damahlen nicht grosʃ, sondern in einen kleinen Gezirk, darinnen der mehrer Theil nur alte Geschlecht (Patricii bambergenses) wohnten, die von ihren Renden und Gülten ohne alle Handirung und Gewerb sich erhielten und lebten.“

Es ist klar, daß nach dieser Handschrift die Stadt in der angegebenen Weise bestanden haben sollte, ehe das Domstift, oder, was einerlei ist, das Bisthum geworden war; allein Beide sind miteinander entstanden. Ich habe bereits in meiner geschichtlichen Darstellung der Altenburg gezeigt, daß der König, Heinrich II., erst die Stadt, was entweder mit der Stiftung des Bisthumes oder kurz vorher geschah, erbauet habe, und daß Bamberg früher keine Stadt gewesen sey.

Wenn man aber die Beschreibung der Handschrift von dem Umfange dieser Stadt ganz durchliest, so sieht man daraus, daß alle Bestandtheile Derselben zuerst auf dem rechten Ufer der Rednitz gelegen seyn sollten, und zwar zwischen dem Wasser, die Rednitz.

Der Abfasser der Handschrift ist der Meinung, daß jener Fluß nicht, sondern nur ein Arm davon durch die jetzige Stadt geflossen sey, und er seinen Lauf vom Mühlwerth herein vor dem langgasser Thore genommen,

ferner daß man in vierzehenhundert vierziger Jahren die Stadt erweitert und von dem mittleren Buchwerth ober Bamberg an bis zum neuen Rathhause einen weiten und tiefen Graben, welchen man den Mühlgraben nennet, aufgeworfen habe.

Was hier gesagt wird, ist Nichts, als Erdichtung. Das bemeldte Wasser ist richtig nur ein Arm des Flusses gewesen, welches nach einer Urkunde vom Jahre 1400 durch die Seesbrücken in die Rednitz floß. Diese muß also ein anderes Wasser und der Hauptfluß gewesen seyn.

Die bemeldte Urkunde ist schon älter, als der vorgebliche Mühlgraben seyn sollte. Man sieht jedoch auch schon Mühlen in der Stadt, Bamberg, im 12., 13. und 14. Jahrhunderte. Das Letztere stellet sie vorzüglich auf ihren jetzigen Standorten dar. Nachdem sie nicht als Windmühlen angegeben sind, so müssen sie Wasser, d. i. einen Fluß gehabt haben, welcher denn auch bemerket worden ist. Eine Urkunde vom Jahre 1276 machet eine Mühle ausserhalb der Stadt bekannt, welche den Stadtmühlen Schaden brächte, und daher nach der Einigung zwischen dem Bischofe, Berthold, und dem Domkapitel abgebrochen werden sollte. Sie stand ohne Zweifel da, wo die ersten Mühlen bei dem Stephansberge sich befinden; denn Diese waren ausserhalb der Stadt. Ich werde Gelegenheit nehmen von diesem Gegenstande weiter zu handeln und die nöthigen Beweise vorzulegen.

Daß aber die Stadt auch am linken Ufer der Rednitz gleich zu Anfang erbauet worden sey, kann man wohl daraus schliesen, daß der König das Domstift in unmittelbare Verbindung mit Derselben zum besseren und leichteren Verkehre werde gesetzet haben. Man kann es gleichfalls aus dem Obigen folgern. Hätte die Stadt sich nicht weiter, als an das rechte Ufer der Rednitz erstrecket, so wären sämtliche Mühlen ausserhalb der Stadt gewesen. Eine Urkunde vom Jahre 1154 ist über eine Kirche ober dem westlichen Thore der Stadt ausgefertiget. Ich habe bewiesen, daß dieses Thor an der Domburg bei dem Ausgange zu der Jakobsvorstadt sich befand, wo es, jedoch in veränderter Gestalt, sich noch befindet. Bis dahin muß also die Stadt sich erstrecket und Alles, mit Einschluß der Burg, auf dem linken Ufer der Rednitz in sich begriffen habe.

Es wird nicht nothwendig seyn, Mehres hierüber zu sagen; man wird sich, bei etwaigem Zweifel, beruhigen, bis fernere Beweise vorgeleget werden. Aber klar ist es, daß die Stadt zu Anfang nicht blos auf dem linken Ufer der Rednitz erbauet worden sey, wie von Schultes behauptet.

Bei den anderen Schriftstellern, welche von dem Radenzgaue, mehr oder weniger, gehandelt haben, wollen wir nicht verweilen. Sie lassen sich aus der vorhergehenden Darstellung, welche auf Urkunden und anderen Archivalien gegründet ist, hinreichend beurtheilen. Es wird daraus hervorgehen, daß sie größten Theils in Irrthümern befangen seyen.

Mit dem ehrenfesten Ritter, von Lang *), habe ich aber keine Lanze zu brechen; denn wir begegnen einander nicht auf der nemlichen Reit- oder Stechbahn.

Der wackere Kämpfer für Wahrheit und Freiheit auf dem Felde der Wissenschaft rücket mit dem Limes **) des Radenzgaues in den Nordgau vor, wo ich mich an die alte Grenze des ersteren Gaues zurückziehe. Er verläßt Dessen Grenzen im Westen, um dem neuen Landkapitel, Schlüsselfeld, und der Ausdehnung des Iffigaues Platz zu machen. Ich nehme aber hier Besitz von den ursprünglichen Bestandtheilen des Radenzgaues, um das vorgesteckte Ziel zu erreichen. Wir haben hier Beide recht; ein Jeder nach seiner Ansicht.

Der hochgeehrte Verfasser ziehet im Norden die Grenze durch den Bogen von Asch bis Kronach. Damit bin ich im Allgemeinen einverstanden. Nur ist der Bogen genau zu bestimmen, da er weiter und enger seyn kann. Ich habe es bewerkstelliget und bewiesen, daß er von Asch über Adorf, einige Orte im sächsischen Vogtlande, über Tschirn, Teuschnitz und Dessen ehemalige Filialorte, an die Grenze der Pfarrei, Kronach, bei ihren Filialen, Rotenkirchen und Heinersdorf, von Da jedoch über Burggrub und Mitwitz an den Main gehe.

Was das Volkfeld betrift, so ziehet Derselbe seine Grenzen von der Altenburg zu Bamberg, daher

*) Baierns Gauen. S. 99. ff.
**) Grenze.

von der Aurach, an welcher jene Burg liegt, auf der Südseite begrenzet vom Iffigau bei Burgebrach, dann von der Mündung der Rednitz an, größten Theils vom Main umschlossen, bis hinunter nach Volkach und Sommerach. Wir Beide sind daher auch einverstanden, daß der Landesstrich jenseits der Aurach ein Bestandtheil des Radenzgaues gewesen sey, wovon jedoch der Theil mit den Pfarreien, Lonerstatt, Wachenrod und Mühlhausen, dem Bisthume, Bamberg, nicht zugewiesen wurde.

Das, dem Königreiche nun einverleibte, Amt, Lauenstein, mit seinen Pfarrbezirken, ist also von unserem Bisthume und von dem Radenzgaue ausgeschlossen gewesen. Würdtwein*) hat bereits angegeben, daß die Vikarie zu Lauenstein auf dem Schlosse und die Pfarrei, Ludwigisdorf, jetzt Ludwigstadt genannt, Bestandtheile des Landkapitels, Rembda, in dem mainzischen Archidiakonat, Erfurt, gewesen seyen. Dieses wird durch die Urkunde vom Jahre 1512 **) bestätiget, welche ausdrücklich meldet, daß die Pfarrkirche zum heil. Nikolaus in Lauenstein im mainzischen Bisthume sey.

Die diesseitige Grenze wird also durch die Jenseitige in dortiger Gegend gleichfalls festgestellet. Nach meiner Ueberzeugung werden die Ursprünglichen des Radenzgaues und des Bisthumes, Bamberg, auf

*) Dioecef. mogunt. Tom. IV. Commentat. I. Pag. 88 et 89.

**) Beilage XIII.

allen Seiten in Ordnung seyn, das Ei daher auf der Spitze stehen.

Zu mehrer Versinnlichung, und weil man auch nicht durchgehends mit Landcharten versehen ist, wird eine Charte mit Angabe sämtlicher Grenzpfarreien und der auswärtigen Grenzen beigegeben. Es soll überhaupt Nichts fehlen, um die vollständige Richtigkeit zu bewähren.

Anmerkungen.

1) Auf der Seite 7 und 8 habe ich angegeben, daß Würdtwein nur drei Bände von seinem Werke über den mainzischen Kirchensprengel geschrieben habe, und daß noch zwei Archidiakonate, vom Eichsfelde und von Thüringen, fehlten. Ich besaß nicht mehr, las aber zufällig in einem gedruckten Verzeichnisse von den Werken der königlichen Akademie zu München die Angabe des vierten Bandes mit dem Inhalte jener zwei Archidiakonate. Er war nicht in der königl. Bibliothek und nicht in Privatsammlungen zu Bamberg anzutreffen. Auf Ersuchen wurde Derselbe mir von der königlichen Universitätbibliothek zu Wirzburg gefälligst mitgetheilet. Aber er ist nicht vollständig, und enthält nur das Archidiakonat, Erfurt. Die Fortsetzung, daher das Archidiakonat, Eichsfeld, ist, nach der gegebenen Versicherung, nicht herausgekommen. Unterdessen konnte ich jenes Bruchstück noch (Seite 78) benützen, wo Archidianatsverzeichnis und Urkunde miteinander übereinstimmen.

2) Zu der Aeusserung (Seite 78), daß der Umfang des Bisthums, Bamberg, nach dem Jahre 1014, in welchem Dasselbe von dem Bisthume, Eichstädt, das Archidiakonat, Ickelsheim, erhielt, aus dem Archidia-

konatsregister sichtbar sey, muß berichtiget werden, daß die Abtretung jenes Archidiakonats im Jahre 1015 geschehen sey. Ich hatte das erstere Jahr gerade in einer Druckschrift gelesen und mich des Zweiteren und Richtigen bei der Eile nicht erinnert. Der Abdruck in der fürter Streitschrift ist richtig und mit dem sogenannten Pontifikale des bischöflichen Generalvikariats zu Eichstädt verglichen worden.

Hiebei wird jedoch abermals erinnert, daß bemeldtes Archidiakonat nicht ganz so, wie es im 15. Jahrhunderte gebildet war, von jenem Bisthume hergekommen sey. Es wurden Bestandtheile des Radenzgaues dazugeschlagen. Immerhin muß die Frage berücksichtiget werden, ob mit den Grenzen eines Bisthumes sich nicht Veränderungen ergeben haben.

3) Statt Elberberg ist Seite 23 Elbersberg zu lesen. Dieser Name ist verändert. Anfangs hies der Ort Eltweinsberg, auch Entweigsberg, und in dem Archidiakonatsverzeichnisse Ettmannsberg, zum ferneren Beweise von Namensänderungen, woraus keine Schlüsse zu ziehen sind.

4) Seite 47 ist nach: Wir haben also die bambergische, beizusetzen: Grenze.

Beilagen

Beilagen

zur

Beschreibung der Grenzen

des

Radenzgaues

und

des ursprünglichen Bisthumes,

Bamberg.

6

I.

Ex manuscripto saeculi decimi quinti, sub eius finem.

Parrochiales Ecclesię Ciuitatis Bambergensis.

Archidiaconatus decanatus Sedis Bambergensis.

Parrochialis Ecclesia Beatę Virginis, atque omnia beneficia ad eandem pertinentia.

Parrochialis Ecclesia Sanctj Martini jbidem, et omnia beneficia ad eandem pertinentia.

Omnia Beneficia in sacello Judeorum ibidem.

Omnia Beneficia in Monasterio Monialium sanctj Theodorj ibidem.

Omnia beneficia Monasterij monialium Sanctae Clarę jbidem.

Sacellum Sanctj Andreę in Burgo prope curiam Episcopalem jbidem.

Omnia Beneficia in claustro sanctę Marthe extra muros Bambergenses.

Omnia beneficia in claustro sancti sepulcrj extra muros Bambergenses.

Omnia Beneficia clause sanctę Gertrudis extra muros Bambergenses.

Beneficia in sacello animarum sanctę Elizabete am Kaulperg.

Sequuntur nunc parrochiales Ecclesię, que soluant Cathedratica, et si numerus annorum impar, persoluit quilibet eorum sex denarios tantum. dum vero par, scribitur, dabunt ut infra patebit.

Strullendorffe	iij. gr.
Hyrsheyde plebanus	iij. gr.
Primissarius ibidem	iij. gr.
Puttenheim plebanus	xj. gr.

Primiſſarius ibidem	iij. gr.
Senfftenberg	iij. gr.
Tieffenpöltz	iij. gr.
Grube	iij. gr.
Liſperg	iij. gr.
Miſtendorffe	iij. gr.
Geyſſeldt	iij. gr.
Liczendorff	iij. gr.
Landorff	iij. gr.
Amlingſtat	xj. gr.
Memelſdorff	iij. gr.
Halſtatt	xj. gr.
Güſpach	iij. gr.

In tranſitu Eyſch.

Bettſtatt	iij. gr.
Bechhouenn	iij. gr.
Frenſdorff	liiij. den.
Eyſch	iij. gr.
Hernſdorff	xxiiij. denar.
Hallerdorff	liiij. denar.
Pomerſſeldenn	xxiiij. denar.
Röberſdorff	iij. gr.
Röttenpach	
Schneyth	
Seuſling	liiij. den.
Willerſdorff	iij. gr.
Walſdorffe	iij. gr.

Archidiaconatus ſedis Cronach.

Altenkunſtatt
Burckkunſtatt
Buchaw
Burckerſdorff
Beyreuth

Babenneukirchen
Culmpach
Cafendorff
Zebernn
Drofenfeldt
Doppenn
Eychach
Ebenffeldt
Eckerfdorff
Gadendorff
Gefell
Guttenperg
Gertenrode
Grym
Grube
Harra
Hoffregnitz
Harnperg
Harfdorff
Ifling
Koczaw
Krewitz
Kupfferperg
Kronach
Kerleufs
Kirchlein
Limerfdorff
Leuchnitz
Leiterpach
Liczendorff
Lofaw
Lichtenperg
Lam
Lam

Lichtenfelſs
Lanczendorff
Marckſchorgaſt
Münchperg
Miſtelreut
Minwicz
Melkendorff
Marnſtein
Mottſchidel
Netmanſdorff
Nidernſtainach
Northalbenn
Neickenrode
Obernſfeldt
Pintlach
Perneck
Pruck
Poſſeck
Peſtenn
Reſaw
Rottmanſtall
Reſach
Rottenkirchenn
Steinpach
Sparneck
Schwarczenpach
Stebenn
Selbitz
Schauenſtein
Statſteinach
Schwerzenpach im Wald
Sebelſdorff
Steinwieſenn
Schirnitz

Schmoltz
Schwarzach
Staffelſtein
Scheſlicz
Stadelhouenn
Steinfeldt
Turnaw
Tregaſt
Tribell
Teuſchnitz
Wartenfels
Wyrſperg
Weyſſelſdorff
Weyer
Wintheim
Weyſſenbrun
Weyſmann
Waſſerloſse
Widerſpergk
Vtzing
Heynerſdorff
Neufanck.

Archidiaconatus ſedis Holfeldt.

Affeltertall
Atzendorff
Ayſſeldt
Bretfeldt
Bayerſdorff
Dieffenmürſperg
Droſſendorff
Erlang
Egloffſtein
Eckelſheym

Erenpach
Ebermanſtatt
Ettmanſperg
Geſes
Göſsmanſtein
Haldenſtatt
Holueldt
Hohenmurſperg
Heroltzpach
Kirchahernn
Krogelſtein
Kerſpach
Kreuſenn
Kunigſfeldt
Kunreuth
Lintenhart
Leinleutter
Murſperg
Mengerſdorff
Mockas
Muchendorff
Merendorff
Neunkirchen
Oberngeſes
Ottelſdorff
Pauczfeldt
Pottenſtein
Poppendorff
Pruck
Puchpach
Regenſperg
Schönfeldt
Trunſsdorff
Trebendorff

Wichſenſtein
Wungeſes
Wiſenthaw
Weyſchenfeldt
Weydenpergk
Vorhenn
Volſpach.

Archidiaconatus ſedis Ickolſheym.

Auerpach
Czirkendorff incorporata
Durndorff
Dirſchenreuth
Eſchenaw
Feldenn
Fürtth
Grebernn
Greffenberg
Grindlach
Gunczendorff
Hopffenaw
Heroltzperg
Hylpoltſtein alias Cappell
Herſpruck
Konigſtein
Kirchſittenpach
Lauff
Michelfeldt
Nurenberg duę Eccleſię
Neunkirchenn
Neuenhauſs
Pruck
Poppenreuth
Pühell

Peczenſtein
Puchenpach
Rottenberg
Riſtelbach
Röttenpach
Trubach
Tuſprun
Varenpach.

II.

25. Jul. 1109.

Ex libro copiarum eccleſiae collegiatae ad S. Jacobum Bambergae. Fol. 8.

Notum ſit omnibus chriſti fidelibus tam futuris quam preſentibus qualiter monaſterium ſancti Jacobi diu ſine ſpe ſtabilitatis fluctuanſ. immo pene deſtructum. tandem per Ottonem dei gracia octauum Babenbergenſiſ ęccleſię pontificem ſit renouatum et deo dedicatum *) et cum omnibus prediiſ infra ſubſcriptiſ et eorum appenditiiſ utriuſque ſexuſ mancipiiſ. ęccleſiis. decimationibus. noualibus. pratiſ. paſcuiſ. areiſ. ędificiiſ. terriſ. campiſ. cultis et incultis uiiſ. et inuiiſ. exitibuſ et reditibus. ſiluiſ definitiſ terminiſ qui uulgo dicuntur Lachę. aquiſ aquarumue decurſibuſ. moliſ. molendiniſ. piſcationibuſ. queſitiſ et inquirendiſ. et omni utilitate quę uel ſcribi uel nominari poterit dotatum ſit. et ea cónfirmationiſ certitudine et cautione ſtabilitum. ut ſiquiſ hęc aliqua uiolentia uel calliditate unquam infirmare. irritare. abſtrahere. imminuere ſtudeat. anathemate conſtrictuſ ęternę perditioni ſubiaceat. Hęc sunt autem predia ad idem

*) Dedicatio facta eſt die 25. Jul. 1109.

monaſterium tradita. ad conſolationem illic deo ſeruientium. Langala cum mancipiiſ utriuſque ſexuſ. et aliiſ omnibuſ utilitatibuſ. Scoregaſt cum eccleſia. decimatione. foro. et omni utilitate et cum definitiſ terminiſ qui dicuntur lache in Nortwalt — — — —.

III.

Poſt 14. Sept. 1305.

In NOMINE DOMINI AMEN. Nos Fridericus DEI gratia Decanus, totumque Capitulum Eccleſiae Bambergenſis notum eſse uolumus praeſentium inſpectoribus uniuerſis, Ad altercationem ſeu diſsenſionem inter nos, ſcilicet Fridericum Decanum ex una, et Capitulum parte ex altera, ſuper iure patronatus Capellae in Rotenkirchen nullis temporibus reſuscitandam, ſopire, et uolentes statuimus, ordinamus, et definimus per praeſentes, quod Capellae in Rotenkirchen, ſicut et aliarum Capellarum in parochia Cronach ſitarum, ſicut et ipſius Eccleſiae parochialis in Cronach ius Patronatus, ſeu jus praeſentandj ad eum, qui ipſum oblegium in Cronach pro tempore tenet, habet, et poſsidet, debet in antea pertinere. In cuius rei testimonium ſigillum nostri capituli praeſentibus est appenſum.

Datum, anno Domini Milleſimo, Tricenteſimo quinto Bambergae post Exaltationem sanctae crucis.

Concordare hanc collationatam copiam cum Originali uero, Reuerendi et praenobilis Capituli Bambergenſis ſigillo adhuc integro et illaeſo munito, fateor Ego Joannes Chriſtophorus Hebenstreit Notarius publicus, bene memorati Capituli pro tempore Registrator et Distributor &c. hac manu mea propria.

IV.

11. Jan. 1358.

Ich Heinrich von Thepen pfarrer zu dem Hofe tu kunt vnd bekenne offenlichen an disem geynwertigen brife und wil daz ez kunt sey allen den di disen brif sehen oder horen lesen daz ich mit wol bedachtem mute vnd mit rate meyner frunde mich gutlichen vor eynt vnd berricht habe mit meynen genedigen herren von wyda dem Eldern vnd dem Jungern vmbe die pharre zu dem Hofe an alle argelist vnd an allez geverde also daz si mich schüllen setzen in meyne gewere geruwetlichen der Pharre zu dem Hofe mit allen den rechten vnd mit allen den nutzen vnd früchten di zu der Pharre zu dem Hofe gehoren vnd schullen mir auch di lihen luterlich durch got an geverde. auch schullen meyn vorgenanten herren ein byderwen man setzen in meyn pharre zu dem Hofe der schol alle früchten vnd zehen vnd waz von der pharre gevellet eyn nemen getruwelichen vnd schol mir daz behalten biz ich dar zu kome vnd schol mir daz entworten als seynen rechten pfarrer waz vber seine kosten geleuffen mak auch schol ich hern albrechten lazen bliben bei der pfarre zu dem Berge di bile er lebet vnd her Otte schol in daran vngehindert lazzen an alle argelist. auch schol ich di pfarre zu Swertzenbach lihen Nycolao meyner herren Scriber von wyda vnd schol den entworten vnserm Bischof gein Bamberg vnd schol vor in biten vmbe di besorgen des besten des ich kan oder mak. daz selbe schol ich auch tune gein Conrado von wyzlastorf dez Heinzen Sun vmbe di Pharre zu Myzlotenruk an alle argelist. auch schol ich Hansen den buster meyner herren diner lihen daz erste lehen daz mir ledig wirt vnd daz im auch gevellet zu nemen. auch schol ich mein vorgenanten herren von wyda schaffen vz den bannen vnd

schol daz singen wider schiken in alle meiner herren loyde zu dem hofe vnd zu wyda von allen den Richtern di meyn herren vnd alle ir diner zu bannen haben getan ez si in dem hofe zu avinione oder hievzzen auch schullen alle di mit meynen herren von wyda sein in den krik komen von mir ewyclichen vngehindert bliben vnd vnvordacht angeverde Daz dise rede stete vnd gantze belibe vnd vnvotruket so setze ich meinen gnedigen vorgenanten herren von wyda meyner frunde zehen zu burgen di hernach beseriben sten her Conrat von Mosyn der Probist zu Myldefort. Contze von wyrtzeburk. Otte von dem Berge. Wolfram von Thepen. Conrat von Machwytz. Dyther Puster vnd Hans puster seyn bruder. Heinrich von dem Rychzenstein. Heinrich Hetzel von frankendorf. Gotschalk von polnytz vnd wir di vorgenanten purgen geloben daz dise vor geschriben rede stete vnd gantz belibe an geverde vnd haben des vnsir aller Insigel an disen brif gehangen Der do ist gegeben nach gotes geburt Dritzehen hundert Jar darnach in dem acht und funetzigesten Jar an dem nehsten Dornerstage nach dem Obirsten.

V.

18. Oktober 1365.

Bekenntnis des Burggrafen Friderich zu Nürnberg, daß ihm Bischof Friderich von Trühendingen, sein Oheim, Chunrat Domprobst, Wicke Dechant und das Kapitel zu Babenberg, dann Cunrat der Dechant und das Kapitel zu S. Jacob ausser der Mauern zu Babenberg die Liebe und Freundschaft gethan haben, und die Kirche zu Bernekk, mit den Dörfern, Bernreut, Michelndorf, Riblinges, Hagkloden, Heinrichsreut und zu dem Eygen von der Pfarrei zu Marktschorgast sönderten, damit die Kirche zu Bernekke eine eigene Kirche und Pfarre seyn

soll, und er und alle seine Erben die Kirche leihen sollen und Niemand anders; — und daß er der obgenanten Pfarre zu Marktschorgast zu einer Widerlegung und Besserung seine zwei Zehnten der zwei Dörfer, Wuntenbach und zu den Sichenhöfen, ganz, groß und klein geeignet hat, also, daß ein jeder Obrister-Schulmeister zu S. Jacob oder ein jeder Pfarrer zu Marktschorgast dieselben Zehnten ewig hinlassen, einnehmen, wenden und kehren sollen und mögen.

Geben am samztag sant Luce tak des Evangelisten.

VI.

15. Jan. 1366.

Instrumentum notariale super concordia inter Hermannum, scolasticum ecclesiae s. Jacobi extra muros bambergenses et Heinricum Töpher, plebanum ecclesiae parrochialis in Munchperg bambergensis diocesis, qua decernitur, capellam zum Gefrezz, cum suis hominibus ac hominibus villarum in Neuwengereut, in Wuntenbach et in Zedlitz pertinuisse ac pertinere, spectasse et spectare debere iure parrochiali ad ecclesiam parrochialem in Marktschorgast et eius rectorem, possessionemque capellae zum Gefrezz et hominum villarum praedictarum, quoad iura parrochialia ecclesiae in Marktschorgast, ac rectori eiusdem a praefato plebano in Munchperg restituendam fore, ipsamque ecclesiam in Munchperg et eius rectorem non debere ulterius molestare et impedire ecclesiam in Marktschorgast ac eius rectorem in praefata capella zum Gefrezz, ac iuribus parrochialibus quoad homines eiusdem capellae ac villarum praedictarum, sed ipsam ecclesiam Marktschorgast et eius rectorem permittere, ut gaudeant pos-

ſeſſione pacifica et quieta capellae zum Gefrezz iuriumque parrochialium in homines eiusdem capellae et villarum praedictarum.

Inſtrumentum hoc per Johannem Fuerer, notarium publicum, clericum auguſt: factum Bambergae anno domini Milleſimo Tricenteſimo Sexageſimo ſexto, Indictione quarta, pontificatus ſanctiſſimi in chriſto patris ac domini. Vrbani papae V anno quarto. Quindecima die menſis Januarij. Praeſentibus viris Chunrado decano. Syfrido de Hallis canonico eccleſiae S. Jacobi extra muros babenbergenſes. Joanne dicto Levita vicario eccleſiae bambergenſis. Joanne rectore parrochialis eccleſiae in Putenheim.

VII.

13. Nov. 1374.

HErbordus prepoſitus Eccleſie ſancti Seueri Erfordenſis Maguntinenſis dioceſis Executor vna cum venerabilibus viris dominis Anſelmo Boz Vtriuſque Juris doctore Canonico paduanenſi a Johanne decano Eccleſie ſancti Stephani Bambergenſis noſtris in hac parte Collegis Cum illa Clauſula Quatenus vos vel duo aut vnus veſtrum &c. Trium ſententiarum diffinitarum palatio apoſtolico per certos dicti palatij apoſtolici cauſarum Auditores pro Johanne de Waldenfels preſbitero Rectore eccleſie parrochialis in Curia Regenitz et Contra de Wiſſelſtorf preſbyterum de et ſuper eadem Eccleſia prolatarum a ſede apoſtolica ſpecialiter deputatus honorabilibus et diſcretis viris, ſancte Marie ſanctorum Martini et viti Bambergenſium eccleſiarum Sewaldi et laurentij in Nuremberg in Vorcheym in Weyſmayn in Egera in Ellebogen in Staffelſteyn

in Erlangen in Beyerſtorf in Schecelitz in Waſſirloſen in Koborg in Eſefel in Onlſpach in Ebinſfelt in Kranach in halſtad in lichtenfels in Tuſchitz in lodewigeſtorf in Melkinſtorf in Swarcza in Obirnſteynach in Nydernſteynach in Gutenberg in Kuppherberg in Schorgaſt in Selwitz in Grindelach in burkunſtad in Beyerſruth in Iſelingen in Wyger in Berghe et in Geuelle eccleſiarum plebanis et eorum loca tenentibus Ceteris plebanis et viceplebanis eccleſiarum et Cappellarum Rectoribus altariſtis Clericis et Notarijs publicis, per Ciuitates et dioceſes Maguntinenſem herbipolenſem Bambergenſem Ratiſponenſem et Nuemburgenſem vbilibet conſtitutis ad quos preſentes peruenerint Salutem in domino et mandatis noſtris huiusmodi ymmo verius apoſtolicis firmiter obedire Cum nos alias dictum Conradum de Wiſſelſtorf occaſione non paricionis trium diffinitarum ſententiarum predictarum et retardate ſolucionis fructuum ex dicta eccleſia perceptorum nec non expenſarum in tribus inſtantijs coram dictis auditoribus factarum in quibus idem Conradus condempnatus extiterat nec non Nobiles dominos Fridericum Burcgrauium in Nurenberg et henricum de Wida ipſum Conradum fauentes et manutenentes ac generaliter omnes alios et ſingulos ipſum Johannem de Waldenfels impedientes ſeu inpedientibus dantes auxilium conſilium vel fauorem quominus dictam eccleſiam parrochialem in Curia Regenitz pacifice poſſidere et fructus percipere valeret ex eadem excommunicacionis et ipſam eccleſiam parrochialem in Curia Regenitz interdicti ſentencias incidiſſe ad inſtantiam dicti Johannis de Waldenfels declarauimus, ipſosque Conradum ac dominos fridericum Burgrauium

uium et heinricum de Wida et Johannem plebanum in kulmenach et alios Reos ſupradictos mandauerimus excommunicatos publice nunciari, prout in literis et proceſſibus noſtris de ſuper confectis et ſigillo noſtro ſigillatis plenius continetur Nos ex certis et racionabilibus cauſis nos adhoc monentibus et de conſenſu ipſius Johannis actoris, a dato preſentium vſque ad feſtum epiphaniae domini proxime venturum quod erit ſexta die Menſis Januarij incluſiue Effectum ſentenciarum excommunicacionis ſuſpenſionis ceſſacionis diuinorum et interdicti In et contra perſonas ſupradictas et eorum quemlibet et quoscunque alios quos preſens tangit negocium collimus et ſuſpendimus in dei nomine in hiis ſcriptis Quo termino ſeu die elapſo volumus huiusmodi noſtras ymo verius apoſtolicas ſentencias in ſuo robore permanere, et dictos Reos extunc per vos et veſtrum quemlibet excommunicatos ſecundum tenorem et formam prefati noſtri proceſſus ſingulis diebus dominicis et feſtiuis publice nuntiari, quouſque ſe cum prefato actore conpoſuerint et abſolucionis beneficium a nobis vel a ſuperiori noſtro meruerint obtinere. Quare vobis et veſtrum cuilibet in virtute ſancte obediencie firmiter et diſtricte precipiendo mandamus quatenus pro ut requiſiti fueritis dictas ſentencias ſublatas et ſuſpenſas publice nuncietis et medio tempore diuina officio cum horis Canonicis Januis apertis ſollempniter celebretis et elapſo dicto termino prioribus noſtris mandatis et ſentencijs per omnia vt premittitur pareatis Datum Anno domini M° lxxiiij. die tercia decima Menſis Nouembris noſtro ſub Sigillo.

(L. S.)

VIII.

16. Aug. 1397.

Conradus Decanus Eccleſie ſancti Jacobi extra muros Bambergenſes. Judex et ſubconſeruator Omnium et ſingulorum venerabilium patrum dominorum Abbatum atque Religioſorum virorum dominorum fratrum et Conuentuum Monaſteriorum et Domorum Ciſtercienſis ordinis. ubilibet conſiſtentibus. per honorabilem virum. dominum Decanum. Eccleſie herbipolenſis. Judicem et Conſeruatorem principalem. omnium premiſſorum priuilegiorum Jurium. et libertatum a ſede apoſtolica delegatum ſubdelegatus, honorabilibus viris. dominis. in Curia regnitz. Munchperg. Weiſſilſdorf. Schawynſtein. Widirſperg. Tribil. in Perge et in Newinkirchen Bambergenſis dioceſis. In Ölſnijtz in Plawin. Teymen. Taltitz. Plonſwitz. Newinburgenſis Dioceſis. In Egir in Adorff et in Aſch ratiſponenſis Dioceſis Eccleſiarum parrochialium plebanis. atque omnibus et ſingulis alijs plebanis. viceplebanis Eccleſiarum. Monaſteriorum. et ſacrarum domorum ac locorum. Rectoribus. Cappellanis. Altariſtis. plebanis curatis et non curatis ac ſocijs in diuinis per et infra Ciuitates et dioceſes Bambergenſem. Ratiſponenſem. Maguntinenſem. Newmburgenſem. Miſnenſem Merſeburgenſem atque alias ubilibet conſtitutis ad quem ſeu ad quos preſentes peruenerint ſalutem in domino ſempiternam. et mandatis noſtris. ymmo verius. apoſtolicis firmiter obedire. Licet dudum. auctoritate apoſtolica qua fungebamur et fungimur in hac parte. preceperimus uerbo pariter et in ſcriptis ac precipi et mandari fecerimus. Domino Conrado dicto Tirbil.

ſub pena late ſentencie. quam in ſcriptis. in ipſum duximus auctoritate conſimili promulgandam et in virtute ſancte obediencie. Ne literis preſentacionis. per petrum Doſſe de ſe factis ad Eccleſiam parrochialem in Babynnewinkirchen Bambergenſis diroceſis et inueſtiture ab ordinario et in poſſeſſionem inductionis ab Archidiacono loci deſuper habitis et obtentis. De cetero uteretur. neque eaſdem litteras reciperet ac a Ciuitate Bambergenſi educeret alienaret uel deduci aut alienari procuraret et ne ſe de regimine et poſſeſſione eiuſdem Eccleſie in Babinnewkirchen intromitteret quouiſmodo tam diu et quouſque Diſſenſio et lis que vertitur et verti pretenditur ſuper Jure patronatus eiuſdem Eccleſie inter Venerabilem in Chriſto patrem dominum Abbatem et Religioſos viros eius Conuentum in lankheim ex una. et progeniem nobilium dictorum Doſſe armigerorum parte ex altera. deciſa et finita fuerint in amicicia uel in Jure Licetque eciam idem dominus Conradus Tirbil. coram nobis. et notario publico et teſtibus. renunciauerit preſentationi inueſtiture et litteris alijs ſupradictis ac omni Juri quod ſibi competiit competere potuit aut competit in Eccleſia et ad Eccleſiam prelibatam. Nobiſque fidem dederit et data fide promiſerit. vicem. vim. vigorem. et locum habentis et repreſentacionis corporalis et proprij iuramenti nunquam velle de cetero ſe de regimine et poſſeſſione dicte Eccleſie in Babinnewinkirchen. intromittere. et ſuper ea ac in ipſa. dominos Abbatem et Conuentum predictos et quemlibet ipſorum preſentatum quomodolibet impedire. Tamen idem dominus Conradus contra premiſſa omnia turpiter et temere in ſue anime venit non modicum periculum et honoris proprij deteſtabile detrimentum et dictis

ſuis eſt uſus litteris eaſque de Ciuitate Bambergenſi deduxit et ſe de regimine dicte Eccleſie temere intromiſit. Propter quod dicta auctoritate premiſſa trina monicione canonica declaraui. eundem dominum Conradum propter prefatam tranſgreſſionem dictorum mandatorum et preceptorum noſtrorum. et ſue fideidationis dictas noſtras in eum latas excommunicationis ſententias incidiſſe atque excommunicaui in dei nomine in hijs ſcriptis Quare mandamus eadem auctoritate cuilibet veſtrum qui fuerit requiſitus. in virtute ſancte obediencie et ſub pena ſuſpenſionis ab ingreſſu eccleſie. quam eadem auctoritate in quemlibet veſtrum. qui preſentibus noſtris mandatis non paruerit cum effectu premiſſa trina monicione canonica ex nunc prout ex tunc in dei nomine ferimus in hijs ſcriptis. quatenus eundem. Dominum Conradum Tyrbil Reum ut ſic eſſe declaratum. excommunicatum et ab omnibus arcius euitandum. ſingulis diebus dominicis et feſtiuis. nulla ipſarum amplius obmittendo. accenſis candelis demum et extinctis ac pulſatis. campanis publice nuncietis Reſtituentes preſentes earum latori. et quilibet apponat ſigillum ſuum inſignum executionis qui fuerit requiſitus. Datum Bamberg apud ſanctum iacobum ſub noſtro ſigillo preſentibus appenſo in robur et teſtimonium omnium premiſſorum. Anno domini M°. CCC°. Nonageſimo ſeptimo. feria Quinta proxima poſt feſtum Aſſumptionis beate Marie virginis glorioſe.

(L. S.)

IX.

26. Juni 1415.

Wir Johanns von gotes gnaden Burggraue czu Nuremberg Bekennen offenlichen mit dieſem brief, das Wir

uerlihen haben vnserm lieben getrewen Clasen von Weydemberg die hernachgeschriben guter alle vnd igliche besunder mit namen den dritteil des Slosses vnd des marcktes czu Weydemberg Item den dritteil des Waldes vnd der Junckholczer do selbsten vnd auch einen halbpaw einen hammer einen Pawmgarten das Wisamut vnd alle ander guter die czu dem dritteil gehoren czu Weidemberg Item kirchenlehen des vannawers hofe vnd was er lehen von hant leihet czu Weydemberg czu Mengersreut czum heisleich czu Gorschicz czu Vispach czu Steinach czu Goltkranach, czu Bernecke czu Beyrreute czu Weicz czu Melkendorf czu Wickenrewte czu Pintlock czu lewneck czu cylerstorf czu altorf czu Grefental czu Puel czum Escheres czu Gorein vnd czu nedmanstorfe vnd uerleihen Im In craft dicz briues alles das wir Im an dem genanten Slosse guter vnd lehen von rechtes wegen leihen sullen vnd mugen vns vnser herschafte vnd sust ydermeniglichen an vnsern vnd iren rechten vnschedlichen vnd vnengolten alle geuerde vnd argeliste awßgeslossen des czu Vrkund geben wir Im diesen brief uersigelt mit vnserm anhangenden Insigel uersigelt der geben ist czu Culmnach des neehsten mitwochen noch Sante Johannstage des tewfers czu Sunbenden Noch cristi vnsers herren geburte virczehenhundert vnde dornoch In dem funfczehenden Jaren.

X.

19. März 1441.

Ich Fridericus Hemmerlein pfarrer zu Crewsen Bekenne Offenlich mit diesem Brief für mich vnd alle mein nachkomen pfarrer doselbsten gein allermeinglich die in sehen horen oder lesen das ich mit günst vnd willen meins gnedigen herrn von Bamberg nach Inhalt seiner Brief daruber gegeben einen rechten redlichen

wechsel mit dem hochgeborn fürsten vnd herrn herrn Johansen Marggrauen zu Brandburg vnd Burggrauen zu Nurmberg meinen gnedigen herren getan vnd Im allen seinen Erben vnd nachkomen mein vnd meiner egenanten pfarrer zu Crewsen hofe zu Seytwitz da der Lot auf siczt, der Jerlichen gibet drey sumer korns ein sumer gersten zwey sumer habern vnd ein vaßnachthenn, Auch die Kormüle da hans vormulner auf siczt vnd Jerlichen gibt ein virtayl korns acht vnd funfzig pfenninge halp zu sand walpurgtag vnd halp zu sand michelstag, newn kese Siben messel getreydes zu gewonlichem Zehend halp korn vnd halp habern ein vaßnachthenn vnd zwey herbsthüner vnd die Streytwisen vnter dem kueperg gelegen die jerlich gibet zweinczig pfun: vnd was sunst der pfarr von Crewsen zu Seytwitz entczogen ist geben habe vmb des egnanten meins gnedigen herrn Marggrafen Johansen seiner Erben vnd nachkomen halben Zehend zu weydelrewte lebendigen vnd toten der jerlichen zu gemeynen Jaren gibt bey sechsthalben sumer getrayds, halp korn, vnd halp habern, Auch vmb das rewtzehentlein zum hage das jerlichen gibt ein sumer korns, vnd vmb das zehentlein zu dem made das jerlichen gibt drey virteil getreydes halp korn vnd halp habern vnd tue sulchen wechsel In Craft ditz Briefs Also das der Obgenante mein gnediger herre Marggraff Johans alle sein Erben vnd nachkomen den Obgeschriben hofe zu Seytwitz die Kormule vnd die Streytwisen vnter dem kueperg gelegen mit allen iren Obgeschriben Zugehörungen vnd was sunst der pfarre von Crewsen zu Seytwitz Entzogen ist Nu fürbaß ewiglich für freyes Lauters aygen Innen haben nutzen niessen gebrauchen vnd damit tun vnd lassen mugen als mit andern Iren Aygen gutern vnd habe vor mir vnd allen meinen nachkomen pfarrern zu Crewsen vnd meniglichs von vnsern wegen vngehindert vnd vnein=

sprechenlichen wann ich mich des alles für mich vnd alle mein nachkomen pfarrer zu Crewsen vmb des Obgeschriben wechsels willen recht vnd redlich verczigen habe On Argk vnd On alles geuerd vnd diß Obgeschriben wechsels sein mein gebeten gezewgen der wirdig her Johans kautsch meins gnedigen herrn von Bamberg vicary In geistlichen sachen vnd der Erberg vnd veste ritter herr hans von kindsperg Amtmann zu Crewsen zu vrkund diß Briefs mit meinem Anhangenden Insigel versigelt Geschehen vnd geben zu Crewsen Am Suntag Oculi In der vasten Nach Cristi vnsers lieben herren gepurt vierczehenhundert Jar vnd Darnach Im Ein vnd vierczigsten Jar.

(L. S.)

XI.

29. Mai 1470.

In nomine sancte et indiuidue Trinitatis Amen. Georgius Dei et Apostolice sedis gracia, Episcopus Bambergensis, ad perpetuam rei memoriam. Etsi ad nostri pastoralis officii circumspectam prouidentiam pertineat, quevis pia opera promovere, vt Christi fidelium subditorum nostrorum salubria vota optatum ad effectum producantur, ad ea tamen precipue astringimur, que divini cultus augmentum concernunt et salutem respiciunt animarum, illaque favoribus prosequimur optimis. Exhibita siquidem nobis nuper pro parte dilectorum nobis in christo vniuersitatis vtriusque sexus hominum oppidi Resawe, infra limites Ecclesie Parochialis in Schwertzenbach, nostre Bambergensis Dioeceseos consistentis, petitionis series continebat, quod ipsi iam dictam nostram parochialem Ecclesiam nedum ob longam locorum huiusmodi abinvicem distantiam, verum et propter plurima pericula, presertim tempore hostilitatis et gverrarum, ac et temporibus invium, et inundationem aqvarum aliarumque diversarum

tempestatum et adversitatum pro interessendis inibi diuinis officiis adire ac inde sibi vivis et decedentibus omnia ac salutaria sacramenta et sacramentalia ecclesiastica afferri nequeant commodose. Unde fuit nobis humiliter supplicatum, quatenus capellam sancti Jodoci in dicto oppido Resave situatam nonnullis bonis ac perpetuis annuis censibus infra scriptis, pro vnius presbyteri curam animarum nostrarum gerentis sustentacione competenter dotatam, vna cum eiusdem oppidi vtriusque sexus hominibus seu plebe, atque ipsum oppidum cum suis limitibus marchialibus a prelibata parochiali ecclesia in Schwertzenbach sua matrice separare, dictamque capellam sancti Jodoci in parochialem Ecclesiam erigere, et illam insigniis et iuribus parochialibus decorare et auctorisare auctoritate nostra ordinaria dignaremur. Nos igitur Georgius Episcopus prefatus, qui divinum cultum adaugeri et animarum salutem promovere intensis desideriis affectamus, huiusmodi supplicationibus favorabiliter inclinati, de expresso consensu devoti nostri Christophori Colonis Rectoris Ecclesie parochialis in Schwertzenbach predicte ad hoc adhibito, supradictam Capellam Sancti Jodoci oppidi Resawe atque utriusque Sexus plebem presentem et futuram eiusdem oppidi, ipsumque oppidum vna cum suis marchiis et limitibus a dicta parochiali ecclesia in Schwärtzenbach sua matrice dimembramus et separamus, ac ipsam separatam Capellam in Resawe in parochialem ecclesiam oppidi predicti, eiusque plebis presentis et future in beneficium ecclesiasticum curatum auctoritate nostra predicta erigimus, intitulamus, auctorisamus et confirmamus, Dei nomine, in his scriptis ac presentis scripti patrocinio communimus, perpetuis futuris temporibus divina favente clementia duraturis. Jus patronatus vero sive Jus presentandi eiusdem novelle parochialis ecclesie in Resawe illustri principi ac Domino Domino Alberto Marchioni Brandenburgensi et Burggravio Norimbergensi suisque successoribus et heredibus per masculinam lineam descendentibus pro tempore existentibus in perpetuum expresse reservamus, ita, qvod nunc primo et deinde perpetuis fu-

turis temporibus, quotiescunque dictam ecclesiam vacare contigerit, idem Dominus Marchio aut successores sive heredes sui pro tempore clericum secularem idoneum actu in sacerdotio constitutum, vel Saltem in ea etate, qvod infra anni spatium cessantibus legitimis impedimentis ad Sacerdotium possit et velit promoveri, nobis vel successoribus nostris Episcopis Bambergensibus, sive nostro aut ipsorum in spiritualibus vicario generali pro tempore infra Juris terminum pro institutione canonica debeant presentare. Volumus quoque et infragabiliter statuendo ordinamus, qvod dicta novella parochialis ecclesia in Resawe sit et maneat beneficium ecclesiasticum, curam animarum sibi annexam, proprium sacerdotem, qui dicte plebis curam gerat, baptisterium, sepulturam et alia insignia parrochialem ecclesiam demonstrantia et curam animarum concernentia habeat, ac in ea singulis annis die competenti synodus celebretur, cui Rector ipsius ecclesie pro tempore presidebit, prout aliarum parochialium ecclesiarum dicte nostre diœceseos moris et consuetudinis existit. Qvodque sepefate novelle parochialis ecclesie Rector sive plebanus pro tempore apud eandem ecclesiam personaliter residere, missas celebrare, verbum dei populo sibi subiecto predicare, ecclesiastica sacramenta et sacramentalia debite administrare, aliosque actus et Jura parochialia, prout ceteri parochialium ecclesiarum Rectores, apud plebem suam exercere debeat et teneatur. Preterea, vt plebano in Schwerzenbach pro separacione huiusmodi aliqualis recompensa fiat, Consulatus sepe dicti oppidi Resawe memorato Christophoro plebano suisque successoribus perpetuis futuris temporibus singulis annis quatuor florenos Rhenenses solvet et assignabit. Quam quidem recompensam presentibus decernimus fore equam et rationi consonam, attento, qvod eidem plebano labor decrescit et in separatione huiusmodi cultus augmentatur divinus. Bona autem, census et reditus, cum quibus sepe fata novella parrochialis ecclesia dotata est, sunt hec: Videlicet domus quedam cum tribus fossatis in Resawe sitis pro habitatione et vsu Rectoris et plebani eiusdem novelle ecclesie et eiusdem successorum assignata.

Item tricesima pars frumentorum videlicet tritici, siliginis, hordei et avene in singulis campis et agris per totam marchiam oppidi Resawe predicti crescentium et provenientium, demptis sedecim ortis seu agris in tribus infra insertis specificatis, quam quidem tricesimam partem quilibet plebanus dicte ecclesie pro tempore singulis annis percipere habeat et sublevare. Item Curia quedam in Muschen, de qua annuatim plebano prefato septem floreni Rhenenses solvi debebunt. Item certa prata, quorum vnum am Hundssteudtig, item vnum in Schwarzn Wienckel, item vnum im Lebitz in der Wustung, item vnum in der Cuntzenlohe, dictum die Braitwiesen et duo in potress sunt situata. item certi agri prope Resawe siti. Item Consulatus et vniuersitas dicti oppidi Resawe plebano eorum prefato pro tempore singulis annis tres cum dimidio florenos Rhenenses seu eorum verum valorem solvere tenentur et debebunt; Donec et qvousque alios tanti valoris perpetuos census seu reditus in dotem sepe dicte noveile parochialis ecclesie comparabunt et assignabunt, prout hec et alia in certis literis ipsorum consulatus et Vniuersitatis desuper confectis, eorundem nec non duobus aliis sigillis in pergameni pressuris pendentibus sigillatis, latius continentur, quarum tenor sequitur de verbo ad verbum, et est talis:

Wir Burgermaister Rath vnnd gantze gemain des Marcks Resawe Bekennen offenlich mit disem offen brif fur vnnß all vnnsre erben vnnd nachkomen zue den zeiten vorsteher der Capellen des heyligen diner gots Sant Jobst Inn vnnßrm marck Resaw gelegen, von solcher gunst vnnd gnaden wegen, dy vnnß getan hath vnnser hochgeborn gnediger Her M a r g g r a f e A l b r e c h t ꝛc. mit gutem willen gunst vnnd pete hern Cristoffen Coloniß pfarrer zu Swertzenpach, das dy obgenant Capell zu Resawe, dy zue vnnd yn dy pfar gein Swertzenpach gehort hath, soll abgeschiden vnnd yn ein aygne pfar werden. Darvmb sich der obgenant her Cristoff durch gots willen vnnd auch, das er hinfur eins Cappellanß dohin gein Resawe vertragen sey, verzeicht er sich vnnd hath sich verzigen in kraft des briefs aller seiner rechtn, dy er do gehabt hath mit selegereth, oppfer vnnd alle sach, dy er gaistlich ge-

habt hath in dem eegenañtn marck Resawe on geverd, doch mit dem geding vnnd vnterschaid, daß wir eegenañtn von Resaw ym vnnd allen seinen nachkommenden pfarrern zue einer ablegung sollen vnnd wollen geben Jerlich vnnd ewiglich vier Reinisch guldin oder sovil gewonlicher müntz, dy geng vnnd geb ist yn dem lanth, vnnd sollen vnnd wollen der ytzund genanten gulden czwen bezaln auf Sant Walpurgen tag, dy andern czwen auf Sant Michels tag. Wir sollen vnnd wolln auch alle crewtzfart suchen yn der pfar zu Swertzenpach nach gewonheit, als vor alder herkomen ist, mitsambt vnnsern pfarrer ongeverd. Vber dise geschriben recht soll er, noch sein nachkomen, kein recht züe vnnß von Resaw haben noch gewinnen, dañ mit lib vnnd freundtschaft. Auch habn wir obgenanten zu der vorgenanten newen pfarre Resaw ewiglich gegeben dy zehent, guter vnd Zinß, alß hernach geschribn steth, mit nomen den dreyßigsten tail zehenten gelegen in der Markzelle Resawe, daß do dem pfarrer zehent soll gebn weytz, Korn, gersten vnnd haber von dem pawe, der do gefelt yn der marckzelle, vnnd kainen garten zu habn Ausgenomen Sechzehn guter, mit nomen Heinrich Hendel ein acker zu einen garten gelegen Teckner neben dem weg, alß man gen forenrewt geeht. peter czapff ein acker gelegen bey der praitten wisen yn der Cuntzerloe. Cunrad herman ein acker, der stost auch an dy praitten wisen. Hanß matel ein acker, der auch bey der wisen ligt, an dem andern stost an des Herman. Cuntz Weeber ein acker, der auch bey der wisen leit, der auch an dy andern ecker stost. erstgenant peter Czapff ein acker mitsambt Eberhartn willdn, Cuntz man vnnd hansen pawman, dy all vier ein gut Innhabn, der auch pey der praittn wisen leyt vnnd bey den obgenantn eckern. Nickel Smid vnnd ludel fischer ein acker von einem gut auch gelegen bey der praitten wisen pey den andern eckern. Fridel Wildner ein acker gelegen ob der praitten wisen an dem weg, alß man yn daß erlich geeth. Vlrich hofman vnnd Heintz mocker, dy ein gut mit einander habn, ein acker gelegen am hofer wegk bey der fichtn. Hannß pawman vnd fridel pawman vnnd fridel Cuntzman, dy habn ein gut Innen, ein acker der auch bei der Hofer straß vnnd der fichtn leyth. hanß Willdner ein acker gelegen in der Geygenloe bey dem weg, der do geth auf

den gensperck. Moser vnnd Heinrich sack ein acker gelegen yn dem potreß. Hanß pawman ein acker gelegen yn dem Potreß neben dem weg, der geet yn potreß. Hanß fischer ein acker gelegen vor dem gerewtloß, als der wegk geet in dy saher loe. Muniglich ein acker gelegen auf der durrnloe. Nickel mocker ein acker gelegen yn der Geygerloe oben bey der stawden, „all außgezogen von des pfaffenscheffel wegen." Item ein Hof gelegen zu Mußn, der Jerlich vnnd ewig gibt sibn Reinisch gulden. Item drey fischgrebn gelegn zu Resaw, angeslagen fur vier gulden. Item ein wisen gelegen am Hundsstewdig angeslagen fur czwen guldin. Item ein wisen gelegen Im Swartzen winckel, angeslagen fur anderthalbn gulden. Item ein wisen zw lebitz yn der wustung, angeslagen fur ein gulden. Item czwu wisen, eine gelegen ym Potraß, dy ander yn der Cuntzerloe, die prait wisen genanth, angeslagen fur ein gulden. Item ein wisen auch ym potreß gelegen, angeslagen fur ein gulden. Item etlich ecker angeslagen fur dry gulden. Item ein notdurft holz zu brunnen vnnd zu zimern auß vnnsern wald. „Item den dritten tail zu weihnachten, am Ostertag, pfingsttag, Assumptionis marie vnnd alle Kirchweyhung yn der Tafel nicht in dy henth zu empfahen on geverd, alles ewig vnnd frey Zinnß." Auch gereden wir eegenanten von Resaw in aller der maß vnnd form, als oben geschriben steth, bey warem trewen, vnnßrm pfarrer, allen seinen nachkomen, vierhalbn gulden zu geben, halb auf Sant Walpurgen tag vnnd halp auff Sant Michels tag, biß so lang, so wir ym oder seinen nachkomen mugen ewig zinnß magen virthalben gulden, vnnd wir gereden vnnd geloben auch yn Kraft ditz brifs fur vnß all vnnßr Erbn vnnd nachkomen, disen vnnd einen iglichen pfarrer nach ym kommend bey solchen Zinsen, Zehent vnnd rennd, alß obgeschriben steet, behalden vnnd schutzen weßenlich. Daß alle obgeschribn artickel also stet vnnd gantz gehalten werden ewiglichen, So habn wir obgenanten gemaingklich gepeten die Ersamen gaistlichen menner herrn hannsen weyerlein pfarrer zu Munchberg vnnd hern Cristoffen pfarer obgenant, das sy ir Insigel mitsambt dem Vnnßern zu einem waren gezeugnuß an disen offen briff gehangn habn, vnnd wir dy ytzund genanten bekennen, daß wir daß also williglich durch gots willen vnnd der ge-

nanten fleissiger bete willen vnd vnnßr Insigl an den briff gehangn habn, doch vnnß vnnd vnnßrn trewhendn on schaden. Gescheen nach Cristi vnnsrs liebn hern geburt Tausend vierhundert vnnd darnach In dem Sibenzigisten Jarn am dinstag nest nach dem Sontag Cantate.

Porro bona, census et reditus, quibus sepe. fata novella parochialis ecclesia dotata est et amplius dotabitur, in futurum eximimus, exemptaque et exemptos decernimus ab omnibus iugo, onere et exactionibus cuiuslibet laice et prophane potestatis. Vtque eadem novella ecclesia et eius Rector pro tempore vna cum vniuersis ipsorum bonis et rebus presentibus et futuris omnibus et singulis privilegiis, libertatibus, immunitatibus et exemptionibus, nostraque et Successorum nostrorum Episcoporum Bambergensium tuitione gaudere debeant, quibus alie parochiales ecclesie et ipsarum Rectores per dictam nostram dioecesin constitute et eorum bona gaudent et tuentur. Volumus insuper, quod eidem plebano pro tempore in sectione lignorum ac vsu pascuorum communium, prout alteri de oppido predicto, jus competere debeat contradictione quavis semota. In quorum omnium et singulorum fidem et testimonium premissorum atque robur perpetuum sigillum vicariatus nostri presentibus est appensum. Datum in Castro nostro Altenburg Anno a nativitate domini millesimo quadringentesimo septuagesimo die Martis vicesima nona mensis Maii.

XII.

12. Mai 1473.

Aus dem Lehenbuche des Markgrafen, Albrecht, zu Brandenburg.

Wir Albrecht ꝛc. Embieten dem wirdigen vnd hochgelerten vnserm Rate vnd liben getrewenn herrn Hertnydenn vom Stein Thumdechant zu Bamberg Doctorn ꝛc. vnd pfarrer zum hofe, oder In seinem abwesen seinem pfarrverweser daselbst vnsern gunstlichen grus zuuor vnd lassen euch wissen das wir dem andechtigen Brister herrn Hansen Retting die Capellen zu gattendorf mit

Ir zugehorung gelyben habenn, Wann nue das Iuspatronatus gemelter Capellenn vns vnd vnserm fürstenthumb des Burggrauethums zu Nurmberg zustett vnd eynen yden, den wir mit solchen lehen versehenn zu presentiren haben Dem nach auch wir euch den genanten herrn hansen dorauf hiemit presentiren. An euch gutlich Begernde Ir wollet den genanten her Hansen Retting zu obgemelter Capellenn Investiren In gehorsam nemen vnd bestetigen nach alter gewonhait vnd wie vor herkomen ist. Zu vrkund mit vnserm anhangenden Insigel versigelt vnd geben am Mitwoch nach dem Suntag Jubilate Nach cristi geburt xiiij C vnd darnach Im lxxiijten Jaren.

XIII.

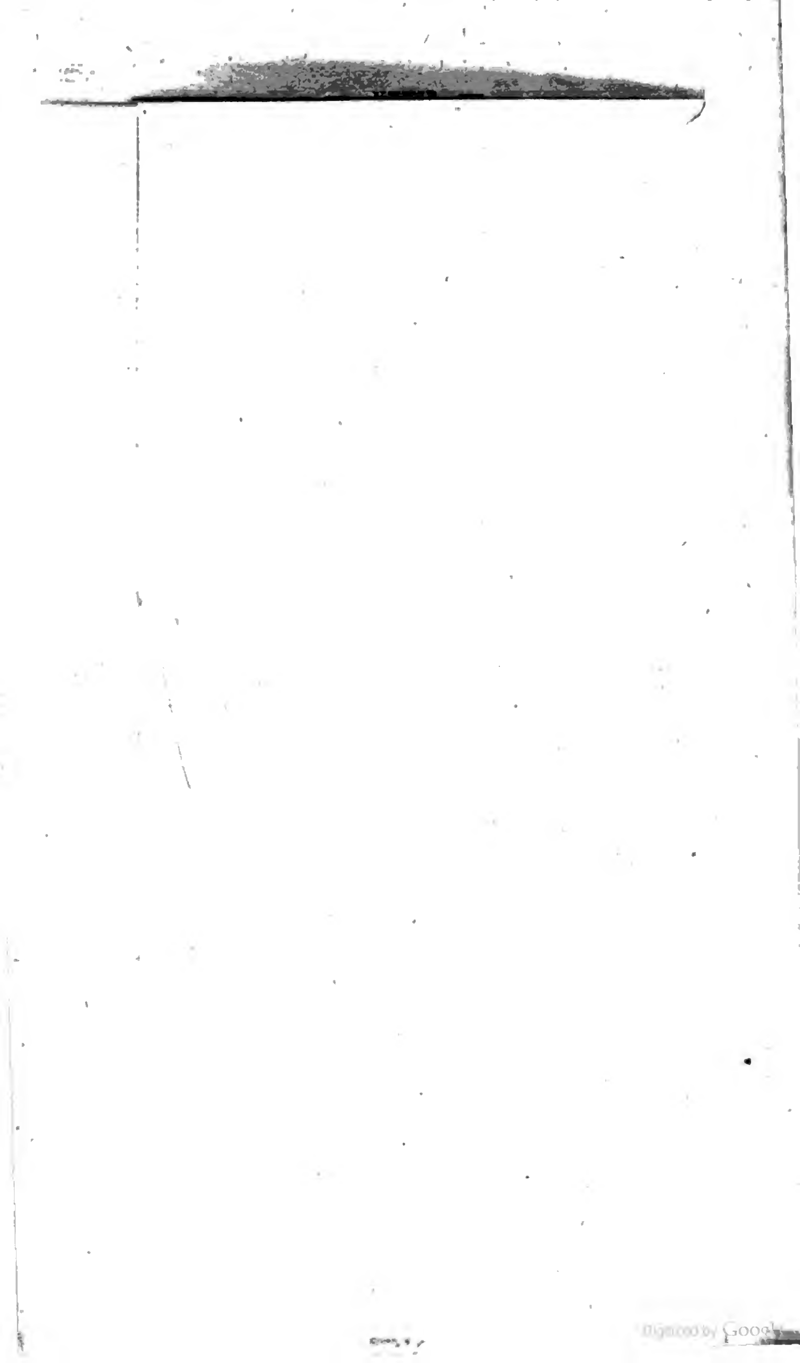
25. Aug. 1512.

Nos paulus dej et Apostolice Sedis gracia Episcopus Ascalonensis Decretorum doctor Reuerendissimj In christo patris et dominj nostrj dominj Vrielis Sancte Maguntinensis Sedis Archiepiscopi Sacrj Romanj Imperij per Germaniam Archicancellarij ac principis electoris In pontificalibus Vicarius Recognoscimus per presentes, Quod parrochialem ecclesiam Sancti Nicolaj In lauwenstein Maguntinensis diocesis ac Cimiterium eiusdem ecclesie cum aqua pontificalj solemniter benedicta, reconciliauimus, Nec non nonam sacristiam et duo altaria in eadem ecclesia constructa, ad honorem dei Omnipotentis et gloriose virginis marie ac omnium Sanctorum Specialiter illud quod in dicta ecclesia in latere dextro versus meridiem est situm ad nomen et Memoriam Sancte crucis et Sancte helene Inuentricis eiusdem tamquam principalium Nec non Sanctorum martirum laurencij Ciriacj et Erasmi, conpatronorum aliud vero ad Sinistrum latus versus septemtrionem situatum Principaliter ad nomen et memoriam gloriosi corporis dominj nostrj Jehsu christj, ac beatissime dei genitricis Virginis Marie Sanctorumque Bonifacij et eius sociorum Cristoferj martirum, Martinj episcopi, Et sancte Elisabet vidue conpatronorum dedicauimus et consecrauimus cum Imposicione diuersarum reliquiarum sanctarum, et alijs debitis solem-

nitatibus et consuetis, Secundum formam sancte Matris ecclesie Volumusque et statuimus anniuersarium diem dedicacionis et consecracionis prefatorum duorum altarium singulis annis perpetuis futuris temporibus, Dominica proxima ante festum Sanctj Bartholomej soleniter celebrarj (festo dedicacionis ipsius ecclesie sicutj ab antiquo obseruarj solitum est manente) Cupientes itaque vt dicta ecclesia Sanctj Nicolaj et ipsa altaria per nos dedicata atque consesecrata, debitis decorentur honoribus pijsque et deuotis frequententur accesibus, ac in suis structuris et ormamentis ecclesiasticis conseruentur Cristi fideles quoque qui talismodj ecclesiam et altaria accesserint et visitauerint et pro fabrica ecclesie et conseruacione seu augmentacione ornamentorum predictorum, manus suas porrexerint adiutrices vbertate celestis benedictionis, hic quidem per graciam et in futuro per gloriam se resspersos refectosque conperiant Omnibus et singulis vtriusque sexus cristi fidelibus penitentibus et confessis quj in festiuitatibus infrascriptis, videlicet Natiuitatis christi, Circumcisionis dominj, Epiphanie dominj In septimana penosa, Pasche, Penthecostes, Ascensionis dominj, Corporis christi, Natiuitatis johannis baptiste, Marie magdalene, Laurencij, Michahelis Omnium sanctorum, Commemoracionis omnium animarum fidelium, Martinj, Elisabet et Sanctj Nicolaj patronj ecclesie, et in dedicacionis, tam ecclesie quam etiam altarium ac singulorum patronorum in quorum honorem ipsa altaria sunt consecrata ac in singulis beatissime virginis marie, ac omnium apostolorum per circulum annj festiuitatibus et per octauas earundem festiuitatum octauas habencium, Ecclesiam et altaria supradicta deuote visitauerint ac quinque pater noster et tottidem aue maria in honorem et memoriam passionis christj et quinque eius vulnerum orauerint, aut ecclesiam per cimiterium circumierint, pro omnibus fidelibus defunctis et ibidem sepultis, quinque pater noster et tottidem aue maria dicendo aut qui corpus dominicum vel extremam vnctionem, dumodo ad infirmos dicte parrochie portaturum, secutj fuerint, tria pater noster et totidem aue maria pro infirmo orando, vel quj funus alicuius defunctj,

circa quod candele (quas candelas exülen nominant) portantur cum ad ſepulturam defertur, ſecuti fuerint, et ſepulture interfuerint, tria pater noſter et totidem aue maria pro defuncto dicendo Aut qui pro ſtructura et fabrica ipſius eccleſie vel ornamentorum et aliorum neceſſariorum conſeruacione et augmentacione ſuas elemoſinas dederint legauerint, aut alias manus ſuas porrexerint adiutrices, Quicunque et quocienſcunque aliquod predictorum fecerint de omnipotentis dej miſericordia, et ſanctorum petrj et paulj apoſtolorum eius et ſanctj martinj patronj eccleſie maguntinenſis autoritate et meritis confiſi, ipſis et cuilibet ipſorum quadraginta dies indulgenciarum de iniunctis eis penitencijs miſericorditer in domino relaxamus et elargimus in forma eccleſie conſueta In quorum omnium et ſingulorum fidem et teſtimonium premiſſorum preſentes noſtras literas exinde fierj, Noſtrique Sigillj Juſſimus et fecimus appenſione communirj Datum et actum feria quarta proxima poſt feſtum Sanctj Bartholomej Anno a Natiuitate dominj Milleſimo quingenteſimo Duodecimo.





Denkwürdigkeiten
der
fränkischen Geschichte,
mit
besonderer Rücksicht auf das Fürstbisthum,
Bamberg,
urkundlich nachgewiesen
von
Paul Oesterreicher,
der Philosophie Doktor, der Rechte Lizenziat, königl. baierischem Rathe und Archivar zu Bamberg, dann korrespondirendem Mitgliede der königl. Akademie der Wissenschaften zu München, und der Gesellschaft für ältere teutsche Geschichtkunde zu Frankfurt.

Zweites Stück.

Bamberg,
im Verlage des Verfassers.
1832.

Vorwort.

Die nothdürftige Unterzeichnung machte die Herausgabe des zweiten Stückes dieser Denkwürdigkeiten, aber nicht die Verringerung des Preises möglich. Es zeigte sich ein Irrthum mit zwölf angeblichen Unterzeichnern, wovon am Ende nur zwei oder drei in der Wirklichkeit blieben. Ich verzichte gern auf jeden Vortheil, um nur der guten Sache zu dienen; aber ein Nachtheil kann mir nicht zugemuthet werden.

Ueber die Auswahl des Gegenstandes und die Bearbeitung in dem ersten Stücke sind mir günstige Zeugnisse ertheilet worden. Ich habe wenigstens meine Aufgabe gelöset; die Abhandlung über die Grenzen des Radenzgaues und des ursprünglichen Bisthumes, Bamberg, berühret die drei Kreise in Franken, und die Bisthümer, Bamberg, Wirzburg und Eichstätt; zugleich aber auch die Bisthümer, Regensburg, Naumburg und Mainz, welche Grenznachbarn sind.

In dem gegenwärtigen Stücke suchte ich dasselbe Ziel zu erreichen; der Ober- und Untermainkreis sind bedacht; der Rezatkreis findet darin wenigstens einzelne Nachrichten; nächstens werde ich größere Rücksicht auf Denselben nehmen; die große Mehrheit der

befreundeten Theilnehmer muß den Vorzug haben; ich erstatte ihnen auch hiedurch meinen Dank.

Die Auswahl traf Gegenstände vorzüglich, welche unrichtig dargestellet waren; sie müssen endlich in ihrer wahren Gestalt erscheinen; ich hoffe, sie geformet zu haben. Wenn auch nicht Alles neu ist, so muß man bedenken, daß Manches in dem Zusammenhange mitvorzutragen war; die Wahrheit ist aber selbst eine Neuheit.

Ich konnte mir es nicht versagen, Nachrichten von dem alten Königshofe, Theres, zu ertheilen, indem sie die Fürstbisthümer, Bamberg und Wirzburg, besonders ansprechen. Sie wurden weitläufiger, als ich es im Voraus dachte; daher die Bogenzahl vermehret und der Preis etwas erhöhet. Dieser wird aber durch Reichhaltigkeit der vorgetragenen Gegenstände auch Ersatz finden.

Oesterreicher.

Denkwürdigkeiten
der
fränkischen Geschichte.

I.
Ueber
den Erwerb des Schlosses, Albewinistein,
von Seite des Fürstbisthumes,
Bamberg,
über seine Lage und jetzige Benennung.

Vorwort.

Dieser Gegenstand ist Einer der Vielen, welche Berichtigung fordern. Man könnte eine ganze Büchersammlung mit Berichtigungen herstellen. Zu wundern ist es aber nicht; denn es fehlte an Kenntnis der Geschichte und der alten Erdebeschreibung, vorzüglich aber der Letzteren. Ein sehr weiser Zweck der historischen Kreisvereine ist es, örtliche Ausforschungen zu veranstalten. Ohne sie giebt es auch keine reine Geschichte; denn man muß ja ihren Gegenstand genau kennen.

Seit vielen Jahren suchte ich, durch dergleichen Darstellungen die Wahrheit auszuforschen und die Geschichte zu begründen. Ich hoffe, es werde mir, so weit es in meinen Kräften stand, gelungen seyn. Habe ich mich etwa verirret, so ist mir auch eine gründliche Zurechtwei-

fung angenehm. Möge ich übrigens auf der Bahn Nachfolger haben!

Die Zusammenwirkung ist vorzüglich nothwendig, weil man dadurch auch leichter zur Wahrheit gelangen kann.

Der Name dieses Schlosses wird verschieden geschrieben. In der päbstlichen Bulle heißt er Albeguinstein. *) Man weiß aber, daß die römischen Schreiber die Namen gewöhnlich, mehrmals bis zur Unkenntlichkeit, veränderten. Die Urkunde vom Jahre 1122 hat Albinestein. **) Ich will nicht anführen, wie die Schriftsteller den Namen geschrieben haben; ihre Unrichtigkeiten sind gewöhnlich. In der kaiserlichen Urkunde vom Jahre 1112 lesen wir Albewinistein. ***) Wir wollen uns an diese Lesart halten, indem die Schreiber der Kaiser am Besten unterrichtet waren, besonders wenn es einen Gegenstand ihrer Herren betraf. Indessen liegt es klar vor, daß die drei Namen nicht weit voneinander unterschieden seyen.

Fürstbischof, Otto I., oder der Heilige zu Bamberg erhielt das Schloß, Albewinistein, von dem Könige, Heinrich V., wie es auch der Pabst, Paschalis, in seiner Bulle vom Jahre 1108 ****) bemerket. Der Erwerb wird also in diesem, oder in einem vorher-

*) Beilage I.
**) Beilage III.
***) Beilage II.
****) Beilage I.

gehenden Jahre geschehen seyn. Das gewiese Jahr kann man nicht angeben.

Der Pabst bestätigte, wegen des üblichen Rechtes der Einmischung in weltlichen Sachen, diese Besitzübertragung oder vielmehr den Erwerb, und verordnete, daß das Schloß, mit allen, dazu gehörigen, Dörfern, oder Ansidelungen, mit Wäldern, Wiesen, bebauten und unbebauten Ländereien, Wässern und Wasserflüssen unversehrt und ruhig zu allen Zeiten der babenberger Kirche bewahret werde.

Nun scheinet eine neue Verleihung ertheilet worden zu seyn. Der Kaiser, Heinrich IV., sagt in der Urkunde vom 27. April 1112, daß er für das Selenheil seines Vaters, Heinrich, und für sein Eigenes, auch wegen der treuen Dienste des babenberger Bischofes, Otto, durch die Dazwischenkunft seiner Fürsten, der Erzbischöfe, Adilbert v. Mainz, Bruno v. Trier, und Friderich v. Köln; der Bischöfe, Burchard v. Utrecht, Burchard v. Münster, Godescalc v. Minden, Godescalc v. Osenburg, Mazo v. Verdun, Erlung v. Wirzeburg und Udalrich v. Kostanz; des Herzoges, Friderich v. Schwaben; des Markgrafen, Hermann v. Baden; der Grafen, Hermann v. Winzenburg, Beringer v. Sulzbach, Godefrid v. Kalw und Friderich v. Arnisberg, so wie anderer seiner Treuen das Schloß, welches Albewinistein hies, und das, unter ihm gelegene, Dorf dem heiligen Peter, Apostelfürsten, und dem heiligen Georg, einem berühmten Martyrer, Patronen der ba-

denberger Kirche durch die Hand seines Vogtes, Richwin von Lindaha, in die Hand des freien Mannes, Engilhard von Ludunbach *) der vorbenanten Kirche übergeben und bestätiget habe. **)

Es ist der Fall denkbar, daß der Kaiser, Heinrich, als vormaliger König sein erstes Wort zurückgenommen habe. Fürstbischof, Otto, sagt in seinem Stiftbriefe für das Kloster, Aura, vom Jahre 1122***), daß er das Schloß mit vieler Mühe erworben habe, woraus eine Entziehung gefolgert werden könnte. Vielleicht haben aber auch die Fürsten Einwendungen gemacht, weil ein Reichsschloß veräussert war. Da jedoch der Kaiser von Bestätigung sprach, so scheint es, daß er vorher nur mündlich den Vertrag abschloß, was zu jener Zeit gar oft geschah, und daß er Denselben erst später schriftlich ausfertigte. Jedoch kann es auch in diesem Falle seyn, daß er nach der ersten Veräusserung die Zustimmung der Reichsfürsten herbeiholte.

Auf welche Art Albewinistein für das Fürstbisthum, Bamberg, erworben worden sey, wurde in keiner Urkunde ausgedrückt. Der Kaiser sagt blos, daß er es wegen der treuen Dienste des Fürstbischofes, Otto, übergeben habe. Dieser meldet auch nur im Allgemeinen seine viele Mühe darum. Es scheint, daß er dem Kaiser einen großen und beschwerlichen Dienst geleistet habe. Die päbstliche Bulle schweiget gleichfalls von der Er-

*) Leutenbach im k. Landgerichte, Forchheim.

**) Beilage II.

***) Beilage III.

werbsart und meldet blos die Uebergabe von dem Könige, Heinrich, an die babenberger Kirche.

Die Angabe des Grafen, Johann Nothaft, welche er in einem Schreiben vom 20. Oktober 1655 an den Fürstbischof, Philipp Valentin, zu Bamberg machte, daß ein Verkauf um 800 Pfund Silbers und 17 Talente Goldes geschehen sey, kann wohl nicht als richtig betrachtet werden. Sicher ist und bleibet sie unerwiesen. *)

Ein gleiches Bewandtnis hat es wohl mit seiner anderen Behauptung, daß ein Nothaft der Verkäufer gewesen sey. Die Urkunden des Pabstes, des Kaisers und des Fürstbischofes, Otto, sagen Nichts von einem solchen angeblichen Verkäufer, und widersprechen dieser Behauptung. Der Uebergeber, oder vielmehr der Veräusserer war der König und Kaiser. Sein Mittelsmann hies auch keines Weges Nothaft, sondern Richwin von Lindaha. Die Voreltern des Grafen waren Dienstmanne und Ritter; im ganzen zwölften Jahrhunderte findet man sie nicht; es läßt sich gar nicht denken, daß Selbige ein so ansehnliches Gut, wie Albewinistein, mit seinen Zugehörungen, besessen haben. Es ist bewiesen, daß der Kaiser Eigenthümer bei der Veräusserung gewesen war.

*) Hofmann giebt die Summe von 17 Pfd Goldes und 800 Pfd Silbers in seinen bambergischen Jahrbüchern an. Da die Urkunden davon schweigen, so möchte ihm wohl auch kein Glaube beizumessen seyn. Er ist überhaupt nicht sehr bewährt, und öfters ganz unrichtig in seinen Darstellungen, wie ich schon mehrmals gezeigt habe.

Noch unrichtiger ist die Angabe des Grafen, daß ein Albin Nothaft bald nach dem Jahre 900 dieses Schloß erbauet habe. Nach den vorliegenden Umständen ist es gar nicht denkbar; auf allen Fall bleibet es unerwiesen. Er ist aber auch der irrigen Meinung, daß Podenstein oder Botenstein darunter zu verstehen sey.

Wer aber das Schloß errichtet haben möchte, bleibet wohl unerforschlich. Einem Könige und Kaiser hatte es gehört; ein Solcher wird daher auch für den Urheber zu halten seyn, besonders wenn das Schloß an dem Orte sich befand, welcher nachher bezeichnet werden soll. Die Beilegung des Namens geschah öfters willkürlich, doch zuweilen nach Ortsbeschaffenheit oder auch nach gewiesen Ereignissen, nur nicht in der Regel nach dem Vornamen eines Geschlechtes, wie ich es schon früher dargethan habe. Eine weitere Untersuchung deshalb ist unfruchtbar, daher wohl zu unterlassen. Nur Dieses will ich wiederholt bemerken, daß ohne Erlaubnis des Königes oder Kaisers kein Schloß erbauet werden durfte. Das Verbot war in den Fehdezeiten um so nothwendiger. Es spricht daher gar keine Vermuthung für eine Person vom Dienstmannenstande, daß sie dieses Schloß aufgerichtet habe.

Wo stand es nun, und wo stehet es noch jetzt? Die Erörterung dieser Frage scheint Schwirigkeiten unterworfen zu seyn, die nicht leicht beseitiget werden könnten. Ich will hiemit den Versuch machen und Sachkennern hernach die Entscheidung überlassen.

Hofmann versichert, Albinestein heise jetzt Bothostein. *) Er fand Beistimmer, und Mancher glaubt es vielleicht heute noch. Nichtkenntnis der alten Erdbeschreibung hat wohl den meisten Antheil hieran. Aber die Geschichte hätte auch zu Rath gezogen werden sollen.

Der bemeldte Schriftsteller sagt **), Bothostein habe seinen Namen von dem baierischen Landgrafen (soll heisen: Pfalzgrafen), Botho, welcher daselbst sich gern aufzuhalten pflegte, erhalten. In Rücksicht der Benennung stimme ich bei, jedoch aus einem anderen, viel richtigeren Grunde, nemlich weil der Pfalzgraf diese Burg erbaute. Er starb im Jahre 1104. Wie kömmt es, daß dem Schlosse, vier, acht, und zwanzig Jahre darnach ein anderer, jedes Mal wenigstens unähnlicher, Name beigeleget worden ist, oder seyn soll? Hofmann sagt, jetzt (zu seiner Zeit) heise man das Schloß Bothostein. Diesen Namen hatte es aber nach seiner Aeusserung früher bekommen, ehe der Name, Albewinistein, gemeldet wurde. Wie räumet sich Dieses zusammen? — Der Irrglaubige muß auf seine Worte zurückdenken.

Botenstein gehörte richtig dem benennten Pfalzgrafen, welcher es auch erbaute und ihm seinen Taufnamen beifügte. Es kam an seine Enkelin, Adelheid, Tochter des Herzoges, Heinrich, von Limburg und Gemahlin des Grafen, Konrad, von Dachau. Beide

*) Annales bambergenses, apud Ludewig. S. R. G. Tom. I. Pag. 96.

**) Eodem. Pag. 95.

traten am 19. März 1140 ihre Güter, mit Namen, Botenstein, Mulrichesberc (Hohenmirschberg) und Rotaha (Rodach) dem Fürstbisthume, Bamberg, ab, um dagegen die Pfründleihe zu Hadelugedorf, welche sie bereits im Jahre 1130 besaßen, als ein stetes und unabänderliches Lehen inzuhaben. *) Hofmann **) giebt Güter zu Botenstein an, woraus man schliesen müßte, daß sie nur einzelne Grundstücke gewesen seyen; allein in der Urkunde heißt es das Gut, welches den Inbegriff aller Bestandtheile andeutet. In der Urkunde vom Jahre 1160, wodurch der Kaiser, Friderich, einige bambergische Besitzungen von dem Reichslehenverbande befreiet ***), wird Botenstein als Schloß bezeichnet; dieses war es daher auch, welches der Graf, Konrad, von Dachau und seine Gemahlin, Adelheid, dem Fürstbisthume überlies. Das Schloß hatte natürlich als Zugehörung die Gesamtheit der herumgelegenen Güter. Ein Schloß war immer der Sitz einer ganzen Herrschaft.

Ohne Zweifel gehörte die Burg, Wartberg, wovon, als von einem Erbgute, die bemeldte Gräfin, Adelheid, sich einsmal schrieb, und welche nur anderthalb Stunden von Botenstein gelegen war, auch dazu.

Wurde aber Botenstein erst im Jahre 1140 dem Fürstbisthume überlassen, so kann ein früherer Erwerb in den Jahren 1108 und 1112 nicht geschehen seyn. Man

*) Beilage IV.
**) L. c. Pag. 119.
***) Beilage V.

weiß von keiner Veräusserung in der Zwischenzeit. Botenstein war ursprünglich Eigenthum des Pfalzgrafen, Boto, welches als Solches an seine Tochter, Adelheid, Herzogin von Limburg und auf Deren Tochter, Adelheid, seine Enkelin und Gattin des Grafen, Konrad, von Dachau übergieng. Wie sollte Dasselbe an den König und Kaiser, Heinrich, gekommen seyn? Darüber wird Niemand Auskunft geben können.

Der Pabst sagt in seiner Bulle vom Jahre 1108, Albeguinstein sey in der Provinz Bauguariens oder Baierns, in dem Gaue, Nortgue (Nordgau), und in der Grafschaft des Grafen, Otto, gelegen. Der Kaiser nennet in seiner Urkunde vom Jahre 1112 denselben Gau und denselben Grafen.

Nun befand sich aber Botenstein nicht in dem Nordgaue, sondern in dem ostfränkischen Radenzgaue. Ist Dieses gleichwohl nicht wörtlich ausgedrücket, so kann es doch auf eine andere Art bewiesen werden. Die Bestandtheile des Königshofes, Forchheim, welche insgesamt zu dem Radenzgaue gehörten, bildeten, nebst Erlangen, gerade die Grenze dieses Gaues, längs der Schwabach und Trubach bis nach Troschenreut, gegen den Nordgau. *) Innerhalb dieser Grenze ist aber Botenstein gelegen.

Will man dem Archidiakonatsregister Glauben beimessen, so ist das Nemliche zu folgern. Nach Diesem gehörte die Pfarrei, Botenstein, in den alten Zeiten

*) Meine Nachrichten von diesem Königshofe, in dem zweiten Hefte der neuen Beiträge zur Geschichte.

zum Kirchensprengel von Bamberg *), welcher ursprünglich beinahe ganz in dem Radenzgaue **), und nur mit einem sehr kleinen Theile in dem Volkfelde gegründet wurde.

Der Staatsarchivar, von Pallhausen, zu München hat nun zwar, gleich Anderen, behauptet, daß Botenstein zum Nordgaue gehöret habe. ***) Allein er begieng den nemlichen Fehler, welchen er Anderen vorwarf. Er schrieb ohne Beweis und stolperte über die Gegenbeweise, oder er wollte sie absichtlich nicht sehen, vom blinden Eifer für seinen großen baierischen Nordgau ergriffen.

Er rechnet den ganzen Strich Landes von Baiersdorf ober Forchheim über Egloffstein, Botenstein, Heroldsreut, Troschenreut u. s. w. zum Nordgaue. Gedruckt war zu seiner Zeit die Urkunde, nach welcher Erlangen, anderthalb Stunden oberhalb Baiersdorf zum Rednitzgaue gehörte. Er berücksichtigte die, ebenfalls schon bekannten, Urkunden über die Bestandtheile des Königshofes, Forchheim, nicht, welche weit über Baiersdorf bis an die Grenze des ehemals bambergischen Amtes, Neunkirchen am

*) Würdtweinii nova subsidia diplomatica. Tom. VII. Pag. 212. Ein älteres und besseres Archidiakonatsregister habe ich dem ersten Stücke dieser Denkwürdigkeiten einverleibet.

**) Nur die Pfarreien, Lonerstatt, Wachenrod und Mühlhausen, blieben bei dem Bisthume, Wirzburg.

***) Nachtrag zur Urgeschichte der Baiern. Seite 127 und 184 — 85.

Brand, gegen die Oberpfalz hin giengen und selbst Baiersdorf und Troschenreut in sich begriffen. *) Die Linie, welche sie aber von Erlangen bis Troschenreut bildeten, schloß Botenstein von dem Nordgaue aus und theilte es dem Radenzgaue zu, wie ich oben schon bemerkte.

Wir sind also veranlasset, Albewinistein auf einem anderen Platze, und zwar in dem alten Nordgaue zu suchen. Wo befand und befindet es sich noch jetzt? Derselbe Name ist nicht mehr vorhanden. Hierüber kann ich mich sicher auf das von dem Herrn Domkapitularen, Eisenmann, und dem Herrn Professor, Hohn, herausgegebene Wörterbuch des Königreiches, Baiern, berufen, indem beide Gelehrte nach amtlichen Quellen arbeiteten. Es ist nun die Frage, ob das Schloß, Albewinistein, vielleicht ganz zerstöret worden sey, ohne daß es auch in der Oedung seinen Namen zurückgelassen habe, oder daß ihm ein veränderter Name beigelegt worden sey?

Beides ist möglich und geschah gar oft. In Rücksicht des Ersteren habe ich mehrjährig und vielfach Nachforschungen angestellet, jedoch immer vergeblich. Es wird also wohl eine Veränderung des Namens angenommen werden müssen. Wir wollen sehen.

In der kaiserlichen Urkunde vom Jahre 1122 heißt es, daß Albewinistein und das darunter gelegene Dorf der babenberger Kirche gegeben worden sey.

---

*) Man sehe meine Abhandlung über diesen Königshof, und das I. Stück der Denkwürdigkeiten.

Den Namen dieses Dorfes, welcher hier ausgelassen ist, finden wir in dem Stiftbriefe des Klosters, Aura, vom Jahre 1122. *) Darin heisset er Houestat oder Hofestat. Es wird dabei bemerket, daß dieses Dorf an der Befestigung des Schlosses**) liege.

Ich suchte in den Erdbeschreibungen und auf den Landkarten ein Hofstat auf, welches an einem Schlosse, mit verwandtem Namen Albewinisteins, und ehemaligem Eigenthume des Fürstbisthums, Bamberg, gelegen wäre. Ein Blick auf die Landkarte des Gebietes der ehehinigen Reichsstadt, Nürnberg, zeigte mir endlich ein Höfstätten diesseits der Stadt, Hilpoltstein.

Der Name dieser Stadt hat einige Aehnlichkeit mit Albewinistein. Man könnte annehmen, das ein Hilpolt, welcher das dasige Schloß besessen hätte, seinen Taufnamen ihm vorgesetzet habe. Dergleichen Namensveränderungen wurden öfters gemacht, wenn ein neues Geschlecht den Erwerb eines Schlosses sich verschaffte, oder wenn Einer der Besitzer merkliche Verbesserungen oder Neubauten nach einem Verfalle durch Alter, Brand oder Krieg daran veranstaltete.

Bei eben diesem Hilpoltstein ist es gerade der Fall. Es hieß anfangs, so weit man wenigstens Nachricht hat, blos Stein und es nennte sich ein Geschlecht davon, welches reichsherrlichen, nicht gräflichen Standes

*) Beilage III.

**) Villa munitioni contigua.

war, auch nicht von den Grafen von Abensberg *) sich ableitete, wie von Falkenstein **) meinet. Dieser Schriftsteller hält aus dem, oben angegebenen, Grunde gleichfalls die Namensveränderung für richtig und glaubet, sie sey durch die letzten Besitzer, welche Hilpolt hießen, bewirket worden. Richtiger wird es aber durch den Ersten dieses Namens geschehen seyn. Ein Heinrich von Stein hatte zwei Söhne, Heinrich und Hiltbold. ***) Letzterer wird in einer bambergischen Urkunde vom Jahre 1251 über das Schloß, Regensberg, schon Hildebold von Hildepoldesteine genennet.

Es bleibet aber noch immer die Vorfrage, ob unter diesem Schlosse Albewinistein zu verstehen sey? Hiegegen streiten folgende zwei wichtige Gründe:

Erstens, an Stein oder Hilpoltstein hatte das Fürstbisthum, Bamberg, niemals ein Recht. Dieses bewähren die Verzeichnisse der baierischen Urkunden, welche der Herr geheime Rath, von Lang, im Drucke herausgegeben hat. Ein Heinrich von Stein erscheinet bereits im Jahre 1200. ****) Sein Geschlecht bestand natürlich schon im 12. Jahrhunderte, wenn man gleich keine bestimmte Beweise dafür hat. Es reichte ohne

*) Eine Linie dieser Grafen schrieb sich v. Altmannstein. Sieh von Lang baierische Grafschaften.

**) Nordgauische Alterthümer. Thl. II. S. 309 — 14.

***) De Lang. Regesta boica. III. 279.

****) Schütz. Corpus historiae brandenburgicae. Cod. LV.

Zweifel bis zu der Zeit hinauf, wo Albewinistein an Bamberg kam. Eine Veräusserung dieses Schlosses an bemeldtes Geschlecht, und zwar mit unbeschränktem Eigenthume und kurz nach dem Erwerbe, beruhet auf einer thatsächlichen Angabe, und ist nicht zu vermuthen, sondern zu beweisen. Es bestand auch kein Lehensverband zwischen Bamberg und Stein oder Hilpoltstein. Es fehlet überall an urkundlicher oder sonst glaubhafter Nachricht darüber.

Zweitens, der Ort, Hofstätten, liegt nicht unter dem Schlosse, Hilpoltstein, und ist nicht zunächst an seine Befestigung gebauet, wie es die Urkunden von Houestat aussagen, sondern ist eine Stunde davon entfernet. Die Worte der Urkunden sind im genauen, eigentlichen Sinne zu nehmen; sonst geräth man in starke Abwege und machet Alles unsicher. Urkunden sind aber die besten Beweismittel. Man kann sie in der Regel, und ohne sichere Beweise nicht verdächtigen.

Uebrigens ist die Verwandlung des Namens, Albewinistein, in Stein wenigstens noch ungewiß. Vielmehr kann man sie, nach den vorliegenden Umständen, als sehr unwahrscheinlich darstellen. Das Geschlecht von Stein hatte zur Zeit, wo Albewinistein erscheinet, schon sein Daseyn. Die einfachen Namen der Schlösser und Orte waren gewöhnlich die Ursprünglichen. Wir haben Viele in Teutschland, die blos Stein heisen, oder hiesen.

Wir werden daher alle Beweggründe haben, uns nicht für Hilpoltstein auszusprechen, daß es das ehemalige Albewinistein war.

Ich halte dafür, das Schloß und den Ort entdecket zu haben, welche man darunter, mit allem Grunde, verstehen könne, wohin der Zufall mich führte.

Bei genommener Einsicht des bambergischen Burggutbuches las ich, daß der heilige (Bischof) Otto das Schloß, Leupoldstein, erworben habe. Ich füge den Auszug hievon bei. *)

Eine Urkunde über den Erwerb eines Schlosses, mit dem Namen, Leupoldstein, ist nicht vorhanden. Ich beziehe mich hierüber auf die Regesten des Herrn von Lang, und versichere, daß ich auch keine abschriftliche Urkunde wahrgenommen habe, die mir gewiß nicht entgangen wäre, nachdem ich alle Urkunden jenes Bischofes sorgfältig gesammelt habe.

Dem Burggutbuche darf man aber Glauben schenken; denn es hat sich, bei der Vergleichung mit den Urkunden, bewährt gefunden. Nach den Handschriften ist es zum Theile im 14. und zum Theile im 15. Jahrhunderte gefertiget worden. Es ist nicht vonnöthen, sich auf spätere Schriftsteller zu beziehen, welche das Nemliche aussagen, und an sich weniger Vertrauen haben.

Der Zusatz, Leupold, zu dem Worte, Stein, deutet schon eine Namensveränderung an, die, wie oben bemerket wurde, dadurch entstanden seyn wird, daß ein

*) Beilage VII.

Besitzer des Schlosses, Namens Leupold, stattliche Verbesserungen oder einen ganz neuen Bau daran vorgenommen hat, nachdem Zeit oder Unfälle Bußwirigkeiten oder Zerstörung verursachet hatten.

In dem Burggutbuche heißt es ferner, daß Leupoldstein in der Zeitfolge von einem gewissen Bischofe Denen von Wisentau zu Lehen gegeben worden sey, und daß die Nachfolgenden dieses Geschlechtes in den Jahren 1370, 1375 und 1379 mündlich und schriftlich versprochen haben, der bamberger Kirche mit demselben Schlosse getreulich und ewig gegen Jedermann zu gewarten.

Es findet sich nun ein Leupold von Wisentau in zwei Urkunden des Stiftes zum h. Jakob von den Jahren 1163 und 1169, und in einer Anderen des Nonnenklosters zum h. Theodor und zur h. Maria in Bamberg von dem Jahre 1174*), späterhin aber, nach den gemachten Aufzeichnungen, Keiner mehr.

Daher ist wohl anzunehmen, daß diesem Leupold das Schloß zu Lehen gegeben und ihm erlaubet worden sey, seinen Namen, als Neuerwerber, oder Ausbesserer oder Neuerbauer, dem Namen des Schlosses vorzusetzen und Diesen zu verändern; und daß also unter Leupoldstein das Schloß, Albewinistein, verstanden werden müsse. Diese Behauptung hat wenigstens sehr hohe Wahrscheinlichkeit; ursprünglicher Erwerb und nachfolgende Belehnung werden in Verbindung miteinander gebracht.

Das=

*) Beilage VI.

Dasselbe Leupoldstein gehörte auch zu dem Umfange des alten Nordgaues, liegt aber gerade an der Grenze des Radenzgaues, wie ich sie in meiner Darstellung des Königshofes, Forchheim, urkundlich dargelegt habe.

Der Abt, Andreas, des Klosters, Michaelsberg, zu Bamberg, behauptet nun zwar in seiner Lebensbeschreibung des Bischofes, Otto, des Heiligen, und Hofmann schreibt es in seinen bambergischen Jahrbüchern nach, daß der Bischof, nebst Albewinistein, auch Leupoldstein erworben habe; allein Beide sind mit dem Irrwahne befangen, daß unter dem Ersteren Botenstein zu verstehen sey, was doch ganz falsch ist.

Man glaubt, das Schloß, Albewinistein, bestehe noch, und habe einen verschiedenen Namen erhalten. Dieses nehme ich sachdienlich an. Die Namensveränderung in Leupoldstein hat jedoch, nach den vorliegenden Anzeigen, mehr Glaubwürdigkeit für sich. Dieses Schloß blieb in dem Eigenthume des Fürstbisthums, Bamberg, in der Folge wenigstens als Lehenherrn. Zuletzt wurden die Freiherren von Egloffstein damit belehnet.

Nun fehlet aber dabei das Dorf, Houestat oder Hofstat. In der Nähe Leupoldsteins befindet sich zwar ein Hochstatt oder Hochstätt, welches einen ähnlichen Namen hat; allein es ist 3/4 Stunde davon entfernet, nicht unter oder an der Befestigung des Schlosses gelegen. Man kann es daher füglich nicht für

das Hofstat bei Albewinistein annehmen, besonders auch, weil doch eine Namensverschiedenheit ist.

Zunächst bei Leupoldstein ist ein Dorf, Neudorf, gelegen. Man kann schliesen, daß Hofstat zerstöret und wieder aufgebauet worden sey, dann aber den Namen des neuen Dorfes oder Neudorfs erhalten habe.

Jenes Ereignis kann mit Zerstörung des Schlosses, Albewinistein, geschehen seyn, wonach Dieses, wie das Dorf, eine andere Benennung bekommen hätte. Unterdessen ersehen wir aus dem Burggutbuche, daß der Bischof, Lamprecht, im Jahre 1375 das Schloß, Leupoldstein, belagert habe, weil seine Lehenmanne, Eberhard, Volland und Eyring von Wisentau, Streit unter sich hatten, und die Einen die Andern von dem Schlosse austreiben wollten, wogegen die Letztern die Hilfe des Bischofes ansprachen. Bei dieser Gelegenheit kann die Zerstörung des Dorfes gleichfalls erfolget seyn.

Wenn nun gleich keine vollkommene Gewißheit in Anbetracht des Schlosses, Albewinistein, erzielet werden konnte, so hat doch die gemachte Angabe die höchste Wahrscheinlichkeit für sich, womit man sich in der Geschichte, wegen Mangels der hinreichenden Beweise, öfters begnügen muß. Die Meinung, daß der Name in Botenstein verändert worden sey, ist offenbar unrichtig; die andere Veränderung hat sehr Vieles für sich; man kann sie beinahe als gewiß annehmen.

Noch ist zu bemerken, daß von Schultes das Schloß, Gößweinstein, für Albewinistein gehalten habe. *) Es ist aber hier so wenig, als dort beizustimmen. Auch dieses Schloß befand sich nicht in dem Nordgau, sondern noch eine gute Strecke innerhalb der Grenzen des Radenzgaues. Bemeldter Verfasser setzet überdies, nebst Gößweinstein, gleichfalls Albeuinestein, und zwar in einer zimlichen Entfernung, auf seiner Gaucharte an. In dieser Lage gehörte es wohl zum Nordgaue, da es ganz nahe bei Michelfeld seyn müßte. Diese Bezeichnung widerspricht seinen Wortäusserungen. Ueberdies wäre die Lage nicht richtig angegeben.

In der Urkunde des Kaisers, Friderich, vom Jahre 1160, wodurch er verschiedene Schlösser und Besitzungen des Fürstbisthumes, Bamberg, von allem Lehenverbande frei machet und verbietet, sie aus irgend einem Grunde zu veräussern **), erscheinen Botenstein und Gößweinstein zugleich.

Welches von Beiden hätte wohl seinen Namen nach dem Jahre 1122, in welchem Albinestein gemeldet wird, umgewandelt? — Wir haben gesehen, daß Botenstein vor Albinestein zum Vorschein kam. Wir sehen es jetzt auch darnach. Wir finden Gößweinstein bereits im Jahre 1124, wo der edle Mann, Poppo, Kastellan oder Burgvogt daselbst war. ***) Sollte es in

*) Historische Schriften. Erste Abtheilung. Seite 19.
**) Beilage V.
***) Die geöffneten Archive. I. Jahrg. X. Heft. Seite 174.

zwei Jahren seinen Namen geändert haben? Dieses ist nicht wohl denkbar.

Unterdessen muß es bei dem Hauptgrunde sein Bewenden haben, daß weder Botenstein, noch Gößweinstein in dem Nordgaue, gleich Albewinistein, sich befunden hatte. Dieses ist entscheidend, und läßt keine weitere Einrede zu.

Man stimmet darin überein, daß Albewinistein nicht ganz zerstöret worden und einen, etwas verschiedenen, Namen erhalten habe. Die angegebenen Umstände berechtigen zu dem Schlusse, daß Leupoldstein darunter zu verstehen sey. Der Bischof, Otto, hatte es erworben; es wurde in der Folge zu Lehen gegeben; ein Ahnherr der Lehensbesitzer, von Wisentau, hies Leupold; Dieser hat seinen Vornamen beigegeben; er lebte gegen das Ende des 12. Jahrhunderts; daher finden wir seit der Zeit den Namen, Albewinistein, nicht mehr.

Beilagen.

I.

5. Mart. 1108.

PASCHALIS EPISCOPUS SERUUS SERUORUM DEI : UENERABILI FRATRI OTTONI BABINBERGENSI EPISCOPO SALUTEM. ET. APOSTOLICAM BENEDICTIONEM. Sicut iniuſta poſcentibus nullus eſt tribuendus effectus. Sic legitima deſiderantium non eſt differenda petitio Tuę igitur fraternitatis preceſ clementer admiſimus et Albeguinſtein oppidum in bauguarie prouincia. in pago nortgue in ottonis comitis comitatu ab heinrico quinto Rege traditum babinbergenſi eccleſię confirmamus. Statuimus enim ut idem oppidum ſic a ſuperius memorato rege veſtrę eccleſię preſulatus tui tempore traditum eſt ſic integrum et quietum omnibus in futurum temporibus in eiusdem eccleſię poſſessione ſeruetur, cum omnibus ad idem oppidum pertinentibus. villis. ſiue colonis. Siluis pratis cultis ſiue incultis aquis aquarumue decurſibus. Nec ulli deinceps perſone facultaſ ſit ipſum oppidum cum quibuſlibet pertinentiiſ ſuis occaſione qualibet ab eccleſie babinbergenſis iuriſdicione ſubtrahere. Siquis autem aduerſus decreti huiuſ tenorem pertinaciter uenire temptauerit ſecundo tertioue commonitus niſi preſumptionem ſuam congrua ſatiſfactione correxerit rerum ſe diuino iudicio exiſtere dę perpetrata iniquitate cognoſcat et a ſacratiſſimo corpore ac ſanguine dei et domini redemptoris noſtri Jeſu Chriſti alienus fiat atque in extremo examine diſtricte ultioni ſubiaceat. Cunctis autem ſupradicte babinbergenſi eccleſie iuſta ſeruantibus sit pax domini noſtri Jeſu Chriſti. Quatinus et

hic fructum bone actionis percipiant et apud diſtrictum iudicem premia eternę pacis inueniant. AMEN. AMEN. AMEN.

Scriptum Per manum Rainerii Scriniarii Regionarii Et notarii ſacri palatji.

(L. B.) Ego Paſchalis Catholicę Eccleſię (L. M.) Epiſcopus ſubſcripſi.

Datum Laterani Per manum Johannis Sacrę Romanę eccleſię diaconi cardinalis ac bibliothecarii IIII. Non. Martii. Indictione. Iª. Incarnationis dominicę anno M̊. C̊. viij̊. Pontificatus autem domni PaſchaliS Secundi papę IX̊.

II.

27. Apr. 1112.

IN NOMINE SANCTE ET INDIUIDUE TRINITATIS. HEINRICUS DIUINA FAUENTE CLEMENTIA QUARTUS ROMANORUM IMPERATOR AUGUSTUS. ET QUINTUS REX : Nouerit omnium ſanctę dei ęccleſię fidelium noſtrorumque uniuerſitaſ. preſentium ſcilicet ac futurorum. quod pro remedio animę patriſ noſtri beatę memorię HEINRICI tercii romanorum imperatoriſ auguſti. ac pro ſalute noſtra. necnon ob fidele ſeruitium Ottoniſ Babinbergenſiſ epiſcopi. ob interuentum quoque principum noſtrorum. uidelicet Adilberti Maguntienſiſ. Brunoniſ treuerenſiſ. Friderici colonienſiſ archiepiſcoporum. Burchardi traiectenſiſ. Burchardi Monaſterienſiſ. Godeſcalci Mindenſiſ. Godeſcalci oſenburgenſiſ. Mazoniſ virdenſiſ. Erlungi wirzeburgenſiſ. Vodalrici conſtantienſiſ epiſcoporum. Friderici duciſ de ſueuia. Hermanni marchioniſ de Baduon. Hermanni comitiſ de winzenburg. Beringeri comitiſ de sulzbach. Godefridi comitiſ de kalewa. Friderici co·

mitis de arnisberg. et aliorum nostrorum fidelium castrum quod Albewinistein dicitur. et uillam subtus sitam. in pago Nortgowe. in comitatu Ottonis. sancto PETRO apostolorum principi. et sancto Georgio martyri inclicto. sanctę Babinbergensis ęcclesię patronis. per manum Richwini nostri aduocati de Lindaha in manum Engilhardi liberi hominis de Lvdunbach. predictę ęcclesię tradendum. sine omnium contradictione. tradidimus. stabiliuimus. et corroborauimus. Eo siquidem tenore. ut tam ipse predictę ęcclesię episcopus Otto. quam successores eius liberam potestatem habeant. commutandi. precariandi. uel quicquid eis libitum fuerit inde faciendi. pro utilitate tamen eiusdem ęcclesię. Dedimus autem ut mos est dare regibus. uel imperatoribus. cum omni iusticia ad id pertinente. hoc est utriusque sexus mancipiis. ęcclesiis. edificiis. areis. exitibus et reditibus. agris cultis et incultis. quesitis et inquirendis. pratis pascuis. uiis et inuiis. aquis aquarumque decursibus. molis molendinis. siluis uenationibus. ac cum omni utilitate que ullo modo inde prouenire poterit. Vt autem hęc nostra imperialis traditio. firma et inuiolabilis omni euo permaneat. hanc cartam inde conscriptam. propriaque manu corroborantes. nostri sigilli impressione. ut inferius apparet insigniri iussimus. Hi sunt testes qui per aurem Bauuarico more tracti uiderunt et audierunt. Otto comes Raddisponę. Hermannus comes. Friderich de Amertal. Friderich de Bettendorph. Wolker de Vlinspach. Gerhart de aschaha. Merebodo. Gebehart. Wirnt. Marchwart. Ebbo. Ebbo. hi omnes de Ebermuondesdorph. Hartnit de tvrin. Marchwart. Cvonrad de pilwisa. Marchwart de Gumpenhoven. Adilbero de Cholenbach. Adilbero de Sahsendorph. Harnit de chaldorph.

SIGNUM DOMNI HEINRICI QUARTI ROMANORUM IMPERATORIS

|Loc. Monogr.|

INUICTISSIMI: ADELBERTUS ARCHICANCELLARIUS ET ARCHIEPISCOPVS RECOGNOVI;

(L. S.)

Data. V. kalendas Mai. Anno dominicȩ incarnationiſ. milleſimo. C. XII°. Anno. XIII°. ordinationis domini HEINRICI quarti regiſ romanorum inuictiſſimi. Regni autem eiuſ. VI°. Imperii uero eiuſ. II°. Indictione. V. eodem anno. Actum eſt monaſterii in nomine domini AMEN;

III.

1 1 2 2.

Ego Otto ſola dei omnipotentis gracia Babebergenſis eccleſie qualiscunque preſul noſſe deſidero quosque fideles in chriſto. Qualiter diuini respectus intuitu tam pro meorum remedio peccatorum quam pro memoria pijſſimi Imperatoris Heinrici cuius elemosinarum dispensatorem me diuinitus conſtitutum profiteor. cunctorumque ſucceſſorum meorum salute monasterium sancti Laurencii in loco qui dicitur Vraugia conſtruere ceperim diuinaque fauente clemencia conſumatum atque conſecratum sanctorum patrociniis roborauerim. prediis dotauerim. ceterisque conſequenter utilitatibus ampliauerim. deo militantes inibi congregauerim. eisdem que diuine ſeruitutis ſucceſſoribus perpetualiter enutriendis neceſſaria prouiderim. ad vltimum etiam apostolice sedis auctoritate munierim. anno quippe dominice incar-

nationis millesimo centesimo octauo qui et pontificatus nostri sextus erat. consensu et consilio tam cleri nostri quam ceterorum fidelium nostrorum eadem est incepta structura. anno dehinc quinto iam erecto culmine solemniter in honorem sanctorum martirum Laurentii atque Georgii dedicata riteque per manum aduocati starkeri dotata. traditis ad eorundem martirum reliquias ecclesijs uillis agris siluis aquis aquarumque decursibus pratis vineis hominibus cunctisque prorsus utilitatibus pertinentibus ad eandem curiam olim quidem famosam et edificijs adeo munitam. tempore scilicet sui possessoris Ernesti ducis orientalis francie vt castellum firmissimum cuius adhuc ruine non latent. contineret ac ministerialium sedemque familiae turbam quorum nondum generacio deest non modicam possideret. Attamen ne forte successoribus nostris eadem traditio uideatur dampnosa uel etiam cuilibet persone inuidia quod absit cogitare minus legitime translata. Nos ipsam curiam cum attinentibus sibi prediolis quorum tunc redditus summa VII tantummodo talenta soluebat multo preciosiori comcambio commutaueramus. dum castellum scilicet quod Albinestein dicitur cum omnibus appendiciis suis multo labore conquisitum uillamque eidem municioni contiguam nomine Houestat in proprietatem nostre ecclesie vicissim contuleramus. Ac huiusmodi concambium rata stipulatione tam scriptis apostolicis quam imperialibus edictis confirmauimus. Nonnulla insuper allodia nostrorum sumptuum pecunijs comparata in possessionem eidem monasterio nemine contradicente iure gencium delegauimus et in subsidium eiusdem monachice congregationis perenniter seruitura subdidimus. vniuersos generaliter. singulosque specialiter

nostri regiminis ſucceſſores per nomen magnum domini ſabaoth et per poteſtatem beato Petro diuinitus collatam sanctorumque Laurentii atque Georgii victorias obteſtantes vt eadem vota noſtra modis omnibus concordent. locum eundem pietate paterna defensent. christi pauperibus inibi degentibus manum ſuſtentationis porrigant. quatenus se per omnia fructuum eterne retributionis hac in re nobiscum participes efficiant quod ipſe prestare dignetur cuius Regnum et Imperium ſine fine permanet in ſecula ſeculorum. ob monimentum autem eiusdem nostre in chriſto deuotionis ac ſtabilimentum in eadem cella monachice in perpetuum profeſſionis visum eſt potioribus eccleſie noſtre membris abbatibus ſcilicet ac prepoſitis decanis archidiaconis ceterisque fidelibus nostris manuscriptum presens nostri sigilli impensione firmari et quecunque eidem sancti Laurentii celle iam ſunt uel fuerint in poſſeſſionem collata hic ſubter annotari

octo videlicet mansos in Solztal cum vineis in Elſershuſen quatuor manſos et vineam duo dominicalia Langendorf scilicet et Brachynna cum decimis ad ipſam pertinentibus tali iure talique iuſticia qua nostri anteceſſores a tempore Ernesti ducis orientalis francie eadem bona poſſederunt et ab eis vsque ad nos deuenerunt Citorades et ſcuntera ex beneficio comitis Gerhardi pretio redempta Beneficium Ottonis ministerialis XXX libris redemptum predium in Ramelstal XXX libris comparatum in Reichtal beneficium Heinrici miniſterialis tribus talentis redemptum in Vrdorf beneficium Halmwigi duodecim talentis redemptum allodium Wezelonis sex talentis comparatum Prediola etiam duarum viduarum duodecim talentis comparata in Iringshauſen predium

Ottonis et frideríci XIX talentis comparatum Beremaresdorf LII libris comparatum jn Nutlingen predium Adeloldi X tal. comparatum In Grauenhagen predium quoddam IX tal. comparatum In Werna predium XX tal. comparatum In Oppach predium monasterio sancti michaelis commutatum villula nomine Wartha in ſaxonia sita in dotem sancte marie tradita ea ſcilicet die qua dominus noster epiſcopus Otto eidem ſancte dei genitrici conſecrauit altare in orientali parte nostre basilice Prediaque tempore domini folcmandi huius loci abbatis tercij pecuniis comparata uel a fidelibus pro remedio animarum ſuarum sunt tradita breuiter ac fideliter ſubter ſunt annotata Chuhinesbur predium Heinrici quindecim talentis comparatum Macuuardi XIII tal. Raspoldi VII. Bernheri III. In Sulztal pro predio Ottonis et Warmundi V. tal. data ſunt. Langendorf pro noualibus et molendino X tal. in Vraugia predium quatuor tal. redemptum Iringshusin predium Heinrici XVIII tal. comparatum Bockellath predium Warmundi XV tal. comparatum in milichhorn predium guntheri V tal. et dim. comparatum jnſuper quod idem Guntherus in predicta uilla reliquum habuit pro remedio anime ſue contulit Predium Heinrici fratris predicti Guntheri IIII tal. comparatum Brachonia predium Hartmanni tres hube Volkerot villula quam Wolframus de Sweinfurte cum uxore ſua Hiltegunt tradiderunt In Weſtheim hoba et dimidium predium Wolframi et coniugis eius Alberath tres hube in Reichtal hoba vna quam Tiethericus tradidit.

Teſtes Eberhardus prepoſitus Egilbertus decanus Thimo prepoſitus Vdalricus cuſtos Tuto ſcolasticus Ruselinus Volmarus Hermannus Laici Arnolt de ku-

neftat et frater eius Werent Radeloch et filius eius Wigger Gundeloch de Oberstenuelt Heinrich de widene Adelbertus de Wiselaha et alii quam plures.

Actum Babeberg Anno incarnationis dominice M. C. XXII. Ind. XV. Regnante Heinrico iuniore.

IV.

1140.

Nouerit tam prefenf Chrifti fidelium ętaS. quam futvra pofteritaf. qualiter quidam comef Chovnraduf de dachove. una cum uxore fua adelheide nomine. quedam bona quorum nomina hec funt. botenftein. mulrichefberc. rotahe. que fua predia fuiffe caufabantur. cum omnibvs eorum pertinantiif. manu et calamo abdicauerunt. ea condicione uidelicet. quod ipfe et coniunx fua fupradicta. Stabili et incommutabili habeant beneficio. hadelovgedorf. et cuncta ad hec pertinentia. quodque hec femel facta firmo contractu. nulluf fuccedentium epifcoporum immutare ualeat. Huiuf rei teftes funt qui uiderunt et audierunt. abbaf fancti michahelif. prepofitus eberharduf. dechanuf folmaruf. prepofituf ovdalricuf. cuftos chonraduf. Archiprefbiter Henricuf. comef rapoto. Adelber de dagefteten. Adelber de Starcoldefhouen. brun et eberhard de Sconemfeld. adelovlc de Speinefhard. Burchard de windefbach. Siboto de trennelen. heinric et VVolfram de fcouvenburc eberhard de friechendorf. Rovdolf de botendorf. Heberhard. Heinric. Meingoz chovnrad de tanna. De minifterialibus autem babenbergenfif ęcclefię. ezzo de burhelin. themo et filii eius heinric gotefrid. Pillunc. gundeloch. mazelin. ovdalric. figeboto. eberhard. Hoc autem factum eft tempore regif

chovnradi. primo anno egilberti epiſcopi anno ab incarnatione domini. milleſimo. centeſimo. quadrageſimo. Indictione tercia. quarta decima kalendarum aprilis.

(L. S.)

V.

14. Febr. 1160.

In nomine sancte et indiuidue trinitatis. Fridericus diuina fauente clementia romanorum imperator augustus. Si eccleſias dei locupletare. uel easdem locupletatas in ſtatu ſuo conſeruare ſtuduerimus noſtre ſalutis augmentum et non modicum reipublice emolumentum fore credimus. Quare uenerabilis et dilecte nobis EBERHARDE Babenbergenſis epiſcope. cum eccleſia babenbergenſis cui auctore deo præſides in plerisque tua induſtria feliciter non ſolum in ſpiritualibus, ſed etiam in temporalibus, a domino incrementum acceperit. iuſtis tuis petitionibus, libenter annuentes. eximimus ab omni iure feodali Caſtra que in tuo dominio abſolute habere dinoſceris. tam ea que ante tempora tui pontificatus habuit eccleſia tua. qua poſtmodum tua ſollertia adepta eſt. que ſuis nominibus, ſubnotare decreuimus. Botenſtein. Gozwineſtein. Wincera. Griuena. de antiquo de nouo autem Giecheburc. Liechtenuels. Waſſenberc. Nordegga. Chuonſtat. Northalden. Frankenburc. Hofſtete. Veterona. ſane illa conditione que de Giecheburc ueteri et Liechtenvels cum ſuis pertinentiis et acceſſionibus facta et noſtra auctoritate confirmata et comiti Berhtoldo et uni tantum filio ſuo ſi ſuperſtes extiterit in ipſis eisdem perſonis abſque ſucceſſione modis omnibus finem habitura. Hec

igitur, et alia ſiqua pro neceſſitatibus eccleſie tue cuius bona late diſperſa ſunt uel edificaueris vel aliter opitulante domino adeptus fueris eccleſie tue ea lege ſpeciali et uinculo iuris innodamus ut nulli ſucceſſorum tuorum poteſtas et licentia ſit aliquid ex his infeodare: aut ſub colore caſtrenſis beneficii vel alio quolibet malo ingenio a priuatis uſibus epiſcopii alienare. Quod ſiquis auſu temerario contra hoc facere attemptauerit pro infecto habeatur. ipſe quidem auctor huius nequitie uelut ſal inſulſum foras proiciatur et conculcetur ab hominibus, ipſe uero qui receperit priuetur beneficio. et LX librarum auri mulcta condempnetur. medietate fiſco noſtro perſoluenda reliqua uero parte ad altare beati PETRI in babenbergenſi ſacrario ibidem inferenda. Vt autem firma et inconuulſa omni tempore huius rei perſeueret auctoritas præſentis ſcripti adnotatione et ſigilli noſtri per dei gratiam inuiolabili confirmatione corroborari precepimus.

SIGNUM DOMNI FRIDERICI ROMANORUM IMPERATORIS INUICTISSIMI. | L. M. |

Ego Regenaldus Colonienſis ecclesie electus et jtalie archicancellarius recognoui.

Dat. Papie. XVI Kal: Mart: Ind: VIII. Anno dominice incarnationis M°. C°. LX°. Regnante domino Friderico Rom. Imperatore glorioſiſſimo anno regni eius VIII°, Imperii V°.

(Locus bullæ aureae.)

VI.

1 1 6 3.

Documentum, quo Volcmarus, ecclesiae. S. Jacobi canonicus emit ab Ekkehardo, milite mansum in villa Zochendorf et pro remedio animarum Juthae, matris suae et Hiltebrandi, pueri delegavit ad altare S. Jacobi.

Acta hec sunt anno domini M. C. LX. III. indict. XI. Testes sunt Dipolt decanus. Heinrich. Ovdalrich Sefrit. officiales eiusdem ecclesiae. Megenwart. Volcolt. Pertholt. Lupolt de wisentowe. Ermbret. Ekkerich. et alii quam pluref.

1 1 6 9.

Documentum, quo Wirinto vineam suam, quae ei eo iure, quod vulgo Hovventeil dicitur, obuenerat, ad occidentalem plagam intra vineta et in fronte nemoris ecclesiae S. Jacobi sitam, delegavit ad altare S. Jacobi. Testes sunt canonici S. Jacobi. Volgmar. Heinrich. Rodeger. presbiteri. Wirint. Chrisant. diaconi. Laici uero Lvopolt de Wisintovve. Herman Slicher et fratres eius. Heinrich et Otto. Ekkerich. Erenbreth. Megenwart. Bertholt. Friderich. et alii quam plures.

Actum anno domini M. C. LX. VIIII. Indictione. II. presente Eberhardo iuniore S. Jacobi preposito.

1 1 7 4.

Literae Hermanni, babenbergensis episcopi, quibus ecclesiam sanctimonialium, de thesauro Gerdrudis, palatinae in honore sanctae dei genetricis Mariae sanctique Theodori fundatam et plantatam a praedecessore suo, Eberhardo, et bona, quae ex col-

latione fidelium, ex coemptione vel concambio posſidet in diuerſis locis, in tutelam ſuae defenſionis ſuſcepit, roboravit ſigillo ſuo et munivit; in quibus inter alia legitur: „Meginhardus acceptis XXV. talentis praedium ſuum in eadem villa (Droſendorf) per manus delegatorum ſuorum, Heinrici de Eiſke, Megingoti de Othloheſdorf et Liupoldi de Wiſentowe ipſi eccleſiae contradidit.“

Hec deſcriptio facta est anno ab incarnatione domini M°. C°. LXX°. IIII°. Indict. VII. regnante domno Friderico romanorum imperatore invictiſſimo anno regni eius XXII°. imperii autem XX°.

VII.

Ex libro burgguttariorum eccleſie bambergenſis.
Fol. 1.
Lewpoltſtein.
1370.

Caſtrum Lewpoltſtein jure hereditario attinet eccleſie Bambergenſi nam ſanctus Otto ipſum comparauit quod proceſſu temporis per quendam epiſcopum illis de wiſentawe in feodo eſt collatum Quorum de progenie Eyringus Cunradus Heinricus et Seybrechtus fratres dicti caſtri poſſeſſores Sub anno domini M. ccc lxx literis ſuis recognouerunt domino ludovico quod cum eodem caſtro eccleſiam bambergenſem tenetur *) reſpicere contra omnes nec aliquibus extraneis ipſum vendent uel obligabunt uel aſſignabunt niſi prius promiſerint et hoc literis firmauerint omnia ſe ſeruantes que illi ſe ſeruare promiſerunt.

1375.

*) tenentur.

1375.

Denique anno lxxv inter quosdam de progenie predicta Eberhardum videlicet vollandum et Eyringum patruos orta est controuersia ita ut aliqui alios de ipso castro expulerunt lesi igitur a domino lamperto episcopo de lesoribus vlcionem expetentes Episcopus congregata gente castrum obsidens ipsum nititur expugnare Quod illi cernentes in graciam episcopi se tradiderunt suis literis recognouerunt quod cum eodem castro in ecclesiam Bambergensem perpetuo respicient, omniaque seruabunt; ut supra.

13. Juli 1379.

Item Heincz von Wysentaw bekennet daz ym Bischoff lambert verlihen hat den teyl den volland sein vetter hat gehabt an der vesten lewpoltstein den er vmb seinen obgenanten vettern gekauft hat Also daz er vnd sein erben mit demselben teyl dem Gotshaws czu Bamberg domit gewarten sullen ewiclich Anno M. ccc lxxix feria quarta post Margarethe.

II.

Von
dem Ursprunge der Kirche zu Mariaweier.*)

Es soll hier untersucht werden, zu welcher Zeit sie entstanden, und von Wem sie gestiftet worden sey. Man ist wohl noch nicht im Klaren darüber.

Der Weihbischof, Förner, zu Bamberg giebt den Bischof, Otto, den Heiligen als den Stifter an, wodurch die beiläufige Zeit wenigstens — die Gewisse kennen wir doch nicht — ausgemittelt wäre. **) Er berufet sich deshalb auf eine Stelle in der Lebensbeschreibung jenes Bischofes, welche der Jesuit, Gretser, herausgegeben hat. ***)

Der, schon vor mehren Jahren gestorbene Pfarrer, Hofmann, zu Mariaweier schrieb es nach, und suchte ferner den Beweis durch Verse auf zwei blechenen Tafeln zu führen. ****)

*) Auch ein Beitrag zur Geschichte der Landgrafen von Leuchtenberg.

**) Beneficia miraculosa tam vetera, quam recentia virginis deiparae weyerensis. 4. Coloniae agrippinae. M. DC. XX. Pag. 7.

***) Vita sancti Ottonis, tribus comprehensa libris. Lib. II. Cap. VIII.

****) Geschichte der Pfarrei Mariaweiher im Mainkreise des Königreiches Baiern, aus pfarrlichen und andern sichern Urkunden. 8. Kulmbach 1816.

Ueber die bestimmte Thatsache von Erbauung dieser Kirche durch den bemeldten Bischof berufen sich beide Schriftsteller zugleich auf die mündliche Ueberlieferung. Eine Bestätigung davon wollen sie darin wahrnehmen, daß die Einweihung von jenem Bischofe geschehen sey.

Was man von Mundüberlieferungen halten müsse, ist bekannt. Gewöhnlich haben sie keinen Grund, wenn sie nicht ganz oder beinahe gleichzeitig sind, und nicht von bewährten Männern herrühren. Wenn auch der Bischof die Einweihung besorgte, so folget doch nicht unwiderlegbar daraus, daß er die Stiftung vollbracht habe. Ein Anderer kann auch der Stifter gewesen seyn. Wir wollen nun sehen, ob die angebliche Weihung auch Statt gefunden habe.

Die Stelle in der angeführten Lebensbeschreibung heißt so: „Nachdem Alles, was zur Reise nöthig war, in Bereitschaft stand, und nachdem er (der Bischof) den Klerus und das Volk begrüßet hatte, weihte er zwei Kirchen, Eine in Luckinperge und die Andere in Bohendrese ein, gleichsam als wollte er durch dieses Werk seinen Weg heiligen. Dann kam er, nach Ueberschreitung des böhmischen Waldes, durch die Abtei, Kladrau, nach Prag." *)

Förner sagt nun, die erste Kirche sey noch vorhanden, und in Mitte des Dorfes, Haslach, in der Pfarrei, Teuschnitz, auf einem hohen Hügel sichtbar. Daß aber Haslach, oder die Kirche darin Luckinperge

*) Beilage I. Es wird angenehm seyn, die Stelle aus der Handschrift zu lesen.

oder Luckenberg vormals geheisen habe, darüber sagt er kein Wort, liefert auch keinen Beweis. Die Urkunden und andere glaubwürdige Schriften schweigen davon. In der Folge wird die Unrichtigkeit dieser Angabe klar bewiesen werden.

Die andere Kirche hält er für Mariaweier. Er behauptet, der Ort, worauf sie stehe, sey Boherdernsee, auch Vordernsee genannt worden, welche Worte durch die Unwissenheit der Schriftmacher Bohendrese geschrieben worden seyen; man habe See in Weier verwandelt, was kein Unterschied sey; die Kirche sey mit Weiern und Fischgruben umgeben gewesen, welche man die Vorderen genannt habe, weil man von Leugast aus, oder auf dem geraden Wege von Kupferberg sie zuerst habe sehen können; daher die Benennung, Vordrensee oder Boherdrensee.

Der Weihbischof mag ein frommer und sonst einsichtiger Mann gewesen seyn; aber es fehlte ihm die Kenntnis der Geschichte und der Erdebeschreibung. In seinem Aufsatze machte er eine sehr gezwungene Verdrehung des Wortes, Bohendrese. In keiner Urkunde liest man die Benennung, Vordernsee, für den Ort der Kirche zu Mariaweier. Man kann sie daher, schon in diesem Anbetracht, nicht für richtig annehmen, obgleich der jetzige Name von den, dort befindlichen, Weiern entstanden seyn wird.

Er führet nun zwar eine Stelle Hofmanns in seinen bambergischen Jahrbüchern an, welche ihm

ein Bedenken hätte verursachen können; allein er achtete nicht darauf. *)

Darin heißt es, der Bischof sey zuerst nach Forchheim, dann nach Neunkirchen und in das Kloster, Michelfeld, gegangen; Hier und zu Presseth (Pressat) habe er den Gottesdienst verrichtet, worauf er, nach der Bitte des Grafen, Gebhard, von Waldeck, einige Meilen von Dort eine Kapelle eingeweihet und den Weg durch die Pfalz und den herzinischen Wald nach Prag fortgesetzet habe.

Aus dieser Stelle war allerdings zu entnehmen, daß der Weg des Bischofes nicht nach Haslach in der Pfarrei, Teuschnitz, und nach Mariaweier, oder Vordernsee geführet habe, sondern daß er in einer, sehr weit entfernten, Gegend eingeschlagen worden sey.

Der Weihbischof sagt: „Wenn Dieses wahr ist, so wird ein gewissenhafter Geschichtgribler behaupten, daß der heilige Otto weder den luckberger, noch den vordernseesser Tempel auf seiner ersten Reise nach Pommern eingeweihet haben konnte, und so das Ganze zusammenfalle, was darauf, als auf der unerschütterlichsten und festesten Grundlage gebauet worden sey."

Hierauf fragt er, was er dazu sagen solle? Er versichert, daß er nicht wisse und klar einsehen könne, woher Hofmann seinen Wegweiser entlehnet habe; daß er aber, unbeschadet seines Ansehens, glaube, die Erzählung des Pristers, Timo, welcher ein getreuer Beglei-

*) Ludewig. Scriptores rerum germanicarum. Tom. I. Pag. 105.

ter des Bischofes, Otto, und sein unverdrossener Mitarbeiter auf den zwei Reisen Desselben gewesen sey, vorgezogen werden müsse. Dieser begünstige seine Meinung von Einweihung der weierischen Kirche. Wie wäre es, wenn Hofmann die zweite Reise des heiligen Kirchenvorstehers mit der Ersten vermengte? Dieses scheine ganz wahrscheinlich.

Doch nicht; denn bemeldter Schriftsteller spricht ausdrücklich von der ersten Reise des Bischofes; und es wird sich zeigen, daß seine Aeusserungen gleichfalls auf Diese passen.

Förner will dem angeblichen Timo mehr Glauben schenken; allein in der Handschrift, wovon Gretser den Abdruck machen lies, ist der Name, Sefridus, nebenan bemerket, welcher also für den Verfasser des Aufsatzes zu halten ist. Der Abt, Andreas, des Klosters, Michaelsberg, zu Bamberg, welcher die Lebensbeschreibung entwarf, setzte sie aus verschiedenen Schriften zusammen, wobei er aber nicht redlich verfuhr und öfters hinweglies, was ihm nicht anständig war.

Sefrid ist unterdessen ebenfalls ein Gefährte und nachher Kaplan des Bischofes gewesen, und verdienet allen Glauben, den er auch bei der befragten Stelle bewähret hat. Nur hat sie Förner mißverstanden.

Die zweite Reise hat der Bischof nicht durch die bezeichnete Gegend, sondern, um, wie es ausdrücklich in der nemlichen Lebensbeschreibung heiset, Dieselbe nicht wieder zu belästigen, geraden Weges durch Sachsen nach Pommern gemacht. Hier wäre es auch richtiger

gewesen, zu behaupten, daß der Bischof die Weihe der Kirche zu Mariaweier vorgenommen habe; denn sie liegt auf dem geraden Wege nach Sachsen; allein sämtliche Schriften schweigen davon; und Hofmann hat also auch in dieser Rücksicht eine richtige Angabe gemacht. Wir werden gleich sehen, daß Alles, nur nicht mit Förner, zusammenstimme.

Eine andere Lebensbeschreibung dieses Bischofes, von demselben Abte, Andreas, welche Gretser gleichfalls*) und Jaschius**) im Drucke herausgaben, enthält folgende Nachrichten, welche mit den Aeusserungen Hofmanns im Wesentlichen übereinkommen.

Vermöge Derselben hatte der Bischof um jene Zeit die Kirche zur heiligen Jungfrau, Walburg, auf der Altenburg oberhalb Bamberg eingeweihet. Dieses geschah am 1. Mai 1124. ***) Hier eröffnete er dem Prister, Udalrich, sein Vorhaben, die Heiden in Pommern zu bekehren. Letzterer gab seine Beistimmung, wurde aber krank und konnte den christlichen Zug nicht mitmachen. Statt Seiner gieng der Jüngling, nachheriger Kaplan und Geschichtschreiber des Bischofes, Sifrid; Begleiter waren ferner der Prister (und Domherr), Werinher von Erenbach, und ein Adalbert,

*) Ludewig l. c. Libr. II. Cap. III. Pag. 466—468.

**) Andreae abbatis bambergensis de vita S. Ottonis babenbergensis ecclesiae episcopi ac Pomeranorum gentis apostoli libri quatuor. 4. Colbergae. 1681. Pag. 118—125.

***) Meine geschichtliche Darstellung der Altenburg. Erste Abtheilung. Urkundensammlung. Seite VII. und VIII.

welcher, der barbarischen Sprache kundig, der Dolmetsch seyn konnte.

Der Bischof kam in das Kloster, Michelfeld, welches er neulich erbauet hatte. Der gerade Weg dahin führet über Forchheim und Neunkirchen, welchen der Bischof ohne Zweifel eingeschlagen hat, da er nicht zögern konnte. Hofmanns Wegweiser ist also richtig.

Den Tag nach seiner Abreise von Michelfeld wurde er von dem erlauchten Manne, Gebhard von Waldeck, eingeladen, seine Kirche einzuweihen, was er auch bewerkstelligte. Auf der Weiterreise weihte er eine andere Kirche, nemlich Bohendrece, in dem Kirchensprengel des Bischofes, Hartwik, von Regensburg, auf Dessen Erlaubnis und Ersuchen ein. Hofmann giebt nur eine Kirche an, ohne sie zu nennen. Er hat ohne Zweifel die Erste verstanden, Deren Namen auch jener Geschichtschreiber zu melden vergessen hat. Sifrid, der bischöfliche Reisegefährte und Geschichtschreiber heiset sie Luckenperge. Ihm ist vollkommener Glaube beizumessen. Die drei verschiedenen Erzählungen sind aber nicht im Widerspruche miteinander, da sie keine anderen Benennungen haben.

Hernach kam der Bischof in das Kloster, Kladrau, wo er ehrenvoll empfangen wurde, indem auch der Herzog, Ladislaus, ihm achtbare Gesandten dahin entgegengeschickt hatte, und dann nach Prag. Dieses erzählet Sifrid gleichfalls. Es findet daher kein Anstand deshalb Platz.

Um genau auszumitteln, wo die bemeldten zwei Orte, Luckenperge und Bohendrese oder Bohendrece, gelegen waren, ist zu wissen nothwendig, wer denn eigentlich jener Herr oder Graf von Waldeck gewesen sey.

Er ist beurkundet und kömmt mit seinem Bruder, Marquard, in einigen Urkunden vor, wovon ich nur Eine vom Jahre 1152 über des Klosters, Langheim, Salzwerk zu Lindenau anführen will. *) Sicher war er nicht von dem Geschlechte der jetzigen Fürsten und Grafen von Waldeck; denn sie hatten keine Besitzungen bei dem Kloster, Michelfeld.

Wir erfahren durch spätere Urkunden, daß die Landgrafen von Leuchtenberg ein Waldeck besessen haben. Ein Landgraf, dessen Vorname nicht angegeben ist, wahrscheinlich aber Gebhard, schrieb sich im Jahre 1236 von Waltekke (Waldeck), und von Luckenberg. **) Im Jahre 1280 finden wir einen Friderich, Landgrafen von Waldeck. Unter diesem Orte ist also kein Anderer, als Waldeck, der ehemalige Sitz eines Landgerichtes, jetzt in dem Obermainkreise zu verstehen, welcher auch den Landgrafen von Leuchtenberg zuständig war, und im Jahre 1283 von dem Landgrafen, Friderich, an den Herzog, Ludwig, in Baiern ver-

*) Schultes. Historische Schriften und Sammlungen ungedruckter Urkunden zur Erläuterung der deutschen Geschichte und Geographie des mittleren Zeitalters. 4. Hildburghausen 1798. Erste Abtheilung. Seite 73 und 74.

**) De Lang. Regesta boica. Vol. II. Pag. 254. Eodem. Vol. IV. Pag. 126.

äussert wurde. *) Dieses Waldeck liegt nahe bei Pressat, über welches der Bischof gieng, wie Hofmann berichtet, und wo der Graf, Gebhard, von Waldeck ihn ohne Zweifel empfing. Die Landgrafen schrieben sich, nach der Sitte des 12. und 13. Jahrhunderts, bald von diesem, bald von jenem Hauptorte ihrer Besitzungen. So erscheinen sie auch als Landgrafen von Falkenberg. **) Gleichzeitig, im Jahre 1123, kommen Gebhard und Marquard, Landgrafen von Leuchtenberg vor. ***) Sie sind also die Nemlichen mit den vorbenannten Grafen von Waldeck.

In allen ältesten, urschriftlichen Urkunden findet man ihren Namen mit Luckenberg, Luckinberg, Liuckenberg oder Luchenberg geschrieben, worüber ich mich im Allgemeinen auf die Regesten des Herrn geheimen Rathes, von Lang, berufe.

Es wird nach der bisherigen Darstellung also auch keinem Zweifel mehr unterworfen seyn, daß die erste Kirche, welche der Bischof, Otto, einweihte, zu Leuchtenberg gewesen sey, welches den Landgrafen dieses Namens gehöret hatte.

Die Uebereinstimmung zweier Lebensbeschreibungen des Bischofes in wesentlichen Stücken, der Name, Luckenperge, von einem Augenzeugen angegeben; der Beweis,

---

*) von Lang. Die Vereinigung des baierischen Staats. 2te Abtheilung. Seite 107.

Idem. Regesta. Vol. IV. Pag. 202.

**) Cit. regesta. Pag. 126.

***) Monumenta boica. Vol. XXIV. Pag. 12 et 13.

daß Leuchtenberg darunter zu verstehen sey; daß die Grafen von Waldeck auch Herren von dem letzteren Orte und der dortigen Herrschaft gewesen seyen, wird allen Zweifel beseitigen, daß unter Luckenperge nicht die Kirche in Haslach zu verstehen sey.

Wo aber Luckenperge sich befand, da, oder in der Gegend wird auch Vohendrese gewesen seyn; denn von dem Ersteren gieng der Bischof zu dem Letzteren. Er wird keinen so großen Seitensprung nach den Ort gemacht haben, wo jetzt Mariaweier stehet. Sein Weg führte ihn nach der Abtei, Kladrau, welche nicht weit von Leuchtenberg, und an der Grenze des böhmischen Kreises, Pilsen, sich befindet.

Unter Vohendrese ist wohl kein anderer Ort, als Vohenstraus zu verstehen, welches oberhalb Leuchtenberg, etwa drei Stunden hievon, auf dem Wege nach Kladrau, gelegen ist, und den Landgrafen von Leuchtenberg oder Grafen von Waldeck ebenfalls gehöret hatte.

Die Namen der Orte wurden und werden noch immer, öfters bis zur Unkenntlichkeit, verschieden gesprochen, auch geschrieben. Die Beispiele sind zu häufig, als daß sie einer besonderen Anführung bedürften.

Urkundlich kann nun auch bewiesen werden, daß Vohenstrauß in den alten Zeiten einen veränderten Namen hatte. Er hies Vahendrazz in dem Briefe vom Jahre 1329 über die Gütertheilung zwischen den Herzogen in Baiern, Pfalzgrafen bei dem Rhein und

dem Kaiser, Ludwig IV., welcher zu Pavia gefertigt wurde. *)

Der Abdruck, welchen Aettenkhover liefert**), hat Bahrndräs. Beide Benennungen sind aber nicht viel voneinander unterschieden, und es beweisen Beide, daß man den Ort früher anders, als jetzt, geschrieben habe, und zwar beiläufig so, wie er in der Lebensbeschreibung des Fürstbischofes, Otto, vorkömmt.

Ich muß noch einen Einwand bemerken, welchen Förner sich selbst macht, aber zu beseitigen glaubt. Er sagt nemlich:

„Aber was ist der regensburger Kirchensprengel, wovon Timo meldet? Er schadet der Wahrheit nicht, die wir vertheidigen; denn Niemandem, der die Thathandlungen des heiligen Kaisers Heinrich nur gelesen hat, kann unbekannt seyn, daß jener Landesstrich, welcher gegen den böhmischen Wald durch die vogesischen (vogtländischen) Gebirge hinausläuft, worin jetzt der bambergische Kirchenvorsteher seine Rechte hat, unter Vermittelung des Kaisers von der regensburger Gerichtsbarkeit zu der Bambergischen übergegangen sey. Daher konnte es geschehen seyn, daß, obgleich Derselbe zu dem bambergischen Gebite gehöret hatte,

*) Vorlegung der fideicommissarischen Rechte des kur- und fürstlichen Hauses Pfalz auf die vom Kurfürsten Maximilian Joseph in Baiern verlassene Lande und Leute. 4. Zweibrücken 1778. Urkundenbuch. Seite 45.

**) Kurzgefaßte Geschichte der Herzoge von Bayern. 8. Regensburg 1767. Seite 223.

er nichts desto weniger den Namen eines regensburgischen Landesstriches beibehalten habe.“

Man sieht hieraus, daß der Weihbischof ein Meister im Drehen war, und daß er sogar einer Untreue sich schuldig gemacht habe, die er aus Liebe für seine vorgefaßte Meinung wegen Mariaweiers beging.

In der Stelle, welche er anführet, kömmt nicht ein Wort von dem regensburger Kirchensprengel vor. Hofmann berühret ihn auch nicht. Wie ist er hierauf verfallen? —

Es ist klar, daß er die andere Lebensbeschreibung ebenfalls gelesen hatte, und dem Einwurfe deshalb begegnen wollte, welchen man ihm etwa machte.

Unrichtig ist die Angabe, daß der Kirchensprengel in der bezeichneten Gegend von Regensburg an Bamberg abgetreten worden sey. Es ist keine Urkunde darüber vorhanden. Unrichtig ist es, wenn es auch irgend in einer Geschichte des Kaisers, Heinrich, gemeldet wäre. Regensburg behielt seinen Kirchensprengel in der ehemaligen ostfränkischen Markgrafschaft, das ist an der böhmischen Grenze hin bis nach Eger, auch noch in den neueren Zeiten.

Innerhalb dieses Sprengels lag nicht der Ort, wo jetzt Mariaweier stehet. Dazu gehörten auch nicht die vogesischen Gebirge, oder das baireutische Vogtland, worin Bamberg in den ältesten Zeiten die Kirchenrechte ausübte. In diesen Gebirgen lagen nicht Leuchtenberg, Vohenstrauß und Mariaweier. Ueber die zwei ersteren Orte dehnte sich der bamber-

gische Kirchensprengel nicht aus, und über den Letzten hatte der Bischof von Regensburg zu allen Zeiten Nichts zu sagen.

Man sieht hier einen großen Haufen von Unrichtigkeiten, welche Förner beging. Sehr willkürlich ist seine Behauptung, daß jener Landesstrich den Namen eines Regensburgischen geführet, während er sich in dem bambergischen Gebiete befunden habe. Wo hat man so Etwas gelesen oder gehöret? Das Fürstbisthum, Bamberg, hatte über Leuchtenberg und Bohenstrauß niemals geistliche oder weltliche Rechte, sie aber jeder Zeit über den Ort, Mariaweier. Erstere gehörten immer zu dem regensburgischen Kirchensprengel und Letzterer zu dem Radenzgaue, welcher fast ganz zu dem Bisthume, Bamberg, angewiesen war, und demselben auch bis auf die neuesten Zeiten blieb.

Da es nun geheisen hat, daß ein Bischof, Otto, die Kirche zu Mariaweier gestiftet habe, und da man ihn für einen Grafen von Andechs ausgab, so halte ich dafür, daß der Bischof, Otto II., wirklich ein Sprößling jener Grafen, aber noch kein geborner Herzog von Meran, wie man behauptete, die Stiftung und Einweihung der Kirche zu Mariaweier bewerkstelligt habe.

Er schenkte sie im Jahre 1189 dem Kloster, Langheim, wie es aus der beigehenden Urkunde *) erhellet,

*) Beilage II.

die weder Schultes *), noch Förner **) vollständig und richtig mitgetheilet hat.

Zwar nennet er sich darin nicht den Stifter; allein man kann es daraus schliesen, daß von dem Domkapitel die ausdrückliche Beistimmung nicht gegeben wurde, ohne Welche die Veräusserung keines Weges hätte geschehen können. Einige Domherren sind nur als Zeugen in der Urkunde angeführet, wie mehre weltliche Personen.

Die Kirche mußte sein Eigenthum gewesen seyn, womit er frei schalten konnte. Daher ist er als Erbauer zu betrachten. Er war von einer reichen Familie und übrigens freigebig, wie man versichert, aber, nach meinem Dafürhalten, auch verschwenderisch mit den Gütern des Fürstbisthums. In der Eigenschaft eines Bischofes besorgte er natürlich auch die Einweihung. Die Weihbischöfe waren damals noch nicht üblich.

Die Ueberlassung der Kirche an das bemeldte Kloster geschah mit der Bedingung, daß der Abt, Rabotto, und seine Nachfolger durch taugliche Prister den Gottesdienst daselbst versehen lassen, und dem Bischofe, dem Archidiakon, dem Volke oder dem Pfarrer mit ihrem Rechte und ihrer Verwaltung entsprechen.

Mit Vorbehalt Dessen sollten übrigens der Abt und die Mönche die Zehenten, Zinsen, Einkünfte und jede Nutzbarkeiten zu ihrem Gebrauche verwenden, damit sie und die Ordensbrüder ein Gasthaus daselbst hätten, und

**) Historische Schriften. Erste Abtheilung. Seite 75.
***) Loco cit. Pag. 12 et 13.

sie auf sein Ersuchen den künftigen Richter, welcher daselbst Recht spräche, als Gast ebenfalls aufnähmen.

Der Domprobst, Heinrich, als damaliger Archidiakon der Kirche, und der Pfarrer, Burchard, von Schorgast (Marktschorgast), als Pfarrer Derselben, auch der Klerus und die Familie (die Dienstmanne) der babenberger Kirche gaben ihre Zustimmung. Die förmliche Einwilligung des Domkapitels ist aber der Urkunde nicht beigefüget, wie sie bei anderen Veräusserungen üblich war. Die Rechte des Archidiakons und des Pfarrers waren dabei nur betheiliget. Von dem Domkapitel war in der Urkunde die Rede nicht, sondern nur von dem Klerus, worunter auch andere Geistliche zu verstehen sind, welche ihre Beistimmung, gleich weltlichen Personen, gaben.

Der Bischof, Eckbert, fertigte im Jahre 1217 eine Urkunde aus, wodurch er dem langheimer Kloster die Kirche zu Weier verlieh, um sie mit vollem Rechte zu besitzen und damit auf jede Weise zu schalten. *) Dadurch sagte und gab er im Grunde nichts Neues. Sein Vorfahrer, Otto II., hatte die Kirche, mit allen ihren Zugehörungen, demselben Kloster überlassen. Es war ihm also das Recht der freien Schaltung damit verliehen, indem der Bischof sich keinen Vorbehalt machte. Die Verleihung Eckberts kann also nur für eine Bestätigung der Vorhergehenden angesehen werden; es müßte denn inzwischen die Kirche dem Kloster entzogen worden seyn. Darüber hat man aber keine Aufzeichnung.

Otto's

*) Beilage III.

Otto's Verfügung in Betref des geistlichen Wesens blieb ohne Zweifel auch in Kraft; denn Eckbert wird seine bischöflichen Rechte durch die Verleihung nicht aufgegeben haben. Das Patronatrecht auf diese Kirche blieb aber nicht bei dem Kloster, Langheim. Es verkaufte Dasselbe, nebst dem Eigen zu Leugast, und dem Dorfe, Weier, wegen vieler Schulden den 15. April 1384 an den Fürstbischof, Lampert, zu Bamberg, von Welchem es auf alle seine Nachfolger übergieng. *)

Die übrige Geschichte dieser Kirche sehe man in der Abhandlung des Pfarrers, Hofmann. In dem königlichen Archive zu Bamberg sind nur wenige Urkunden vorhanden, welche auch nicht von Bedeutung sind. Außerdem würde ich eine Ergänzung und vielleicht auch die Berichtigung der Pfarrgeschichte bewerkstelliget haben. Hier befindet sich, was Hofmann nicht wußte.

*) Meine Abhandlung von der Herrschaft, Leugast, in den geöffneten Archiven für die Geschichte des Königreiches Baiern; zweitem Jahrgange; viertem Hefte. Seite 341.

Beilagen.

I.

Ex libro, confecto ab abbate, Andrea, monasterii S. Michaelis Bambergae. Fol. 22. b.

De vita S. Ottonis, episcopi bambergensis.

Quam pronum se Otto beatissimus ad hoc opus exhibuerit: viij (capitulum).

Sefridus.

Paratis omnibus que profectioni erant necessaria proxima die post festum beati georgij martyris salutato clero et populo suo. tamquam hoc opere viam sanctificaret: duas ecclesias vnam in luckenperge. et alteram in Vohendrese consecrauit: hinc transito nemore bohemico per abbatiam cladrunam ventum est bragam: inde per satischam in albe fluminis ripa sitam ecclesiam. ad castrum ducis bohemici. quod miletiam dicunt: vbi a duce ipso magnifice susceptus. et donis honoratus est Inde per aliud eius castrum burda nomine vsque nemetiam vrbem ducis polonie atque inde per tres episcopatus polonie. brezlawensem videlicet et calissensem. atque pozenamensem. vsque ad archiepiscopatum geneznensem cum gaudio et pace conducti sumus omnibus illis ecclesijs. vna salutationis forma. dominum meum suscipientibus festiue scilicet processionis honore. gaudentesque per loca singula. vno eodemque exultacionis cantu. eius proposito alludentes. ciues apostolorum et domestici dei aduenerunt hodie: et cetera que in illo responsorio sunt deuote cecinerunt.

II.

1189.

In nomine sancte et indiuidue trinitatis. EGO OTTO secundus sacro sancte babenbergensis ecclesie quamuis indignus episcopus.

Optatum habentes exultare cum sanctis in gloria. ipsos facere nobis amicos satagimus de temporali nostra substantia. qui nos iuxta dominicum promissum recipiant in eterna tabernacula. Sanctam ergo Mariam ut decet honorare cupientes. monachis eius in lancheim donauimus ecclesiam illam in wiger cum omnibus suis atinentiis. ita ut Rabotto uenerabilis abbas eiusque successores per idoneos sacerdotes ecclesie predicte diuina prouideant. et episcopo. archidiacono plebi uel plebano de suo iure uel procuratione respondeant. Ceterum saluis his. decimas. census. et reditus. seu quaslibet utilitates. ecclesie abbas et monachi in sua conuertant. ut et ipsi et fratres ordinis ipsorum qui adueniunt illic hospicium habeant. reddantque nobis oratione propicium. ipsum qui futurus est iudex et dicturus in hospite se receptum. Facta est donatio hec anno domini. M°. C°. LXXX°. VIIII°. henrico preposito qui eidem ecclesie archidiaconatus officio prefuit. et Burchardo de scorgast qui eiusdem ecclesie plebanus fuit clero quoque ac familia nostra babenbergensi · clamante quorum uniuersitas huic facto consensit. Sit ergo fratribus de lancheim ecclesia hec cum predictis pactionibus firma et rata. sit in testimonium carta hec sigillo nostro signata. quam quisquis temerario ausu infregerit. christo domino et Marie matri eius in quorum amore res gesta est aduersari se nouerit. Testes horum sunt hen-

ricus prepofitus. burchardus prepofitus idemque decanus. Timo prepofitus fancti ftephani. Wolframmus abbas sancti Michahelif. Vlricus de hergoldefbach Willelmus Eberhardus Egelhardus Cvnradus de ergerfhaim hermannus de leimbach Arnoldus de guncendorf canonici. De Laicif Liberi Vlricus de uuifchenfelt henricus de arenftein Berengerus de guncendorf. De minifterialibus Helmericus et Otto de fletene Tidericus de cvonftat. Otto de fconenbrunnen Cunimundus et Eberhardus de giche et alii multi clerici fimul et Laici.

(L. S.)

III.

1 2 1 7.

Ecchebertuf. dei gracia Babenbergenfis epifcopus. Omnibuf in chrifto fidelibuf. tam prefentibuf quam futurif graciam inprefenti et gloriam infuturo. Ea que pie ftatuuntur et religiofis locif conferuntur ne aliqua poffint pernicie turbari. fcripture ferie roborantur. Prefenti pagina duximus declarandum. quod nof in prefentia tocius capituli noftri ac minifterialium ecclefie ipforum accedente confenfu. ecclefiam in Wiaren. cenobio lancheimenfi contulimus pleno iure poffidendam. ut plenam et omnimodam in ea teneant ordinacionem. et ut idem factum robur perpetuum forciatur figilli noftri munimine. ac teftium firmauimus fubfcriptione. Teftes huius rei sunt Otto illuftrif dux meranie. Boppo maior prepofitus. Hermannus fancti Stephani prepofitus. Sifridus prepofitus turftadenfis. Gundelochus maior decanus. Marquardus thefaurarius. Rvolandus fcolafticus. Magifter

crafto. et de ecclefia maiori quam plures. Gotoboldus fancti ftephani decanus. Heinricus turftadenfis decanus. Cuonradus liber de blanchenftain. Walpoto de Zwarenze. Minifteriales ecclefie Heinrich et herdegen fratres de Wifentowe. Poppo de ftierberch. Volrich ftoro. Erchenbertus dapifer de botenftein. Wernherus. et Otto de trvopach. hartman de mamilfdorf. et alij plures. Acta sunt hec anno Incarnationis dominice M°. CC°. XVII°. Regnante friderico Gloriofo Romanorum Rege. Pontificatus noftri anno quintodecimo.

III.

Nachrichten
von
dem bambergischen Landgerichte
an dem Roppach.

Der geheime Archivsrath, von Schultes, zu Koburg gab *) die Urkunde des Kaisers, Karl IV., vom Jahre 1360 heraus, wodurch das ehemalige Kloster, Langheim, die Freiheit erwarb, daß Niemand Dasselbe, seine Leute und Güter vor das kaiserliche Hofgericht, vor die Landgerichte zu Nürnberg, Rotenburg, an dem Rothbach bei Bamberg, oder vor ein anderes Landgericht, oder Zent, oder auf Landfrieden laden sollte.

Hiezu machte der genennte Verfasser folgende Anmerkung:

„Unter dem hier vorkommenden Orte, Rotenburg, ist ohne Zweifel die bayerische Bergfestung Rotenberg zu verstehen, welche aber nicht, wie die Urkunde sagt, bei Bamberg, sondern ohnweit Nürnberg an dem kleinen Flusse Rotenbach lieget. Daß auch hier in mittlern Zeiten ein kaiserliches Landgericht gewesen sey, ist, meines Wissens, noch ganz unbekannt.“

*) In den historischen Schriften. I. Abtheilung. Seite 106 und 107.

Die Meinung dieses Gelehrten ist ein Versehen, dergleichen manchmal auch den aufmerksamsten Geschichtforscher beschleichen.

Er gestehet selbst, daß ein kaiserliches Landgericht zu Rothenberg bisher nicht bekannt gewesen sey. In der That sollte, im Falle des ehemaligen Daseyns, nicht in mehrern Urkunden oder Schriften Meldung davon gemacht worden seyn? Sollte nur eine einzige Urkunde Dasselbe an's Taglicht gebracht haben? Man muß aussagen, daß Keines auf jener Feste vorhanden war. In den vielen Urkunden über die Befreiung des Fürstbisthums, Bamberg, von auswärtigen Gerichten und von Landgerichten wird nie ein Landgericht zu Rothenberg genennt; wohl aber findet man die Landgerichte zu Sulzbach und Auerbach.

In der angegebenen Urkunde heißt es ausdrücklich Rotenburg, und nicht Rotenberg. Die Urschrift bewähret die nemliche Schreibart. Die Aenderung eines Namens darf ohne Noth keines Weges geschehen. Es ist aber keine Nothwendigkeit vorhanden, Rothenburg in Rothenberg zu verwandeln.

Herr von Schultes hat daher sehr unrecht, zu behaupten, daß unter dem Orte, Rotenburg, ohne Zweifel die Feste, Rotenberg, zu verstehen sey. 3

Allerdings hätte ihm ein Zweifel wegen seiner eigenmächtigen Umänderung einfallen sollen. Das Landgericht in der ehemaligen Reichsstadt, Rothenburg, war bekannt genug. Er hätte sich deshalb nur ein wenig in

Ludewigs Geschichtschreibern von dem Bisthum Wirzburg *) umsehen dürfen.

Ein Bedenken mußte ihm Dieses erregen, daß das Wort, Rotenburg, von dem Satze: an dem Rothbach bei Bamberg, durch ein Komma getrennt ist. Sehr willkührlich ist es, zu sagen, daß Rothenberg nicht bei Bamberg, sondern bei Nürnberg gelegen sey. Hiedurch wird die Urkunde stillschweigend beschuldiget, daß sie eine unrichtige Angabe enthalte. Hiezu ist aber gar kein Grund vorhanden, oder von dem Verfasser angegeben. Die Stellung der Worte und Sätze zeiget gerade das Gegentheil. Die Richtigkeit der urkundlichen Angabe erhellet aus folgender Darstellung.

Allerdings ist hier das Landgericht zu Rothenburg zu verstehen, dessen Daseyn durch Urkunden und Akten ferner bewiesen werden kann, und das verschieden von dem Landgerichte an dem Roppach bei Bamberg gewesen ist.

Von dem bamberger, — nicht pfälzer, — nicht rothenburger — Landgerichte an dem Flüßchen, Roppach, hatte bereits Hofmann **) Meldung gemacht, was dem Herrn von Schultes nicht hätte unbekannt seyn sollen, und was ihm den Gedanken von zwei verschiedenen Gerichten zu Rothenburg und an dem Roppach bei Bamberg beibringen konnte.

*) Seite 571, 638, 641 und 663.

**) Annal. bamberg. apud Ludewig. S. R. B. pag. 166.

Dem einheimischen Schriftsteller muß man der Regel nach Glauben beimessen, wenn er von einheimischen Sachen schreibet. Es ist aber auch eine ausgemachte Sache, daß in dem Fürstenthume, Bamberg, ein eigenes Landgericht bestellet war, und beweisen werde ich, daß es einsmal an dem Flüßchen, Roppach, gehegt worden sey, und von Daher seine Benennung erhalten habe.

In der von Bamberg herausgegebenen Streitschrift zur Vertheidigung der Landeshoheit über die jetzige Stadt, Fürt,*) ist eine Urkunde des Königes, Wenzeslaus, vom Jahre 1379 enthalten, wodurch er dem Fürstbischofe, Lamprecht „das Fürstenthum seines Stiftes zu Bamberg, das Lantgericht vf dem Ropach doselb ist" nebst allen Zugehörungen zu Lehen reichet.

Was kann wohl deutlicher gesagt seyn, als das Landgericht auf dem Roppach daselbst, d. i. zu Bamberg? Nur Dieses ist nicht begreiflich, warum der benennte Verfasser auf jene Urkunde keine Rücksicht genommen habe. Ich lege die Abschrift davon **) zur geschwindern Einsicht bei.

Durch eine andere Urkunde vom Jahre 1384 bestätigte der nemliche König dem Bischofe ein Landgericht, das an der Roppach heißet, welches dieser und seine Vorfahren vor vielen Jahren, das Niemand anders gedenke, recht und redlich hergebracht hätten, und dem Stifte von einem Herzoge von Meran redlich angekommen sey. Diese

*) Urkundenbuch Nro. 42.
**) Beilage I.

Urkunde lies der Bischof durch das kaiserliche Hofgericht bestätigen. *)

Niemand wird nun zweifeln, daß das Landgericht an dem oder der Roppach ein Bambergisches war, daß es aber in der Feste, Rothenberg, nicht konnte gehalten werden, weil Diese nicht zu dem Fürstenthume, Bamberg, gehört hatte, und weil bei ihr der Roppach sich nicht befand.

Es ist nun die Frage, woher dasselbe seinen Namen an dem Rotbach oder Roppach bekommen habe?

Hofmann **) heißt es das Landgericht an dem Flüßchen, Roppach, bei welchem es bis zu dem Jahre 1248 gehalten worden sey. Dieses Flüßchen konnte man nicht ausfindig machen. Man gerieth daher auf verschiedene Muthmassungen.

Der bamberger Rathschreiber, Cygneus, sagt***), das Landgericht sey von einem Orte an der Robach in dem Herzogthum, Meran, genennt worden. Hiedurch werden wir um Nichts klärer. Man erfährt nicht, wie dieser Ort geheißen habe, und die Robach in dem bemeldten Herzogthum ist auch nicht bekannt.

Der Verfasser des Aufsatzes: die Burg Niesten,****) schreibt:

*) Beilage II.

**) A. a. O.

***) Annalium bambergensium prodromus; in Reinhards Sammlung seltener Schriften, welche die Historie Frankenlands erläutern. Thl I. Seite 174.

****) Bamberger Hofkalender für das Jahr 1803. Note 4.

„Zur Zeit, wo die Herzoge von Meran mit dieser Würde — eines Hochstiftsadvokaten — erblich beliehen waren, war es die Burg Giech, wo das Landgericht feierlich gehegt wurde.“ Allein bei Derselben fließet kein Bach, Namens Roppach.

Nebstdem waren die Landgerichte zur damaligen Zeit wandelbar. Herzog, Otto I., von Meran hielt in der Sache des Abtes zu Banz gegen Eberhard von Sonnenberg wegen des klösterlichen Hausgenossen, Bermann, im Jahre 1232 auch zu Lichtenfels Landgericht. *)

Die Herzoge von Meran hatten zwar den größten Theil des baireuter Oberlandes inne, wodurch der rothe Main fließt, und weßwegen man sagen könnte, daß das Landgericht von diesem Flüsse benennt worden sey. Allein hiegegen streitet abermals die Wandelbarkeit der Landgerichte, weswegen man damals dem bamberger Landgerichte gewiß keinen ständigen Beinamen gegeben hat. Dieser wurde ihm auch in der Urkunde vom Jahre 1248, wodurch Fürstbischof, Heinrich, das Landgericht, nach Aussterben der Herzoge von Meran, als heimgefallen erklärte, **) nicht beigelegt.

In dem Jahre 1258 wurde Landgericht bei Wossendorf in dem Amte, Weißmain, gehalten, wobei der Reichsherr Ulrich, von Schlüsselberg den Vor-

*) Sprenger. Geschichte der Abtei, Banz. Seite 361 und 362.

**) Ussermanni episcopat. bamb. Cod. prob. pag. 161 et 162.

siß führte. *) Die hierüber ausgefertigte Urkunde spricht auch von keinem Landgericht an dem Roppach.

Der Name ist ohne Zweifel erst in spätern Zeiten gegeben worden, wo das Landgericht einen ständigen Siß oder Plaß hatte. Die angezogenen Urkunden bewähren es. In der Urkunde vom Jahre 1360 **) heißt es ausdrücklich das Landgericht an dem Rothbach bei Bamberg. Hiedurch ist zugleich der Plaß oder die Gegend angezeigt, wo das Landgericht gehegt wurde, nemlich bei der Stadt, Bamberg.

Nachdem Dasselbe als eröffnetes Lehen heimgefallen und von dem Fürstbischofe, Heinrich, mit den Domainen und Tafelgütern des Fürstbisthums vereiniget worden war, haben die Bischöfe es für zweckmäßig gefunden, es in die Haupt- und Residenzstadt zu verlegen, oder wenigstens die Beisißer Desselben hier zu versammeln.

Die Gewohnheit, das Landgericht unter freiem Himmel zu hegen, fand noch im 15. Jahrhunderte, vielleicht auch später, Statt, wo der Name des Landgerichts an dem Roppach vorkömmt. Das bamberger Landgericht wurde daher zu jener Zeit auf einem offenen Plaß bei der hiesigen Stadt gehalten.

Ich werde Diesen entdeckt haben. Die erste Spur davon bekam ich durch den ***) beiliegenden Protokollauszug des Zent- oder Fraischbuches vom Jahre 1590. Darin

*) Beilage III.

**) von Schultes. A. a. O.

***) Ziffer IV.

heißt es, daß die Wächter zu Hallstatt einen Menschen in der Rotbachsgassen am steinenen Thor daselbst todt gefunden haben. Bei'm weitern Nachfragen erfuhr ich, daß eine Flurgegend von Hallstatt wirklich der Roppach heiße. Dieses wird auch durch die Bekanntmachung des königl. Landgerichtes vom 26. September 1809 *) bewähret, wodurch ein der dasigen Gemeinde zuständige Weiher im Roppach zum Verkaufe ausgeboten wurde.

Auf das gemachte Ersuchen gab das bemeldte Landgericht die **) anliegende Aufklärung: Der Roppach besteht also aus dem 79 Morgen großen Landstriche, der vorher ein öder und moriger Anger war, und nun, unter die Gemeindegenossen zu Hallstatt vertheilt, zur Kultur gebracht ist. Die in diesem Flurstriche liegenden Grundstücke werden noch jetzt die Roppachstheile genennt.

Die Gasse in dem Markte, Hallstatt, welche gleich unterhalb des ehemaligen Zollhauses anfängt, und gegen Bamberg sich hinziebt, führet den Namen der Roppachsgasse.

Die Roppachstheile werden von einem kleinen Bache begränzet, welcher aus dem großen See, die Breitenau, entspringet, und eine Strecke hin die Fluren von Bamberg und Hallstatt scheidet; oberhalb dem Seehöflein des Freiherren, Hanns von Aufseß, und zwar zunächst vorbeigehet; dann bei dem Ar-

*) Intelligenzblatt. 1809. Nro. 78. Seite 714.
**) Ziffer V.

menhause ausserhalb des Marktes, Hallstat, und durch die Chausseebrücke weiters in den Main flieset. Dieser heißt auch das Roppachsbächlein. Herr Bibliothekar, Jäck, hat also nicht richtig angegeben, daß der Ropach durch die untere Gärtnerei der Stadt, Bamberg, bei der Wohnung des Scharfrichters in die Rednitz laufe. *) Das, hieher fließende Wasser heißet der Keiderbach, welcher, Rechts von dem Wege nach Seehof, in dem Walde, Hautsmor, entspringet, durch die Gärtnersfelder und eine Brücke des Weges gehet, den Schubertshof umspühlet, und endlich auf die angegebene Art in einen Arm der Rednitz sich ergieset. Er nimmt ein Bächlein auf, welches zwar ebenfalls aus der Breitenau entquillet, aber nicht Roppach, sondern Neuseebach genennt wird. Der Roppach entspringet weiter ober dem letzteren Bache und hat eine ganz andere Richtung.

Diesseits Desselben, bei dem von auffeßischen Landgute, Seehöflein, war ein Wiesengrund, wovon aber dermal mehrere Stücke zu Ackerland gemacht worden sind. In dem 14. Jahrhunderte war Derselbe gewiß nur eine Heide, oder Anger, gleichwie denn auch seit 40 Jahren erst vieles Oedland zwischen Bamberg und Hallstatt neugereutet wurde.

Man kann daher mit allem Grunde annehmen, daß auf diesem Platze, der nur 1/4 Stunde von Bamberg entfernt ist, und der ohne Zweifel auch zum Roppachs-

*) Der Obermainkreis in dem Königreiche Baiern. Band I. Seite 178.

anger gehört hatte, das Landgericht im 14. Jahrhunderte gehegt worden sey, und Dieses seine Benennung davon erhalten habe.

Dieses Landgericht wurde das Kaiserliche genannt, weil es von dem Kaiser, Heinrich I., verliehen war; in dieser Hinsicht führte das Fürstbisthum, Bamberg, gleichfalls den Namen eines Kaiserlichen, weil Derselbe Stifter davon war.

Es wurde gleich bei seiner Stiftung von der Grafengewalt befreiet. Doch konnte Dieses in weltlichen Sachen nur Bezug auf die Güter und Handlungen der Fürstbischöfe, so wie ihrer Untergebenen haben; denn es gab noch Amtsgrafen in dem Radenzgaue, welcher beinahe ganz zu dem Bisthume geschlagen war, bis zu Ende der Gauverfassung, welche vom Jahre 1007 an freilich nicht mehr lang dauerte.

In geistlichen Sachen aber war der Fürstbischof von den Gaugrafen nicht mehr abhängig; er durfte, jedoch in Uebereinstimmung mit den Reichsgesetzen, frei deshalb Anordnungen treffen und auch Recht sprechen, oder durch seine Richter sprechen lassen. Es entstand hernach später das Dekanatgericht.

Das Fürstbisthum vermehrte seine Besitzungen auch in dem Radenzgaue, und selbst in dem Theile, welcher in der Folge den oberen Theil des nachherigen Fürstenthumes, Baireut, bildete.

Die Gewalt und die Gerichtsbarkeit der Fürstbischöfe bekamen hiedurch eine weitere Ausdehnung, welche sich wohl auch in der Folge über Diejenigen erstreckte, die

nicht mächtig genug waren, sich Denselben zu entziehen. Die Auflösung der Gauverfassung, wobei nach Herzenslust zugegriffen, und die Rechte sowohl, als die Güter des Reiches entzogen wurden, und die geistliche Gerichtsbarkeit der Fürstbischöfe gab wohl den besten Anlaß, auch die weltliche ferner zu erwerben.

Man kann wohl annehmen, daß die Fürstbischöfe anfangs in dem ganzen Radenzgaue die Gerichtsbarkeit ausgeübt haben. Indessen gab es darin reiche Gutsbesitzer, welche sich ohne Zweifel die Reichsverwirrung zu Nutze machten, und, wie in späteren Zeiten die Reichsritterschaft, sich von der Gewalt der Grafen sowohl, als der Fürstbischöfe loszumachen suchten, daher freie Reichsherren wurden.

Mit Diesen hätte es nicht so viel zu sagen gehabt, und die Fürstbischöfe würden leicht Meister über sie geblieben seyn; allein es sidelten sich Grafen in dem Radenzgaue an, welche man als Geschlechtsabkömmlinge der letzten Gaugrafen nicht annehmen, oder wenigstens nicht beweisen kann.

Als die Ersten hievon kann man die Grafen von Beichlingen halten, welche sich jedoch anfangs des Grafentitels nicht bedienten, und, als weibliche Nachkommen der alten Burggrafen von Magdeburg, sich werden einsässig gemacht haben. *)

Eine

*) Meine Abhandlung über die Geschichte des Königreiches, Baiern, in den geöffneten Archiven. III. Jahrg. III. Heft. Seite 255 und 256.

Eine Adela von Beichlingen ehelichte einen Grafen, Reginboto, welchem sie die Burg und Herrschaft, Eich, zubrachte, wovon er zuerst seinen Namen führte, obgleich er ein geborner Graf von Wertheim war. *)

Sein einziges Kind, Kuniza oder Kunegund, wurde mit dem Grafen, Boppo, von Andechs vermählt, welcher dadurch zu dem Besitze der Herrschaft, Eich, vielleicht auch Blassenberg, gelangte.

Sie wurde von ihm, ohne Zweifel wegen grober Mißhandlungen, geschieden, und traf Verfügungen über Eich zu Gunsten des Fürstbischofes und des Domkapitels zu Bamberg. Ihr Gemahl widersetzte sich, führte Krieg mit dem Fürstbisthume und erwarb durch Vergleich den größten Theil jener Herrschaft wieder, die er auf seine Nachkommen vererbte, womit er aber belehnet wurde.

Bei den geistlichen Stiften war es sowohl gewöhnlich, als, wegen der beständigen Anfeindungen, nothwendig, sich Vögte oder Schutzmänner zu nehmen, welche auch die oberste Gerichtsbarkeit verwalteten.

Als die ersten Kasten- und Gerichtsvögte des Fürstbisthumes, Bamberg, erscheinen die Grafen von Abenberg. Nachdem aber der Graf, Friderich, Sohn des Grafen Rapoto, diese Vogtei aufgegeben hatte, wurde sie, ohne Zweifel von dem Fürstbischofe, Otto II., seinem Geschlechte, den Grafen von Andechs übergeben, welche auch damit belehnet wurden.

*) A. a. O.

Nachdem sie im Jahre 1248 unter dem Namen der Herzoge von Meran erloschen, wurde nicht nur die Herrschaft, Gich, sondern auch die Gerichtsvogtei als eröffnetes Lehen eingezogen.

Die Erste wurde von dem Grafen, Friderich, von Truhendingen, einem Schwager des letzten Herzoges, Otto, durch Krieg und nachherigen Vergleich dem Fürstbisthume abgedrungen und auf seine Nachkommen vererbet, welche im Besitze blieben, bis sie am Ende des vierzehnten Jahrhunderts von den Brüdern, Oswald und Johann von Truhendingen, an das Fürstbisthum verkaufet wurde.

Dieses hatte aber das Landgericht jenem Geschlechte nicht wieder geliehen, sondern es unabänderlich an sich behalten, welches denn auch die beigehenden und noch andere Urkunden bewähren. Darüber ist kein Zweifel vorhanden. Dieses kann man ebenfalls als gewies annehmen, daß es sich im Jahre 1248 nur über das Fürstbisthum, Bamberg, ausgedehnet habe.

Sein Sprengel war nicht auf einen gewiesen Bezirk, wie ein heutiges Landgericht, beschränket, was schon aus der vorhergehenden, richtigen Darstellung erhellet, sondern erstreckte sich über das ganze Land, und war also ein eigentliches Landesgericht. Es urtheilte in allen Sachen der Weltlichen sowohl, als der Geistlichen, der Adeligen und der Unadeligen, der Bürger und der Bauern, in dinglichen und persönlichen, und in bürgerlichen sowohl, als peinlichen Sachen. *)

Es behielt diesen Gerichtsumfang, auch nachdem mehre Gerichtsstellen im Lande aufgekommen waren. Mit Diesen übte es eine gleichlaufende Gerichtsbarkeit aus. Hiedurch aber wurden öfters Streitigkeiten erreget. Die Geistlichen, vorzüglich aber die Adeligen suchten sich Demselben zu entziehen. Die Letztern wurden durch die Privilegien der Kaiser in ihrem Streben unterstützet, obgleich die Fürstbischöfe noch im 16. Jahrhunderte ihre Gerichtsbarkeit über Dieselben und ihre Güter streng behaupteten. Das Landgericht wurde allmählig in seinem Wirkungskreise beenget, und am Ende zu einem Erbschaft- und Vormundgerichte für Bedinstigte herabgebracht.

Wie lang dieses Landgericht unter freiem Himmel an oder auf dem Roppach geheget worden sey, kann mit Zuverlässigkeit nicht gesagt werden. Seine schriftlichen Aufzeichnungen findet man erst im Anfange des 15. Jahrhunderts. Früher wurden sicher Keine gemacht; denn eben zu jener Zeit fing man erst an, die Gerichtsverhandlungen niederzuschreiben. Jene Schriftsätze hatten anfangs nur Anmeldungen von Klagen, Einreden u. s. w.; keine Verhandlungen, und Bescheide oder Urtheile; sie waren im Grunde nur Einlaufprotokolle.

Damit gieng es das ganze 15. Jahrhundert fort. Es scheinet also, daß in dieser Zeit noch die öffentliche Verhandlung unter freiem Himmel fortgedauert, und daß

---

*) Pfeufers Beiträge zu Bambergs geographischen und statistischen, sowohl älteren, als neueren Geschichte. 8. Bamberg 1792. Seite 120 ff.

man nur die Betreffe der Klagen kurz niedergeschrieben habe. Doch, wie gesagt, giebt es noch keine Gewißheit darüber. Sicher war aber das Landgericht nicht mehr wandelbar, und hatte seinen bestimmten Ort schon seit dem 14. Jahrhunderte.

Der Anfang des 16. Jahrhunderts ist aber richtig die Endzeit der Oeffentlichkeit dieses Gerichtes. Durch die Reformation vom Jahre 1503 wurde bestimmet, daß das Landgericht in dem fürstlichen Hofe zu Bamberg gehalten werden solle, und zwar aus dem Grunde, damit der Fürstbischof je zu Zeiten Etliche von seinen Räthen und Amtleuten, auch vom Adel in großen zufallenden Sachen an dem Landgerichte desto stattlicher zu sitzen verordnen möge. Es kann seyn, daß in diesem Jahre das Landgericht von dem Roppachplatze in die Stadt, Bamberg, verlegt worden sey.

Als Beisitzer wurden auch zwei ehrbare Bürger verordnet, welche kein Handwerk trieben, weder mit Ellen, noch Maß massen, und Alle eines redlichen Wesens, Wissens und guter Uebung waren. Diese müssen als Stellvertreter des Volkes betrachtet werden, welches sonst bei Hegung des Landgerichtes unter freiem Himmel anwesend seyn konnte.

Am Ende wurden aber weder Adelige, noch Beamten oder Räthe, noch Bürger mehr zu Beisitzern ernennet. Am Ende nahm man dazu gewöhnlich nur Advokaten. Der Vorstand, Landrichter genannt, war vom Adel; es wurde ein Landschreiber beigefügt, welchen man als den Rathskonsulenten betrachten darf; zu welcher Stelle ein

Hof- und Regierungrath ernennet wurde. Von seinen Urtheilen gieng die Berufung an das Hofgericht und nicht an die Regierung, als obere Gerichtsstelle.

Die bisherigen, auf Urkunden gegründeten, Nachrichten widersprechen der Angabe des Herrn Bibliothekars, Jäck, daß das alte Landgericht, nach dem Tode des letzten Besitzers, Herzoges, Otto, von Meran, im Jahre 1248 in die Stadt, Bamberg, verleget worden und von Adeligen ausgeübt worden sey. *)

Nach der Urkunde vom Jahre 1258 **) wurde es bei Woffendorf im Landgerichte, Weismain, gehalten. Der Bischof, Heinrich, lies im Jahre 1250 am Landgericht bei Königsfeld, dem ehemaligen Königshofe, eine Sache verhandeln. ***) Der Roppach, an oder auf Welchem Dasselbe gehegt wurde, befand sich auch nicht zu Bamberg, sondern ausserhalb dieser Stadt und näher bei Hallstatt. Dieser Platz wurde zuverlässig im 14., und sehr wahrscheinlich auch noch im ganzen 15. Jahrhunderte dazu verwendet.

Es ist bekannt, daß bei Hegung der Landgerichte unter freiem Himmel das ganze Volk zugegen seyn konnte und auch seine Stimmen gab; Dieses bestand also nicht blos aus Adeligen. Die Reformation vom Jahre 1503 bestimmet ebenfalls Unadeliche und sogar Bürger, als Vertreter des Volkes, zu Beisitzern.

---

*) A. a. O. Seite 25.

**) Beilage III.

***) de Lang. Regesta. II. 433.

Als Anwesende auf dem Landgerichte bei Woffendorf wurden zwar nur Adelige, Friderich von Ratzenberg, Wolfram Marschalk, die Brüder, Iring und Dietherich, dann Erchinpret und Sifrid von Chunstat und Willebrand von Niesten genennet; aber es ist auch in der Urkunde bemerket, daß viele Andere herumgestanden seyen, d. i. beigewohnet haben, welche insgesamt ihre Beistimmung zu dem Urtheile gegeben haben, wodurch dem Kloster, Langheim, das Eigenthum und Erbrecht an der Mühle bei der Brücke nächst Hohenstat zugesprochen wurde. Jene Umstehende oder Beiwohner waren aber zuverlässig nicht insgesamt vom Adel. Die spätere Wahrnehmung zeiget auch das Gegentheil.

Beilagen.

I.

9. Mai 1379.

Wir Wenczlaw von gots genaden Romischer kunig czu allen czeiten merer des Reichs, vnd Kunig czu Beheim, Bekennen vnd tun Kunt offenlichen mit diesem briefe, allen den die yn sehent oder horent lesen, das für vns komen ist, der Erwirdig Lamprecht Bischoff czu Bamberg, vnser lieber fürste vnd andechtiger, vnd hat vns mit vleizse gebeten das wir ym als ein Romischer kunig, das furstentum seines Stiftes czu Bamberg, das Lantgericht vff dem Ropach doselbst vnd alle ander seine, herschefte, Lande, Leüte, Slosse, Vesten, Burge, Stete, gerichte, dorffere, manscheft, Lehen, Geistlich, vnd werltlich, vnd alle andere seine güter, die er von vns, vnd dem Reiche zu lehen haben solte gnediclichen geruchten czuuerleyhen, vnd ym auch alle pfantschafte, vogteyen czolle, gerichte, klostere, mit namen das Closter czu Lankheim, rechte freyheit, ere vnd gute gewonheit, hantuesten vnd alle priuilegia, vnd briefe, die er vnd sein Stift von Romischen keisern, oder kunigen an dem Reiche, redlich herbracht haben vnd erworben, vernewen, bestetigen beuestigen vnd confirmiren wolten des haben wir angesehen getrewe vnd nucze dinste, die der vorgenant Bischoff vns vnd dem Reiche offte vnuerdrossenlichen getan hat, teglichen tut, vnd er, vnd sein nachkomen Bischoffe czu Babenberg, nach tun sullen vnd mogen in Künftigen czeiten vnd namen czu voran von ym gewonliche gelübte, Huldung vnd eyde, vnd haben ym dorumb mit wolbedachten mute guten rate vnd rechter wissen, das fürstentum seines stiftes, zu Bamberg, gelihen vnd gereichet, leyhen, vnd reichen ym auch das

mit Krafte dicz briefs, Mit sampt den vorgenanten herscheften, Landen, Leuten, Slossen, Vesten, Burgen, Steten, gerichten, Dorffern, manscheften, Lehen, Geistlichen vnd werltlichen, vnd aller andere seiner guter von vns vnd dem Reiche czu Lehen cze haben, in aller der masse, als die von seinen voruaren Bischofen czu Bamberg an yn vnd seine Stifte ze Bamberg Redleichen komen sein, vnd vernewen, besteten, beuesten, vnd confirmiren, ym auch von kuniglicher mechte alle vnd igliche seine, Pfantschefte, vogteyen geleyte, Closter, rechte, freihait, gnade, ere, Wirde Czolle, die nicht an vnser oder vnser nachkomen an dem Reiche, widerruffeu, Steen, gute gewonheit, briefe, hantueste und priuilegia die er vnd die vorgenante seine voruaren, daruber von Romischen keysern vnd kunigen, recht, vnd redlichen herbracht haben, vnd erworben, vnd meinen vnd wollen, das er, vnd das vorgenant sein Stift dobey genczlichen beleiben sullen, an allerley hindernusse, Mit urkunde dicz Briefes versigelt mit vnser kuniglicher Maiestat Ingesiegele, der Geben ist czu der weyden nach Crists gepurde dreyczehenhundert Jar darnach in dem Newn vnd sibenczigistem Jare am nehsten Montag nach floriani des heiligen, vnser Reiche des Behemischen in dem Sechczehenden vnd des Romischen in dem drittem Jaren.

(L. S. Secreti.) (L. S.)

II.

12. Oktober 1384.

Wir Heinrich von gotes gnaden graue zu Salme sazzen zu Gericht ze Ache anstatt des allerdurchleichtigsten fürsten vnd Herrn Herrn Wenczlaus Romischen Kuniges zu allen zeiten merer des Reiches vnd Kuniges zu Be-

heym, vnd tun kunt mit disem brife, das für vns komen in geriht mit fürsprechen der Erwirdig fürste vnd Herre Herr Lampreht Bischoff ze Bamberg Canczler des obgenanten Vnsers Herren des Kuniges vnd zeiget einen guten gerechten redlichen brife mit des Kunglichen Maiestat anhangendem Insigel versigelt der von Wort ze Wort redlichen vnd clerlichen geschriben stund also Wir Wenczlaw von gotes gnaden Romischer Kunig zu allen Zeiten merer des Reiches vnd Kung ze Beheim Bekenne vnd Tun Kunt offenlich mit disem brife allen den die in sehen oder horen lesen, Wann vnder andern großpern sachen, die vns vnd dem heilgen Romischen Reiche anligend sint, allezeit darzu geneyget sein, das wir alle Leut bey gnaden freiheiten vnd rechten behalten, doch sunderlichen ahten wir vns des gebunden, das Wir als ein Vogt vnd schirmer, der heiligen Kirchen vnd aller ander Goczheüser, sy bey gnaden rehten vnd freyheiten bleiben, des ist für vns Komen der Erwirdig Lampreht Byschoff zu Bamberg vnser liber furste vnd andehtiger, vnd hat vns furgelegt wie das er vnd sein Vorfarn Byschoff zu Bamberg ein Lantgeriht das an der Roppach heizzet, vor vil Jaren das nyemand anders gedenket reht vnd redlichen herbraht haben, als auch seinem Stift zu Bamberg vnd Byschoffen daselbst, von einem Herczogen von Meran redlichen ankomen sint, vnd desselben Lantgerihtes er vnd sein Vorfarn in nucz vnd gewere sint gewesen, vnd hat vns darumb demutlich gebeten das wir im seinem Stift vnd Nachkomen Byschouen zu Bamberg gnediglichen geruchten zu beuesten zu bestetigen, vnd zu confirmiren das Vorgenant Lantgericht, des haben wir betrahtet, wie achtberlich vnd groszlich der Stift zu Bamberg von heiliges, vnd alles lobes wirdig gedehtnusse sand Keiser Heinrichs vfgesaczt vnd grozberlich gewidemet ist geistlich, vnd werltlich vnd auch derselbe Stift

von andern Romischen Keisern vnd Kungen vnsern Vorfarn an dem Reiche mangerley begnadet, dauon mit wolbedahtem mut. vnd mit Rate vnser vnd des Reiches fürsten grauen freyen Herren vnd getrewen so haben wir dem vorbenant Byschoff Lamprecht seinem Stift vnd Nachkomen Byschoffen zu Bamberg das vorbenant Lantgeriht vnd alle Priuilegien Hantuesten briue reht freiheit, gnade, gute gewonheit, geriht, vnd alle ander sachen als verren wir von rehts wegen sullen oder mugen gnediglich bestetiget beuestet und confirmiret, bestetigen beuesten vnd confirmiren in dy von Kuniglicher mehte mit Kraft ditz briues, vnd meynen vnd wollen sy auch dabey behalten vnd gebieten darumb allen fürsten geistlichen vnd werltlich, Grauen, freyen, Herren, Rittern, Knehten, Amptleüten, Reten, gemeinden, vnd allen andern vnsern vnd des Reiches getrewen vnd vntertan, das sy dem vorbenant Byschof, vnd seinem Stift ze Bamberg wider dise gegenwortig bestetung beuestung vnd Confirmirung niht hinden irren dringen oder besweren sullen in dheine weise, Sunder sy dabey getrewlich hanthaben, halden, schützen, schüren, vnd schirmen sullen von vnsern wegen alz libe in sey vnser swere Vngnade zu vermeyden mit Vrkund ditz brifes, mit vnser Kunglicher Maiestat Insigel versigelt, der geben ist ze Lutzemberg nach Crists geburd dreuczehenhundert iare darnach in dem vir vnd acheczigstem Jare an sand Laurencien Tag, vnser Reiche des Behemischen in dem zwey vnd zwenczigstem vnd des Romischen in dem Neünden Jaren vnd da derselbe brife also vor vns in gericht gelesen vnd verhoret ward, da bat vns der egenant Byschoff ze Bamberg mit seinen fürsprechen ze fragen einer Vrteil, ob man im seiner Stift vnd nachkomen iht billich denselben briue, freyheit, vnd gnade dy in vnser Herre der Kunig gegeben vnd getan hett, bestetigen solt, mit des Hofgerichtes briue vnd Insigel, also

daz er fürbaz ewiglich stet bleiben vnd Kraft vnd maht haben solt vor allen Landgerihten wie dy genant weren, darumb fragten wir dy Ritter dy bey vns an dem rehten sazzen was sy reht deüht dy erteilten mit gemeiner Volg vnd Vrteil vff den eyde, man solt im seinem Stift vnd Nachkomen billichen bestetigen Wann alle geriht vnd Lantgeriht von dem heilgen Reiche gingen vnd rürten, vnd da im daz also erteilt war, da bat er vns aber zu fragen einer Vrteil, ob daz wer daz iemand iht erclagt oder erlanget von seinem Lantgeriht ob daz iht billig Kraft vnd maht haben solt, darumb fragten wir aber dy Ritter was sy reht deuht, dy erteilten aber mit gantzer Volge der Vrteil, es solt billichen Kraft vnd maht haben, Er bat mer zu fragen, was vor seinem Lantgeriht erclagt oder vrteil gesprochen wurden, vnd ob das iemand widerrett oder Vrteil dawider sprech, ob daz iht billichen weder Kraft noch maht haben sollt, darumb fragten wir aber dy Ritter, was sy reht deucht dy erteilten aber vff den eyd, ez solt weder Kraft noch maht haben Wann Keyn vrteil vber dy andern gen solt, vnd also bestetigen wir den vorgeschriben brife vnd vrteil mit Kraft ditz brifes, also daz er fürbaz ewiglich stet bliben vnd Kraft vnd maht haben sol an allen steten inwendig vnd auzwendig gerihtes vnd wo sein der egenant Byschoff von Bamberg sein Stift vnd Nachkomen bedürffen, Des zc vrkund geben wir im mit vrteil disen brife versigelt mit des Hofgerihtes anhangendem Insigel am Mitwoch vor sand Gallen Tag nach Crists geburd drewzehen hundert iare vnd darnach in dem vir vnd achtzigsten Jare.

III.

1 2 5 8.

Nos Bertoldus dej gratia Babinbergensis electus — Constare uolumus ex euidencia litterarum presencium

vniuerſis preſentibus et futuris — quod cum die Lvne. uidelicet XIIIJ. kalend. decembris apud woffindorf indictum fuiſſet prouinciale iudicium et ſtatutum, dominus Heinricus abbas de Lancheim conparens in iudicio — pro ſe et pro conuentu ſuo. per conmunem ſententiam obtinuit — Molendinum iuxta pontem Hohinſtat ſuper Mogum — et eiuſdem Molendini proprietas et iuſ hereditarium ſententiando adiudicatum fuit, abbati et conuentui memoratis. in preſentia noſtrj Heinrico de ſtriperch queſtionem abbatis proponente. et Vlrico de Sluzelberch de mandato noſtro iudicio preſidente. Interfuerunt quoque iudicio et late ſententie ffridericus de Ratzinberge. Wolferamus. Marſcalcus. Iringus. diethericus frater ſuus Erchinpretus et Sifridus de Chunſtat. Willebrandus de Nieſten. et quam plures alij circumſtantes — qui ſpecialiter et conmuniter requiſiti proteſtabantur ſub debito iuramenti ſententiam iuſte et rationabiliter eſſe latam. Et ne hec ſententia et hoc factum in poſterum per aliquem iudicem poſſit aut debeat retractari. has litteraſ fieri iuſſimus. et ſigilli noſtri munimine in ſempiternam memoriam et teſtimonium confirmari. Datum apud Wizmon termino prenotato. Anno domini M°. CC°. quinquageſimo VIII°.

IV.

Auszug aus einem alten Zentbuche.

Dienſtags den 13. Nouember 1590. bericht der Vogt zu Hallſtatt, es haben die Nachtwechter frue zu 3 Vhre im abgehen von der Wach, einen frembden vnbekanten Bettelman in der Rotbachsgaſſen bei Hanſen Höfer Welſzer hauß, am ſtainen Thor todt gefunden,

welcher etlicher Leut sagen nach, gestern abents von der Statt Bamberg heraußgangen, vnd gantz wol bezecht gewesen, vermutlich ist er erfroren, so durch den Vogten, gerichtspersonen vnd Bader besichtiget kein straich oder stich, bei sich ein Spieslein, ein sack vol brot ein lateinischen bettelbrief vnd 14 pf. im beuttel gehabt, von demselben das leibzeichen genommen vnd fürtter zu S. Anna Capellen begraben worden.

V.

Hallstadt, den 30. Okt. 1809.

An

das königliche Archiv zu Bamberg.

Die — im Betreffe der Roppachs-Gasse zu Hallstadt, der Flur-Gegend und des Baches von demselben Namen in einem am 28. d. M. erhaltenen Schreiben abverlangte Aufklärung über die in demselben aufgestellte 3 Punkte wird dahin ertheilt:

1) Die Gasse im Markt Hallstadt, welche gleich unterhalb des dortigen Zollhauses mit der Klopfes-Gasse rechts — dann mit der Bachgasse links gelegen eine Kreuz-Strasse bildet, bei dieser Kreuz-Strasse anfanget, gegen Bamberg sich hin ziehet, und mit dem dortigen Ende des Ortes schließet, wird dermal noch die Roppachs-Gasse genannt.

2) Die Flur-Gegend dieses Namens fängt nächst an dem — oberhalb des dahiesigen Spitals befindlichen steinernen Brücklein und zwar links bei der nach Bamberg sich ziehenden Chaussée an, begreifet 79 Morgen Land, war vorhin ein oeder Anger, der Roppachs-Anger genannt, wurde im Jahre 1799 unter die Gemeinds-Genossene zu Hallstadt, und vor kurzen von denenselben zur Kultur gebracht.

Die in diesem Flur-Distrikte liegende Grundstücke werden dermal die Roppachstheile genannt.

3) Ein kleines Bächlein, welches von dem ohnweit Hallstadt gelegenen Aufseeser Höflein gegen Hallstadt hin — und nächst bei dem dortigen Armenhause vorbei fließet, führt noch den Namen — das Roppachs-Bächlein. Auch fand man noch vor 7 Jahren zwey bei dem ad 3., bemerkten Brücklein gelegenen Weier, die Roppachs-See genannt, welche ausgetrocknet und zu Feldern umgeschaffen worden sind.

Hochachtungsvoll beharret.

Das königliche Landgericht.

Knorr.

IV.

Wahl des Domherren, Wudezlaus, zum Fürstbischofe Bambergs.

Die Sorgfalt, womit ich die, nach hundert Tausenden, in den unteren Gewölben des königlichen Archives zerstreut gelegenen, Briefschaften durchsuchte, zog wichtige Urkunden und Verhandlungen, sowohl für den Geschäftsgang, als für die Geschichte hervor, wovon die neuere Zeit keine Ahnung hatte. Es wird klar werden, daß Bekanntmachungen Derselben in Anspruch nehmen.

Hierunter befand sich nun auch die Urschrift des Schreibens vom 5. Dezember 1258, wodurch das Domkapitel zu Bamberg dem Pabste, Alexander, die Wahl seines Mitchorherren, Wudezlaus, zum Fürstbischofe bekannt machet und um Dessen Bestätigung bittet. *)

Nimmt man die Sache, wie sie gerade vorliegt, so scheinet kein Bedenken deshalb obzuwalten. Das Schreiben war richtig ausgefertigt; die Schriftart hat die Kennzeichen jener Zeit; man muß es für die Urschrift halten, besonders auch weil die darin vorkommenden Domherren für die nemliche Zeit und selbst für das nemliche Jahr beurkundet sind.

*) Beilage II.

Allein bei Vergleichung mit anderen Thatsachen entstehen wohl Zweifel, die einer weiteren Erörterung bedürfen, und zugleich den Beweis lifern, daß man ohne Umsicht und gehörige Aufklärung Angaben nicht hinschreiben dürfe.

Jenes Schreiben war am 5. Dezember ausgefertiget; der Fürstbischof, Berthold, aber, der wirklich an die Regierung kam, gab bereits am 1. Oktober n. J. (1258) eine Urkunde über seinen Vergleich mit den Söhnen Ludwigs von Rotenhagen (Rotenhan) wegen des Schlosses zu Eile, (Zeil) der Vogtei zu Düringstatt und aller Güter, welche sein Vorfahrer dem Vater jener Söhne verpfändet hatte. *)

Wie räumet sich Dieses zusammen? Gegen die Ächtheit dieser Urkunde läßt sich ebenfalls Nichts einwenden. Einen Schreibfehler in dem Tage und Jahre kann man geradehin wohl auch nicht behaupten. Es ist Beides deutlich und der Tag sogar mit dem Namen des heiligen Remigius geschrieben. Wir wollen suchen, den anscheinenden Widerspruch zu heben.

Der Fürstbischof, Berthold, war am 1. Oktober noch nicht von dem Pabste bestätiget. Dieses erfolgte erste im Jahre 1259. Der Pabst ertheilte am 11. Januar d. J. dem Patriarchen von Aquileja den Auftrag, die Wahl, die Bestrebungen der Wähler und die Verdienste des Gewählten fleißig zu untersuchen und Diesen, wenn er die Wahl kanonisch fände, in seinem Namen zu bestä-

*) Beilage I.

bestätigen. *) Die Urkunde über die wirkliche Bestätigung gehet jedoch ab.

Man sollte aus der Bulle des Pabstes wohl schliessen, daß die Wahl Bertholds nicht regelmäßig vor sich gegangen sey, weil eine besondere Untersuchung deshalb angeordnet wurde. Allein dergleichen fanden bei einer jeden Wahl der Bischöfe Statt. Daß die Erwählung Bertholds einhellig geschehen sey, wie in der Bulle gesagt wird, schliesset jedoch die Unregelmäßigkeiten nicht aus; denn die Wähler können miteinander gefehlet haben. Die Angabe von der Einhelligkeit kann auch unrichtig gemacht worden seyn, um die päbstliche Bestätigung nach dem Willen eines Theiles zu erlangen. Man hat zu viele Beispiele von Erschleichungen durch falsche Angaben, welche in der Folge nach der Bewahrheitung als nichtig aufgehoben wurden.

Es bleibet hierüber immer noch ein Zweifel, besonders weil die Thatsache einer neuen Wahl beurkundet ist, und besondere Umstände dabei obwalteten. Die Wähler müssen einen guten Grund dazu gehabt haben.

Sie beschlossen, die Wahl in der Form einer Beschiedsrichtung zu vollbringen, wozu sie ihre Mitbrüder, den Probst, Berthold, des Stiftes zum h. Stephan, Eberhard von Schaumberg und den Magister, Eberhard, wählten.

Auf den Fall, daß Diese nicht übereinkommen sollten, wurde bestimmet, daß sie Zwei vom Kapitel dazu

*) Beilage III.

ernennen sollten. Da sie wirklich spännig waren, so zogen sie einhellig den Probst, Albert, und den Archidiakon, Eberhard, bei, welche den Eid leisteten, daß sie nicht eher den Chor des heiligen Georgs verlassen wollten, als bis sie der Kirche mit einem neuen Vorsteher Fürsorge gemacht hätten.

Sie wählten nun einmüthig ihren Mitbruder, Wuozlaus, der zugleich Probst des Stiftes, Wischrat, (bei Prag) und päbstlicher Kaplan war, und sich durch Vorsichtigkeit, Bescheidenheit und sittliche Ehrbarkeit sehr auszeichnete; daß also, wie ausgesprochen wurde, durch seine Nutzbringung, Gewalt und Emsigkeit, besonders da die Kirche zwischen Uebelgesinnten sich befände, und von den Feinden häufig angefallen würde, in geistlichen und weltlichen Dingen viele Nutzänderungen und heilsame Regierung in der Folge bewirket werden könnte.

Das Domkapitel hatte die Wahl sogleich verkündet, worüber der Klerus und das Volk sich unendlich freuten, wie es ausdrücklich heisset. Es wurde das Schreiben an den Pabst, Alexander, ausgefertiget und darin wegen der dringenden Nothwendigkeit und wegen des augenscheinlichen Vortheiles der Kirche um die Bestätigung der Wahl gebeten.

Die Umständlichkeit, womit die Wahlhandlung beschrieben, das bewiesene Daseyn der, darin angeführten Domherren, welche zum Theile auch in der Urkunde des Bischofes, Berthold, vorkommen, und die Unverdächtigkeit des Schreibens an den Pabst nach der Schrift-

form und nach andern Umständen lassen an der Thatsache dieser Wahl nicht zweifeln.

Die Urschrift jenes Schreibens blieb aber zu Bamberg, und befindet sich jetzt in dem königlichen allgemeinen Reichsarchive zu München. Es fehlet daran Nichts, als das Sigel, dergleichen aber so häufig von den Urkunden entweder geflissentlich abgerissen wurden, oder durch Unfälle abkamen. Der Gewählte gelangte nicht zur Regierung. Was ist nun zu folgern?

Es giebt hier zwei Fälle. Entweder hat Derselbe die Wahl ausgeschlagen, oder er ist während Derselben, vielleicht auch bald nachher gestorben. Der letztere Fall hat sich bei manchen Bischofswahlen ereignet. Da Wudezlaus Probst des Stiftes, Wischrat, gewesen war, so kann man sein hohes Alter im Jahre 1258 annehmen, weswegen er die Bürde des bischöflichen Amtes nicht hätte übernehmen wollen. In diesem Falle läßt sich auch sein alsbaldiges Hinscheiden denken. Die Geschichte des bemeldten Stiftes, wozu Gegenwärtiges ein Beitrag ist, wird vielleicht Aufschluß über jenes Verhältnis geben.

Nach Abtretung oder sonstigem Abgange des gewählten Wudezlaus sind also die Domherren zu ihrer alten Wahl zurückgekehrt, oder sie haben in der Person Bertholds, der wirklich zur Regierung kam, eine Neue vorgenommen. Ohne Zweifel bekam der Pabst Nachricht von dem Zwiespalte, und er sah sich daraus veranlasset, eine genaue Untersuchung der Wahl durch den Patriarchen von Aquileja vornehmen zu lassen.

Zum Schlusse noch folgende Bemerkung. In dem Schreiben des Domkapitels heißt es, daß Wudezlaus zum Bischofe postuliret worden sey. Hieraus müßte man irgend ein Hindernis folgern, welches der Pabst erst beseitigen müßte; allein hievon ist die Rede darin nicht. Derselbe wird Mitchorherr genennet, und ist daher in dieser Hinsicht nach herkömmlicher Art wählbar. Daß er Probst von dem Stifte, Wischrat, war, kann als ein kanonisches Hindernis nicht angesehen werden. Es muß daher der Ausdruck von einer einfachen, oder uneigentlichen Postulation verstanden werden, welche eine Vorstellung an den Oberen (den Pabst) ist, daß er die Wahl seines, an keinem Fehler leidenden, Untergeordneten bestätige; was dann nicht sowohl eine Postulation, als eine Wahl ist, und wobei es nicht darauf ankömmt, ob die Chorherren sich dieses oder jenes Wortes bedienet haben. *) Das bamberger Domkapitel verband Beide miteinander. Es wählte zum Postuliren und postulirte zum Wählen.

---

*) Schenkl. Institutiones juris ecclesiastici Germaniae in primis et Bavariae accomodatae. 8. Ingolstadii. 1793. Parte II. Pag. 601.

Beilagen.

I.

1. Okt. 1258.

Berhtolduſ dei gratia Babenbergenſis Electus. Omnibus preſens ſcriptum inſpecturiſ ſalutem et fidem ſubſcriptiſ adhibere preſentibus recognoſcimus et proteſtamur, quod inter noſ ex parte vna. et filios Luodewici de Rotenhagen ex parte altera. Accedente conſenſu capituli noſtri ſuper caſtro in. Cile. et aduocatia Durengenſthat. et omnibus boniſ dicto. L. patri ipſorum per bone memorie predeceſſorem noſtrum obligatiſ. taliſ concordia interceſſit. quod noſ dabimus pro dicto Caſtro et omnibus Attinenciiſ ſuis Ducentaſ marcaſ Argenti. et omnibus edificiiſ in eodem caſtro factiſ quinquaginta marcaſ Argenti. Ita quod iidem pueri omni Juri quod habebant vel habere videbantur in ſuperiori curia in qua ſita eſt turris et in inferiori noſtra Curia in qua paruam turrim predictus. L. erexerat in noſtraſ manuſ renunciauerunt. Ita tamen quod de noſtra gratia maneant in inferiori noſtra curia ad quadriennium. turre in poteſtate noſtra remanente. Quouſque in Areiſ quaſ ipſis aſſignauerimus édificia competentia erexerint. prenominatam autem pecuniam iſtiſ terminiſ perſoluemuſ. In feſto aſſumpcionis beate virginis proximo venturo. L. marcaſ. In proximo ſequenti feſto walpurgis. C.. et ab illo die per annum C. marcaſ. et pro dicta ſolucione dictis terminiſ facienda. fideiuſſoreſ dedimus Albertum prepoſitum maiorem. Eberhardum de Schauwenberch Canonicoſ. Heinricum de Stritberch. Hermannum de Libeſberch. Theinonem de Lihtenſtein. qui moniti ſe recipient apud baben-

berch in dictis terminiſ more ſideiuſſorum. quod ſi non fecerint. Noſ pro qualibet ſumma vel parte ſumme, in qua eiſ ſinguliſ terminiſ debitoreſ manſerimuſ, bona noſtra apud Halſthat. et Giſvelt. obligabimus titulo pignoriſ competenti. ſecundum eſtimationem pecunie que remanſerit inſoluta. Dabimuſ inſuper. Wolframo. ſilio dicti. L. pro boniſ in Durengeſthat. ſibi obligatiſ. Centum et quinquaginta marcaſ argenti. quaſ a proximo feſto. Michaelis. venturo ad duoſ Annoſ ſibi perſoluemuſ. qro quibuſ ſideiuſſoreſ ſibi dedimuſ priuſ dictos. qui ſi moniti ſe non receperint apud Babenberch. vt ſupradictum eſt bona noſtra in Durengeſtat dictus. w. habebit in pignore, quouſque ipſa bona pro ſumma pretaxata per noſ vel ſucceſſoreſ noſtros fuerint abſoluta. In cuius rei teſtimonium. preſenſ ſcriptum ſigillo noſtro et Capituli fecimus communirj. Teſteſ. Decanuſ. Bertholdus prepoſitus ſancti ſtephani. Vlricus cellerarius .. Ar. cuſtoſ. Eberhardus prepoſituſ ſancti Jacobi .. Helmbricuſ de jſenwiden .. Ludewicus de Nuwenbrunne militeſ. et ſideiuſſoreſ ſupradicti. Acta ſunt hec. Anno domini. M°. CC°. lviij°. in die ſancti Remigij.

(L. S.) (L. S.)

II.

5. Dec. 1258.

Sanctiſſimo in chriſto patri ac domino Alexandro ſacro ſancte Romane eccleſie ſummo Pontifici. Albertus prepoſitus. Heinricus Decanus totumque Capitulum eccleſie Babenbergenſis recommendacionem et deuota pedum oſcula beatorum Uacante eccleſia Babenbergenſi per mortem bone memorie venerabilis

patris Heinrici quondam Babenbergenſis Epiſcopi et corpore ipſius tradito ſepulture vocatis omnibus de Capitulo pro ut moris eſt qui voluerunt. debuerunt et potuerunt commode intereſſe dies Statuta fuit concorditer ad prouidendum eccleſie de Epiſcopo et Paſtore Qva adueniente et Capitulo ſuper hoc iterum congregato Invocata ſpiritus ſancti gracia tractauimus de forma eleccionis celebrande In quo tractatv placuit omnibus nobis per viam procedere compromiſſi. Et in dominum Berh(tol)dum prepoſitum Sanctj Stephanj Eberhardum de Schowenberch et Magiſtrum Eberhardum confratres noſtros viros prouidos et diſcretos compromiſimus ſub hac forma ut concorditer vice noſtra prouiderent eccleſie de Epiſcopo et Paſtore Aut ſi concordare non poſſent duos eligerent de Capitulo qui prouidendi eccleſie de Pontifice vice omnium plenam haberent et liberam poteſtatem Illi vero ſecedentes in partem cum non poſſint de ſubſtituendo Pontifice concordare In venerabilem Albertum prepoſitum noſtrum et Eberhardum Arcydiaconum vnanimiter concordarent vt ipſi duo per eleccionem ſev poſtulacionem providerent eccleſie viduate de gremio eccleſie ſeu vndecunque Qui preſtito iuramento quod de choro Sancti Georrij non recederent niſi prius eccleſie prouidiſſent ſe receperunt in partem et deliberacione prehabita diligenti jn venerabilem virum dominum wudezlaum confratrem noſtrum prepoſitum wiſchratenſem veſtrum capellanvm vnanimiter conuenerunt virum vtique prouidum et diſcretum morum honeſtate preclarum per cuius nobilitatem potenciam ac diligenciam ipſa eccleſia in temporalibus et ſpiritualibus mvltum poterit reformari. nec non in futurvm ſalubriter gubernari Et ſurgens Eberhardus Arcydiaconus in medio

ufus eft hiis verbis. Ego Eberhardus Arcydiaconus ecclefie Babenbergenfis vice domini prepofiti et mea ac Aliorum de Capitulo eligo in poftulandum. et poftulo in eligendum venerabilem virum Wudezlaum prepofitum Wifchratenfem Capellanvm domini pape concanonicum noftrum in Epifcopum Babenbergenfem Quo publicato gauifus eft clerus et populus in inmenfum. Cum igitur ecclefia noftra fita fit inter iniquos et ab hoftibus frequencius impugnetur et indigeat defenfore per cuius prouidenciam et potenciam poffit infurgencium contra fe y(nfo)lencys obuiare nec quemquam ad defenfandum ipfam feu ad reformandum magis inveniamus ydonevm quam dictum wudezlaum prepofitum wifchratenfem Sinceritati ueftre fupplicamus obnixe genibus prouolutis quatenus ipfum nobis mifericorditer concedatis propter vrgentem neceffitatem et evidentem vtilitatem ecclefie in Epifcopum et Paftorem. Acta funt hec Anno domini M°. cc°. Lviij In vigilia Sancti Nycolay.

Vt autem huic decreto fides adhibeatur Sigillo capituli noftri fecimvs commvniri.

III.

11. Jan. 1259.

Alexander epifcopus feruus feruorum dei venerabili fratri .. Patriarche Aquilegenfi. Salutem et apoftolicam benedictionem. Ex parte dilectorum filiorum .. Prepofiti .. Decani et Capituli ecclefie Bambergenfis fuit propofitum coram nobis. quod eadem Ecclefia que ad Romanam ecclefiam nullo mediante pertinet, paftoris regimine deftituta, ipfi prout moris eft, conuenientes in unum, fpiritus fancti gratia inuocata, dilectum filium Bertholdum eiufdem ecclefie

Canonicum, uirum utique prouidum et discretum, ac in spiritualibus et temporalibus circumspectum, in suum Episcopum et pastorem canonice ac concorditer elegerunt. nobis humiliter supplicantes, ut cum eadem Ecclesia cuius possessiones et bona a nonnullis detinentur, tanta prematur sarcina debitorum, ut idem Electus propter hoc nequeat absque ipsius Ecclesie graui dispendio personaliter apostolicam sedem adire pro confirmationis et consecrationis munere obtinendo, confirmari electionem huiusmodi, et impendi eidem Electo consecrationis munus, non obstante constitutione a nobis edita, ut Electi ecclesiarum que ad Romanam ecclesiam nullo medio pertinent, ad eandem sedem pro consecratione sua personaliter teneantur accedere. in illis partibus faceremus. Nos igitur ipsos super hoc eiusdem Electi meritis ac progenitorum suorum quam ad Romanam habuerunt ecclesiam deuotione ac fidelitate pensatis, fauore specialis gratie prosequentes, fraternitati tue de fratrum nostrorum consilio, presentium auctoritate mandamus. quatinus inquisita de modo electionis, studijs eligentium et Electi meritis diligentius ueritate, si electionem ipsam inueneris de persona ydonea canonice celebratam, ipsam auctoritate nostra confirmans, eidem Electo a scito tibi legitimo Episcoporum numero, munus consecrationis impendas. faciens sibi a suis subditis obedientiam et reuerentiam debitam exhiberi. Recepturus ab eo postmodum pro nobis et ecclesia Romana fidelitatis solite iuramentum iuxta formam quam tibi sub bulla nostra mittimus interclusam. alioquin eadem electione cassata, mandes prefatis Preposito Decano et Capitulo, quod eidem Bambergensi ecclesie de persona ydonea per electionem canonicam studeant prouidere. Contra-

dictores per cenſuram eccleſiaſticam appellatione poſtpoſita compeſcendo. Formam autem iuramenti quod ipſe preſtabit de uerbo ad uerbum nobis per eiuſdem patentes litteras ſuo ſigillo ſignitas per proprium nuntium ſtudetis quam totius deſtinare. Datum Anagnie iij Idus Januarii Pontificatus noſtrj Anno Quinto.

(Bulla plumb:
Alexandri pp. IIII.)

V.

Ueber die Gefangennehmung und Befreiung des Fürstbischofes, Heinrich, von Bamberg. *)

Die Hauptthatsache ist bekannt, nur giebt es dabei, wie gewöhnlich, Unrichtigkeiten und Mängel; es wird daher die Mühe lohnen, von diesem Gegenstande zu handeln, besonders weil ganz neue Begebenheiten hinzukommen, welche zugleich eine Berichtigung geben.

Nach Versicherung des Herrn Schuldirektors und Professors, Hesse, zu Rudolstadt, melden die thüringischen Chroniken miteinander, daß der Bischof von Bamberg im Jahre 1245 von dem Grafen, Berthold, von Kevernburg gefangen und auf dessen Schloß gleiches Namens gebracht worden sey.

Wir erfahren hiedurch aber nicht die Ursache und die näheren Umstände davon. Diese giebt Hofmann, der einheimische Schriftsteller, doch unbekannt, aus welcher Quelle? an. Wir kennen eine solche Frühere nicht. Nur die Gefangennehmung und Befreiung des Fürstbischofes, so wie im Allgemeinen sein Dienst für die römische Kirche ist beurkundet. Was noch beigesetzet wird, kannte Hofmann nicht. Er sagt: „Der Kaiser, Fri-

*) Annales bambergenses, apud Ludewigii S. R. G. Tom. I. Pag. 163.

derich, wurde von dem Reiche durch einige Fürsten entfernet und an seine Stelle der Landgraf Thüringens zum Kaiser ausgerufen, gegen Welchen Konrad, Sohn des Kaisers (Friderich) ein Heer ausrücken lies, welches die Truppen Desselben schlug, weswegen er von den Meisten verachtet und ein päbstlicher König genannt wurde. In demselben Jahre wurde der Bischof, Heinrich, von dem Pabste zu dem neuerwählten Könige, Heinrich, nach Thüringen abgeordnet, unterwegs von dem Krümburger Grafen, Berthold, gefangen und einige Zeit in Verwahrung gehalten."

In der Urkunde vom Jahre 1247 sowohl *) als in der päbstlichen Bulle von dem Jahre 1249 **) ist nicht gesagt, wann, wo und von wem der Fürstbischof gefangen worden sey. Nur wird in der Erstern bemerket, daß es sich in dem Dinste der römischen Kirche begeben habe.

Durch das bambergische Burggutbuch, Dessen Auszug hier beigehet ***), erfahren wir aber, daß der Graf, Günther, von Keuirnburg (Kevirn- oder Kävernburg) der Gefangennehmer gewesen war. Hienach wäre aber der Vorname des Grafen von sämtlichen Schriftstellern, und der Zuname von Hofmann unrichtig angegeben. Bei dem Letzteren ist man jedoch die Namenunrichtigkeiten schon gewohnet. Für das Burggut streitet die Vermuthung, weil es Handlungen darstellet, die sich zu Bamberg ereigneten. Was die Chro-

*) Beilage I.

**) Beilage II.

***) Beilage III.

niken betrift, so schrieben gewöhnlich die Nachfolgenden den Vorhergegangenen nach, daß also auf die Mehrzahl der Angaben keine Rücksicht gerade zu nehmen ist. Um indessen den scheinbaren Widerspruch zu heben, kann angenommen werden, daß zwar der Graf, Berthold, jedoch nicht für sich, sondern im Auftrage seines Vaters, Günther, die Verhaftung des Fürstbischofes vorgenommen habe. Ohne Einwilligung des Letzteren konnte er auch den Gefangenen nicht in seiner Burg einsperren und einige Zeit festhalten. Wenn Dieses aber der Fall nicht gewesen seyn sollte, so hatte der Vater für den Frevel seines Sohnes zu büsen, den er gleich abstellen konnte.

Die Burg wurde kurz darauf von den Flammen verzehret und unbewohnbar gemacht. Man sah Dieses als Gottesurtheil an, weil der Seelenhirt darin gefangen gehalten wurde. *) Die Grafen haben sie, nach Angabe der Schriftsteller, nicht wieder aufgebauet.

Hofmann und die Chroniken melden, daß die Verhaftung im Jahre 1245 geschehen sey. Man muß also ihnen glauben. Die Angabe des Ersteren, daß der Fürstbischof zu dem neuerwählten Könige, Heinrich, von dem Pabste die Sendung gehabt habe, ist daher wieder falsch; denn die Wahl Desselben geschah erst im Jahre 1246 zu Höchheim bei Wirzburg. **) Der Fürst-

---

*) Chronicon S. Petri, sive sampetrinum erffurtense, in Menkenii script. rer. german. Tom. I. Pag. 261.

**) Wachters thüringische und obersächsische Geschichte bis zum Anfalle Thüringens an die Markgrafen von Meißen im Jahre 1247. I. Theil. 8. Leipzig, 1826. Seite 363 und 364.

bischof wurde ohne Zweifel vorher zum Landgrafen, welchen man Raspe beinamte, gesendet, um ihn zur Übernehmung der Regierung zu bewegen. Er war auch nicht bei der Wahl, daher zu dieser Zeit und während dieser Handlung noch gefangen. *)

Er mußte ein großes Lösegeld bezahlen, welches man aus der nachfolgenden Vergütung schliesen kann. Deshalb erbat er sich und bekam auch drei Kreuze aus dem Domschatze, die er zwar veräussern konnte, aber doch nicht veräusserte, damit es nicht schiene, als wollte er die Zierde des Hauses des Herrn vernachlässigen, die er nach Kräften vermehren wollte. Er brauchte sie, was zwar nicht ausdrücklich gesagt wird, aber sich wohl verstehet, zum Unterpfande für ein Geldanlehen. Daß er aber, wie Hofmann behauptet, noch andere kostbare Geräthschaften der Hauptkirche und der heiligen Altäre dazu erhalten habe, davon schweiget die Urkunde, und die Angabe wird eine neue Unrichtigkeit seyn.

Um die Kreuze desto sicherer zu erhalten, setzte der Fürstbischof seine Dienstmanne, Gundeloh, Marschalk von Chunstat (Burgkunstadt), Ludewic, Schenken von Rotenhagen (Ludwig von Rotenhan), Ulrich, Truchseßen von Rewanstorf (Reinsdorf), Otto von Schonebrunn (Schönbrunn) und Albert von Wirtesberc (Wirsberg); seinen Kämmerer, Sifrid, den Schultheisen, Günther, den Münzmeister, Gotfrid, und den Zolner, Liebard (Liebhard), Bürger zu Gewährsmännern.

*) Derselbe.

Auf jenen Fall aber, in Welchem die Kreutze verkauft würden, oder verloren giengen, versprach Derselbe, 140 Marken Silbers für den Ersatz zu geben; und zu mehrer Befestigung dieser Bedingung gab er sein Dorf, Strullendorf, mit allen Dessen Zugehörungen, in die Hände der Gewährsmänner, welche Dasselbe bis zur Bezahlung des bemeldten Geldes behalten, und Dessen Einkünfte das Domkapitel inzwischen zu seinem Nutzen verwenden sollten. *)

Hofmann war hier abermals kein treuer Vortragserstatter, obgleich er versichert, die Urkunde eingesehen zu haben. Aus dem ersten Gewährleister macht er zwei Personen, den Gundeloh und den Marschalk von Chunstat; Statt Newansdorf schrieb er Nammansdorf, den Monetarium nennet er Munsterium; und den Otto von Schönbrun, den Albert von Wirsberg und die Einsetzung des Dorfes, Strullendorf, so wie die übrigen Thatsachen lies er weg. Man kann ihm wohl kein großes Vertrauen schenken.

Aus der päbstlichen Bulle ist jedoch noch Mehres zu ersehen. Der Fürstbischof hat für seine Befreiung den Kapiteln der Hauptkirche, und einiger anderer Kirchen; den Prälaten, Kapiteln und Sammungen der Klöster, dem Ritter, Otto, von Schouwemberc (Schaumberg) und einigen anderen Klerikern und Laien der Bisthümer und Städte, Babenberg, Wirzburg und Mainz, zum Unterpfande Cranach (Kronach), Rosemberc (Rosenberg, die Festung bei Kronach,) und

*) Beilage I.

einige andere Schlösser, Dörfer, Ländereien, Besitzungen und andere Sachen, die zur bischöflichen Tafel gehörten, verschrieben.

Der Pabst, Innocenz, erlies am 12. Junius 1247 ein Schreiben an den Abt des Klosters zum heil. Stephan in Wirzburg, mit dem Auftrage, allen und jeden Inhabern der bemeldten Pfänder zu bedeuten, daß sie mit ihrem Geldanlehen zufrieden seyn, und die Pfänder selbst, auch was sie über den Hauptstock empfangen hätten, Demselben zurückgeben sollten, gegen welchen Ausspruch er keine Berufung gestattete, und den er sogar mit Bedrohung des Kirchenausschlusses begleitete.

Mit dem Vollzuge dieses päbstlichen Befehles gieng es nicht so geschwind, wie es die Folge zeiget. In jenen störrischen Zeiten, wo es Gegenkönige gab, welche der Pabst selbst schuf, und wo Teutschland in Partieen zerrissen war, wovon die Eine gegen den Pabst selbst dastand, war nicht zu erwarten, daß man sich in seine Anordnungen überall fügte.

Zudem hatte der Fürstbischof wegen der meranischen Besitzunger, die er als verfallene Lehen einzog, Krieg mit den Alloderben und Schwägern des letzten Herzoges, Otto, von Meran, den Grafen, Friderich von Truhendingen und Otto von Orlamünde, und dem Burggrafen, Friderich, von Nürnberg zu führen, welcher erst nach einigen Jahren beseitiget wurde.

Er brauchte hiezu wieder Geld, und mußte daher nachgiebig gegen seine Gläubiger seyn. Den Grafen, Hermann, von Henneberg hatte er zu seinrm Feldhauptmann

mann in jenem Kriege angenommen, welchem er für Besoldung und Auslagen seine Schlösser, Königsberg und Bettenburg, im Jahre 1249 verpfändete, die nie wieder eingelöset wurden. *)

Unter den zurückgegebenen Schlössern wird jedoch Reifenberg gewesen seyn. Eberhard von Schlüsselberg stellte Dasselbe dem Fürstbischofe, Heinrich, wieder zu, mit dem Bedinge, daß Dieser ihm eine Hofstatt darin überlasse, welche er nicht höher und größer bebauen dürfe, als der Hof des Fürstbischofes sey; wogegen er 100 Pfund bekam, die er für Anschaffung von Gütern verwenden solle, welche er als Burglehen zu empfangen habe, und weswegen er von seinem Eigenthum, in dem Werthe von 100 Pfund, aufgeben werde. Der Fürstbischof gab ihm auch 450 Pfund, um gegen den Burggrafen, Friderich, zu Nürnberg und Friderich von Truhendingen, gegen ihre Mitverschwornen und Begünstiger und andere Anfeinder der babenberger Kirche kräftigen und offenen Beistand zu leisten. Er bedung sich aber, daß der Fürstbischof ihm gegen die nemlichen Adeligen und auch dann beistehe, wenn er mit Diesen sich vertragen habe. Es wurde ihm überdies versprochen, daß er von dem nächsten Feste des heiligen Martins an bis über ein Jahr in dem Hofe zu Reifenberg bleiben dürfe, wenn nicht der Fürstbischof in der Zwischenzeit die Burg besetzen wolle, welche er dann zu räumen hätte. Die Urkunde hierüber ist im Junius

*) Gruneri opuscula ad illustrandam historiam Germaniae. Vol. II. Pag. 129 et 130.

1249 ausgefertiget. *) Sie beweiset zugleich, daß Reisenberg nicht das Eigenthum der Reichsherren von Schlüsselberg, und Diese deshalb einerlei Geschlechtes mit den, früher ausgestorbenen, Reichsherren von Reisenberg gewesen seyen.

Der Fürstbischof war einem gewiesen Swaimer 400 Mark Silbers schuldig, wofür Wolfram von Zabelstein sich verbürget hatte. Dieser maßte sich der Vogteien über Theres, Wachenhausen und Horhausen deshalb an. Da er aber über schweren Nachtheil wegen dieser Bürgschaft klagte, so versprach der Fürstbischof am 24. Okt. 1249, Demselben, welchen er überdies für den Dienst der Kirche herbeiziehen wollte, 100 Mark Silbers zu bezahlen, wofür er jene Vogteien verpfändete. Er wollte ihm auch 30 Talente babenberger Münze vor dem Feste der Geburt des Herrn geben, wenn er sie aufbringen könnte. Für diese 30 Talente und 100 Mark versprach Wolfram von Zabelstein, dem Fürstbischofe in dem Kriege gegen die benennten Grafen, ihre Spißgesellen und andere Feinde Hilfe zu leisten. Er verzichtete auf den Ersatz des Schaden aus der Bürgschaft, und bewilligte, daß sein Schloß dem Fürstbischofe und den Seinigen wider alle Feinde der Kirche, Keinen ausgenommen, offen seyn sollte. Endlich versprach er, zu Keinem der gemachten Versprechen verbunden zu seyn, wenn er seine Angelobungen nicht hielte und die Zahlung nicht leistete. **) Die bemerkte Schuld

*) Beilage III.

**) Beilage IV.

ruhete ohne Zweifel auch von der Gefangennehmung des Fürstbischofes her.

Es kommen aber weitere Schulden und Verpfändungen, wahrscheinlich desselben Ursprunges zum Vorschein, deren Benennung in den beiden Urkunden vom Jahre 1247 nicht gemacht ist, obwohl sie angedeutet waren. Es ist darin die Rede von Mehren.

Der Fürstbischof war Schuldner Herdegens von Grindelac (Grindlach, nicht Gründlach), mit Welchem er am 15. Junius 1251 zusammenrechnete. *) Hiedurch ergab sich Folgendes. Für Dienstleistung war der Fürstbischof 240 Pfund Denarien, für Heinrich von Tanne 100 Pfund, für Hiltepold von Hildepoldesteine (Hilpoltstein) an 25 Pfund für das Schloß, Schellenberch, Alles babenberger Münze schuldig. Von den vorbemeldten Denarien mußte aber Herdegen von Grindela auf die Burghut von Regensberch verwenden, und gewiese Güter kaufen, die er von dem Fürstbischofe als Burggut empfinge. Er machte sich verbindlich, diese Burg zurückzugeben, sobald der Fürstbischof es wollte, und kein Gebäude darin aufzurichten, welches höher, als die Gebäude seines Herren wäre. Für die besagten Denarien wurden ihm Einkünfte auf 26 Pfund jährlich von dem Amte, Vorcheim, verschrieben.

Der Fürstbischof war ihm auch für Albert von Vrah (Urah, Aurach) mit 160 1/2 Mark Silbers verhaftet, wofür ihm eine Verschreibung aus dem bemeld-

*) Beilage V.

ten Amte gegeben war, von Welchem er jährlich, nach gänzlicher Zusammenrechnung, 24 Pfund zu beziehen habe. Ferner war er Demselben für Eberhard von Brah 160 1/2 Mark Silbers schuldig, wofür Güter verpfändet waren, aus Welchen er den Ertrag von 27 Pfund, weniger 80 Denarien, beziehen sollte.

Die Verpfändungen aber durfte er überall ausserhalb der Stadt (Bamberg), auf Dörfern, Höfen und Aeckern erhalten, wenn in der Stadt, Vorcheim, ein Abgang von den Summen, die er beziehen sollte, sich ergäbe.

Dagegen wurde bedungen, daß er unter dem Vorwande der Bezahlung sich keines Vogtrechtes oder irgend eines Anderen in der besagten Stadt anmasse, wenn er nicht den Auftrag dazu erhielte, welchen aber der Fürstbischof zu jeder Zeit nach Belieben widerrufen könnte; welchem es auch frei stünde, die Güter um das bestimmte Geld wieder einzulösen, wann er wollte, wogegen Herdegen von Grindlach nicht ermächtiget wäre, die weniger Einträglichen zurückzugeben und die mehr Nutzbaren als Unterpfand zu behalten.

An Ludwig von Rotenhagen oder Rotenhan war das Schloß zu Zeil und die Vogtei zu Döringstatt, nebst den Gütern daselbst, verpfändet, wie es aus der Urkunde vom 1. Oktober 1258 *) erhellt. Derselbe und der Fürstbischof, Heinrich, starben, ohne daß die Pfandstücke zurückgegeben waren, die ohne Zweifel auch zu dem nemlichen Zwecke verwendet wurden.

---

*) Sieh oben Seite 85 und 86.

Der Nachfolger des Letztern, Fürstbischof, Berthold, Graf von Leiningen, vertrug sich mit den Söhnen des Pfandinhabers, wovon aber nur Wolfram genennet wurde, in der Art,

1) daß er für das vorbesagte Schloß und seine Zugehörungen 200 Mark Silbers, und für alle, darin errichtete, Gebäude 50 Mark Silbers bezahle;

2) daß sie dagegen allem Rechte, welches sie auf dem oberen Hofe, worin der Thurm sich befand, und auf dem unteren Hofe, wo Ludwig einen kleinen Thurm errichtet hatte, entweder haben sollten, oder zu haben glaubten, verzichten; jedoch so, daß sie aus Gnade des Fürstbischofes in dem unteren Hofe noch vier Jahre bleiben durften, sie aber den Thurm Demselben überliesen, bis sie auf den angewiesenen Hofstätten die gehörigen Gebäude aufgerichtet hätten;

3) daß er von dem bemerkten Gelde an dem nächsten Feste Maria Himmelfahrt 50, an dem darauf folgenden Feste Walburgis 100, von diesem Tage an in einem Jahre 100 Mark zahle, und für die richtige Einhaltung dieser Fristen den Groß- oder Domprobst, Albert, den Chorherren, Eberhard von Schaumberg, Heinrich von Streitberg, Hermann von Liebesberch (Ließberg) und Theino von Lichtenstein zu Bürgen setze, welche sich auf Mahnung an den benennten Fristen nach Babenberg in Bürgenart begeben sollten, und daß, wenn sie es nicht thäten, der Fürstbischof

für jede Fristensumme seine Güter zu Hallstatt und Geisfeld nach Größe des unbezahlten Geldes zum Unterpfande bestelle;

4) daß er dem Wolfram von Rotenhan, Sohne Ludwigs für die, ihm verschriebenen, Güter zu Döringstatt 150 Mark Silbers gebe, welche er vom nächstkünftigen Feste Michaelis an in zwei Jahren bezahle, wofür er auch die vorbenennten Bürgen stelle, und daß, wenn Diese, nach geschehener Auffoderung, zu Babenberg nicht einführen, der bemeldte Wolfram die Güter zu Döringstatt so lang als Unterpfand behalte, bis sie durch Bezahlung der berührten Summe gelediget würden.

Der berühmte Schiedspruch vom Jahre 1260, welchen der Graf, Heinrich, von Henneberg, Eberhard von Schlüsselberg, Heinrich, Vogt von Weida, Herden (Herdegen) von Grindlach, der Schenk, Wolfram von Reut, und Eberhard von Waldenfels in Sache des Fürstbischofes, Berthold, gegen die Grafen, Hermann und Otto, von Orlamund, in Betref der, durch den Tod des Herzoges von Meran verlassenen, Lehen und Güter gegeben hat, beweiset, daß Rosenberg und Kronach im Besondern dem Otto von Schaumberg verpfändet, aber sie zu dieser Zeit auch nicht zurückgegeben waren. *)

Die bemeldten zwei Grafen hatten sie innen, ohne Zweifel durch Einräumung Ottos von Schaumberg,

*) Beilage VI.

welchem noch keine Zahlung für sein Anlehen geleistet war. Es wurde der Spruch ertheilet, daß Dieselbe das Schloß zu Rosenberg und Kronach, mit ihren Zugehörungen, ohne Weigerung dem Fürstbischofe gegen Bezahlung der Summe Geldes aushändigen sollten, um Welche sie dem Otto von Schaumberg nach seiner Angabe verschrieben waren; daß, wenn Dieses mit Einwilligung desselben Ottos geschähe, die Grafen auch, wenn sie wollten, ihm das Schloß und seine Zugehörungen zurückgeben könnten; daß aber, wenn Otto sie nicht annehmen wollte, der Fürstbischof die Güter nicht verlöre, sondern daß die Grafen die Ledigmachung annehmen müßten, und sie darüber mit dem Otto zu Recht stünden; und daß, wenn Dieser inzwischen stürbe, seine Söhne in den Vertrag einträten.

Es ist hier die Verschiedenheit eines Wortes zu bemerken, welches eine ganz andere Darstellung bewirkte, wenn es geschrieben wäre, wie es in einer anderen Abschrift der Urkunde zum Vorschein kömmt. Die Urschrift war in den Archiven von Bamberg und Baireut nicht zu finden. Es ist auch keine Aufzeichnung Derselben vorhanden. Es entstehet also die Frage, welcher Angabe Glaube beizumessen sey.

Der Regierungrath und Archivar, Spieß, machte eine Abschrift bekannt, welche der Abt, Eberhard, des Klosters, Michaelsberg, auf dem Mönchberge zu Bamberg beglaubiget hat. Darin wird ein Otto von Swartzperch als Pfandinhaber Rosenbergs und

Kronachs angegeben. *) Die beigehende Abschrift hat aber den Namen Ottos von Schaumberg; sie ist aus dem so genannten Privilegienbuche genommen. Die Urschrift der Ersteren ist vorhanden und dermal in dem königlichen Reichsarchive zu München. Ich habe sie eingesehen und gefunden, daß darin, zwar nicht Swartzberch, doch, Swartzburch geschrieben ist, welche letztere Benennung auch in der Abschrift des Privilegienbuches enthalten ist. **)

Man sollte wohl denken, daß einer Beglaubigung zu trauen sey, besonders wenn sie von einem angesehenen Manne, wie von einem Abte, gemacht ist. Allein dergleichen Abschriften habe ich schon öfters unrichtig gefunden. Eben ein solcher Mann las wohl die Urkunde nicht selbst, sondern verlies sich auf den Abschreiber und bewilligte, daß sein Name und sein Sigel beigefüget wurde. Man war, nach häufigen Erfahrungen, bei den Abschriften sehr sorglos, wie auch die neuere Zeit Beispiele genug lifert. Die Fehler sind gerade bei den eigenen Namen am Meisten vorgefallen.

Es gab in dem Jahre 1260 oder zur damaligen Zeit keinen Otto von Schwarzburg. Sollte man einen Grafen dieses Namens darunter verstehen, so ist zu be-

*) Archivische Nebenarbeiten und Nachrichten vermischten Inhalts mit Urkunden. I. Theil. 4. Halle, 1783. Seite 151 — 154.

**) Spieß las die befragte Urkunde mehrmals unrichtig, wovon ich in der Folge den Beweis lifern werde. Sie ist jedoch manchmal auch unleserlich, besonders da sie eine kleine Schrift hat.

merken, daß nur die Vornamen, Heinrich, Günther und Albrecht, von 1230 bis zum Anfange des 14. Jahrhunderts zum Vorschein kommen. *) Ein Rittergeschlecht von Schwarzburg ist aber auch nicht bekannt.

In der Urkunde vom Jahre 1247 **) wird Otto von Schaumberg als Pfandgläubiger des Fürstbischofes, Heinrich, bemerket. Da zwei Urkunden für denselben Geschlechtsnamen übereinstimmen, so muß ihre Angabe als die Richtige erkennt werden. Das Privilegienbuch, woraus die Abschriften Derselben genommen wurden, hat sich meistens bewährt gefunden. Ueberdies sind zwei Ottone von Schaumberg in jenem Zeitraume beurkundet. Der Aeltere, welcher der Oheim war, kömmt von 1222 bis 1268, und der Andere, sein Neffe, von 1234 bis 1276 vor.

Es ist jetzt noch der Ausgang des Handels wegen Gefangennehmung des Fürstbischofes, Heinrich, darzustellen, welcher eine Merkwürdigkeit zeiget. Derselbe war in Kriege verwickelt und in Verlegenheiten gesetzet, welche nicht wohl gestatteten, sich bei seinem Feinde Recht zu verschaffen.

Seinem Nachfolger mußte es aber schmerzlich fallen, daß sein Stift durch die Auslösung des Gefangenen so großen Schaden erlitt. Um Dessen Gutmachung zu erlangen und auch die Unbild zu rächen, wußte er den

---

*) Hellbachs Grundriß der zuverlässigern Genealogie des fürstlichen Hauses Schwarzburg. 4. Rudolstadt. 1820. Seite 14. **) Beilage I.

Grafen, Günther, zu Kefernburg dahin zu bringen, daß er einen Vertrag deshalb mit ihm abschloß. Dieser kam im Jahre 1261 zu Stande und enthielt folgende Bedingungen: Der Graf sollte zur Entschädigung der Kirche 350 Mark Silbers bezahlen, und vier Jahre hindurch Derselben mit 200 reißigen oder gerüsteten Pferden, jedes Jahr mit 50, dienen, wogegen aber, wenn er mehr stellte, es bei dem Nachfolgenden abgezogen würde, und, wenn er nur Eines beibrächte, in Zukunft die Ergänzung gemacht werden müßte. Ueberdies wurde ihm auferlegt, daß er und sieben seiner Mithelfer von ihrem Eigenthume die Einkünfte von 200 Pfund gangbarer Münze aufgäben und sie von der Kirche zu Lehen empfingen. Endlich sollte er, der Sechste der Adeligen, mit 24 andern Rittern von Güsbach nach Bamberg in die Haupt- oder Domkirche mit leinenen Kleidern und barfuß gehen, und überdies an dem fünften Tag der Pfingstwoche hinreichend Bürgschaft leisten, daß er alles Vorstehende, was er beschworen hatte, unverbrüchlich halten wollte. *)

Ohne Zweifel ist auch Alles vollzogen worden; denn man hat keine weitere Nachricht darüber. Von dem bemeldten Geldlehen ist zwar ebenfalls Nichts mehr zum Vorschein gekommen; es wird aber vielleicht abgelöset worden seyn. Die auferlegte Buse der Einwanderung war demüthigend und beschwerlich; denn es war ein Weg von zwei Stunden zu machen.

*) Beilage VII.

Beilagen.

I.

4. Jan. 1247.

Ex libro sic dicto privilegiorum. A 1. fol. 116.

Heinricus dei gracia Babenbergensis Episcopus omnibus presentes litteras inspecturis in perpetuum. Ad noticiam vniuersorum scripto volumus pervenire presenti. Quod urgente nos grauissimo honore debitorum dampnis quoque accessionibus et vsuris. que propter absolutionem persone nostre coacti sumus in currere in seruicio Romane ecclesie captiuati, in sacrario Maioris Ecclesie tres Crucef accepimus de voluntate nostri Capituli, et assensu. Et licet easdem occasione predicta potuissemus licite distraxisse. Ne tamen decorem domus domini negligere uideamur. quem intendimus, pro iuribus ampliare, ministeriales nostros Gvndelohum. Marschalkum de Chvnstat. Lvdewicum Pincernam de Rothenhagen. Vlricum Dapiferum de Newanstorf. Ottonem de Schonebrunn. Albertum de Wirtesberc dilectos ministeriales nostros. Sifridum quoque Camerarium nostrum Gvntherum Sculthethum Gotfridum Monetarium. Liebardum Theloniarium. Ciues nostros pro eisdem Crucibus duximus obligandos. tali tenore. Vt si in Natiuitate beatj Johannis Baptiste Crucef restituerimus supradictas, et nos et ipsi erimus absoluti. Si vero casu aliquo interueniente sepedictas Crucef distrahi contigerit vel amittj. Centum et Quinquaginta Marcas argenti pro restauro dabimus earundem. Et ut stabilior sit premissa conditio. villam nostram in Strullendorf. cum omnibus suis attinentiis in manibus fide-

iuſſorum poſuimus predictorum, vt am teneant, donec ad Solutionem pecunie memo ;. et redditus medio tempore provenienteſ ex eadem villa ad vſus Capituli Maioris Eccleſie redigant et convertant. Et vt premiſſa rata habeantur et firma preſentes litteras Sigillo noſtro duximus roborandas. Acta ſunt hec in Babenberch Anno dominj M.° cc.° xlvij.° in vj^{a} Feria ante Epiphaniam dominj. Indictione V^{ta}.

II.

12. Jun. 1247.

Ex libro ſic dicto privilegiorum. A 1. fol. 10.

INnocentius Epiſcopus ſeruus ſeruorum dei. Dilecto filio. Abbati Sancti Stephani Herbipolenſis. Salutem et apoſtolicam benedictionem. Cum ſicut ex parte venerabiliſ fratris noſtri. (Heinrici.) Epiſcopi Babenbergenſis fuit propoſitum coram nobis. idem pro Redemptione ſua qui detentus fuerat et carceri mancipatus maioris eccleſie et quorumdam aliarum eccleſiarum et Monaſteriorum prelatiſ Capituliſ et Conuentibuſ earundem Ottoni de Schouwemberc militi et non nullis aliiſ clericiſ et laicis Babenbergenſis Herbipolenſis et Moguntinenſis Ciuitatum et dioceſium de Cranach et de Roſemberc, et quedam alia Caſtra et Villas terraſ poſſeſſioneſ et res alias ad ſuam Epiſcopalem menſam ſpectanteſ titulo pingnoris obligauit. Diſcretioni tue per apoſtolica ſcripta mandamus quatenus vniuerſos et ſingulos huiusmodi pignorum detentores ut ſua ſorte contenti pignora ipſa et quicquid ultra ſortem perceperunt ex eiſ reſtituant epiſcopo memorato. clericoſ per cenſuram eccleſiaſticam Laicos uero per penam in Lateranenſi concilio contra uſurarios editam

appellatione remota conpellaſ Non obſtante ſi eorum aliquibus eſt indultum a nobis ut per litteras apoſtolicas ſuſpendi aut interdici vel excommunicari nequeant, non facienteſ expreſſam de huiuſmodi indulgentia mentionem. Datum Lugduni ij. Idus Junij Pontificatus noſtri Anno vj$^{to.}$

III.

1249. Mense Junio.

Ex libro priuil. A. 1. fol. 121.

IN Nomine dominj Amen. Ego Eberhardus de Sluzelberch per preſens ſcriptum notum facio vniuerſis, quod cum venerabili domino Heinrico Babenbenbergenſi Epiſcopo. cuius Caſtrum Rifenberch, tenebam, taliter conveni, quod caſtrum ipſum ei reſtitui tali conditione quod ipſe aream vnam in eodem Caſtro mihi deputauit in qua tamen non edificabo altiora vel maiora edificia quam ſua curia ſit edificata. et pro feodo caſtrenſi dedit mihi Centum libras, de quibus predia comparabo, que in feodo caſtrenſi ab ipſo tenebo vel de proprietate mea ei reſignabo ad valorem Centum librarum. Item dedit michi libras quadringentas quinquaginta, ut contra Fridericum Bvrcgrauium de Nvrenberch et Fridericum de Truhendingen et eorum complices et fautores et alios invaſores eccleſie ſue ſibi et ſucceſſoribus ſuis potenter et patenter aſſiſtam. et ipſe mihi contra eoſdem nobiles quocienſcunque me vellent grauare etiam ſi concordia inter eoſ facta fuerit aſſiſtat. Preterea indulſit mihi quod a feſto ſancti Martinj proximo nunc futuro vſque ad annum vnum in curia ſua Rifenberch maneam ſaluo, ſi ipſe interim in eodem caſtro ſtare vellet, quod tunc eam ſibi tenebo

affignare. Ad cuius rei memoriam prefens fcriptum fieri et figillo meo iuffi communirj. Teftes autem funt Albertus prepofituf. L. Cuftos canonici maiorif ecclefie Babenbergenfis. H. de Stritperch. L. pincerna de Rotenhain. W. Dapifer de Newanfdorf. W. pincerna de Rivthe. et alii quam plures. Datum apud Babenberch. Anno domini Millefimo. CC°. xlix°. Menfe Jvnij. Septima indictione.

IV.

24. Oct. 1249.

Heinricus dei gracia Babenbergenfis Epifcopus. vniuerfis prefentem paginam infpecturis. falutem. Recognofcimus et proteftamur. quod cum aduocatias in Theris. et in Wachenhvfen. et in curia Horhvfen. Wolframmus de Zabelftein fibi vfurpaffet. pro quadraginta. Marcis. argenti. in quibus pro nobis fideiufferat aput Swaimerium. et idem. Wolframmus dampna grauia conquereretur, ex eadem fidejuffione fe recepiffe. Nos adtendentes deuotionem dicti. W. ipfum feruiciis ecclefie noftre adtrahere cupientes. habito confilio fidelium noftrorum centum. Marcas. argenti fibi dare promifimus. pro quibus predictas aduocatias, eidem titulo pignoris obligauimus. Dabimus etiam fibi triginta talenta noftre monete ante feftum natiuitatis domini proxime nunc futurum fi nos ea potuerimus habere. Sin autem. predictas aduocatias. pro eifdem triginta talentis. et centum marcis. ut dictum eft titulo pignoris habebit. Promifit etiam nobis. et ecclefie noftre data fide affiftere in gverra quam habemus contra Fridericum Burgrauium de Nvremberg. et Fridericum de Truhendingen. et omnes eorum fauto-

res. ac contra quoſlibet eccleſie noſtre invaſores. Renunciauit etiam omni dampno quod ex fidejuſſione predicta ſe aſſerit recepiſſe. Ceterum caſtrum ſuum nobis et noſtris debet patere contra omnes aduerſarios eccleſie noſtre nullo excepto. Et ſi ea que fidedata facere promiſit non perſoluerit. nos in nullo premiſſorum ei erimus obligatj. In cuius rei teſtimonium preſens ſcriptum fieri et ſigillo noſtro iuſſimus communiri. Teſtes autem ſunt. L. cuſtos. Magiſter Eberhardus canonici Babenbergenſes. W. pincerna. S. de Windeheim. S. camerarius. G. ſcultetus. Babenberg. Datum aput Babenberch. Anno domini M°. CC°. XLIX°. VIIJ. Indict. Pontificatus noſtri anno quinto. Die dominica ante vigiliam Symonis et Jude.

(L. S.)

V.

15. Jun. 1251.

Ex libro privilegiorum. A. 1. fol. 109.

Ego Herdegnus de Grindela. Recognoſco et profiteor ad Omnium qui hoc ſcire voluerint uolens noticiam perveuire quod cum venerabiliſ dominus meus Babenbergenſis Epiſcopus mecum de omnibus debitis et obligationibus inter ipſum et me contractis poneret rationem remanſit mihi debitorum indebitis infra ſcriptis Pro ſeruitio meo tenetur michi in Ducentis et quadraginta libriſ denariorum. Pro Heinrico de Tanne in Centum libris. Pro Hilteboldo Hildeboldeſteine in viginti quinque libriſ pro Caſtro Schellenberch Babenbergenſis Monete. De preſcriptiſ autem denarijs debeo Sexaginta libras deputare. Ad cuſtodiam Caſtrenſem Caſtri Regenſperch et emere

bona certa pro eisdem a dicto domino meo Episcopo pro Castrensi Custodia retinenda promisi etiam idem Castrum restituere domino meo quando vellet. et non edificare vel erigere aliquod edificum. altius. edificiis domini memorati in eodem Castro Pro predictis autem denariis michi est obligatum de officio vorcheim de iustis redditibus ad viginti sex libras annuatim. Item tenetur michi pro Alberto de Vrah. in Centum et Sexaginta Sex Marcis et dimidia argenti pro quibus obligatum est ex iam dicto Officio. de quo debeo percipere annuatim. Nucces *) viginti IIIJ^{or} libras omnibus computatis. Item debet michi pro Eberhardo de Vrah Centum et Sexaginta Sex Marcas dimidiam argenti pro quibus obligauit michi bona de quibus debeo percipere annuatim Nucces. ad viginti Septem libras minus Octoaginta denariis. Has autem pignorantias debeo accipere vbicumque extra Ciuitatem in villis Mansis et agris mihi poterunt assignari. et vbicunque defectus fuerit de Ciuitate Vorcheim michi persoluetur usque ad Summam quam percipere debeo de pignoribus obligatis. Huiusmodi autem solutionis pretextu. non debeo michi aliquid ius. aduocatie seu quodcunque aliud nisi puram commissionem quandocunque placet domino meo Episcopo reuocandam in dicta Ciuitate processu temporis vendicare. Et quandocunque placurit domino meo episcopo redimere bona sua. quod pro argento obligatum fuerit debeo restituere pro argento. Et quod pro denariis obligatum fuerit, pro denarijs redimetur nec placet minus vtilia velle restituere et magis vtilia pro pignore [illegible]inere. Ad huius rei memoriam presens scriptum duxi Sigilli mei robore muni-

*) Addendum est: ad

muniendum. Teftes autem funt Al: Maior prepofituf. Liupolduf Cuftos. Arnoldus de Sunnenberch. Eberharduf de Hirzberch. Albertuf Rindefmulus. Canonici Babenbergenfes. Laici Lvdewicus pincerna de Rotenhagen. Ch. de Stetbach. Wolframus pincerna de Rute. Fafanus et Belliz de Hochefteten. Sifridus Camerariuf. Gotfriduf Magifter Monete. Gvndelous Scultetus. Gvntherus. Chunraduf et Marquarduf Tocclarij. et alii pluref. Actum. Anno domini. M°. CC°. quinquagefimo primo Indictionif none In die Vitj.

VI.

14. Dec. 1260.

Ex libro dicto privilegiorum bamberg. Fol. 127.

Nos Heinricus Comes de Hennenberch. Eberhardus de Sluzelberch. Heinricus advocatus de Widach. Herdegnus de Grindelach. Wolframus Pincerna de Ruth. Et Eberhardus de Waldenvelf. Conftare volumus vniuerfis, quod fuper diffenfione que inter venerabilem dominum noftrum Bertoldum Babenbergenfem Epifcopum ex parte una et nobiles viros Hermannum, et Ottonem comites de Orlamunde ex altera pro feodis et bonis relictis per mortem Ducis Meranie vertebatur in nos extitit conpromiffum prius a domino Epifcopo et a comite Hermanno pro fe et fratre fuo corporali preftito iuramento quod vtrimque ordinationi noftre quam inveniremuf per amitiam vel iufticiam obedirent, Induxerunt etiam nos partef quod Caftra Blanchenftein a domino Epifcopo et Zwernz a comitibus in noftram accepimuf poteftatem. vt fiquis arbitrium noftrum non feruaret alteri parti obferuanti caftrum non feruantis arbitrium cum LX. talentis reddituum iure proprietatis affignemus

et ſuum nichilominus reſtituamus. ſuper quibus per nos ſideliter promouendis ad eorum inſtantiam corporale preſtitimus iuramentum Hac igitur auctoritate a partibus nobis data ſub virtute iuramenti pronunciamus infra ſcripta. et ea per parteſ. inuiolabiliter volumus obſeruari. Primo pronunciamuſ quod comites de Orlamunde domino Epiſcopo Caſtrum in Roſenberc et Cranach cum ſuis pertinentiiſ dent ſine contradictione qualibet ad ſoluenda pro ea ſumma pecunie pro qua dominuſ Otto de Shawenberc ſibi fatetur fuiſſe ab eccleſia obligata. ſi tamen hoc de eiuſdem Ot(tonis) voluntate fuerit et conſenſu. Adicimus etiam quod dicti comites ſi eis placet poſsunt licite reſtituere dicto Ottoni idem caſtrum cum ſuis pertinentiis ſine conuentione. ſi vero dictus Ot(to) nollet recipere propter hoc non amitteret dictuſ epiſcopus ipſa bona ſcilicet comites recipient liberationi ut ſuperius eſt expreſſum. et ipſi comiteſ et dictus Ot(to) ſibi inuicem ſicut iuſtum fuerit ſtabunt iuri quodſi ante completum tractatum dictus Ot(to) deceſſerit. filij ſui in ipſo tractatu ſuccedunt in locum patris — — — — — — — — — — — — —

Datum apud Langenſtat Anno domini. M°. CC°. LX°. xix. kal. Januarii.

VII.

1 2 6 1.

Ex libro burgguttariorum. Fol. 37.

Anno domini MCCLXI dominus Bertholdus babenbergenſis epiſcopus pro captiuitate domini Heinrici epiſcopi praedeceſſoris ſui damnis et iniuriis eidem illatis a nobili viro comite Gunthero de Keuirnburg concordauit in hunc modum, quod praenomi-

natus comes in emendam ecclesiae IIII^{c} marcas argenti soluit. Item quatuor annis eidem ecclesiae cum IJ^{c} equis faleratis seruiet ita, quod anno quolibet istorum cum L., et si cum pluribus seruierit, defalcabitur de sequenti. Si vero vnus, supplebit in futuro. Ad haec ipse et septem sui compares resignabunt de proprietate sua ipsi ecclesiae redditus IJ^{c} librarum vsualis monetae et recipient in feodum ab ecclesia. Propterea ipsemet sextus nobilium cum aliis XXIIIJ militibus ibunt de Gufpach in Bamberg vsque in ecclesiam kathedralem induti laneis vestibus et discalceati; et super hoc in quinta feria hebdomadae Penthecostes cautionem faciet abundantem. si quidem praemissa omnia ipse iurauit irreuocabiliter obseruare.

VI.

Nachrichten
von dem Lose des alten Königshofes,
Theres.

Denkwürdig sind allerdings diese Nachrichten; Theres erscheinet bereits im Jahre 906, *) woraus man schon auf ein hohes Alter schliesen kann; der Name, welcher in der Urkunde des Königes, Heinrich, vom Jahre 1010 **) angeführet wird, nemlich Sintherishusun, muß dem Ersteren vorgegangen seyn; denn seitdem wurde er nicht mehr vernommen; mit diesem Hofe sind große Andenken verbunden, wie es alsbald sichtbar seyn wird; es ergaben sich mehrfache Veränderungen damit; betheiliget dabei sind die beiden Fürstbisthümer, Bamberg und Wirzburg; es giebt aber auch noch andere Rücksichten, welche eine besondere Würdigung verdienen.

Vor Allem ist von dem Namen zu handeln, welcher verschieden geschrieben wird. Die Handschriften des Abtes, Regino, von Prüm, welche die verehrliche Gesellschaft für ältere teutsche Geschichte zu Frankfurt vergleichen und herausgeben lies, und wovon der Auszug hier beigehet ***), haben die Benennungen, Terassa,

*) Beilage I.
**) Beilage II.
***) Beilage I.

Teras, Tebresse, Tharesse, Tarase, Tharesse und Tetrassa. Die Verschiedenheit ist jedoch nicht groß und lifert nur den Beweis, daß man in den alten Zeiten eben so, wie in den Neuen, die Namen geändert hat. Die Schreibfehler sind auch nicht ungewöhnlich. Da obige Benennungen bei dem nemlichen Gegenstande gebraucht wurden, so wird Dieser durch alle Jene bezeichnet.

Tareisa in der königlichen Urkunde vom Jahre 1010 *), Tharissa in der Bulle des Pabstes, Klemens II., vom Jahre 1047 **) und auch in der Urkunde vom Jahre 1189 in Betref der, von dem Grafen, Friderich, von Frensdorf oder Abenberg an die babenberger Kirche überlassenen, Vogteien ***) deuten also auch denselben Gegenstand an. Diese Abweichungen betreffen nur einzelne Buchstaben.

Man wird diese Bemerkungen nicht für überflüssig und für eine blose Namensgrübelei halten. Es liegt daran, zu zeigen, daß die Namen in den verschiedenen Schriften oder Urkunden, und zu verschiedenen Zeiten von der nemlichen Sache handeln.

Der heutige Name, Theres, deutet wohl auch jenen Gegenstand an, wovon die alten Schriften Meldung machen. Er ist beinahe eben so, wie die Anderen, geschrieben. Unterdessen scheint hier ein Zweifel obzuwalten.

*) Beilage II.

**) Ussermanni episcopatus wirceburgensis. Cod. Nro. XIX.

***) de Lang. Regesta. I. 349.

In der Urkunde des Königes, Heinrich, heißt es, daß Tareisa in dem Gaue, Volkfeld, gelegen sey. Daher befand sich Dieses auf dem linken Ufer des Maines, welcher hier die Grenze jenes Gaues bildet. Theres aber, worin das Kloster sich befunden hatte, stehet an dem rechten Ufer des Maines, und war also in den alten Zeiten ein Bestandtheil des Haßgaues, einer Unterabtheilung des Gaues, Grabfeld. *)

Es giebt aber jetzt keine zwei Theres. Daher könnte man vermuthen, daß in der königlichen Urkunde ein Irrthum in Rücksicht des Gaues vorwalte, dergleichen gern angenommen werden, obgleich es, ohne hinreichenden Grund, doch nicht mit Recht geschehen kann.

Um den anscheinenden Widerspruch zu heben, glaubet man, daß der Main in der Vorzeit einen anderen Lauf gehabt habe, was sich bei diesem Flusse, welcher sandige Gegenden durchstreichet, leicht ereignen konnte; allein Theres liegt auf einer Kette von Anhöhen und Bergen, deren Anschwemmung sich nicht so leicht denken läßt, es müßte denn ein Erdbeben oder eine Art Sündflut entstanden seyn, wovon man aber keine Nachricht hat.

Wollte man jedoch die Grenzen der Archidiakonate für die Gaue und ihren Umfang gelten lassen, so wäre das Tareisa in der königlichen Urkunde dennoch in dem Volkfelde, wenn man es gleich auf das rechte Ufer des Maines versetzte; denn das wirzburgische Archidiakonat, Gerolzhofen, in jenem Gaue überschritt

*) Schultes, neue diplomatische Beiträge zu der fränkischen und sächsischen Geschichte. Seite 310 — 312.

den Main; und ihm waren die Orte, Haßfurt, von Welchem Theres in gerader Linie abwärts eine Stunde entfernt ist, Zeil, Lauter, Stettfeld, Oberhaid und Lodengereut oder St. Johannes, zugetheilet, welche insgesamt an dem rechten Ufer des Maines gelagert sind. *)

Allein ich habe bereits umständlich und, wie ich dafürhalte, mit gutem Grunde gezeiget, daß die Eintheilungen der geistlichen Bezirke mit Jenen der weltlichen Gaue nicht überall gleichlaufen, oder wenigstens Unsicherheit verursachen; denn die Kirchensprengel haben öfters Aenderungen erlitten; die Archidiakonatsregister sind miteinander von neuerer Zeit; wir haben Keines vom 11. Jahrhunderte, oder gar von älterer Zeit. **)

Der Haßgau ist beurkundet, und er reichte bis an das rechte Ufer des Maines. Der Name der Stadt, Haßfurt, Deren Markung von jenem Flusse bespület wird, und des Waldes, der Haßberg genannt, zeigen noch jenen Gau an, welcher auch die benennten Orte, und darunter Theres in sich begrif. Er war jedoch ein Untergau des Grabfeldes, indem verschiedene Orte des Ersteren auch in das Letztere gesetzt wurden. ***) Das Volkfeld war also mit dem Maine abgeschnitten, und die Begrenzung seines Archidiakonats wurde ohne Zweifel erst in späteren Zeiten gemacht, wo man

*) Ussermann. l. c. Prolegomena. Pag. XXXIV

**) Meine Denkwürdigkeiten. Erstes Stück.

***) Schultes, a. a. O.

auf die Eintheilung der Gaue keine Rücksicht mehr zu nehmen hatte.

Es ist nun eine andere Auskunft zu treffen, damit der scheinbare Widerspruch gehoben werde. Dieses veranlasset mich aber auch, gegen meine Gewohnheit, in die Erörterung der Namen einzugehen.

Vorerst ist es denkbar, daß zwei Orte, Theres, Eines auf dem rechten, und das Andere auf dem linken Mainufer, vorhanden gewesen seyen. Das Erste könnte die Burg gewesen seyn, wovon Regino schreibet; das Zweite müßte man für das, noch bestehende, Dorf, halten. Wir haben Beispiele, daß Orte durch Flüsse getrennet werden; es giebt ein Karlburg am linken und ein Karlstadt am rechten Mainufer, einander gegenüber.

Die königliche Urkunde vom Jahre 1010 ist hier nicht entgegen. Sie spricht von einem Gute, Tareisa. Die Hauptsitze der Güter waren aber die Burgen. Die Burg, Theres, und das Dorf desselben Namens konnten auf zwei verschiedenen Seiten des Maines gelegen gewesen seyn, obgleich verschiedenen Gauen angehörend. Karlburg befand sich in dem Wolkfelde, und Karlstadt in dem Gaue des östlichen Grabfeldes. Die, zu dem Gute, Uraha (Herzogenaurach), in dem Rangaue geschlagenen, Orte befanden sich in dem Nordgaue. Der König nennte die Zugehörungen des Gutes, Tareisa, nicht. Er gab nur im Allgemeinen Dörfer, Höfe, Kirchen und Kapellen an; ausserdem würde man ihre Lage schon auch erfahren haben.

Es ist aber auch die Frage, ob das Dorf, Theres, in den Jahren 906 und 1010 schon bestanden habe, und ob es nicht hernach, etwa bei oder vor der Stiftung des dasigen Klosters erbauet worden sey? Dieser Fall ereignete sich öfters; es wurden Klöster auf unbewohnten Plätzen erbauet und zu ihrem Bedarfe dann Wohnungen aufgerichtet, welche in der Folge zu Dörfern anwuchsen. Der Pabst, Klemens, sagt in seiner Bulle, daß er den Ort erbauet habe, nachdem er von Errichtung des Klosters gesprochen hatte. Hiedurch ist die Frage gelöset und aller Anstand gehoben.

Wenn Dieses nun aber auch für eine Richtigkeit genommen wird, so ist zu betrachten, daß kein Ort, kein Dorf und keine Burg, Theres, diesseits des Maines, also in dem ehemaligen Gaue, Volkfeld, mehr bestehet. Es ist also die Frage, was mit dem bemeldten Theres diesseits des Maines sich ereignet habe. Ist es zerstöret worden, oder hat es einen anderen Namen erhalten. Beide Fälle lassen sich denken. Die Karlburg liegt in Ruinen, wie viele andere Burgen. Wir haben, was den anderen Fall betrift, im Anfange dieses Heftes, wahrgenommen, daß der Name des Schlosses, Abewinistein, in Leupoldstein verwandelt worden ist. Ich habe in den geöffneten Archiven bewiesen, daß Sanspareil sonst Zwernitz geheißen, und das Dorf, Seppendorf, den Namen des daneben gestandenen Klosters, Schlüsselau, angenommen hat.

Der Burgstall oder der Platz von Karlburg behält nun zwar diesen Namen; allein viele andere Burgen sind

ohne Spur und ohne Hinterlassung eines Namens verschwunden. Der Platz der Burg, Scheffstal, welchen ich nach mehrfacher Forschung ausgemittelt habe, heißt jetzt blos der Burgstall.

Es könnte daher die Burg, Theres, auch spurlos verschwunden seyn, wenn sie in dem Gaue, Wolkfeld, gleichwohl gestanden hätte. Die Beispiele lassen den möglichen Fall denken. Wir wollen aber weiter nachforschen.

Der Name, Theres, oder wie er sonst geschrieben wurde, schien mir nicht teutscher Art zu seyn. Der König, Heinrich, sagt in der Urkunde von 1010, daß Tareisa von den Altvordern Sintherishusun genennet worden sey. Augenscheinlich ist dieses Wort aus mehren Anderen zusammengesetzt, entweder aus Zweien, Sintheris und Husun, oder aus Dreien, Sin, Theris und Husun. Das Letzte ist wohl teutsch und heisset soviel, als Hausen. Theris oder Sintheris wird fremder Art seyn; denn man kann ihm keine teutsche Bedeutung, wie es wenigstens dastehet, abgewinnen; nur das getrennte Sin könnte man vielleicht für Sein, oder, weil die Buchstaben S und Z öfters gewechselt wurden, für die althochteutsche Präposition zi oder zin nehmen, was denn heut zu Tage mit zu oder zum ausgesprochen wird. Dieses wurde in der Vorzeit öfters den Ortsnamen vorgesetzt. Ich habe das Beispiel mit dem Orte, Zuegastesruit, gegeben, welches ich mit dem zu gastigem Reut oder nun mit Geutenreut erklärte. Es gab einen Ort, Namens Ziguriuti, welcher jetzt blos Gereut heisset.

Ich benahm mich hierüber mit dem Herrn geheimen Rathe, von Lang. Ehe aber die Antwort eintraf, hatte ich den Jahresbericht des historischen Vereines für den Rezatkreis auf 1832 gelesen, und darin gesehen, daß Derselbe das Wort, Theres, als ein Slavisches darstelle und mit einem Bollwerk oder Wall erkläre, welches also zusammengezogen sey. *) Hierauf schrieb mir der sehr geehrte Herr Verfasser, Sintherishausen könnte wohl auch von dem altteutschen Namen, Sintram oder Sundram, nach der Analogie von Bertram, Wolfram u. s. w., herkommen; Sintram oder Suntrik bedeute einen Einheimischen; in seinem Jahresberichte habe er aber freilich die Mücke auf das slavische Mikroskop gestecket.

Zwischen seinen beiderseitigen Meinungen hat Derselbe nun selbst nicht entschieden, Welche davon die Richtigere seyn möge. Ich halte dafür, die Entscheidung dürfte auch schwer seyn, werde aber meine Gedanken darüber äussern.

Wenn man gleich die Verschiedenartigkeiten der Schreibarten annehmen muß, wovon eben Beispiele gezeigt wurden; wenn es auch noch Orte giebt, welche Sinder, Sonder, Sunder heißen, so scheinet mir doch, daß Sintram nicht für Sintheris passe. Dieses Wort hat eine andere Endung, welche eine Abwandlung zeiget, und daher die Wahrscheinlichkeit begründet, daß es aus

*) Seite 48. Es ist aber hier nicht sowohl eine Zusammenziehung, sondern eine Herausschneidung des Wortes von Anderen.

Sin und Theris zusammengesetzt sey. Die alten Schreibarten, Terassa u. s. w. mögen wohl auch die Bestätigung hievon geben. Wir finden übrigens keinen Ort, keine Burg oder keinen Burgstall, deren Namen auch nur eine Aehnlichkeit mit Sintramshausen hätten, in dem Umfange des ehemaligen Gaues, Wolkfeld.

Sachdienlich hiebei möchte auch seyn, daß nach einer Urkunde vom Jahre 1172 *) ein Markstein zwischen dem bambergischen Walde und dem Haßberge noch den Namen, Sintheristein, führte. Es war keine Abwechslung in Sintram gemacht, sondern es blieb bei der uralten Benennung. Merkwürdig ist aber diese Namensfortpflanzung.

Wir werden also wohl bei der ersten Erklärung des Herrn von Lang bleiben müssen, wozu besondere Gründe vorhanden sind. Es hat Nichts zu sagen, daß der Name aus einem slavischen und einem teutschen Worte zusammengesetzet ist. In dem berührten Jahresberichte würde gezeiget, daß Solches öfters geschah, wenn die Einwohner von beiden Völkerschaften waren. In dem Wolkfelde waren Slaven oder Wenden ansässig, welche hier gerade die Mainwenden hiesen, ohne daß sie jedoch das ganze Land besidelt hatten. Ein slavischer Name ist daher wohl denkbar.

Wird unter Theres ein Bollwerk oder ein Wall verstanden, so ist es auch gleichbedeutend mit einer Burg.

*) Regesta. I. 279.

welche Bollwerke und Wälle hat. Hiedurch bekommen wir den, ganz teutschen, Namen, Burghausen, und das Sin war das Vorwort, zin oder zum. Meine Zergliederung in drei Worte ist daher wohl auch richtig.

Es giebt noch ein Burghausen in dem Volkfelde, wo ehemals ein Nonnenkloster sich befunden, und welches Marienburghausen geheissen hatte, auch noch jetzt so heisset. In dem 13. Jahrhunderte, wo der Name zuerst vorkömmt, schrieb man Marpurgehusen oder Marburghausen. Das vorgesetzte Wort, Mar, bedeutet aber eine Berühmtheit*); daher das berühmte Burghausen. Jenes Kloster war anfangs nicht in diesem Orte, sondern in dem Dorfe, Sturs, und wurde Kreutzthal genennt. Die Gegend war unfreundlich und unfruchtbar. Die Nonnen baten um die Erlaubnis und erhielten sie von dem Bischofe zu Wirzburg, nach Marburghausen zu ziehen, wo Sibotho von Etzelnhausen die Halbscheid des Dorfes und die Kirche Denselben um 200 Marken Silbers verkaufte, welche er von dem Bischofe zu Lehen getragen hatte. Dieser gab auch hiezu die Einwilligung in dem Jahre 1243, wo der Einzug der Klosterfrauen geschehen sollte. **) Der Name, Mar, wurde hienach in Maria oder Marien verändert, weil die Nonnenklöster des Zisterzienserordens, wovon auch Jenes zu Marburghausen war, der

*) Scherzii glossarium.

**) Stumpfs Denkwürdigkeiten der teutschen, besonders fränkischen Geschichte. Erstes Heft. Erfurt, 1802. Seite 117 und 118.

heiligen Maria gewidmet wurden. Dieses geschah also erst nach dem Jahre 1243.

Dieser Erklärung des Namens, Sinthershusun, ist nicht entgegen, daß die ehemalige Burg und der etwa dabei befindlich gewesene Ort nicht zu den Stiftungsgütern des nachherigen Klosters, Theres, geschlagen wurde. Der König hatte dem Fürstbisthume, Bamberg, ein ganzes Gut überlassen, wovon zuverlässig nicht alle Bestandtheile in das Eigenthum jenes Klosters übergiengen, was ich in der Folge zu beweisen suchen werde.

Mit derselben Annahme werden aber auch die anscheinenden Widersprüche gehoben. Es ist noch das, vor Alters so genennte, Sintherishusun vorhanden, welches mit Recht als das berühmte Burghausen in der Folge ausgesprochen wurde; es liegt Dasselbe in dem Gaue, Wolkfeld, wie es der König, Heinrich, bezeichnet hat, und es ist nicht nothwendig, es anderwärts zu suchen.

Die Burg wurde ohne Zweifel zerstöret und der Platz oder das übrig gebliebene Dorf veräussert, gleichwie denn die Geschichte viele Veräusserungen von den Gütern der geistlichen Stifte zeiget.

Wir wollen nun sehen, was mit der Burg und dem Gute, Theres, sich ereignet habe, bis die letzte Hauptveränderung geschah. Nach der, schon gemachten, Andeutung giebt es Merkwürdigkeiten in Anbetracht der Personen und der Sachen.

Das erste Mal erscheinet die Burg mit blutigen Ereignissen. Der ostfränkische Markgraf, Adalbert, welchen man uneigentlich Grafen von Babenberg hies, weil er die Burg dieses Namens besessen hatte, führte Krieg oder Fehde gegen die Grafen von der Wetterau, Anverwandte des Königes, und Brüder des Bischofes, Rudolph, zu Wirzburg, welcher denn auch in die Streitigkeiten verwickelt wurde, und sie hart büsen mußte.

Es gehöret nicht hieher, Dieselben umständlich zu erzählen. Ich habe sie bereits dargestellet; *) und es können darüber auch andere Schriftsteller nachgesehen werden. Das Ende, welches hier einschlägig ist, lifert der Auszug von den Jahrbüchern des Abtes, Regino, welcher in Rücksicht der verbesserten Abschrift beigegeben ist. **)

Der Markgraf hatte im Jahre 902 einen Sieg erfochten, welcher ihm aber Unheil brachte. Der König, Ludwig, oder vielmehr sein Vormund, der Erzbischof, Hatto, von Mainz nahm sich der bemeldten Vettern an, verfuhr mit Schärfe gegen den Markgrafen und nahm ihm und seinem Bruder, Heinrich, im Jahre 903 die Orte, Prosselsheim und Frickenhausen, nebst Zugehörungen, weg, die er dem Fürstbisthume, Wirzburg, gab.

---

*) Der ostfränkische Markgraf, Adelbert, Graf von Babenberg genannt. 8. Bamberg, 1825.

**) Beilage I.

Hierauf beschloß der König einen Feldzug gegen Adalbert. Dieser listige und kühne Krieger wartete nicht, bis das Heer des Königs gesammelt war, sondern grif Dessen Vortrab an, welchen er auch zu Grunde richtete. Die Feindseligkeiten zwischen Beiden waren nun mit Thätlichkeiten eröffnet. Der Markgraf war in der Klemme und suchte alle Mittel zur Vertheidigung so wohl, als zum Angriffe hervor.

Er reizte die Brüder, Gerhart und Matfrid, Grafen des Blisgaues gegen den König auf, mit Welchen er ein förmliches Bündniß schloß, um die Macht seiner Feinde zu theilen. Der Krieg mit Denselben wurde auch angefangen, jedoch zu ihrem Mißgeschicke beendigt.

Während Dieses vorgieng, rückte Adalbert gegen die wetterauischen Grafen in das Feld. Der Sohn des Grafen, Konrad, welcher auch Konrad hies und nachher König wurde, konnte von dem Feldzuge gegen die Blisgauer nicht schnell genug zurückkommen, um seinem Vater und Oheim beizustehen.

Der Markgraf veranstaltete häufige Kriegszüge, welche dem Grafen, Konrad dem Aelteren, schon verdächtig schienen, aber von der Art waren, daß man nicht ersehen konnte, wo er den Hauptangrif machen werde. Die wetterauischen Grafen hatten aber den Fehler begangen, daß sie eine dreifache Heeresabtheilung machten. Dieses benützte Adalbert. Anfangs machte er einen Scheinangrif gegen den Grafen, Gebhard, um Diesen zu schrecken und seinen Bruder desto sicherer zu machen. Dann wandte er sich so schnell, als möglich,

gegen

gegen den Grafen, Konrad, welcher seine Macht nicht beisammen hatte. Zu Anfang des Kampfes kehrten zwei Heereshaufen, der Eine zu Fuß und der Andere von Sachsen, sogleich den Rücken, obgleich Konrad mit großem Geschreie sie zurückzuhalten suchte. Er stürmte mit dem dritten Treffen heran, wurde aber bei dem ersten Angriffe niedergestochen.

Nachdem Adalbert den Sig errungen hatte, verfolgte er die Fliehenden und erlegte mit dem Schwerte eine unzählige Menge, größten Theils Fußgänger. Drei Tage nacheinander durchzog er die ganze dortige Gegend und verwüstete Alles durch Mord und Raub. Darauf kehrte er, mit ungeheurer Beute beladen, und mit seinen Kriegsgefährten, nach dem Schlosse, Babenberg, zurück. Die Schlacht fiel am 27. Februar 906 vor.

Der König hielt nun im Julius desselben Jahres eine allgemeine Reichsversammlung in dem Königshofe, Tribur, wohin er den Adalbert vorladen lies, damit er in Anwesenheit der Großen des Reiches von seinem Benehmen Rechenschaft gebe, die Bedingnisse des Frieden anhöre, welcher ihm bis Dahin gehässig war, und endlich, nach Ablegung seiner grausamen Tyrannei, vom Raube, Morde und Brande, obgleich spät, ablasse.

Er stimmte diesen heilsamen Mahnungen nicht bei. Der König, welcher nun sein verstocktes Gemüth und seine Hartnäckigkeit in dem begonnenen Aufruhr sah, sammelte von allen Seiten ein Heer und belagerte den Markgrafen in dem Schlosse, welches Terassa genennt wurde. Egino, welcher Einer der Voreltern der Herrn

Grafen von Kastell gewesen seyn soll, und bis Dahin der unzertrennliche Gefährte Adalberts gewesen war, fiel von Diesem ab, gieng mit allen den Seinigen in das Lager des Königes über und verrieth Denselben.

Die Belagerung verzog sich etwas länger, und machte den Adalbert muthlos, welcher allen Scharfsinn aufbot, wie er die Belagerung abwenden könnte, um dann, nach Abzug des Heeres, mit erlangter Freiheit und dem Beistande seiner Treuen, die, in seinem Busen verschlossenen, Listanschläge auszuführen. Er gieng mit Wenigen zum Könige, bat um Verzeihung wegen des Begangenen und versprach Besserung.

Da jedoch der Verrath von den Seinigen entdeckt war, so wurde er verhaftet und mit gebundenen Händen dem ganzen Heere vorgeführt, wo er, nach Zustimmung Aller, den 9. September das Todesurtheil erhielt, welches auch sogleich vollzogen wurde. Sein Vermögen und seine Besitzungen wurden zum Fiskus gezogen, oder unter die Edleren vertheilet.

In Anbetracht der, zuletzt angeführten, Thatsachen ist Mehres noch zu sagen, indem es mehre irrige Meinungen deshalb gab und vielleicht auch jetzt giebt, oder man wenigstens schwanket. Voraus wird bemerket, was ich schon früher sagte, *) daß dem Abte, Regino, von Prüm, Wessen Jahrbüchern die bisherigen Darstellun-

*) Geschichtliche Darstellung der Altenburg. I. Abtheilung. Seite 35.

gen entnommen sind, vollkommener Glaube beigemessen werden müsse. Er war Zeitgenoß und lebte noch im J. 914. *) In dieser Hinsicht ist er schon allen anderen Schriftstellern bevorzuget. Bei der Würde, die er bekleidete, und bei seiner Bildung läßt es sich nicht denken, daß er absichtlich eine falsche Angabe gemacht habe, besonders wo sie gar keinen Einfluß auf die Begebenheiten und ihre Veränderungen hätte. Man kann ihn nicht der Vorliebe gegen den Kaiser und seinen Vormund beschuldigen, welche ihn verleitet hätte, schlechte oder wenigstens zweideutige Handlungen zu verschweigen. Ueberhaupt müßte man die Gründe, wodurch er verdächtiget würde, vorerst beweisen. Das Mittel hiezu sind aber nicht die späteren Schriftmacher, welche die Sachen anders darstellen, übrigens aber selbst im Verdachte sind, welcher guten Grund hat. Sie haben zum Theil keinen Namen an der Stirne, und sind auch deshalb weniger oder gar nicht glaubhaft.

Es ergeben sich nun folgende richtige Thatsachen und Darstellungen.

Erstens. Der Markgraf, Adalbert, wurde im Jahre 906 hingerichtet, nicht in einem jeden Anderen, welches man bisher angab, nicht im Besondern in dem Jahre 900, welches auf Einem der Steine, die sich jetzt in dem Wäldchen bei der Altenburg befinden, eingehauen ist; denn es sind dazu die arabischen Zahlen gebraucht, welche in demselben Jahre noch nicht üblich waren.

---

*) Monumenta germaniae. Tom. I. Pag. 537.

Diese Steine sind, mit ihren übrigen Inschriften, das Machwerk der neuesten Zeit, was auch die Form der eingehauenen Buchstaben beweiset, die zum Theil aus der römischen und zum Theil aus der mönchgothischen Schrift genommen sind. *)

Man gab bisher das Jahr 905 gewöhnlich für den Tod Adalberts an, weil den Abdrücken der Jahrbücher Reginos kein Jahr beigesetzet war, und man also dafür hielt, daß die Handlungen in dem Vorhergehenden sich ereignet hätten. Allein sieben Handschriften Reginos haben 906, Eine nur 905 und Drei gar kein Jahr. Die Mehrheit ist also für das Erste, und die späteren Angaben verschiedener Jahre verdienen keinen Glauben. Es wird hiedurch bewähret, was ich vor Jahren mit guten Gründen behauptete. **) Nicht abzusehen ist, warum man deshalb noch einen Zweifel habe.

Zweitens. Die Hinrichtung Adalberts geschah bei Theres und nicht bei Babenberg, wie man sonst allgemein behauptete. Mit Regino stimmen Marian***) und der sächsische Annalist****) überein, was eine weitere Bewährung giebt. Es läßt sich gar kein Grund denken, warum der Erste einen Ort für den Anderen bezeichnet haben sollte, da es an sich gleichgiltig wäre, wo die Thatsache sich ereignete.

---

*) Altenburg. Seite 37.

**) Der ostfränkische Markgraf, Adelbert. Seite 14 und 15.

***) Marianus Scotus. L. III. Aet. VI.

****) Ad annum 906. In castro Terasa.

Drittens. Schon hiedurch verschwindet das Mährchen von dem Erzbischofe, Hatto. Dieser soll den Markgrafen aus seiner Burg, Babenberg, entlocket, und als sie in der Teuerstatt, einer Vorstadt von Bamberg, vorhin Steinweg und dermal Königsstrasse genannt, angekommen wären, zur Rückkehr in seine Burg bewogen haben, um angeblich ein Frühstück oder Mittagmal einzunehmen, ehe sie den Weg fortsetzten, wodurch er sich des Versprechens entlediget hätte, Denselben mit heiler Haut in die Burg zurückzubringen. Die Furcht vor dem grimmigen Erzbischof hätte Regino zuverlässig nicht abgehalten, das Schelmenstück Desselben niederzuschreiben — in seiner einsamen Zelle, — nicht durch den — damals unerfundenen — Druck bekannt zu machen. Vielmehr wäre er dazu veranlasset gewesen, indem der König oder der Erzbischof ihn von der Abtei verdränget haben. Gegen die sächsischen Schriftsteller, welche die Sage zuerst auftischten, streitet vielmehr die Vermuthung, weil die Sachsen gegen Hatto aufgebracht waren.

Ueberhaupt aber sieht die Angabe schon an sich ganz einem Mährchen gleich; denn man wird einen Gast nicht aus dem Hause gehen lassen, ohne ihn vorerst bewirthet zu haben, besonders wenn eine weitere Reise vorgenommen werden soll. Es ist auch nicht wohl-glaubbar, daß Adalbert, der sich überhaupt sehr schlau benommen hatte, und am Ende nur verrathen wurde, die angebliche List des Erzbischofes nicht sollte bemerket haben. Selbst zur Ehre des Letzteren wollen wir sie nicht glauben, be-

sonders da der Bischof, Otto, von Freisingen sie auch nicht belobt hat.

Noch wird bemerket, daß die Teuerstatt im Jahre 906 gewiß noch nicht gestanden hat. Man hat von Derselben erst im zwölften Jahrhunderte Nachricht. Sie war zuerst ein Dorf, und wurde erst nach ihrer und der Stadt Erweiterung eine Vorstadt von Bamberg. Ihr damaliges Bestehen ist wenigstens nicht bewiesen.

Daher geschah es auch, wie ich es begutachtet hatte, ganz recht, daß die, in einem Thurmzimmer der Altenburg angemalte, Fabel ausgelöschet wurde.

Wir haben oben gesehen, daß die Güter des Markgrafen Theils zu dem Fiskus gezogen, Theils unter die Edleren vertheilet worden seyen. Es ist die Frage, ob Theres auch darunter gewesen sey? Ich nahm früher an, daß es sein Eigenthum gewesen sey, habe aber dermal einen Zweifel daran. Regino sagt nicht, daß er in seinem Schlosse belagert worden sey, sondern meldet nur das Schloß, Theres. Wenn auch meine Annahme richtig ist, daß er und seine Voreltern in diesem und einem andern benachbarten Gaue ansässig gewesen waren, so kann man Denselben doch nicht alle Güter oder Burgen als Eigenthum zuschreiben. Sie waren Gaugrafen und hatten dafür Güterbesoldungen, wie sie in den geldarmen Zeiten üblich waren.

Lassen wir diese unfruchtbare Forschung und begnügen uns mit der gewisen Thatsache, daß Theres den königlichen Kammergütern beigegeben wurde, wie es die nachherige Zeit und Handlung bewähret.

Der König, Heinrich II., schenkte am 1. Junius 1010, auf Verlangen seiner geliebtesten Gemahlin, Cunigunda, dem bischöflichen Sitze, Bawenberc (Babenberg), das Gut, Tareisa, welches die Altvordern Sintherishusun geheißen hätten, in dem Gaue, Volcfelt, und in der Grafschaft des Grafen, Tietmar, mit allen Zugehörungen, nemlich Dörfern, Höfen, Kirchen, Kapellen, Knechten und Mägden, Hofstätten, Gebäuden, bebautem und unbebautem Lande, Wegsamen und Unwegsamen, Aus- und Eingängen, besuchtem und unbesuchtem Lande, Wäldern, Waldfütterungen, Mühlen, beweglichen und unbeweglichen Sachen und allen anderen Nutzungen, wie sie geschrieben oder genennet werden können; womit dann der erste Bischof, Eberhard, frei zu schalten die Befugniß habe.

Der Gegenstand der Schenkung war also ein ganzes Gut. Welche Größe und welche einzelne Bestandtheile hatte Dasselbe? Diese sind nicht mit Namen angegeben; nur ihre mehrfache Zahl lesen wir in der Urkunde.

Die königlichen Kammergüter hatten aber gewöhnlich einen großen oder doch größeren Umfang, weil die, dazu geschlagenen, Orte zur damaligen Zeit nicht groß und stark bevölkert waren.

Um die Bestandtheile, wenigstens mit Wahrscheinlichkeit, auszumitteln, wird man darstellen müssen, welche Besitzungen das Fürstbisthum, Bamberg, und das nachher gestiftete Kloster, Theres, in der dortigen Gegend, und zwar im möglichsten Zusammenhange gehabt habe, indem die Kammergüter geschlossen waren. Nach

diesen Verhältnissen wird es jedoch angemessen seyn, die Erörterung deshalb zu verschieben, bis die weiteren Ergebnisse sich gezeigt haben.

Bamberg blieb nicht gar lang im Besitze des bemeldten Gutes, ohne wenigstens einen Theil davon zu veräussern. Hiezu gab der fromme Sinn, vielleicht auch die Nothwendigkeit Anlaß, die christliche Religion mehr zu begründen und zu erweitern. Es hatten sich in der dortigen Gegend Slaven angesidelt, welche laut späterer Nachrichten dem Heidenthume noch anhiengen, oder dem Christenthume nicht rein sich ergeben hatten.

Der Fürstbischof, Suidger, unternahm es überdies, ausser seinem geistlichen Sprengel ein Kloster in dem Orte, Theres, zu stiften. Doch es war auf dem Grundeigenthume seines Fürstbisthumes; die Einwilligung des Bischofes zu Wirzburg, in Dessen Sprengel Theres sich befunden hatte, mußte bei dieser geistlichen Sache bewirket werden; sie ist ohne Zweifel leicht ertheilet worden; hat man gleich keinen wörtlichen Beweis davon, so wird Dieselbe doch durch den Fortbestand der Anstalt bewähret. Die Klostergeistlichen waren vom Benediktsorden.

Hofmann giebt in seinen bambergischen Jahrbüchern an, der Fürstbischof habe das Schloß, Theres, am Main, auf bambergischem Boden zu einem Kloster des h. Benedikts umgewandelt, es mit Gütern reichlichst ausgestattet und zu Ehren des h. Veits *)

*) Auch der h. Stephan wurde dazu genommen.

eingeweihet. In der Urkunde vom Jahre 1010 ist aber nicht die Rede von einem Schlosse, sondern von einem Orte. Man kann also das Erstere nach dem engen Sinne des Wortes nicht annehmen, wenn man keine Willkür eintreten lassen will. Nach der obigen Darstellung kann das Schloß auch nicht der Sitz des Klosters gewesen seyn, indem es auf dem linken, und Letzteres auf dem rechten Mainufer sich befand. Es läßt sich auch eine, zur Zeit der Klosterstiftung schon vollbrachte, Zerstörung des Schlosses denken, die, wo nicht absichtlich, doch wegen Vernachlässigung erfolgt wäre. Hätte man das Kloster hineingesetzt, so wäre es auch, wie Banz in dem Seinigen, darin geblieben.

Die Aufschrift eines Denkmales für den Markgrafen, Adalbert, besaget nun, daß Dieser das Kloster gestiftet habe, und er auch darin begraben sey. In den Urkunden wird keine Meldung hievon gemacht. Dieses Denkmal befand sich in der, nun zerstörten, Kirche zu Theres, und ist jetzt in der Thorhalle der Altenburg angebracht, wohin es kam, um es auch nicht zertrümmern zu lassen, obgleich es in Rücksicht des Alterthums, der Kunst und der Wahrhaftigkeit nicht aufbewahret zu werden verdiente.

Es ist neu; zwar stehet darauf, daß es 1724 wieder hergestellet worden sey, woraus man ein höheres Alter schliesen könnte; allein Dieses wird durch die Bildhauerei daran nicht bewähret; ferner schrieb mir der lezte Abt, Benedikt, daß dieses Denkmal das Dritte sey, welches er kenne. Eines lies der Abt, Heinrich von

Mengersdorf, ein Oheim des bambergischen Fürstbischofes, Ernst, beiläufig um das Jahr 1530 setzen, welches mit Oelfarben, jedoch schlecht übertünchet war.

Das Erstere, wovon hier die Rede war, hat das falsche Jahr 908 für den Tod des Markgrafen, Adalbert, weshalb man ihm auch keine Glaubwürdigkeit beimessen kann.

Wenn übrigens keine Zeugnisse oder Merkmale von seiner neuen Entstehung sonst vorhanden wären, so würde man doch seine Gleichzeitigkeit darum nicht anerkennen und aus der Inschrift einen Beweis nehmen dürfen, da es Wappen hat, dergleichen es zur Zeit Adalberts nicht gab, welche ihm also angedichtet sind, obgleich der Adler sich in dem bambergischen Stadtwappen eingenistet hat. Solche neue Machwerke können nicht als Beweismittel, besonders für ein so hohes Alter gebraucht werden.

Wollte man annehmen, das, von dem Markgrafen gestiftete, Kloster sey eingegangen und von dem bemeldten Fürstbischofe wieder aufgerichtet worden, so hat es dennoch keine Wahrscheinlichkeit, nachdem in der Bulle des Pabstes nicht die geringste Anregung davon gemacht ist. Die Erneuerungen der Stifte und Klöster wurden immer gemeldet.

Ussermann *) suchet einen Ausweg und erkläret, die Inschrift des Denkmales müsse von dem guten Vor-

*) Episcopat. wirceburg. Pag. 302 et 303.

haben des Markgrafen, in seinem Schlosse ein Kloster zu stiften, verstanden werden; allein wer kann die Gesinnungen Adalberts wissen? Der Verfasser der neuen Inschrift sicher nicht, da er keine alten, glaubwürdigen Zeugnisse darüber hatte, und Regino, der Zeitgenoß Thatsache und Gesinnung deshalb unberührt läßt. Die angeblichen Gründe für das blose Vorhaben, daß über ein Jahrhundert darnach das Kloster gebauet worden sey, und daß die Güter des Markgrafen in der dortigen Gegend zum Fiskus gekommen seyen, kann man ebenfalls nicht als bindend ansehen; denn der Erste läßt wenigstens die Möglichkeit einer wirklichen Stiftung des Klosters zu, welches eingegangen seyn konnte, ohne daß man später eine Meldung davon machte; bei dem Zweiten ist es aber denkbar, daß die Güter, mit dem Kloster, an den Fiskus übergiengen.

Darin muß man aber dem bemeldten Schriftsteller Beifall geben, daß der Leichnam oder vielmehr die Gebeine des Markgrafen von den Fürstbischöfen zu Bamberg in das Kloster, Theres, oder in die Kirche daselbst gebracht worden seyen. Hieraus kann man auch schliesen, daß das Schloß, worin er begraben wurde, anderwärts, als auf dem Platze des Klosters, seinen Stand gehabt habe.

Es wurde auch ein anderer Klosterstifter gemeldet. Der Abt, Trithem, von Hirsau schreibet auf das Jahr 1075: „Um diese Zeit hat Bozo (Boto), Graf in Baiern, leiblicher Bruder Erbos, des mächtigsten Fürsten in Kärnthen, welcher ehemals Pfalzgraf in

Baiern war, ein Kloster unseres Ordens in der Provinz der Baiern, welches das Tharisser genennet wurde, erbauet, und darin Mönche von dem Kloster, Swarzach (Schwarzach), aufgenommen, welchen er Embrich, den Schüler des Abtes, Egbert (von Hirsau), als Abt und Selenhirten gab, in welchem Kloster der Stifter selbst nach 29 Jahren begraben worden ist."

Dieser Abt war nicht gut unterrichtet; es war ihm die päbstliche Bulle unbekannt; die Stiftung des Klosters war schon 130 Jahre vorher und von einem Anderen, dem Fürstbischofe zu Bamberg, vollbracht. Der Pfalzgraf starb wirklich im Jahre 1104 und wurde zu Theres begraben; doch war er nicht der Stifter, sondern nur ein ausgezeichneter Wohlthäter des Klosters, wie Ussermann ganz richtig bemerket, und es sich nachher zeigen wird.

Der Fürstbischof, Suidger, wurde Pabst, unter dem Namen: Klemens II., in dem Jahre 1046. Als Solcher bestätigte er das, von ihm gestiftete, Kloster, Theres, am 1. Oktober 1047, und nahm es in seinen besondern Schutz. *)

Nach Hofmanns Angabe soll er es im Jahre 1043 erbauet haben. Dieses ist nicht beurkundet; wir wollen oder können jedoch annehmen, daß in diesem Jahre der Bau angefangen worden sey.

In der angeführten Bulle an den ersten Abt, Jakob, sagt er nun, er habe das Kloster nach Gottes Wil-

*) Ussermann a. a. O. Urkundenbuch. Seite 19 und 20.

len errichtet und mit Gütern so viel, als er könnte, bereichert, und zwar zu seinem Selenheile und Jenem seines Sohnes, Heinrich, des erhabenen römischen Kaisers, nach Dessen Willen und Beistimmung er den Ort selbst zu erbauen angefangen und erweitert habe, zur Zeit, wo er der bamberger Kirche vorgestanden sey, welcher der Ort gehöre; und im Besondern habe er der Kirche zu Theres und das Bethaus zu Wenkheim, mit dem Zehenten der beiden Orte, welche er früher von seinem Mitbischofe, Bruno, zu Wirzburg, gegen andere Besitzungen eingetauscht habe, diesem Kloster verliehen. Er befahl mit apostolischer Gewalt, daß keinem Herzoge, keinem Markgrafen, keinem Grafen, keinem Vizegrafen, nebstdem keinem Patriarchen, Erzbischofe, Bischofe, und besonders dem Bambergischen, noch auch irgend einer hohen oder niedrigen Person erlaubt sey, das Kloster zu beschädigen, und die Güter, welche es jetzt habe, oder in Zukunft haben werde, zu vermindern.

Die Stiftung des Klosters war vollendet, und blieb bis auf die neuesten Zeiten, in der Hauptsache unverändert. Es ist hier das Ziel, welches ich der gegenwärtigen Abhandlung vorgesteckt hatte.

Das Los des ehemals königlichen, vielleicht auch gräflichen, und darnach bischöflichen Hofes war durch die Klosterstiftung entschieden, wobei ausgenommen werden muß, was in dem Besitze des Fürstbisthumes, Bamberg, geblieben war. Es sind jetzt nur noch seine Bestandtheile auszumitteln, so viel wenigstens, als es möglich ist. Die vollständige Gewißheit ist nicht zu erlangen.

Es ist so eben bemerket worden, daß der Pfalzgraf, Boto, der Starke genannt, ein Gutthäter des Klosters, Theres, gewesen ist. Wir wollen vorerst sehen, was er gegeben hat, um es von den bambergischen Besitzungen abzuscheiden, indem der Pfalzgraf seine Güter nicht von dem Fürstbisthume, Bamberg, sondern durch Heirath von einem Geschlechte bekam, dessen Voreltern ohne Zweifel von den Edleren waren, welchen der König die Besitzungen des Markgrafen, Adalbert, zum Theil überlies. Es ist hier nicht zu untersuchen, welche die Begünstigten waren, sondern es genüget, zu bemerken, daß der Pfalzgraf die Tochter, Judith, des Markgrafen, Otto, von Schweinfurt, nachmaligen Herzoges von Schwaben, ehelichte, *) die ihm die Güter in der Gegend von Theres, wo er nicht einheimisch war, ohne Zweifel zubrachte.

Vorerst will ich auch noch die Irrthümer Hofmanns in seinen bambergischen Jahrbüchern rügen. Er nennet den Boto einen Landgrafen, da er doch Pfalzgraf gewesen war. Ferner sagt er, Boto habe, bei dem Abgange von Geschlechtsabkömmlingen, sein Vermögen und seine Güter in Franzien (Ostfranken), dem Kloster, Theres, zum Nutzen und Gebrauche, mit dem Bedinge überlassen, daß er sein Begräbnis daselbst haben solle. Der Pfalzgraf erzeugte aber eine Tochter, Adelheid, welche mit dem Herzoge, Heinrich, von Limburg vermählet wurde, aus welcher Ehe eine andere

*) Annalista Saxo ad annum 1036. Col. 464.

Adelheid, nachherige Gattin des Grafen, Konrad, von Dachau, entsproß.

Eben so falsch war die Angabe eines Bewohners von Theres, wahrscheinlich eines Klostergeistlichen, welche er dem gelehrten Benediktiner, Scholliner, zu Oberaltaich, machte, daß der Landgraf, Boto, mit seiner Gemahlin, Judith, und den Söhnen, Otto und Huno (Chuno), ihre Güter um Theres, dem Kloster geschenket habe. Otto war der Vater und Chuno oder Konrad der erste Gemal der Judith, nach dessen Tode sie den Pfalzgrafen, Boto, ehelichte. *) Dieser hatte keine Söhne, wie sie auch geheißen haben möchten.

Die Urkunde des Kaisers, Heinrich III., vom 2. September 1094, wodurch er die Schenkung des Pfalzgrafen bestätigte, giebt die Güter namentlich und umständlich an, wobei dann kein Zweifel obwalten wird. **)

Er sagt, Boto, von norischer Nation, nach baierischen Gesetzen lebend, habe zum Nachlasse seiner Sünden und zum Heile seiner und seiner Gemahlin, Judith, Sele mit kaiserlicher Genehmigung, durch die Hand seines Bevollmächtigten, Marquard, auf das Altar der heiligen Martyrer, Stephan und Veit, in dem Schlößchen, Tarisse, sein rechtmäßiges Eigenthum in dem Dorfe, Rounveld (Rheinfeld), und die darin befindliche, mit zwei Huben ausgestattete Kapelle,

*) Dissertatio genealogica sistens weissenoensis ord. S. P. Bened. et plurium coenobiorum fundatores. 4. Norimbergae. 1784. Pag. 27.

**) Ussermann a. a. O. Seite 26 und 27. Zif. XXVI.

in dem Gaue, Uueringew (Weringgau), in der Grafschaft Weringers, mit allen, dazu gehörigen, Höfen, Gebäuden, bebauten und unbebauten Ländereien, Aeckern, Weiden, Weinbergen, Wäldern, Feldern, Wisen, Wässern und allen anderen Nutzungen, mit dem Bedinge, gegeben, daß kein Bischof oder Abt Etwas davon verleihen dürfe, sondern daß es, für sein und der Seinigen Andenken, den Brüdern, welche daselbst Gott und den heiligen Stephan und Veit dienten, zur Ergänzung ihres Unterhaltes diente, und daß sein Körper, mit Zustimmung Gottes und derselben Heiligen, in dem nemlichen Orte begraben, dann sein und seiner Gemahlin, Judith, und der Herzoge, Otto und Huno, *) Jahrtag begangen werde.

Hierauf zählet der Kaiser die Zugehörungen des Dorfes, Rheinfeld, (Bergrheinfeld) auf. Diese waren: im Dorfe selbst 21, (sonst 22) Huben, die eben so viel Schweine gaben; ein großer Herrenhof und eine halbe Hube; 3 Wälder, die jährlich eine Ochsen- und eine Bockshaut, 3 Zigenfelle, 6 Scheffel Habern, 6 Pferdbeschläge abreichten; zu dem Herrenhofe mußten drei Male im Jahre von Spiesheim, Gochsheim und Rheinfeld sämtliche Pflüge, und zu Jedem ein Scheffel gegeben werden; ferner alle Mühlorte, bis zu dem Orte bei Unterheinfeld (Grafenrheinfeld), welcher Hohenweiden hies; zu Garstatt 11 Huben und 1

Herren-

*) Diese Herzoge sind hier auch nicht seine Söhne geheissen worden.

Herrenhof, ein Weinberg und sämtliche Mühlorte, ein Bethaus; zu Sennfeld 7 Huben und 1 Herrenhof, der halbe Teich; zu Schwebheim 12 Huben und 1 Herrenhof; zu Sendelfeld sieben; zu Hilboldesdorf eine königliche Hube und ein Herrenhof; zu Göchsheim eine königliche Hube; zu Dreheim 3 Huben; zu Chesheim 3 Huben; zu Weigoltshausen 30 Tagwerke und der Wald, Longelach; zu Tuchendorf 5 Huben; zu Gnotstatt ein Gütlein; in Ristheim eine Hube; in Theres neun Huben und ein Herrenhof; der dritte Theil des Waldes zu Eggenhausen. Derjenigen, welche Güter besaßen, waren 25, und Derer, welche Güter verkauften, oder aufgaben, oder welche aus einer anderen Familie Weiber nahmen, waren 33; zu Schweinfurt 4 Weinberge; zu Aura ein kleiner Hof, 12 Aecker und das Drittheil aller Nutzung; zu Euerdorf zwei Mann, mit ihren Gütern und Weinbergen; zu Brachona (Ober- und Niederbrach), 7 Huben, 3 kleine Höfe, und die Nutzung von den Weiden und Fischereien von Richersdorf (Reichelshof), bis Hirzfurt, in Datelhausen, Herdingen, Dawiresleme und Dalgarnstat.

Schannat theilet die Urkunde hierüber gleichfalls mit, *) aber, wie Ussermann angibt, fehlerhaft. Dieser Vorwurf ist dem Abdrucke des Letzteren gleichfalls zu machen. Es sind darin arabische Zahlen, welche im Jahre 1094 und vor dem 15. Jahrhunderte sicher nicht

*) Vindemiae literariae. Collect. I. Pag. 175.

gebraucht wurden. Schannat hat aber richtig die Römischen. Mit den eigenen Namen mögen Beide gefehlet haben. Schannats Ortsname, Brachova, ist jedoch auch besser, als Brochona, bei Ussermann. Mißlicher Weise fehlet die Urschrift; man kann nicht entscheiden, nicht auffinden.

Man vermisset die Orte, Sendelfeld, Hilboldesdorf, Ristheim, Hirzfurt, Datelhausen, Herdingen, Dawireslewe und Dalgarnstatt, die weder auf Landcharten, noch in den Erdbeschreibungen entdecket werden, aber in der Nähe von Theres gelegen seyn mußten. Auch das Kistheim, nach Schannats Schreibart, ist unbekannt. Aus Datelhausen könnte man blos Hausen, und aus Dawireslewe das Esleben, mit Hinweglassung der vorgesetzten Namen, machen. Dal- oder Thalgarnstatt könnte mit Garstatt vereiniget seyn, weil die Zusammenschmelzung zweier Orte desselben Namen öfters geschah. Doch ist keine Gewißheit darüber vorhanden.

Diejenigen Orte, welche auf dem rechten Ufer des Maines liegen, sind nicht zu dem Gute, Theres, zu rechnen, da es nach der Urkunde in dem Volkfelde sich befand, und der Ort, Theres, erst dem Fürstbischofe, Suidger, sein Daseyn zu danken hat. Daher ist der Ort und das Kloster, Theres, selbst auszuschliesen. In diese Zahl gehören Bergrheinfeld, Garstatt, Decheim, Thelheim, Weigoltshausen, Eggenhausen, Schweinfurt, Sulzthal, Aura, Euerdorf und Brach, weil auch vor der Schenkung

des Pfalzgrafen und nachher das Fürstbisthum, Bamberg, kein Besitzthum darin gehabt hat. Sie gehörten in andere Gaue.

Aus den angeführten Gründen kann man die übrigen Orte von der Schenkung des Pfalzgrafen, Boto, auch diesseits des Maines, oder sonst wo, nicht zu dem Gute, Theres, rechnen, welches dem Fürstbisthume überlassen wurde, und zur Ausstattung des Klosters diente. Gochsheim und Sennfeld waren königliche Höfe, welche Demselben wohl nur geliehen waren. Zum Theile sind sie von dem Hauptsitze des Gutes etwas zu entfernet. Hatten zu Diesem auch einzelne Besitzungen in der Vorzeit noch gehöret, so waren sie doch bei dem Erwerbe des Fürstbisthumes weggeschlagen. Ich gebe wohl zu, daß der Hof des Markgrafen, oder des Königes vielleicht größer war, indem die Günstlinge des Letzteren auch Güter von dem Ersteren bekamen. Hieraus folget aber eben, daß sie nicht dem Fürstbisthume überlassen worden seyen.

Was hat es nun bekommen? Es besaß das kleine Amt, Ebersberg, zu Welchem nach dem Salbuche vom Jahre 1348 die Orte, Knetzgau, Sand, Zell, Westheim, Dampfach und Steinsfeld geschlagen waren. Das Kloster hatte Güter in den drei letzten Orten; ferner zu Horhausen und Euerheim. Ziehet man die Grenzen dieser Gesamtheit von Orten, so folgen Ebersberg, Sand, Knetzgau, Horhausen, Euerheim, Dampfach, Steinsfeld und Westheim nach einander. Zwischen Knetzgau und Hor-

hausen liegen Marburghausen und Wonfurt, wovon das Erstere zu einem Kloster verwendet und das Andere zu Lehen gegeben wurde. In der Mitte befindet sich der kleine Ort, Steinert, der ohne Zweifel späteren Ursprunges ist.

Man wird also nicht unrecht haben, die bemeldten Orte als Bestandtheile des, dem Fürstbisthume, Bamberg, geschenkten königlichen Gutes zu erklären, wovon ein Theil zur Stiftung des Klosters, Theres, verwendet wurde, und das Uebrige andere Bestimmungen erhielt.

Es liegt aber darin zugleich die Bestätigung, daß unter Marburghausen das alte Sinterishusun, oder die Burg, Theres, zu verstehen sey; denn es ist von dem Maine und den übrigen Orten eingeschlossen. Es konnte keinem anderen Bezirke angehören, und war vielmehr der Hauptsitz von dem Seinigen. Ebersberg, der Hauptort des Amtes, kömmt vor dem 14. Jahrhunderte nicht zum Vorschein und hat wohl auch das Alter des Fürstbischofes, Otto I., oder des Heiligen, nicht, welchem der Erwerb irriger Weise zugeschrieben wird.

Es kann wohl seyn, daß der Fürstbischof auch andere Güter jenseits des Maines, die er auf irgend eine Weise sich erwarb, dem Kloster eignete; allein sie gehörten darum nicht zu dem Königsgute, so wenig, als der Ort und das Kloster, Theres, welche Beide erst von dem Fürstbischofe aufgerichtet wurden.

Zum Schlusse noch eine Bemerkung. Der Kaiser, Heinrich III., nennet in der Urkunde von 1094 das

Kloster ein Castellum, oder kleines Schloß; man könnte also glauben, das alte Schloß sey zu Demselben verwendet worden. Wir haben jedoch gesehen, daß bei Errichtung des Dorfes und des Klosters keine Meldung von einem Schlosse geschah. Dieses muß also erst in der Folge entstanden seyn. In den alten Zeiten war es gewöhnlich, daß Klöster und Kirchen mit Mauern umgeben wurden. Man sieht dergleichen noch. Daher konnten die Klöster auch Schlösser genennet werden. Hofmann sagt in seinen bambergischen Jahrbüchern, der Kaiser habe dem Kloster gestattet, eine Befestigung anzulegen. Daß es geschehen sey, beweiset der Name des Kastelles.

Beilagen.

I.

Ex Chronico Reginonis, abbatis Prumensis, in monumentis Germaniae historicis, editis a Georgio Heinrico Pertz. Tom. I. Pag. 611—12.

906.

Anno dominicae incarnationis Chuonradus comes filium suum Chuonradum misit cum armatorum non modica manu, ut irruerent super Gerardum et fratrem eius Matfridum, eo quod honores suos et Gebehardi fratris eius videlicet possessionem sancti Maximini et sanctae Mariae ad Horrea, violenter invasissent; quibus exercitus ex regno Hlotarii sociatus est. Pervenerunt autem usque in pago Blesiaco rapinis et incendiis haereditatem et possessionem supradictorum fratrum ac satellitum eorum depopulantes. Porro Gerardus et Matfridus a castro, in quo se munierant, legationem mittentes pacem petierunt; qua concessa, datis ex utraque parte sacramentis, usque in octava paschae, exercitus ad propria discessit.

Dum haec in regno Hlotarii aguntur, Chuonradus senior in Hessia, in loco qui dicitur Fricdeslar, cum multa turba peditum et equitum residebat, crebras incursiones Adalberti suspectas habens; frater vero eius Gebehardus in Wedereiba cum omnibus, quos sibi adsociare poterat, eiusdem Adalberti praestolabatur repentinam inruptionem. Nec eos fefellit per omnia rerum eventus; siquidem Adalbertus vires adversariorum extenuatas esse sentiens, eo quod in tribus partibus essent divisi, oportunum et diu exoptatum tempus advenisse gaudens,

congregatis sociis, mox arma corripit; et primo quidem simulat, se contra Gebehardum copias transferre velle, ut et illum bello perterreret, et fratrem securiorem redderet; deinde, quanta potuit celeritate, aciem adversus chuonradum dirigit. Quod cum Chuonradus sero cognovisset, divisis sociis in tribus turmis, ei incunctanter occurrit; et commissa pugna, duae turmae, una peditum et altera Saxonum, statim terga vertunt. Quos cum Chuonradus clamore ingenti frustra hortaretur, ut nullatenus hostibus cederent, sed pro coniugum ac liberorum salute et defensione patriae totis viribus decertarent, ipse cum tertia turma, animatis sociis, super adversarios irruit, sed mox in ipso primo impetu multis vulneribus confossus, extinctus est. Adalbertus victoria potitus, cum sociis fugientes insecutus est, et innumeram multidutinem, maxime peditum, gladio prostravit. Tribus itaque continuis diebus totam illam regionem perlustrans, caedibus ac rapinis cuncta demolitus est. His patratis, oneratis sociis spoliis ac ingenti praeda, ad Babenberch castrum reversus est. Peracta est autem haec caedes 3. kalendas Martii. Venientes filii cum matre levaverunt corpus Chuonradi, et sepelierunt in castello quod Wileneburch vocatur.

Eodem anno circa Julium mensem Hludowicus rex conventum generalem celebravit apud Triburias villa regia, ubi adesse mandavit saepe dictum Adalbertum, ut in praesentia optimatum regni pro se rationem redderet, et pacis conditionem quam hactenus exosam habuerat, tandem aliquando, deposita crudelitatis tyrannide, susciperet, et a rapinis, caedibus et incendiis saltem vel sero quiesceret. Sed his salutaribus monitis nequaquam assensum prae-

buit. Cernens itaque rex obduratum eius animum et incoepta rebellionis malitia obstinatum, collecto undique exercitu, eum in castro quod Terassa*) dicitur, obsidione cinxit. Interea Egino, qui eius individuus comes in omni pravitate extiterat, ab eius societate defecit, et cum omnibus suis ad regis castra transiit. Protracta igitur paulo prolixius obsidione, fractus animo Adalbertus ad callida argumenta convertitur, et omni ingenio excogitare coepit, qua arte obsidio solveretur, ut exercitu ad propria remeante optata libertate potitus, ipse cum sibi faventibus dolos quos in pectore volvebat, longe lateque effundere posset. Portis itaque apertis, a munitione exiens cum perpaucis, ultro regi se obtulit, supplex veniam de commissis exposcit, emendationem promittit. Sed cum fraus quae struebatur, suis prodentibus fuisset detecta, custodiae mancipatus est, et in praesentia totius exercitus manibus vinctis adductus omnibus adiudicantibus capitalem suscepit sententiam 5. Idus Septembris. Facultates et possessiones eius in fiscum redactae sunt, et dono regis inter nobiliores quoque distributae.

Compositis itaque in orientali Francia rebus, rex Mediomatrico venit, ibique in publico conventu Gerardum atque Matfridum proscriptione damnavit. Inde egressus Strazburgensem urbem adiit, ibique episcopum ac plebem inter se dissidentem ad concordiam revocavit, et sic Rheno transmisso, recto itinere in Alamanniam perrexit. Per idem tempus Baltrammus, Strazburgensis ecclesiae et Ludelmus, Tullensis ecclesiae praesules, migraverunt a seculo;

*) Secundum alias lectiones Teras, Tedresse, Tharesse, Tarase, Tharesse, Tetrassa.

quibus successerunt in pontificali cathedra Otbertus in Strazburgensi civitate, et Druogo in Tullensi.

II.

1. Junii 1010.

In nomine sanctæ et indiuiduae trinitatis Heinricus diuina ordinante prouidentia rex notum sit omnibus Christi fifdelibus presentibus scilicet ac futurif. quia poſtquam nof diuina inſpirante gratia. et romana auctorante potentia. omniumque noſtri fidelium in medium conſulente concordi ſentia noſtrę proprietatif locum BAVENBERC dictum in ſedem et culmen epiſcopatuſ proueximuſ. conſenſu et petitione nobiſ dilectiſſimę coniugiſ. CUNIGUNDAE uidelicet reginae. quoddam predium quod a moderniſ. Tareiſa: ab antiquioribuſ uero. Sintheriſhuſun eſt nuncupatum. in pago. Volcfelt. et in comitatu. Tietmari. comitiſ ſitum. ad eandem ſupradictam epiſcopalem ſedem BAVENBERC. cum omnibuſ eorum Appertinentiiſ. videlicet villiſ. viciſ ęccleſiiſ. Capelliſ. Seruiſ. et ancilliſ. areiſ. ędificiiſ. terriſ cultiſ et incultiſ. uiiſ. inuiiſ. exitibus et reditibus queſitiſ vel inquirendiſ. ſiluiſ. ſaginiſ. venationibus aquiſ. piſcationibus moliſ. molendiniſ. rebus mobilibus et immobilibus Ac certiſ omnibus quae rite ſcribi aut appellari poſſunt quoquolibet modo utilitatibuſ. hac noſtrę auctoritatiſ pręceptali pagina pro ut firmiuſ poſſumuſ donamuſ. atque omnium contradictione remota proprietamuſ. precipienteſ. vt in deo dilectvs nobiſ ſepedictae ſediſ EBERHARDVS primuſ epiſcopuſ liberam dehinc habeat poteſtatem ſuique ſucceſſoreſ idem ſupradictum predium cum omnibus ſuiſ appendiciiſ. tenendi. poſ-

ſidendi. ſeu quicquid ſibi libeat modiſ omnibus in uſum epiſcopatuſ inde faciendi. ſiquiſ igitur quod abſit huiuſ noſtrę donationiſ munificentiam deſtruere ſeu uiolare preſumit. in die iudicii coram oculiſ de tormento inextinguibili luat. Quod ne fiat ſed haec noſtra traditio perpetualiter inuiolabiliſ permaneat. hanc cartam inde conſcriptam manu propria roborranteſ ſigilli noſtri impreſſione inſigniri iuſſimuſ.

| Loc. mon. |

SIGNUM DOMNI SECUNDI: HENRICI REGIS INUICTISSIMI: (L.S.) GUNTHERUS CANCELLARIUS UICE UICE UUILIGISI ARCHICAPPELLANI NOTAUI:

data kalend. IVNII. Indictione VIII. Anno dominicę incarnationiſ milleſimo. X. Anno vero domni ſecundi. Heinrici. regnantiſ. VIII. Actum Mogontię FELICITER AMEN.

Inhaltsanzeiger.

Sigel
des bambergischen Fürstbischofes
Sifrid, Grafen von Öttingen
1237.



Denkwürdigkeiten
der
fränkischen Geschichte,
mit
besonderer Rücksicht auf das Fürstbisthum,
Bamberg,
urkundlich nachgewiesen
von

Paul Oesterreicher,
der Philosophie Doktor, der Rechte Lizenziat, königl. baier. Rathe, und Archivar zu Bamberg, dann korrespondirendem Mitgliede der königl. Akademie der Wissenschaften zu München, und der Gesellschaft für ältere teutsche Geschichtkunde zu Frankfurt.

Drittes Stück.

Bamberg,
im Verlage des Verfassers.
1832.

Inhaltsanzeiger.



Denkwürdigkeiten
der
fränkischen Geschichte.

I.

Nachrichten
von dem bambergischen Fürstbischofe, **Sifrid**, Grafen von Oettingen.

Sehr kurz war dieser Fürstbischof am Ruder, und beinahe Alles, was er gethan hat, ist schon bekannt, was ich zum Theile selbst bewerkstelligte. Es möchte also dünken, daß es nicht der Mühe werth sey, von Ihm zu handeln.

Doch nein! Es ist schon an sich gut, das Zerstreute zu sammeln und das Standbild zu errichten, ohne daß man erst nöthig habe, die Glieder davon aufzusuchen und herbeizuschaffen. Ferner hat kein Schriftmacher die Handlungen dieses Fürstbischofes zusammengestellet. Er ist sogar ausser Acht gelassen worden, weil man ihn nicht als rechtmäßig anerkannte.

Hier sind abermals Irrthümer zu berichtigen, Welches man nicht unterlassen darf, um eine Reinheit der Geschichte zu bewirken, welche überhaupt noch einer großen Läuterung bedarf.

Der Mann, von Welchem es sich handelt, ist von einem erlauchten Geschlechte, ein Abkömmling alter Gaugrafen und Mitglied einer noch blühenden Fürstenfamilie.

Man wird hieraus ersehen und in der Folge bestätiget finden, daß es ganz angemessen sey, von Demselben das Bild zu entwerfen, und besonders ihn gehörig einzureihen.

Es ist anerkannt, daß er aus dem Hause der Grafen von Oettingen entsprossen war. Wir finden ihn als Solchen in der Urkunde von dem beiläufigen Jahre 1228 über die Pfarrei, Bühl. *) Zwar ist er hier nicht als Domherr bezeichnet; allein die nachfolgenden Zeugen, Rudeger von Stolberg, Kraft von Hertingsberg, Egno von Krichenbrunn, Otnand von Schellenberg und Heinrich von Nordeck sind als Domherren beurkundet. Den Egno und Otnand findet man in der beigehenden Urkunde vom Jahre 1237. **) Die Weltlichen und selbst die Grafen wurden niemals den Geistlichen in der Zeugenreihe vorgesetzt. Die Urkunde vom Jahre 1230 ***) bewährte vielleicht auch den Domdechant, Sifrid, Grafen von Oettingen, in welcher Eigenschaft er bisher noch nicht bekannt war. Unterdessen ist hier der Vorname des Domdechants, wie bei dem Abte vom heiligen Michael, dem Probste von Ageley und dem Probste der alten Kapelle (zu Regensburg) ausgelassen. Der Domdechant hieß Kraft, welcher in den Jahren 1231 ****) und 1232, dann bis 1237 in den Urkunden vorkömmt. Sifrid war also damals bloser Domherr, und ist daher wieder beurkundet.

---

*) Beilage III.
**) Beilage IX.
***) Beilage IV.
****) Beilage V.

Vorerst wäre nun die Geschlechtsabstufung dieses Fürstbischofes darzustellen und zu erörtern, Was bei Lebensbeschreibungen, wie ganz natürlich, gefordert wird. Dieser Gegenstand hat aber Schwierigkeiten, die, so ferne sich neue Quellen nicht eröffnen, kaum zu besiegen seyn werden. An Gewißheit ist wenigstens nicht zu denken.

Strelin *) machet den Anfang der berichtigten oettingischen Geschlechtsfolge mit Ludwig IV., schon gestorben 1214, und mit seinem angegebenen Bruder, Siegfried, Bischofe zu Bamberg, † 1238, dann mit den Söhnen des Ersteren, Konrad I., 1214, Ludwig V., 1242 noch lebend, und Ludwig, geistlichen Standes, 1239, dann Ludwig VI., dem Sohne Konrads.

Hieraus wäre also zu entnehmen, daß die Eltern der zwei ersten Brüder, Ludwig und Siegfried, nicht ausgemittelt werden könnten. Er setzet Denselben zwar einen Ludwig (III.) vor, sagt aber nicht, daß er ihr Vater gewesen sey. Man wird ihn wohl nicht dafür annehmen dürfen; denn die Zeitentfernung ist ein wenig groß.

Lang **) stellet die nemliche Geschlechtsfolge dar, läßt aber den Probst, Sifrid, weg, der in einer Urkunde vom Jahre 1225, Welche er selbst bekannt machte, als Vaters Bruder eines Grafen von Oettingen angeführet wird. Den Fürstbischof, Sifrid, reihte er nicht ein, obgleich er ihn kannte.

*) Geschichte der Herren Grafen von Oettingen im mittleren Zeitalter, bis auf den gemeinschaftlichen Stammvater Ludwig XV. 8. Wallerstein. 1799. Seite 17.

**) Materialien zur oettingischen ältern und neuern Geschichte. [Fü]nfte[r] Band. 8. Wallerstein 1775. Seite 23.

Seit der Zeit, wo beide Männer schrieben, kamen noch zwei Grafen, oder wenigstens mehre Jahrzeiten vor, die nicht bemerket wurden. Strelin setzet dem Ludwig IV. einen Ludwig III. voran, spricht aber nicht aus, daß Letzterer Vater des Ersteren sey. Er läßt Diesen in den Jahren 1142 und 1144 erscheinen. Doch ist er schon in einer Urkunde des Königes, Konrad, vom Jahre 1141 angeführet. *) Er ist aber auch noch Zeug in einer Urkunde vom Jahre 1147. **) Später findet man ihn nicht mehr. Wegen der großen Zeitentfernung kann man ihn wohl nicht für den Vater Ludwigs IV. und des Fürstbischofes, Sifrid, halten; denn der Erstere von Diesen war nicht 1214, sondern vielleicht erst 1223, oder, wie Lang dafür hält, noch später, und der Letztere 1237 gestorben. Wir sehen einen Ludwig noch in den Jahren 1216, ***) 1219 ****) und 1220, *****) Welcher ohne Zweifel Derselbe ist; denn Dessen Söhne kommen erst im Jahre 1223 zum Vorschein. ******) Erst dann ist gewöhnlich der Vater gestorben, wann die Brüder auftreten.

Nach dem vorletzten Ludwig folget ein Chouno oder Konrad, Graf von Oettingen; in einer Urkunde vom Jahre 1153 ist er als Zeug angegeben. *******) Rauchpar stellet ihn als Bruder jenes Ludwigs dar, mit Welchem er im Jahre 1140 erscheine. †) Hiefür gehet aber

*) Lang a. a. O. I. Band. Seite 2.

**) De Lang. Regesta I. 189.

***) Lang a. a. O. II. Band. Seite 3.

****) Derselbe. IV. Band. S. 152.

*****) Regesta. II. 109.

******) Eadem. 136.

*******) Eadem. I. 209.

† Supplementum stemmatographiae catulariae, 4. Rotenburg. 1634. Pag. 24.

weiter Nichts, als der Beweis ab, woran es dieser Schriftmacher größten Theils fehlen läßt. Die Bruderschaft ist sehr unwahrscheinlich, da sie in keiner Urkunde angegeben wird.

Beide erscheinen niemals zusammen, woraus man etwa einen Schluß darauf machen könnte. Mit besserem Grunde wird man den Konrad für den Sohn Ludwigs I und für den Vater der Brüder, Ludwig II. und Sifrid, annehmen. Er verschwindet zwar nach dem Jahre 1153, wird aber ohne Zweifel noch länger gelebt haben, wornach sich das Zeitverhältniß zwischen Vater und Söhnen, wie sie angegeben sind, richtig stellen wird.

Rauchpar schiebt nun zwar als Söhne des bemeldten Ludwigs I. einen Sigmund und einen Friderich, welchen Letzteren Andere Gothofred heißen, ein; Beide sind aber nicht bewiesen. Weder Lang in seinen Materialien, noch Herr von Lang in den Regesten liefert eine Urkunde, worin Dieselben gemeldet würden. Ich konnte dergleichen sonst auch nicht entdecken.

Sigmund soll 1189 und Friderich 1194 gelebt haben; allein bereits im Jahre 1180 erscheinet der Graf, Ludwig II., auf dem Hoftage des Kaisers, Friderich, zu Wirzburg; *) Dieser gehet im Alter vor, und könnte sogar ihr Vater, und da er in den Jahren 1190 und 1198 **) noch sichtbar ist, wenigstens ihr Bruder seyn. Von diesen Geschlechtsverhältnissen haben wir aber auch keine Wahrnehmung. Daher wird man jenen Ludwig, mit Beseitigung der angeblichen Sigmunds und Friderichs, als Fortpflanzer des Geschlechtes annehmen dürfen, wie es auch

*) De Lang. Regesta. I. 311.

**) Lang. V. 58. I. 4. Monum. boica. Vol. V. Pag. 362.

Strelin gethan hat, und er wäre darnach Bruder des Fürstbischofes, Sifrid.

Folgende Geschlechtsabkunft ist also höchst wahrscheinlich.

Ludwig I. Gemahlin N.
1141. 42. 44. 47.

Konrad I. Gemahlin N.
1153.

Ludwig II. Gemahlin I. Margareth — Sifrid.
1180. 90. 98. 99. — von Hohenzollern? — 1205—37.
1200. 7. 9. 13. 16. — 1219. 1225. — Domherr und Probst
19. 20. — II. Sophia. — von St. Gangolph
1242. 43. — zu Bamberg. 1237
Fürstbischof. † 1237.

Konrad II. Gemahlin, — Ludwig III. Gemahlin N. — Ludwig IV.
1223. 24. 27. Elisabeth, — 1223—75. — Domherr zu
29. 30. Gräfin von — Augsburg.
† 1242. Gröningen. — 1225. Teutsch-
1231. — ordensritter.
1239 42.

In Urkunden von 1208 und 1213 erscheinet ein Berthold von Oettingen als Domherr zu Wirzburg. Es ist schon an sich zweifelhaft, daß er zu dem Grafengeschlechte gehöret habe, da er nicht Graf genennet wurde. Unterdessen wurde den Domherrn der Grafentitel nicht immer beigelegt, wenn er ihnen auch gehöret hatte. Da man jedoch einen Grafen, Berthold, von Oettingen nirgends findet, und es ein Dienstmannengeschlecht mit dem Namen von Oettingen gab, so wird man jenen Domherrn Diesem beizählen müßen.

Hund *) theilet eine Urkunde vom Jahre 1228 mit, worin ein Graf, Heinrich, von Oettingen als Zeug be-

*) Metropolis salisburgensis. Fol. Monachii M. DC. XX. Tom. III. Pag. 20.

merket ist. Ein solcher ist noch nicht durch irgend eine andere Urkunde zu Tage gekommen. Wir haben jedoch auch den klaren Beweis, daß Vor- und Zuname des Grafen falsch geschrieben ist. Die, oben bemeldete, Urkunde vom Jahre 1228 ist von dem bambergischen Fürstbischofe, Ekbert, über die Belehnung Ludwigs, Pfalzgrafen am Rhein und Herzoges in Baiern mit den Gütern der Brüder, Alram und Albert von Hals, ausgefertiget. Der Auszug davon, welcher der Urschrift entnommen ist, *) bewährt, daß jener Zeug der Graf, Hartmann, von Dillingen gewesen ist. Man findet darin keinen Grafen von Oettingen, wie es gleichfalls eine alte Abschrift im königlichen Archive zu Bamberg zeiget. Dieser Fehler ist Einer der Vielen, welche Hund sich zu Schulden kommen ließ. Derselbe wurde aber auch in der Folge begangen. **) Es scheint, daß die Abschrift der Urkunde aus dem Werke Hunds genommen worden sey. Sie ist auch nur eine beglaubte Abschrift von der Urkunde des Pfalzgrafen und Herzoges, Ludwig. Ein Heinrich von Ottingen und seine drei Brüder sind zwar in einer Urkunde vom Jahre 1253 als Zeugen angeführet; ***) allein sie waren nur Dienstmänner, dergleichen einige Male vorkommen und vielleicht noch öfters beurkundet werden können.

Diesen Abschnitt oder vielmehr Anfang der Geschlechtsfolge suchte ich zu vervollständigen und zu berichtigen, so weit es möglich war, und dadurch auch den Grad der Verwandtschaft des Fürstbischofes, Sifrid, auszumitteln. Den Schriftstellern fehlen öfters die nöthigen Beweismittel; sie werden nicht

---

*) De Lang. Regesta. II. 176.

**) Monumenta boica. Vol. XII. Pag. 374.

***) Regesta. III. 39.

gegeben, sind aber auch öfters gar nicht vorhanden. Mängel und Gebrechen sind daher unvermeidbar. Weiter in der Geschlechtsfolge zu gehen, ist nicht zweckdienlich.

Nur wird bei dieser Gelegenheit noch bemerket, daß Konrad II. und Ludwig III., ein Jeder zwei Söhne hatten, welche Ludwig und Konrad hießen, was bisher nicht bekannt war, und daher Unrichtigkeiten in Darstellung der Geschlechtsfolge bewirkte.

Wir kennen jetzt den, wenigstens sehr wahrscheinlichen, Vater des Fürstbischofes, Sifrid, die Mutter nicht, welche ohne Zweifel unerforschlich bleiben wird; denn sie lebte schon im zwölften Jahrhunderte, wo man die Namen der Gemahlinnen sehr selten erfährt; es ist eine gute Anzahl von Urkunden bekannt, ohne daß man sie darin findet.

Daß Sifrid der Bruder Ludwigs II. gewesen sey, kann man schon aus dem Zeitverhältnisse schließen. Letzterer war sicher 1220, und vielleicht auch noch ein Paar Jahre später am Leben. Ersterer starb im Jahre 1237. Es ist zwischen einem Zeitunterschied von 15 bis 17 Jahren, welcher um so weniger Bedenken erreget, wenn man den Sifrid als den jüngeren Bruder darstellet, wie es geschehen ist. Doch wird der vollständige Beweis hievon sogleich weiter unten nachfolgen.

Als Domherren lernten wir Denselben bereits kennen. Hofmann stellet ihn als Probst des Stiftes zum heiligen Gangolph gleichfalls dar. In mehren Urkunden erscheinet zwar ein Probst, Sifrid; allein niemals ist sein Geschlechtsname beigesetzet, weshalb noch Zweifel obwalten müßte.

Lang *) machte eine Urkunde vom Jahre 1225 bekannt, worin ein Probst, Sifrid, als Vaters Bruder des

*) Materialien. Band II. Stück III. Seite 215—219.

Grafen (Ludwig oder Konrad) von Oettingen in der Eigenschaft eines Mitschiedsrichters angeführet wird. Jener Schriftsteller versicherte, daß der Name (des Stiftes oder Ortes) ganz unleserlich sey. Dieses kam mir unwahrscheinlich vor; daher bat ich Seine Hochfürstliche Durchlaucht von Oettingen-Wallerstein unterthänigst um die gnädigste Bewilligung, daß eine Besichtigung jenes Wortes nochmals vorgenommen und im nöthigen Falle es nachgezeichnet werde. Dieses geschah, und es fand sich, daß bbg geschrieben ist, was ohne allen Zweifel babenberg heißet. Diese Abkürzung des Namen, Babenberg, liest man öfters mit oder ohne Querstrich. Ich füge die Abschrift der Urkunde bei, *) weil sie entscheidend für das Geschlecht des Probstes, Sifrid, ist.

Es erhellet aber daraus, daß er Bruder von dem Grafen, Ludwig II., gewesen war; denn er wird Bruder von dem Vater des, ohne Vornamen, gemeldeten Grafen geheißen, welcher aber kein Anderer, als Ludwig II., gewesen seyn konnte. Dieser hatte im Jahre 1225 nicht mehr gelebt, und Konrad II. und Ludwig III. als Söhne hinterlassen. Lang vermuthet, der Letztere möchte in der Urkunde gemeinet seyn.

Nun waren aber zu Bamberg vier Chorherrenstifte, im Dom, zum h. Stephan, zum h. Jakob und zum h. Gangolph. Man könnte also fragen, ob Sifrid nicht in einem anderen Stifte, als in dem Letzten, Probst gewesen sey. In Diesem war Einer mit demselben Namen, und ich kann die Versicherung beifügen, daß in einem jeden Anderen sich kein Probst, Sifrid, befunden habe, indem ich sämtliche Pröbste der Stifte aufzeichnete.

---

*) Beilage II.

Man erblicket Denselben zuerst in der Urkunde vom Jahre 1205, wodurch der Abt, Hermann, in Ebrach bezeuget, daß Gundelaus (Gundloch), Dechant der größeren Kirche, oder des Doms in Babenberg zum Ankaufe des Gutes zu Bercheida *) 50 Marken dem Kloster gegeben habe. **) Er wird hier Probst der heiligen Maria in Tiurstat genennt. Es ist aber zu wissen, daß bemeldtes Stift auch dieser Heiligen gewidmet war, und man in der Folge nur den Namen des heiligen Gangolphs beibehielt. Tiurstat oder Teuerstat ist eine Vorstadt von Bamberg, und hieß nachmals der Steinweg, vermuthlich weil sie gepflastert wurde. Nun aber seit dem feierlichen Einzuge Ihrer Königlichen Majestäten führet Dieselbe den Namen der Königsstrasse.

In einer Urkunde vom Jahre 1215 heisset er Probst des heiligen Gangulfs (Gangolphs); in Urkunden von den Jahren 1216 und 1217 Probst von Teuerstat; ferner blos Probst, ohne Beisatz seines Stiftes. Um das Jahr 1228 ***) und im Jahre 1230 ****) erscheinet er blos als Domherr, mit seinem Geschlechtsnamen, ohne Bemerkung, daß er Probst sey. Diese Bezeichnung wurde bei den Nebenstiften öfters weggelassen. Die Domherren waren in den alten Zeiten gewöhnlich, in den neuern aber immer, vermöge Uebereinkunft mit dem Fürstbischofe, Pröbste der Nebenstifte. Gleich in der Urkunde vom Jahre 1231 *****), wodurch der Domdechant, Kraft, seine Leibeigene, Wigger und Heinrich, der Kirche zum heiligen Georg (Domkirche) überläßt, wird Sifrid als Probst der heiligen Maria in Tiurstat unter den Zeugen angeführt.

*) Ein jetzt zerstörter Ort

**) Beilage I.

***) Beilage III.

****) Beilage IV.

*****) Beilage V.

Weiterhin bis zum Jahre 1237 erscheinet weder Sifrid, noch ein Anderer als Probst des Stiftes zur heiligen Maria und zum h. Gangolph. Der Nächste ist Albert vom Jahre 1248, ein Graf von Kastell und zugleich Domprobst. Der Archivar, Heyberger, hat auch Keinen in seinen Verzeichnissen aufgenommen.

Jetzt kommen wir an die Zeit der Wahl Sifrids zum Fürstbischofe, wobei es Erörterungen und Berichtigungen giebt, die gar oft nothwendig sind. Man verfuhr sonst in der Geschichte mit wenig Umsicht und Ueberlegung. Doch hat die unverschuldbare Nichtkenntniß der Geschichtemittel auch ihren Theil daran.

Hofmann giebt in seinen bambergischen Jahrbüchern folgende Darstellung:

„Als der Herzog, Friderich, von Oesterreich im folgenden Jahre (1236) den Tod des Bischofes, Ekbert, erfahren hatte, gieng er ohne allen Verzug nach Neustadt, um seine Verbündeten zu unterstützen, und erwarb, mit Hilfe seiner Freunde, in sehr kurzer Zeit alles Verlorne wieder; er machte die Bischöfe, Rudinger, von Passau und Commodus, von Freisingen, welche der Kaiser, Friderich, als Statthalter von Oesterreich ernennet hatte, zu Gefangenen und jagte die übrigen Kaiserlichen in die Flucht. Wie der Kaiser Dieses vernommen hatte, erließ er die Achterklärung gegen den Herzog, und schickte mit Otto, Pfalzgrafen am Rhein und Herzoge in Baiern, dem Patriarchen, Berthold, von Aquileja und dem Bischofe, Poppo, (von Bamberg) ein ziemlich zahlreiches Heer nach Oesterreich, Welches in einigen Tagen Wien eroberte und dem Kaiser und Reiche unterwarf. Unterdessen wurde der bambergische Klerus durch das Kriegsleben seines Bischofes sehr heftig aufge-

bracht und durch andere Beleidigungen Desselben schwirig gemacht. Er trat daher um den September folgenden Jahres (1237) zahlreich zusammen und ernennte den Chorherren, Sigefrid, Probst der Kirche der heiligen Mutter Gottes und des heiligen Gangolphs, einen Grafen von Oettingen zum Bischofe gegen Denselben und versprach ihm Hilfe zur Erlangung seines künftigen Bisthumes. Als Poppo Nachricht von seinem Tode bekommen hatte, kehrte er aus Oesterreich nach Bamberg zurück, erlangte geschwinder, als man gedacht hatte, seine Würde wieder und legte den Bambergern die schwersten Strafen auf, damit sie seinen Befehlen gehorchten.« *)

Dieses ist ein Gewebe von Unrichtigkeiten, welches hauptsächlich davon herrühret, daß der Tod des Bischofes, Ekbert, von Hofmann und Anderen in das Jahr 1235 gesetzt wurde. Er lebte aber sicher noch im Jahre 1237.

Der Kaiser, Friderich, bewilligte im Julius 1236 seinem geliebten Fürsten, dem babenberger Bischofe einen Wochenmarkt zu Frankenmarket. **) Hierunter kann man nicht den Poppo verstehen; denn er war nie von dem Pabste bestätiget, und würde daher nur Erwählter und nicht Bischof genennet. Ein bamberger Bischof mit dem Anfangsbuchstaben C. war Zeug in der Urkunde vom Jahre 1236, wodurch Kaiser, Friderich, die Freiheiten der Probstei, Berchtolsgaden, bestätiget. ***) Jener Buchstabe ist aber verschrieben oder verdrucket; denn mit Ihm fängt kein Name eines bamberger Bischofes in demselben Jahre an. Es muß ein E seyn,

---

*) Apud Ludewigii scriptor. rer. Germ. Tom. I. Pag. 157 et 158.

**) Beilage VI.

***) Lünigs Archiv. Th. 18. Seite 19 und 20.

und deshalb Ekbert darunter verstanden werden. Jene zwei Buchstaben sind öfters verwechselt worden. Unter dem, nicht genannten, babenberger Bischofe, welcher als Zeug in der Urkunde des Kaisers, Friderich, vom Jahre 1237 für das Kloster, Metten, vorkömmt, *) ist aus demselben Grund der Bischof, Ekbert, zu verstehen. Er fertigte aber selbst am 20. Mai 1237 noch eine Urkunde aus. **)

Er war es auch, und nicht Poppo, Welchem, nebst dem Könige von Böhmen, dem Herzoge von Baiern und dem Bischofe von Passau, die Vollziehung der Acht gegen den Herzog, Friderich, von Oesterreich übertragen wurde.***) Er war es auch, Welchen der Kaiser, Friderich, zum Statthalter von Oesterreich ernannte. In der, schon angeführten, Urkunde vom Jahre 1237 nennet er sich Prokurator des Reiches in Oesterreich und Steiermark. Sie ist zu Wien gegeben, wo er auch in dem nemlichen Jahre sein Leben endigte.

Alle Umstände, welche Hofmann seiner Darstellung einverleibte, und die mit den bemeldten Thatsachen nicht übereinstimmen, sind daher falsch. Nicht im Jahre 1236, sondern erst drei Jahre nachher bekam der Herzog alle seine Länder und auch die Hauptstadt wieder, als er dem Kaiser nach Italien folgte, und sich seiner Gnade unterwarf. ****)

---

*) Monum boica. Vol. XI. Pag. 443 et 444.

**) Freiherr von Hormayrs kritisch-diplomatische Beyträge zur Geschichte Tirols im Mittelalter. I. Band. II. Abtheil. Seite 394 und 395.

***) Von Raumers Geschichte der Hohenstaufen. Dritter Band. 1824. Seite 724.

****) Geschichte Kaiser Friedrichs des Zweiten. 8. Züllichau und Freistadt, 1792. Seite 197.

Eine Fabel ist daher, daß ein Bischof, in der Person Sifrids, gegen Poppo gewählet worden sey, und daß Dieser die Bamberger wegen jener Handlung gezüchtiget habe. Was hätten Selbige auch dafür gekönnt, wenn sie nicht vom Klerus gewesen wären? War Poppo gleichfalls bei dem Kriegszuge nach Oesterreich, so geschah es doch nicht in der Eigenschaft eines Bischofes, sondern entweder aus Kriegslust oder seinem Anverwandten, dem Bischofe, Ekbert, zu Lieb.

Nach dem Tode des Letzteren, Welcher, nach dreien Kalendarien, am 5. Junius erfolgte, *) wurde der Domherr und Probst vom heiligen Gangolph, Sifrid, Graf von Oetingen erwählet. Es ist nicht die geringste Anzeige von einer streitigen Wahl vorhanden. Es kann seyn, daß Poppo sich auch darum beworben habe, wie es bei allen Wahlen mehre Bewerber giebt; allein er mußte sich die Wegweisung gefallen lassen, ohne deswegen Ursache zu einer Rache zu haben.

Der Tag von der Wahl Sifrids ist nicht bekannt. Sie kann im Junius, sicher aber im Julius 1237 vorgenommen worden seyn. Von den vier Urkunden, welche er entweder ausgefertiget hat, oder worin er vorkömmt, hat nur Eine den Ausfertigungtag. Dieser ist der vierte September. Vor Ihm war er also zuverläßig gewählet.

Die Zeit seiner Regierung war sehr kurz und dauerte nur einige Monate. Daher konnte die Bestätigung des Pabstes nicht erfolgen, und er wurde nur Erwählter genannt. Aus demselben Grunde waren auch nicht viele Handlungen von Ihm zu erwarten.

Der Schenk, Wolfram, hatte von Otto von Sambach gewisse Güter zu Neundorf, welche bambergische

*) Beilage VII.

Lehen waren, erworben, sie aber der Kirche des heiligen Michaels zugeeignet, mit dem Bedinge, daß er sie während seiner Lebenszeit behalte und nur jährlich zehen Solidos am Tage der heiligen Katharina dem Kloster, Michaelsberg, abreiche, welche aber nach seinem Absterben zur Feier seines Jahrtages verwendet werden sollten, und daß sein Erbe das Nemliche zu beobachten hätte; daß aber, wenn er ohne Erben abginge, die Güter der Kirche heimfielen. Der Fürstbischof, Sifrid, verlieh, mit Einwilligung des Domkapitels, die Güter oder deren Genuß der bemeldten Kirche. *)

Der Domprobst, Boppo, verlieh sein Dorf, Diwiz, **) Welches er von der babenberger Kirche zu Lehen hatte, durch die Hand des erwählten Sifrids und mit Zustimmung des ganzen Kapitels, den Brüdern (Domherren) zu einer ewigen Oblei, in der Art, daß er, so lang er lebte, zum Zeichen der Uebergabe den Brüdern ein Talent zahlte, und daß nach seinem Tode das Eigenthum und die Nutznießung des besagten Dorfes ganz an die Brüder überginge. Er empfing Dasselbe aber sogleich durch die Hand des Domdechants, Kraft, als Oblei. Am nemlichen Tage übergab er neuerdings der heiligen Kunegund (im Dom) zur beständigen Oblei sein Dorf, sende Kunegundegerwte oder sanct Kunegundegereut ***) genannt, Welches er schon vorher durch die Hand seines Neffen, des Herzoges, Otto, von Meran übergeben hatte. ****) Sifrid ertheilte also auch seine Einwilligung, und ist zugleich als Zeug unterschrieben.

---

*) Beilage VIII.

**) Deps, im Landgerichte, Baireut.

***) Jetzt Konersreut im L. G. Baireut. Unrichtig heißt es auch Konradsreut.

****) Beilage IX.

Hieraus erhellet zugleich, daß Boppo zu dieser Zeit noch nicht als Bischof gewählet war. Man hielt zwar früher dafür, der Domprobst, Boppo, sey verschieden von dem Bischofe gleiches Namen; in einem alten Kalendar wird aber Letzterem wegen der oben bemeldten Handlung zugeschrieben, was der Domprobst gethan hatte. Es läßt sich ein weiterer Beweis für die Nemlichkeit beider Personen führen. Die Wahl Boppos konnte also auch im Jahre 1235 noch nicht vollbracht seyn.

Der Herzog, Otto, von Meran hatte einige Güter von dem Fürstbisthume, Bamberg, zu Leben, sie aber dem Heinrich von Streitberg weiters verliehen. Letzterer gab sie dem Herzoge, und Dieser dem Fürstbischofe auf, Welcher sie dem Kloster, Langheim, übergab, jedoch mit dem Bedinge, daß sie dem Heinrich von Streitberg und seiner Gattin, Hedwig, für ihre Lebenszeit geruhig bleiben, nach ihrem Tode aber der langheimer Kirche zufallen sollten. Die Güter waren ein Hof zu Gich, und ein Leben, ein Hof und drei Leben zu Erl, zwei Höfe zu Scheslitz, ein Hof zu Ludebach (Ludwach), ein Hof zu Lumutzesdorf (nun der Weiler, Leimetsdorf), der Zins von einem Tasente zu Rut oder Reut und Gattergeld *) zu Sweicsdorf (Schweisdorf). Die Urkunde hierüber ist den 4. September 1237 ausgestellet worden. **)

Dieses war die letzte Handlung Sifrids, worüber sein schriftliches Zeugnis vorhanden ist. Es kann wohl seyn, daß er mehr gethan habe, was nicht aufgezeichnet ist.

---

*) Eine Art Zinses, welcher von dem Zins-Herren selbst (vor dem Gatter) abgeholet werden muste.

**) Beilage X.



Wie lang seine Regierung gedauert habe, kann man nicht sagen. Er starb im Jahre 1237, nicht 1238, wie Lang versichert, und zwar nach dem vierten September. Sein Tod wird am Ende des Jahres erfolget seyn.

Sifrid hinterlies einen letzten Willen, den er aber wohl nur mündlich abgegeben hatte; denn in seinem schriftlichen Aufsatze, welchen das Domkapitel besigelte, heißt er vormals Erwählter.

Er machte darin folgende Vermächtnisse:

1) Eine Hube zu Hupendorf der Kirche (Hauptkirche), damit den Brüdern VII Unzen davon bezahlet, und: Sey gegrüßet sehr Herrliche, gesungen werde;

2) Seinen Hof und seine Weinberge zu Frickenhausen den Brüdern, damit sie VIII Unzen für Absingung der Geschichte von Mariaverkündigung erhalten;

3) Davon auch VII Unzen den kirchlichen Personen an seinem Jahrtage;

4) Den 16 armen Stulbrüdern VIII Denarien;

5) Den armen Gastschülern XXXII Denarien;

6) Von denselben Gütern den Brüdern der heiligen Maria in Turstat (Teuerstatt) XX Denarien;

7) Den Brüdern des heiligen Stephans LX Denarien;

8) Den Brüdern des heiligen Jakobs LX Denarien;

9) Den Nonnen bei dem heiligen Theodor LX Denarien;

10) Den mindern Brüdern V Unzen;

11) Dem Spital der heiligen Katharina XXX Denarien;

12) Zur Ausstartung der Kapelle des heiligen Paulus in seinem Hofe XL Denarien;

13) Die Ueberlassung der besagten Weinberge und des

Hofes an (den Domherren) Albert von Kastell, als Oblei, mit der Befugnis, nach dem Ende seines Lebens dieselbe einem Bruder zu verleihen, Wem er wolle, wovon er VIII Unzen den Brüdern für die Absingung der besagten Geschichte, das Übrige aber dem erwählten Herren während Dessen Lebenszeit abreichen sollte.

Dieses Letztere wird nicht lang gedauert haben, da sein letzter Wille nach seinem Tode schriftlich aufgesetzet wurde.

Wir haben jetzt Nachrichten von einem Fürstbischofe, Welcher von Schriftstellern entweder gar nicht angeführet, oder nicht eingereihet worden ist. Dieses hat auch Ussermann*) versäumet. Er sagt, er müste sich irrren, wenn keine, zwischen Boppo und Sifrid streitige, Wahl Statt gefunden hätte, Die aber Hoffmann irrig in das Jahr 1235 versetzte; nach dem, am 5. Junius erfolgten, Ableben des Bischofes, Ekbert, sey, wegen Uneinigkeit der Chorherren, die Wahl verschoben worden; Sifrid habe aber die Oberhand behalten. Dieses heisset so viel, daß er die Stimmenmehrheit bekommen habe. Er war also rechtmäßig gewählt, und Dessen zur Folge in die Reihe einzustellen.

Weder Hoffmann, noch Ussermann führen eine andere Handlung, als Jene in dem Betreffe der Schenkung Heinrichs von Streitberg an das Kloster, Langheim, an. Ersterer hätte mehr wissen können.

Wenn aber die Angabe Ussermanns von Hinausschiebung der Wahl um 3 Monate richtig ist, so liegt darin gleichfalls der Beweis, daß Sifrid im Jahre 1237 das Zeitliche verlassen habe.

Doch hat man sowohl hievon, als von der angegebenen

*) Episcopatus bambergensis. Pag. 148 et 149.

Streitwahl keine urkundliche oder sonst glaubwürdige Nachricht. Die Spännigkeit zwischen den Bewerbern ist etwas Gewöhnliches. Deshalb ist die Stimmenmehrheit eingeführt worden.

Es wird ohne Zweifel auch willkommen seyn, den Beweis geführt zu haben, daß Sifrid zuvor Probst des Stiftes zur heiligen Maria und zum heiligen Gangolph gewesen sey, Was man, wenigstens zuverläßig, nicht wußte.

Diese Abhandlung gibt übrigens zu erkennen, daß noch Vieles zu ergänzen und zu berichtigen sey, man also mit Abfassung oder Zusammenstoppelung allgemeiner Geschichten nicht zuvorschnell seyn dürfe, wie es manchen Geschwindschreibern eigen ist.

Beilagen.

I.

1205.

IN NOMINE SANCTE TRINITATIS. Ego hermanus dei gracia Abbas in Ebera. omnibus ad quos presens pagina defluxerit. perpetua pace gaudere. Quia plerumque statuta priorum a memoria successorum dilabuntur. si litterarum cautionibus non fuerint maturata. ideo hoc scripto notum facimus tam presentibus quam futuris. quod uenerabilis dominus Gundelaus. maioris ecclesie decanus in babenberc. pia liberalitate quinquaginta marcas. pro remedio anime sue. in subsidium emptionis predij quod Bercheida comparauimus. nobis donauit. huiusmodi tamen racione subnixa. ut fratres de Ebera. de eodem predio. tria talenta babenbergensis monete. annuatim persoluant. de quibus talentis. triginta solidi dabuntur domino Gundelao. in media quadragesima. quamdiu uixerit. sicut idem census. post obitum eius dabitur. ubi. et cui ipse adhuc uita comite assignauerit; Residui uero triginta solidi pro ouis specialiter dabuntur. quibus a pascha usque ad pentecosten. dominicis diebus conuentus in Ebera refocillabitur; Ut autem ex consensu utriusque. hec conuentio uera sciatur. partis. et semper illesa perduret. sigillis nostris et testibus idoneis hanc paginam roborauimus. Hii sunt testes; Boppo maior prepositus in babenberc; Godefridus prepositus ueteris capelle in Ratispona; Sifridus prepositus sancte Marie in Tiurstat; Marquardus custos; Crafto scolasticus; Presbiteri; Eilhardus; Alberro. Henricus. et Eigino. Diaconj Otto. Sibodo. Henricus. Subdiaconi. Burchardus. Hermannus. et Alberdus. Laici Otto de Sletin. Marguat. Slicher. Henricus et frater suus. Herdengin de wisintowe. Monachi; Warmundus prior in Ebera. Euerhardus. cellerarius. Dimo portarius. Ysaac supprior. Amilius. camararius; Wolfhart hospitum magister. Wernherus succellerarius. et conuersi quam plures.

Acta sunt hec. Anno ab incarnatione domini M. CC. quinto. indictione octaua. Regnante glorioso philippo Romanorum Rege. et semper augusto. feliciter AMEN;;

II.

13. Jun. 1225.

In nomine sancte et individue trinitatis Amen. Rappoto praepositus. Sifridus decanus. totumque Augustensis ecclesie capitulum omnibus Christi fidelibus salutem in eo qui est salus omnium. Cum praesentis temporis malitia contra sanctas ecclesias persecutionis et calumpniae facibus accendatur tutum credimus et securum ut quibuslibet malignitatum insidiis nos quantum possumus opponamus. Si quidem cum per singula bona nostra gravibus per advocatos violentiis premeremur gravissimas in predio Lebizingen injurias a comite de Otingen et antecessoribus eiusdem sustinuimus ab antiquo. Adeo vt coloni nostri in predio dicto quidam ad alias partes quidam ad civitates proximas se transferrent. Et destructis edificiis et desolatis pensio debita nobis nullo modo solvi possit. Verum memorato comite de die in diem injuriis injurias aggrauante danpnis nostris tempore duximus consulendum et judices obtinuimus a sede apostolica delegatos videlicet Abbatem et prepositum cesarienses et prepositum de Herbretingen personas considerabiles et honestas. Causa nostra sepius agitata dum vellent eam canonice terminare jam dicto comiti nec non matri eiusdem nobili comitisse visum est indecens cum nostra ecclesia litigare maxime cum filius eius Lodewicus nuper a nobis in canonicum sit electus et cum vere scirent quod indebite nos grauarent placuit nobilibus antedictis vt vtraque pars promitteret in arbitros. Nos in dominum nostrum venerabilem episcopum et judices delegatos. Comes in patruum suum prepositum Sifridum de babenberg et magistrum marquardum de Futvvanch scolasticum et in quendam laicum prepositum suum vt quidquid illi prius recepta fide comitis et matre *) sue cum nostris arbitrio statuerent firmum esset. Statuerunt autem vt nihil preter pensiones antiquas videlicet lx maltera tritici siliginis et avenae a villico secundum quod huc-usque soluta sunt et a XIII Maltera auene comes de eodem predio percipiat. a pensionibus vero quas idem comes. vel pa-

*) matris

rentes sui de novo sibi contra justiciam usurpauerant decreuerunt ipsum in futurum penitus abstinere. exceptis XVIII. malteris VIIII. siliginis et VIIII. avene quae sibi ex arbitraria potestate statuerunt fore persoluenda vtque hactenus indebite perceperunt parentes eiusdem comitis ipse comes de consensu prepositi et capituli ex arbitrio sibi facto debita percipiat. Ex hiis vero XVIII. maltris supradictis villicus V. dabit reliqua XIII. dabunt coloni secundum equalem inter se factam divisionem. preterea duobus annis proximis aduocatus nullos vsus de eadem villa percipiet. hoc tamen excepto. si aliquis temeritate ut *) pugna in manus per querimoniam se miserit aduocati. Ne autem rationabilis compositio eviquam deinceps huius rei ignaro venire possit in dubium presens scriptum sigillo domini nostri episcopi et ecclesie nostre nec non judicium delegatorum et ipsius comitis fecimus roborari. Acta sunt hec incarnationis domini anno M̊cc. XXV. in vigilia beati Johannis baptistae *in claustro majoris ecclesie in augusta tam clericis quam laicis multis videntibus et audientibus istud ita esse factum.*

IIII.

circa 1228.

Vniuersis cristi fidelibus presentem paginam jnspecturis. Chunradus ex dei gracia plebanus in Bvhil orationes in domino. Sanctam synodum dominus Ekkebertus quodam tempore dum celebraret ac dominus Boppo maioris Ecclesie prepositus. et sancti Jacobi quod Ecclesiam in Trubach ad uoluntatem suam cuj uellet et placeret porrigere deberet et posset firmiter contenderet. idipsum ego contradixi. ueraciter affirmans eandem basilicam neminj porrigi posse nisi de Buhil uero pastorj. cui homines predicte basilice pro certo noscuntur ab antiquis attinere Quapropter dum ex sententia facultas obtinendi per contestacionem fuisset concessa. per venerabilem decanum Gebhardum de Sikkinbah. et Walterum plebanum et camerarivm de Nivwinkirchin et aliis sacerdus eiusdotibem decanatus quam pluribus mei

*) uel

juris et omnium meorum successorum eandem basilicam esse fideliter obtinuj. Cumque pariter assidentes et astantes interrogatj testimonio talj consensum preberent. predictus Boppo prepositus satis ex hoc comotus manu mitra quam capite tenebat abstracta in medium ad pedes Episcopi proiecit dicens; ut eandem ecclesiam haberet qui uellet ex quo ad libitum cui uellet porrigere non posset. Hanc ego coram omnibus tollens et me de ipsa basilica cunctis audientibus intromittens dominum Episcopum ut talia firmaret rogaui et obtinuj. Testes huius rei. Sifridus comes de Otingin Rudegerus de Stolberc. Crafto de Hertingisperge. Egno de Criginbrunnin. Otnandus de Scellinberc. Heinricus de Nordek. Otnandus de Chunstat. Hertnidus de vlsinbach. Otto plebanus de Hederichisbruc Bertoldus de Nurinberc. Gerlacus. Heinricus de Buhil. et alii plures.

IV.

8. Febr. 1230.

IN NOMINE SANCTE ET INDIUIDUE TRINITATIS Ego Ekkebertus dei gratia Babenbergensis Episcopus. Quum omnis consolacio jndigencium. salus et remedium sunt animabus omnium eam inpendencium. Nos Magnopere id considerantes ad consulendum necessitati domus Lankeymensis. Notum sit tam presentibus quam futuris. quod nos in karitate ea. qua domum eandem amplectimur. et in salutem ueram quo anime nostre consolatur? bona que in vvrkeym et jn Jvtenrut pecunia nostra coemimus. Libere et absolute Cenobio eidem tradidimus. talj sub condicione. ut annuatim in die Thome quo ad uiuimus conuentuj seruiatur. post mortem uero nostram idem seruitium jn diem anniuersarium nostrum transferatur. Jn vigilia etiam Michahelis pro remedio anime sororis nostre Regine vngarie ministretur omni tempore jta ut numquam Abbatem aliquis uel officiatorem jn Ecclesia ipsa presumat violare. Huic autem constitutioni ut nulla preualeat contradictio. paginam hanc sigilli nostri munimine roborauimus. quatinus obstaculum et clausura sit omnj quod euenire potest jnpedimento. Testes huius sunt. Abbas sancti Michahelis. Decanus Ecclesie Maioris. Sifridus

Comes de Otingin. Prepositus de Ageley. Prepositus de ueteri Capella. Custos Egeno. Albertus de Rvgeheim. Otto de Pfaffenhouen Otnandus de Kunstat. Hertnidus de Hulsenbahc. Stuzo Chunrat Archipresbiter de Brezla. Berwicus Canonicus sancti Stephanj. Karolus Capellanus dominj Episcopj. Engelhardus. Sterlinus scriba. Bertoldus phisicus. Laicj Boppo de Stirberc. Eberhardus de Liebesperc. Chunradus. Heinricus de Stetebahc. Vlricus de Newanstorf. Willehelmus de Kunstat et alter willehelmus. Egeno de Halstat. Wolframmus pincerna. Sifridus dapifer. Ortolfus de Lwtendorf. et alij plures. Acta sunt hec anno dominj M̊. C̊C. XX̊X. Jndictione tercia. Sexto Jdus februaij.



V.

25. April. 1231.

Krafto dei gracia decanus maioris ecclesie in babenberc. Omnibus christi fidelibus salutem. scriptis necessario commendatur. quod noticie futurorum tradi desideratur. Nouerint igitur omnis presentis pagine inspectores. quod ego Krafto decanus maioris ecclesie in babenberc. dedi sancto Georio ad premissam ecclesiam duos seruos meos wiggerum et hainricum ad seruiendum ei post mortem meam iure domesticorum ego tamen habiturus in eis dum uixero seruicium et possessionem. Facta est autem hec tradicio Anno ab incarnatione domini M̊. C̊C. Tricesimo I̊. VI̊I. Kalendas Mai. Huius tradicionis testes sunt. Otto de phafenhoven. Egeno custos Sifridus prepositus sancte Marie in Tivrstat. hertnidus. vlricus de Grindelach. Albertus cellerarius. Othnandus prepositus veteris capelle Ratisponensis. Othnandus de chvnstat. hainricus de Nordegge. fridericus de Mvchel. Kunradus stuzo. vlricus de bettenburc canonici babenbergenses. Ex laicis testes sunt hii hainricus Helmaister. hartmvdus. Gvndeloch. hainricus pistor. hainricus stvnphelin. Rvdegerus domestici. vlricus toggeler: et frater wortwinus. vt autem hec tradicio inposterum firma et inconuulsa permaneat. sigillo meo decrevi presentem paginam roborari.

(L. S.)

VI.

Mense Julii 1236.

FRIDERICUS dei gracia Romanorum Jmperator semper Augustus Jerusalem et Sicilie Rex. Per presens scriptum notum esse uolumus vniuersis Jmperii Fidelibus, tam presentibus quam futuris. quod Nos attendentes grata seruicia. que dilectus princeps noster, venerabilis Babenbergensis Episcopus nobis sepius deuote exhibuit, et inantea exhibere poterit graciora. Concedimus et indulgemus eidem in uilla sua, apud Frankenmarket forum ebdomedale in qualibet tercia feria celebrandum, sine preiudicio iuris alieni recipientes omnes ad idem forum venientes. et ad propria reuertentes, sub specialem nostram et Jmperii protectionem. Ad eius rei memoriam. et robur sibi in posterum valiturum presens scriptum fieri et sigillo nostre Celsidunis *) iussimus communiri.

Datum apud Werdam. Anno dominice Jncarnationis. Milesimo, Ducentessimo Trecesimo Sexto. Mense, Julij none Jndictionis.

VII.

5. Jun.

Ex directorio pro choro bambergensi.

Nonis Junii. Bonifacii episcopi et martiris. Ekkebertus XIIII. episcopus babenbergensis obiit.

Ex directorii veteris pro choro parte hyemali.

Nonis Junii Bonifacii episcopi et martiris. Eckebertus XIIII episcopus obiit.

Ex libro variarum orationum sancti Stephani.

None Junii Bonifacii et sociorum eius Ekpertus — decimus — quartus Episcopus obiit.

---

*) Celsitudinis

VIII.

1 2 3 7.

In nomiue domini nostri iehsu cristi. Sifridus dei gracia Babenbergensis Electus. Quoniam segnius irritant animum demissa per aurem. quamque sunt oculis subiecta fidelibus. ideo presenti scripto noticie omnium declaramus. quod nos bona quedam in Rwendorph sita. que Wolframmus Pincerna, ab Ottone de Sambahc comparauit. et a nobis ipsis bonis infeodatus. erat de consensu Capituli libera manumissione ad peticionem dicti Wolframmi Ecclesie Sancti Michahelis in Babinberch contulimus. cum omni iure Ecclesia memorate perpetuo seruitura. ita sane vt supranumeratus Wolframmus quoad uixerit bona ipsa in sua habeat potestate et de ipsis Ecclesie nominate annis singulis in die Sancte Katharine decem solidos ministrabit. si autem sine herede decesserit. bona memorata sine omni contradictione Ecclesie liberaliter vacabunt. Et cum omni integritate ad Ecclesiam Sancti Michahelis archangeli reuertentur. Si autem eum heredem contigerit habere. heres ipse bona sepe antefata in sua habebit potestate. et annis singulis decem solidos Ecclesie persoluet. vt superius est ordinatum. Vt autem collacionem istam nemo audeat vel presumat immutare presens priuilegium conscribi et sygilli nostri et Ecclesie iussimus munimine roborari. Testes sunt huius rei. Crafto Decanus. Otnandus veteris Capelle prepositus. Albertus Cellerarius. Luppoldus dictus Rindesmul. Conradus de Gunzendorf. Fridericus de Muchel Canonici babenbergenses. Gundelohus Marscalcus. Vlricus de Newanstorf. Conradus de Stetebach. Conradus iunior de Stetebach. Ludewicus de Rotenhagin. Poppo Scultetus. Syfridus Camerarius et alii plures. Statutum est presentj scripto preterea vt X. soddi quos dictus Wolframmus in festo S. katherine. viuens persoluet. post mortem ipsius ad anniuersarium suum rite celebrandum Ecclesie conferentur memorate. Acta sunt hec Anno dominice Jncarnationis M. cc. XXX. VII.

IX.

1 2 3 7.

Krafto dei gracia decanus totumque capitulum ecclesie Babenbergensis Omnibus christi fidelibus salutem. Pietatis opera que uiuis et mortuis sunt profutura tenaci sunt jnculcanda ne per obliuionem pereant uel litigiosa fiant. sed ut exemplo suj adsimile bonum alios inuitent. Qua propter nouerint omnes presentes et futurj. quod dominus noster maior prepositus Boppo. villam suam Diwiz. quam nomine ecclesie habebat jn feodo a domino nostro Electo Sifrido per manum ipsius de consensu totius capituli contradidit Sancto Georio jn perpetuam oblationem fratrum. Jta ut quamdiu uiueret jn signum traditionis facte solueret fratribus talentum. Post mortem autem ipsius proprietas et usus fructus uille prefate cedant jntegraliter jn utilitatem fratrum. ipse etiam maior prepositus de manu decanj Kraftonis accepit sepe dictam uillam in oblacionem more oblationum. Eodem etiam die statim iterato contradidit Sancte Kunegundi jn perpetuam oblationem fratrum villam suam que vocatur sende Kunegudegerwte quam prius tradiderat Sancte Kunegundj per manum nepotis sui Domini Ottonis Ducis meranie. Huius rei testes sunt. Dominus electus Sifridus. Egeno custos. Albertus Cellerarius. Otnant prepositus Livpolt Archidyaconus. Hertnidus. Otnandus. Friderich. Heinrich. Chunrat. Vlrich. Ditmar. Acta sunt hec Anno ab incarnatione dominj. M°. cc°. XXX°. vij°. In capitoleo maioris ecclesie Babinberch

X.

4. Sept. 1237.

IN NOMINE SANCTE ET INDIUIDUE TRINITATIS. Sifridus dei gratia Babenbergensis electus. Omnibus in perpetuum Cum Cysterciensis ordinis generosa plantatio multe religionis et honestatis flores et fructus protulerit effuso longe lateque laudabilis conuersationis odore. decet nos iuxta predecessorum nostrorum consuetudinem ipsum ordinem et precipu

domum Lancheimensem modis omnibus confouere. ut tanto deuotius apud deum fratres eiusdem cenobij nostram memoriam prosequantur: quanto uberius ipsos nostra beneficia consolantur. Nouerint igitur vniuersi presentem paginam inspecturi quod dilectus fidelis noster Heinricus de Stritberc anime sue consulens et saluti bona quedam quorum nomina presenti pagine sunt subscripta que a dilecto fideli nostro Ottone duce Meranie. palatino comite Burgundie in feudo tenuit. eidem duci resignauit prefatus uero dux bona eadem resignauit. in manus nostras. Cum ea similiter in feudo a Babenbergensi ecclesia possideret. Nos uero spe diuine remunerationis accincti. ob dilectionem dei et eius sanctissime genitricis subscripta bona ecclesie nostre iure proprietatis attinentia ecclesie contulimus Lancheimensi. cum omni proprietate et jure. quod in eisdem bonis nos et ecclesia nostra habuimus. uel uidebamur habere. tali tamen interposita conditione. ut Heinricus de Stritberc et Haedewigis uxor sua tempore uite sue. ea pacifice possideant et quiete. post mortem uero ipsorum ad Lancheimensem ecclesiam deuoluantur. fratrum qui in eodem loco deo militant usibus profutura. Nomina autem bonorum hec sunt. Curia una in Giech. et unum lehen. Jn Erl una curia et tria lehen. Scheslitz due curie. Ludebach una curia. Lumutzelsdorf una curia. In Růt census unius talenti. Sweicdorf gatergelt. Et ne predicta donatio a memoria hominum possit uitio uetustatis elabi. presentem paginam super hac conscribi fecimus. et sigilli nostri appensione muniri. Testes huius rei sunt. Fridericus cognomento ẘaltbote de Zwernze. et Fridericus filius eius. Hermannus de Růbenekke. Fridericus de Vfseze. Gundelohus marschalcus. Heinricus de Wůstenrode. Vlricus de Newanstorf. Otto de Schonenbrunnen. Lůdewicus de Rotenhage. Henricus de Schowenberc. et frater eius Otto de Schowensteine. Erhardus uorsch. Chunradus de Stetebach. Datum Anno DNJ. M̊. CC̊. XXX̊. VII. Indictione Decima. II. Non. Septembris.

XI.

(1 2 3 7.)

Hoc est testamentum domini Sifridi quondam electi. Dedit manſum in wpendorf eclesie ut inde ſoluantur fratribus. VII. uncie et quod cantetur ſequentia aue preclara. Curiam ſuam et uineta ſua in Frigenhuſen dedit fratribus eclesie ut inde ſoluantur fratribus. VIII. unie pro cantanda historia in annunciatione ſancte marie inde etiam dande ſunt. VII. uncie in aniuerſario ipsius. eclesiasticis VIII. denarii Sedecim fratribus pauperibus ſedium XXXII. denarii Pauperibus ſcolaribus hoſpitibus XX. denarii De eiſdem bonis dandi ſunt fratribus ſancte marie in turstat. LX. denarii fratribus ſancti Stephani. LX. denarii fratribus ſancti iacobi. XL. denarii Dominabus monialibus aput ſanctum theodorum. V. uncie fratribus minoribus. XXX. denarii Hoſpitali ſancte Katerine XXX. denarii Ad dotem capelle ſancti pauli quae attinet curie ſue. XL. denarii Dominus Sifridus quondam electus dedit predicta uineta et curtem eclesie ita ut dominus albertus de castel eandem oblationem habeat et post terminum uite ſue cui conferre uoluerit confratrum ſuorum ſue libere reliquimus uoluntati et det fratribvs. VIII. uncias pro cantanda historia sicut dictum est. reliquum det tempore uite ſue domino quondam electo.

II.

Älteste Nachrichten von der Herrschaft, Gich.

Adhuc sub judice lis est.

Für Auswärtige und Ausländer bemerke ich vorerst, daß die, jetzt zum Theile verfallene, Burg, wovon diese Herrschaft und ein Besitzer den Namen führte, drei Stunden von der Stadt, Bamberg, an dem Wege nach Baireut sich befindet.

Man wird sich wundern, daß die Herrschaft von den ältesten Zeiten an Eigenthum von hochadeligen Geschlechten war, Die ursprünglich ihre Hauptansitze oder sonst auch Güter in diesem Theile Frankens nicht hatten.

Es war vormals eine schwierige Untersuchung, wie Dieselben zu diesem Besitzthume gekommen seyn, besonders zu der Zeit, wo es noch keine Zunamen oder Geschlechtsnamen gab, man also nothwendiger Weise unsichere Angaben haben mußte.

Noch fehlet es, wenigstens nach meiner Ueberzeugung, an Entscheidung in mancher Hinsicht, wenn auch in Anderer die Wahrheit sich herausgeworfen hat. Doch wird Diese vielleicht nicht allerseits anerkannt werden. Ich will den Versuch zur Beseitigung der Dunkelheiten und Zweifel machen, dann aber ruhig den Ausspruch bewährter Schidmänner abwarten.

Wer ist der erste Besitzer und Eigenthümer dieser Herrschaft gewesen? Diese Frage ist am Schwersten zu lösen. Wenn man jedoch von einem gewissen, nicht zu altem Zeitpunkte ausgehet, so wird die Lösung weniger Anstand haben.

Der König, Heinrich, überließ im J. 1008 dem Fürstbisthume, Bamberg, seinen Eigenort, Chuniggeshof, mit allen Zugehörungen und Bestandtheilen, nemlich Dörfern, Höfen, Kirchen, Knechten und Mägden, Hofstätten, Gebäuden, bebauten und unbebauten Ländereien, Wegsamen und Unwegsamen, Aus- und Eingängen, besuchten und unbesuchten Dingen, Wäldern, Waldmastungen, Jagden, Wässern, Fischereien, Mühlen, beweglichen und unbeweglichen Sachen, und allen übrigen Nutzungen, wie sie geschrieben oder genennet werden können *)

Nach der jetzigen Mund- und Schreibart heißet der Ort Königshof oder Königshofen. In der Urkunde ist der Gau und die Grafschaft nicht angegeben, worin Derselbe gelegen war. Beide sind ausgelassen, und es ist der lere Raum für Sie da, Was man öfters in anderen Urkunden bemerket. Die Schreiber ließen die Namen der Gauen und Grafschaften einsweil aus, weil sie ihnen nicht bekannt waren, oder sie die Verzeichnisse nicht bei Handen hatten. Man vergaß etwa darauf, weil eilige Geschäfte dazwischen kamen, besonders wenn die Urkunden in den Feldlagern ausgefertiget wurden. Dieses geschah öfters.

Es gibt nun mehre Königshofen, und entstehet also die Frage, Welches in der gegenwärtigen Urkunde gemeint sey? Die Antwort fällt kurz dahin aus, daß Keines Eigen-

*) Beilage I.

thum des Fürstbisthums, Bamberg, gewesen ist. Die, in den baierischen Regesten oder Verzeichnissen, Welche der Herr geheime Rath, Ritter von Lang, herausgab, angemeldeten oder sonst gedruckten, Urkunden liefern keinen Beweis für die Bejahung.

In einer Urkunde des Königes, Arnolf, vom Jahre 889, wodurch er der Kirche des heiligen Salvators (zu Wirzburg) den zehenten Theil von dem Tribute der Ostfranken oder der Sklaven, Welcher von Diesen in ihrer Sprache Steora oder Ostarstuopha, (Steuer nach jetziger Mundart) genennet wurde, bestätiget, erscheinen zwei Chuonegeshofe oder Königshofen *) Das Letztere befand sich ohne Zweifel in dem Gaue, Grabfeld, weil es mit Salz verbunden ist. Von dem Ersteren hält Schultes dafür, daß es Künsfeld oder Königsfeld in dem bambergischen Amte, Hollfeld, sey, weil es unstreitig in dem Rednitzgaue gelegen gewesen sey.**) Ich kann ihm hier nicht beistimmen; denn jene Lage ist in der Urkunde nicht angemerket, wohl aber bei dem, unmittelbar vorstehenden, Halazesstat oder Hallstatt. Das Fürstbisthum, Wirzburg, besaß noch ein anderes Königshofen. Dieses befindet sich in dem ochsenfurter Gaue, und wird auch in der Urkunde verstanden seyn.

Es erscheint aber noch ein Königshofen, Welches das Rechte und das Nemliche in der beigehenden Urkunde seyn wird. Der Graf, Bernard, und Ratbirc übergaben dem heiligen Bonifaz (der Abtei, Fuld,) ihre Güter zu Kunigeshoven, Welches auf den Gebirgen gegen Böh-

---

*) Ab Eckhart de rebus Franciae orientalis. Tom. II. Pag. 895.

**) Historische Schriften. Seite 208.

men hin ist, und Schehezlize, mit Familien und ihren Erzeugten. *)

Der, längst gestorbene, Consistorialrath, Wenck, erkläret nun zwar das, hier vorkommende, Königshofen für das Gleichbenannte im Grabfelde; **) allein Schultes hat diese Erklärung schon widerlegt, indem Schehezlize, Welches mit Königshofen angeführt wird, im Bisthume, Bamberg, liege, und weil der Böhmenwald sich unmöglich bis an das wirzburgische Gebiet ausdehnen konnte. ***)

Seinem Dafürhalten jedoch, daß unter diesem Königshofen das, jetzt sogenannte, Königsfeld, oder, nach gemeiner Aussprache, Künsfeld zu verstehen sey, wird man beipflichten müßen. Entscheidend hiefür ist die Lage Desselben auf den Gebirgen gegen Böhmen hin. In dieser Gegend und im Umfange des Obermainkreises oder des alten ostfränkischen Radenzgaues war und ist kein anderer Ort mit einem gleichen oder ähnlichen Namen. Als Mitbeweis kann man ansehen, daß mit Königshofen der Ort, Schehezlize oder Scheßliz, dargestellet wird, Welcher von Königsfeld etwa nur zwei Stunden entfernt ist. Die ganzen oder theilweisen Aenderungen der Namen sind etwas Gewöhnliches. Sie geschehen meistens, wenn zerstörte Orte wieder aufgebaut werden, oder wenn besondere Fälle sich ereignen. Ich und Andere haben Beispiele davon gegeben. Hier ist aber nur das Endwort geändert, und das

---

*) Schannat. Corpus traditionum fuldensium. Pag. 282. Nro. 23.

**) Hessische Landesgeschichte. Theil II. Seite 622. Note h.

***) A. a. O.

Hauptwort, König, Welches gerade die Hauptandeutung macht, ist geblieben.

Wir sehen nun Güterbesitzer zu Königshofen, den Grafen, Bernard, und einen Ratbirc. Ersterer ist ohne Zweifel ein Graf des Radenzgaues, in Dessen Umfange nothwendiger Weise Königshofen sich befunden hatte.

Ihr Nachfolger war die Abtei, Fuld, Welche aber nicht lang Besitz und Eigenthum wird behalten haben. Man hat keine weitere Nachricht davon. Die Schenkung ohne Ausname von dem Könige an das Fürstbisthum, Bamberg, wird den Beweis davon liefern.

Königshofen war ein königliches Gut oder ein Königshof. Der Name, und die mehren, gleichwohl nicht genennten, Bestandtheile, zeigen es. Es ist nicht widersprechend, daß auch Andere Güter in Demselben hatten. Der König war Herr, sie weiter zu verleihen. Die Gaugrafen erhielten von den Königen Güter zur Besoldung, aber auch zum Eigenthume, wovon es häufig Beispiele gibt.

Wann die Schenkung an Fuld geschehen sey, ist nicht bemerket. Nachdem sie aber Eine der Ersteren war, so muß sie schon frühzeitig erfolgt seyn. Im eilften Jahrhunderte, und im Jahre 1008 war kein Bernard, sondern es waren Adelberte und Krafte Grafen des Radenzgaues in jenem ganzen Zeitraume. Bis Dahin werden die Güter zu Königshofen wieder an den König zurückgekommenseyn, Der sie dann, nebst allen übrigen Bestandtheilen des Königshofes, an Bamberg überlies.

Es soll hier nicht untersuchet werden, welche Zugehörungen jener Hof hatte. Doch nennen muß man Scheslitz. Ich habe es früher *) als einen Königshof dargestellt,

*) Der alte Königshof, Forchheim, in meinen neuen Beiträgen zur Geschichte. Heft II. Seite 48.

welcher ohne Zweifel in der Schenkung des königlichen Gutes, Hallstatt, begriffen gewesen sey. Hier muß eine Erläuterung und Berichtigung Statt finden. Scheslitz war ein Königshof, aber kein Haupthof, welchen die Könige natürlich wegen ihrer Verpflegung andere Höfe und Dörfer zutheilen mußten. Dieses Verhältniß habe ich durch die Zutheilung an das Königsgut, Hallstatt, schon angedeutet.

Seitdem gewann ich die Ueberzeugung, daß Scheslitz ein Bestandtheil von dem Königshofe, Königsfeld, gewesen sey. In dem Salbuche des Fürstbisthumes vom Jahre 1348 ist es dem alten Kammeramte, Bamberg, wovon Hallstatt der Hauptort war, nicht zugetheilet. Seine lezten Orte gegen Scheslitz hin waren Memelsdorf, Lohndorf, Schamelsdorf und Zeckendorf.

Die Bestätigung obiger Angabe liegt aber auch darin, daß die Grafen von Truhendingen zu selbiger Zeit in dem Besitze der Herrschaft, Gich, und zugleich des Ortes, Königsfeld, sich befunden hatten, in welchem Letzteren aber sie ihren Dienstmannen gleiches Namen Güter zu Burggut oder zu Lehen gegeben hatten.

Es ist bekannt, und der Königshof, Forchheim, beweiset es, daß die, zu den Königshöfen gehörigen, Orte zwei und noch mehr Stunden davon entfernet waren. Die Bevölkerung hatte zur Zeit der Gauverfassung keine große Zahl; die Königshöfe bedurften aber mehr Orte, um ihre Bezüge daraus für Unterhaltung des königlichen Hofes zu machen.

Die zwei Königshöfe, Hallstatt und Königsfeld, grenzten aneinander; die Abscheidung muß aber in der bemerkten Art geschehen. Der Erste wird meistens aus den, zu dem Kammeramte geschlagenen, Ortschaften bestanden haben. Es kamen aber in der Folge auch Orte jenseits des Maines und diesseits der Rednitz hinzu.

Nun wird auch der Schluß feststehen, daß die Burg, Gich, und die, dazu geschlagene, Herrschaft ein Bestandtheil des Königshofes, Königsfeld, gewesen sey. Die Burg stehet auf einem Berge, an der Markung der Stadt, Scheslitz; war sie im Jahre 1008, wo Königsfeld dem Fürstbisthume überlassen wurde, noch nicht erbauet, so hatte ihr Grund und Boden doch dieselbe Bestimmung, wie das vorliegende Scheslitz. Was den Umfang der Herrschaft betrift, so kann angenommen werden, daß sie in der Zeitfolge sich über die Grenzen des Königshofes ausgedehnet habe; denn es sind spätere Erwerbe von den Besitzern der Herrschaft sichtbar.

Als ihren Eigenthümer im Jahre 1008 sehen wir also das Fürstbisthum, Bamberg, welches den gesamten Königshof, Königsfeld, ohne irgend eine Ausname, erworben hat, und zwar von dem ursprünglichen Eigenthümer, dem Könige. Von Errichtung dieses Hofes hat man keine Nachricht. Sie muß in das graue Alterthum zurückgehen; denn der Hof war auf dem Wege nach Böhmen und auch Sachsen sehr gelegen. Die Kriegszüge der fränkischen Könige gingen von dieser Seite öfters dahin.

Nun wäre auszumitteln, wann und wie diese Herrschaft von dem Fürstbisthume abgekommen sey. Ich muß es, nach dem bestehenden Mangel von Urkunden und andern glaubwürdigen Schriftzeugnissen, für eine Unmöglichkeit erklären. Man war bisher in Betref des ersten Besitzers nach jener Zeit noch nicht im Klaren. Wir wollen jedoch sehen, wie weit desfalls zu kommen sey.

Der Name, Gich, erscheinet zuerst durch einen freien Menschen, Willihalm, welcher ihn führte, in der Urkunde vom 4. Mai 1125, wodurch der Bischof, Otto, bekennet, daß er ein Gut bei Rintbach von dem Abte, Volmar, zu

Hirsau um 100 Talente gekauft und dem Altar des heiligen Michaels auf dem babenberger Berge durch die Hand des besagten Willihalms geschenket habe. *)

Sicher war Dieser nicht Eigenthümer der Burg, Gich. Unter den Zeugen befindet sich ein Graf, Reginboto, Welchen wir sogleich nachher als Grafen von Gich ersehen werden. Jener Willihalm heißet zwar ein freier Mensch; allein hierunter ist nur ein Freigelassener zu verstehen. Das Wort: Homo, oder Mensch, auch Mann, bedeutet Einen, Welcher der Herrschaft eines Anderen auf irgend eine Weise unterworfen ist. Das Wort: Mann, wird im Besondern bei Lehenpflichtigen und Burgvertheidigern — Lehenmann, Burgmann — gebrauchet. Es werden Leibeigene im Besondern unter jenem Ausdrucke verstanden. Hat der Herr sie von der Leibeigenschaft entbunden, so hießen sie dann freie Menschen, waren aber dennoch Dienstpflichtige. **)

Im Jahre 1130 erscheinet Reginboto, Graf von Gicheburc (Gichburg) als Zeug in der Urkunde, nach Welcher Ebuno von Horeburg seinen Pfründleihe zu Hadelugedorf der babenberger Kirche aufgab, jedoch mit dem Bedinge, daß seine Gemahlin, Adelheit, Tochter des Herzoges, Heinrich, von Limburg sie erhielte, wogegen Diese jener Kirche zwei Huben in dem Dorfe, Ehenfeld, überlies. ***) Als Grafen von Gich und ebenfalls blos als Zeugen sieht man Denselben in der Urkunde des Königs, Lothar, vom Jahre 1130, wodurch Staffelstein zu einem Markte gemachet wird. ****)

---

*) Beilage IV.

**) Confer glossaria.

***) Beilage V.

****) Schultes historische Schriften. Zweite Abtheilung. Seite 231.

In der Urkunde von der heiligen Treue oder Getreu zu Bamberg des Jahres 1137 wird gemeldet, daß der Fürstbischof, Otto, das Gut bei Kameriz gegen Kleukheim, Kümmel, Thurnau, Buchau, Reut und Streitreut, dann eine Hube bei Görau vertauscht habe, Welche er Theils von Regniboto, Grafen von Giche und von seinem Dienstmanne, Eberhard, Theils von Ekkebert von Sachsen gekauft hatte. *)

Nach diesem Jahre findet man den Grafen nicht mehr unter den Lebendigen. In den Jahren 1142 und 1143 handelte es sich schon um seine Erbschaft. Vielleicht ist er bald nach 1137 gestorben.

Vor 1130 liest man nur einen Grafen Reginboto ohne Zunamen. Er ist aber ungezweifelt für Denselben zu halten; es gab keinen Reginboto mit einem andern Geschlechtsnamen, Welchen man im zwölften Jahrhunderte doch wenigstens ein Mal würde wahrgenommen haben, obwohl dergleichen Namen vor der Mitte jener Zeit nicht sehr häufig gebraucht wurden.

In dem Stiftbriefe des Klosters, Banz, vom Jahre 1071 wird ein Graf, Reginboto, als Zeug angeführt. **) Es möchte zweifelhaft seyn, ob er der Graf, Reginboto, von Gich gewesen sey; denn von 1071 bis 1137, wo Dieser noch lebte, ist ein Zeitraum von 66 Jahren. Nimmt man an, daß Ersterer damals wenigstens 25 Jahre gewesen sey, so müßte er ein Alter von 91 Jahren erreicht haben. Indessen ist es nicht unmöglich; dieses Alter erreichen jetzt noch öfters

---

*) Ussermanni episcopatus bambergensis. Cod. Pag. 84.

**) Sprengers Geschichte der Benediktiner-Abtei Banz. Seite 299.

Menschen; jener Reginboto war in der Zeugenreihe der Siebente, daher auch dem Alter nach, worauf man sah, ein Jüngerer. Wir können Denselben für den Grafen von Gich halten, bis ein Gegenbeweis geliefert wird. Sicher war es der Graf, Reginboto, von Gich, Der als Zeug in der Urkunde v. J. 1109 gemeldet wird, wodurch bezeuget ist, daß Richild von Adelhalmingen, die Ehegattin Lamberts, mit ihren Kindern dem Altar des heiligen Georgs zu Babenberg als Dienstperson gewidmet worden sey. *)

Er ist seitdem öfters, jedoch immer nur in der Eigenschaft eines Zeugen, sichtbar in der Urkunde vom Jahre 1122, wodurch der Fürstbischof, Otto, die Güter zu Gestungshausen, Welche er von den Brüdern, Gerwich und Konrad von Wildberg, gekauft hatte, dem Kloster, Michaelsberg, schenkte; **) in einer andern Urkunde vom J. 1124 über die Zinsen der Bauern zu Gestungshausen; ***) in der Urkunde von 1124, nach Welcher Poppo, Burgvogt von Göswein-stein die Matrone, Adelheit, Ehefrau eines gewiesen Dietrichs, mit ihren Kindern dem Altar des heiligen Petrus zu Babenberg vermachet hat; ****) in der Urkunde vom J. 1125; *****) in der Urkunde vom J. 1129, worin bezeuget ist, daß Abt, Hermann, von Michaelsberg dem Heinrich von

---

*) Beilage III.

**) Schultes hat in der hennebergischen Geschichte, Th. II. Seite 104. unrichtig das Jahr 1123 angegeben.

***) Diese Urkunde ist in den baierischeen Regesten nicht angezeiget, wird aber vollständig zum Vorschein kommen, wie die Vorhergehende.

****) Die geöffneten Archive für die Geschichte des Königreichs Baiern. Jahrgang I. Heft IX. Seite 174.

*****) Beilage IV.

Dachsbach ein Gut bei Bischberg abgekauft habe, *) und in einer Urkunde des Klosters, Veßra, vom Jahre 1135. **)

Die öftere Erscheinung dieses Grafen in den bambergischen Urkunden zeiget an, daß er in dem Umfange des Fürstbisthumes begütert war, wie kein Anderer in dem angegebenen Zeitraume. Er muß also der Graf von Gich gewesen seyn.

Es ist nun die Frage zu erörtern, ob dieser Graf ein Sohn des vorigen Besitzers der Herrschaft, Gich, gewesen sey, Welcher etwa auch den Zu- oder Geschlechtsnamen davon gehabt habe, oder ob er, der Sprößling eines anderen Geschlechtes, in den Besitz und das Eigenthum der Herrschaft auf eine andere Weise, durch Kauf, Tausch, Schenkung oder Heirath gekommen sey.

Das Erstere, als das Gewöhnliche, sollte man wohl vermuthen; allein es gab, besonders in den alten Zeiten, häufig Fälle, wo die Herrschaften auf Eine der letzteren Arten erworben wurden. Es wird sich zeigen, daß Selbiges vorzüglich bei dieser Herrschaft sich ereignete, Welche nach und nach auf vier Geschlechte, und auf verschiedene Weise überging.

Ich will zuerst darstellen, was die Schriftsteller von der Sache denken, und die irrigen Angaben zu beseitigen suchen, um endlich die Wahrheit zu erforschen, Welche noch so sehr im dunkeln zu liegen scheint. Es giebt dabei so manche Voraussetzungen, Welchen es durchaus an Beweisen fehlet. Die nothwendige Folge ist, daß ein Gebäude zusammenfalle, Welches darauf errichtet wurde, nachdem die Unhaltbarkeit Derselben gezeigt ist.

---

*) De Lang. Regesta. Vol. I. Pag. 129.

**) Gruneri opuscula ad illustrandam historiam Germaniae. Vol. II. Pag. 282.

Am Ende werde ich mein Urtheil fassen, gestützt auf Urkunden und glaubhaften Zeugnissen. Prüfe man es, und urtheile dann selbst. Ich will mich jedoch nicht der Untrüglichkeit rühmen. Es gibt keinen Glauben, sondern Erfahrung und dann Vernunftschlüsse.

Der bamberger Annalist, Hofmann,*) giebt den Reginboto für einen Grafen von Truhendingen aus und beruft sich auf den Grund, weil diese Grafen die Burg, Gich, ehemals besessen hätten, wovon sich jener Graf einsmal zu schreiben beliebte, Der nicht von der adelichen Familie von Gich entsprossen gewesen war. Freiherr von Hormayr**) ist derselben Meinung, ohne weitere Beweise dafür beizubringen.

Der geheime Archivsrath, v. Schultes, in Koburg versichert,***) jene Angabe widerlege sich von Selbsten, wenn man erwäge, daß die Familie der Grafen von Truhendingen im Riesgau einheimisch gewesen sey; daß man von ihrem frühern Ansitz im Radenzgau nicht die mindesten Spuren finde, und daß diese Grafen nicht eher, als in der Hälfte des 13. Jahrhunderts in dieser Gegend als Besitzer beträchtlicher Länderstücke erschienen, Die sie von der Allodialverlassenschaft der, 1248 ausgestorbenen, Herzoge von Meran geerbet, und wovon sie Vieles dem Kloster, Langheim, zugeeignet hätten.

Diese Gründe sind nicht unerheblich; aber es ist noch Manches dabei zu erinnern.

Die Grafen von Truhendingen waren nicht blos im Riesgau, sondern auch, und zwar vorzüglich in dem Gaue,

*) Annal. bamb. apud Ludewig. S. R. G. Pag. 114.

**) Geschichte der Herzoge von Meran; im tiroler Almanach für 1805, Seite 43.

***) In den historischen Schriften. II. Abtheilung. Seite 219.

Sualafeld, einheimisch, wo die Orte, Alten- Hohen- und Wassertrüdingen, davon sie den Namen erhielten, gelegen waren, und Welche, nebst Andern, ihre eigentliche Grafschaft, Truhendingen, oder zusammengezogen Truhdingen, ausmachten. Zinkernagel *) macht es wenigstens sehr wahrscheinlich, daß sie nur Gaugrafen von Sualafeld und nicht auch vom Ries waren, wenn sie hier gleich Güter besessen hatten; denn in dem erstern Gaue war der Hauptort und der Stammsitz, Altentruhendingen; von solchen Orten aber schrieben sich, nach der Periode der Erblichkeit, die Grafen.

Hieraus erhellet aber, daß die Grafen von Truhendingen nicht im Radenzgau, und daher auch nicht in dem Umfange des ehemaligen Fürstenthums, Bamberg, ihren Ursprung hatten, folglich daselbst in den früheren Zeiten keine beträchtliche Besitzungen, wie Die eines Grafen, Reginboto, von Gich waren, haben konnten. Sie werden mit allem Unrechte fränkische Grafen genennet.

Sie hatten bei Weitem den grösten Theil ihrer Besitzungen in Franken dem Grafen, Friderich, zu danken, Der mit Margareth, einer Schwester des letzten Herzoges, Otto II., von Meran geehlichet war, und aus diesem Grunde Theil an der meranischen Erbschaft nahm. **)

Obwohl ich so viele Urkunden zur genealogischen Geschichte der Grafen von Truhendingen sammelte und aus verschiede-

---

*) Historische Untersuchung der Grenzen des Riesgaues und seiner Grafen in den Zeiten des Mittelalters. 4. Wallerstein, 1802. Seite 56 — 58.

**) Spies. Aufklärungen in der Geschichte und Diplomatik. S. 28 — 31, und in den archivischen Nebenarbeiten. I. Theil. Seite 151 — 154. In der Folge werde ich weiters davon handeln.

nen Archiven bezog, so konnte ich doch Keine vom XII. und vom Anfange des XIII. Jahrhundertes, noch viel weniger von früheren Zeiten aufbringen, wodurch eine beträchtliche Besitzung Derselben in dem Radenzgau ausgedrückt würde. Sie kommen in den Urkunden der Bischöfe von Bamberg zu jener Zeit gar nicht als handelnde Personen oder Zeugen vor.

In der Urkunde vom Jahre 1165, Welche von Schultes späterhin erst *) erwarb und bekannt machte, erscheinet Adelbert von Truhendingen als Besitzer eines wirzburgischen Afterlehens zu Staffelstein, Welches er unmittelbar von dem Herzoge, Friderich, von Rotenburg empfieng. Dieses wird hier zwar nicht wörtlich ausgedrückt, sondern es wird nur gesagt, daß jener Adalbert dem Herzoge von Rotenburg und Dieser der Wirzburger Kirche angehöre; allein in der Urkunde vom Jahre 1169 heißt es ausdrücklich, daß der edle Mann, Adalbert von Truhendingen, Güter des heiligen Kilians in Staffelstein zu Lehen habe, Welche der Herzog, Friderich, zu Rotenburg hauptsächlich von dem Bischofe zu Wirzburg empfange. **) Die, dadurch ausgedrückte, Thatsache beweißet aber eben, daß die Grafen von Truhendingen in dem Fürstenthume, Bamberg, keine Eigengüter hatten; zugleich auch Dieses, daß sie denn doch schon früher, als von Schultes glaubte, einen, obgleich geringen Ansitz in dem Radenzgau hatten, wozu sie durch die Gnade des schwäbischen Herzoges gelanget waren.

Man könnte aber sagen, daß, wenn jene Grafen auch nicht in dem Radenzgaue einheimisch waren, der Graf, Reginboto, von Gich denn doch von ihrem Geschlechte ge-

---

*) A. a. O. Seite 365 und 366.

**) Beilage X.

wesen sey, und durch seine Gemahlin die, in den Urkunden von den Jahren 1142, 1143, und 1149 *) angegebenen, Güter erworben habe, die, nach dem klar vorliegenden, Beweise nur eine weibliche Erbschaft gewesen waren; denn bei der Leichtigkeit, womit man damals Besitzungen durch Familienverbindungen an sich gebracht habe, seyen auch öfters Geschlechte im Gaue gekommen, wo sie ursprünglich nicht zu Hause gewesen waren.

Hiegegen streitet aber Folgendes. Von der Möglichkeit ist noch nicht auf die Wirklichkeit zu schließen, wenn man sonst keine Gründe hat.

Der beigebrachte Grund passet auf jede andere Familie. Die Angabe Oetters **) daß die Grafen von Truhendingen an der meranischen Verlassenschaft erben wollten, und auch wirklich geerbt hatten, weil ein Graf (Poppo) von Andechs seine Gemahlin (Chuniza) eine geborne Gräfin von Truhendingen verstoßen habe, ist lächerlich und setzet erst die Erörterung der Frage voraus, ob denn der Vater jener Gräfin wirklich aus dem Geschlechte der Grafen von Truhendingen gewesen sey. Es ist aber auch nur zu gewiß, wie oben schon bemerkt wurde, daß jene Grafen nur der Eheverbindung des Grafen, Friderich, mit Margareth einer Schwester des 1248, ohne männliche Leibeserben, eines gewaltsamen Todes gestorbenen Herzoges, Otto II., von Meran den Besitz eines Theils seiner Erbschaft und ihrer Güter in Franken zu danken haben. Früher trifft man sie daselbst nicht begütert an.

Die Tochter des Grafen, Reginboto, Namens Chuniza oder Kunegund, wurde von ihrem Gemahl, dem Grafen, Poppo, von Blassenberg oder Andechs ge-

*) Beilage V. VI. VII. und VIII.

**) Im zweiten Versuche der Geschichte der durchlauchtigsten Herrn Burggrafen zu Nürnberg. Buch II. Hauptstück II. § 3. S. 308.

schieden.*) Als Ursache hievon geben Einige die zu nahe Anverwandschaft, Andere aber ihre Unfruchtbarkeit an. Die Letztere ist offenbar falsch; denn die Urkunde vom Jahre 1146**) bewährt, daß sie einen Sohn, Heinrich, vor ihrer Ehescheidung geboren habe.

Es müßte also die erstere Ursache Statt finden, daß wegen der nahen Blutsverwandtschaft, worin beide Personen mit einander gestanden haben, ihre Ehe wieder aufgehoben worden sey, wie auch von Schultes glaubt.***) Hieraus könnte man schließen, daß der Vater Gräfin, Chuniza, etwa ein Graf von Andechs gewesen sey.

Diese Ursache ist jedoch nicht erwiesen; in den Urkunden geschieht keine Meldung davon. Es giebt noch andere Ehescheidunggründe.

Wollte man Dieselbe auch für Wahr annehmen, so folget doch noch nicht unwiedersprechlich, daß Graf, Reginboto, aus dem Hause, Andechs, abgestammet habe; denn es läßt sich auch eine nahe weibliche Verwandtschaft denken. Man kennt zwar eine Solche nicht; allein die Geschlechtsfolge jenes Hauses im Anfange des 12ten Jahrhunderts ist nichts weniger, als richtig und vollständig hergestellt. Sie bleibt der Gegenstand einer tiefern Forschung.

Mir ist es mit Freiherren von Hormayr****) sehr wahrscheinlich, daß zwischen dem Grafen, Peppo, und seiner Gemahlin, Chuniza, ein heftiger Zwiespalt ausgebrochen sey, welche seine Schwester, Hemma, angefacht und genährt habe.

---

*) Beilage VI. VII. und VIII.

**) Beilage VI.

***) A. a. O. Seite 219.

****) A. a. O. Seite 40 und 43.

Dieser Zwiespalt muß aber sehr heftig gewesen seyn, weil eine förmliche Ehescheidung darauf erfolgte, und die Gräfin bald hernach, ohne Zweifel aus Gram, starb.

Ich stoße nun auf eine andere Meinung. Ein Graf, Hermann, war es hauptsächlich, Welcher den König, Heinrich, von seinem Vater, dem Kaiser, abwendig gemacht hatte. Wer dieser Hermann gewesen sey, sagt Schöpf,*) entdecket Lambert von Aschaffenburg auf das Jahr 1075, wenn er ihn einen Grafen von Glizberg nennt. Dieser Graf Glizberg, fährt Schöpf fort, war aber nach dem Zeugnisse Hofmanns **) Niemand anders, als ein Graf von Gich. Schöpf führt darauf die Stelle des bemeldten Hofmanns an, worin von der Ehescheidung der Gräfin, Chuniza, und von der Verfügung über ihre Erbgüter, nach dem Inhalt der anliegenden Urkunden, die Rede ist. Nach Ihm kömmt die ganze Sache darauf an, Wer ihr Vater, der Graf, Reginboto, gewesen sey. Allen Umständen nach sollte man glauben, er sey ein Sohn des Grafen, Hermann, von Glizberg, Welchen Hofmann auch Grafen der Gichier nenne, zumahl er vor 40 Jahren, gleich nach Hermann, Gich als seine eigene Burg besessen haben solle; Herr von Falkenstein habe im II. Theil seiner nordgauischen Alterhümer Seite 341 zwei Genealogien dieser Grafen entworfen, und nenne denselben Grafen Rapoto, der Graf Theobalds von Dillingen Tochter zur Ehe gehabt habe.

Schöpf beweiset durch dieser Darstellung abermals, daß es bei ihm dunkel, verwirrt und widersprechend zugehe.

---

*) Nordgau-Ost-fränkische Staatsgeschichte. Theil I. Seite 378 — 387.

*) Annal. bamberg. loc. cit. Pag. 84 et 85.

Die Grafen, Deren Geschlechtsfolge der Herr von Falkenstein darstellet, sind Die von Truhendingen, nicht Die von Gich oder Glizberg. Diesem Schriftsteller ist es gar nicht eingefallen, die erstern Grafen mit den beiden Letztern zu vermengen und ein einziges Geschlecht aus Ihnen zu machen. Daß Dieses auch nicht seyn könne, habe ich oben zu beweisen gesucht. Der Name, Reginboto, ist wohl auch verschieden von Rapoto. Nebstdem hat Herr von Falkenstein auch den Rapoto, Grafen von Truhendingen nicht bewiesen. Seine ganze genealogische Darstellung wimmelt von Unrichtigkeiten, Welches ich dereinst zeigen werde.

Was nun die vorgebliche Abstammung des Grafen, Reginboto, von den Grafen von Glizberg betrifft, so weiß Schöpf, wie es ganz natürlich ist, sich auch nicht ganz darein zu finden. Aber bei einer genauen Ueberlegung hätte er den Knoten lösen könen.

Lamberts von Aschaffenburg Stelle lautet so:

Da plötzlich von einer Seite Herimann, Graf von Glizberg, von der Andern die babenberger Krieger einbrechen."

„Die nemliche Thatsache erzählt Hofmann in seinen Annalen, nur mit andern Worten:

Da seine, (des Königes, Heinrich,) Sachen sich neigten, so brach Hermann, Graf der Gichier und die babenberger Reiterei aus dem Hinterhalte hervor.*)

Ohne Zweifel hat er aus derselben Quelle geschöpft. Es ist daher anzunehmen, daß er auch ganz Dasselbe sagen wollte. Aus diesem Grunde behaupte ich, daß es bei Hofmann Statt Gichiorum, heißen muß: Glichiorum,

*) Beilage II.

und also nur ein Schreib- oder Druckfehler sich eingeschlichen habe.

Zur Unterstützung der Behauptung dienen folgende, gewiß erhebliche, Gründe:

1) Lambert von Aschaffenburg nennt in einer andern Stelle abermals den Grafen, Hermann, von Glizberg, so daß man eine unrichtige Schreibart nicht vermuthen kann. Er ist ein sehr glaubwürdiger Mann, und sogar Zeitgenoß.

2) Berthold von Kostanz berichtet in seiner Chronik auf das Jahr 1059, daß die Brüder von Glichberg wider den König, Heinrich, rebellirt haben. Hier ist eine genaue Uebereinstimmung mit Lambert von Aschaffenburg.

3) Glizberg heißt auch Glichberg, wie Schöpf selbst *) bemerket. Es war daher Nichts leichter möglich, als daß der Buchstabe l sich in der Abschrift oder in dem Abdrucke von Hofmanns Jahrzeitbüchern verloren habe. Die unrichtige Schreibart der eigenen Namen ist bei diesem Schriftsteller nichts Ungewöhnliches. Im Gegentheile trifft man sie in seinem Werke gar oft an. Doch will ich nicht Alles auf seine Rechnung schreiben. Ludewig, Welcher Dasselbe im Drucke herausgab, benützte mehre Abschriften, konnte jedoch nicht sagen, daß sie von der Hand Hofmanns gewesen seyen. Seine Urschrift fehlet auch in dem königlichen Archive zu Bamberg. Man weiß, wie fehlerhaft sonst die Abschriften gemacht wurden.

Indessen hat Hofmann die Erzählung von dem Treffen des Königes, Heinrich, gegen die Sachsen ebenfalls

*) A. a. O. Seite 379.

nicht ganz richtig gestaltet. Er sagt, der Graf, Hermann, und die bambergische Reiterei seyen aus dem Hinterhalte hervorgebrochen. Hieraus müßte geschlossen werden, daß Beide mit einander gezogen seyen, und daß vielleicht der Graf Anführer jener Reiterei gewesen sey. Dagegen heist es bei Lambert von Aschaffenburg, daß der Graf, Hermann, von Glizberg von der einen Seite und die babenberger Reiterei von der anderen Seite hereingebrochen seyen. Bei Dieser war also der Graf nicht, sondern er führte einen andern Heerhaufen an, der ohne Zweifel aus seinen Landsleuten und Nachbarn bestand. Seine Mannen waren sicher auch dabei.

4) Es gab aber auch Grafen von Glizberg, weshalb keine Vermuthung Statt finden kann, daß der Name bei Lambert verschrieben sey. Das Wort hatte, wie gewöhnlich, verschiedene Schreibarten. Es hies Glisberg, Elyperg, Glichberg und Gliberg. Jetzt nennet oder schreibet man es Gleyberg oder Kleiberg. Das Schloß liegt nicht ganz eine Meile von Giesen und gehöret dem Fürstenthume, Nassauweilburg.

Ein anderer Ort, Kleeberg, Welcher öfters für Gleiberg genommen wird, bildet dermal, mit seinem Bezirke, ein hessendarmstädtisches Amt, woran jedoch Nassau gleichfalls einen Theil hat. Von Diesem haben die Grafen von Glizberg ihren Namen nicht geführet.

Eben so wenig aber von dem Schlosse, Gleisberg, an der Glizza in Thüringen, nicht weit von Jena, wovon die Überbleibsel noch zu sehen sind. Auf Diesem hauste Walther von Gleisberg, Welcher das Schottenkloster zu Erfurt gestiftet hat. Die Eigenthümer dieses Schlosses führten nie den gräflichen Titel.

4

Die Grafen von Glizberg oder Gleiberg sind jetzt bekannt genug, als daß man dem berührten Hermann einen andern Namen unterschieben könnte. Sie stammen aus dem Hause der Grafen von Luxemburg ab, und ein Friderich, dritter Sohn des Grafen, Sigfrid, von Luxemburg, erscheinet zuerst als Graf von Gleiberg. Man kann folgende Geschlechtsfolge darstellen:

Sigfrid, Graf von Luxemburg.

Friderich, sein dritter Sohn,
Graf von Glizberg.

Hermann I. lebte 1044.

Hermann II. von 1075 — 1095.

Klementia, Gemahlin des Grafen, Gerhard, von Geldern. 1129. 1141	Gertrud, Wittib des Pfalzgrafen. Hermann. 1118; lebte noch 1129.	Hermann III. 1095—1103.	Ditrich. 1095.

u. s. w.

Ein Otto wird der Letzte dieses Geschlechtes gewesen seyn, Welcher bis 1168 erscheinet. Bald darnach findet man die Herren von Merenberg als Besitzer von Gleibe g Als die einzige Tochter Otto's wird mit aller La.scheinlichkeit Irmengard, Gemahlin Hartrad's III. von Merenberg betrachtet. Von seinem Hause kam Gleiberg an Nasssau. Die Grafen von Gleiberg waren also auch verwandt mit der Kaiserin, Kunigund, einer Gräfin von Luxemburg. Imiza, Tochter Fri-

derichs I. und Gemahlin Welfs II. von Altorf, Welcher vor 1030 starb, ist eine Nichte der Kaiserin gewesen. *)

Es kann also weiter keine Rede davon seyn, daß der Graf, Reginboto, von Eich, für einen Sohn des Grafen, Hermann, von Glizberg gehalten werden müße. Schöpf gibt es ebenfalls nicht für gewiß an und sagt nur: „Man sollte glauben„ Ich erwidere dagegen: „Man sollte nicht glauben.„ Das Zeugnis eines Schriftstellers im 16. oder gar im 18. Jahrhunderte kann die Aeusserung eines Zeitgenossen und die Angaben der Urkunden wohl nicht schwächen.

Obgleich nun der Graf, Rginboto, nicht für den Sohn des bemeldten Grafen, Hermann, von Glizberg angesehen werden kann, so ist doch die Frage noch, ob er nicht von einem Geschlechte abgestammt sey, Welches vor Ihm die Herrschaft, Eich, besaß, obgleich es sich, nach der damals herrschenden Gewohnheit, davon nicht benennte, und daß es daher weiter hinauf Grafen von Eich gegeben habe?

Ich glaube, die Frage verneinen und den Erwerb dieser Herrschaft von dem Grafen, Reginboto, nicht durch väterliche Erbschaft, sondern durch weibliche Hand behaupten zu müßen, welche letztere Erwerbsart bei freieigenen Gütern in den alten Zeiten sehr gebräuchlich war.

In der Urkunde vom Jahre 1149 **) wird gesagt, daß der Graf, Wolfram, von Wertheim und der Graf, Friderich, von Beichlingen aus väterlicher und müt-

4*

*) Gebhardi's historischgenealogische Abhandlungen. Th. VI. Seite 102 ff. Schmidt's Geschichte des Grosherzogthums Hessen. I. Band. 8. Gießen 1818. Seite 311 — 315.

**) Beilage VIII.

terlicher Verwandtschaft Vormünder Cuniza's, Tochter des Grafen, Reginboto, und Gattin des Grafen, Popo, von Blassenberg oder Andechs seyen. Hieraus ergiebt sich die nothwendige Schlußfolgerung, daß ihr Vater ein Graf von Wertheim und ihre Mutter von dem Geschlechte des Grafen, Friderich, von Beichlingen gewesen sey. Nach der Worte- und Satzstellung, dergleichen man in einer jeden öffentlichen Schrift für Richtig annehmen muß, und Welche daher auch in der Urkunde zu beachten ist, hat die väterliche Anverwandtschaft Bezug auf den Grafen von Wertheim und die Mütterliche auf den Grafen von Beichlingen. Man kann umgewendet nicht behaupten, daß Reginboto ein Graf von Beichlingen und seine Gemahlin eine Gräfin von Wertheim gewesen sey.

Es bewährt sich also auch hiedurch, daß benennter Reginboto die Herrschaft, Gich, erheirathet habe, und daß keine Grafschaft und keine Grafen von Gich vor Demselben gewesen seyen, sondern daß Gich nur als eine Herrschaft einem, anders genennten, Grafengeschlechte angehöret habe, Was sogleich weiter ausgeführet werden soll.

Welcher Graf von Wertheim als Vater Reginbotos sich zeige, wird nicht mit Sicherheit ausgemittelt werden können. Dieser war schon im 11. Jahrhunderte geboren, wo die Zu- oder Geschlechtsnamen entweder gar nicht oder nur sehr selten üblich waren. Die Geschichte der Grafen von Wertheim, besonders in jener Zeit, ist gar mangelhaft. Meines Wissens kömmt ein Graf, Wolfram, von Wertheim, im Jahre 1100 durch eine Urkunde des Klosters, Neustadt am Main, zuerst zum Vorschein. Es ist nicht wohl anzunehmen, daß der oben bemeldte Wolfram der Nemliche sey, indem Dieser mit seinem Bruder, Dither, nach

einer Urkunde des Klosters, Brombach, im Jahre 1165 und nach einer Andern*) im Jahre 1173 noch am Leben war. Der Erste wird der Vater der Letzteren gewesen seyn; und den Reginboto von Giech wird man in Rücksicht des Alters mit aller Wahrscheinlichkeit für seinen Bruder anerkennen. Ihr Vater bleibet aber wohl unerforschet, wenn nicht unvermuthet sich eine neue Quelle eröffnet. Die Mutter Reginboto's kam zum Vorschein, aber auch erst nach ihrem Tode. Sie hieß Isingart.**) Ohne Zweifel hat ihr Gemahl dem Kloster, Michaelsberg, keine Wohlthat erzeiget, und daher keine Stelle in dem Todtenverzeichnisse gefunden.

Es ist nun auszumitteln, welchem Geschlechte die Gemahlin des Grafen, Reginboto, Die ihm die Herrschaft, Gich, zubrachte, angehöret habe, und wie Selbiges zu dieser Herrschaft gekommen sey. Hiebei soll nicht weitläufig geforschet werden, welche Geschlechte in dem Umfange des alten ostfränkischen Radenzgaues, Welcher diese Herrschaft umschloß, ansäßig gewesen seyen, um Eines davon als Besitzer aufstellen zu können. Wir wollen die Sache vorerst kurz nach der vorliegenden Thatsache fassen, und darnach die weitere Untersuchung fortsetzen.

Die Urkunde vom Jahre 1149 bewähret, daß der Graf Friderich, von Beichlingen einen Erbtheil, an der Herrschaft, Gich, hatte. Der Bischof, Eberhard, kaufte Demselben den Theil an dem Berge oder der Burg, Gich, Welcher ihm bei Vertheilung, durch Erbschaftlos angefallen war, um 100 Marken gewogenen Silbers und um 4 Marken

---

*) Wenks hessische Landesgeschichte. Kazenelnbogisches Urkundenbuch. Seite 10.

**) Beilage IX.

Goldes ab; für seine übrige Erbschaft im Radenzgau ersetzte er ihm den Werth durch Güter der babenberger Kirche in Sachsen nach billiger Abschätzung. Ueberdies gab er ihm 4 Talente jährlicher Einkünfte.

Man ersieht hieraus gleichfalls, daß die Herrschaft, Sich, nicht von Grafen dieses Namens beigekommen und sie von dem Grafen, Reginboto, nur erheirathet worden sey. Es ist also zu erforschen, welchen Vater seine Gemahlin gehabt habe. Dieses ist nicht so leicht; ich will aber den Versuch machen.

Nachdem der Graf, Friderich, von Beichlingen einen Erbtheil an der Herrschaft, Sich, hatte, so müßte man die Gemahlin Reginboto's auch für eine geborne Gräfin von Beichlingen halten. Ich war früher derselben Meinung, muß sie aber jetzt zurücknehmen.

Ich stelle nun die Behauptung auf, daß bemeldter Graf, Friderich, der Erste männlichen Geschlechtes war, Der von Beichlingen sich nannte, und daß die Herrschaft oder Grafschaft dieses Namens von der ältesten, bekannten Zeit durch weibliche Hände auf Ihn gekommen ist. Nach Vollführung des Beweises hievon wird es sich zeigen, aus welchem Geschlechte Derselbe entsprossen gewesen sey. Was Gebhardi in seiner Abhandlung über die Gräfin, Kunegund, von Beichlingen davon zu Tage giebt, wird das Richtigste seyn. Wir wollen es sehen. Die, etwa nöthigen, Bemerkungen und neuen Thatsachen sollen beigefügt werden.

Der Name, Beichlingen, kömmt zuerst im Jahre 1014 zum Vorschein, wo eine Reinilda als Herrin oder

---

*) A. a. o. Theil IV. Seite 120 — 156.

Eigenthümerin davon gemeldet wird. *) Der Neffe des Bischofes, Dithmar, zu Merseburg, Graf Wirinhar oder Wernher, Welcher nördlicher Markgraf gewesen war, entführte Dieselbe aus ihrer Burg, Bichlingi. Sie war noch im ledigen Stande und hatte, dem Kaiser, Heinrich, versprechen müßen, ohne sein Vorwissen und seinen Beirath keinen Ehegatten zu nehmen. Sie wurde daher unter Schreien und Heulen abgeführet. Der Kaiser wollte den Grafen gefangen nehmen lassen, Dieser sprang aber die Mauer herab, und beschädigte sich durch einen herabgefallenen Stein so sehr, daß er des anderen Tages verschied. **) Dieser Versuch des Markgrafen, Wernher, hat ohne Zweifel Reinhilda zu einer baldigen Vermählung und den Kaiser zu seiner Beistimmung bewogen. Es ist aber bisher nicht möglich gewesen, ihren Gemahl zu entdecken.

Die nächste Besitzerin von Beichlingen war eine Oda. Man kann sie mit Recht für eine Tochter Reinhilda's ansehen. War Diese im Jahre 1014 geehlichet, Was man wegen jener Verhältnisse annehmen muß, und setzen wir die Geburt der Tochter in das Jahr 1015, so war Letztere reif genug, nach 1030 sich das erste Mal zu verheirathen, und noch jung genug, nach 1040 in der zweiten Ehe einen Sohn zur Welt zu bringen.

---

*) Dithmari, episcopi merseburgensis chronicon, edit. Wagneri. 4. Norimbergae. 1807. Pag. 203 et 204. »Interim nepos meus comes Uurinharius instinctu malesuadae iuventutis et dolosarum machinamento mulierum cum paucis ad urbem, Bichlingi vocatam, dominica die venit, et dominam eiusdem Reinildam prius a se desideratam fraudatis custodibus rapuit invitam.

*) Wachters thüringische und obersächsische Geschichte bis zum Jahre 1247. Erster Theil. 8. Leipzig 1826. Seite 217 — 219.

Der Graf, Wilhelm III., von Weimar ist Derselben zuerst angetrauet worden, Was ohne Zweifel nach dem Jahre 1030 geschah, wo Oda 16 oder 17 Jahre alt war. Ihr Gemahl starb 1039, Welchem sie den Grafen, Otto, von Orlamünde und Markgrafen von Meissen gebar. Diesem wurde Beichlingen nicht zu Theil; es blieb seiner Muttter, wie es sich gleich nachher zeigen wird.

Sie ehelichte hierauf den Markgrafen, Dedo, von der Lausitz, Welchen die hildesheimischen Jahrbücher auch Grafen der Östlichen nennen, und man daher für einen Markgrafen von der ganzen Ostmark halten kann. Vielleicht hat er beide Markgrafschaften zugleich verwaltet; ein öfterer Fall.*) Diese Ehe kann erst nach 1040 Statt gefunden haben, da Oda's erster Gemahl 1039 verschied. Sie gebar dem Vorigen einen Sohn, Dedo, Welcher aber in der Jugend meuchlerisch erstochen wurde, und zwei Töchter. Daß sie während dieses Ehestandes Beichlingen besessen habe, bezeuget der Zeitgenosse Lambert von Aschaffenburg, durch Anführung der Thatsache, daß Selbiges in dem sächsischen Kriege vom Jahre 1069 von dem K. Heinrich IV. ihr und ihrem Gemahl entrissen worden ist. Die Namen und den, etwa künftigen, Stand der bemeldten zwei Töchter kennet man nicht. Man weiß von keiner Verehlichung Derselben; sie sind also wohl in der Jugend gestorben. Von einer Vererbung Beichlingens auf Sie kann also auch die Rede nicht seyn.

Es kam aber auch Beichlingen in andere weibliche Hände. Der oben benennte Graf, Otto, von Orlamünde zeugte drei Töchter, Oda, Kunegund und Adelheit,

---

*) Wachter am a. O. Seite 239. — 241.

Welche also Enkelinnen der vorbemeldeten Oda, Mutter Otto's waren. Auf Eine dieser Töchter fiel Beichlingen, wahrscheinlich nach ihrem Absterben, da es von dem Könige zurückgegeben war.

Welche aber die Erbfolgerin gewesen war, fodert eine weitläufigere Untersuchung. Die Oda II. vermählte sich mit dem Markgrafen, Ekbert, von Braunschweig, und starb ohne Erben. Bei Ihr kann also von dem Erwerbe Beichlingens die Rede nicht seyn. Adelheit, welche die Gattin Albrechts, Grafen von Ballenstedt wurde, brachte ihm Orlamünde zu. Auf Diese gieng daher auch Beichlingen nicht über.

Die mittlere Tochter, Kunegund, ehelichte einen König der Russen und gebar ihm eine Tochter, Welche ein gewiefer Edler von Thüringen, Namens Günther, zur Gemahlin nahm. *) Wir sehen in der Folge eine Kunegund von Beichlingen. Diese wird die Nemliche seyn. Wir wollen die Untersuchung anstellen. Sie hat einige Schwirigkeiten, weil Vor- und Zunamen der betreffenden Personen fehlen.

Der Vorname des russischen Königes ist nicht angegeben. Gebhardi **) macht es aber nach den Angaben des russischen Geschichtschreibers, des Abtes von Kiov, sehr wahrscheinlich, daß Derselbe Izaslow geheissen habe, und Einer der Söhne des Fürsten, Jaroslaw Wlodemirowiz, gewesen sey. Karamsin ***) hält die Kunegund für die Gemahlin Igors, Eines der, später gebornen, Söhne

*) Annalista Saxo ad annum 1062.

**) A. a. Seite 133 — 139.

***) Geschichte des russischen Reiches. 2. Band. 1820. Seite 28.

Jaroslaw's, nach Dessen frühzeitigem Tode sie in ihr Vaterland zurückzukehren genöthiget gewesen sey. Dieser war aber bereits 1060 gestorben, und es stimmen daher Zeitrechnung und andere Umstände damit nicht überein. Es liegt jedoch nicht viel daran, den Vornamen zu erfahren, und genüget, zu wissen, daß sie mit einem russischen Könige oder Fürsten in der Ehe gelebt und ihm eine Tochter zur Welt gebracht habe, wovon in der Folge die Rede ist. Sie wurde von ihrem Gemahl, Welcher persönlich bei dem teutschen Könige, Heinrich IV., Hilfe gesucht hatte, im Jahre 1077 heimgeführet und bestig den Thron von Kiow. Er verlor am 3. Oktober 1078 im Treffen mit einem Vetter sein Leben, und sie, ohne Zweifel gedrängt von ihrem Schwager, Weiwold, und ihren Stiefsöhnen, kehrte im Jahre 1079 nach Teutschland zurück.

Sie blieb nicht lang Wittib und verrückte ihren Stul um das Jahr 1080. Sie verband sich mit Chuno oder Konrad von Nordheim, des großen Herzoges, Otto, von Baiern und Grafen von Nordheim drittem Sohne, Welchen sie aber im Jahre 1103 durch Meuchelmord verlor.

Ältere Schriftsteller haben behauptet, aus dieser Ehe seyen zwei Söhne, Sifrid und Otto, entsprossen, wovon der Letztere den Grafen, Friderich, von Beichlingen gezeuget habe. Allein diese Behauptung ist falsch. Beide Ehegatten hatten keine Söhne zur Welt gebracht, und ein Sifrid war Sifrids, des Bruders von Konrad, Sohn.

Nur vier Töchter erzeugten sie. Die Erste, wovon der Name unbekannt ist, ehelichte den Grafen, Heinrich, von Zütphen, Welcher 1119 kinderlos starb; die Andere, gleichfalls ungenannte, den Grafen, Wilhelm, von Luremburg, Deren Sohn, Konrad im Jahre 1136, auch ohne

Nachkommenschaft zu hinterlassen, verblich; die Dritte, Adela, zuerst den Grafen, Thiderich, von Katlenburg und nach seinem Tode den Grafen, Helperich, von Plötzke, Welchem sie zwar zwei Söhne gebar, Die aber im Jahre 1147 ihr Geschlecht beendigten, und die Vierte, Kunegund, den Grafen, Wiprecht, von Groitsch, den Jüngern. Wir kommen auf diese Töchter zurück.

Kunegund, die Mutter nannte sich während dieses Ehestandes Herrin von Beichlingen, oder geraden Weges von Beichlingen, ohne sich den gräflichen Titel beizulegen. Ihren Gemahl hießen die Schriftsteller auch einen Grafen von Beichlingen. Nach seinem Tode war sie 7 Jahre im Witwenstande. Sie entschloß sich, zu der dritten Ehe zu schreiten. Ihr neuer Gemahl, Wiprecht von Groitsch, Markgraf von der Lausitz und Burggraf von Magdeburg führte sie im Jahre 1100 heim; er überredete sie, daß sie ihre Tochter, Kunegund, seinem Sohne, Wiprecht, ebenfalls zur Ehe gäbe. Mutter und Tochter hielten an einem Tage Hochzeit.

Beide Wiprechte starben, ohne Kinder zu hinterlassen. Der Jüngere hat den 27. Januar 1124 sein Leben geendet. Seine Gemahlin eheligte hernach den Markrafen, Thiepold, von Baiern, oder von Bobburg,*) wobei die Schriftsteller jedoch nicht einig sind, ob er der Zweite oder der Dritte dieses Namens gewesen war.

Während dieser Ehe so wenig, als während der Vorigen, gebrauchte Kunegund, die Mutter den, von ihren Gemahlen angediehenen, Ehrennamen einer Gräfin oder Markgräfin,

*) Scholliners Versuch einer verbesserten Stammreihe der Grafen von Bobburg und Markgrafen von Cham, in Westenrieders Beiträgen zur vaterländischen Historie, Geographie, Statistik, x. Sechster Band. 1800. Seite 2[illegible] — 33.

sondern nennte und schrieb sich nur von Beichlingen, zum Beweise, daß sie die Grafschaft für Sich behalten und die Heerschaft darüber weder ihren Gemahlen, noch einem Andern überlassen habe.

Kunegund starb 1140, also im hohen Alter. Drei Jahre hernach erscheinet, wie es schon oben bemerket wurde, der Graf, Friderich, von Beichlingen. Er muß ihr Erbe gewesen seyn; aber sie hatte keine Söhne geboren. Es ist nicht zu denken, daß sie einem Fremden die Grafschaft, Beichlingen, überlassen habe. Nothwendige Folge wird es seyn, daß bemeldter Graf, Friderich, für den Sohn irgend einer Tochter Derselben gehalten werden müsse.

Wir wollen jetzt die Musterung vornehmen. Die Gräfin von Zütphen hatte keine eheliche Erben. Der Sohn der Gräfin von Luxemburg, Namens Konrad, verblich bei Lebzeiten der Grosmutter, im Jahre 1136 ohne Kinder. Die Gräfin, Adela, von Plötzke, Welche ihrer Mutter ebenfalls im Tode voranging, gebar zwei Söhne, Die aber im Jahre 1147 ihr Geschlecht endigten. Kunegund hatte mit dem Grafen, Wiprecht, von Groitsch keine Kinder, dergleichen aber mit dem Markgrafen, Thiepold (Diepold), von Vohburg, Dieser zeugte nur die zwei Söhne, Berthold und Diepold. Er ist für den Zweiten zu halten; denn der Dritte lebte viel später und kann nicht für den Gatten der Kunegund genommen werden. *) Es ist also darunter kein Sohn, Friderich.

Gehörte der Graf, Friderich, von Beichlingen in die Häuser, Zütphen und Luxemburg, so konnten ihm, wie Gebhardi ganz richtig bemerket, die väterlichen

*) Schelliner a. a. O.

Grafschaften nicht entzogen werden, Die auf ganz andere Personen vererbet wurden. Hätte ihn Adela mit Ditterich, Grafen von Katlenburg, oder mit Helprich, Grafen von Plötzke gezeugt, so würde er auch Theil an den Besitzungen Derselben genommen haben. Der Erstere starb kinderlos; nach dem Tode der beiden Söhne des Anderen entstand Streit über ihre Erbschaft, Welche im Jahre 1147 durch richterlichen Ausspruch dem Markgrafen, Albrecht, dem Bären zuerkannt wurden. Dieselben Umstände stehen auch der vohburgischen Abstammung im Wege; denn Derselbe mußte gleichfalls die Erbfolge in der Markgrafschaft gehabt haben, und wenigstens einem Halbbruder deshalb vorgezogen worden seyn. Dieses wäre vorzüglich bei seinen Söhnen deshalb gewesen, wenn er ein Sprößling der jüngeren Kunegund war.

Da nun die vier Töchter der alten Kunegund keinen Anspruch auf den Grafen, Friderich, von Beichlingen haben, so wird es eine erwiesene Wahrheit seyn, daß er der russischen Prinzessin und ihrem Gemahl, dem Grafen, Günther, von Thüringen sein Leben zu danken habe, und daß ihm also nicht blos aus Billigkeit, wie Gebhardi glaubet, sondern ebenfalls nach dem Rechte die Erbfolge in die Grafschaft, Beichlingen, gebürte, besonders da sein Bruder, Sizzo, in der Theilung die väterlichen Stammgüter bekam, wie hernach sichtbar wird.

Seine Mutter hieß Izaslawna nach russischer Sprache. Man wird ihr aber in Teutschland einen andern Namen beigelegt haben; denn in der Urkunde vom Jahre 1118, wodurch ihre Mutter den Kirchen zu Nordheim ihre Freiheiten versichert, wird eine Tochter Derselben, Namens Mathild, als Beistimmerin angeführet, von Welcher man sonst Nichts

vernommen hat. Man ist daher berechtiget, Diese für die russische Prinzessin zu halten.

Es ist nun die Frage zu erörtern, Wer denn eigentlich ihr Gemahl gewesen sey? Ein Landgraf von Thüringen war er sicher nicht; denn die Geschichte kennet keinen Landgrafen, Günther. Er ist daher blos für einen Grafen innerhalb jener Landgrafschaft anzusehen.

Er zeugte, wie die Jahrbücher melden, einen Sohn, Sizzo. Wir finden einen Grafen von Käfernburg mit jenem Vornamen, Welcher zu Anfang des 12. Jahrhunderts erscheinet und nach 1157 starb. Dieser hatte aber einen Grafen, Günther, von Käfernburg, zum Vater.*) Letzterer war also auch der Graf, Günther, von Thüringen, in welchem Lande Käfernburg gelegen ist, der Gemahl der russischen Prinzessin, Tochter der Gräfin, Kunegund, von Beichlingen, und Vater des bemeldten Grafen, Friderich. Der Name, Günther, kömmt in dem Hause, Käfernburg und Schwarzburg, welches Letztere aus dem Ersteren entsprungen ist, häufig vor.**)

Wir sehen nun zugleich die Entstehung der männlichen Grafen von Beichlingen, Welche ihr Geschlecht bis zum Jahre 1567 fortgesetzt, und ihre Besitzungen beträchtlich vermehret haben.

Zwar giebt der sächsische Jahrbuchschreiber nur einen Grafen, Sizo, an, Welcher von jenen Ehegatten erzeuget worden sey; allein es ist, wie Gebhardi richtig bemerket, der

---

*) Gebhardi, die ältesten Grafen von Schwarzburg; im 4. Th. der genealogischen Abhandlungen. Seite 157 ff.

**) Hellbachs Grundriß der zuverläßigern Genealogie des Fürstlichen Hauses Schwarzburg. 4. Rudolstadt 1820.

Einwurf von dem Stillschweigen der Schriftsteller und selbst der Urkunden so wenig erheblich und so oft widerlegt, daß Derselbe keiner Aufmerksamkeit würdig ist. Durch den nachfolgenden Aufsatz über das Geschlecht eines Abtes, Hermann, von dem Kloster, Michaelsberg, wird bewiesen, daß man eine Schwester von dem Vater des Grafen, Friderich, von Beichlingen in der Vorzeit ebenfalls nicht kannte. Selbst die neuesten Schriftsteller des Hauses, Schwarzburg, wissen Nichts von Derselben. Wir treffen solche Unbekanntschaften in dieser Abhandlung noch mehr an.

Herr Gymnasiumsdirecktor und Bibliothekar, Hesse, zu Rudolstadt, theilte mir aus einem, noch ungedruckten, teutschen Gedichte von des Landgrafen, Ludwig, des Milden Kreutzfahrt folgende Stelle mit:

Der sich wolt finden in Voller wer,
der erliche grave Günther
Von Kefernberc da schone lac;
Na im da ein sin mage
Von Bichlingen der grave Friederich,
Von Schwarzburg der Grave Heinrich.

Diese Stelle spricht für die Verwandtschaft der Beichlinger und Käfernburger.

Die alte Gräfin, Kunegund, hatte, nach der gegründeten Behauptung Gebhardi's, das Kloster, Oldesleben, gestiftet. Sie schenkte Diesem 1101 sicher einen Dienstmann, und verlieh 1126 ein Gut von 20 Hufen und einen Dienstmann. Der Graf, Friderich, von Beichlingen verwaltetete die Schirmvogtei über dieses Kloster. Es wird daher nicht zu bestreiten seyn, daß das Recht zu dieser Vogtei, mit der Grafschaft, Beichlingen, von Jener auf Diesen übergegangen sey, er daher als ein Abkömmling Derselben, als der Enkel betrachtet werden müße. Die älteste Tochter Kunegunda's

und ihre Erben hatten die nächsten Ansprüche auf **Beichlingen**. Der bemeldte Schriftsteller hat allen Grund, zu äussern: „Daher besorgen wir nicht, uns zu täuschen, wenn wir den Grafen **Friderich** für einen Sprößling **Günthers** von **Käfernburg** und der **Russischen** Prinzessin erklären. **Sizzo** III. ihr Erstgeborner, herrschte bei dem Hinscheiden seiner Großmutter (1140) schon viele Jahre selbstständig in den väterlichen Landen; **Friderich**, der jüngere Sohn, erhielt deswegen entweder durch Testament, oder einen mit seinem Bruder errichteten Hausvertrag die mütterliche Grafschaft, **Beichlingen**, und pflanzte sie auf seine Nachkommen fort, die sich in verschiedene Zweige sonderten, deren einer bis ans Ende des sechzehnten Jahrhunderts geblüht hat.“ *)

Derselbe würde sich aber noch bestimmter *ausgedrückt* haben, wenn ihm ein weiterer Beweis bekannt gewesen wäre. **Wigand** **) theilet eine Urkunde vom Jahre 1155 mit, worin der Graf, **Christian**, von **Rodenburg** (Rothenburg) und ein Bruder, **Frederich** von **Keuernberch** (Friderich von Kefernburg,) vorkonmen. Von dem Ersteren wollen wir in der Folge handeln. Was den Letzteren betrift, so wissen **Hellbach** und andere Schriftsteller von keinem Grafen von **Käfernburg**, mit dem Vornamen, **Friderich**. Was kann also richtiger seyn, als daß man unter Demselben den Grafen, **Friderich**, von **Beichlingen** zu verstehen und seine Abkunft von dem Hause der Grafen von **Käfernburg** anzunehmen habe?

---

*) **Hesse**. Geschichte des Schlosses Rothenburg in der untern Herrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt. 4. Naumburg, 1825. Seite 11.

**) Archiv für die Geschichte Westphalens. 4. Band. 2. Heft. Seite 224.

Nach meinem Urtheile fehlet an dem Beweise hievon, zusammengehalten mit den oben vorgetragenen Umständen und Thatsachen, durchaus Nichts.

Es bewährt sich aber hiedurch die Wahrheit des Sprichwortes: Kömmt Zeit kömmt Rath, und des Erfahrungsatzes, daß man in der Geschichte sich weit und breit nach Beweisen umsehen und Dieselbe ja nicht übereilen müße. Ich forschte in Anbetracht dieses Gegenstandes seit mehren Jahren, fand aber die Angaben ungenügend und lies die Arbeit liegen. Nun wird das Licht gekommen seyn; möge es leuchten!

Es ist jetzt noch übrig, von der Anverwandtschaft der Gräfin, Adela, von Gich mit dem Grafen, Friderich, von Beichlingen zu sprechen; denn Dieser war, nach obiger Meldung und nach dem Beweise durch die beigehenden Urkunden, Vormund ihrer Tochter, Kunegund, Gemahlin des Grafen, Poppo, v. Blassenberg oder Andechs von mütterlicher Seite, und hatte einen Erbschafttheil an der Herrschaft, Gich. Es ist also die Art und der Grad der Verwandtschaft zu bestimmen.

Man giebt an, die russische Prinzessin habe ihren Gemahl, den Grafen, Günther, von Käfernburg mit den zwei Söhnen, Sizzo und Friderich, und mit eben so viel Töchtern beschenkt, wovon die Aelteste, Cuniza, zur ersten Abtissin in dem Benediktinerkloster, Reinsburg, bei Leiden in Holland, und die Andere an einen Grafen von Büche vermählet worden sey.*) Es wird sogleich bemerket, daß hier wieder eine Person, der Sohn, Christian, Den wir so eben als Bruder des Grafen, Friderich, kennen gelernt haben, und der Vorname der angeblichen Gräfin von Büche

*) Gebhardi a. a. O. Seite 155.

fehlet, Was abermals ein Beweis von der Unvollständigkeit der alten Schriftmacher ist.

Die benennte Cuniza wird ohne Zweifel ihre Richtigkeit haben. Der unbekannte Mönch des Klosters, Egmond, Welcher 1207 zu schreiben aufgehöret hat, und also beinahe Zeitgenoß war, heisset sie eine Schwester des Grafen, Friderich, von Bichle oder Beichlingen. Sie starb im Jahre 1169;*) nach dieser Jahreszeit kann sie auch eine Tochter des Grafen, Günther, gewesen seyn; ihr Bruder lebte noch im Jahre 1159,**) und seine beiden Söhne, Reginboto und Friderich, kamen erst im Jahre 1117 zum Vorschein.

Wegen des abgängigen Vornamen der anderen Tochter giebt es jedoch Anstände. Ich hoffe, sie zu heben. Gebhardi zweifelt, ob ihr Gemahl ein Graf von Büche gewesen sey, und ob es nur solche Grafen gegeben habe. Er sagt, Bertuch spreche zwar in seiner lateinischen Chronik der Schulpforte von einem Heinrich, Grafen von Büche, Der vor seinem, 1136 verstorbenen, Sohne, Friderich, die Pforte beschenkt habe, und sich zum Vater des Erzbischofes, Christian, von Mainz, Dessen Mutterschwester die bemeldte Abtissin, Cuniza, gewesen seyn soll, wohl schicke, wenn er nicht, der Ueberlieferung nach, Sibothen von Scherzfeld Tochter Gemahl gewesen wäre; dagegen zeige sich in den Urkunden bei Schannat und Gudenus in den Jahren 1128, 1133 und 1135 Mitten zwischen Grafen ein Damo von Büche, Der vielleicht mit mehrem Rechte die Vaterstelle des Erzbischofes vertrete. Wenn Dieser es seyn soll, so war er doch kein Graf, wenn er auch

*) Annalecta Antonii Matthaei. Parte IV. Pag. 38.

**) Ludewigii reliquiae manuscriptorum. Tom. X. Pag. 146. Er heißet aber hier unrichtig Thiedericus.

zwischen den Grafen in den Urkunden stehet; denn Diesen wurden auch die Reichsfreien untermenget, weil sie den nemlichen Stand, obgleich nicht Rang, hatten. Hiemit ist also noch nichts ausgemacht.

Es gab allerdings Grafen von Büche oder Buch. Ihre Grafschaft befand sich auf den beiden Seiten der Unstrut; sie grenzte gegen Mitternacht an die königliche Pfalz, Alstedt, gegen Morgen an das Burggrafthum, Naumburg, gegen Mittag an die Lande des Pfalzgrafthums, Sachsen, und die Grafschaft, Rabenswald, und gegen Abend an eben Diese und die Herrschaft, Heldrungen. Sie begrif das Schloß, Bucha, Memleben und mehre Orte. Nach Einiger Meinung soll auch Wihe dazu gehöret haben. Die Grafen von Buch waren Schirmvögte des Klosters, Memleben. Mehre Schriftsteller handeln von diesen Grafen.

In der richtigen Voraussetzung jedoch, daß der Graf, Günther, nur noch eine Tochter gezeugt habe, glaube ich mit allem Rechte behaupten zu können, daß ihr Gemahl kein Graf von Buch gewesen sey. Zwischen den Namen, Büche und Buch, ist doch ein Unterschied, wenn gleich die Schreibarten verschieden sind. Die Gräfin, Adela, von Gich war, und zwar nahe, verwandt mit dem Grafen, Friderich, von Beichlingen, Theils weil er die Vormundschaft über ihre Tochter, Chuniza von Andechs, hatte, wozu gewöhnlich nur die nächsten Verwandten genommen wurden, Theils weil er mit einem Erbrechte an der Herrschaft, Gich, versehen war, Dergleichen in der Regel auch nur den Blutsfreunden zustehen.

Ich halte mich daher für Berechtiget, anzunehmen, daß der Name verschrieben oder verdrucket sey. Der Verfasser kann unrichtig geschrieben haben. Wahrscheinlich aber hat der Ab-

schreiber unrichtig gelesen. Diplomatikern ist es bekannt, daß in den alten lateinischen Schriften die Buchstaben G und B öfters einander beinahe gleich geformet sind, und daß man bei dem ersten Anblicke Mühe habe, sie zu erkennen. Dieses gilt aber nur von den Anfangsbuchstaben.

Daher schließe ich, daß es Giche Statt Büche heißen müße. Wir haben oben das Beispiel gesehen, daß die Glichier mit Unrecht in Gichier verwandelt wurden. Eine solche Verwandlung kann und muß auch hier Statt gefunden haben. Die Schreib- und Druckfehler sind etwas Gewöhnliches, besonders in den älteren Zeiten. Zu Vormündern der Kinder wurden gewöhnlich nur die Brüder der Mütter oder Väter bestellt. Die Erbschaften stehen in der Regel auch nur den Blutsverwandten zu. Weitere Folge ist es nun, daß die zweite Tochter des Grafen, Günther, von Käfernburg einen Grafen von Gich geehlicht, und daß dieser Reginboto und sie Adela geheißen habe; so wie daß Letztere die Schwester des Grafen, Friderich, von Beichlingen, Beide also Abkömmlinge der Grafen von Käfernburg gewesen seyen. Ich frage: Stehet das Ei auf der Spitze?

Es erhebet sich jedoch ein Zweifel. Der Mönch von Egmond sagt, daß die Abtissin, Chuniza, Matertera des Erzbischofes, Christian, von Mainz war. Unter jenem lateinischen Namen wird in dem gewöhnlichen Sinne die Mutterschwester verstanden. Die andere Tochter des Grafen, Günther, von Käfernburg müßte also die Mutter des besagten Erzbischofes gewesen seyn, was in der Regel nicht zu bestreiten wäre.

Hiebei lassen sich aber drei Fälle denken. Es ist, weil die Jahrbücherschreiber nicht sehr richtig und vollständig sind, denkbar, daß Graf, Günther, noch eine Tochter hatte, die

wir noch nicht kennen, so wie sein Sohn, Christian, bisher auch unbekannt war. Andererseits ist es möglich, daß seine Tochter, Adela, vor dem Grafen, Reginboto, von Gich einen andern Gatten, vielleicht einen Grafen von Buch, hatte, und mit Diesem den nachherigen Erzbischof, Christian, erzeugte, Was vielleicht, Alters halben, wohl geschehen konnte, da der Erzbischof erst im Jahre 1183 aus der Welt schied. Doch stehet Diesem entgegen, daß nach einer andern Angabe der Graf, Heinrich, von Buch, Welchen man für seinen Vater halten müste, mit einer Tochter des Grafen, Sigebotho, von Schartfeld im ehelichen Stande sich befunden hatte.

Was den dritten Fall belanget, so wird der Ausdruck, Matertera, auch für Amita, oder Vatersschwester genommen. Dieses ist nicht der gewöhnliche Sinn, wird aber öfters gebraucht. In den alten Schriften und Urkunden band man sich nicht so sehr an den eigentlichen Wortverstand. Die Fürstbischöfe, Eckbert und Poppo, von Bamberg nannten sich wechselseitig Patruos, Was Vatersbrüder heißen sollte. Es werden aber einerseits Patrueles, das ist, Brudersöhne darunter verstanden. Derselbe Fall ist mit dem Worte, Nepos, Welches nicht immer für Enkel, sondern für Bruders oder Schwestersohn ebenfalls genommen wurde.

Es ist daher zu glauben, daß die Abtissin eine Schwester von dem Vater des Erzbischofes gewesen sey. Hiefür wäre dann der angeführte Christian von Rotenburg[1] zu halten. Zu Dessen Bestärkung dienet, daß es eben auch in der alten Vorzeit üblich war, einem Sohne den Vornamen des Vaters beizulegen. Dieses fand öfters durch mehre Geschlechtsabstuffungen Platz, Was aber auch manchmahl Ungewißheiten erzeuget. Christian erscheinet als Bruder Friderichs von Käfernburg; er wird aber mit Thie-

derich, soll heißen Friderich, ein Graf von Beichlingen genannt *) Dieses wurde bisher nicht beachtet, liefert aber auch den Beweis, daß die Käfernburger, Beichlinger und Rotenburger einerlei Geschlechtes gewesen waren. Nach dem Erlöschen der Grafen von Rotenburg fielen daher ihre Güter an die Grafen von Beichlingen, Welche sich zuweil auch noch von Rotenburg schrieben. **)

Die drei Söhne des Grafen, Günther, von Käfernburg theilten sich also in seine Güter. Sizo erhielt Käfernburg und Schwarzburg und wurde der Stifter von zwei Linien dieses Geschlechtes mit den bemeldten Namen, wovon aber die Erstere ausstarb. Friderich bekam Beichlingen und einen Theil an der Herrschaft, Gich, und Christian die Grafschaft, Rotenburg.

Der Tochter, Adela, Gemahlin des Grafen, Reginboto, von Wertheim wurde die Herrschaft Gich, mit einiger Ausname, als Mitgabe überlassen. Ohne Zweifel hat ihr Bruder, Friderich, wegen gleicheren Loses mit seinen andern Brüdern einen Theil dieser Herrschaft überkommen. Ein anderer Grund läßt sich wenigstens nicht denken; aber auch nur die gedachte Erwerbsart konnte Statt finden.

Die endliche Frage ist, Wer zuerst diese Herrschaft ererworben habe? Ist es der Graf, Günther, von Käfernburg oder ein Anderer gewesen. Denselben Günther kennen wir als den ersten früheren Besitzer, wie ich wenigstens dafür halte. Er kann der erste Erwerber gewesen seyn; es ist aber möglich, daß er sie von seinem Vater, Sizo, oder von seinem Großvater, Günther, Welcher nach dem Jahre

*) Ludewig a. a. O.
**) Hesse a. a. O.

1008, der Erwerbszeit des Königshofes, Königsfeld, lebte, *) durch Erbschaft bekommen habe. Doch es läßt sich auch eine andere Erwerbsart denken. Hat nicht vielleicht seine Schwiegermutter, die Gräfin, Kunegund, von Beichlingen durch frühere Erbschaft, oder durch ihren Gemahl, Chuno, einen gebornen Herzog von Baiern die Herrschaft auf Denselben übertragen?

In dem Radenzgaue, worin Gich gelegen war, finden wir einen Adalbert als Gaugrafen in den Jahren 1007, 1017 **) und 1025 ***) Vielleicht waren es zwei Adalberte. Der spätere Kraft von 1056, 1061, 1062 1067 und 1070 wird hier nicht zu berücksichtigen seyn, weil zu dieser Zeit der bemeldte Graf, Günther, lebte. Unter allen, oben angegebenen, Personen, von dem Geschlechte dieses Grafen führte aber Keiner den Namen, Adalbert. Von männlicher Seite wird also Gich, ausser der Käfernburger, nicht beigekommen seyn. Die Gaugrafen ließen sich es jedoch angelegen seyn, die Güter, Welche in ihren Bezirke die geistlichen Stifte an Sich brachten, auf verschiedene Art sich zuzueignen. Die Schutz- oder Kastenvogtei gab die beste Gelegenheit dazu. Sie war den Stiften bei den stürmischen Zeiten nothwendig. Dafür gaben sie Güter zum Genusse oder zur Besoldung, Welche darnach leicht, etwa zur Belohnung eines guten Dienstes, in das Eigenthum der Schirmvögte übertraten. Es ist ein möglicher Fall, daß ein Graf von Käfernburg die Tochter des oder der Gaugrafen,

*) Hellbach a. a. O. Seite 9.

**) De Lang. Regesta. I. 5-.

***) Königshof, Forchheim. Beilage VIII.

****) De Lang cit. I. -5.

*****) Königsh.f, Forchheim. Beilage IX. X. XII.

Adalbert, geehlichet, und Diese ihm die Herrschaft, Gich, zugebracht habe.

Herr von Lang behauptet, eine Tochter des Markgrafen, Otto, von Schweinfurt Namens, Beatrix, habe sich mit einem Grafen von Vohburg oder Kappenperg vermählet, einen neuen Stamm gebildet, und eine Tochter, Sophia, geboren, Welche einen Grafen, Berthold, von Andechs geehlichet und alle Güter im Rednizgaue diesem Hause zugebracht habe. *) Ohne zu erwähnen, daß andere Schriftsteller eine verschiedene Geschlechtsverbindung der Grafen von Andechs darstellen, muß ausgesprochen werden, daß wenigstens die Herrschaft, Gich, nicht auf die angegebene Art den Andechsern zu Theil worden sey; sie haben diese Herrschaft durch die Ehe des Grafen, Poppo, (nicht Otto) mit Cuniza, Tochter des Grafen, Reginboto, von Giech, und seiner Gemahlin, Adela, erlanget. Keine von diesen Personen, auch nicht der Graf, Friderich, von Beichlingen, gehörte zur Anverwandtschaft des Markgrafen von Schweinfurt, eben so wenig, als Einer ihrer Voreltern. Es ist nach den vorliegenden Umständen gar nicht denkbar, daß eben dieser Markgraf Gich besessen habe, oder daß es dem Hause, Ammerthal, zugekommen, und von Diesem durch weibliche Abkunft ungefähr im eilften Jahrhunderte den Grafen von Andechs zugefallen sey.

Aus Allem, Was bisher vorgetragen wurde, erhellet aber so viel, daß der erste Erwerb der Herrschaft, Gich, ungewieß sey. Mit vieler Wahrscheinlichkeit kann man ihn den

*) Die Vereinigung des baierischen Staates; in den Denkschriften der k. Akademie der Wissenschaften zu München für die Jahre 1811 und 1812; zweite Abtheilung: Seite 37.

Grafen von Käfernburg zuschreiben, er möge geschehen seyn, auf welche Art er wolle. Nachdem der Graf, Friderich, von Beichlingen seinen Theil daran dem Fürstbisthume, Bamberg, verkauft oder vertauscht hatte, kommen seine Stammsverwandten, die Grafen von Käfernburg als Güterbesitzer in dem Umfange des bambergischen Gebiets noch zum Vorschein.

Ein Graf, Günther, hatte im Jahre 1244 das Schloß, Stuffenberg, bei Baunach, Welches er, nebst allen Zugehörungen, dem Eberhard Förtsch von Turnau und seinem Sohne, Albert von Waldenrode, so wie den Kindern von dem Bruder des Letzteren zu Lehen gab. *) Ich halte jetzt nicht mehr dafür, daß Derselbe oder Einer seiner Vorfahren es von den Herzogen von Meran empfangen habe, was ich in der Geschichte der Herrschaft, Stufenberg, weiter ausführen werde. Die gedachte Belehnung geschah nur auf dringende Bitte des Herzoges, Otto, von Meran, Welcher sich für die Förtsche, seine Dienstmanne verwendete. Er sagte nicht, daß er Oberlehenherr jener Burg oder Herrschaft sey. Aber auch die Grafen von Beichlingen hatten noch bis zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts Besitzungen oder Lehenherrschaften in dem Umfange des Fürstbisthumes, Bamberg, Welche, großen Theils wenigstens, nicht zur Herrschaft, Eich, gehöret haben, und sicher auch in frühen Zeiten von Denselben erworben wurden. Der Graf, Friderich, besaß einen herrschaftlichen Hof zu Schwabthal, von Bamberg zu Lehen gehend, Welchen er mit Bewilligung des Fürstbischofes, Egilbert, im Jahre 1145

*) Die geöffneten Archive. Zweiter Jahrgang. Erstes Heft. Seite 76.

dem Kloster Michaelsberg, überlies, wie es die Urkunde bei dem nachfolgenden Aufsatze bewähret.

Ein Graf von Beichlingen (ohne Zweifel Friderich, Welcher um diese Zeit lebte,) hatte Güter zu Kunemundesreut, (Kümmersreut, L. G. Lichtenfels,) von Bamberg zu Lehen, sie aber dem Heinrich von Sonnenberg und seinem Bruder (Eberhard) weiter von der Hand geliehen,*) oder zu Afterlehen gegeben. Letztere aber eigneten im Jahre 1230 mit Bewilligung des Grafen und des Fürstbischofes, Ekkebert, jene Güter dem Kloster, Langheim. **)

Die Vettern, Friderich der Aeltere und Friderich der Jüngere, Grafen von Beichlingen und Herren zu Sachsenburg eigneten den halben Hof zu Grundfeld. (L. G. Lichtenfels), Welchen Herman Grefe, Bürger zu Lichtenfels von Denselben zu Lehen gehabt hatte, den 8. Februar 1383 dem Altar und der Frühmesse in der Pfarrkirche zu Lichtenfels, daß man ihrer Eltern, Ihrer und ihrer Nachkömmlinge Selen von der Herrschaft alle Goldfasten ewiglich gedenke. ***)

Am 8. September 1595 lieh der Graf, Friderich, von Beichlingen den Brüdern, Hans, Heinrich und Peter Stolzenrodern, und zu rechtem Leibgedinge ihrer Mutter, Anna, alle die Güter, die sie zu Recht von Ihm haben sollten, und Die von Ihm zu Lehen gehen, wo die ge-

---

*) Spieß deutete das Wort: Manuplica, richtig mit Afterleben, in seinen Aufklärungen in der Geschichte und Diplomatik. Seite 228; denn bei Afterleben heist es auch von der Hand leihen.

**) Beilage XI.

***) Beilage XII.

legen seyen, und wie sie Namen haben.*) Ein Ort ist zwar nicht angegeben, allein auf dem Rücken der Urkunde wird Stübich (L. G. Lichtenfels) genennet. Unter dieser Aufschrift ist die Urkunde auch dem Abschriftbuche einverleibet.

Die Brüder, Adam und Friderich, Grafen von Beichlingen verkauften am 12. März 1496 dem Churfürsten, Friderich, von Sachsen alle ihre Lehen und Mannschaft, Die sie und ihr Voreltern im Lande zu Franken gehabt hatten, Nichts davon ausgenommen, noch hintan gesetzt, so von ihrem gnädigen Herren von Bamberg zu Lehen getragen und empfangen wurden. Dieser Kauf kam um tausend Rheinische und zwei hundert Dukatengulden. Der Churfürst verkaufte sie aber sogleich den 9. September 1500 wieder um drei tausend Gulden rheinisch an den Fürstbischof, Heinrich. Ich unterlasse, die Urkunden über den Kauf und Verkauf beizufügen, indem er durch den Brief vom 4. Februar 1502 im im Allgemeinen zu erkennen gegeben wird. **)

Durch diesen Brief lernen wir einen Theil jener Lehengüter kennen. Der Fürstbischof, Veit, leihet Hannsen von Schaumberg dem Jüngeren zu Burgkunstadt davon eine Selden, einen Weinberg, sechs Weingärten und ein Wißlein zu Schwabthal, drei Güter zu Stublang, zwei Äcker zu Üzing, und den Zehenten an den obberührten Weingärten und am Katzenstein bei Frauendorf, wie Derselbe und seine Eltern das je zu Zeiten von Denen von Beichlingen in Lehen gehabt und empfangen hatten. Es wird darin bemerket, daß Letztere lange Zeit diese Güter von den Vorfahren des Fürstbischofes und dem Stifte zu Lehen gehabt haben. Man weiß jedoch die erste Zeit nicht; sie kann in dem grauen Alter-

*) Beilage XIII.

**) Beilage XII.

thume gewesen seyn, Welches anzunehmen man allerdings guten Grund hat. Die Familie von Schaumberg besitzet Nichts mehr von diesen Lehen.

Der Fürstbischof, Georg, lieh am 9. Oktober 1505 von diesen beichlingischen Lehen den Vettern, Georg und Mathes von Gich, drei Selden zu Dürrenwasserlos, einen halben Hof und eine Selden zu Röstock (Rostach), einen Hof und zwei Selden zu Krögel, und seinen, samt Eberharts Förtschen seligen Theil an dem Hofe zu Frauendorf, auch das Wasser, die Lauter, Welches durch das Schwabthal bis an die Hopfenmühle ob Staffelstein fleust; mehr ein Gütlein zu Schneberg, Das etwa Heinz von Gich von weiland Fritzen Teucher erkauft hat, einen Theil am Hofe zu Frauendorf, eine Hof zu Schneberg, mit drei Gütern daselbst und 6 Gütern zu Dürrenwasserlos, Die der gemeldte Heinz von Gich von Götzen von Rotenhan seligen erkauft hat; ferner Mathesen von Gich allein den Theil, Welchen Mathes von Rotenhan zu Rostock gehabt und an Denselben verkauft hat, mit Namen eine Mühle und eine Selden zu Rostock, Welche der Müller inhat, fünf Selden und ein Höflein daselbst, wie sie von der Grafschaft, Beichlingen, zu Lehen gegangen sind.*) Georg von Gich zu Buchau empfieng aber den 30. Oktober 1505 als der Älteste dieses Geschlechtes die gemeinen Lehen der Grafschaft zu Beichlingen, die er furter von der Hand zu leihen pflegt. **) Alle diese Lehen empfangen noch die jetzigen Herren Grafen von Gich von dem Königreiche, Welches in die Stelle des Fürstbisthums, Bamberg, getreten ist.

*) Beilage XV.
**) Beilafe XVI.

Wir haben aus der vorletzten Belehnung ersehen, daß auch die Voreltern der Freiherrn von Rotenhan zu Rentweinsdorf und Eiringshofen Lehen der Grafen von Beichlingen hatten. Die Brüder, Hanns, genannt Knoch, und Karl von Schaumberg, überliesen ihre Güter zu Stublang, Schneberg und Rostock, ihren Theil an dem Hofe zu Frauendorf und ihr Holz in der Sunder, Welche sie von der Herrschaft, Beichlingen, zu Leben hatten, Götzen von Rotenhan. Letzteren belehnte der Graf, Günther, von Beichlingen, Herr zu Wihe am 3. Dezember 1428 damit. Im Jahre 1429 kaufte derselbe Götz von Rotenhan von den Brüdern, Erhart und Klaus von Gich zu Krötendorf, ihre Güter zu Dürrenwasserlos und ihren Zehenten an dem Hofe zu Frauendorf. Gleichfalls erwarb Derselbe die Güter zu Dürrenwasserlos, Welche er Peter Ochsen abkaufte, und womit bemeldter Graf 1429 ihn belehnte. Am 27. November 1429 erhielt er die Belehnung mit einem Viertheile Hofes zu Frauendorf, Welchen er Hannsen von Schaumberg zu Rauenstein, genannt Knoch, aberkauft hatte. Die Brüder, Hans und Peter von Stolzenrod, verkauften 1433 um 116 ¼ Gulden an gutem, gewichtigem Golde einen Hof und eine Selden zu Dürrenwasserlos an die Brüder, Mathes, Erhart, Hans und Jorg von Rotenhan, womit sie der Graf, Günther, von Beichlingen belehnte. Im Jahre 1434 erfolgte die Belehnung mit einem Drittheile an zweien Gütern zu Dürrewasserlos, Welche Denselben Klaus und Veit von Gich zu Krötendorf zu kaufen gegeben hatten. Am 16. Dezembers 1468 lieh der Graf, Hanns, zu Beichlingen den Vettern, Jörg und Götz von Rotenhan, für Sich und ihre Brüder, Hans und Mathes, acht Selden zu Stublang, zwei Höfe und vier Selden zu Dürren-

wasserlos, sechs Selden zu Rostog, einen Hof und drei Selden zu Schneberg und einen halben Hof zu Frauendorf. Hanns von Rotenhan der Aeltere zu Rentweinsdorf verkaufte, mit Zustimmung seiner ehelichen Wirthin, Agnes, seine Güter zu Dürrenwasserlos um 246 Gulden Rheinischer an Endres Übelein zu Staffelstein am 27. Aug:st 1470.

Nach sicherer Auskunft besitzen die Freiherren von Rotenhan nur noch die Güter zu Stublang und zu Frauendorf. Die Übrigen sind also auch, wie Dürrenwasserlos, früher veräussert worden. Laut eines Lehenreverses der Vettern, Georg und Matthes von Gich, vom Jahre 1505 hat Götz von Rotenhan einen Hof und drei Gütlein zu Schneberg an Heinzen von Gich, und Mathes von Rotenhan seinen Theil Güter zu Rostock an denselben von Gich verkaufet. Die Letzteren bestanden aus einer Mühle, einer Selden, Welche der Müller inhatte, fünf Selden und einem Höflein.

Auch die Förtsche hatten Theil an den beichlingischen Lehen; sie werden ohne Zweifel zu dem Geschlechte von Gich gekommen seyn, Welches sie auch beerbte.

Der Graf, Friderich, von Beichlingen hatte Vermöge der Urkunde vom Jahre 1143 *) seinen Erbtheil an Gich und seine übrige Erbschaft in dem Radenzgaue an Bamberg Theils verkauft, Theils gegen Dessen Güter in Sachsen vertauschet. Nun aber hatten Mehre der genannten Güter und Orte zu der Herrschaft, Gich, gehöret, wie es ihre Lage und die Verkaufsurkunden der Grafen, Johann und Oswald, von Truhendingen bewähren, oder sie lagen we-

*) Beilage VIII.

nigstens in dem Umfange des Radenzgaues. Es muß also eine Aenderung in dem Kaufe oder Tausche getroffen worden seyn. Vielleicht hat man bei Letzterem die gehörige Ausgleichnung nicht gefunden, und der Fürstbischof also mit Gütern im Radenzgaue ein Zulage gemacht. Die Urkunde vom 4. Febr. 1502*) spricht aus, daß die Grafen von Beichlingen ihre Lehenschaften lange Zeit von dem Stifte zu Lehen getragen haben. Sie werden also von dem bemeldten Grafen, Friderich, hergekommen seyn. Es bewahrheitet sich hiedurch auch die nemliche Erbschaft.

Wir werden nun von dem alten Erwerbe und seiner Art, wie ich dafür halte, hinreichend unterrichtet seyn. Ich muß daher meine frühere Meinung, daß die Grafen von Beichlingen als weibliche Nachkommen der alten Burggrafen von Magdeburg sich in dem Radenzgaue ansässig gemacht haben, **) zurücknehmen. Ich hatte gedacht, es möchte durch Einen der Grafen von Groitsch geschehen seyn. Seitdem wurde ich eines Anderen belehret. Diese Grafen hatten keine Nachkommenschaft, Welche Beichlingen und andere Güter ihrer Gattinnen vererben konnten.

Es ist ferner der Ursprung der männlichen Grafen von Beichlingen ausgemittelt, Welcher bis zu dieser Zeit so sehr im Dunkeln war, und mich gleichfalls seit mehren Jahren beschäftiget hatte. Immerhin bleibet es wahr, daß man eine größere Abhandlung, verbunden mit tieferen Forschungen, vor dem neunten Jahre nicht solle drucken lassen. Es gehören Zeit, Ueberlegung und Beischaffung der Hilfmittel dazu, welche Letztere man auch zuweil in dem Auslande suchen muß.

---

*) Beilage XIV.

**) Denkwürdigkeiten. Zweites Stück. Seite 64, mit Anmerkung.

Die übrige Geschichte der Herrschaft, Gich, bleibet einer künftigen Abhandlung bevor. Sie hat auch ihre Schwierigkeiten, und ist theilweise mit Unrichtigkeiten vorgetragen worden. Man darf ja nicht glauben, daß Vollständigkeit dabei erreichet worden sey.

Was die Quellen für die Geschichte der Besitzer oder Besitzerinnen der Grafschaft, Beichlingen, und ihrer Anverwandtschaft, im Besondern aber der Grafen von Käfernburg betrift, so habe ich sie Theils angeführet, Theils auf Gebhardi's genealogische Abhandlungen hingewiesen. Doch will ich hier noch die sächsischen und hildesheimischen Jahrbücher und das Werk von den guelfischen Ursprüngen anmerken. Hesse rühmte bereits die Verdienste Gebhardi's an, Welcher mit aller Gründlichkeit schrieb, und nur noch einigen Mangel an Beweisen hatte, Die erst nach seinem Leben zum Vorschein kamen.

Die beigegebenen Urkunden über die Verträge wegen der Bestandtheile der Herrschaft, Gich, werden in der weiteren Geschichte benützet. Bei der gegenwärtigen Abhandlung waren sie aber schon nothwendig, wie der nochmalige Abdruck wegen der Mängel und Fehler in den Aelteren.

Beilagen.

I.

6. Jul. 1008.

JN NOMJNE SANCTAE ET JNDJUJDUAE TRJNJTATJS HEJNRJCUS DJUJNA PREORDJNANTE CLEMENTJA REX SALUBERRJMUS JGJTUR SACRJ ELOQUJJ JNSTJTUTJONJBUS ERUDJMUR ET ADMONEMUR UT TEMPORALJA RELJNQUENTES BONA ET TERRENA POST PONENTES COMMODA AETERNA ET SINE FJNE MANSURA JN CAELIS STUDEAMUS adipisci consistoria. Quapropter nos dominicis non surdum auditum prebentes preceptis et deificis obtemperanda intendentes suasionibus quendam nostrae paternae hereditatis locum Babenberc dictum in sedem et culmen episcopatus sublimando proueximus et romana auctoritate atque uenerabilis Heinrici wirziburgensis episcopi consensu ac pari communique omnium nostri fidelium tam archiepiscoporum quam episcoporum abbatumque necnon ducum et comitum consultu decretoque in honorem sanctae dei genetricis mariae sanctorumque apostolorum Petri et Pauli nec non martirum Kiliani atque Georii stabiliuimus et corroborauimus ut et inibi nostrum parentumque nostrorum et Ottonis tertii uidelicet imperatoris antecessoris ac senioris nostri celebre haberetur memoriale et iugis pro omnibus ortodoxis hostia mactaretur salutaris. Proinde nouerit omnium nostri fidelium tam presens etas quam et successura posteritas. quia nos nostrae quendam proprietatis locum Chuniggeshof dictum in pago   et in comitatu   comitis situm ad eandem supradictam episcopalem sedem Babenberc dictam una cum omnibus eius pertinentiis siue ad herentiis uidelicet uicis. uillis aecclesiis seruis et ancillis areis aedificiis terris cultis et incultis viis inuiis exitibus et reditibus quaesitis uel inquirendis. siluis faginis venationibus. aquis piscationibus. molis molendinis rebus mobilibus et inmobilibus ac ceteris omnibus. que rite scribi aut appellari possunt quoquolibet modo vtilitatibus. hac nostrae auctoritatis praeceptali pagina prout firmius possumus donamus atque proprietamus omnium contradictione remota. Precipientes igitur ut nobis in deo dilectus sepedicte sedis eberhardus episcopus sui-

que fucceffores liberam dehinc habeant potestatem eundem prefcriptum locum CHuninggefhof dictum cum omnibus appenditiif fuis tenendi poffidendi feu quicquid sibi libeat modif omnibus in ufum epifcopatuf inde faciendi Siquif igitur quod absit huiuf nostrae donationif munificentiam destruere siue uiolare prefumet in die iudicii coram oculif dei tormento inextinguibili aeternaliter luat. Quod ne eueniat. fed haec traditio nostra ab omnibus perpetualiter inuiolabilif permaneat. Hanc cartam inde confcriptam manu propria roborantef sigilli nostri inpreffione insigniri iuffimuf .,.

SJGNUM DOMNJ HEJNRJCJ (Loc. mon.) REGJS JNUJCTJSSJMJ (L. S.) GUNTHERJUS CANCELLARJUS UJCE UUJLLJGJSJ ARCHJCAPELLANJ RECOGNOUI .,.

data II NONAS JULII indictione VII. anno dominice incarnationif M. VIII anno uero domini Heinrici fecundi regnantif VII actum frankonofurt feliciter amen .,.

II.

1075.

Ex Hofmanni annalibus bambergensibus, apud Ludewigii fcriptores rerum germanicarum. Tom. I. Pag. 84 et 85.

Per eosdem dies, Henricus eductis aduerfus Saxones copiis, ad Onestrudem Thuringiae amnem, cum eis pugna difficili et ancipiti conflixit. Eius vero rebus inclinatis, cum Hermanus, Gichiorum comes et equitatus Babebergensis, ex insidiis erumpens, aciem restituiffet, celebrem a Saxonibus uictoriam retulit, multi capti, plures in fuga occisi, fpoliorum quoque ingens praeda parta.

Ex Lamberti schafnaburgensis libro de rebus gestis Germanorum; apud Pistorii fcriptores rerum germanicarum. Tom. I. Pag. 388.

Strenue profecto et egregii militis, et optimi ducis officio fungebatur. Protractum a media die usque in horam nonam certamen, jam in eo erat, ut duo duorum regnorum exercitus, Sueviae et Bajoariae, terga verterent. Et regi frequentes nuncii, falutem fuorum in extremo sitam, nunciabant, cum repente ex uno latere Herimannus, comes de Glizberg, ex alio latere Babenbergenfes milites signa inferunt.

III.

1 1 0 9.

Nouerit omnium christi fidelium. tam presenſ etaſ quam et ſucceſſura posteritaſ qualiter RICHILDIS de adelHalMiNGeN uxor lambertj cum liberiſ ſuiſ per manum BEReNGERj. de BERCWiNDeN ad altare ſanctj GEORGjj babenberc legata est. in ius et ministerium babenbergeNsiumM canonicorum ea coN-tradicione ut talj deincepſ utatur iure ac lege. quale uir eiuſ Lambertuſ et fridericuſ de PHERiNGE. et precipuj ministerialeſ babeNbergensium canonicorum noſcuntur hactenuſ habuiſſe. Huiuſ rei testeſ ſunt de clero. Egelbertuſ prepositus. Adelbertuſ decanvſ. Eberhardus prepositus. Adelbero. WiemaN. Arnolt. preſ-piterj. De laiciſ Wolframvs comes. Reginboto comeſ. Diepret. de Ministerialibvs. Ratloch et filivſ eiuſ Wickervs. Poppo DE GEBENBach. Karolvs de STRiTBvHel Engelbret De Wi-NEHERiNGE Hartmut. De adelhalMiNGEN. Actum est feliciter in christi nomiNe anno domiNice incarnationiſ Millesimo centesimo nono presidente ſancte babenbergensi ecclesie OttoNe ſepti-Mo pontifice. Anno ordinationis eiuſdem qvaRTo;

IV.

4. Maji 1125.

In nomine ſancte et indiuidue trinitatiſ. Otto diuina fauente clementia ſancte babenbergensis ecclesie octauuſ epiſcopuſ. Nouerit christi fidelium uniuersitaſ. qualiter noſ predium apud Rintpach cum adherentibus sibi uillulis. a uenerabili Volmaro abbate hirſaugiensis cenobii. conſenſu fratrum ſuorum centum talentorum precio emimus cum familia ſcilicet ſeu ministerialibus ad idem predium pertinentibus. ac pro amore diuino ad altare ſancti michahelis in monte babenbergensi per manum cuiusdam Willihalmi liberi hominiſ de giche donauimus. fratrum inibi christo famulantium usibus perpetuo profuturum. Que nimirum donatio tali conditione facta est. ut siquis de ministerialibus eiusdem predii conſocialem sibi duxerit uxorem. et ex ea filium habuerit. hereditatem patriſ filius obtineat. de externa autem matre genitus. ad paterne hereditatis poſſeſſionem non aſſpi-

ret. ac per omnia eodem iure idem ipsi potiantur. quo ceteri ministeriales ſancti michahelif utuntur. Sane defensionem eiusdem allodii. Ratpotoni comiti ea ratione conceſſimus. ut ſub cura ſua habeat. et nulli in beneficium concedat. de singulis quoque mansis dimidium modium auene in festo ſancti Martini accipiat. placitum uero cum colonif nullum omnino ponat. nisi forte contentio inter eoſ oriatur. ad quam componendam ab abbate uel preposito accersiatur. Et ut hec traditio per tempora ſuccedentia firma permaneat. preſentem cartulam fecimuſ inde conſcribi. quam banni nostri interpositione roborantef. Sigilli nostri impreſſione iuſſimuſ insigniri. Huius rei testes fuerunt Reginboto comef. Frideric de liutenbach. Friderich de mistelbach. Friderich de Herigoldeſbach. Dietpreht de Altolfeshusen. Pabo de Sconenbrunnen. Rudpreht de Sletin. Eberhart de Wikeristeine. Eberhart de Bucha. Pero de namkendorf. Gundeloch. Otgoz. et alii multi. Anno dominice incarnationis millesimo. centesimo. XXV. indictione III. feria V. IIII. Nonas mai Acta ſunt hec.

V.

1 1 3 0.

In nomine ſancte et indiuidue trinitatiſ. Omnibuſ Christi fidelibvs. tam futuriſ quam preſentibuſ notum fieri uolumus. qualiter dominus CHONO de HOREBVRC. uir ingenuuſ et illustris. domino nostro OTTONI uenerabili ſancte babenbergensis eccleſie epiſcopo. beneficium ſuum in uilla HADELOGEDORF. quod de ſancta BABENBERGENSI ecclesia obtinebat. ex integro. et abſque omni de cetero repeticione. cum omnibuſ ſuis pertinentiiſ ea uidelicet condicione resignauit. ut eiuſ uxor ADELHEIDIS. filia HEINRICI duciſ de LINTBVRC. nobilif et primaria femina. idem beneficium iure beneficiario obtineat. Quod confirmatum est iure precarie. quod uulgo PHRAGERA dicitur. Dedit autem prefata domina ADELHEIDIS beato PETRO principi apostolorum in babenberc. et doMno OTTONI uenerabili epiſcopo. et omnibuſ eiuſ in perpetuum catholiciſ et orthodoxiſ ſucceſſoribuſ duoſ manſos. in uilla EHENVELT. pro recompensatione supradicti beneficii. Huius conuentionis racionabiliter et

legitime facte. testes sunt. RAPOTO comes et aduocatus sancte babenbergensis ecclesie. GOTEBOLDVS comes de heinenberc. et filius eius Poppo. REGINBOTO comes de Gicheburc. Chǒnradus de Riethuelt. Rǒbertus de titenheim. Fridericus de Lǒtenbach. Burchardus de Windesbach. Diethpreht de altolueshusen. Wernherus de Waltingen. cum multis aliis assensum prebentibus. Actum anno dominice incarnationis M.^{o} C.^{o} XXX.º Indictione. VIII.^{a} Anno pontificatus domni nostri Ottonis reuerentissimi episcopi. XXVIII.º III.º Non.^{a} APRILIS. regnante rege LotHARIO. Et ut nullus successorum domni. O. episcopi. uel aliqua ecclesiastica. uel secularis. uel magna. uel parua persona. hanc conuentionem racionabilem et legitimam. infringere uel aliquo modo infirmare audeat. placuit domino. Ottoni episcopo hanc confirmationis cartam inde conscribi. et ob perpetuam posteritatis memoriam sancti GEORGII preciosi martiris Christi sigillo insigniri.

(L. Sigilli impressi.)

VI.

1 1 4 2.

In nomine sancte et indiuidue trinitatis Egilbertus dei gracia. VIII. babenbergensis ecclesie episcopus. Notum esse cupimus omnibus, diligentibus deum tam futuris quam presentibus qualiter famula dei Chuniza comitis Reginbodonis filia a comite Boppone de Blassenberch publice separata ubi liberam corporis et rerum suarum facultatem adepta est pro suo parentumque suorum remedio tradidit nostre babenbergensi ecclesie ad altare beati Petri principis apostolorum duo castra principalia de suo allodio Gicheburch et Litenuels cum ministerialibus et ceteris utriusque sexus mancipiis. cum uillis et fundis. agris. siluis. pratis. pascuis. locis cultis et incultis. et cum omnibus utilitatibus; ad predicta loca quolibet proprietatis iure pertinentibus nobis et nostris legitimis successoribus in usu dominicali perpetuo iure possidenda. Nos autem ut tantis beneficiis ingrati non essemus communi consilio atque consensu confratrum aliorumque fidelium nostrorum iure precario concessi-

mus ei unam curiam nostram Chilam uidelicet. tali tenore ut ipsa reditus solos eiusdem possessionis sine districto. et pauperum calumnia. et peticione. et quolibet exactionis genere singulis annis accipiat. Piscatores autem et piscationes ad predictam curiam pertinentes more solito tabule nostre deseruiant. Nobis quoque uillicationem nostro arbitrio ipsa quidem sciente et consenciente collocare liceat. In super XVI. libras. VIIj. de moneta et VIIj de thelonio ciuitatis nostre singulis ei annis persolui publica sponsione pepigimus. quatinus et in presenti sue deuotionis fructrum percipiat et eterne retributionis denarium inueniat. Eam uero partem sui patrimonii que Misteluelt dicitur cum omnibus suis pertinentiis et sexus utriusque mancipiis predicta famula dei ad altare beati Georgii martiris in oblationem fratrum delegauit. quatenus inde anniuersarius obitus sui dies recolatur et inter ceteros ecclesie benefactores nominis eius iugis habeatur memoria. Huius rei testes sunt canonici de domo. Bruno episcopus. Volmarus decanus Diemo prepositus sancti Stephani. Razelinus praepositus ueteris capelle. Odalricus praepositus sancte Marie. Eberhardus prepositus sancti Iacobi. Chunradus custos. Tuto magister scolarum Lupoldus sacerdos. Hermannus diaconus et ceteri. Laici. Comes. Rapoto. comes Wolram de Wertheim. Megenloch. Gebeno de Vfenheim. Sigeboto de Wundengesaze. Friderich de Hergoltesheim. Starcherus de Mutichindorf. Herberhart de Othlochesdorf. et fratres eius Heinrich et Megengoz. Thiemo de Eisca. et filii eius Heinrich et Gothefrith. et Herman frater eius. Herman de Windeheim. Arnolt de Constat. Bippin de Bodeldorf. et fratres eius Billunc et Gundeloch. et alii quam plures.

Actum anno domini. M C XLII. Indict. v. Presidente ecclesie romane domino Innocentio papa II. anno XIII. Renante Conrado rege II. anno V.



VII.

1143.

In nomine sancte et indiuidue trinitatis Egilbertus dei gratia VIII. babenbergensis ecclesie episcopus. In alto pontificalis dignitatis culmine a domino constituti in id uocatos ab ipso nos esse recognoscimus. ut non que nostra sunt sed que iesu christi modis omnibus querere satagamus. prouidentes bona non tantum coram deo sed etiam coram omnibus hominibus. Notum igitur facimus omnibus christi fidelibus tam futuris quam presentibus qualiter orta controuersia a comite Poppone de Blassinberch de bonis illis que pie memorie Chuniza comitis Reginbodonis filia a uinculo coniugali predicti Bopponis absoluta per suam et foremundi sui manum fRiderici de Bichelingin nostre babenbergensi ecclesie proprietatis iure tradiderat. nos magis diuine clementie quam humane potentie fisi suffragiis ad pacem et quietem optinendam pro debito nostre sollicitudinis deuota mente intendimus cum exaduerso surgentes bellorum tempestates non solum metueremus sed etiam magna ex parte iam experti essemus. Redimentes igitur tempus quoniam dies mali sunt communi fratrum nostrorum atque familie ac tocius ecclesie consilio ita litem decidimus. ut comes Boppo cum filio suo municiones quas ipse tenebat Giecheburch et Lihtenuels omnemque hereditatem comitis Reginbodonis ecclesie nostre denuo delegaret. et ex his in usum et possessionem in presenti nobis et nostris legitimis successoribus concederet ea que subter adnotata sunt. Munitionem Giecheburch ante castrum sitam libere uidelicet optinendam locandam et omni proprietatis iure possidendam itemque medietatem castri Lihtenuels libere tenendam locandam et omni proprietatis iure possidendam quatenus communiendi adeundi et recedendi nobis et omnibus nostris libera pateat facultas. salua uidelicet hinc et inde castrorum atque presidiorum custodia et tam nostra quam comitis Bopponis securitate. Insuper hec predia in usum nostrum suscepimus. Waldenstat. Sigeboldistorf. Sletene quantum ad dominicale pertinet. Reliquam uero partem castrorum atque prediorum predicto Bopponi. filioque et fratri suo Perhtolfo concessimus. ita dumtaxat ut ipsi in uita sua usum eorum

tantum habeant. postmodum uero proprietatis iure cum omni integritate in usum nostrum succefforumque nostrorum uniuersa simul sine omni contradictione concedant. Testes huius rei sunt canonici de domo. Bruno episcopus. Volmarus decanus. Diemo prepositus sancti stephani. Rvzelinus prepositus ueteris capelle Odalricus prepositus sancte Marie Eberhardus prepositus sancti Jacobi. Chunradus custos. Tuto magister scolarum. Lupoldus sacerdos. Hermannus diaconus. Liberi uero homines. comes Pertolfus filivs eius Pertolfus. Stercherus de Mutichindorf. Eberhardus et fratres eius Heinrich et Megingoz de Othlohestorf. Sigeboto de Wundengeseche. Ministeriales uero Herman de Windeheim. Herman de Eisca. Ezo. Arnolt de Constat. Gundeloch. Arnolt de dornbach. Wolfram de Zugenrute. Hademar. et ceteri quam plures.

Actum anno domini. M. C XLIII. Indictione VI. presidente ecclesie catholice domno INNOCENTIO papa II. anno XIIII. Regnande Conrado rege II. anno VI.

(L. Sigilli vt plurimum defracti.)

VIII.

1143. 1149.

IN NOMINE: SANCTE: ET: INDIUIDUE: TRINITATIS: EBERHARDUS: HUMILIS: DEI: GRATIA: BABENBERGENSIS: EPISCOPUS: SECUNDUS: Quamuis neque qui plantat neque qui rigat est aliquid sed qui incrementum dat deus. unusquisque tamen propriam mercedem accipiet secundum suum laborem. Unde notum effe cupimus tam futuris quam presentibus qualiter predeceffor noster episcopus Egilbertus mansuetus et pius facto diuortio sinodaliter inter poponem filium comitis Perchtolfi de blaffenberc. et dominam Cvnizam filiam comitis Regenbotonis de Giecheburc. castrum ipsum Giecheburc cum reliqua poffeffione comitis Regenbotonis. a relicta comitis Poponis Cuniza. iure precario obtinuit. et ab ea pro sua suorumque salute ecclesie babenbergensi per manus Wolframmi comitis de Wertheim.

et friderici comitis de bichelingen. qui prefate matrone ex cognatione paterna et materna foremundi erant, delegari fecit. Ueruntamen comite popone adhuc castrum Giech. et reliqua bona appendentia. in manu forti retinente. facta est inter eum et episcopum Egilbertum beate memorie contentio non modica. que usque ad curiam et presentiam domini Regis Cvonradi II perlata. et eius auctoritate. domestico tandem pacis consilio terminata. et tali fine decisa est. ut prefatus comes Popo. una cum filio suo Heinrico. quem ei Cuniza ante diuortium genuerat. predictorum bonorum traditionem et delegationem super altare sancti Petri. et sancti Georgij. innouaret ac confirmaret. ac deinde castrum Giech. et reliquam proprietatem comitis Regenbotonis. nisi tantum oblationem fratrum in Misteluelt. a manu episcopi in beneficium reciperet. ipse et frater eius Perchtolfus. et filius Heinricus tantum ad uitam suam. Domus autem que erat ante murale castri Giecheburc. in recognitionem et poſſeſſionem episcopo est tradita. et medietas castri. Liechtenuels. et curtis una Sleten et castellanum beneficium in Waldenstat. et Sigeboltestorf. Post deceſſum autem domini et patris nostri Egilberti episcopi felicis memorie. Heinrico puero a patre suo comite Popone. in monasterium translato. ipso uero patre defuncto. nos inchoatis laboribus humeros supponentes. cum fratre eius Perchtolfo comite de blaſſenberc. multis precibus fratrum et ministerialium. euicti. pro bono pacis. talem fecimus conuentionem. de castro Giecheburc. ceterisque bonis comitis Regenbotonis. vt prefatus comes Perchtolfus. eisdem bonis in uita sua tantum uteretur. et unus tantum ex liberis suis. filius uidelicet primogenitus sue nobilitatis. et laice conditionis, Item reliquam partem predicti montis que in funiculo distributionis et sorte hereditatis friderico de Bichelingen obuenerat. c. marcis argenti examinati. insuper et IIII. marcis auri ab eodem ipso friderico comparauimus. reliquam uero eius hereditatem in comitatu pretaxati Perchtoldi comitis in pago qui dicitur Retenzgowe sitam in saxonia de bonis ecclesie ex equo adpreciantes restituimus. additis ei insuper annuatim IIII talentorum reditibus et hanc coemptionem in presentia do-

mini Cuonradi regis forcheim. in publico principum conuentu. confirmauimus. considerantes quia dies mali sunt. et futuris casibus quoad fieri poffet humano consilio diuino autem auxilio inposterum cupientes occurrere. Ut autem et ecclesie babenbergensi simulque prenominatis personis in his que predicta sunt sua iura illibata permaneant. presentis pagine auctoritate. et sigilli nostri impreffione roborari. et confirmari placuit. Quicunque autem succefforum nostrorum ausu temerario conditionem prolongauerit. aut castrum ipsum Giecheburc iure beneficiario. uel alio quolibet modo. ab usu episcopali alienauerit, anathemati et perpetue maledictioni cum iuda traditore subiaceat. et fiant dies pauci. et episcopatum eius accipiat alter fiat fiat. AMEN.

Testes sunt horum ex canonicis maioris ecclesie. Vdalricus prepositus de ipsa domo. Uolmarus decanus. Bruno episcopus. Livpoldus prepositus sancti Stephani. Cvonradus prepositus sancte Marie. Giselbertus archidiaconus. Ex liberis. Rapoto comes. Adoldus Waltpoto. Fridericus et Vdalricus filij Waltpotonis. Eberhart et Brůno de Sconeuelt. Sigeboto de Wundeageseze. et filius fratris sui Sigeboto. Vdalricus de calvvenberc. fridericus et frater eius Otto de livtenbach. fridericus de herigoltesbach. Adeloldus et Eckehardus de crogelstein. Marquardus de Waldecke. Regenoldus de Otelingen. Megengotus de hufsezen. Eberhardus. Heinricus. et Megengotus fratres de Oteloestorf. Babo de Sconenbrunnen. Hermannus de volspach. fridericus de Wartperc. fridericus de Nedemarestorf. Eberhardus de Herrenhusen. Amelbrecht de lochhusen. Megenhardus de Meisa. Adelbertus de Iringesburc. et Cvonradus frater eius. Eberhardus de Escheringen. Ex ministerialibus ipsius comitis. Gebehardus de Rotenburc. et frater eius Hettelo. Eberhardus trithane. et frater eius Lodewicus. Otto Giel. Grifo et frater eius Gotefridus de Andechffe. Adelbero Galle et duo fratres eius de Zeizmanningen. Fridericus de Rotenburc. et filius eius Tegeno. Perchtolt de Husen. Henwic de blaffenberc. et filius eius Eberhardus. Gundelous et fridericus filius eius. Eberhardus de Briscwize. et filius eius Arnoldus. Vdalricus de Eckehartestorf. et frater eius Tegenhart. Ocgoz de blaffenberc. Eberhardus de Giecheburc. et Guntherus et alij quam plures tam beneficiati quam ministeriales ipsius comitis.

Regenboto. Popo et Per. Ex ministerialibus babenbergensibus. Tiemo de Eisc et Hermannus frater eius. Pillunc. et Gundelous frater eius de bodelendorf. Ratlous filius Pillungi. Gotebolt de Zlavvendorf. Cuonradus de Memestorf. Otto de Sleten. et frater eius Egilhardus. Herdegen de Wisenthovve. et fratres eius. Herman de Houestete. et filius eius Eberhardus. Ezzo et Hvto de Willehalmestorf. Adelbero. et Otnant filij Ezzonis. Adelbertus de vra. Egeno. de crigenbrunnen. Craft de Gremestorf. Burchardus de vroldesteine. Popo et Irenfridus de droseckenrivt. Heinricus de curbelenrivt. Wolframus de Zubenriut et alij quam plures. Conuentio inter dominum Egilbertum episcopum et comitem Poponem facta. et inter nos et comitem Perchtolfum innouata talis est. Domus Waldenstat a comite destruetur et non reedificabitur. Castra de parte comitis in adiutorium erunt episcopo. et de parte episcopi eadem castra patebunt comiti in omni necessitate. Area que inter castrum Gich et domum episcopi est. ex neutra parte edificabitur. Uetus Trebegast non edificabitur in castrum. Episcopus non habebit castellanos in domo ueteri Gich. et in lichtenuels. nisi de ministerialibus ecclesie qui homines comitis sint. Item comes non habebit castellanos ibidem in parte sua. nisi pacificos et acceptos episcopo. Nichil lesionis inferetur episcopo. et suis a parte comitis. neque comiti a parte episcopi et suorum. Si dampnum ex aliqua parte in personis hominum uel rebus acciderit. emendabitur infra dies XIIII. nisi adeo remoti extra uiciniam extiterint. ut conueniri de dampno non possint. comes uel episcopus. Quod si contigerit sex ebdomadarum dabuntur indutie. et si episcopus satisfacere noluerit comiti. comes instabile beneficium habebit. quod conditionaliter acceperat. Si uero comes episcopo non satisfecerit. et conditionem perdet ac beneficium.

(LS) Actum inter dominum Egilbertum episcopum. et Poponem comitem. Anno dominice incarnationis. M. C. XIIII. Indictione VI. Regnante domino Cvonrado. II. glorioso romanorum augusto. anno regni eius VI. Actum inter nos et Perchtolfum comitem. anno dominice incarnationis M. C. XLVIIII. Indictione XII. Regnante domino C. II. glorioso romanorum avgusto. Anno XII. § Actum inter nos et Fridericum comitem de bichelingen. Anno dominice incarnationis. M. C. XLVIIII. Regnante domino Cvonrado. II. glorioso romanorum augusto Anno regni eius XIII. Indictione XII.

IX.

Ex necrologio monasterii S. Michaelis Bambergae, apud Schannat. Vindem. lit. Coll. II.

Pag. 49.

VIII. Kal. (Mart.) Jsingart Laica, mater Reginbodonis.

Pag. 51.

Jd. (Apr.) Chunizza Comitiſſa. (de gieche)

Pag. 52.

XVII. Kal. Jun. Reginboto Comes hic dedit nobis duo Praedia ſcilicet Betestat et Cibilze, Pallium cum Calice deaurato, Urceolum argenteum, plurimum pecuniae, aliaque multa Beneficia contulit nobis.

Pag. 56.

VII. Kal. Nov. Adela Comitiſſa. haec cum marito ſuo Reginbotone Comite multa Beneficia contulit nobis.

X.

1 1 6 9.

IN NOMINE SANCTE ET INDIUIDUE TRINITATIS Eberhardus Babenbergensis ecclesie episcopus ſecundus. Cum equitaſ et ratio expostulet ut collatiſ nobis rerum temporalium incrementiſ creſcat etiam filiorum et fratrum nostrorum conſolatio. Scire cupimus tam futuri quam moderni temporiſ uniuerſoſ. quod de nouiſ quibusdam acceſſionibvs in Staphelſtein ad utilitatem fratrum dilectiſſimorum nobis in domino instituimus. Cum enim beate memorie Eberhardvs prepositus qui in christo noſ genuit et aluit. dono LothaRjj JmperatoRis feliciſ commemorationiſ mercatum in loco prefato instituiſſet. ilico exorta est contradictio huius rei a quodam nobili uiro Adelberto de Trvhentigen. qui bona ſancti Kyliani feodaliter ibidem poſſidebat. que etiam uſque ad tempoRa Giſelberti prepositi perſeuerauit. Jpſe uero difficultatem huiusmodi diutius non ſustinenſ. dato precio. XX. librarum hominiſ predicti inportunitatem compescuit et uſque ad omnimodam litiſ decisionem elaborauit. adeo quod coram JmperatoRe FRideRico in publica concione ex

consilio ut predictum est et ſententia cauſa terminata est. et traditio LotbaRij JmperatoRis ecclesie nostre conſirmata. preſente Wlrceburgensi epiſcopo Heroldo. et duce FRiderico de Rotenburc qui principaliter ab epiſcopo feodum illud Adelberti habebat. Et quia dignuſ est operarius mercede ſua. rogatu eiuſdem uenerabilis fratris nostri Giſelberti prepositi ob ſuam et premiſſi Eberhardi prepositi recordationem dedimus in oblationem fratribus illius fori teloneum. non ſolum astipulatione ſed etiam petitione totius capituli nostre maioriſ ecclesie. quatenus ſecundum ordinationem ipſivs Giſelberti prepositi uincta in Jſolueſtat que de ſuiſ ſumptibvs comparauit. et fratribvs in oblationem contulit. inde excolantur. Vt autem hec diſpenſatio rata et inconuulſa permaneat. preſentis ſcripti auctoritate et sigilli nostri impreſſione roboramus et confirmamus.

(L S. impreſſi.)

Ego Goteboldvs Archipreſbiterſſ.

Actum Anno dominice Jncarnationis. M C. LXVIIII. Jndictione II. Regnante domino FRjdeRico Romanorum JmperatoRe inuictiſſimo. Anno Regni eius. XVII. Jmperii uero. XIIII.

XI.

2. Febr. 1230.

IN NOMINE. SANCTE. ET INDIUIDUE TRINITATIS. Ego Ekkebertus dej gratia Babenbergenſis Epiſcopus. Cum pietatiſ opera in omnibus palmam uirtutis obtineant. ad quoſcumque fuerint porrecta. maxime tamen in eiſ emineant. in quibuſ maior et frequencior pietatis exercitacio fuerit comprobata. Significamus preſentibus et futuris quod bona jn Kunemundeſrut que jlluſtris Comeſ de Bichelingin jn beneficio a nobis obtinuit. et e conuerſo pro eiſdem bonis Heinricus de Sunnenberc. Eiuſdem Comitis Manuplica factus. vna cum fratre ſuo pro remedio anime ſue Ecclesie Lankeimenſj contradidit. noſ. fratribus eiuſdem domus pie et neceſſarie petentibus. ipſum predium Ecclesie confirmanteſ. de conſenſu Prefatj Comitiſ propriando. libere et abſolute monachis ipſius locj ſtabiliuimus per ſigillj nostrj appensionem et harum litterarum manſuram conſcripcionem. Hujus rej Testes sunt Abbas de Banze. Prepoſitus de Ageley. Ka-

rolus Canonicus ſanctj Stephanj. Engelhardus Capellanus. Sterlinus ſcriba. Heinricus de Scawenberc. Heinricus de Sunnenberc. Heroldus de Hauge. Ramungus de Blaſſenberc. et alij plures. Acta ſunt hec anno dominj M. CC. Tricesimo Jn Purificacione beate Marie. Dedicacionis die eorum qui bona dederunt basilice.





XII.

8. Febr. 1383.

Wir frederich der eldere. Vnde frederich de Jüngere. gefettern Grafem zcu Bichelingen vnd herren zcu der Sachſinburg. bekennen offinlichen an deſerme bryfe. Daz wir. den halben Hof.] den Herman grefe. bürger zcu Lychtenfels. von vns. zcu Lebene had gebad geleghen zcu Gruntfelt. myt allir zcuhorunge. lutterlichen. durch dez Allmechtygen gotis willen. vnd ſyner lieben Muter vnd maget marie. vnd allir lieben Heiligen Recht. vnd redelich. geEygent haben. vnd gebin zcu Eygen an deſeme offin bryfe. ewiclichen. zcu deme Altare vnd frümeſſe. in der Pharre Kyrchen zcu Lychtenfels. Alſo. daz man vnſir Eldern. vnſir. vnd alle vnſir nochkomelingen ſelen von der Herſchaft. alle goltvaſte ewiclichen gedenken ſal.. Vnde vorzcyhen vns. lutterlichen durch got. alle dez rechtin. Daz wir. vnd vnſir erben an deme Egenanten Halben Hofe gehad habin. adir noch gehabin mochten an argeliſt. Dez zcu Orkunde vnd merer ſicherheid. ſo haben wir. dezſelben altars vormunden dy da ytzunt lebende ſind. Otten tegeley poppin zcolner Conczen toyber vnd otten golde. vnd alle yren nachkomenden vormunden. Deſeren vnſern offin bryf gegeben mit vnſerme. Grafin frederichs dez eldern Jngeſigele. Dez vnſe fettern vorgenant myt vns gebruchet vnd wir Grafe frederich der Jüngere vorgenant. bekennen daz wir gebruchen dez Jngeſigels vnſes lieben fettern Grafin frederichs des eldern vorgenant Wann wir noch eygens Jngeſigils nicht enhaben. Gegeben Nach gotis geburt Driczehen hundert iar. darnach in dem dri vnd achczigiſten iare. an deme Suntage in der vaſten alſe man ſinget Jnvocauit.

XIII.

8. Sept. 1395.

Wir graffe frederich von gotſ gnadin herre czü bichelingin bekennen in diſſine vffin briffe daz wir vorlenet habin dy erbern geſtrengin vnſir lieben gettrüwin Hanſen heinrich vnd petrin ſtolczinrodire gebrudere, vnd czü rethten lyebgedinge frouwin Annen ſtolczinrodirin yre muter, vnd lyhin mid Crafft dyſſes briffes alle dy gute dy ſü czü rechte von vns haben ſullin vnd dy von vns czu lehin gehin wo dy gelegin ſind, vnd wy dy nammen habin*) des czu vrkunde vnd bekenntniſſe habin wir vnſir ingeſigele laſſen hengin an diſſin geynwerdigin vffin briff Datum in caſtro Bichelingin ſub anno domini M. ccc. xc quinto in die natiuitatis marie.

*) Auf dem Rücken der Urkunde iſt geſchrieben: Stübich.

XIV.

4. Febr. 1502.

Wir Veyt vonn gottes genaden Biſchoue zu Bamberg, Wan der Hochwirdig Fürſt, weylent Biſchoff Heinrich vnnſer nechſter vorfarn loblicher gedechtnus die lehengutere, manſchafft vnnd lehenſchafft, So der wolgeporn Adam Graue zu Beychlingen mit ſeinen brudern vnnd Jr vorelttern lannge zeyt vonn vnnſern vorfarn ſeligen vnnd Stifft zu lehen gehabt vnnd getragen haben, an ſich vnnd denſelben vnſern Stifft bracht hat, Jun laut brieff vnnd verſchreybung vonn den genanten von Beychlingen, vnnd nachuolgend von dem Hochgepornen Fürſten vnſerm beſunder lieben Herren Vnd freundt Herren Friderichen Hertzogen zu Sachſſen Churfurſten an den Jüngſt ſolch lehenſchafft vonn den vonn Beychlingen gewant geweſt ſind, darumb außgangngen Darinnen alle bemelt lehenſchafft vnnd manſchafft an vnnſern Stifft, vnnd vnns geweyſt worden ſind Bekennen offennlich an dieſem brieff, Das wir vnnſerm lieben getreuen Hannſen vonn Schaumberg dem Jungern zu Burckkunſtat, zu rechtem manlehen geliehen haben, Ein Selden, die der Schuſter, Einen Weinperg, den Conntz Sneyder, Einen Weingartten, den Fritz Mulner, Einen Weingartten den Hanns Lemlein, Aber einen Weingartten den Eliſabeth Thomynn, Einen Weingartten, den Hanns Pauls Einen Weingarten, den Conntz Lemlein, Einen

Weingartten den Hanns Weydner vnnd ein Wießlein das Andres Leyckam, Innhaben, alles zu Swabtal gelegen. Mere ein gut das Hans Fornlein ein gut das die Petzin, vnnd ein gut das Hanns Flieger Innhaben, die alle zu Stublanng liegen. Auch einen acker, den Hanns Scheller vnnd einen acker den Hanns Schellheymer, Innhaben, Zu Vtzing, Auch den Zehenten vonn solchen oberurten Weingarten, vnnd am katzenstein bey Frawendorff gelegen, Alles vnnd iglichs mit seinen nutzungen Zu vnnd eingehorungen, Wie er dan vnnd sein elttern das vormals ye zu zeytten vonn den vonn Beychlingen Inn leben gehabt vnnd empfanngen haben, Leyhen gedachtem vonn Schaumberg an oberurten stucken gemeltermassen gegenwertiglich Inn crafft diess brieffs Was wir Ime vonn Rechtswegen daran leyhen sollen vnnd mogen Doch vnns vnnserm Stifft vnnd Nachkommen, an vnnsern lehenschafften herlichkeiten gerechtigkeyten vnnd gewonheyten auch sonst meniglichen an seinen Rechten vnschedlich, Zu vrkundt ist vnnser Innsigill an diesen brieff gehanngen Geben Inn vnnser Stat Bamberg am Freytag nach vnnser lieben Frawen Lichtmestag Nach Christi vnnsers lieben Herren gepurt Fonnffzehen hundert vnnd Im andern Jaren.

XV.

29. Oktobr. 1505.

Wir hernach geschriben Georg vnd Mathes von Giech geuettern Bekennen offenlich mit diesem brieff, Das wir von dem hochwirdigen fürsten vnd herren heren Georgen Bischouen zu Bamberg vnserm gnedigen herren zu rechtem manlehen empfangen haben nach inhalt seiner gnaden lehenbrieff von worten zu worten also lautend, Wir Georg von gots gnaden Bischoue zu Bamberg Thun kunt offenlich, Das wir vnsern lieben getrewen Georgen vnd Mathesen von Gich geuettern zu rechtem manlehen gelieten haben, die hernach geschrieben lehenstück, die vormals durch die wolgepornen Grauen von peichlingen geliehen vnd die selbig lehenschafft, der von Beichlingen von vnserm vorfarn weilent Bischof Heinrichen loblicher gedechtnus durch mittel eins kauffs an vnsern Stifft bracht vnd kommen sind Nemlich drey Selden zu durren Wasserlosz, Item einen halben Hof vnd ein Selden zu Rostock einen hof vnd zwue Selden Zum krogel vnd Iren teil mit sampt Eberharten fortschen

selligen teil an dem Hof zu frawendorf gelegen vnd auch nemlich das wasser genant die lauter das da flewst durch das Swabtal biß an die Hopffenmülen, ob Staffelstein gelegen mit Iren nutzungen Zuvndeingehorungen, das alles Sie bej vnsern vorfarn, weilent Bischof veiten selligen auch also empfangen. 1. Mere haben wir Jne oberürtermassen Zu rechtem manlehen geliehen, ein gutlein mit seiner Zugehorung gelegen Zum Sneberg, das etwan Heintz von Giech von weilent Fritzen Teucher selligen erkaufft hat Item mere einen teil am hof zu frawendorf, einen hof zum Sneberg mit sampt dreyen gutlein daselbst und Sechs gutern zu Dürrenwasserloß, die auch der gemelt Heintz von Gich von etwan Götzen von rotenhan selligen erkauft vnd dise stuck von egedachter Grafschafft von Beichlingen in laut der Lebenbrif so vns von genantenn Georgen vnd Mathesen von Gich fürgetragen sind, empfangen hat, ferner haben wir dem itzgenannten Mathesen von Gich allein zu rechtem manlehen geliehen den teil, den vnser lieber getrewer Mathes vom Rotenhan zu Rostock gehapt vnd demselben von Gich verkaufft, als der vom Rotenhan sollichs in seinem offen versigelten brief vns aufgereicht hat, mit namen ein Mulen vnd ein Selden zu Rostock die der mülner inhat vnd fünff Selden daselbst, vf einer fritz Hopf, der andern der Humbs, der dritten Heintz Bopp, der vierden thumirauf vnd der fünfften fritz Tusel sitzen, Auch ein hoflein daselbs, das der osterlein inhat alles vnd yedes mit seinen nutzungen und zugehorungen, wie dann dise stuck alle vor angezeigtem vertragk von oberürter Grafschafft zu Beichlingen zu lehen gangen sind, Leyhen Jne also wie vnterschidlich oberurt ist gegenwertiglich in crafft diss briffs, was wir Jne an egemeltenn lebenstucken von rechts wegen leihen sollen vnd mogen, Doch vns vnserm Stifft vnd nachkomen an vnsern lebenschafften herlickeiten vnd gerechtickeiten vnd sunst meniglich an seinem rechten vnschedlich, Zu vrkund ist vnser Insigl an diesen briff gehangen, der geben ist in vnser Stat Bamberg Am Mitwochen nach Simonis vnd Jude der heilligen Zwelfpoten tag vnd Cristi vnsers lieben herren gepurt fünfzehenhundert vnd Im fünfften Jare, Darüber haben wir obgemelten Georg und Mathes von Giech dem genanten vnserm gnedigen Herren von Bamberg gewonlich lebenpflicht getan vnd zu vrkund vnser yder sein aigen Insigil an disen Reversbrife gehangen der geben ist am tag vnd Jare wie im oberürten lebenbriff verleibt ist.

XVI.

30. Oktbr. 1505.

Ich Georg von Gich zw Bucha Bekenne offenlich an diesem briff das Ich von dem Hochwirdigen Fürsten vnnd Herren Herren Georgen Bischouen zw Bamberg meynem gnedigen Herren Zw Rechtenn manleben als der Eltist empfangen hab die gemeynen leben, die ich furtter von Hand pfleg zwleyhen wie dan die vormals durch mein Voreltern selligen peyzweyten dem Eltisten von der Graffschafft zw Beychlingen empfangen, vnd solch Lebenschafft von des genantten meynes gnedigen Herren Vorfaren, weilent Bischoff Heinrichen loblicher gedechtnus durch mittell An seyner gnaden stifft bracht worden sind, solcher stuck so ich die geleyhe, will Ich vntter meynem Sigill ein Verzeichnus in syner gnaden Cantzley schicken, hab darüber seynen fürstenlichen gnaden gewonlich lebenspflicht gethan Unnd zw Vrkund mein eygen Insigell an diesen Reuersbriff gehangen, Geben am Donerstag nach Sannt Symon vnd Judas tag Nach Christi vnsers lieben Herren gepurt Fünffzehenhundert vnnd Im Fonfften Jaren.

III.

Von dem Geschlechte des Abtes, Hermann, auf dem Kloster, Michaelsberg, zu Bamberg.

Es wird der Mühe werth seyn, hievon zu handeln, wenn auch zur Zeit keine volle Gewißheit deshalb ausgemittelt werden kann.

Man findet dadurch Anlaß zu weiteren Forschungen, die vielleicht Erfolg haben werden. Auf allen Fall ist jedoch der hohe Stand dieses Abtes bewiesen.

Im 11. und 12. Jahrhunderte lebte er. Die Zeit, wo er das Ruder in der Abtei führte, wird von 1123 bis 1147 angegeben. In beiden Jahrhunderten waren die Zunamen entweder gar nicht oder nicht viel üblich. Die gemeinsamen Geschlechtsnamen kamen erst später auf, indem vorher die Gütertheilungen üblich waren, und ein jeder Eigenthümer sich von dem Hauptsitze seines Gutes nannte.

Man hat daher große, öfters vergebliche, Mühe, die verschiedenen Geschlechtspersonen zusammen zu reihen. Nur aus dem nachherigen Besitze der Güter, von Welchen sich verschiedene Personen nennten, kann man wahrscheinliche Schlüsse auf die Nemlichkeit der Geschlechte ziehen. Gewißheit wird selten zu erlangen seyn.

Dieses ist nun auch bei dem jetzigen Geschlechtsverhältnisse des bemeldten Abtes der Fall. Verdrießlich bleibt es, die Wahrheit oder Gewißheit da nicht zu finden, wo man sie haben könnte.

Dieser Abt kaufte im Jahre 1136 das Gut seiner Eltern bei Vrdorff und Sulztall *) von seinen drei Brüdern, Heinrich, Meginhard und Gotefrid, und von seiner Schwester, Judita, um 150 Mark und gab es durch ihre Hand auf das Altar des heiligen Michaels. Er schenkte es Diesem (seinem Kloster) mit allen rechtlichen Zugehörungen an Hörigen beiderlei Geschlechtes, bebauten und unbebauten Ländereien, Aeckern, Wäldern, Wisen, Weiden, Wässern, Wasserabflüssen, Mühlen, Fischereien und allen Nutzungen, Welche daraus hervorgehen könnten. Er gab dieses Gut dem Gozwin von Trimberg in Schutz. Bischof, Otto, bestätigte das Geschäft. **)

In der Urkunde hierüber sind sogar die Vornamen der Eltern des Abtes und ihrer Geschwister nicht angegeben, Welche doch vielleicht auch einen Aufschluß ertheilen könnten. Am Mißlichsten ist, daß bei Allen die Zunamen fehlen. Doch wollen wir sehen, Was herauszubringen ist.

Die zwei bemeldten Orte gehörten zur ehemaligen Reichsherrschaft, Trimberg, wovon Schultes bereits ausführlich, jedoch auch nicht ganz vollständig und richtig, gehandelt hat. ***) Ein Anzeichen davon ist es, daß Gozwin von Trimberg die Schutzherrschaft über jenes Gut erhielt.

Man ist also nicht unberechtiget, zu folgern, daß der Abt, mit seinen Eltern und Geschwistern, von dem Geschlechte der Reichsherren von Trimberg gewesen sey. Eine wich-

---

*) Euerdorf, Sitz eines Amtes, und Sulzthal in diesem Amte des Untermainkreises.

**) Die Urkunde ist meinen Nachrichten von den ausgestorbenen Reichsherren von Aufses Seite 45 einverleibet.

***) Neue diplomatische Beiträge zu der Fränkischen und Sächsischen Geschichte. 8. Bayreuth 1792. Seite 1 bis 70.

tige Entdeckung, wenn sie auch nicht zu dem vollen Grade von Gewißheit erhoben ist!

Die Nachrichten von diesem Geschlechte fangen gerade mit dem Jahre 1136 an. Schultes hat sie um ein Jahr später. Die Voreltern und Seitenverwandten konnten nicht erforschet werden, weil sie in die namenlose Zeit hinaufgehen. Daher ist auch der Grad der Verwandtschaft, in Welchem der Abt und seine Familie zu Gozwin von Trimberg gestanden hatte, nicht als ganz zuverlässig anzunehmen.

Bei Diesem ist die Anverwandtschaft nicht bemerket. Unterdessen wurde sie bei andern Familien öfters auch nicht angezeigt. Es ist zu vermuthen, daß er und der Abt Geschwisterkinder gewesen seyen. Doch kann man ihn ebenfalls als Oheim anerkennen.

Der Besitz eines Gutes bei Euerdorf und Sulzthal, welche Orte zur Reichsherrschaft, Trimberg, gehöret hatten, begründet die Beizählung des Abtes und seiner Familie zu den Reichsherren dieses Namens. Es ist die, damals so gewöhnliche, Gütertheilung vorgenommen worden.

Nun kann man einwenden, daß die Besitzer wohl auch gemeine Leute, oder höchstens vom Ritterstande gewesen seyn mochten, indem nicht Alles, was in dem Umfange einer Herrschaft sich befindet, ihr Eigenthum ist, und es viele andere Güterbesitzer darin giebt und geben muß.

Dieser Einwand, so gegründet er an Sich wäre, beseitiget sich durch den Beweis, daß die Mutter des Abtes vom gräflichen Stande gewesen war. Dieses ist entscheidend. Man kann ihn nicht mehr zu einem gemeinen oder geringen Stande herabwürdigen. Sein Vater war also ohne Zweifel Mitglied des Geschlechtes, Welches die Herrschaft, Trimberg, besaß, wovon er einen Theil hatte.

Wir wollen den Beweis vorlegen. In der Urkunde

vom 30. Dezember 1146 (nach jetziger Zeitrechnung 1145), wodurch Bischof, Egilbert, zu Bamberg bekennet, daß der edle Mann, Friderich von Bichelingen (Beichlingen), seinen Herrschafthof zu Schwabthal dem Kloster, Michaelsberg, überlassen habe, wird gemeldet, daß Friderich von Beichlingen der Sohn von dem Oheime, oder Mutter Bruder des Abtes, Hermann, sey. *)

Friderich von Beichlingen heißet zwar hier nicht Graf, allein in einer anderen Urkunde vom früheren Jahre 1143 **), und später im Jahre 1157 ***) führte er diesen Titel, Welchen alle seine Nachkommen beibehielten. Es ist nun auch klar, daß die Tochter eines Grafen nicht unter ihrem Stande werde geheirathet haben. Die Reichsherren waren aber desselben Standes mit den Grafen und nur einen Grad tiefer. Die Heirathen zwischen den beiderseitigen Personen waren nicht unstandesmäßig.

Die Frage, welchen Vornamen die Mutter des Abtes gehabt habe, kann wohl nicht beantwortet werden; denn sie wurde im 11. Jahrhunderte geboren und geehlichet, wo man keine Taufbücher hatte, und keine Eheverträge niederschrieb. Einen anderen Anlaß, von Ihr Meldung zu machen, wird es auch nicht gegeben haben. Ihr Vater ist auch nicht ganz sicher, wenigstens nicht beurkundet. Doch hievon nachher.

Man sollte nun schließen, daß Dieselbe eine geborne Gräfin von Beichlingen gewesen sey, da ihr Neffe diesen Namen führte. Allein es hat sich gezeigt, daß ihr Bruder, daher auch ihr Vater einem, anders genennten, Geschlechte angehöret habe.

---

*) Beilage I.

**) Sieh oben Seite 89.

***) Schannat. Vindemiae literariae. Collect. II. Pag. 4.

Der Graf, Friderich, von Beichlingen war der erste männliche Erbgraf mit derselben Benennung. Seine Grafschaft kam von den ältesten Zeiten her durch weibliche Hände auf Ihn. Der voranstehende Aufsatz mit den ältesten Nachrichten von der Herrschaft, Gich, beweiset, daß Derselbe ein Sohn des Grafen, Günther, von Käfernburg und ein Enkel der Gräfin, Kunegund, von Beichlingen gewesen war, von welcher Letzteren die Grafschaft, Beichlingen, auf seinen Vater kam.

Nothwendiger Weise muß man also die Mutter des Abtes, Hermann, als die Schwester des bemeldten Grafen, Günther, anerkennen, da Graf, Friderich, von Beichlingen als Sohn seines Oheims oder Mutter Bruders ausgesprochen ist. Dieses ist nun, Was zu beweisen war.

Gegenwärtiges dienet weiter zur Bestätigung der Angabe, daß der Vater des Abtes zu einem, den Grafen ebenbürtigen, Geschlechte müsse gehöret haben, und daß er den Reichsherren von Trimberg anzureihen sey, an deren Besitzungen er Theil hatte.

Man darf in Rücksicht des Letzteren keinen Anstand haben, weil die Brüder des Abtes nicht Freie oder Edle in der Urkunde genennt werden. Dieses war auch bei dem Reichsherren, Gozwin, von Trimberg der Fall nicht, Welcher in derselben Urkunde zum Vorschein kömmt, obgleich man ihm den Stand eines Reichsherren nicht bestreiten kann, womit er, wie seine übrigen Stammsverwandten, sonst bezeichnet wird. Jene Bezeichnung wird gar oft hinweggelassen.

Unter den Trimbergern finden sich die Vornamen der Brüder des Abtes, ausser Jenem des Heinrichs, nicht. Ein Solcher war aber der Sohn des oben angeführten Gozwins. Nachdem die Brüder des Abtes ihre Besitzungen zu Euerdorf und Sulzthal veräussert haben, so

kann man schließen, daß sie ihren Sitz anderswo nahmen, und hievon den Namen sich beilegten.

Vor der Hand stelle ich als Muthmassung auf, daß sie sich zu Arnstein in dem königlichen Landgerichte, Weismain, des Obermainkreises niedergelassen, oder dieses Schloß erbauet haben möchten, wovon sie dann genennet worden seyen. Es gab ein reichsherrliches Geschlecht von Arnstein *), und in einer Urkunde vom Jahre 1189 ein Heinrich von Arnstein unter den Freien als Zeug.**) Dieser könnte, Alters halben, noch der Bruder des Abtes gewesen seyn. Weiterhin liest man Nichts mehr von Demselben.

Arnstein wurde an die Herzoge von Meran schon im 13. Jahrhunderte veräussert. Die Reichsherren von Trimberg besaßen aber, vielleicht zur nemlichen Zeit, das Schloß und das Gut, Zigenfeld, Welches ganz nahe bei Arnstein sich befindet. Daher ist es denkbar, daß Dieses ihren Geschlechtsverwandten unter einem anderen Namen gehöret habe.

Aus den gemachten Darstellungen ergiebt es sich aber, daß der Abt, Hermann, und seine Familie im verwandtschaftlichen Bande mit dem Grafen, Reginboto, von Gich und den Grafen von Andechs gewesen waren. Sein Vater war Oheim des Grafen, Reginboto, von Gich, und Großoheim des Grafen, Boppo, von Andechs. Er selbst aber war Geschwisterkind des Grafen, Friderich, von Beichlingen. Es wird also auch nicht unbedeutend gewesen seyn, Nachrichten von seinem Geschlechte zu ertheilen.

---

*) Die geöffneten Archive für die Geschichte des Königreiches Baiern. 1. Jahrgang. 7s Heft. Seite 248—281.

**) Ebenda. Seite 267.

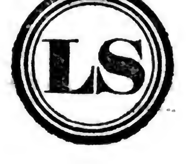
B e i l a g e.

I.

30. Dec. 1146. (1145)

In nomine ⁝ ſancte ⁝ et ⁝ indiuiduc ⁝ trinitatis ⁝ Egilbertus ⁝ dei ⁝ gracia ⁝ babenbergensis ⁝ episcopus ⁝ Utile credimus ut in hiſ que per noſ uel nobiſcum diſponuntur. noſtra humilitaſ teſtamentali ſcripto ſibi prouideat. ne ea que conſulte fiunt. in conſulte poſtmodum obliuio uetuſtatiſ intercipiat. Vnde fidelium chriſti noticie patere uolumus. quod dominuſ fridericus de bichelingen. nobiliſ homo. manſum regalem in ſuabtal ab eccleſia noſtra in beneficio habuit. Poſtquam uero monaſterium ſancti Michaheliſ. barrochiam Vzzingen dictam legitimo bonorum ſuorum concambio. a cenobio ſancti burchardi. quod eſt in ciuitate Wirzeburgenſi acquiſiuit. uenerabiliſ frater noſter domnus Abbaſ Hermannuſ. predictum fridericum filium ſcilicet auunculi ſui obnixe rogauit. ut eundem manſum nobiſ reſignaret. hac conditione. ut noſ eum cenobio ſancti Michaheliſ traderemus. ſed cum pro ſe hoc impetrare non ualeret. tandem nobiſ mediantibus decem talenta argenti et carratam uini a domino Abbate friderico accepit. et nobiſ manſum illum in preſentia fidelium noſtrorum reſignauit. nos etiam ſubſequenter altari s. Michahelis eum contulimus. ita tamen. ut Ludewicus quidam de Vzzingen cuius beneficium idem manſuſ a friderico fuit. nullam inquietudinem quamdiu uiueret a monaſterio ſuſtineret.

Huius actioniſ teſteſ ſunt. V̊dalricus maior prepoſitus. Hermannus. Sefridus capellanus. Eberhardus de chrutſere. et frater eius Heinricus. Billunc de memenſtorf. Herman de Eiſche. Sterkeruſ de mutichendorf. Marquart de Littere. Hartunc de mieſſendorf. Chv̊nradus camerarius cum aliiſ multiſ. Acta sunt hec anno domininice incarnationiſ Milleſimo. c. XL°. VI^{to}. Jndictione nona. III^{a}. Kal. Januarij.



Nachrichten
von dem Meistersänger, Hug oder Hugo von Trimberg.

Zur Geschichte des Landes gehöret es auch, von Männern zu sprechen, welche sich auf irgend eine Art bemerklich gemacht oder ausgezeichnet haben. Des Menschen Geist und Hand sind es hauptsächlich, Welche die Geschichte bilden. Staatsmänner und Gelehrte sind ein vorzüglicher Gegenstand der geschichtlichen Behandlung, indem sie entweder die Ereignisse selbst bewirken oder starken Einfluß haben.

Der Mann, von Welchem ich handeln will, ist bisher nur von dem Auslande beachtet worden. Die Handschrift seines Werkes befand sich aber nicht zu Bamberg, nicht in dem Umfange des Fürstbisthumes. Der Geist für solche Erzeugnisse war aber auch noch nicht erwachet.

Von dem sehr verdienstvollen geistlichen Rathe und nachherigen Domherrn, Oberthür, zu Wirzburg, der nun entschlaffen ist, erhielt ich eine kleine Schrift, *) worin er auch von diesem Meistersänger Meldung machet, und sich weitere Auskunft über Ihn ausbittet, was er denn auch schriftlich bei mir that, und ihm früher bei einem Anderen nicht gelungen war. **) Seine Veranlassung dazu war das

*) Die Minne- und Meistersänger aus Franken. 8. Wirzburg 1818.
**) Daselbst. Seite 7 — 10.

Unternehmen des Herrn Kirchenrathes, Wagner, zu Darmstadt, Welcher, im Besitze zweier guter Handschriften von dem Gedichte Hugos, der Renner genannt, und aller bis dahin gedruckten Proben, Erläuterungen und Nachrichten von Ihm und über Ihn, mit einer neuen Ausgabe jenes Gedichtes beschäftiget war, und von Demselben weitere Auskunft verlangte.

Wagner schrieb, es würde ihm eine, mit dem größten Danke zu erkennende vorzügliche Gefälligkeit erzeiget werden, wenn er durch einen teutschen literarischen Alterthumsforscher aus Bamberg selbst, wo wohl allein noch weitere Aufklärung über diesen vormals viel gelesenen, achtungwürdigen Franken, der noch in 23, ihm bekannten Abschriften lebte, zu erhalten stehe, einige nähere Erläuterungen erhalten könnte.

Oberthür nahm sich mit großer Wärme dieses Ersuchens an und schrieb: „Sollte sich nicht das verdiente gelehrte „Bamberg seines wackeren Ehrenmannes, der es so werth ist, „endlich von den Todten auferwecket und in seine Rechte ein„gesetzt zu werden, mit patriotischer Vorliebe annehmen? Ge„wiß wird sich ein Mann finden, dem ich nicht umsonst meine „Gelegenheit zu Herzen gelegt habe. Er wird sich aber zugleich „noch das Verdienst einer weitern Aufklärung unserer teutschen „lückenhaften poetischen Kulturgeschichte erwerben können, wenn „er hier so glücklich wäre, etwas Näheres auszuforschen; denn „jenes Datum führt weiter.“

Ich mußte ihm erwiedern, daß weder in dem k. Archive, noch in der k. Bibliothek die Handschrift des Dichters oder auch nur eine glaubhafte Nachricht über Ihn sich befände; daß jedoch auf einem Blatte Papiers bemerket worden wäre, er sey Schullehrer bei dem Chorherrenstifte zum heiligen Gangolph in der Vorstadt, die Theuerstadt (dann der Steinweg,

jetzt die Königsstrasse) genannt, gewesen, wie er denn am Schlusse seines Gedichtes selbst meldete, daß er der Schule daselbst wohl vierzig Jahre gepflogen hätte; daß ich mir endlich Mühe geben würde, fernere Nachrichten von diesem Meistersänger einzusammeln und dann mitzutheilen.

Dieses hatte ich geschrieben, ehe ich die beiden Urkunden wahrgenommen hatte, wovon ich jetzt Gebrauch mache. Sie befinden sich einem Abschriftbuche des ehemaligen Stiftes zum heiligen Gangolph und zur heiligen Maria in der oben bemeldten Vorstadt, wo ich sie bei einer mühsamen Durchsuchung entdeckte. Der, ohnehin mangelhafte, Inhaltsanzeiger enthielt den Namen Hugo's nicht, besonders weil er nur als Zeug die beiden Male angeführet wird.

Aus den bemeldten Urkunden ist der Stand Desselben zu erkennen, von Welchem ich blos handeln will. Der historische Verein zu Bamberg hat es unternommen, sein Gedicht im Drucke herauszugeben und es mit den nöthigen Erläuterungen zu versehen. Seine Aufgabe ist, den Geist und die Worte des Gedichtes zu erfassen. Als Unkundiger der altteutschen Dichtkunst würde ich die Bearbeitung dieses Werkes niemals unternommen haben.

Oberthür sagt in der angezogenen Schrift *) Hugo von Trimberg gehöre freilich dem bambergischen Lande näher, als dem Wirzburgischen an, wenn es anders wahr sey, daß des Menschen eigentliches Vaterland dort sey, wo er seinen Wirkungkreis habe; aber sollte es deswegen uns (den Wirzburgern) minder Schande seyn, sollte es den Patrioten minder schmerzen, daß ein Freund des Dichters aus der Fremde (Herr Wagner)

---

*) Seite 7 und 8.

nicht bei uns, wo er seine Wiege gehabt, und wahrscheinlich seine erste Bildung gehabt habe, sondern ferne von da, wenigstens ausser den Grenzen des Geburtslandes, nähere Nachrichten von ihm suche? — und daß, wenn er sie auch bei uns, seinen angebornen Landsleuten gesucht hätte, eben so wenig wäre befriedigt worden, als Oberlin von Straßburg, der sie über Konrad von Würzburg in Würzburg gesucht habe?

Das nemliche Klaglied kann man in Anbetracht Bambergs anstellen. Ist es nicht Schande, daß man hier, wo, nach Oberthürs richtiger Bemerkung, sein eigentliches Vaterland war, weil er da seinen Wirkungkreis als Lehrer und als Schriftsteller hatte, von seinen Lebensumständen, von seinem Geburtsorte, von seinem eigentlichen Stande keine Nachrichten hatte, und daß man nicht einmal die Urkunden kannte, welche den Letzteren bezeichnen; ferner daß sich hier keine einzige Handschrift von seinem Dichtwerke befindet, nachdem so Viele davon in Teutschland ausgestreuet sind? Es war aber deshalb auch kein Wunder, daß Oberthür von einem Freunde in Bamberg, dem er vorzüglich Kenntniß der Quellen, woraus die Geschichte dieses Mannes, seiner Vermuthung nach, etwa geschöpft werden konnte, weiter Nichts erfahren hat, als daß ehemals eine Vorstadt von Bamberg den Namen, Tyrstadt, (Teuerstadt) geführet habe. In dem Kalendar und dem Todtenbuche des bemeldten Stiftes ist sein Name nicht eingetragen, jedoch sehr natürlich, weil er Nichts gegeben oder vermachet hat.

Es ist aber überhaupt bei den geistlichen Stiften zu beklagen, daß sie so fast gar Nichts für die Aufzeichnung des Lebens und der Thaten von ausgezeichneten Männern gethan haben. Sie sammelten nicht die Handschriften von Andern,

und ließen sie vielmehr in das Ausland gehen. Zu Wien und zu Leipzig sind Handschriften von Lebensbeschreibungen des Bischofes, Otto, des Heiligen.

In den Kalendarien sind öfters die Todesjahre oder Todestäge nicht angegeben, Was eine besondere Nachläßigkeit ist, da man sie wissen konnte. Das Domkapitel sammelte zwar fleißig Handschriften; aber die Meisten hatten keinen geschichtlichen Werth, oder sie handelten nicht von einheimischen Männern.

Oberthür sagt nun weiter: „Ich weiß nichts von ihm „zu sagen: weiß nicht zu bestimmen, ob er aus dem Geschlechte „der Grafen von Trimberg, also dem Otto von Bodenlauben „ebenbürtig oder der Sohn eines Dienstmannes dieses Dyna„stengeschlechtes, oder wer er sonst von Hause aus gewesen seyn „möge? Weiß nicht, was es mit seinem vierzig Jahre langen „Schulhalten bei Bamberg für eine Bewandtniß habe? Ob er „eine öffentliche Elementarschule für die Jugend dort gehabt, „oder der Vorsteher einer Anstalt, ähnlich den Propheten-Schu„len der Hebräer, gewesen sey, wo unter der Leitung eines „großen Sangmeisters keimende Dichtertalente gebildet und ge„übt wurden? — Eine ordentliche Elementarschule ausser ei„nem Kloster oder einem Chorherrnstifte möchte wohl etwas sehr „ungewöhnliches in dem Jahrhunderte des Sängers Hugo von „Trimberg gewesen seyn. Schulen der andern Art sind uns „schon aus der Geschichte der Meistersänger bekannt, die wirk„lich ihre Zöglinge schulgerecht bildeten und zweckmäßig zum „Meisterthume föderten. Aber so eine Schule so hoch in eine „frühere Zeit hinauf, und in eine Vorstadt von Bamberg ver„setzen, das möchte wohl eben so wenig angehen, als einen „Dichterkongreß dort halten lassen, wovon die Nachkommen„schaft keine Kunde gehabt, und keine Nachricht aufbewahrt hätte. „Sollte Hugo als Chorherr zu St. Gangolph in der Tyr-

„stadt der Schule des dasigen Stiftes vorgestanden seyn? oder „dort von eigenem Vermögen sich und den Musen gelebt, und „von Zeit zu Zeit eine kleine Hausakademie von nahen und „fernen Freunden der Dichtkunst um sich versammelt haben, um „die Fortschritte zu bemessen, welche sie darin gemacht, und „sie mit neuem Enthusiasmus zu neuen Meisterwerken belebt „entlassen haben, die bei der künftigen Versammlung abge„sungen, den mannigfaltigen Stoff zur geistvollen Unterhal„tung einer prüfenden, die Talente schärfenden Kritik darbie„ten sollten? — Von dieser Alternative möchte wohl das Erste „das Wahrscheinlichste seyn. Gerne denke ich mir aber unsern „Hugo als einen Sprößling der alten trimbergischen Dynasten, „und als einen solchen unabhängigen, weit im Gebiete der „Dichtkunst herum wohlthätig wirkenden und zum Hochgenuß „der geistigen und edelsten Vergnügungen von der Natur ge„stimmten, und vom Glücke begünstigten Mann . . . Doch „opfere ich auch eben so gern der Geschichte, wenn sie mich „anders über Hugo's Geburt und Schicksal belehren sollte, „dieses gefällige Gebilde meiner Phantasie auf.“

Ich fügte mit Vorbedacht die eigenen Worte und den ganzen Aufsatz des sehr geehrten Verfassers bei, um zu zeigen, wie er alle Umsicht gebraucht habe, den Stand Hugo's auszuforschen, zugleich um darzulegen, daß ich bei Erörterung seiner Zweifel und Fragen keine willkürliche oder unrichtige Darstellung mir erlaubet habe, besonders nachdem seine kleine Schrift in wenigen Händen sich befinden wird.

Aus dem Schlusse ist zu ersehen, daß er gern den Hugo als einen Sprößling der Trimberge ansehen möchte, Welche er auch für Grafen ausgiebt. Von dem Stande der Letzteren waren sie aber sicher nicht; er wird in keiner einzigen Urkunde angegeben. Sie waren nur Reichsherren — Dynastae — und wurden öfters schlechtweg von Trimberg genannt.

Schultes schrieb eine ausführliche und beinahe vollständige Geschichte jener Herren, *) worin aber der Name, Hugo, niemals vorkömmt. Die übrigen Urkunden, welche ihm unbekannt waren, melden diesen Namen gleichfalls nicht. Man findet nur die Vornamen, Gozwin, Berthold, Poppo, Heinrich, Mangold, Allbrecht und Konrad. Einen Anderen nahm ich ebenfalls nicht wahr.

Es ist ganz unglaubwürdig, daß ein Mann, ausgezeichnet durch seinen dichterischen Geist, in Urkunden und anderen glaubwürdigen Schriften niemals zum Vorschein gekommen sey. Als Mitglied des Geschlechtes von Trimberg hätte Derselbe gleichfalls Theil an seinen Gütern gehabt.

Da es Veräusserungen gab, so wäre seine *Einwilligung* dazu nothwendig gewesen, und sie in den Urkunden *ausgedrückt* worden. Im Falle seiner Abfindung mit dem Geschlechte wäre sicher eine Urkunde darüber ausgefertiget worden. Sein Name hätte in solchen Fällen zum Vorschein kommen müssen. Es geschah nicht, und man schließet ihn mit vollem Grunde von dem Geschlechte der Reichsherren vnn Trimberg, und zwar um so mehr aus, als seine Erscheinung mit keinem besonderen Range bezeichnet ist.

Er gehörte aber auch nicht zu einem Dienstmannengeschlechte von Trimberg; denn es gab Keines mit diesem Namen, wenn auch anzunehmen ist, daß die Reichsherren von Trimberg Dienstmanne gehabt haben. In allen Urkunden ist keine Spur davon.

---

*) Diplomatische Geschichte der Reichsdynasten von Trimberg, in den neuen diplomatischen Beiträgen zu der Fränkischen und Sächsischen Geschichte. 8. Bayreüth. 1792.

Aus diesen Verhältnissen oder vielmehr Nichtverhältnissen ist aber der Schluß zu ziehen, daß Hugo sich nicht in einem solchen unabhängigen und vom Glücke begünstigten Zustande befunden habe, um von seinem eigenen Vermögen für Sich und für die Musen zu leben, und Hausakademien geben zu können. Die weitere Folge bestätiget es auch in anderer Hinsicht.

Nachdem der Lieblingsgedanke Oberthür's beseitiget ist, wollen wir nun gleich sehen, unter welcher Gestalt Hugo zum Vorschein komme. Daraus wird man die übrigen Angaben, Fragen und Zweifel jenes gelehrten Mannes beurtheilen können.

In einer Urkunde vom 12. Februar 1294, wodurch der Bischof, Arnold, von Bamberg, bekennet, daß er mit Bewilligung des Probstes, Leupold, des Dechants, Marquard, und des ganzen Kapitels der Kirche zur heiligen Maria in Thiuerstet (Theuerstat), dem Konrad Benke, seinem Bäcker einige Aecker vor dem Walde, Hutsmord (Hautsmor, unrichtig jetzt Hauptschmor genannt), zu Lehen gegeben habe, wird unter den Zeugen Hwgo (Hugo) rector scolarum in Theuerstat angeführet. *)

Eine andere Urkunde vom 21. März 1303, nach Welcher der Vizedekan, Albert, und das ganze Kapitel der vorbemeldten Kirche dem Sifrid von Cunstat, Schneider zu Bamberg, seiner Ehefrau, Cunegund, Tochter des Friderich Merzmanns, ihr Haus auf dem bamberger Markte, gemeiniglich Wattlaube genannt, zu Erbrecht gegen einen jährlichen Zins gelassen haben, enthält gleichfalls den Mitzeugen, Hugo rector scolarum ecclesiae nostrae (s. Mariae.)

Dieser Mann ist kein Anderer, als unser Hugo, Der

*) Beilage I.

in dem Eingange seines Gedichtwerkes selbst sagt, daß er wohl vierzig Jahre der Schule zu Teuerstadt vor Babenberg gepflogen habe. In dieser Vorstadt befand sich auch das Chorherrenstift zur h. Maria oder zum h. Gangolph.

Es ist nun der Stand Desselben ausgedrückt, Welcher nur einiger Erläuterung bedarf. Er war Rektor der Schule zu Theuerstadt oder eigentlich des bemeldten Chorherrenstiftes.

Die erste Frage ist, war er dadurch geistlichen oder weltlichen Standes? Die Chorherren versahen in der Vorzeit die Schulen, d. h. sie lehrten darin selbst, und wurden daher Scholastici, in teutscher Mundart Schulmeister genennet, wie es auch in den Urkunden ausgedrücket ist.

Hugo könnte daher wohl ein Chorherr gewesen seyn, wie Oberthür es vermuthete. Hiegegen streitet aber, daß er in der Urkunde vom Jahre 1294 allen bürgerlichen Zeugen nachgesetzet ist, und ganz am Ende stehet. Die Geistlichen, besonders die Chorherren hatten in der Zeugenreihe den Rang vor den Fürsten, Grafen und Reichsherren, was genau eingehalten wurde. Am Ende des dreizehenten Jahrhunderts, wo Hugo lebte, den Schuldienst versah und dichtete, hatten die Chorherren ihr gemeinsames Leben aufgegeben und das Kloster verlassen, sich daher in besonderen Häusern um ihre Kirche eingelagert. Sie haben daher wohl auch das Lehramt aufgegeben, obwohl Einer davon bis auf die neuesten Zeiten Scholaster oder Schulmeister hies, Welchem aber die Aufsicht über die Schulen anvertrauet war. Diese pflegten sie jedoch auch wenig oder gar nicht.

Hugo war Dessen zur Folge ein weltlicher Lehrer oder Schulrektor. In der Urkunde vom Jahre 1303, wo er den bürgerlichen Zeugen vorgesetzet wird, ist, wie bei seinem Vorgänger, Boppo Groß, nicht bemerket, daß er Mitbruder der Chorherren sey. Dieses wäre nicht unterlassen worden. Diese

Standesbezeichnung beweiset gegenseitig, daß die Chorherren auch das Lehramt aufgegeben hatten.

Als Rektor war Hugo Oberlehrer der Schulen. In den Urkunden ist nicht von einer Schule, sondern von Schulen die Rede. Es werden Deren zwei gewesen seyn, wie bis in die jüngsten Zeiten bei der Domkirche, wovon Einer Magister und der Andere Cantor hies. Bei St. Gangolph wird also, nebst dem Rektor, auch ein Kantor gewesen seyn. Dieser gieng, wie bei den übrigen Nebenstiften, in der Folge ein. Man wollte, oder konnte, bei verminderten Einkünften, einen Solchen nicht mehr anstellen. Vielleicht war die Mehrung der Schulen in der Hauptstadt auch Schuld daran. Bei dem Chorherrenstifte zu Forchheim blieben aber bis zu Dessen Auflösung ein Rektor und Kantor für die dortigen Schulen.

Diese abhängige Lage zeuget eben auch nicht von der Entspriesung Hugo's aus einem reichsherrlichen Geschlechte. Dieses würde ihn gewiß nicht in einen solchen Zustand haben kommen lassen, wenn nicht ein ausserordentlicher Fall ihn veranlasset hätte, wovon man keine Nachricht, keine Anzeige hat, Welcher also auch nicht zu vermuthen ist. Es gab keine Staatsumwälzung, Die, wie Philipp Ludwig, jetzigen König der Franzosen, zur Ergreifung des Lehramtes den Hugo nöthigte; doch sein Lebensstand ist auch nicht bekannt.

Bei genauer Erwägung des Ausdruckes, der Schule pflegen, hätte Oberthür wohl ermessen können, Was es mit seinem vierzig Jahre langen Schulhalten bei Bamberg für eine Bewandtniß gehabt habe? Es war in der That nichts Anderes, als eine gemeine Schullehre darunter zu verstehen; nichts Anderes, als eine Anfangsschule für die Jugend, wie sie forthin bestand; keine Anstalt, ähnlich den Prophetenschulen der Hebräer, wo unter Leitung eines großen Sangmeisters keimende Dichtertalente gebildet wurden, Dergleichen man in ei-

ner Vorstadt von Bamberg wohl nicht erwarten konnte, wie es Oberthür selbst einsah.

Diese Anfangsschule ist nichts Ungewöhnliches für das Jahrhundert des Sängers, Hugo, gewesen, da sie, was Oberthür nicht wußte, und ihm sein Freund zu Bamberg auch nicht schrieb, er daher nicht vermuthete, sich bei einem Chorherrenstifte befand.

Was nun die Vermuthung betrift, daß Hugo von eigenem Vermögen sich und den Musen gelebt und eine kleine Hausakademie gebildet habe, wie sie oben beschrieben ist, so widerspricht Dieser seine Anstellung als Schullehrer des Stiftes und sein Stillschweigen davon. Er sagt daselbst, er hoffe mit *einer* Sammlung von 200 Büchern, Deren 12 von Ihm selbst stammten, durch Unterricht so viel zu erwerben, um *in seinen* alten Tagen bequem davon sich nähren zu können. Hier *kann* also von eigenem Vermögen nicht die Rede seyn, Das erst in späteren Zeiten erlangt werden sollte. Zwar machet er in dem Eingange seines Gedichtwerkes Meldung von seinen Gesellen, Die vor 34 Jahren bei Ihm waren; allein hierunter sind wohl nur seine Zöglinge zu verstehen, Denen er ein kleines Büchlein machte, der Samner (Sammler) genannt, damit sie Seiner dabei gedächten. *)

Es ist wohl zu glauben, daß er seinen Schülern auch den Geschmack an der Dichtkunst beizubringen gesucht und den Fähigeren wenigstens, da er die Oberschule zu versehen hatte, Unterricht davon gegeben habe, besonders weil schon im Jahre 1266 er der Dichtkunst sich beflissen und den Samner, größten Theils, vollbracht hatte. Es kann seyn, daß er auch Anderen Unterricht gegeben, oder sich mit Solchen freundschaftlich über die teutsche Dichtkunst benommen habe; wir haben aber

*) Beilage III.

nicht die geringste Nachricht oder Spur, daß ein Dichter aus seiner Schule hervorgegangen sey, oder daß sonst Jemand zu seiner Zeit sich der Dichtkunst beflissen habe.

Nach diesem Allem ist auszusagen, daß der Dichter, Huk, wie er selbst schrieb, oder Hauk, auch Hugo geheißen habe, und von Trimberg gebürtig gewesen sey, Welches ein kleiner Ort unterhalb der Trümmer der ehemaligen Burg ist.

Mit dieser Darstellung ist der vorgesteckte Zweck des gegenwärtigen Aufsatzes erreichet. Ich will aber noch Einiges von seinem Gedichtwerke beifügen.

Dieses bestehet nicht aus einer Gesamtheit, Welche einen einzigen Stof hat, sondern ist aus mehren Sittensprüchen, Fabeln, Erzählungen, Schilderungen und Gleichnissen durcheinander zusammengesetzt, worunter sich auch äsopische und andere Fabeln unbekannter Verfasser befinden. Er vergleichet darunter die Denkart und die Sitten seiner Zeitgenossen mit Jenen ihrer Vorfahren, und schildert das Leben der alten Bamberger und der Franken. Er geisselt, wie Gellert in der Vorrede zu seinen eigenen Fabeln bemerket, die Laster seiner Zeit ohne Rücksicht auf den geistlichen oder weltlichen Stand, besonders aber die Ueppigkeit der Domherren und der Ritter, und in so weit ist sein Werk auch geschichtlich.

Er nennte es den Renner. Bereits wurde bemerket, daß er ein anderes Werk, unter dem Namen des Samners oder Sammlers geschrieben hatte. Davon gieng ihm eine Quintern oder ein Heft von 5 Bogen verloren, welcher Verlust ihm Zorn war, wie er sich ausdrückte. Obgleich unvollendet blieb jedoch viel davon übrig. Dieses schaltete er seinem Renner ein, und sagte dann in dem Eingange des Letzteren: „Jenez levffet vor diez rennet nach.“ *) Er fügte bei, daß,

---

*) Beilage III.

Wer Dieses lesen möge, der merke dabei, daß es von Jenem genommen sey. Eine andere Bedeutung des Wortes, Renner, gab er dadurch, daß er durch das ganze Land rennen sollte.

Diese Schrift war im Jahre 1300, dritthalb von dem Jahre, da die Juden in Franken erschlagen wurden, volldichtet, wie er es selbst angibt. *)

Nach der beigehenden Urkunde wurden die Juden zu Bamberg an sanct Pantaleons Tag (den 28. Julius) 1298 erschlagen. **) Der Renner war also zu Anfang des Jahres 1300 vollendet.

Die Handschrift Desselben oder vielmehr die Abschrift vom Jahre 1347, der königl. Universitätbibliothek zu Erlangen gehörig, Welche nun von dem historischen Vereine zu Bamberg im Drucke herausgegeben wird, ist die Zweite unter den Bekannten. Eine Aeltere vom Jahre 1309 hatte Uffenbach zu Frankfurt; sie kam in der Folge an Prof. Ebeling in Hamburg. ***) Ob sie noch vorhanden sey, wird nicht gesagt. Erstere hat Meister, Michel, von Wirzburg, wie er sich ausdrücket, „gecorrigirt, rechtvertigt vnd capitulirt und geregistrirt." Wir erhalten also dadurch nicht die reine und vollständige Urschrift. Ob sie Michel wirklich verbessert oder ob er nur die Fehler einer anderen Abschrift beseitiget habe, müssen Wir, bei dem Mangel der Urschrift, dahin gestellet seyn lassen. Eben so ungewiß wird es bleiben, ob Hugo die Handschrift vom Jahre 1309 selbst gefertiget habe, oder ob sie nicht

---

*) Beilage III.

**) Beilage IV.

***) Jäck's Beschreibung der Handschriften in der öffentlichen (königlichen) Bibliothek zu Bamberg. Zweiter Thl. 1832. S. XIX.

die Abschrift von der Hand eines Anderen, etwa seines Mitschullehrers oder eines Zöglinges sey.

Bis zum Jahre 1300 hatte er den Schuldienst bei dem Chorherrenstifte in der Theuerstadt versehen. Diese lange Zeit hindurch konnte er viel Gutes stiften. Ohne Zweifel hat er es auch, bei seinem Eifer für Sittlichkeit und Wissenschaft, gethan. Aber Dichter scheinet er nicht gezogen zu haben; man hat wenigstens keine Nachricht darüber.

Beilagen.

I.

14. Febr. 1294.

Ex libro copiarum ecclesiae quondam collegiatae ſ. Gangolphi Bambergae.

Nos Arnoldus dej gracia Bambergensis Epiſcopus. Notum facimus vniuersis preſentem paginam Jnſpecturis quod considerata vtilitate ecclesie Sancte Marie Jn Thiuerstat extra muros Bambergenſes simulque Jnſpecta fidelj ſeruitute cunradi dictj venkê pistoris nostri Nobis ſepius exhibita quoſdam agros ante nemus nostrum hutſmord in loco qui dicitur pfaffengehey sibi et omnibus ſuis heredibus feodalj Jure contulimus Jn agriculturam conuertendos accedente ad hoc conſenſu et voluntate lewpoldj *prepositi* Marquardj Decanj nec non tocius Capitulj eiuſdem *locj Jta* ſane quod prefatus Cvnradus et heredes ipſius pro remedio anime nostre annis ſingulis dent Jn aſſumptione Beate Virginis marie de quolibet agro vnum ſolidum id est xij denarios vſualis monete Bambergensis Jn loco prelibato ſuper altare ipſius virginis glorioſe Jn vſus prenominati Capituli conuertendos eo quod ſepedictam ecclesiam ſpecialis dilectionis priuilegio amplectamur Et ne ſuper his omnibus alicuius diſſensionis ſcrupulus ſupra dicto Cunrado et ſuis heredibus Jn posterum valeat ſuborirj preſentem paginam ipſiſ dedimus nostri sigillj nec non prepositj et Capituli ſepefate ecclesie munimine roboratam Testes huius rei ſunt Waltherus et Cunradus filij quondam Brunwardj Fridericus Sifridus Hermannus et Fridericus filij Friderici Thelonearij Karolus Nepos quondam Anſelmj Cunradus niger aſmus Heinricus ludewicus et Sifridus filij volnandj Ciues Bambergenſes. H w g o r e c t o r ſ c o l a r u m Jn T h e u e r s t a t cum multis alijs fide dignis Acta ſunt hec Jn Bamberg Anno domini M°. CC°. xc IIIj Jn dje Valentinj martiris.

II.

Ex libro
copiarum coll. eccl. ſ. Gangolphi; p. III. f. 333.

31. Mart. 1303.

Nos Albertus Vicedecanus, totumque Capitulum Ecclesiae S. Mariae in Teuerstat recognoſcimus et protestamur literas per praeſentes, quod dilectis nobis ſifrido de Cunstat ſartori in Bamberg, Cunegundi uxori ſuae, filiae Friderici dicti Mertzmann et eorum haeredibus in perpetuum, non ſolum de praeſenti matrimonio uerum et secundo et tertio matrimonio alternatim deſcendentibus, domum nostram iure hereditario in foro Bambergensi sitam, quae uulgariter dicta wattlaube, cum omnibus quae ad jam dictam domum de jure dignoſcitur *) pertinere propensione census aunui ſub hoc pacto uidelicet quod jam dictus Sifridus, Cunegundis uxor ſua et eorum haeredes annis singulis in perpetuum in die ſancti Vualburgis triginta solidos denariorum, usualis monetae Bambergensis, in die S. Martini quatuor libras eiusdem monetae, et in die S. Thomae Apostoli unam libram iam dictae monetae nobis et nostrae Ecclesiae perſoluere non omittant. Nosque praedictis Sifrido, et Cunegundi et eorum haeredibus in ſubsidium ſolutionis cenſus praelibati de cenſu domus contiguae, quam Erhardus ſartor quondam inhabitavit, ſuper addicimus octuoginta solummodo denarios annuatim. Et ut haec rata et inconuulſa permaneant ſaepeſatis Sifrido, Cunegundi, et eorum haeredibus praeſentem paginam dedimus, sigilli nostri Capituli munimine roboratam et ad maiorem huius rei euidentiam sigillum uenerabilis domini nostri Bambergensis Episcopi praesentibus est appenſum. Testes qui hic intererant ſunt Eckhardus perpetuus Vicarius in Halstat, Nicolaus maioris Ecclesiae Bambergensis, Boppo dictus Magnus confrater noster, Hugo rector scolarum Ecclesiae nostrae Vuickerus Suburbanus, Heinricus dictus Menvurt Ludeuuicus dictus Mertzman Cunradus filius Andresinnae cives Bambergenſes cum multis alijs Clericis et Laicis fide dignis, Acta sunt haec anno dominicae Jncarnationis Millesimo trecentesimo tertio, in die Benedicti Abbatis.

*) dignoſcuntur.

III.

Aus der Handschrift von dem Gedichte des Meistersängers Huk von Trimberg, genannt der Renner, welche in der Bibliothek der k. Universität zu Erlangen aufbewahret ist.

Inhaltsanzeiger. Ziffer XLII.

Und darumb pitte meister michel von Wirtzburch der ditz buch also gecorrigirt, rechtvertigt vnd capitulirt vnd geregistrirt hat zu gemeinem nutze vnd lere aller der die ditz buch lesen oder hören lesen daz sie mit im vnsern herren ihesum crist, mit siner muter marien genediger aller sünder fürsprecherinne inneclichen helfen biten daz sin vnmezzig barmhertzikeit Maister Hauges sel durch siner guten lere vnd arbeit in sin himelisch frevde ewiclichen tcuwen heizzen wölle Auch swelch mensch ditz buches frumen nimet daz sol maister hauges sele mede frümmen als er auch gebeten hat wanne werlich ditz buches kuntschaft lert vil snelle der werlde kuntschaft

Aus dem Buche Blatt CLVI.

Der ditz buch getichtet hat
der pflac der schul ze türstat
wol vierzic iar vor Babenberch
vnd Hiez huk von Trienberch
Ez wart voltichtet daz ist war
da tusent vnd drey hundert iar
von cristes geburt vergangen waren
Dritbalp gelich von den iaren
Da die iuden in franken wurden geslagen
Bi der czit vnd bi den tagen
Da Byschof leupolt Byschof was
Ze Babenberch vnd do man las
Der abte Bonifacius
An der bullen vnd do der fuhs
von Meintz byschof gerhart
Römisch reiche hat bewart
Mit hertzogen Albrecht von österrich
von des zukunft iemerlich
Kynik adolf verlos sin leben
Des ich im schulde hort geben
Als ich da vor geschriben han

Sines todes ich im vbel gan
Nv helfet mir biten inneclich
vnnsern herren daz er sich milticlich
vber in erbarme vnd vber vns alle
Die waibende gende in synden vallen
In dirre wilden werlde ellende
Da mit sei diser rede ein ende
Ich bete vor vier vnd dreizich iaren
minen gesellen di da bi mir waren
Gemachet ein cleinez büchlin
daz sie da bi gedachten min
daz was der Samner genant
E dan daz köme von miner hant
Do wart sin ein quintern verlorn
Die selbe verlust was mir zorn
Daz ich ez niht gar volbraht
Mit dem fleizze als ich gedaht
Swie vil sin aber was geschriben
Daz ist hin vnd her becliben
vil baz danne ich mich versach
Jenez levffet vor diez remet nach
Swer enez lese der merke dabei
daz ditz von ienem genomen sei
vnd daz ir beider sin sei geleich
Alein in beider libe sin vngelich
Swaz ich niht wol getihtet han
Tvt daz ein wiser man hin dan
Des sol man im sagen dank
wann ez sprach her freidank
vf erden ist niht so gar volkomen
Daz ez dem wandel sei benomen
Deo gracias
Explicit Centilogium magistri
Hugonis de Trinnberch cuius
anima requiescat in sancta pace amen
Anno domini M° ccc° xlvij° compilatus
est iste liber proxima feria iij post
Reminiscere

IV.

1298. 28. Jul.

Kvnt si allen den die disen brief horen lesen Das Ich Eberhart von Slvzelberch, mit mins svnes Chonradeſ gvnste, vnde willeger verhengvnge, dem Spital sente Katerinen zv Babenberch, ewikliche zv eigene han gegeben, Eine Hvbe bi dem Kyrchofe in dem Dorfe zv Tiefenbölnc, mit allem dem rehte, daz zv der selben Hvbe nv gehört, in dorfe vnd avch in velde, vnd daz wilnt dar zv gehorte, do her Stretz dar vffe saz, vnde alle sine vorvarn. Auch tvn ich kvnt, daz Kvnegvnt Wikers wirtin von Betenheim, vnd alle ir Erben, Die vorgenanten Hvbe mir vf gaben redeliche vnd rechte, vnde willekliche nach Wykers tode, vnd mich baten, daz ich sie Eigente dem Spital dar vorgenant, wenne si di selben Hvbe zv leben heten, von minen vater, vnd auch von mir, vnde gelobeten auch mit ein ander. Daz si mit gantzen trüwen, dem Spital wolten vor sin, alse verre si mohten, vnd die selben Hvbe beschirmen, an allez geverde. Wenne si manic teidine vor dem Tvmtechant heten gesvcht ze Babenberch, vmbe die selben Hvbe e denne ez vnder in würde verslihtet. Dirre dinge sint gezvge. Her Bvrchart der Zolner — Her Walther hern Brvnwarteſ svn. Her Reymar. Her wyker vnd her Gvndeloch sin brvder. Her Wvtege bi sente Martinis tor. Her Friderich vnd her Lvpolt die Tokeler, vnd mange ander Borger, vnd kavfluhte in Babenberch. vnd daz ditz alles stete blibe, ewikliche! An allez geverde. Des han ich min Insigel, an disen brief geleit. Ditz ist beschehen. Do von Krystes geborte waren vergangen drvzehen hvndert jar, an zwei jar. An Sente Panthaleonstage, Do die Jvden zv Babenberch wurden der slagen.



Beiträge
zur
Geschichte der Stadt, Nürnberg. *)

Eben ist das erste Heft der nürnberger Jahrbücher, bearbeitet und herausgegeben von Georg Wolfgang Karl Lochner, königlichem Subrektor zu Nürnberg, im Drucke erschienen.

Die Erscheinung ist erfreulich, besonders da Herr Hofrath, Siebenkees, die, schon lang angekündigte, Geschichte jener Stadt und ihres Gebietes noch nicht sichtbar gemachet hat.

Zweck des Herrn Verfassers ist es, die Märchen zu beseitigen und, wo es möglich ist, an Urkunden und anderen glaubhaften Schriften festzuhalten. Daran geschieht ganz recht, indem sonst nie eine reine Geschichte bewerkstelliget werden kann.

Mehrfacher Stof ist jetzt dazu vorhanden, obgleich noch Weiterer zu wünschen wäre. Unterdessen könnten durch Nachforschungen noch andere Quellen eröffnet werden, indem sich manchmal, vielleicht auch öfters, da Etwas findet, wo man es nicht suchen sollte. Ich habe die Erfahrung davon.

So wie jedoch ein jedes Geschichtwerk nicht ganz vollkommen ist, und es beizusetzen und zu ändern giebt, so finde ich es in Anbetracht dieser Jahrbücher ebenfalls nothwendig. Ich werde nicht von Tadelsucht geleitet, und suche, nur durch Gründe, und vorzüglich gestützt auf Urkunden, Die bei Untadelhaftigkeit über Alles sind, meine Behauptungen zu rechtfertigen.

*) Zugleich Beiträge für die bambergische u. fränkische Geschichte.

Vorerst will ich bemerken, daß unrichtig das Jahr 905 für den Tod des Markgrafen, Adalbert, Welchen man den Babenberger nennet, angegeben ist. Ich hatte bereits mit guten Gründen bewiesen, daß es 906 seyn müsse. *)

Nun ist aber seitdem die neue Ausgabe von den Jahrbüchern des Abtes, Regino, von Prüm, eines Zeitgenossen erschienen, worin jenem Ereignisse ausdrücklich das letztere Jahr vorgesetzet ist. **) Es wird deshalb kein Zweifel mehr obwalten.

Wenn Schriftsteller behaupten, daß Nürnberg besagtem Markgrafen zuständig gewesen sey, so ist erst die Vorfrage richtig zu stellen, ob Jenes damals schon sein Daseyn gehabt habe. Der Herr Verfasser nimmt als nicht unwahrscheinlich an, daß Nürnberg schon im zehnten Jahrhundert entstanden sey; allein dabei bleibet der engere Zeitraum ungewiß, und es ist die Frage, ob er über 906 hinaufgereichet habe.

Nicht blos unsicher, sondern unrichtig ist es, daß die Grafen des Rednizgaues aus der babenbergischen Familie in jener Gegend, und über den Ort von Nürnberg, geboten haben mögen. ***) Das Erstere ist zuzugeben, das Andere aber mit allem Rechte zu widersprechen. Die Gaugrafen hatten kein Gebot ausserhalb ihrer Grenzen. Der Radenzgau gieng nicht weiter, als bis Erlangen von dieser Seite. Nürnberg aber oder vielmehr sein Grund und Boden gehörte zum Nordgaue.

Es ist hier auch von einer Angabe zu handeln, daß

---

*) Der ostfränkische Markgraf, Adelbert, Graf von Babenberg genannt. 8. Bamberg. 1825. Seite 14 und 15.

**) Monumenta Germaniae historica. Tom. I. Pag. 611.

***) Seite 16.

Nürnberg, Burg oder Stadt, schon im Anfange des 9. Jahrhundertes, daher wohl auch in dem Vorhergehenden, erbauet gewesen sey. Der Herr Verfasser hat sie unberührt gelassen, Was eben nicht seyn sollte.

Der verstorbene Landesdirektionrath und Generalarchivar, Gemeiner, zu Regensburg hielt dafür, daß der, in den fränkischen Kapitularien vorkommende, Ort, Bremberg, in den Abdrücken verschrieben sey, und dagegen Nuremberg heissen müsse.

Nicht blos in einem Kapitular Karls des Großen vom Jahre 805, sondern auch in Nachfolgenden wird der Handelsstrassenzug von den Landtheilen der Sklaven (Slaven) und Avaren über Bardewick, Schelles bei Celle, Magdeburg, Erfurt, Hollstatt bei Neustadt an der Sale, Forchheim, Bremberg und Regensburg nach Lorch bezeichnet. Ich gebe hier die jetzigen Ortsbenennungen, wie ich sie bereits dargestellet habe. *) In der Folge kann weiters davon die Rede seyn.

Gemeiner sagt nun, daß keine andere kritische Verbesserung der fehlerhaften Stelle des obgedachten Kapitulars Platz greife, als daß man anstatt Breemberg oder Brehemberc bei Georgisch (also auch Brianperg bei Heineccius), das abgekürzte N'remberg, Nuremberg, Nurhemberc setze; weder Amberg, noch Bremberg bei Burglengenfeld könnten zu Grenzhandelsplätzen bestimmt gewesen seyn, da Regensburg in gerader Linie hinter diesen beiden Orten liege. **)

Diese Anführung hätte nicht unberücksichtiget bleiben

*) Von dem Königshofe, Forchheim, im zweiten Hefte meiner neuen Beiträge zur Geschichte.

**) Die geöffneten Archive. Jahrgang I. Heft VII. Seite 196.

sollen, indem sie, als wahr befunden, der Stadt, Nürnberg, ein viel höheres Alter beurkundete. Sie verdiente eine genauere Forschung und die Nachfrage, ob denn Schreib- und Druckfehler in den Sammlungen der fränkischen Kapitularien eingeschlichen seyen.

Die Angabe Gemeiner's ist jedoch auch nicht neu, sondern bereits von Eckhart gemacht, *) aber auch gleich darauf ein Gegenstand der Widerlegung des ansbachischen Hofrathes, von Falckenstein, gewesen **) Um so mehr hätte die Frage über die Richtigkeit der beiderseitigen Angaben erörtert werden sollen. Es hing ja davon auch die Bestimmung des Alters von Nürnberg ab, welches viel höher hinaufgerücket werden könnte.

Von Eckhart führet selbst Handschriften oder Ausgaben der fränkischen Kapitularien an, worin der bezielte Ort Brennberg, Briamperg, Brenbereg, Brehembret, Bremberg und Heremhebret genennt werde, welche doch insgesamt beinahe gleiche, oder doch ähnliche Schreibart haben. Unterdessen sagt er, zwischen Forchheim und Regensburg rage kein Ort mehr hervor, als Norimberg. Da jedoch kein Ort, mit dem Namen Breemberg, bezeichnet, daselbst vorkomme, so sey er geneigt, zu glauben, daß B aus N verdorben, und der erstere Buchstabe versetzet worden sey; die Veränderung des N in B sey zuweil geschehen, für Breemberg müsse Neremberg, für Briamperg abermals Niranperg, für Brehembret weiter Nerhemberc und für Heremhebret endlich Neremheberc gelesen werden. Er wiederhohlet diese seine ge-

*) Additiones ad leges salicas. Pag. 180.

**) Analecta nordgaviensia. I. Nachlese. 8. Schwabach. 1734. Nro. I. Seite 1 — 26.

künstelte Wortableitung, *) und setzet am Ende bei: „Hier „kömmt also die erste Meldung von Norimberg vor, wel„che Stadt zu dieser Zeit in dem wirzburgischen Kirchen„sprengel lag.“ Von Falckenstein erwiedert hierauf, **) Derselbe habe sich im Letzteren verredet, da er vermeine, Nürnberg, oder besser zu sagen, (der Platz) wo das norische Schloß stehe, habe zu dem wirzburgischen Kirchensprengel gehört; er würde in Ewigkeit nicht erweisen, daß die Gegend um Nürnberg vor der Stiftung des Bisthums, Bamberg, zu jenem Sprengel gehöret habe. Dieses ist ganz richtig; denn bemeldte Gegend bis nach Erlangen, jedoch mit Dessen Ausschlusse, war dem Bisthume, Eichstädt, zugetheilet.

Von Falckenstein fährt darauf fort, Derselbe habe es auch nicht errathen, wann er muthmasse, in den Kapitularien Karls des Großen werde Nürnberg durch Breemberg verstanden; er hätte zwei Dinge zuvor recht untersuchen sollen, ob irgends in einem Schriftsteller des 8., 9. oder 10. Jahrhunderts, desgleichen in einer glaubhaften Urkunde jemals einer Stadt gedacht werde, Die Nürnberg heisse; dann ob nicht zwischen Forchheim und Regensburg ein anderer Ort gelegen sey, auf Welchem sich Breemberg besser, als auf Nürnberg anwenden lasse; ja er sage noch mehr, ob nicht ein wahrhaftes Breemberg geraden Weges zwischen Forchheim und Regensburg gelegen sey; so würde er sich nicht mit der Metamorphose oder Verwandelung Breemberg in Nürnberg, so sehr geplaget, und daran so viel gekünstelt haben. Auf die Angabe von Eckharts, daß an seine Be-

*) De rebus Franciae orientalis. Tom. II. Pag. 104.

**) A. a. O. Seite 5 und 6.

hauptung noch Niemand zu Nürnberg gedacht habe, äussert von Falckenstein, er glaube es wohl und halte noch weiter dafür, es würde auch noch kein Mensch daran gedacht haben, wofern er nicht also gespaßt hätte. In allen bekannten Handschriften ist der Buchstabe N dem Worte nicht vorgesetzt. Es ist daher auch nicht zu glauben, daß sämtliche Abschreiber oder Leser unrichtig geschrieben oder gelesen haben. Eine blose Vermuthung kann hier nicht Platz greifen, sondern es muß das Gegentheil, als eine Thatsache, vollständig bewiesen werden; Dieses ist aber nicht geschehen. Das Daseyn Nürnbergs, der Burg oder des Ortes, im Jahre 805 ist durch kein anderes glaubwürdiges Zeugnis bewähret; die Behauptung, daß es keinen Ort, Bremberg, gebe, ist falsch, so wie daß er nicht auf der Strasse von Forchheim nach Regensburg liege.

Von Falckenstein stellet nun wegen des Letzteren die Untersuchung an und will sehen, ob ein solcher Ort nicht auf geradem Wege dahin liege, wo man keines Künstelns bedürfe, sondern ein wahrhaftes Breemberg sich befinde. Hierauf sagt er, daß er ein Breemberg an der Nabe, zwischen Schwandorf und Burglengenfeld, rechter Hand des Flusses finde, und daß, wenn man einen Faden zu Forchheim auflege, und mit dem anderen Theile gegen Bremberg oder Premberg fortfahre, auf der homannischen Charte von Frankenland mitten unter dem Faden Herspruck zu liegen komme, Welches ein alter Ort sey; es sey also sicher zu schließen, daß der Weg oder die Landstrasse mit den Kaufmannsgütern über Herspruck bis nach Bremberg gegangen sey, an welchem Orte man sie eingeschiffet und bis nach Lorch über Regensburg gebracht habe. Zu einem unwidersprechlichen Beweise bringet er eine Urkunde des Königes, Otto, vom Jahre 961 bei, worin Priemberch oder

Bremberg vorkömmt, woraus zu ersehen sey, daß es auf dem Nordgaue liege, und einem vornehmen Manne (edlen Herren), Diotmar, gehöret habe; dann eine Urkunde ohne Jahr, aber vom Ausgange des zehenten Jahrhunderts, worin ausgedrücket sey, daß Priemberch an der Napa oder Nab liege; endlich eine Urkunde, ebenfalls ohne Jahr, nach der Bemerkung von Falckenstein's jedoch vom achten Jahrhundert, welche die Gegend um Bremberg genau beschreibe, und wodurch der Beweis geliefert werde, daß man dort die Handelsgüter zu Wasser über Regensburg nach Lorch gebracht habe.

Wir wollen diese Urkunde näher auseinandersetzen und erläutern. Eine Matrone, Namens Piliurada, gab dem heiligen Emmeram (zu Regensburg) ihr Eigenthum zu Oriliheim und Pietunprunna, eine Mühle bei dem Bache, Luttaraha, in dem Orte, Alaraspah, und einen, zur Beladung der Schiffe tauglichen Ort, Ladastat oder Ladstatt im Teutschen genannt, an dem Flusse, Vils, und in dem Dorfe, Smidimulni. Unter Oriliheim verstehet der bemeldte Schriftsteller Ertham; hier wird aber der Buchstabe t ein Druckfehler seyn; der Ort heisset Örl- oder Erlham, bei Pietenbrunn. Die Erklärung ist ganz richtig; in Altbaiern ist das Wort, Heim in Ham verwandelt. Der Ort, Pietenbrunn, ist mit Pietenprunna beinahe gleichlautend, und seine Lage bezeichnet. Er und der Vorige sind nicht weit von Schmidmühlen. Unter Alaraspah wird Allersburg und nicht Albertshausen, obgleich beide Orte aneinander und bei dem Bache, Lauterach, liegen, zu verstehen seyn. Der Erstere hat mehr Aehnlichkeit mit Alaraspah, welchem die Endsilbe, Burg, wird beigegeben worden seyn, da eine Burg daselbst erbauet wurde, und noch bestehet. Smidimulni ist das heutige Schmid-

mühlen an der Vils. Ihm gegenüber an der Nab ist Premberg, auch Bremberg und Brennberg jetzt genannt, gelegen, Welches in Ober- und Unterpremberg getheilet ist.

Zu Schmidmühlen war, nach der angezogenen Urkunde, nun zwar eine Ladstatt, wo die Einladung auf den Schiffen füglich geschehen konnte; allein die Vils ist nicht groß und stark. Wenn daher häufige oder große Zufuhren von Kaufmannsgütern kamen, so wird man sie von Da nach Premberg gebracht haben, um sie auf dem größeren Flusse, die Nab, zu verschiffen, mit Welcher sich die Vils bei Kalmünz vereinigt. Zu Premberg war ohne Zweifel ein Königshof, weil es eben zu einer Lagerstatt auf der bezeichneten Handelsstrasse bestimmt war, *) zu welchem Hofe ohnedies größere Zufuhren mußten gemacht werden, die man nicht weiter verschiffte. Es ist aber eben so gewiß der Großhandel daselbst betrieben worden, wofür dann die Zufuhren geschehen mußten.

Ein weiterer Grund, den Handelszug von Forchheim bis Premberg, und zwar über Hersbruck, anzunehmen, ist Folgender, und zwar mit guter Statthaftigkeit. Mehre Bestandtheile des Königshofes, Forchheim, befanden sich in dem nachmaligen Amte, Neunkirchen am Brand, wo der Weg nach Hersbruck führet. Es sind die Orte, Kleinsendelbach, Ober- und Unterlintelbach, Ramesbach, oder Steinbach, Pettensidel, Affalterbach, Stöckach, Haselhof, Tutelhof und Weidenbühl, sämtlich in dem Umfange des jetzigen k. Landgerichtes, Gräfenberg. Man kann auch Thüsbrunn, Welches an der Grenze des Radenzgaues lag, dazu rechnen. Dieser Landesstrich muß gut angebauet gewesen seyn; denn im Jahre 1068 gab es bei

*) Der Königshof, Forchheim.

Pettensidel bereits Weinberge. *) Dieses dienet zum Mitbeweise, daß es in jener Gegend damals schon eine Landstrasse gegeben habe.

Hersbruck ist schon ein alter Ort. Im Jahre 976 stiftete Wiltrud, Wittib des baierischen Herzoges, Berchtold, bei Neuburg an der Donau das Kloster, Bergen zum heiligen Kreuze. Zu Dessen Unterhaltung bestimmte sie ihre Güter auf dem Nordgaue, wozu auch Hersbruck gehörte. **) Bald darauf, im Jahre 1003, kömmt es bei einer merkwürdigen Gelegenheit, jedoch mit verändertem Namen, Hatheresburgili, zum Vorschein. Der König führte Krieg mit dem Markgrafen, Heinrich, oder Hezilo (von Schweinfurt). Als der König dahin zog, nahm ein Kriegsmann des Markgrafen, Magnauns genannt, den ganzen Schatz des Königes hinweg und brachte ihn nach Amardela (Amerthal). Der König eroberte Dieses und bekam seinen Schatz wieder. ***) In dem Jahre 1010 eignete der Kaiser, Heinrich I., dem Fürstbisthume, Bamberg, den Ort, Hersbruck, dazu aber auch Föhrenbach, Vora, Krumbach, Schneitach, Risselbach und Üttling. ****) Der Fürstbischof, Eberhard,

---

*) Königshof, Forchheim.

**) Maldau's diplomatische Geschichte und ausführliche Beschreibung der Nürnbergischen Landstadt Hersbruck. 8. Nürnberg, 1788. Seite 7—10, wo auch die Urkunde des K. Otto vom J. 976 abgedruckt ist.

***) Dithmari, episcopi merseburgensis chronicon; editione Wagneri. 4. Norimbergae. 1807. Pag. 127. Der Herausgeber glaubt, daß Hartsburg im Fürstenthume, Wolfenbüttel, unter Hatheresburgili zu verstehen sey; allein Dasselbe ist himmelweit von Amerthal entfernet.

****) Geöfn. Archive. Dritter Jahrgang. Fünftes Heft. Seite 464—466. Ich hatte in dem ersten Stucke der Denkwürdigkeiten

bewarb sich ohne Zweifel darum, damit er auf dem Wege nach Schmidmühlen und Premberg Standpunkte und Lagerstätte bekäme. Von Forchheim aus gieng dann ohne Zweifel die Handelsstrasse gerade nach Stöckach, dem Grenzorte des ehemaligen Königshofes und des Radenzgaues, von hier in den Nordgau durch Nisselbach, Schneitach, Krumbach, Hersbruck und Föhrenbach. Die zwei übrigen Orte lagen seitwärts, und sind ohne Zweifel der Verbindung wegen und bei geringer Bevölkerung der dortigen Gegend beigegeben worden.

Von Föhrenbach gieng der gerade Weg über Lautershofen, Allersburg und Schmidmühlen nach Premberg. Von Falckenstein und von Pallhausen *) behaupten, daß der Ort, Lutrahahof, wovon in der Urkunde des Kaisers, Karl, des Großen über die Theilung seiner Güter zwischen seinen Söhnen die Rede ist, das vorbemeldte Lautershofen sey. Ich habe alle Ursache, Denselben beizustimmen, obgleich ich es in mehren anderen Fällen nicht thun kann. Dieser Ort wird in den Nordgau gesetzt, worin auch Lautershofen sich befand; die beiderseitigen Benennungen sind beinahe gleichlautend. Hiezu kömmt, daß der Ort auf dem Handelswege nach Schmidmühlen, daher auch nach Premberg sich befand. Er wurde im Besonderen dem Könige, Pipin, zugetheilet, mußte also von besonderer Bedeutung seyn. Mit Demselben wurde auch In-

---

Seite 21 angegeben, daß die Urkunde hierüber den Regesten nicht einverleibet sey. Sie wurde aber, wie viele Andere, in dem vierten Bande nachgetragen. Hiebei dachte ich auch nicht an den früheren vollständigen Abdruck. Diesen fand ich nun auch in der angeführten Schrift Waldau's, im Anhange.

*) Nachtrag zur Urgeschichte der Baiern. 8. München. 1815.

goldestat jenem Könige übergeben, *) Welches man richtiger für Ungelstetten, wegen der geringen Entfernung von Lautershofen, als für Ingolstadt nimmt. Es ergiebt sich hieraus zugleich, daß jene Gegend schon zu Anfang des 9. Jahrhunderts ziemlich angesiedelt war; zuverläßig eine Folge des Handelszuges.

Alle die genannten Orte kommen früher, als Nürnberg, in den Urkunden vor. Sehr wahrscheinlich hatten sie auch ein höheres Alter; man darf es sogar mit Gewißheit annehmen. Vorzüglich bedeutungvoll ist, daß zu Schmidmühlen im achten Jahrhunderte schon eine Ladstatt war. Diese hatte natürlich die Bestimmung, die, zu Lande dort angekommenen, Handelswaren einzuladen und auf der Vils, der Nab und dem Regen in die Donau zu verschiffen, oder auch sie zu Lande nach Premberg zu schaffen.

Eine Mitursache, warum der Fürstbischof zu Bamberg den Erwerb von Hersbruck und den übrigen, oben angeführten, Orten zu machen suchte, wird auch gewesen seyn, daß er Handelsverbindung mit Amberg zu erlangen suchte, Welches ihm und seinem Stifte in dem Jahre 1035 gleichfalls zu Theil wurde, und wo, nach den vorliegenden Anzeigen, damals der Handel schon im Schwunge war.

Die vorgetragenen sämtlichen Ereignisse und Umstände stimmen dahin, daß die Handelsstrasse von den slavischen Landestheilen über Forchheim und die übrigen benennten Orte nach Premberg gegangen sey, und daß man hierunter Nürnberg, welches vor dem Jahre 1050 nicht zum Vorschein kömmt, keines Weges verstehen könne. Es war sicher im Jahre 805, wo die bemerkte Handelsstrasse durch das Kapi-

---

*) Eginharti vita Caroli Magni, edita a G. G. Bredow. 8. Helmstadii. 1806. Pag. 155.

tular gemeldet wird, nicht erbauet. Am Wenigsten konnte es ein so bedeutender Ort seyn, um daraus den Stappelplatz für den Handel aus den slavischen Ländern bis nach Lorch zu machen. Es bestanden in den Jahren 1007 und 1008 die Königshöfe, Fürt, Büchenbach und Herzogenaurach, ohne daß Nürnberg damals zum Vorschein kam. Es muß wenigstens sehr unbedeutend, und wegen der geringen Entfernung ein Bestandtheil des Königshofes, Fürt, gewesen seyn. Abgekommen ist es wohl dann, als ein Kaiser für Gut fand, eine Burg bei dem Orte zu errichten, wozu der Fürstbischof zu Bamberg wohl seine Einwilligung geben mußte, so wie auch das Domkapitel, Welchem Fürt zum Unterhalte übergeben wurde.

Es zeiget sich hieraus, daß Rechts und Links von Nürnberg Orte angebauet waren, und sie einen Strassenzug hatten, ohne daß von Demselben irgend eine Spur oder Nachricht vorhanden war. Sehr wahrscheinlich waren die Wälder, St. Lorenz und St. Sebald, zwischen Welchen Nürnberg liegt, in der grauen Vorzeit zusammengewachsen, und mußten erst zum Anbau des Ortes und der Burg ausgerottet werden. Um so weniger läßt es sich denken, daß durch jenen großen Wald eine Handelsstrasse gemacht worden sey. Auch Erlangen stand im 9. Jahrhunderte noch nicht; sein Boden wird also auch mit Wald bedeckt gewesen seyn, Desgleichen es jetzt noch ganz in seiner Nähe und auf dem Wege nach Nürnberg giebt. Die dortige Waldung muß ungeheuer groß gewesen seyn.

Man wird es nicht für Unnöthig halten, von diesem Gegenstande das Umständlichere dargelegt zu haben. Die bestrittene Behauptung war aufgestellet; es war also nothwendig, sie entweder anzuerkennen, oder zu widerlegen. Unberührt durfte sie in den Jahrbüchern nicht gelassen werden. Es war ange-

messener, davon zu handeln, als mit breiter Umständlichkeit darzulegen, daß Lambert von Aschaffenburg in seinem Werke von den Begebenheiten der Germanen unrichtig Gallia für Francia geschrieben habe.

Alle Herausgeber der fränkischen Kapitularien haben den Ort, Bremberg, mit weniger oder unbedeutender Verschiedenheit geschrieben, wie sie oben bemerket wurde; Baluz, Welchem ohne Zweifel die späteren Herausgeber nachschrieben, verglich etliche zwanzig und darunter die ältesten Handschriften.*) Man wird ihm wohl zutrauen können, daß er gut zu lesen verstand, und daß er das N nicht für ein B ansah. Er wird auch, nach Gemeiner's Angabe, nicht das abgekürzte N'remberg in den Handschriften wahrgenommen haben. Die Anname dieses Schriftstellers, daß Premberg nicht zum Grenzhandelsplatze bestimmt gewesen seyn könne, da Regensburg in gerader Linie hinter diesem Orte liege, ist ganz willkürlich, ohne allen statthaften Grund. Es handelte sich in dem Kapitular nicht von Grenzhandelsplätzen, sondern von Stappelplätzen auf der bezeichneten Strasse. Alle, mit Ausname von Lorch, befanden sich nicht an der Grenze. Wie weit ist nicht Hollstatt bei der Salzburg oder Neustadt an der Sale und Forchheim von der Grenze der böhmischen Slaven entfernet? Ist doch auch Regensburg nicht so nahe daran! Der Verfasser meldet selbst, daß der Handel von Da nach Lorch sich gezogen hat. Wenn er aber vollends sagt: „Es war „keineswegs der Fall, daß diese im Kapitulare namentlich an„gegebenen Städte unter sich und miteinander in Handelsver„bindungen gestanden wären. In welchem Verkehr hätte bei „der Einfachheit der Bedürfnisse jener Zeit Bardewick mit

*) Capitularia regum Francorum, ad vetustissimos codices manuscriptos emendata. Fol. Parisiis. 1677.

„Lorch oder mit Regensburg stehen sollen? Im übrigen „ist aber unleugbar, für jeden im ganzen alten Frankenlande, „der mit den Bulgaren und Griechen handeln wollte, war „kein anderer Handelsplatz, als Lorch, und für jeden, der „mit den böhmischen Slaven, mit den Schlesiern und „Polen Geschäfte machen wollte, war Regensburg der „einzige Gränzmarktplatz, und es lag in der geographischen „Lage dieser Städte, daß Regensburg eine Waarenniederlage und Stapelstadt für den böhmischen und schlesischen Handel, Lorch und späterhin Ens für den ungarischen worden „war;“ so weiß man nicht, was man von dem, sonst so umsichtigen und gelehrten Manne halten soll. Seine Aeusserungen sind offenbar unrichtig und widersprechend. Es ist aber klar, daß er nur pro patria, d. i. für seine Vaterstadt, Regensburg, geschrieben habe, Was er auch bei anderer Gelegenheit kund gab.

Wenn auch diese Stadt und Lorch die einzigen Handelsplätze gewesen wären, so bedurften sie doch der Zufuhren, um den Handel damit weiter zu treiben. Diese werden nicht vom Himmel gefallen oder nur von einer Seite gemacht worden seyn! Der Handel brauchet Dieselben von allen Seiten. Die slavischen Länder an den Nordküsten hatten Erzeugnisse, die bekannt genug sind. Waren sie von keinem Bedürfnisse für den Handel jener zwei Orte? Waren diese Bedürfnisse einfach? Karl der Große hat die Handelsstrasse über oder durch die genannten Orte nach Regensburg und Lorch angeordnet. Sie wäre ganz überflüssig gewesen, wenn auf Derselben keine Zufuhren Statt gefunden hätten. Es ist doch wohl klar, daß ein Verkehr mit Bardewick müsse Statt gefunden haben.

Ein anderer Verkehr hatte wohl auch mit den Orten, wodurch die Handelsstrasse gieng, sich ergeben. Obgleich nicht Alle Städte waren, wie Gemeiner angibt, sondern sie zum

Theil nur Höfe, so waren sie doch Königshöfe. Als Solche sind sie, wie Forchheim und die Salzburg, namentlich ausgesprochen. Die Uebrigen muß man dafür halten, eben weil sie zu Hauptstappelplätzen des Handels ausersehen waren. Nur Hollstatt ist als eine Zugehörung der Salzburg und als eine Ladstatt zu betrachten, wo die Handelswaren auf der Sale, an Welcher es liegt, nach jener Burg und vielleicht auch weiter in den Main und den Rhein verführet wurden. Wer wird aber läugnen können, daß die Königshöfe keine großen Bedürfnisse gehabt haben? Herrschte da die Einfachheit der Bedürfnisse? Waren sie nicht vielmehr vielfach und groß, besonders für die, noch mächtigen, Herrscher Teutschlands? Mußten nicht Vorräthe gesammelt seyn, indem Dieselben keine ständigen Hofhaltungen hatten, und bald da, bald dort, und, besonders in Kriegszeiten, schnell sich einfanden?

In den Ländern, durch Welche der Strassenzug gieng, waren Grafen, überdies mit der Aufsicht darüber besonders beauftragt, reiche und freie Güterbesitzer, aus Welchen Könige, Fürsten und Grafen hervorgingen, Bischöfe, Äbte und Abtissinnen eingesessen. Wer wird daran zweifeln, daß alle diese Personen, ihre Amtsstellen und Anstalten nicht einen großen Bedarf an Handelswaren gehabt haben? Brauchten die übrigen Landbewohner Nichts, wenn es auch von geringerem Belange war?

In dem Kapitulare von 805 ist zwar nicht angegeben, daß die Stappelorte unter Sich Handelsverbindungen haben sollten, allein es wurde auch nicht verboten; die Anlegung der Handelsstrasse bezeuget schon diesen Handel. Er wird nicht gesagt, daß die Waren blos den Durchgang haben sollten. Ein jeder Ort auf und an dieser Strasse, besonders die Königshöfe bedurften diesen Handel. Es ist als vollkommene Wahrheit anzunehmen, daß in den Letzteren große Handelsleute ansässig

waren, um für die Bedürfnisse des königlichen Hofes besser zu sorgen. Es war nicht verboten, auf der, öfters bemeldten, Strasse auch andere Handelssachen zu verfahren, als Welche aus den slavischen Ländern an der Nord- und Ostsee herbeikamen. Die Absicht Karls des Großen war sicher, den Handel nach allen Seiten hin zu verbreiten; und dazu mußte auch jene Strasse benützet werden.

Doch Gemeiner verbittet sich sogar diese Strasse, weil die Bedürfnisse gering gewesen seyen. Dieser Vorwand ist durch die vorhergehende Darstellung schon beseitiget. Wir wollen aber fragen, ob denn der Kaiser, Karl, so albern gewesen seyn würde, eine, überdies von Grafen beaufsichtigte, Handelsstrasse anzuordnen, ohne daß sie vom großen Nutzen gewesen wäre; dann aber ob denn in Franken und im ganzen Sachsen gar keine Handelsgegenstände gewesen seyen, Welche auf dem nemlichen Wege nach Regensburg gebracht werden konnten? Waren diese Länder Wüsteneien? Oder hat man nicht vielmehr Beweise, daß Dieselben, besonders durch die Slaven, Welche bereits im fünften Jahrhunderte herbeikamen, durch Ackerbau, Bergwerksbetreibung und andere Mittel zur Fruchtbarkeit gediehen, und daher Stoffe zum Handel darboten? Hätte Regensburg auch von diesen Ländern Nichts bezogen, so würde sein Handel ziemlich beschränkt gewesen seyn. Es müßte nur aus Alemannien und aus Baiern seine Bezüge gemacht haben.

Als offenbar unrichtig muß widersprochen werden, daß von Regensburg und Lorch aus der Handel nur nach den angegebenen Ländern, besonders nach Polen und Schlesien Statt gefunden habe. Sachsen grenzte an Polen und Böhmen, und Franken an das letztere Land unmittelbar. Läßt es sich wohl denken, daß zwischen Ländern auf dem nächsten Wege, ohne erst den großen Umweg nach Regensburg und

Lorch zu nehmen, der Handel nicht betrieben worden sey? Die Grenznachbarn kommen doch gewiß sogleich in Verkehr miteinander, Welcher nicht untersagt und sogar nothwendig ist, um sich die wechselseitigen Bedürfnisse zu verschaffen. Bekannt sind die Königshöfe in Sachsen; in der voranstehenden Abhandlung über die Herrschaft, Gich, habe ich die Königshöfe, Königshofen auf dem Gebirge gegen Böhmen hin und Selbiz bemerket, wovon der Letztere ziemlich nahe an Böhmen hin liegt. Haben Jene mit Diesem nicht wohl einen Handel unterhalten, und war er nicht nothwendig? Wirzburg, schon von den Zeiten der alten Thüringer aus bekannt, unter Deren Herrschaft es gestanden hatte, wird doch wohl auch den Handel mit Böhmen gesucht und betrieben haben, besonders da sein Kirchensprengel, vor der Stiftung des Bisthumes, Bamberg, sich über den ganzen Radenzgau, den Grenznachbar Böhmens erstrecket hatte. Es muß ganz richtig seyn, daß sowohl von Wirzburg, als von Forchheim, wo sogar ein Pallast des Königes war, und den benachbarten königlichen Höfen, Büchenbach, Herzogenaurach, Fürt und Zenn und anderen dortigen Ländereien ein Handelsverkehr über Königshofen, jetzt Königsfeld genannt, und über Selbiz nach Böhmen bestanden habe. Der Weg dazu weichet zwar von dem Jetzigen ab; es ist aber zu bedenken, daß von den Orten auf diesem Wege in den alten Zeiten gar Nichts bekannt ist, und daß man wohl hier nur Wälder annehmen muß, womit der dortige Landbezirk noch stark bedeckt ist. Man hat sich durch Anlegung der Orte, wozu auch Baireut gehörte, in der neueren Zeit erst eine neue Strasse gebahnt. Ueberhaupt gilt hier der Grundsatz, daß der Handel den kürzesten Weg suche, und, zur Vermeidung der Frachtkosten, suchen müsse. Der angezeigte Weg führte zugleich nach Sachsen, Welcher für den Handel der untergebirgischen Lande

Frankens gleichfalls nothwendig war. Endlich ist zu erwägen, daß so, wie der Handel von Bardewick nach Regensburg und Lorch gieng, er von diesen letzteren Orten auf dem nemlichen Wege zurückgehen mußte.

Sehr gerne nehme ich jene zwei Orte als Hauptstappelplätze an. Sie würden es aber nicht vollständig gewesen seyn, wenn sie ihre Bezüge aus den jenseitigen Ländern in die diesseitigen, nach Franken und Sachsen nicht verführet hätten, wie es der Fall seyn mußte, wenn ihnen aus diesen Ländern keine Zufuhren gemacht worden wären. Alles Dieses mußte auf dem bezeichneten Wege geschehen, Welcher mit Orten besetzet war, wovon man sehr alte und wenigstens ältere Nachrichten, als von Nürnberg, hat. Besonders ist zu beachten, daß im 10. Jahrhunderte schon eine Handelsladstatt zu Schmidmühlen gewesen war.

Die Vergleichung der Handschriften, Welche die verehrliche Gesellschaft für ältere teutsche Geschichtkunde zu Frankfurt mit den, bald zu erscheinenden, Kapitularien vornehmen ließ, wird ohne Zweifel bestätigen, daß Nürnberg für Premberg nicht zu lesen sey. Ich erbat mir seit dem Jahre 1824 drei Male jene Vergleichung, Die ich bis jetzt nicht erlangen konnte. Es würde jedoch, im Falle der Zustimmung, auch nicht unnütz gewesen seyn, die bemerkten Handelsverhältnisse darzustellen und die Gegenrede eines Mannes zu beseitigen, Dessen Ansehen seinen Aeusserungen einiges Gewicht geben konnte.

Es wird in den Jahrbüchern gesagt, daß bald die Entstehung des Bisthums, Bamberg, eine Bestimmung der Grenze zwischen Eichstädt und Bamberg mit sich gebracht habe; zu diesem neuen Bisthum sollte Eichstädt das ganze Land, was nördlich vom Nordgau lag, abtreten, was sich aber wegen des Bischofs, Megingoz, Widersetzlichkeit von

1007 noch bis 1014 verzögerte; worauf dann (Kaiser) Heinrich II. im J. 1014 den Gundachar, einen ihm zugethanen Bamberger, zum Bischof von Eichstädt machte, mit dem vorläufigen Bedinge, von seiner Diöcese von Nürnberg an, d. h. was jenseits der Pegnitz und noch weiter für Länder dort herum gelegen und zur geistlichen Jurisdiction nach Eichstädt gehörig waren, abzutreten und an das neue Bisthum, Bamberg, zu überlassen; obgleich Gundachar seine Geistlichkeit darin gegen sich hatte, so habe er es doch gethan; man setze diese Abtretung in das Jahr 1014. *)

Ob der K. Heinrich II. bereits von 1007 an den Versuch gemacht habe, von Eichstädt einen Theil seines Kirchensprengels für das neue Bisthum, Bamberg, zu erlangen, ist noch ungewiß. Man hat darüber kein urkundliches oder sonst glaubwürdiges Zeugniß. Die Jahrbücher, worin die Aussage vorkömmt, sind viel zu neu. Der Bischof, Megingoz, von Eichstädt, der unmittelbare Vorfahrer Gundachars oder Gundekars I., unterschrieb die Bulle der Kirchenversammlung zu Frankfurt vom Jahre 1007 über die Stiftung des Bisthumes, Bamberg, worin von dem bemeldten Antrage kein Wort enthalten ist. Die Abtretung geschah aber nicht im Jahre 1014, sondern erst im Jahre 1015, wie es ein Urkundeauszug bewähret, Welcher bereits gedruckt ist, **) aber wegen einer Verbesserung hier beigegeben wird. ***)

Die erste Nachricht stehet in dem sogenannten Pontifikalbuche zu Eichstädt, ohne Jahr, und die Andere in dem dritten bambergischen Privilegienbuche mit dem Jahre 1015. Beide stimmen aber darin überein, daß zu Frankfurt das Geschäft gemacht worden sey. Die Bestätigung dieser Thatsache

*) Seite 18.

**) Fürter Streitschrift. Urkunde 16.

***) Beilage II.

findet sich aber in der Bulle des Pabstes, Klemens II., vom Jahre 1047. *)

Der Auszug der ersteren Urkunde machet keine Meldung von Nürnberg. Die Urkunde selbst ist zu Bamberg und Eichstädt abgängig. Man weiß nicht zuverlässig, ob und welche Pfarreien zu Nürnberg gewesen seyen, und welchen Umfang dieser Ort gehabt habe, wenn er auch erbauet war.

Dasjenige Stück des, von Eichstätt abgetretenen, Kirchensprengels war nach der Beschreibung des Bisthumes, Bamberg, vom 15. Jahrhundert das Archidiakonat, Ickolsheim.**) Unter Diesem kann man nicht Eggolsheim im k. Landgerichte, Forchheim, verstehen, Welches in dem Radenzgaue gelegen war, und zu dem Archidiakonate, Hollfeld, damals gehöret hatte. Auch Einer der zwei Orte, Ikelsheim, in dem k. Landgerichte, Uffenheim, kann damit nicht gemeinet seyn, ob sie gleich denselben Laut haben; denn sie befinden sich jenseits der Pegnitz, der Scheidunglinie. Kann man jedoch etwa nicht Igelsdorf im Umfange des k. Landgerichtes, Gräfenberg, darunter verstehen, so muß der Ort jetzt zerstöret seyn.

Nachdem der Sitz dieses Archidiakonats nicht in Nürnberg sich befunden hatte, so muß es bei Errichtung Desselben entweder noch nicht bestanden haben, oder sehr klein, wenigstens mit keiner Pfarrei versehen gewesen seyn. Die Nachricht von der Zeit, zu Welcher die Eintheilung der eichstädtischen Archidiakonate gemacht worden sey, könnte hier entscheiden. Diese weiß man aber nicht. Von Falckenstein theilet zwar ein Verzeichniß jener Archidiakonate mit, Welches nach seiner Angabe zur Zeit gemacht ist, wo der eichstädtische Kirchensprengel

---

*) De Lang. Regesta I. Pag. 83.

**) Denkwürdigkeiten. Erstes Stück. Beilagen. Seite IX.

noch ganz und Nichts davon abgekommen war; *) es fehlet Demselben jedoch ein bestimmtes Jahr. Vor 1015 muß es unterdessen gefertiget seyn. Darin kömmt Nürnberg als ein Pfarrort nicht vor. Zwar wird in Demselben von Präsentationen des Magistrats und einzelner Bürger zu Nürnberg auf geistliche Pfründen in anderen Orten Meldung gemacht; allein Diese muß man wohl für einen neueren Zusatz halten, dergleichen öfters veranstaltet wurden. **)

Der König, Heinrich IV., gab den 19. Julius 1062 den regulirten Chorherren in dem größeren Münster (Dom) zu Babenberg für den Ort, Vurte, (Fürt) in dem Nordgaue den Markt wieder, Welchen sein Vater ehemals nach Nuorenberc (Nürnberg) verlegt hatte, und verlieh dabei Denselben den Zoll und das Recht, eine eigene Münze zu schlagen. Die Urkunde hierüber ist bereits abgedruckt. ***) Da sie aber der Gegenstand eines Streites ist, so will ich sie hier nochmals beifügen. ****)

Von dem Herrn Verfasser wird drei Male gesagt, daß diese Urkunde wirklich nicht aufgewiesen werden könne. Das ist kräftig; aber auch wahr? Wohl ist der Auszug davon in den baierischen Regesten des Herrn von Lang nicht aufgenommen; allein daß es mit Diesen ziemlich unordentlich zuging, beweiset der Nachtrag von einigen Hunderten. Ich kann versichern, daß noch Mehre fehlen, wovon die Urkunden urschriftlich vorhanden sind.

Wenn es dem Herrn Subrektor, Statt einer gewagten, unrichtigen Behauptung, beliebt hätte, entweder in dem königlichen Archive zu Bamberg, oder in dem königlichen allgemeinen Reichsarchive zu München, Welchem bekanntlich alle Urkunden bis zum Jahre 1400 mitgetheilet werden müssen, Nachfrage zu halten, so würde er in Erfahrung gebracht haben, daß die bemeldte Urschrift unter meinen Händen war, und daß ich sie bereits den 6. August 1818 an das königliche

---

*) Nordgauische Alterthümer in dem Hochstifft Eichstett. Erster Theil. Seite 295 ff.

**) Von diesem Archidiakonate, Ickelsheim, werde ich noch besonders handeln.

***) Bambergische Streitschrift wegen Fürt. Beilage 55.

****) Beilage II.

Reichsarchiv gesendet hatte. Der Geschichtschreiber muß in seinen Aeusserungen behutsam seyn und fleißig nachforschen, wie ich bereits bemerket habe.

Aus jenem Vorgeben müßte man folgern, daß ein Fürstbischof zu Bamberg, ohne ein Muster vor Sich gehabt zu haben, eine Urkunde geschmidet habe, welcher Vorwurf um so stärker ist, als die Urkunde, ganz in Kupfer gestochen, der bambergischen Streitschrift über Fürt beigegeben wurde. Dergleichen Vorwürfe sind wohl nicht ohne hinreichenden Grund auszusprechen; sie zeigen eine besondere Leichtfertigkeit.

Die Urkunde soll aber überhaupt verdächtig seyn! Warum? ist eben so wenig ausgesprochen. Da es sich um eine vollkommene und sichere Geschichte Nürnbergs handelt, so hätten die Verdachtsgründe wohl angegeben werden sollen. Der Herr Verfasser hat doch zu mehren anderen Stellen seiner Jahrbücher Anmerkungen gemacht; und hier wären sie am Passendsten gewesen, wo es sich, nebst Anderem, um ein weggenommenes Marktrecht desselben Ortes handelt. Ueber dergleichen Sachen muß man so leichthin nicht hinwegschlüpfen.

Herr Doktor und Bibliothekar, Böhmer, zu Frankfurt findet keinen Anstand bei dieser Urkunde, *) so wenig, als der ältere Georgisch **) und andere Schriftsteller. Die Urschrift ist vorhanden und der Kupferstich davon gemacht, welchen die neueren Gelehrten eingesehen haben. Die Form der Schrift wird Jener in den übrigen Urkunden dieses Königes gleichförmig oder wenigstens nicht unähnlich seyn. Ganz gleiche Schriften wird man nicht überall antreffen; denn die Kaiser und Könige hatten verschiedene Schreiber, wie noch heut zu Tage.

Wir wollen die Urkunde auf andere Art prüfen. Sie ist gegeben zu Mainz. Der Zeitgenoß, Lambert von Aschaffenburg, bezeuget, daß der König in dem Jahre 1062 am Rhein gewesen sey. In der Zeitrechnung ist das VIII. Jahr seines Königthums und das VI. seiner Regierung angegeben. Beide Zeitangaben findet man in der unangefochtenen Urkunde desselben Königes vom 13. Julius 1062 über den Kö-

*) Regesta chronologicodiplomatica regum atque imperatorum romanorum inde a Conrado I. usque ad Heinricum VII. 4. Frankfurt am Main. 1831. Pag. 87.

**) Regesta chronologicodiplomatica. Fol. Francofurti et Lipsiae. MDCCXXXX. Pag. 397.

nigshof, Forchheim. *) Sie beruhen auch in Richtigkeit; denn der König wurde am 17. Julius 1054 gekrönet, und folgte am 5. Oktober 1056 seinem Vater in der Regierung. **) Die römische Zeitrechnung — indictio XV. — ist in beiden Urkunden gebrauchet, und ebenfalls richtig.

Was den Inhalt der Urkunde betrift, so wird man eben auch nichts Widersprechendes oder Verdächtiges darin finden. Der Herr Verfasser sagt, daß nach dieser Urkunde das Marktrecht von Nürnberg auf Fürt wieder übergetragen worden wäre, ohne jedoch dem ersteren Orte entzogen zu werden. Der letzte Beisatz findet sich nicht darin, läßt sich auch keines Weges schließen. Nürnberg kann das Markrecht wohl später wieder bekommen haben, ohne daß es dem Orte, Fürt, entzogen wurde. Die vorbemeldte Entziehung ist wohl denkbar, wenn auch keine Urkunde sie bestätigte.

Der König, Heinrich III., war feindselig gegen das Fürstbisthum und nahm Diesem auch den ganzen Königshof, Forchheim, weg. Dieser wurde aber von seinem Sohne, Heinrich IV., wie das Marktrecht von Fürt, und zwar in dem nemlichen Jahre 1062 zurückgegeben. Sehr wahrscheinlich ist es, daß der ganze Landstrich von Forchheim, Herzogenaurach, Erlangen, Büchenbach, Fürt und Zenn von dem bemeldten Könige weggenommen worden ist. Von dem Zweiten ist es urkundlich bekannt.

Nun haben zwar auch die vormals brandenburgische Regierung und ihre Schriftsteller die fragliche Urkunde für Unächt gehalten, welche Letzteren zur Unterstützung der Behauptung, wovon kein Grund angegeben ist, hätten angeführet werden können und sollen; allein Dieselben hatten wohl nur Scheingründe, Welche, nach meinem Dafürhalten, von den bambergischen Schriftstellern hinreichend widerlegt sind.

Ich enthalte mich, sie anzuführen und zu widerlegen, da noch kein weiterer Gebrauch davon gemacht wurde. Erfolget Dieser, so werde ich darauf antworten. Dieselben waren durch Parteigeist eingegeben und zuweil von Anzüglichkeiten begleitet, Dergleichen bei Rechtsstreiten am Wenigsten vorkommen sollten.

---

*) Meine neuen Beiträge. Heft II. Seite XIV — XVI.
**) Helwig's Zeitrechnung. Seite 146.

Wenn aber weiters gesagt wird, daß die Urkunde so verdächtig sey, als die ähnlichen Inhalts von 1050, so muß ich fragen, Welche sie denn sey? denn ich kenne Eine von ähnlichem Inhalte nicht, worin von Fürt und Nürnberg gehandelt würde. Oder ist die Ähnlichkeit von einem anderen Inhalte gemeinet?

Noch muß ich bemerken, daß der Kupferstich der Urkunde nicht ganz genau ist, und daß man also deßhalb keinen Anstoß nehmen darf. Doch sind die Hauptmerkmale von der Schriftart jener Zeit daran sichtbar.

Wir wollen jetzt die Untersuchungen fortsetzen und ergänzen und berichtigen, wo es nothwendig ist. Wenn der der Stof zu einer Geschichte gesammelt wird, so ist Alles beizubringen und die wahre Gestalt zu zeigen.

Die Burggrafen zu Nürnberg sind nicht überall angegeben. Ich halte es aber für Gut, und auch für Nothwendig, weil der Ort dabei zum Vorschein kömmt, und weil es doch daran liegt, Dieselben, unter Anderem wegen des Geschlechtes, zu erfahren. Sie gehören der Geschichte überhaupt, im Besondern aber Nürnbergs an, sind daher nicht wegzulassen, um so weniger, als vor dem zwölften Jahrhunderte Keiner beurkundet ist, und sie in Diesem nicht zahlreich vorkommen.

Herr von Lang behauptet ganz recht, daß der Burggraf, Gottfrid, von 1105 — 1138 aus dem Hause, Hohenlohe, gewesen war. In dem letzten Jahre werden wir die Bestätigung hievon wahrnehmen.

Derselbe Gottfried hat, nebst einem Grafen von Radenzgaue (entweder Otto oder Rapoto, Grafen von Abenberg), im Jahre 1105 die Burg, Nürnberg, muthig gegen den Sohn des Königs vertheidiget. *)

In der Urkunde vom 28. Mai 1138, zu Nürnberg gegeben, wodurch der König, Konrad, dem Kloster zum h. Ulrich und zur h. Afra in Augsburg ein Geschenk des Markgrafen, Konrad, von Tuscia, mit dem Gute, Bentenhausen, bestätiget, ist Godefrid, Kastellan von Nuren-

---

*) Frisii chron. wirzburg. cap. IV. Hofmanni annal. bamberg., apud Ludewigii script. rer. germ. I. 95. Jungii comitia burggrav. in Nurnberg; pag. 108. sqq.

berch, als Zeug mitangeführt. Daß das Wort: Kastellan, keinen gemeinen Burgvogt, sondern einen Burggrafen bedeute, beweißet, daß Derselbe dem Grafen, Gebhard, von Burghausen vorgesetzt ist. Diese Meldung geschieht zugleich aus der Ursache, weil der Urkunde das unrichtige Jahr 1137 anderswo beigegeben ist. Nicht in diesem, sondern in dem nachfolgenden Jahre wurde der König, Konrad, gewählet und im 13. März n. J. gekrönet. Diese Anmerkung war nöthig, um einen Irrthum zu beseitigen, Was überall geschehen muß.

Gottfrid wird in einer Urkunde von demselben Jahre, ebenfalls zu Nürnberg ausgefertiget, von Holloch oder Hohenlohe, und Vater der Abtissin, Bertha, von Kitzingen genennt, als Deren Brüder Gottfrid, Ulrich, Albert und Konrad von Holloch angegeben sind. *) Diese doppelte Zeichnung wird in den nürnbergischen Jahrbüchern ungern vermisset.

Hanselmann glaubt, nebst Anderen, daß dieser Gottfrid, nebst seinem Sohne gleiches Namen, von dem Kaiser oder Könige, Konrad, zum Ersten als Burgraf ernennet worden sey. Er wird der Erste seines Geschlechtes in dieser Stelle gewesen seyn; aber die Ernennung geschah vor der Regierung jenes Königs.

Er bekam den Namen eines Präfekten; aber Dieser wird öfters für den Burggrafen genommen, wie es in der Folge sichtbar ist. Der letztere Name kömmt erst in dem Jahre 1158 zum Vorschein. Kastellan und Präfekt wechselten bis Dahin miteinander.

Hanselmann läßt diesen Gottfrid als Burggrafen bis zum Jahre 1149 erscheinen. Ich halte dafür, daß er es bis zum Jahre 1158 gewesen sey, wo er mit seinem Sohne, Gottfrid, genennet wird, und daß Letzterer vielleicht gar nicht zum Burggrafenamte gelangte. Nach Gottfrid sehen wir den Präfekten, Konrad, zuerst, Welcher sein Sohn war. Ich werde von diesen Burggrafen noch besonders handeln, und auch ihre Geschlechtstafeln beibringen.

---

*) Hanselmann's Beweis von der Landeshoheit des Hauses Hohenlohe. Seite 368.

Aus nürnbergischen Chroniken wird *) angeführt, daß damals (1120) dieser Ort unter dem Schutz der kaiserlichen Amtleute, Konrads von Rezach und Gottfrieds (von Hohenlohe), verblieben sey; daß Die von dem Adel und der Ritterschaft sich wieder herbeigefunden, ihre Höfe und Häuser, jenseit der Pegnitz, wieder aufgerichtet und bewohnet haben; daß in den Chroniken die Grafen von Nassau, die Herren von Brauneck, die von Egloffstein und die Schweppermänner genennet werden. Es wird hernach das Haus angegeben, Welches die Grafen von Nassau bewohnet haben, und gesagt, daß sie, die mittlere Zeit, Schwabach, Kammerstein, Altdorf, Kornburg und mehr andere Güter an sich gebracht und besessen haben; daß dafür gehalten werde, Graf, Adolph, von Nassau, und sein Sohn, Adolph, Welcher nach Rudolph dem Ersten römischer König geworden sey, haben von dieser Linie ihre Ankunft gehabt, weshalb auch die Chroniken melden, daß sie Bürger zu Nürnberg gewesen seyen. Das Letztere wird jedoch nicht geglaubt, da ihre Häuser mit der Ringmauer nicht eingefangen gewesen seyen.

Alles Dieses wird angegeben, ohne die geringste Bemerkung Darüber zu machen. Dasselbe ist aber ein großes Gewebe von Unrichtigkeiten, Welches nothwendiger Weise zerrissen werden mußte, und, bei den vorliegenden, öffentlichen Beweisen, leicht zerrissen werden konnte.

Damals, also im Jahre 1120 oder wenigstens um Dieses, sollen zwei kaiserliche Amtleute zu Nürnberg gewesen seyn. Auf der vorhergehenden Seite der Jahrbücher wurde jedoch angegeben, daß Gottfrid von Hohenlohe von 1105 bis 1138 die Burggrafenwürde bekleidet habe. Dort wurden Zwei genennet, wovon also Einer dem Andern, der angebliche Konrad von Rezach, jenem Gottfrid vorgegangen wäre. Wer hat irgendwo sonst gelesen, daß zwei Burggrafen gewesen seyen, oder daß die Könige und Kaiser einen anderen Amtmann über den Burggrafen gesetzet haben? Mir ist es wenigstens nicht bekannt; glaubbar ist es auch nicht; Unterbeamten nach den Burggrafen gab es wohl.

---

*) Seite 40.

Wir müssen nun fragen, wer denn jener Konrad von Rezach gewesen sey? Alle Urkunden machen keine Meldung von Demselben. Er müßte doch wohl, als Oberamtmann vor dem Burggrafen, auch vom Grafenstande, daher nicht unbekannt gewesen seyn. Es hat wohl eine Zeitverwechslung und eine Namensveränderung Statt gefunden, womit es die Chronikschreiber eben nicht genau genommen haben. Es gab einen Grafen, Konrad, von Ragze, oder von Rätz in Oesterreich, Dessen Tochter, Sophia, Gemahlin des Burggrafen, Friderich, zu Nürnberg, Laut einer Urkunde vom Jahre 1204, gewesen war. *) Jener Konrad war also kein Burggraf, sondern ein Graf in Oesterreich, und seine Tochter nur die Gemahlin eines Burggrafen zu Nürnberg. Der Jahrenabstand war ziemlich groß und betrug wenigstens drei Viertheile eines Jahrhunderts. Es gab eine Verwechslung des Geschlechtes, des Standes und des Namen, oder wenigstens eine Aenderung des Letzteren.

Nachdem gesagt wird, daß Die vom Adel sich im Jahre 1120 zu Nürnberg wieder herbeigefunden haben, so muß doch erst bewießen werden, daß sie vorher häußlich daselbst angesessen gewesen seyen. Dieses ist aber gar nicht glaubwürdig, daß sie sich in einem Orte niedergelassen haben, Der vor dem Jahre 1120 sicher nicht von großem Umfange gewesen, und sehr wahrscheinlich auch noch nicht mit einer Mauer umgeben war. Die Adeligen verließen nicht gerne ihre Burgen, Welche, meistens auf Bergen und Felsen gebaut, weit größere Sicherheit darboten. Es ist aber auch bekannt, daß die Einwanderung Derselben in die Städte und ihre Einbürgerung viel später geschah, nachdem die Glieder ihrer Familien sich vermehrt hatten und auch verarmet waren, wo sie natürlich einen weiteren Unterhalt suchen und sich um Stadtämter bewerben musten. Man hat auch kein Beispiel, daß Hochadlige sich in den Städten niederliesen, ausser wenn sie von Kaisern, Königen und Fürsten zu bürgerlichen und kriegerischen Oberbeamten ernennet wurden. Von den Städten selbst nahmen sie gewiß keine Bedienstigung an.

---

*) Oetters erster Versuch der burggräflichnürnbergischen Geschichte. Seite 5 und 277; zweiter Versuch. Seite 17 ff.
Bayreuthische wöchentliche historische Nachrichten. I. Jahrgang Seite 318.

Es ist offenbar falsch, daß die Grafen von Nassau in und vor dem Jahre 1120 zu und um Nürnberg Häuser und Besitzungen gehabt haben sollen, wenn sie auch in der Folge ein Haus in jener Stadt, oder ausserhalb ihrer Ringmauern zum Eigenthume hatten. Der Verfasser der Abhandlung von dem Aufenthalt und den Besitzungen der Grafen von Nassau in Franken sagt mit Recht, *) daß alle Begebenheiten, Welche vor der Mitte des XIII. Jahrhunderts in Ansehung ihres Aufenthaltes in Franken erzählet werden, offenbar erdichtet seyen, Was er auch mit guten, unwiderlegbaren Gründen bekräftiget. Da ich ihre Geschichte hier nicht zu behandeln habe, so berufe ich mich blos darauf; sie werden in der Folge auch von den neuen Jahrbüchern ausgemerzet, oder doch wenigstens bei den vorkommenden Stellen Müllers, Welcher die Grundlage Derselben macht, bekämpfet und widerlegt. Eben so richtig sagt der oben bemeldte Verfasser, daß die Grafen von Nassau vor dem Jahre 1299 keine Güter in Franken hatten. Keine einzige Urkunde meldet Dergleichen. Den alten Jahrbüchern ist vollauf der Glaube zu verneinen. Wir wollen durch Urkunden zu erproben suchen, Wer Besitzer derjenigen Güter gewesen war, die man in so frühen Zeiten den Nassauern zuschreibet.

Die Herzoge von Hohenstaufen, in der Folge auch von Rotenburg genannt, hatten sich, mit Begünstigung der Kaiser und Könige aus ihrem Hause, bei Zeiten in Franken einzunisten gewußt, besonders da sie sehr hab- und herrschsüchtig waren. Sie erwarben nicht nur Güter, sondern auch eine Landvogtei in Franken, welche Letztere nach der Darstellung des Herrn von Lang **) sich über Auerbach, Michelfeld, Pegnitz, Plech, Velden, Rotenberg, Hersbrück, Lauf, Heroldsberg, Eschenau, Neukirchen, Gräfenberg, Neuenhof und Hiltpoltstein erstreckte. Es ist auch Nürnberg beizusetzen, wenn es nicht schon an Sich für den Sitz der Landvogtei betrachtet wird. Nachdem seit 1098, wie der verehrliche Verfasser darstellet, sich lauter Hohenstaufen in dem Besitze des Herzog-

---

*) Journal von und für Franken. II. Band. Seite 30 ff.

**) Baierns alte Grafschaften und Gebiete. 8. Nürnberg. 1831. Seite 231 und 232.

thumes, Franken, folgten, und dieses Geschlecht zugleich den kaiserlichen Thron kräftigst behauptete, so verjährte sich der Besitz dieser fränkischen Herzogsdomainen in dem hohenstaufischen Hause auf eine solche Weise, daß gar nicht mehr unterschieden wurde, Was davon kaiserliches, Was herzoglich-fränkisches oder Was ganz besonderes hohenstaufisches Stammerbgut sey.

Die Urkunde vom Jahre 1163, nach Welcher der Herzog, Friderich, Sohn des seligen Königes, Konrad, jedoch mit Beistimmung des Kaisers, Friderich, fünf leibeigene Weibspersonen von der Burg zu Nürnberg der babenberger Kirche übergab,*) beweiset, daß die Hohenstaufen daselbst auch Eigenthum hatten, und Hoheitrechte entweder im Namen der Kaiser oder für Sich ausübten; daß sie aber ja keine Bürger zu Nürnberg, vielmehr als Landvögte über den Burggrafen waren, welche Letztere anfangs einen beschränkten Raum und Wirkungkreis hatten. Wir werden aber die Hohenstaufen bald als Gütereigenthümer in der Nähe der Burg, Nürnberg, finden, und dazu diejenigen Urkunden benützen, Welche dem Verfasser des Auffatzes in dem Journal von und für Franken unbekannt waren.

Der Herzog, Friderich, von Rotenburg hatte dem Kloster, Ebrach, sein Gut zu Schwabach, mit der Pfarrei daselbst, durch die Hand seines Salmannes, Konrads von Wigardesheim (Weickersheim), übergeben. Eine Urkunde hierüber ist nicht vorhanden. Es wird aber die Thatsache in einer Späteren von 1193 gemeldet. Das Jahr ist auch unbekannt; es soll 1133 seyn.**) Diese Besitzung wurde dem Kloster auf eine ungerechte Art entzogen; von Wem? ist nicht gesagt; vielleicht aber von dem benennten Herzoge selbst; Kaiser, Heinrich, sein Verwandter gab Dieselbe in dem Jahre 1193 dem Kloster zurück.***) Wir sehen hieraus die frühzeitige Begüterung der Hohenstaufen in jener Gegend, und Dieses, daß die Grafen von Nassau

*) Sprengers Geschichte der Benediktiner-Abtey Banz. Seite 232 — 285. Die angeführte Thatsache ist in den neuen Jahrbüchern übergangen, wovon in der Folge die Rede seyn wird.

**) Schütz corp. hist. brand. Pag. 228.

***) Idem. Cod. Nro. XX. et XXXVIII.

in mittlerer Zeit, wie die Chroniken schwätzen, keine Besitzung zu Schwabach haben konnten. Das Kloster, Ebrach, wurde von mehren Kaisern und Königen in diesem Besitzthume geschützet, Welches sich nach der vorliegenden urkundlichen Anzeige sehr vergrößert haben mußte.

Im Jahre 1281 verkaufte es alle seine Güter, Leute und Rechte zu Schwabach, (jedoch ausgenommen die Pfarrei, mit ihren Ausstattungen und den großen und kleinen Zehenten, auch ihren Hof, Den die Klostergeistlichen bewohnten,) mit allen ihren Zugehörungen, um 750 Pfund Haller an den römischen König, Rudolph.*) Es blieb ihm die Pfarrei bis zur Reformation, und der Hof bis zu seiner Auflösung.

Der König behielt aber jene Güter nicht lang, sondern verpfändete sie im Jahre 1299, nebst der Burg, Kammerstein, und den Orten, Altdorf und Heroldsberg, mit ihren Zugehörungen um 500 Marken Silbers an den Grafen, Emicho, von Nassau und Dessen Gemahlin, Anna, wozu denn auch die sämtlichen Kurfürsten in Anbetracht der Reichslehenschaft ihre schriftliche Bewilligung gaben. **)

Nun erst kommen die Grafen von Nassau als Grundbesitzer in der Nähe von Nürnberg vor; nun erst, und nicht schon im 12. Jahrhunderte, daher beinahe um zwei Jahrhunderte später, kamen die angegebenen Besitzungen in ihre Hände. Sie waren sicher auch damals nicht so reich, um den Pfandschilling oder das Anlehen durch eigene Mittel zu bestreiten. Der Graf, Emicho, wird das Heirathgut seiner Gemahlin, Anna, einer Tochter des Burggrafen, Friderich, zu Nürnberg dazu genommen haben. Man kann annehmen, daß sein Schwager, der Burggraf, auch Friderich genannt, bei dem Geschäfte die Hand gehabt habe.

Seit dieser Zeit kommen die Nassauer häufiger in Franken und Dessen Urkunden zum Vorschein. Bemeldter Graf, Emicho, und seine Gemahlin, Anna, kauften im Jahre 1326 von dem Bischofe, Gebhard, und seinem Kapitel zu Eichstädt ihren Hof in Nürnberg bei dem Kirchhofe des heiligen Lorenz, Welchen der gestrenge Ritter, Chunrad, genannt Grozze, (Groß) bewohnte, mit Ausname des Hauses, Welches die Matrone, genannt Hirbergerin, innehatte, und mit dem

*) Schütz a. a. O. Urkunde XX. Seite 50.

**) Oetters dritter Versuch. Seite 158. Falckenstein. Chronicon swabacense. Pag. 26. De Lang. Regesta. IV. 683.

Bedinge, daß der Mitbruder des Stiftes, Friderich, Probst zu Herriden die Nutznießung jenes Hofes auf seine Lebenszeit haben sollte. *) Also auch jetzt erst bekamen die Nassauer eine Behausung zu Nürnberg! Sie wurden aber durch den Besitz Derselben eben so wenig Bürger jener Stadt, als der Bischof von Eichstädt und sein Domkapitel es gewesen waren. Die Thatsache der Einbürgerung für die damalige und für die folgende Zeit ist aber auch unbewiesen. Man findet sie in keiner einzigen Urkunde, und glaubwürdige Rathsbücher zu Nürnberg werden auch davon schweigen.

Um Nichts unberührt zu lassen, wollen wir auch von den Brauneckern, einem Zweige des Hauses, Hohenlohe, Meldung machen. Dieser Zweig entstand und nennte sich gleichfalls erst im 13. Jahrhunderte. Der Stifter war Konrad, Sohn Gottfrids von Hohenlohe, welcher Letztere um das Jahr 1230 starb. Es kann Dessen zur Folge keine Rede von einer Behausung der Braunecker zu Nürnberg vor jener Zeit seyn. Sie waren damals auch nicht in der Nähe jener Stadt ansäßig. Gottfrid VI. von Brauneck ehelichte Margareth, Tochter des Reichsherren, Herdegen von Grindlach, Welche im Jahre 1315 das erste Mal zum Vorschein kommen. Hiedurch erwarb er die Herrschaft, Grindlach. Er behielt Diese aber nicht lang, sondern veräusserte sie 1326, nebst allen dazu gehörigen Ortschaften und Gütern, an den Burggrafen, Friderich, zu Nürnberg, wozu der Fürstbischof, Heinrich, zu Bamberg, als Lehenherr, im Jahre 1327 seine Einwilligung gab. Durch die nemliche Heirath wurde ihm auch auch das bambergische Lehengut, Regensberg, oberhalb Kirchehrenbach, nebst anderen Gütern zu Theil. Diese Geschlechtslinie starb um das Jahr 1393 aus, nachdem sie vorher alle ihre Güter veräussert hatte. Nirgend findet man aber eine Spur, daß sie zu Nürnberg eingebürgert gewesen sey. **)

Was endlich die Adeligen von Egloffstein betrift, so erschienen sie zwar im zwölften Jahrhunderte, aber erst gegen dessen Ende. Man bemerket im Jahre 1184 einen Heinrich von dem Stein des Agilulfs, ***) oder von dem Egloffstein.

---

*) Journal von und für Franken. VI. Band. Beilage III. Seite 453 — 456.

**) Herwig's Entwurf einer genealogischen Geschichte des hohen Hauses Hohenlohe. 8. Schillingsfürst. 1796. Schütz a. a. O. Historia norimbergensis diplomatica.

***) De Lang. Regesta. I. 326.

Vielleicht hieß sein Vater Agilulf, und hatte, ohne Zweifel mit Bewilligung des Kaisers oder Landherren, eine Burg, Stein genannt, erbauet und ihr seinen Vornamen beigelegt. Dieser wurde dann in Eglof verwandelt. In den Jahren 1187 und 1197 wird ein Heinrich der Jüngere von Eglofstein gemeldet, aber Nichts davon, daß Diese Häuser zu Nürnberg gehabt haben, und allda Bürger gewesen seyen. Ob und wann in späterer Zeit Dieses Statt gefunden habe, ist mir zur Zeit unbekannt.

Eben so wenig nimmt man die Schweppermänner im 12. Jahrhunderte, wo die Zunamen der Gemeinen noch so selten üblich waren, und als Häuserbesitzer oder Bürger zu Nürnberg in den Urkunden wahr. Herr Domkapitular, Popp, zu Eichstädt hat *) alle Personen dieses Geschlechtes aus sämtlichen gedruckten und ungedruckten, urschriftlichen Urkunden, so wie aus Handschriften dargestellet, wobei Keiner früher, als im Jahre 1265 zum Vorschein kömmt. Vordem waren sie, aber auch erst seit dem Jahre 1210, unter dem Namen von Hulloch **) bekannt, Welchen nachher die Schweppermänner sich abwechselnd noch beilegten. Von den Letztgenannten kann also in dem 12. Jahrhunderte die Rede nicht seyn. Derselbe Herr Verfasser führte alle Orte an, wo sie ihre Wohnsitze und Güter hatten Es sind Deren nicht Wenige; aber Keiner wird Nürnberg geheißen. Die Besitzungen waren in den Landgerichten, Altdorf, Pfaffenhofen und Neumarkt, sie also Insassen des alten Nordgaues oder der nachmaligen Oberpfalz. Aus einer geschriebenen nürnberger Chronik wird nur ein Fritz Schweppermann auf das Jahr 1440 als Bürger zu Nürnberg bemerket, jedoch zugleich bezweifelt, ob er von derselben Herkunft gewesen sey. Bekannt ist es, daß es gleichnamige Geschlechte gibt, die nicht miteinander verwandt sind. Dieses kann ich in Anbetracht meines eigenen Namen und Geschlechtes betheuern. Es läßt sich wenigstens nicht überall die Nachweisung bewirken.

(Die Fortsetzung folget.)

---

*) Seyfried Schweppermann, und das Geschlecht der Schweppermänner. 8. Sulzbach. 1822.

**) Hüllohe in dem L. G. Pfaffenhofen oder Kastel.

Beilagen.

I.

1 0 1 5.

Ex libro pontificali episcopatus eistetensis.

Jdem Gundekarus (episcopus Eistetensis) diuisionem sve dyocesis fecit, dum ad fluuium quod pagancia nuncupatur facta Sunt hec aput Urankenuurt heinrico Inperatore et Eberhardo primo episcopo babenbergensi precantibus. ut termini ex alia parte fluminis ad eorum nouam plantacionem babenberc deinceps spectare dinoscerentur. sine contradictione omni.

Ex libro privilegiorum bambergensium tertio.

Anno domini m°xv tempore Gundekarij primi Episcopi Eystetensis diuisio eusdem sedis in terminis est facta que extenditur donec ad proximam rippam que nuncupatur Pagancia et non vltra, hec ordinacio et diuisio est facta aput Franckenfurt presente Jmperatore Heinrico et multis principibus in Curia sollemni ad instanciam Eberhardi Episcopi Bambergensis primi et Jmperatore predicte in subsidium eorum noue plantacionis Babenberg, quo termino ex alia parte fluminis spectare dinoscantur.

II.

1 0 6 2.

IN NOMINE SANCTAE ET INDIUIDUAE TRINITATIS HEINRICUS DIUINA FAUENTE CLEMENTIA REX.

Nouerit omnium christi fidelium tam moderna etas quam successura posteritas. qualiter nos diuinam fenerantes mercedem. pro felici remedio anime diue memorie patris nostri quoque interuentu uenerabilium (Dominorum) Sifridi magontiensis. Annonis coloniensis. Gebehardi salzburgensis. Adalberti premensis episcoporum etiam Adalberonis Wirziburgensis. Elenhardi   hardi aluerstetensis Ottonis ducis bauuariorum. necnon comitis ekkiberti. aliorumque fidelium nostrorum pro fideli seruitio Guntheri sancte babenbergensis ecclesie episcopi regularibus eiusdem sancte babenbergensis ecclesie in maiori monasterio uidelicet sancti petri deo militantibus ad quendam

locum illorum iuris VVRTE dictum. in pago nortgouue situm. in comitatu Heinrici comitis. mercatum a beate memorie patre nostro aliquando Nuorenberc translatum. cum theloneo et percussura proprii nomismatis reddidimus et confirmauimus. ita ut mercatores ibidem negotiantes finitimorum mercatorum scilicet radisbonensium. Wirziburgensium. babenbergensium iusticiis utantur. Jtaque ut hoc nostre clementie beneficium prenominatis fratribus plenius liberiusque cedat in usum. uolumus et regali auctoritate precipimus. ut locus ille emunis sit. nullusque ibi iudex. nullus comes aut vicarius eius iudicium ibi faciat. absque aduocato qui prenominatis fratribus et episcopo loci eius placuerit. Vt igitur hec nostre liberalitatis donatio. rata semper et inconuulsa permaneat. hoc preceptum inde conscriptum manu propria corroborantes sigilli nostri inpressione iussimus insigniri.

SIGNUM DOMNI HEINRICI QUARTI REGIS. | Loc. mon. |

CANCELLARIUS UICE SIGIFRIDI (LS)

ARCHICANCELLARII RECOGNOUI

Data XIIII. Kalendas AVGVSTI. Anno incarnationis domini. M. LX. II. Indictione XV. anno autem ordinationis HEINRICI quarti regis. VIII. regni uero VI. Actum MAGVNTIE feliciter amen.

Denkwürdigkeiten

der

fränkischen Geschichte,

mit

besonderer Rücksicht auf das Fürstbisthum,

Bamberg,

urkundlich nachgewiesen

von

Paul Oesterreicher,

der Philosophie Doktor, der Rechte Lizenziat, königlichbaierischem Rathe und Archivar zu Bamberg, dann korrespondirendem Mitgliede der königlichen Akademie der Wissenschaften zu München, der Gesellschaft für ältere teutsche Geschichtkunde zu Frankfurt, und mehrer historischen Vereine.

Viertes und letztes Stück.

Bamberg,
im Verlage des Verfassers.
1837.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Vorwort.

Bereits vor anderthalb Jahren sind vier Bögen dieses Stückes Denkwürdigkeiten gedruckt gewesen; allein viele, große und eilige Geschäfte, mitunter auch Mangel an Beiträgen, haben die Vollendung gehindert.

Ich schliese hiemit die gegenwärtige Zeitschrift, weil sie nicht mehr den gehörigen Absatz, nach dem Tode vieler Unterzeichner, hat, und ich übrigens mit anderen Arbeiten beauftraget bin.

Ich gieng wiederholt dahinaus, die Ursprünge der Dinge nach Möglichkeit zu erforschen und die Geschichte von Unrichtigkeiten zu säubern, woran noch immer kein Mangel ist, unbekümmert, ob man aus irgend einem Grunde mir Glauben schenken möge oder nicht.

Zu wünschen aber ist es, daß die fränkische Geschichte fortan Erläuterungen erhalte, deren sie noch so sehr bedarf, und daß man sich nicht flüchtigen Erzählungen oder Nacherzählungen hingebe, ohne genau Prüfung anzustellen, wobei aber eine gute Kenntnis der

Quellen und der alten, lateinischen sowohl, als teutschen, Sprachkunde, und im Besondern der teutschen Verfassung und Rechtskunde vorauszusetzen ist.

Schlüssig erstatte ich den verehrten Herren Abnehmern dieser Denkwürdigkeiten meinen verbindlichsten Dank, mit dem Wunsche ihres Wohlergehens.

Oesterreicher.

Denk-

Denkwürdigkeiten der fränkischen Geschichte.

I.

Ueber die Stiftung und die Stifter des vormaligen Klosters Langheim.

Es ist bereits hierüber geschrieben worden, bedarf aber Verbesserungen, Erläuterungen und Zusätze. Bei der weiteren Darstellung wird es daher keine aufgewärmte Speise geben.

Am Jüngsten hat der Bibliothekar, Jäck, zu Bamberg sich darüber geäussert, wie folget:

„Der h. Bischof Otto I. von Bamberg hatte in den ersten 30 Jahren seiner Regierung nach dem Geiste seiner Zeit durch Stiftung und Verbesserung vieler Klöster sich sehr berühmt gemacht. Dadurch wurden die drei Bamberger Ministerialien und adelichen Brüder Hermann, Gundeloch und Wolfram von Stalek (später auch Pfalzgrafen) ermuntert, ihre in und um Langheim liegenden eigenthümlichen Güter, als erste Grundlage zur Stiftung einer Cisterzienser-Abtei daselbst, wie Hermann v. Stalek und sein Vater Goswin sich schon um Bildhausen und Mönchaurach verdient gemacht hatten, dem h. Otto anzubieten. Er nahm dieses Geschenk nicht nur

dankbar an; sondern legte auch schon am 1. August 1132 den Grundstein durch Aufsteckung des h. Kreutzes, und bewog die mit seinem Stamme Andechs verwandten Familien der Herzoge von Meran, Grafen von Ammerthal und anderer Edelleute, das Kloster auf ihre Kosten zu errichten. An diese Gönner schlosen sich noch der Bischof Embrico von Würzburg, der Graf Poppo von Henneberg und Andere durch Geschenke und Verkäufe ihrer Güter und Rechte an. B. Egilbert, aus dem herzoglichen Hause Baierns (?) zu Bamberg, bestätigte 1142 die vom h. Otto geschehenen Begünstigungen durch neue urkundliche Schenkungen. Die Grafen von Henneberg schenkten 1152 den Abteien Ebrach und Langheim die Salzquelle bei Lindenau." *)

Ich setze die betreffende Stelle wörtlich hieher, damit Diejenigen, welche die Schrift des Verfassers nicht besitzen, genau in Kenntnis gesetzt werden, was von den gemachten Angaben zu halten sey. Ich will mich aber vorerst nicht darüber herauslassen, sondern jetzt den Inhalt der ältesten Urkunde über die Stiftung und die Stifter nach ihrer pünktlichen Wort- und Sinndeutung vorlegen und hernach meine Schlüsse daraus ziehen.

Die Urkunde ist von dem Bischofe, Egilbert, gegeben, ohne Tag und Jahr, auch nicht urschriftlich vorhanden und nur in drei neueren Abschriftbüchern des Klosters, Langheim, eingetragen.

*) Beschreibung des Wallfahrtsortes der vierzehn Heiligen zu Frankenthal. 8. Nürnberg. 1826. Seite 94 und 95.

Es kam auch keine alte, gleichzeitige Abschrift in das königliche Archiv. Wir wollen ihr Glauben beimessen, weil doch ihr Inhalt angegeben ist. Bei der Ueberschrift ist das Jahr 1142 bemerket. Es muß in der Urschrift beigesetzt, von dem ersten Abschreiber nur weggelassen worden seyn; denn wie konnte man es sonst mit Zuverlässigkeit wissen? Doch auch Dieses soll keinen Anstand geben; denn in demselben Jahre lebte und regierte Bischof, Egilbert.

Sie ist nun zwar schon abgedruckt *), allein mit, zum Theile sichtbaren, Fehlern; die Abschrift wurde aus einem anderen Buche genommen, Welches überhaupt nicht sehr richtig ist. Daher füge ich Eine nach demjenigen Abschriftbuche bei **), Welches ich für das Bessere halten muß. Ich will sie nun zergliedern.

Bischof, Otto, nach seinem Tode den Heiligen beigezählet, erhob einen gewissen Ort in der babenberger Pfarre (Kirchensprengel), Langheim genannt, Welchen die drei Brüder, Hermann, Wolfram und Gundeloch, Dienstmanne des heiligen Georgs (der Hauptkirche zu Babenberg) ihm und seiner Kirche übergeben hatten, zu dem Namen einer Abtei.

Er verlieh den Brüdern, Welche Gott darin dienten, Güter zum Genusse, nemlich ein Gut bei Trib, Welches er von dem Pfalzgrafen, Hermann, um 80 Marken einlöste, und die Zehnten desselben Allods (freieige-

*) Ussermanni episcopatus bamberg. Cod. Pag. 92 et 93.

**) Beilage II.

nen Gutes), Welche Derselbe von dem Grafen, Poppo, gegen zwei Selden bei Jslingen, zwölf Aecker daselbst und eine Selden bei Wolfsloch, überdies gegen 14 Talente eintauschte.

Der Graf, Poppo, und seine Gattin, Cunza (Kunegund), gaben dem vorbesagten Kloster die Güter, Langheim, Warendorf und Schwinsberg.

Gundeloch, der Dienstmann des heiligen Georgs schenkte demselben Orte die Kirche bei Bedelmdorf, Welche er auf seinem Grunde erbauet hatte, mit der, daran gelegenen, Hofstatt und drei Herrenselden, auch die Zehnten von vier Selden bei Hellingen.

Der Bischof, Egilbert, selbst aber überlies dem Kloster das Gut bei Rodt und die Zehenten davon, Welche er von der wirzburgischen Kirche um die Mühle und die Herrenhube zu Wizbrimen, nebst dem Gute, Rannendorf, und den Zehenten von Früchten und Thieren, Welche er von dem Kloster des heiligen Michaels (Michelsberg) gegen Füllenbach einlößte.

Ich behielt die Namen der Orte bei, wie sie in der Urkunde geschrieben sind, werde sie aber in der Folge nach der jetzigen Schreibart darstellen und erörtern. Es liegt allerdings daran, die Worte der Urkunde genau anzugeben, da eine Verschiedenheit obwaltet.

Was nun gesagt wurde, ist der getreue und vollständige Inhalt der Urkunde. Man wird schon daraus großen Theils abnehmen können, wie weit die Angaben des Verfassers damit übereinstimmen. Ich werde aber Alles

bestimmter auseinandersetzen, und die nöthigen Erläuterungen beifügen.

1) Als Hauptstifter dieses Klosters darf man den Bischof, Otto, betrachten; in geistlicher Hinsicht war er es gewies. Die weltlichen Güter, Welche er gab, waren auch bedeutender, als die Uebrigen, Welche von Anderen dem Kloster geschenket wurden; das Dorf, Langheim, das Gut bei Trib um 80 Marken eingelöset, die Zehenten davon gegen 3 Selden und 12 Aecker eingetauschet, dann mit 12 Talenten bezahlet, machten gewies die größte Schenkung aus. Die Güter zu Langheim (wahrscheinlich Oberlangheim), Watendorf und Schwinsberg, ein Geschenk des Grafen, Poppo, und seiner Gemahlin, Cunza, waren sicher nicht bedeutend; sie begrifen nicht die ganzen Orte. Von Watendorf im Besondern ist zu beweisen, daß es hier Zuwachs gegeben habe;

2) Das bemeldte gräfliche Ehepar nimmt aber wohl den zweiten Rang unter den Stiftern ein; Was sie an den Bischof verwechselt haben, kömmt hier nicht in Anschlag; denn sie erhielten den Werth dafür;

3) Die Brüder und Dienstmanne, Hermann, Wolfram und Gundeloch, jedoch in einer Hinsicht mit Ausname des Letzteren, sind nicht unter die Stifter zu rechnen; denn sie gaben den Ort, Langheim, nicht unmittelbar zum Kloster, sondern dem Bischofe und seiner Kirche; die Absicht, Denselben

zur Stiftung des Klosters zu verwenden, ist nicht ausgedrücket, was sonst gewöhnlich bemerket wurde; es läßt der Fall sich denken, daß der Bischof ihnen eine Vergütung dafür geleistet, oder irgend eine Gunst bezeiget habe, nachdem sie eben Dienstmanne seiner Kirche gewesen waren; genug, die Bestimmung zu jenem Zwecke ist nicht sichtbar;

4) Bei dem bemeldten Gundeloch ist ausdrücklich angegeben, Was er dem Orte oder Kloster geschenket habe; die Kirche zu Bedelndorf, mit einer Hofstatt; drei Selden und die Zehenten von vier Selden bei Hellingen;

5) Was der Bischof, Egilbert, gegeben hat, gehöret nicht hieher; seine Gabe wurde längere Zeit nach der Stiftung gemacht; er ist nicht als Stifter zu betrachten; denn sonst müßte man unter die Zahl der Stifter alle Diejenigen rechnen, welche zu allen Zeiten dem Kloster Güter oder andere Wohlthaten verliehen; da es jedoch in der Urkunde angeführet ist, so wollte ich es nicht unbemerket lassen; diese Verleihungen sind wohl auch die ersten Nachzeitigen;

6) Der Pfalzgraf, Hermann, Welcher sich von seiner Eigenburg, Stahleck, schrieb, gehöret nicht zu den Mitstiftern. Er verlieh das Gut bei Trib und die Zehenten davon nicht dem Kloster, sondern überlies sie dem Bischofe gegen eine Geldentschädigung;

7) Er ist kein Bruder der zwei anderen Dienstmanne, Welche nicht von Stahleck waren und genennet

wurden; in Rücksicht ihres Standes konnten sie keine Pfalzgrafen seyn und werden. Es wäre in der That etwas Unerhörtes, Dienstmanne einer Kirche zu der Würde eines Pfalzgrafen erhoben zu sehen. Zu gleicher Zeit gab es nicht mehre Pfalzgrafen; nur Einer bekleidete diese Stelle; seine Brüder führten ihre Namen von den Hauptsitzen ihrer Güter; Pfalzgrafen, Gundeloch und Wolfram, sind der Geschichte fremd. Der Pfalzgraf, Hermann, hatte einen Stiefbruder, den Grafen, Heinrich, von Katzenelnbogen, aber keinen Leiblichen. Seine Mutter war die Wittib des älteren Grafen, Heinrich, von Katzenelnbogen. Der emsige Crollius *) zeichnete jene Namen nicht auf. Hermanns Nachfolger war Konrad von Hohenstaufen. Am Ende dieses Aufsatzes werde ich glaubhaft zu machen suchen, von welchem Geschlechte jene drei Dienstmanne gewesen seyen;

8) Der, in der Urkunde angeführte, Poppo, war kein Graf von Henneberg; seine Gemahlin, Cunza, machet sein Geschlecht kundbar; er gehörte den Grafen von Andechs an, und nennte sich von Blassenberg, welche Burg ihm durch seine Heirath zu Theil wurde **); die Gemahlin Poppo's III. von Henneberg, eines Sohnes

*) Erläuterte Reihe der Pfalzgraven bei Rhein und zu Aachen; fünfte Fortsetzung; auch neue Zugaben.

**) Aelteste Nachrichten von der Herrschaft, Eich; in dem dritten Stücke dieser Denkwürdigkeiten.

von Poppo II. hat Schultes nicht ausmitteln können; Jene Poppo's V., eines Sohnes von Gottwald I., war Irmengard, Tochter des Markgrafen, Otto, zu Staden *); erst im Jahre 1152 gaben der Graf, Poppo, und sein Bruder, Berthold, von Henneberg die Lehenschaft über die Salzquelle bei Lindenau ihrem Lehensherren, den Bischof, Eberhard, zu Bamberg auf, welcher diese Quelle dem Kloster schenkte. Der bemeldte Poppo hatte aber eben die Gräfin von Staden zur Gemahlin. Ussermann glaubt nun zwar, der erstere Poppo müsse von Henneberg gewesen seyn, weil jene zwei Brüder die Schenkung mit der Salzquelle gemacht hatten **); allein von einer Schenkung ist nicht auf die Andere, und von einem Geschlechte nicht auf Dasselbe für einen anderen Fall zu schliesen. Daß die, vorher unbekannte, Gemahlin des Grafen, Poppo II., von Henneberg den Namen, Cunza, geführet habe, ist eine blose Annahme, die erst bewiesen werden muß. Sicher hatte aber der Graf, Poppo, von Andechs eine Cunza oder Cuniza zur Gemahlin. Er wird als Mitstifter angegeben; er war es auch; ausserdem erscheinet kein Graf von Andechs in der Urkunde; er und sein Geschlecht müßten also von der Stiftung ausgeschlossen seyn. Was man

---

*) Diplomatische Geschichte des gräflichen Hauses Henneberg; Theil I. Seite 74.

**) Episcopat. bamb. Pag. 359.

doch nicht zugeben wird. Es bleibet daher auch wahr, daß kein Graf von Henneberg Mitstifter des Klosters, Langheim, gewesen sey;

9) Den Bischof, Embrico, zu Wirzburg erscheinet in der Urkunde nicht als Gönner bei der Stiftung des Klosters. Eine andere Urkunde hierüber ist aber nicht vorhanden, nicht angeführet; sonst eine glaubwürdige Quelle fehlet gleichfalls; der Stiftungbrief des Bischofes, Otto, kam nicht herbei; er ist auch den Abschriftbüchern nicht einverleibet;

10) Eben so wenig findet man darin die Grafen von Ammerthal. Sie waren aber auch nicht in der Gegend von Langheim und in den Orten dieses Klosters begütert; ihre Güter lagen fern von Da.;

11) Endlich sind keine anderen Edelleute von dem Bischofe, Egilbert, aufgezeichnet, Welche, nebst den Uebrigen, das Kloster auf ihre Kosten errichteten; die bemerkten drei Dienstmanne waren keine Edelleute; denn im 12. Jahrhunderte gab es nur eine einzige Art von Adel, nemlich den Hohen; der niedere Adel bildete sich erst viel später, und entstand aus der Kaste der Dienstmanne;

12) Diejenigen, Welche ihre Besitzungen nicht unmittelbar zu dem Kloster gaben, sondern sie dem Bischofe veräusserten, können nicht als Miterrichter, nicht als Mitstifter betrachtet werden; sie beurkundeten nicht die Absicht ihrer Wohlthätigkeit; sie waren daher auch keine Gönner des Klosters. Als seine Stifter muß man also nur den Bischof, Otto,

den Grafen, Poppo, von Blassenberg oder Andechs, nebst seiner Gemahlin, Cunza, und den Dienstmann, Gundeloch, betrachten.

Nun wollen wir auch sehen, welche Mitstifter dieses Klosters ferner angegeben werden.

Brusch *) meldet Nichts von den ersten Stiftern oder Ausstattern, sondern behauptet, das Kloster sey erst nach zwanzig Jahren unter dem Bischofe, Eberhard, vollendet worden. Dann machet er einen Sprung auf die Grafen von Orlamünde und die Herzoge von Meran. Hiedurch hat er sich freilich der Mühe überhoben, die Stifter gehörig darzustellen. Was jene Grafen und Herzoge betrift, so wird sogleich Meldung davon gemacht.

Bucelini **) schreibet die Stiftung dem Grafen, Otto, von Orlamünde, Fürsten von Meranien (?), seiner Gemahlin, Beatrix, und ihrem Sohne, Otto, dem Jüngeren zu. Dieser Irrthum ist ein wenig zu stark; denn jene Personen kommen erst um die Mitte des 13. Jahrhunderts zum Vorschein, wo sie Theil an der Erbschaft der Herzoge von Meran nahmen. Dieses ist abermals ein großer Sprung von Mehr, als einem Jahrhunderte.

Nicht glücklicher waren, nach dem Ausdrucke Ussermanns ***), die langheimer Gesellen (Konventsgenossen), welche auf dem glänzenden, in Kupfer gestochenen

*) Chronol. monaster. germaniae.
**) Germania sacra. Tom. I. Pag. 52.
***) Episcopat. bamb. Pag. 558.

Verzeichnisse ihrer Aebte von den, oben angeführten, ersten Stiftern gänzlich schweigen, und in den darauf folgenden Versen blos den Bischof, Otto, nennen, Welcher die Grafen und Herzoge, seine Anverwandten (?) bewogen habe, das Kloster zu stiften. *) Die Geschlechte Derselben geben sie hernach mit Trühending, Orlamund und Meran, gleichfalls in Versen, an. **) Den Kupferstich mit dieser Inschrift hat Köler ***) mitgetheilet, Welcher denn auch seine Beistimmung gibt, und darneben den gewaltigen Schnitzer macht, daß er den Bischof, Otto I., im Jahre 1215 die Stiftung mit Langenstatt vermehren und sie noch weiters im Jahre 1223 von Demselben gegen die Beraubungen eines angeblichen Grafen, Heinrich, von Leonstein oder Lauenstein, Welcher aber nur ein Dienstmann der Grafen von Orlamünde gewesen war, mächtig schützen läßt.

Was die behauptete Anverwandtschaft des Bischofes, Otto I., mit den Herzogen von Meran und dann mit den Grafen von Truhendingen und von Orla-

*) In toto mundo celebris sanctissimus Otto
Hic primum posuit lapidem, flexit quoquementem
Et comitum atque ducum, cognatorumque suorum,
Ut Langheim claustrum fundarint nobile castrum.

**) Milleno centeno, terque Decem atque bis uno,
Langheim a Trino stemate construitur:
Scilicet a magnis Dominis Franconiae ab oris,
Trühending, Orlamund, Meraniae a Ducibus
Hos Fundatores, primaevos Progenitores
Langheim in Sexcentos celebravit laudibus annos.

***) De ducibus Meraniae ex comitibus de Andechs ortis. 4. Altorfii 1729. Ad paginam 39.

münde, welche Beide erst später in die Anverwandtschaft der Ersten kamen, betrift, so werde ich unwiderleglich bewiesen haben, daß Dieselbe falsch sey. Sie wurde auf eine formlose Briefschaft, Welche man nicht einmal eine Urkunde nennen kann, gegründet, und Welche eher, wenn man das Wort, Heilig, wegnimmt, auf den Bischof, Otto II., passet. Sie hat alle Kennzeichen der Unrichtigkeit. Ein Friderich von Mistelbach sagte in einer Urkunde, daß er von dem Geblüte des heiligen Bischofes, Otto, abstamme. Der Schluß wird also rechtgemäß seyn, daß Letzterer zu dem Geschlechte des Ersteren gehöret habe. *) Zur Zeit dieses Bischofes aber die Herzoge von Meran zu nennen, ist auch ein großer Zeitfehler. Die Grafen von Andechs bekamen diesen Titel erst zu Ende des 12. Jahrhunderts.

Was die Grafen von Orlamünde und von Truhendingen betrift, so waren sie in Franken nicht einheimisch; die Ersteren kamen aus Thüringen, und die Anderen von dem schwäbischen Gaue, Sualafeld (Schwalafeld), herbei. Sie hatten im 12. Jahrhunderte noch keine Güter in diesen Gegenden; es ist also nicht zu denken, daß sie Stiftungen mit Gütern zur Errichtung des Klosters gemacht haben.

Der, oben bemeldte, Graf, Otto, von Orlamünde, und ein Graf, Friderich, von Truhendingen haben durch ihre Gemahlinnen, Beatrix und Margareth, Schwestern des letzten Herzoges, Otto, von Meran erst Ansitze in Franken erworben; sie

*) Geöffnete Archive. Jahrg. I. Heft 10. S. 133 — 180.

theilten sich mit dem Burggrafen, Friderich, zu Nürnberg, Welcher die Schwester, Elisabeth, geehlichet hatte, beinahe in sämtliche Güter jenes Herzoges; gleichwohl nach Streitigkeiten und Kriegen. Dieses geschah nach dem Jahre 1248, in Welchem der Herzog gewaltsam aus dem Leben geschaffet wurde. Dieses ist bereits durch die Schriften von Spieß, Schultes, Oetter und Anderen bekannt. Ich werde es aber in der weiteren Geschichte der Herrschaft, Sich, umständlicher und mit den nöthigen Berichtigungen darlegen. Uebrigens sind die Geschlechte und die Personen jener Grafen für die Stiftung des Klosters, Langheim, in der Urkunde des Bischofes, Egilbert, gleichfalls nicht angegeben. Sie werden also mit Recht davon entfernet.

Nun wollen wir die Orte und Besitzungen mustern, Welche dem Kloster zu seiner Entstehung unmittelbar gegeben und als Geschenke verliehen wurden. Dieses ist besonders nöthig, weil es fehlerhafte Schreibarten oder wenigstens Namenveränderungen dabei giebt.

Langheim, der Ort, Welchen die drei Dienstmanne dem Bischofe, Otto, überliesen, und Dieser zu dem neuen Kloster verwendete, ist Unterlangheim gewesen; denn es bestehet ausserdem noch das Dorf, Oberlangheim.

Langheim, wo der Graf, Poppo, von Andechs und seine Gemahlin, Cunza, ein Gut für die Stiftung des Klosters hergaben, ist ohne Zweifel für Oberlangheim zu halten. Es ist anzunehmen, daß die Besitzer von Unterlangheim den Ort, mit allen Zuge-

hörungen ingehabt haben, eben weil er hauptsächlich zum Sitze des Klosters umgewandelt werden sollte.

Trib oder Trieb ist ausser Zweifel und jetzt ein Kirchdorf an der Landstrasse von Bamberg nach Kronach, nicht weit von Langheim. Das Kloster hatte einen großen wirthschaftlichen Hof daselbst. Die Besitzungen zu Isling und Wolfsloch, welche gegen Trib vertauscht wurden, kamen in der Folge zum Kloster.

Widendorf oder Wittendorf ist unbekannt. In der beigehenden Abschrift der Urkunde stehet Watendorf, obgleich in der Ueberschrift Widendorf angegeben wird. Mir scheinet Watendorf oder Wadendorf richtiger; denn in diesem Orte hatte das Kloster Besitzungen.

Schwinsberg oder Schweinsberg bestehet nicht mehr. Ein Wald, nahe bei dem Kloster, führet noch diesen Namen.

Bedelmdorf, unrichtig Bohelmdorf geschrieben, weshalb Ussermann es für Bödeldorf hält. Dieses ist auch falsch. Der Name hat sich verändert, und hieß in der Folge Bettendorf, wie es aus Urkunden vom 13. und 14. Jahrhunderte sichtbar ist. Nach einer Urkunde vom Jahre 1344 wurde er auch Betelzdorf geschrieben. Er gehörte zu dem langheimischen Hofe, Tambach, und ist nun zerstört. Man weiß jetzt noch von einem zerstörten Orte zwischen Tambach und Hellingen.

Appenchlingen, eine Mißgeburt! Ussermann sagt, es müsse apud Penchlingen heisen. Bei dem ersten

Worte hat er Recht, bei dem Anderen jedoch nicht. In dem Abschriftbuche, woraus die beigehende Abschrift genommen ist, stehet Ap mit einem Zeichen der Abkürzung, und ganz deutlich hellingen. Diese Schreibart ist als wahr zu betrachten. Ein Appenchlingen oder Penchlingen gab und giebt es nicht; aber Hellingen bestehet noch. Bei diesem Orte waren also die Besitzungen.

Ich will nun auch diejenigen Güter beifügen, Welche der Bischof, Egilbert, dem Kloster verlieh.

Rodt, Rod, dermal Roth geschrieben. Spätere Urkunden beweisen, daß Langheim Besitzungen darin hatte.

Witzbrimen, falsch Witzbrunen bei Ussermann; jetzt heiset der Ort, Weißbrem.

Rannendorf, offenbar verschrieben; es sollte Raunen- oder Reunendorf heisen. Dermal ist sein Name, Reundorf. Hierin war Langheim ebenfalls begütert.

Füllenbach heiset dermal Füllbach, und ist in dem Herzogthume, Koburg, gelegen.

Nun soll zum Schlusse die Frage gelöset werden, von welchem Geschlechte die drei Brüder und Dienstmanne, Hermann, Wolfram und Gundeloch, gewesen seyen? Die Lösung wird, nach meinem Dafürhalten, leicht seyn.

Es gab ein Geschlecht, Welches seinen Namen von Langheim führte. Arnold, ein Sohn Wickers von Lancheim vertauschte im J. 1096 seine Güter, Langenrod (Landgerichts, Kulmbach) und Gorasde (Görau, Landgerichts, Weißmain), Welche ein Herr Dietrich

den Brüdern der bamberger Kirche gab, gegen den vierten Theil der Burg*), Chunstat, und gegen andere Besitzungen, Welche ihm, nach dem Tode Adelberts, Grafen (Vogtes) der nemlichen Burg, erblich angefallen waren; darnach stellte derselbe Arnold die Leihepfründe zu Altendorf und eine Selden zu Buchendorf (Buckendorf) dem Bischofe, Rupert, zurück, und Dieser gab den Brüdern jene Pfründe als ein Gut, und das, oben bemerkte, Gut zur Pfründe. **) Dieses war ein großer Handel!

Noch im Jahre 1178 erscheinet ein Heinrich von Langheim als Zeug in der Urkunde, wodurch eine Magd dem heiligen Georg zu Bamberg geschenkt wurde. ***)

Was aus diesem Geschlechte geworden sey, wird die nachfolgende Abhandlung zeigen.

Was ist daher natürlicher, als der Schluß, daß Diejenigen, Welche den Ort, Langheim, dem Bischofe abtraten, von dem Geschlechte gewesen seyen, Welches seinen Namen davon geführet hatte? Man hat keinen Beweis, daß Die von Langheim ihren Ort einem anderen Geschlechte, vor der Stiftung des Klosters, abgetreten haben. Die drei Brüder müssen also geborne Langheimer gewesen seyn. Hiegegen wird sich Nichts einwenden lassen.

Mit

*) Das Wort, urbs, bedeutet hier eine Burg, wofür es in den alten Zeiten öfters genommen wurde; daher der jetzige Name, Burgkunstadt.

) Beilage I. *) Beilage III.

Mit dieser Darstellung wird Alles in Rücksicht der Stiftung und der Stifter des Klosters, Langheim, in das Reine gebracht seyn. In Anbetracht Watendorfs finde ich auch keinen Anstand. Ein Witendorf ist in allen anderen Urkunden nicht ersichtlich; es müßte doch gewies ein Mal noch vorgekommen seyn. Man kennet eine Flurgegend, wie bei Schweinsberg, mit jenem Namen nicht.

Schlußbemerkung.

Oben Seite 15 und 16 fand eine Versetzung Statt. Es heißt, Arnold von Lancheim habe seine Güter, Langenrod und Gőrau, Welche ein Herr Dieterich den Brüdern der babenberger Kirche gab, gegen den vierten Theil der Burg, Chunstatt, vertauscht. Dagegen muß es heisen, er habe die Güter gegen Chunstatt, Welches jener Dieterich der Kirche gegeben hat, vertauschet. Hiedurch wurde also bemeldter Arnold Lehen- oder Burgmann der babenberger Kirche.

Beilagen.

I.

6. Maji 1096.

Ex originali archivi bambergensis.

Notum sit omnibus Christi fidelibus tam presentibus quam futuris qualiter Arnoldus filius Wickeri de lancheim conmutauerit predio suo langenrodo et gorasde predium quod dedit domnus Dietericvs fratribus bambergensis ecclesie scilicet quartam partem urbis chuonstat. et alia que habebat ex hereditario iure mortuo Adelberto eiusdem urbis comite. Deinde idem Arnoldus beneficium quod habebat altendorf. et mansum unum buchendorf reddidit episcopo Ruperto. Rursum idem episcopus beneficium quod reddidit arnoldus. fratribus dedit in predium et predium quod dederat arnoldus fratribus eidem dedit inbeneficium. Huius rei testes sunt. Kacelinus prepositus. Eberhardus decanus. Wolframmus comes. quorum manus delegatoria affuit. Deinde stabilitum est ab Egilberto preposito, adelberto decano consentientibus fratribus. Affuerunt et laici. arnolt de sichendorf. Regil de Willehalmesdorf. Herrant et filius eius herrant de uiscpach. Arnolt de bolenze. Herman de gremisdorf. Rateloch de botelendorf. Gundeloch de oberstenuelt. Diepreht de altoluesHusen. Bern de suuarzaha. Louitolf de Wisendorf. Acta sunt hec. VIII. idus Avgusti in babenbergensi cenobio. Interfuit heinricus comes de stoleburc et Otto de abenberc. Vt autem hec carta inconuulsa permaneat. conuentus fratrum suo sigillo insigniri precepit. Acta sunt hęc anno incarnationis dominice. M. XC. VI; VIII. idus augusti.

II.

Liber in quo Diplomata Documenta et Privilegia vel ab ipsis fundatoribus vel Benefactoribus, vel Summis Pontificibus vel Imperatoribus Celeberrimo et exempto Langheimensi Monasterio Sacri Ordinis Cisterciensis quod Anno 1132 fundatum et erectum

fuit, liberaliter data sunt, continentur. Item Contractus, emptiones, Permutationes, Donationes et appropriationes a Diversis Dominis factae, secundum Annum, Mensem et Diem. (Fol. 1 — 3.)

Anno 1142 Egelbertus Episcopus Bambergensis Beati Ottonis Successor statuit ut possessiones suas, quas Monasterium vel jam acquisivit, vel adhuc acquirere valet sine omni gravamine, sine molestia, sine inquietudine cum ipso loco possideat, etc. specificatque unde Monasterium acquisivit locum in quo fundatum est, Item praedium in Rodt praedium aqud Trieb, Item hujus allodij Decimas, duos Mansos apud Ifling cum duodecim agris, et unum Mansum apud Wolffsloch. Item Widendorff et Schweinsberg etc.

In Nomine Sanctae et Individuae Trinitatis. Egilbertus divina favente clementia Sanctae Bambergensis Ecclesiae nonus episcopus, universis Christi fidelibus. Divine promissionis vox, date et dabitur nobis. Cujus efficacia vocis in animo pij praedecessoris nostri Ottonis Episcopi in tantum convaluit, ut ea, quae mundi sunt, mentis ardore comtemneret, et se suaque omnia divinis obsequijs gratulabundus offerret, unde tam in suo, quam in alijs Episcopatibus Monasteria construxit, ubi coadunatis fratribus Sacrae Religionis ordinem servare instituit, conferens eis tam, animarum, quam corporum largum et abundans subsidium, ut Justitia ejus maneat in aeternum. Inter quae nimirum Monasteria Locum quendam in Bambergensi Parochiâ situm, Langheim dictum, a tribus fratribus Hermanno, Wolfframo et Gundelocho Ministerialibus videlicet S. Georgij sibi suaeque Ecclesiae traditum in nomen Abbatiae suffragante Domino Provexit, et Beatae Virgini Mariae dedicavit, tribuens eidem loco praedia in usus fratrum Deo inibi servientium profutura, Nempe ab Hermanno Palatino Comite praedium apud Tribe octaginta marcis redemptum eidem loco donavit, Decimas quoque ejusdem allodij â Comite popone duobus Mansis apud Islingen et duodecim agris ibi sitis, et uno Manso apud Wolffsloch et insuper quatuordecim talentis commutavit, et praefato coenobio contradidit. Praeterea Popo Comes et Uxor ejus Cunza, dederunt

per manus ejusdem nostri antecesſoris praenominato loco, praedia Langheim, Watendorff, Schwinsberg pro remedio animarum suarum progenitorumque suorum. Sed et Gundelochus Ministerialis Beati Georgii Ecclesiam, quam apud Bedelmdorff in proprio fundo exſtruxit cum adjacente areâ et tribus Regalibus manſis, ac de Decimis quatuor Manſorum qui sunt Apud hellingen donavit eidem coenobio per manus ejusdem pij Pontificis cum omnibus suis appendicijs, pro salute animae suae contradidit. Nos quoque praedium apud Rodt et Decimas ejusdem praedij ab Eccleſia Würzburgensi, molendino ac Regali manſo Witzbrimen sitis commutatas, una cum praedio Rannendorff, praefato coenobio delegavimus. Praeterea Decimas fructuum et animalium suorum a Monaſterio Beati Michaelis, cum Fullenbach redemptas in perpetuos fratrum illorum uſus donavimus: Statuentes, ut quascumque poſſeſsiones, quaecunque praedia vel â Praedeceſsore nostro, vel a nobis, aut à quocunque hominum Juſte et legaliter sint vel fuerint eidem loco delegata, sine omni gravamine, sine molestia, sine inquietudine locus ipse poſsideat. Nullusque sit, qui loco illi quamlibet injuriam, vel qui fratribus molestiam inferre praesumat. Sit ergo locus ille liber ab omni infestatione malorum: Sit fratrum illorum habitatio ſecura, mens imperturbata. Serviant Domino pace tranquillâ, quaecunque vel â praedeceſsore nostro vel â nobis praedicto coenobio collata sunt, aut largitione fidelium adhuc conferenda nos eidem loco Episcopali banno confirmamus, et eundem bonorum pervaſorem ſpirituali mucrone percutimus. Teſtes hujus rei sunt.

III.

1 1 7 8.

Literae, quibus famula quaedam ad altare S. Georgii in Babenberc delegata eſt. Teſtes ſunt Herman decanus, Eberhart praepoſitus S. Jacobi, Heinrich diaconus, Tiemo ſubdiaconus. Laici Heinrich de Lancheim. Rebwin. Heinrich. Heinrich. Hartmut.

Acta ſunt haec anno dominice incarnationis. M. C. L. XXVIIJ. indictione XIa.

II.

Ursprung der Marschalke von Kunstatt.

Die Lösung der Frage hierüber liegt so nahe, ist daher wohl gegenwärtig zu veranstalten. Es ist überhaupt zu betrachten, daß der Ursprung einer Sache oder eines Namen so äusserst selten ermittelt werden kann. Man soll Dieses bewerkstelligen, sobald die Gelegenheit dazu sich ergiebt, besonders wenn gewiese, wenigstens nicht unbedeutende, Ereignisse damit verbunden sind. Unterdessen ist in der Geschichte Nichts so unbedeutend, Was bei einer Neuheit nicht die Erwähnung verdiente. Nur ganz gemeine Sachen sind wohl von der Kundmachung auszuschliesen, wenn sie mit Anderen nicht in Verbindung stehen, oder wenn sie, bei einer gewiesen Betheiligung, nicht den Hauptgegenstand ausmachen. Dieses ist alsdann den Theilnehmern zu überlassen.

Wir haben aus der Urkunde vom Jahre 1096, Welche dem vorhergehenden Aufsatze beigegeben ist, ersehen, daß ein Arnold, Sohn Wickers von Langheim, sein Gut zu Langerod und Görau gegen den vierten Theil der Burg, Chunstat, und gegen Anderes, Was ein Herr Dieterich aus Erbschaft nach dem Tode Adelberts, Grafen oder Vogtes derselben Burg hatte, Demselben vertauscht habe.

Nicht unbemerkt darf hier gelassen werden, daß unter dem lateinischen Worte, comes, auf keinen Fall ein Graf vom Geschlechte verstanden werden könne, wenn man sich auch dieses Ausdruckes in der Uebersetzung bediene; denn sicher war der bemeldte Adelbert nur Burgmann des Fürstbisthums, Bamberg, zu Kunstat. Man wird ihn daher richtiger im Teutschen als einen Burgvogt darstellen, Dergleichen namentlich auf der Altenburg gewesen waren. Indessen gab es in dem Fürstbisthume, Wirzburg, Zentgrafen, Welche nichts Anderes, als Gerichtsbeamten waren, und den Amtsnamen in einen Geschlechtsnamen verwandelten. Zu Forchheim hieß man einen Burger, Welcher die Aufsicht über die Gewässer hatte, einen Wassergrafen.

Von dem Geschlechte Derer von Langheim habe ich seit den Jahren 1096 und 1178 Nichts mehr gelesen; in der Urkunde vom Jahre 1142 über die Stiftung und die Stifter des Klosters, Langheim, ist der Zuname der drei Brüder, Wolfram, Hermann und Gundeloch, Welche den dasigen Ort dem Bischofe, Otto, abtraten, nicht bemerket, obgleich ich sie, und, wie ich dafür halte, ganz recht, als Nachkommen jenes Geschlechtes angegeben habe.

Es ist nun die Frage, ob Dieses ausgestorben sey, oder ob es, unter einem anderen Namen, sich fortgepflanzet habe? Das Erstere ist nicht gerade hin anzunehmen, da man die Geschlechtspersonen nur zwei Male bemerket hat, und die Fortpflanzung höchstens bis zur Zeit des Jahres 1142, gleichwohl ohne Zunamen, dann

aber bis 1178 nachgewiesen ist. Dagegen geschah es im 12. Jahrhunderte gar häufig, daß die Geschlechtspersonen sich von verschiedenen Orten oder Burgen nennten, wo sie ihre Sitze aufgeschlagen, oder Welche sie im Besondern erst neu erbauet, oder, ausser einer Erbschaft, erworben haben.

In dieser Hinsicht gab es viele Namen, woraus man, wenn die Verhältnisse nicht bekannt wären, auf eben so viele Geschlechte schliesen müßte. Dieses gehet aber wohl nicht an, nachdem die unbeschränkte Theilung der Güter zu jener Zeit bekannt ist, und man auch in mehren Familien die Geschlechtsverbindung, bei verschiedenen Namen, beweisen kann. Sie ist anzunehmen, besonders wenn zwei Burgen ganz nahe beisammen standen. Ich habe jezt ausgemittelt, daß die Waldboten von Zwerniz (Sanspareil) und die Reichsherrn von Wohngeses, deren Burgen nur eine Viertelstunde von Einander gelegen waren, zu dem nemlichen Geschlechte gehört haben.

Die Reichsherren von Attelsdorf, nach meinem Dafürhalten die Stammväter der Reichsherren von Schlüsselberg, schrieben sich abwechselnd auch von Kreusen, und die Reichsherren von Greifenstein zugleich von Schlüsselberg. Man könnte noch viele Beispiele dieser Art anführen. Bei manchen Benennungen aber bleibt die Sache ungewies und zweifelhaft.

Ich glaube daher, mit Grunde behaupten zu können, daß die Dienstmanne von Langheim ihr Geschlecht unter einem anderen Namen fortgesetzet haben, und daß Dieser von Kunstatt heisen müße. Hiefür stimmet Folgendes.

Arnold von Langheim erwarb den vierten Theil der Burg, Kunstatt, und andere Güter, welche Adelbert, Burgvogt daselbst hinterlassen, und ein Dieterich, dessen Zuname nicht angegeben ist, von Demselben gererbet hatte. Er wird nicht als ein Sohn Adelberts benennet, Welcher also wohl keine Söhne hinterlassen hat. Vielleicht war er Dessen Tochtermann. Es ist auch nicht bemerket, daß er zu Kunstatt ansässig gewesen sey, was man sicher nicht unterlassen hätte.

Das Geschlecht der Vögte von der Burg, Kunstatt, wird also im Jahre 1096 ausgestorben gewesen seyn. Es fand sich von jener Zeit kein Burgvogt zu Kunstatt mehr. Dieser Name ist ganz verschwunden.

Bemeldte Ereignisse und Umstände, besonders der neue Erwerb, haben daher wohl den Arnold von Langheim bewogen, seinen Namen von der Burg, Kunstatt, zu führen, besonders wenn ihm auch die übrigen drei Theile dieser Burg zukamen; doch ist es wahrscheinlicher, daß seine Nachkommen den letzteren Erwerb machten.

Wirklich erscheinet ein Arnold von Kunstatt bereits in der Urkunde vom Jahre 1116, wodurch Otto von Wittelsbach, mit Zustimmung seiner Gemahlin, Heilica, und Deren Schwester, Helwiga, seine Eigenhörige, Hildegard, die Ehefrau Bernhards von Hopfenohe, ihren Sohn, Gotefrid, und ihren Knecht, Otto, den Sohn Wolnands von Hopfenohe dem Altare des heiligen Peters zu Babenberg übergibt, als Zeug. *) Die Gleichheit des Vornamen und

*) Beilage I.

die Nähe der Zeit dienen zum Beweise meiner Behauptung.

Im Jahre 1122 meldet eine Urkunde des Klosters Michaelsberg, über seine Besitzungen zu und um Weischenfeld Denselben und seinen Bruder, Wirnt. Hieraus ersieht man, daß ein neues Geschlecht sich zu Kunstatt gebildet, oder einen neuen Namen sich beigelegt habe.

Ein Arnold kommt in den Urkunden öfters, und das letzte Mal im Jahre 1152 *) zum Vorschein. Man ist berechtiget, ihn stets für die nemliche Person, selbst in dem letzten Jahre, zu halten; denn hier zählte er von 1096 an erst 56 Jahre. Er kann ein Siebenziger gewesen seyn; ein damals nicht ungewöhnliches Alter.

Der Nächste hies Cunrad in dem Jahre 1175. **) Man darf ihn für den Sohn Desselben halten, wofür die Zeit ganz wohl passet. Weiters konnte ich ihn nicht wahrnehmen, obwohl ich schon vor mehren Jahren Nachforschungen angestellt hatte.

Mit einem Male, im Jahre 1180, erscheinen Otnant, Rumolt, Willihalm, Wolfram und Eberhart von Chunstatt, Alle Dienstmanne des Bischofes, Otto II., von Bamberg und Kastellane oder Burgmanner zu Kunstatt. ***) Der benennte Rumolt ist aber bereits Zeug in einer Urkunde des Fürstbisthums, Bamberg, vom Jahre 1176, so wie der Eberhart, in einer Andern desselben Jahres.

*) Geschichte der Herrschaft, Banz; Theil II. Seite XXXIV.
**) Dieselbe Geschichte. Seite XXXVI.
***) Ebenda. Seite XXXXIV.

Die Grade der Anverwandtschaft unter Denselben sind nicht angegeben; die zwei Letzteren mögen Söhne des oben benennten Konrads gewesen seyn; doch ist kein Bedenken dabei, sie insgesamt dafür zu erklären. Alters halben können sie es wohl gewesen seyn; Otnant, Rumolt und Willehalm erscheinen nur noch ein Mal in dem Jahre 1182 *), weiter nicht.

Nachdem aber damals mehre Burgmänner vorhanden waren, so kann man daraus folgern, daß sie nun die ganze Burg inngehabt haben. Ich konnte ein anderes Geschlecht daselbst nicht wahrnehmen.

Als die drei Brüder, Hermann, Wolfram und Gundeloch von Langheim, ihren Stammsitz, etwa im Jahre 1132, wo das Kloster gestiftet wurde, aufgegeben hatten, werden sie ihren Sitz in Kunstatt zu nehmen gesucht haben. Vielleicht hat der Bischof, Otto I., ihnen den übrigen Theil derselben Burg für Langheim gar abgetreten; eine Vergütung dafür läßt sich wohl denken. Doch werden sie auch noch in der Nähe von Langheim geblieben seyn, wie es weiter unten sich zeigen wird.

Sie können Söhne Wirint's von Kunstatt, von Welchem man Nichts mehr gelesen hat, und irgend Einer von Denselben Vater der Nachfolgenden gewesen seyn. Doch ist Dieses hier von keiner Erheblichkeit.

Wir haben bisher Nichts, als Burgmänner und Dienstmanne von Kunstatt gesehen. Noch um das Jahr 1225 wird in einer Urkunde des Klosters, Michaelsberg,

*) Ebendaselbst. Seite XXXXVII.

ein Wilhelm von Kunstatt, mit seinen Söhnen, gemeldet, welcher einen Vertrag mit demselben Kloster abschloß. Er kann wohl nicht der, oben angeführte, Wilhelm, aber vielleicht sein Sohn gewesen seyn, weil er denselben Vornamen geführet hat.

Gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts erscheinen nun Marschalke von Kunstatt. Der Sohn eines solchen Marschalkes, dieser nach einer anderen Urkunde von 1243 Gundeloch genannt, und Dienstmann der babenberger Kirche, hatte die Tochter Ruperts von Nirstein, eines kaiserlichen Dienstmannes geehelichet. Der Kaiser, Friderich, bewilligte im August 1243, daß die Kinder aus jener Ehe zwischen Ihm und dem Fürstbischofe, Heinrich, nebst seiner Kirche getheilet werden sollten. *)

Nun entstehet die Frage, ob denn diese Marschalke von dem Geschlechte der bisher Genennten von Kunstatt gewesen seyen? Ich habe keinen Anstand, sie zu bejahen. Der bemeldte Marschalk war ebenfalls Dienstmann der babenberger Kirche. Sein Name zeiget nur eine Bedienstigung an, die er jetzt erst übernahm. Ich werde es sogleich erklären.

Das Fürstbisthum, Bamberg, hatte vier Reichsfürsten zu Hofbeamten, den Kurfürsten von Baiern als Truchsessen, den Kurfürsten von Böhmen als Schenken, den Kurfürsten von Sachsen als Marschalk und den Kurfürsten von Brandenburg als Kämmerer, welche denn auch für die Bekleidung ihrer Stellen

*) Beilage II.

Lehen empfingen. Ich werde Gelegenheit nehmen, hievon ausführlicher zu handeln.

Sie ernennten Unterbeamten, welche dieselben Namen führten, Dienste für Sie leisteten und deshalb belehnet wurden. Die Fürstbischöfe gaben Diesen gleichfalls Lehen dafür.

Eine solche Beamtenstelle bekamen nun auch die Dienstmanne von Kunstatt. Sie fügten den Amtsnamen bei, welcher jedoch in der Folge als Geschlechtsname gebraucht wurde. Doch gaben die Marschalke öfters, zur Unterscheidung der Personen oder Linien, die Namen ihrer Sitze an. Diese hatten sie nicht blos zu Kunstatt und Lichtenfels abwechselnd. Es gab im 14. Jahrhunderte schon auch Marschalke zu Dittersdorf und in anderen Orten. Es wurden zuweil nur die Amtssitze bemerket. Ein Gundloch Marschalk war im Jahre 1344 Vogt zu Lichtenfels, und ein Fritz in dem nemlichen Jahre Vogt zu Kunstatt. *) Der Geschlechtsname von Kunstatt, dessen sich mehre Glieder dieser Familie bedienet hatten, ohne Marschalke zu seyn, verschwand im 16. Jahrhunderte.

Es gab dann nur Marschalke, und Diese schrieben sich öfters von Ebnet, einem Schlosse in der Entfernung einer halben Stunde von Burgkunstadt, erwarben auch anderwärts, im Besonderen zu Frensdorf, Güter.

Diese Marschalke waren also Erbunterbeamten der Obermarschalke von Sachsen. Nach ihrem Aussterben kam die Stelle an die Marschalke von Ostheim,

*) Beilage III.

eines anderen Geschlechtes. Sie erlosch mit der Auflösung des heiligen römischen Reiches.

Vor Denselben fand ich aber kein Geschlecht, Welches den Namen eines Marschalkes gehabt, und die, damit verbundene, Stelle bekleidet hätte. Es müssen aber Dergleichen vorhanden gewesen seyn, nachdem, wie selbst urkundlich versichert wird, der Kaiser, Heinrich, der Heilige diese Beamten dem Fürstbisthume, Bamberg, bestellet hat; wobei aber noch Erinnerungen zu machen sind.

Aus der bisherigen Darstellung wird, und nach meinem Dafürhalten, sicher hervorgehen, daß die Marschalke von Kunstatt Abkömmlinge des Geschlechtes von Langheim gewesen seyen. Ich will aber noch Etwas zur Bekräftigung beifügen.

Die von Kunstatt besaßen einen Hof zu Frankenthal, wo in der Folge die Kirche zu Ehren der vierzehen Heiligen erbauet wurde.

Wolfram, genannt von Kunstatt, seine Ehefrau, Suffey (Sophia), sein Bruder, Hermann und Dessen Ehefrau, Felitz (Felicitas), verkauften diesen Hof, gelegen an der Leithen, ob den Dörfern, Wolfsdorf und Grundfeld, am 26. Januar 1344 an das Kloster, Langheim, mit dem Versprechen, ihn, weil er Lehen von Bamberg war, binnen drei Monaten von dem Bischofe zu vereignen, so bald er zu Lande käme, und, wenn sie Das nicht thäten, Demselben den Hof zu Horb, zwischen Lichtenfels und Mistelfeld, als recht gekauftes Gut zu überlassen. *) Die Genehmigung

*) Beilage III.

des Fürstbischofes, Friderich, erfolgte aber den 8. Jul. 1345, wogegen dieselben von Kunstatt den Hof zu Horb als Lehen von dem Fürstbisthume, Bamberg, empfangen mußten. *)

Man kann, mit größter Wahrscheinlichkeit wenigstens, dafürhalten, daß Diejenigen, Welche sich von Langheim nennten, auch schon Besitzer des Hofes zu Frankenthal gewesen seyen; denn beide Orte sind etwa nur eine Stunde von Einander entfernt; deshalb kam jener Hof auf die Genannten von Kunstatt, und Diese waren mit Jenen vom gleichen Geschlechte.

Wenn auch der Name und der Ort, Frankenthal, erst im 14. Jahrhunderte zum Vorschein kömmt, so hat er doch gewies früher bestanden. Der Name der Franken läßt auf ein sehr hohes Alter des Ortes schliesen. Sicher waren aber da keine Slaven, Welche ursprünglich in Franken sollen gehauset haben.

Endlich ist zum Beweise meiner Angabe noch zu erwägen, daß die Vornamen der drei Brüder, Hermann, Wolfram und Gundeloch, in der Familie von Kunstatt mehrfach üblich waren. Aus den bisherigen Darstellungen ist es schon zu ersehen, und es können noch mehre Beispiele angeführet werden. In der Vorzeit war es gebräuchlich, daß wenigstens ein Sohn den Vornamen des Vaters erhielt; er pflanzte sich öfters auf Enkel, Urenkel u. s. w. fort. Man kann daraus ebenfalls die Aehnlichkeit des Geschlechts folgern.

*) Beilage IV.

Nun blieb, nachdem die Langheimer schon den Namen von Kunstatt angenommen hatten, noch ein Heinrich von Langheim im Jahre 1178 übrig. Vermöge der üblichen Gütertheilung mag es gekommen seyn, daß entweder er, oder sein Vater, vielleicht auch sein Großvater seinen Sitz zu Oberlangheim gehabt und ihn behalten habe. Dem Grafen, Poppo, von Andechs gehörte wohl nicht der ganze Ort; er gab nur ein Gut daselbst zu dem neuen Kloster in Unterlangheim.

Indessen können die Langheimer auch darin gewohnet haben, und seine Dienstmanne gewesen seyn.

Es ist sehr wahrscheinlich, daß jener Ort ganz dem Geschlechte von Langheim gehöret habe, ehe die Grafen von Andechs herbeikamen. In dieser Gegend wenigstens ist es vor dem 12. Jahrhunderte nicht geschehen. In Rücksicht der Burg, Blassenberg, herrschet noch Dunkelheit. Die beiden Orte, Langheim, liegen nahe beisammen. Der gleiche Name und diese Lage stimmen für dieselben, gleichnamigen Besitzer.

Einen Heinrich von Kunstatt habe ich nirgends und zu keiner Zeit gelesen. Daher ist es sehr glaubhaft, daß Heinrich von Langheim die Linie seines Geschlechtes beendiget habe. Alle weitern Nachforschungen deshalb waren fruchtlos. Seine Besitzung wird er dem Kloster, Langheim, vermachet haben.

Beilagen.

I.

13. Julii 1116.

Notum sit omnibus Christi fidelibus tam futuris quam presentibus quod comes otto de witelinesbahc consentiente uxore eius Heilica et sorore uxoris eius Heilwiga propriam ancillam suam hildegardam uxorem bernhardi de hopfena et filium eius gotefridum per manum meribotonis de ebermundesdorf. ad altare sancti petri apostoli babenberg nullo prorsus contra dicente delegauerit, eo conditionis iure quam habent meliores eiusdem altaris ministeriales. facta est autem hęc delegatio sub uenerabili ottone babenbergensi octauo episcopo. Huius rei testes sunt. Wolfram abbas sancti Michahelis. Canonici de sancto petro. Egilbertus prepositus. Adalbero decanus. Ovdalrich custos. Wicman. Rovcelin. Rovker. De sancto iacobo. Eberhart prepositus. Gumpo decanus et alii plures; Laici uero Engelmar de preliubestorf. Adelbreht et filius eius de drosendorf. Arnolt de Chovnstat. Ratloch et filii eius Volcholt. Diepolt. volcmar. Gotefrit et frater eius tiemo. Heinrich. Wolfram. Arnolt et filius eius gotebolt. Reginboto. Ezzo. et alii conplures.

Notum sit omnibus christi fidelibus tam futuris quam presentibus quod comes otto de witelinesbahc consentiente uxore eius Heilica et sorore uxoris eius Heilwiga proprium seruum suum Ottonem filium volnandi de hopfena per manum Meribotonis de Ebermundesdorf. ad altare sancti petri apostoli babenberg. nullo prorsus contradicente delegauerit traditionis iure quod habent meliores eiusdem altaris ministeriales; facta est autem hęc delegatio sub uenerabili ottone babenbergensi octauo episcopo. Huius rei testes sunt Wolffram abbas sancti Michahelis. Canonici de sancto petro. Egilbreht prepositus. Adalbero decanus. Ovdalrich custos. Wicman. Rovcelin. Roker. De sancto iacobo Eberhart prepositus. Gumpo decanus. et alii plures. Laici uero Engelmar de preliubestorf. Adelbreht

brebt et filius eius de droſendorf. Arnolt de Chovnſtat. Ratloch et filii eius volcholt. diepolt. volcmar Gotefrit et frater eius Tiemo. Heinrihc. Wolfram. Arnolt et filius eius Gotebolt. Reginboto. Ezzo et Alii quam plvres;

Hęc traditio facta eſt. III. idus iulii in feſtiuitate ſanctę Margaretę uirginis. Anno incarnationiſ dominicę Milleſimo. Centeſimo X. VI.

(L. S.)

II.

Menſe Auguſti 1243.

Ex libro privilegiorum. A. 1. Fol. 119.

Fridericus dei gratia Romanorum Imperator Semper Avguſtus Jeruſalem et Sycilie Rex. Supplicauit Excellentie noſtre. Heinricus venerabilis Babenbergenſis electus dilectus princeps noſter. quatenus cum filius Marſchalci de Cvnstat. Miniſterialis Eccleſie ſue filiam Rvperti de Nirſtein Miniſterialis noſtri duxit in vxorem. Nos ipſum cum prole quam a filio dicti Marſchalci ſusceperit ſibi et Eccleſie Babenbergenſi diuidendam nobiscum dare de ſpeciali gratia dignaremur. Nos igitur attendentes quod dictus Rvpertus plures adhuc filios habet et filias nobis et Imperio attinentes. ipſius ſupplicationibus benignius inclinati dictam filiam Rvperti de Nirſtein, quam filius prefati Marſchalci duxit legittime in vxorem cum filiis quos simul genuerint. dicte Babenbergenſi Eccleſie et electo ipſius nomine damus diuidendos nobiscum et tenore praeſentium confirmamus. Saluis conditionibus habitis inter nos et Eccleſiam Babenbergenſem de Miniſterialibus noſtris et Imperii et ipsius Eccleſie hactenus obseruatis. Ad cuius rei memoriam praeſens ſcriptum fieri fecimus. et ſigillo Maieſtatis noſtre iuſſimus communiri.

Datum Arian: Anno dominice Incarnat. M̊. CC̊. xliij̊

Mens. Avguſt: ·I·^{me} Indictionis.

III.

26. Januar 1344.

Urkunde, wodurch Wolfram, genannt von Kunstat, seine Frau, Suffey, und Hermann, sein Bruder, und dessen Frau, Felitz, ihren Hof zu Vrankenthal, der da liegt an der Leithen ob den dörfern, Wolfsdorf und Grunpfelt, mit allen Rechten, an das Kloster, Langheim, um 162 Pfd haller verkaufen, und versprechen, da derselbe Hof von dem Bischofe zu Babenberg zu Lehen gehet, ihn dem genannten Kloster zu schicken, in 3 Monaten zu vereignen von einem Bischof, so bald er zu Lande kömmt, und darnach wollen sie denselben Hof dem Kloster als rechtes Eigen währen; Wenn sie das nicht thäten, so soll der Hof zu Horbe, der zwischen Lichtenfels und Mistelfeld liegt, des Klosters rechtgekauftes Gut seyn; Wenn aber der Hof zu Horbe mehr werth seyn sollte, soll die Schätzung durch Bruder Kristian und Bruder Heinrich von Hohenstatt, Brüdern zu Langheim von des Klosters wegen, dann durch Otten mit dem Golde und Wolfram, genannt Wolf, von Lichtenuels von der von Kunstat wegen, und im Falle sie sich nicht vereinigen könnten, durch Apel von Radek, als Obman geschehen. Bürgen sind Gundloch Marschalk, Ritter, Vogt zu Lichtenfels, Fritz Marschalk, Vogt zu Kunstat und Fritz Marschalk, des alten Fritzen Marschalks Sohn. Geben an dem Montag nach Sand Pauli Tag als er bekert wart.

IV.

8. Julii 1345.

Literae, quibus Fridericus, babenbergensis episcopus curiam, dictam Vrankental, sitam prope villam, Grunpuelt, ab ecclesia babenbergensi titulo feodali procedentem et a fratribus, Wolframo et Hermanno de Kunstat, residentibus in Gauberstat monasterio langheimensi venditam, eidem adpropriat, pro qua iidem de Kunstat episcopo curiam suam, dictam Horbe, sitam sub indagine castri Lihtenuels, resignarunt et ab ipso in feudum receperunt.

Datum Babenberg, anno domini Millesimo Trecentesimo Quadragesimo quinto, in die beati Kyliani Sociorumque eius Martirum.

Nachtrag
zu dem Aufsatze über die Stiftung und die Stifter des ehemaligen Klosters,

Langheim.

Es ist leicht Etwas übersehen, anständig, es zu bekennen, und sehr unrecht, darüber verdrieslich zu seyn oder sich gar die Galle steigen zu lassen, wenn das übersehen, jedoch ohne Bitterkeit, vorgehalten wird. Fehlen ist menschlich; ich habe mich stets, auch ohne Erinnerung, beeifert, Dasselbe zu verbessern.

Der Ort, wovon es ungewies war, ob er in der Urkunde vom Jahre 1142 Widendorf oder Wadendorf heißen solle, kömmt in der Urkunde des Klosters, Langheim, vom 20. Februar 1152 doch nochmals mit der ersteren Schreibart vor. *) Diese ist daher in der Urkunde vom Jahre 1142 gleichfalls beizubehalten.

Aber nun ist die Frage, welcher Ort darunter zu verstehen sey? Mit dem gleichen Laute ist er nicht vorhanden. Er könnte Weidendorf heißen; aber einen Solchen giebt es in der Gegend von Langheim nicht, wo seine meisten Güter beisammen waren. Unter Diesen findet man auch später kein Weidendorf. Wenn der Ort nicht zerstöret ist, so kann man Weiden, mit Weglassung der Endsylbe, dafür halten. Hierin besaß das Kloster, Langheim, einen Hof. Die Namensveränderungen geschahen gar oft.

*) Beilage 1.

Nachdem die beigehende Urkunde, nebst einer Anderen von 1151 über die Salzquelle bei Lindau, die älteste des Klosters, Langheim, ist, Welche man kennet, und sie mehre Orte in sich enthält, worin Dasselbe mit Einkünften versehen wurde, so will ich ihren Inhalt ausführlich darstellen. Es geschah damit eine weitere Ausstattung, obgleich 20 Jahre später; doch nicht ganz unvergolten. Sicher aber ist nicht mehr gegeben, als empfangen worden. Die Ortschaften waren dem Kloster nahe gelegen; und Dieses ist auch ein, wohl anzuschlagender, Vortheil.

Die Urkunde verdienet in anderer Hinsicht eine ausführliche Bekanntmachung. Sie hat eine Merkwürdigkeit, und ist in den bairischen Regesten nicht ganz vollständig ausgezogen. Übrigens ist sie auch zur Geschichte der Grafen von Blassenberg oder von Andechs brauchbar.

Der Graf, Berthold, von Blassenberg hatte von der wirzburger Kirche die Zehnten der kleinen Dörfer, Judendorph, Kimelendorph, Brecensdorf, Widendorf und Suinsberg (Schwinsberg) zu Lehen. Da der erste Abt, Adam, von Langheim diese Dörfchen (Weiler oder Höfe) als sein Eigenthum benützte, so bat er, ohne Zweifel, um das Eigenthum vollständig und ohne irgend eine Beschränkung zu haben, den Bischof, Gebehard, zu Wirzburg, daß er jene Zehenten einlöse und sie der langheimer Kirche überlasse. Dagegen trat ihm der Abt das Gut, Dobene, ab, Welches seine Kirche von dem babenberger Bi-

schofe, Eberhard, bekommen hatte. Dieses übergab der Herzog, Friderich, (von Hohenstaufen) nachher glorreicher römischer König dem wirzburger Bischofe, Welcher es sogleich dem vorbenannten Berthold von Blassenberg wieder zu Lehen reichte. Die Zehenten aber wurden durch den Bruder dieses Bischofes, dem Grafen, Popo, von Henneberg zugestellet.

Das Geschäft wurde an dem fünften Tage nach dem Tode des römischen Königes, Konrad, auf dem Ufer des Mains bei einer Besprechung des benielden Herzoges, Friderich, Welcher am 14. Tage darnach durch die Wahl aller Fürsten zum König erhoben wurde, mit den Bischöfen von Wirzburg und Babenberg über die Verbesserung und Feststellung des Reichszustandes gemacht.

Merkwürdig ist diese Zeitbestimmung, wie sie in der Urkunde ausgedrückt ist, besonders weil die Thatsache der Besprechung in keiner Druckschrift angemerket ist. Wahrscheinlich geschah diese am Maine zu Wirzburg. Man kann daraus schliesen, daß die zwei Bischöfe vielen Theil an der Wahl des Herzoges, Friderich, von Hohenstaufen zum teutschen Könige genommen haben, Welcher das Haus der Welfen entgegen zu seyn schien.

König, Konrad, der Oheim Friderichs starb den 15. Februar 1152 und zwar zu Bamberg, wo er auch in der Domkirche begraben wurde. Der fünfte Tag darnach, wo der Vertrag über den angeführten Gütertausch geschlossen wurde, ist also der 20. Februar. Nachdem aber der Tag für Erhebung des Herzoges, Friderich,

zu den hohen Stuffen des Reiches in der Urkunde gemeldet wird, so ist ihre Ausfertigung erst nach dem 20. Februar, vielleicht am 5. März, wo die Königswahl vor sich gieng, oder noch später vollbracht worden. Dieser Fall ereignete sich öfters, wenn irgend ein Hinderniß, wie hier jene Wahl, eintrat. Es bewähret sich dadurch auch der Unterschied zwischen Geschehen und Gegeben. Ersteres bezeichnet die Handlung, wovon in einer Urkunde gesprochen wird, und Letzteres die schriftliche Ausfertigung darüber. *) Die mündlichen Verträge gehen meistens den Schriftlichen vorher, und Letztere werden zuweil lang darnach ausgefertiget.

Nun will ich den Inhalt der Urkunde vornehmen, und die, darin vorkommenden, Orte darstellen und erläutern, so weit, als es möglich ist. Ibam, qua poteram. Meine Vorfahren haben sich die Mühe nicht genommen, davon zu handeln.

Im Jahre 1152 hatte das Kloster, Langheim, schon das Eigenthum jener Orte, jedoch mit Ausname der Zehenten, Welche erst damals eingetauschet wurden. Judendorph, Kimelendorph, und Brecensdorf erscheinen aber nicht in der Urkunde vom Jahre 1142, sind also erst inzwischen erworben worden; wann und auf welche Art? bleibet wohl unbekannt. Dobene wurde von dem bambergischen Bischofe, Eberhard II., dem Kloster überlassen. Er kam 1146 an die Regierung. Seit

*) Spieß, archivische Nebenarbeiten und Nachrichten vermischten Inhalts, mit Urkunden; erster Theil; Seite 108 — 112.

diesem Jahre bis 1152 muß also die Ueberlassung geschehen seyn. Diese Orte gehörten also nicht zu den ursprünglichen Gütern der Stiftung des Klosters. Ich stelle sie jetzt einzeln dar.

Judendorph oder Judendorf bestehet entweder gar nicht, oder mit demselben Namen nicht mehr. In dem alten Verzeichnisse der Urkunden Langheims ist keine Erklärung darüber gegeben, obwohl Dergleichen bei anderen Orten sich darin befinden. Man dürfte also eine Zerstörung dieses Ortes annehmen. Indessen ist es die Frage, ob nicht Jeutenreut darunter zu verstehen sey. Jeut oder Geut bedeutet schlecht, wüst, und Reut heisset neugebauet. Wenn also Judendorf verwüstet war, so kann es nach seiner Wiederaufbauung den Namen: Juten- oder Jeutenreut, erhalten haben. Die Namensänderungen waren in den alten Zeiten etwas Gewöhnliches; aber man spricht sie heut zu Tage noch verschieden, und öfters bis zur völligen Unkenntlichkeit aus. Ich will jedoch diese Erklärung nicht als untrüglich ausgeben.

Kimelendorph, Kimelendorf ist in dem bemerkten Verzeichnisse, welches nach Ortschaften gefertiget wurde, auch nicht besonders eingetragen und erläutert. Mit dem gleichen Namen giebt es keinen Ort mehr. Man könnte leicht Kümel darunter verstehen; allein hier war Langheim nicht begütert. Dagegen hatte dieses Kloster Besitzungen zu Kümels- oder Kümersreut. Das Wort: Reut, deutet nur neue Auferbauung an. Sie kann geschehen seyn, nachdem Kimelen-

dorf zerstöret war. Diese Meinung hat sehr viele Wahrscheinlichkeit. Es ist aber zu bemerken, daß viele Orte des Klosters, Langheim, zu Grunde gegangen und nicht wieder aufgerichtet worden sind.

Breuensdorf. Bei diesem Orte scheint ein Zweifel obzuwalten. In dem, schon erwähnten, Verzeichnisse ist ein Ort, Brackendorf, Brickendorf Breckendorf, und ein Anderer, Bretzelsdorf, eingetragen. Bei dem Ersteren heißt es, daß er an Obersdorf, sonst Döbersdorf genannt, an dem Berge gegen den Klosterwald liege. Die Lage des Zweiten wird zwischen Oberlangheim und Kröttendorf angegeben, Welcher vor Alters ein Hof gewesen, aber jetzt mit Holz bewachsen sey. Seine Felder wurden den oberlangheimischen Höfen einverleibet. In einer Urkunde von 1271 stehet Breckendorf, und in einer Anderen von 1320 Brackendorf. In dem Anbetracht jedoch, daß bei Bretzelsdorf die Urkunde von 1152 angeführet ist, scheint es glaubhafter, daß Breuensdorf darunter zu verstehen sey. In dem Kloster wird man deshalb ziemlich unterrichtet gewesen seyn. Dermal sind aber die beiden Orte vernichtet.

Dobene, Doben, Döben hat Gewißheit. In einer Urkunde und in einem Salbuche wird es als ein wüstes Dorf angegeben, und seine Lage bezeichnet. Wolfram Marschalk von Kunstatt verwechselte am 3. Junius 1322 seinen Hof zu Neuses und eine Wise in dem Felde zu Weipreteßreut bei Kirchengelein (Kirchlein) gegen das wüste Dorf, Doben, bei Kunstatt (Burgkunstatt) an das Kloster, Lang=

heim. In dem Salbuch heißt es, daß dieses Dorf bei Ebnet liege. Hiedurch wird kein Unterschied gemacht; denn Ebnet und Burgkunstadt befinden sich in einer Entfernung von etwa einer halben Stunde.

Zum Schlusse habe ich noch eine Bemerkung in Anbetracht Schweinsbergs beizufügen. In der Abhandlung ist angegeben, daß der Platz dieses Ortes jetzt mit Wald bewachsen sey. Nun heißt es in dem angegebenen Salbuche, daß ehedessen ein Weinberg, nachher ein Obstgarten daselbst sich befunden habe. Bibliothekar, Jäck, hatte die Gefälligkeit, mir geometrische Aufzeichnungen von den Gütern des Klosters mitzutheilen. Auf diesen ist nun ein Schweinsacker zu 4 Morgen, 19 Ruthen, und neben daran eine Schweinswiese zu 5 1/2 Tagwerk, 20 Ruthen, und auf zwei Seiten dieser Grundstücke ein Wald bemerket. Die angegebene Zahl von Morgen und Tagwerken ist aber für einen, auch kleinen Ort nicht hinreichend. Der Grund und Boden von Schweinsberg wird also jetzt Ackerland, Wisen und Wald seyn. Die Wein- und Obstzucht ist wohl nicht gediehen, und daher unterlassen worden.

Beilage I. zu dem Nachtrage.

20. Februar 1152.

IN NOMINE: SANCTE. ET INDIUIDVE: TRINITATIS. EIUSDEMQUE. INSEPARABILIS UNITATIS. Ego GEBEHARDVS. dei gracia Wirzeburgensis uocatus episcopus. Decet nos qui pontificalis officii dignitatem nomine gerimus. moribus hanc implere. ornare uitam. diligere iusticiam. actibus inuigilare pietatis. affectum nulli denegare nostre humanitatis. cunctis in commune prospicere. sed illis attentius. quos diuinis studiis. et regularibus disciplinis purius atque deuotius nouerimus inseruire. ut eo superne gracie copiosius nobis fauorem conciliemus. quo eorum piis peticionibus libenti animo assensum prebere non tardauerimus. Ea propter notum esse cupimus omnibus tam presentibus quam post futuris christi fidelibus qualiter ego GEBEHARDVS. per dei graciam Wirzeburgensis episcopus. rogatu domini ADAM. reuerendi abbatis primi in langheim quarumdam uuillularum decimas a BERTHOLDO. comite de blassenberc redemerim. et langheimensi ęcclesię legitimę commutationis ivre possidendas contulerim Cum igitur predictus abbas de langheim willulas quasdam sui ivris que propriis subscribuntur uocabulis. IVDENDORPH. Kimelendorph. Brecensdorf. Widendorf. Suinsberg. in proprie possessionis usus excoleret. et prenominatus Bertholdus comes de blassenberg earundem a nobis decimis beneficiatus esset. habita cum eodem prius comite conuentione. perpensis et utrimque iustę commoditatis usibus. predium quoddam DOBENE dictum. quod reuerendus babenbergensis episcopus. EBERHARDUS. langheimensi contulerat ecclesie. nobis offerre. et prescriptas redimere a nobis decimas decreuerit Nobis itaque congregatis in unum. sepe dictus abbas de langheim. presente ac concordi assensu pariter suffragante uenerabili fratre nostro. EBERHARDO. babenbergensi episcopo. prenominatum predium DOBENE. per manum FRIDERICI. tunc strennui ducis. postea gloriosi Romanorum regis nobis contradidit. quod

nos in ius proprie fuſſceptum ęcclefię. predicto Bertholdo de blassenberg mox in beneficium dedimus. et decimas de ante dictis willulis ab eo receptas. ęcclefię de langheim follempni concambii more perpetuo iure inpofterum poffidendas. per manum POPONIS. comitis fraris noftri de HENnenberg delegauimus. ut nulla deinceps perfona de ipfis decimis perfoluendis aliquid ab abbate exigat. fed in fratrum usus de langheim perpetualiter cedant. Hoc ergo ordine et hoc modo firmatis atque compofitis unanimiter per concambii pactionem partium finibus. Nos paci et quieti utrimque cupientes inpofterum profpectum iri. ut omnia ita rata et inconuulfa ut funt acta a nobis permaneant. hanc fuper His cartam fcribi fecimus. quam figilli noftri impreffione infignitam. fub fcriptorum teftimonio. ex dei omnipotentis. et officii noftri auctoritate fub anathemate confirmamus. ut quicumque aliquid ex his infregerit. Sit ANAthema. MARANATHA.

Teftes autem huic rei interfuerunt. Burchardus prepofitus. Burchardus decanus. Heroldus prepofitus. Conradus prepofitus. Wicnandus cuftos. Henricus cellerarius. Richolfuf. Sigelous. liberi. Fridericus dux poftmodum rex. Bertholdus comes de anedessen. Bopo comes de hennenberg. Wolframus comes de wertheim. Hermanus comes de woluefwach. Marcuuardus de Grunbag. Adelbertus de Truntingin. Minifteriales. Iring de Zauelften. Richol de Sudra. Herolt de wirceburg. Hartmuth de vreheim. Billung de Memeftroph. et Frater eius Gundelog. Herman de Escha. et alii multi.

(L. S.)

Acta funt autem hec anno dominice incarnationis. M. C. LII. Indictione. XV. quinta die poft obitum domini Conradi gloriosi romanorum regis. in ripa Mogi Fluminis. inter colloquium quod dux Fridericuf cum Wirzeburgenfi atque babenbergenfi epifcopis de reformando et componendo regni ftatu celebrauit. qui exhinc XIIII. die diuina ordinatione et cunctorum principum electione in regem eleuatuf. ad celfa imperii faftigia potenter confcendit. fuccedens patruo.

IV.

Nachrichten von der Herrschaft, Nemmersdorf.

Die älteste Geschichte des ehemaligen Fürstenthumes, Baireut, ist noch nicht geschrieben. Es liegt aber die Ursache klar vor; die Schriftsteller jenes Landes hatten die nöthigen Quellen dazu nicht, keine Urkunden, keine andere glaubwürdigen Schriften. Bruchstücke nur sind es, Welche früher bekannt waren. Das Fürstenthum hatte gar keine Urkunden vom 12. Jahrhunderte. Die Aelteste von Denjenigen, Welche es betrafen, war eine beglaubigte Abschrift des Schiedspruches vom Jahre 1260 über die Verlassenschaft der Herzoge von Meran. Ich verstehe aber hier nur das Oberland, Welches die Wiege des ganzen Fürstenthumes war. Das Unterland wuchs nur allmählig heran.

Aus diesem Grunde hat weder der gestorbene geheime Regirungrath und Archivar, Spieß, noch der Herr geheime Rath und Ritter, von Lang, es unternommen, die Geschichte dieses Fürstenthumes in den ältesten Zeiten zu schreiben. Letzterer begnügte sich, eine Mittelgeschichte abzufassen, Welches denn auch meisterlich geschah. Was Andere unter die Feder nahmen, verdient den Namen der Geschichte nicht. Er sind nur unzusammenhangende, mit Unwahrheiten vermischte Stücke.

Woher aber der Mangel an brieflichen Zeugnissen rühre, ist kurz darzustellen. Der größte Theil des baireutischen Oberlandes gehörte zu dem ostfränkischen Radenzgaue. Diesem waren Grafen vorgesetzet, Welche, nebst ihren Besoldunggütern, auch Eigenthümliche hatten, Die sie jedoch am Ende, wo die Erblichkeit der Grafschaften, durch Gewalt und auch durch gütliche Bewilligung der teutschen Könige, eingeführt wurde, miteinander vermischten. Die Ersteren folgten den Letzteren, wenn sie nicht etwa schon an Andere, besonders an geistliche Stifte vergabet waren. Zu ihren Zeiten gab es wenig Urkunden, und gar keine einheimischen Schriftsteller.

Man darf aber nicht glauben, daß sie die alleinigen Eigenthümer des Landes geworden seyen. Es gab darin noch andere Grundeigenthümer, aus Welchen sie selbst genommen wurden. Nicht passend ist es, den Grafen alles, oder wenigstens das mehrfache Landeigenthum zuzuschreiben. Die großen Güterbesitzer freien Standes, aus Welchen in der grauen Vorzeit selbst Kaiser und Könige gewählt wurden, fanden sich in allen Gauen Teutschlands. Sie blieben, und liesen sich von den Erbgrafen nicht unterwürfig machen, sondern erhoben sich, wie Diese, in den Erbstand, unabhängig von ihres Gleichen, und waren nur den Reichsgesetzen unterworfen. Sie hießen dann freie oder Reichsfreie, Welche man jetzt ganz passend mit dem Namen der Reichsherren, Statt des fremden Wortes, Dynasten, bezeichnet. Sie bildeten den Adel Teutschlands, Der nur Ihnen und keiner anderen Art Landbewohner zukam.

Die Kaiser und Könige liesen sich aber auch nicht alle ihre Kammergüter von den Grafen entziehen und verfügten darüber auf andere Weise, besonders durch geistliche Stiftungen, bis ihnen endlich gar Nichts übrig blieb.

So geschah es dann, daß in dem Radenzgaue, Welchen jetzt der Obermainkreis größten Theils in Sich fasset, eine gute Zahl von großen, freien Güterbesitzern blieb, und sich, besonders zur Zeit der Kriege oder Uneinigkeiten der Herrscher Teutschlands mit den Reichsständen, einzelnen Fürsten und den Päbsten ebenfalls, wie die Grafen, zur Unabhängigkeit emporschwang und von Diesen sich nicht unterthänig machen lies.

Man hat sehr unrecht, dergleichen Reichsfreie für Dienstmanne der Grafen auszugeben, Welchen sie, dem Stande nach, gleich waren. Als Zeugen erscheinen sie in den Urkunden unter der Aufschrift: Freie, mit Herzogen und Grafen, wenn sie gleichwohl einen niedrigeren Grad hatten.

Eine Unterwerfung liesen sie aber sich um so weniger von solchen Grafen gefallen, Welche nicht einheimisch waren, und erst durch Heirathen sich eingehäuselt hatten. Die Angabe der Unterwerfung ist als ein Thatbestand zu erweisen, und wird rechtlich nicht vermuthet, obgleich Gewaltsamkeiten denkbar sind. Hievon würde man aber immer Anzeigen finden, Die noch nicht zum Vorschein gekommen sind.

Ich habe die Namen der freien Geschlechte in dem Umfange des Radenzgaues bereits anderwärts be-

merket, und will jetzt nur Diejenigen angeben, Welche sich in dem nachherigen Baireutischen zeigten.

Die Aeltesten hievon waren die Waldboten. Ein Immo wohnte in dem Jahre 1058 der bambergischen Kirchenversammlung bei. Zu dieser Zeit und früher war Keines der freien Geschlechte in diesem Landstriche Frankens sichtbar. Man kannte wenigstens ihre Geschlechts- oder Amtsbezeichnung nicht. Dieselben waren königliche Oberforstmeister, und beugten sich gewies vor den Grafen nicht. Sie hatten ihre Sitze zu Trebgast, Zwerniz und Berneck, auch anderswo. Es scheint, daß sie einen großen Landesstrich inne hatten. Nach Zeit und Umständen werde ich ihre Geschichte noch besonders behandeln.

Er gab Reichsherren von Kreusen, Welche ich für die Stammväter der Reichsherren von Schlüsselberg halte. Sie schrieben sich abwechselnd auch von Attelsdorf, wo sie ursprünglich ansässig mögen gewesen seyn. Sie waren indessen zu Kreusen begütert.

Im 12. Jahrhunderte findet sich ein Starker von Muggendorf, ebenfalls freien Standes, aber stets nur als Zeug in den Urkunden. Von seinen Besitzungen erfährt man durchaus Nichts. Eine Herrschaft muß er gehabt, und Diese wird sich über das nachmalige Amt, Streitberg, sehr wahrscheinlich auch über Ebermannstadt, Neideck, Burggeilenreut u. s. w. erstrecket haben. Dieser Mann ist ein Räthsel! Welchem Geschlechte gehörte er an? Kann man ihn den Reichsherren von Schlüsselberg, Nachfolgern in seiner Herr-

schaft beigesellen? Oder hat Einer von Diesen seine einzige Tochter geehelichet und hiedurch die Herrschaft erworben? War er, in dem letzten Falle, also eines andern Geschlechtes, vielleicht der Nachkömmling der letzten Grafen im Radenzgaue, ohne sich den Titel eines Grafen beizulegen, Was andere Erbgrafen, wie Die von Kastell, von Hohenlohe und von Truhendingen, anfangs gleichfalls unterliesen, um zu zeigen, daß sie Herren und Eigenthümer der Grafengüter seyen. Hievon zu handeln ist hier der Ort nicht. Ich stelle jene Fragen nur auf, um Nachforschungen deshalb anzustellen. Vielleicht komme ich selbst darauf zurück.

Sichtbar wurden die Reichsfreien von Wohngeseß, von Trebgast und von Nedemaresdorf oder Nemmeresdorf. Die Ersten habe ich bereits für Familienglieder der Waldboten von Zwernitz und Berneck erkläret, Was bewiesen werden kann. Das Nemliche ist von dem Letzten auszusagen. Friderich von Trebgast wird in einer Urkunde vom Jahre 1167 *) auch Walbot genennet. Dieses beweiset wenigstens ein grösseres Gebiet. Von dem Dritten spreche ich in der gegenwärtigen Abhandlung.

Es gab eine besondere Herrschaft, Blassenberg. Wie groß ihr Umfang gewesen sey, und Wer sie vor Ankunft der Grafen von Andechs besessen habe, ist noch zu untersuchen. Mir scheinet noch nicht Alles in das Reine

gebracht

*) Höckeri bibliotheca heilsbronnensis; pag. 1.

gebracht zu seyn. Möglich ist es, daß die Reichsherren von Schönfeld bei Hollfeld auch im Baireutischen begütert waren. Hier war in den neueren Zeiten die Grenze, die wohl in den Aelteren überschritten seyn konnte.

Aus dieser Darstellung erhellet, daß der baireutische Landesstrich in mehre Herrschaften zerstückelt war, und daß also Nachrichten davon nicht leicht denkbar sind. Die weltlichen Herren fertigten für ihre Angelegenheiten in der Regel keine Urkunden aus, und schlichteten ihre Streithändel gewöhnlich mit dem Schwerte. Nur dann meistens wurden sie und ihre Besitzungen sichtbar, wann sie geistlichen Stiften Gaben darbrachten. Chorherrenstifte und Klöster gab es aber in der alten Vorzeit im Baireutischen nicht. Für die Pfarreien wird auch nicht viel geschehen seyn; es fehlet sehr an Urkunden darüber. Dann erst, als das Fürstbisthum, Bamberg, und die Klöster, Langheim und Michaelsberg, in dem Baireutischen Besitzungen erworben hatten, lernte man die dasigen Geschlechte näher kennen. Die Urkunden darüber waren den baireutischen Schriftstellern meistens verschlossen, obwohl Spieß alle Mühe deshalb sich gegeben hatte. Es wird also der Sorge lohnen, die nöthigen Darstellungen und Erörterungen zu veranstalten, ohne Welche jetzt noch nicht eine vollständige Geschichte des baireutischen Landes möglich ist. Es sey hiemit der Anfang dazu gemacht; die Fortsetzung wird mit günstiger Gelegenheit folgen.

Bevor ich aber das Werk beginne, muß ich noch einige Bemerkungen aufstellen. Sie dienen zur Erläuterung, und sind daher um so mehr in Erwägung zu ziehen. Ich werde mich bestreben, nach Möglichkeit Licht zu verbreiten.

Der Herr geheime Rath, von Lang, äussert; „Weil das Archidiakonat Eggolsheim (Ickelsheim) vom Nordgau und dem Bisthum Eichstädt im Jahre 1014 (1015) getrennt, dem Rednitzgau aber zu einer Zeit einverleibt worden, wo es (er) keine eigentlichen Gaugrafen mehr hatte; so haben sich in diesem die eigentlichen Staatsdomänen desto zahlreicher erhalten. Nachdem aber seit 1098 sich lauter Hohenstaufen im Besitz des Herzogthums Franken erfolgten, und dieses Geschlecht zu gleicher Zeit den kaiserlichen Thron kräftigst behauptete, so verjährte sich der Besitz dieser fränkischen Herzogsdomänen, wozu K. Friedrich I. auch den Besitz von Eger erlangt hatte, in dem hohenstaufischen Haus auf eine solche Weise, daß gar nicht unterschieden wurde, was davon kaiserliches, was herzoglich fränkisches, oder was ganz besonderes hohenstaufisches Stamm Erbgut sey." *)

Was die Gaugrafen betrift, so kann ich nicht damit einverstanden seyn. Die vorherigen Aeußerungen des verehrten Herrn Verfassers stimmen auch damit keines Weges überein. Er führet selbst den Markgrafen, Heinrich oder Hezilo, von Schweinfurt für 1002, und einen

*) Baierns alte Grafschaften und Gebiete. 8. Nürnberg. 1831. Seite 232.

Adelbert, vielleicht einen Ammerthaler, für 1007, 1017 und 1024 an, von Welchen nicht gesagt wird, daß sie keine eigentlichen Gaugrafen seyen. Dieses spricht er jedoch bei dem Grafen, Kraft, aus, Der von 1056 bis 1089 vorkömmt. Diesen hält er für einen Abenberg und eigentlichen bambergischen Schirmvogt. *) Hierüber fehlet aber der Beweis. Derselbe war Graf, wozu ihn der Bischof nicht machen konnte; Er war also Gaugraf. Die Eigenschaft eines Schirmvogtes wäre sicher bemerket worden. Wenn auch die Kaiser und Könige Güter in dem Radenzgaue an das Fürstbisthum, Bamberg, und sonst vergabet hatten, so blieben ihnen bis zum Jahre 1015 und weiter Dergleichen doch noch übrig, wie es der Herr Verfasser selbst angiebt; und über Diese übten sie die Rechte ihrer Staatshoheit und ihres Eigenthumes durch die Grafen aus, bis die alte Reichsverfassung zu Grabe gieng. Dieses geschah erst zu Ende des 12. Jahrhunderts, vielleicht in dem Radenzgaue noch etwas später. Die Amtsverwaltung der Gaugrafen war nur von den Besitzungen der Fürstbischöfe ausgeschlossen.

Eben so wenig kann ich der Angabe von den Domänen der Herzoge von Hohenstaufen in Franken beistimmen. Es wird hier zugegeben, daß Kaiserliche vorhanden gewesen seyen, und sie nicht mehr von den Herzoglichen unterschieden werden könnten, Welche

*) Baierns Gauen nach den drei Völkerstämmen der Alemanen, Franken und Bojoaren. 8. Nürnberg. 1830. Seite 102.

sich so sehr vermehret hätten. Hier sind Thatsachen aufgestellet, wobei erst die vorläufige Frage ist.

Ich konnte den Erwerb und die Vermehrung der hohenstaufischen Erbstammgüter in dem Radenzgaue, einen einzigen Fall des Erwerbes ausgenommen, nicht entdecken. Es wird dafür der Zeitraum von 1098 an bestimmet; allein in Diesem bemerket man ganz andere Güterbesitzer.

Der Markgraf, Hezilo, von Schweinfurt befand sich zuverlässig darunter, was der Herr Verfasser selbst zugiebt. Erst im Jahre 1002 wurde Derselbe von dem Kaiser seiner Güter entsetzet. Diese wurden ihm aber, zum Theile wenigstens, zurückgegeben. Die Ammerthaler, wovon ein Adelbert, Graf des Radenzgaues von 1001 — 1024, ein Sprößling gewesen seyn soll, konnten jene Güter nicht anders, als durch Erbschaft des Markgrafen, Hezilo, erlangen.

Vom Jahre 1007 an bis in spätere Zeiten gab es noch königliche und kaiserliche Kammergüter, Welche nicht den Hohenstaufen, sondern Anderen verliehen wurden, wovon die offenbaren Beweise vorliegen. Hierunter gehörte vorzüglich das Fürstbisthum, Bamberg. Diesem gab der Kaiser bei seiner Stiftung im Jahre 1007 zu dem kleinen Sitze, Babenberg, in dem Volkfelde die königlichen Höfe, Forchheim und Hallstatt, Deren Bestandtheile damals gewies zusammen hiengen. Es gab dazwischen viel Wald; der Hautsmor war sehr groß; es wurden nach jenem Jahre gewies mehre Orte erst erbauet. Im Jahre 1008 kam der Königshof, Königs-

feld, hinzu, von dem Herrn Verfasser unbemerkt gelassen.*) Er war ein Grenznachbar des königlichen Hofes, Hallstatt, was ich ganz richtig werde gezeigt haben.**)

Dieser Hof wurde mit allen, dem Könige in dem Radenzgaue übrig gebliebenen, Gütern dem Fürstbisthume, Bamberg, überlassen. Sehr wahrscheinlich gehörte hierunter Staffelstein, mit seinem Bezirke, da es schon im Jahre 1130 als eine Besitzung des Domkapitels erscheinet, und von dem König, Lothar, mit dem Marktrechte versehen wurde, wodurch die Verbindung mit Hallstatt wird bewirket worden seyn. Sicher aber ist der Nordwald, gemeinhin mit dem Namen des Waldes bezeichnet, das ist die Gegend um Kronach bis an die Grenze des Radenzgaues und weiter herab, beizuzählen; denn bereits im Jahre 1017 vertauschte der Fürstbischof, Eberhard, einen Theil dieses Waldes, in dem Landesstriche bei Stadtsteinach, gegen das Gut, Wuegästesrode oder Geutenreut, an seinen Bruder, Konrad.***)

Hiedurch erwarb das Fürstbisthum eine andere Herrschaft. Diese blieb aber nicht gar lang in seinem Besitze und kam an Reichsfreie, welche im 12. Jahrhunderte sich von ihrer Burg, Nisten, in dem Umfange jener Herrschaft und nahe bei Weismain gelegen, nennten, und Nichts weniger, als Dienstmanne der Grafen von

*) Baierns alte Grafschaften. Seite 212 und 213.

**) Denkwürdigkeiten; drittes Stück. Seite 35.

***) Geöffnete Archive, Jahrg. III. Heft. I. Seite 44. ff.

Andechs gewesen waren, sondern eigene Dienstmanne hatten. Die Grafen erwarben erst von Denselben die Herrschaft.

Fürstbischof, Otto II., gab im Jahre 1194 einen Strich jenes Waldes, an der Grenze des Radenzgaues gegen Lauenstein hin, dem Kloster, Prüfling, und einen anderen, unten daran stossenden im Jahre 1195 dem Kloster, Ensdorf, zur Ausreutung.*) Früher, um das Jahr 1190, hatte Derselbe die Wüstungen zwischen Kronach und Orlach, d. i. Teuschniz, Windheim und den ganzen angrenzenden Wald dem Kloster, Langheim, und der, neu errichteten, Kirche zu Teuschniz, nebst den Pfarreigerechtsamen, 4 Selden von den 4 Dörfern, Teuschniz, Windheim, Steinbach und Reichenbach, gegeben.**)

Der Kaiser, Heinrich I., verlieh im Jahre 1024 dem Altar des heiligen Peters in der babenberger Kirche zur Benützung der, in dieser Kirche dienenden, Brüder das Gut in dem Dorfe, Slopece (Schlopp), welches Hicila, Tochter des Grafen, Otto, gehabt hatte.

Schlopp gehöret zur jetzigen Herrschaft, Heinersreut, und war in dem Radenzgaue und der Grafschaft des Grafen, Adelbert, gelegen. Jener Otto muß also in einem anderen Gaue Graf gewesen seyn. Da die Brüder der Domkirche zu Babenberg mit den Bischöfen damals Gütergemeinschaft hatten, so geschah der Erwerb auch für das Fürstbisthum. Schlopp be-

*) De Lang. Regesta I. 362. 354.
**) Eadem. 354.

fand sich zwischen dem abgetretenen Theile des Nordwaldes und dem freieigenen Gute, Wuegastesrode, und war ehemals Sitz der Herrschaft.

Chunstatt, nicht fern von Geutenreut, erscheinet nach dem vorhergehenden, beurkundeten Aufsatze über die Stiftung und die Stifter des Klosters, Langheim, bereits im Jahre 1096 als bambergisches Eigenthum, welchem ein Burggraf oder Burgvogt vorgesetzet war. Man wird es daher auch unter jener königlichen Schenkung des Gutes, Hallstatt, begreifen dürfen.

Wenn man diese Besitzungen betrachtet, und die Güter, Herzogenaurach, Büchenbach, Fürt, Erenna (Langen- oder Burgzenn), auf der anderen Seite, Velden, Auerbach, Kemnat, Hersbruck, Fürenbach, Vorru, Krumbach, Schneitach, Rüsselbach und Uettlingen damit in Verbindung setzet, so hatte das Fürstenthum ein ganz, oder wenigstens beinahe zusammenhängendes Gebit von den Grenzen des Nordwaldes bis in den Rangau und den Nordgau, in dessen Besitz es sich längere Zeit zu erhalten suchte, bis Große ihm einzelne Theile abschwatzten oder abtrotzten, womit sie jedoch anfangs nur belehnet wurden. Hierunter lassen sich aber, wie es sich zeigen wird, keine Hohenstaufen erblicken.

Kaiser, Konrad I., schenkte im Jahre 1035 dem babenbergischen Chor- oder Domherren, Luitpold, das Dorf, Silewize, in dem Radenzgaue und der Grafschaft des Grafen, Adelbert, mit allen Zugehör-

ungen. Es ist noch ungewies, ob darunter Marktselbiz oder Seulwiz in dem Landgerichte, Baireut, zu verstehen sey; wann und auf welche Art das Fürstbisthum, Bamberg, diese Besitzung erhalten habe, worüber die Urkunde in seinen Händen gewesen war. Sicher kam sie aber nicht an die Hohenstaufen. Der Fürstbischof, Otto I., kaufte Seulbiz einem Leupold von Zirkendorf ab und gab es der Kirche zur h. Treue oder Getreue in Bamberg. Sollte Derselbe von dem Geschlechte des bemeldten Domherren, Luitpold oder Leupold, gewesen seyn? Hiebei muß ich anmerken, daß Herr von Lang einen Adelbert als Grafen des Radenzgaues für das Jahr 1035 *nicht* angegeben habe.*) Ich bin geneigt, zu glauben, daß es zwei Adelberte gegeben habe, welche jenem Gaue vorstanden; denn ein Adelbert ist gewies in dem Jahre 1002 eingesetzet worden, wo der Markgraf, Hezilo, geächtet war. Von Da bis 1035 ist ein Zeitraum von 33 Jahren, ein wenig zu groß für einen einzigen Staatsverwalter. Von 1035 bis 1056 hat man keinen andern Gaugrafen wahrgenommen. Inzwischen kann ein zweiter Adelbert die Stelle versehen haben.

Nach der Mitte des 11. Jahrhunderts erscheinet als Besitzer der Herrschaft, Botenstein, der Pfalzgraf, Boto, der Starke von Baiern. Man hält ihn mit Recht für den Erbauer des dasigen Schlosses, welchem er seinen Namen beilegte. Diese Herrschaft wurde im Jahre 1140 von dem Grafen, Konrad, von Dachau

*) Baierns Gauen, Seite 102.

und seiner Gemahlin, Adelheid, gegen das Pfründlehen, Hadelugedorf, vertauschet.*) Doch nicht ganz wurde die Herrschaft abgegeben, sondern nur Botenstein, Hohenmirschberg und Rodach. Das Schloß, Wartberg, in der Entfernung anderthalb Stunden von Botenstein, behielt die Gräfin und schrieb sich einsmal davon. Sie war, als Tochter des Herzoges, Heinrich, von Limburg, eine Enkelin des bemeldten Pfalzgrafen. Es ist sehr unrecht, Botenstein als eine bambergische Grafschaft auszugeben. Das Fürstbisthum blieb aber in dem Besitze der Herrschaft, und machte den Hohenstaufen darin nicht Platz.

Bekannt ist es, daß die Güter des ostfränkischen Markgrafen, Adelbert, Grafen von Babenberg genannt, nach seiner Hinrichtung im Jahre 906 (nicht 905) Theils den kaiserlichen Kammerbesitzungen einverleibet, Theils dem Fürstbisthume, Wirzburg, überlassen und Theils an Günstlinge des Kaisers verschenket wurden. Der Markgraf hatte wohl auch Besitzungen im Radenzgaue, jedoch sicher nicht so Viele, als man dafür hält. Wir haben gesehen, daß der Kaiser einen guten Theil Güter in diesem Gaue hatte, und sie dem Fürstbisthume, Bamberg, und Eines davon dem Domherren, Luitpold, auch von den Nachfolgern Desselben verliehen wurden. Die Ersteren machten den größten Theil des Fürstbisthumes in dem Radenzgaue aus. Hierüber haben wir die bestimmten Beweise, wogegen keine gegründete Widerrede Statt finden wird. Es ist dabei

*) Denkwürdigkeiten; zweites Stück; Seite 28 und 29.

nicht zu untersuchen, was dem Markgrafen gehöret habe.

In Betref des bambergischen Gebirglandes und des baireutischen Bezirkes giebt es noch Dunkelheiten. Hatte der bemeldte Markgraf, Adelbert, auch daselbst Güter, so müssen sie entweder bei den kaiserlichen Kammergütern geblieben oder, zum Theile wenigstens, den Günstlingen überlassen worden seyn, wovon es Anzeigen giebt. Es waren und blieben Gaugrafen, die gewöhnlich mit Gütern besoldet wurden. Man hat sie bis zur Auflösung der Gauverfassung gesehen. Hiebei ist natürlich die Frage, von welchem Geschlechte jene Gaugrafen gewesen seyen, ob es fortgesetzt worden sey, und Welchen dann nach Einführung der Erblichkeit der Grafenämter die Amtsgüter zufielen. Herr von Lang hält den Gaugrafen, Adelbert, von 1007 bis 1028 für einen Ammerthaler, daher für einen weiblichen Nachkommen der Markgrafen von der ostfränkischen Mark. Die Grafen von Andechs sollen die Güter Derselben erheirathet haben, wobei es nur die Frage noch ist, wann und durch welche Gattin es geschehen sey. Bei Verschiedenheit der Meinungen sagt Herr von Lang: „Worinn gleichwohl alle übereinstimmen, und was zur Zeit genügen kann und muß, ist dieses, daß die fränkischen Besitzungen des Hauses Ammerthal einem Grafen von Andechs ungefähr im 11. Jahrhundert durch eine weibliche Verbindung zugefallen." *) Hierin kann ich doch keine vollkommene Gewiesheit finden; die Zeit des

*) Baierns alte Grafschaften. Seite 69.

Erwerbes ist unbestimmt, der Name des Erwerbers unbekannt, und die weibliche Verbindung, wobei es auch keinen Namen giebt, eben so wenig bestimmt ausgedrückt. Was kann man hierauf bauen?

Es gab, ausser jenem Adelbert, noch einen, und vielleicht zwei Grafen in dem Radenzgaue, mit dem Namen, Kraft. Daß sie keine Gaugrafen gewesen seyen, ist nicht bewiesen; vielmehr ist das Gegentheil anzunehmen, weil ihnen keine andere Eigenschaft beigeleget ist. Bei dem Grafen, Rapoto von Abenberg, hies es später: „Graf und Vogt der babenberger Kirche." Wären aber auch die benennten Krafte nur Vögte des Fürstbisthumes, Bamberg, gewesen; gehörten sie dem Geschlechte der Grafen von Abenberg an, so muß man sie doch als begütert in dem Radenzgaue, in dem ersten Falle für die Dienstleistung, und im Anderen durch Familieneigenthum betrachten. In beider Rücksicht aber waren die markgräflichen Familien und ihre weiblichen Erben von den Gütern des oder der Grafen, Kraft, in dem Radenzgaue ausgeschlossen, sie mögen nun gewesen seyn, wo sie wollen.

Dem Markgrafen, Hezilo, hatte Kreusen gehöret. Nach seiner Begnadigung ist es ihm wohl nicht zurückgegeben worden; denn zu Anfang des 12. Jahrhunderts, führten Reichsherren, die Stammväter der Schlüsselberge, den Namen davon. Ihnen ist das Eigenthum jener Besitzung wohl nicht abzusprechen. Auch hatte Niemand die Hoheit darüber; denn jene Reichsherren behaupteten ihre Unabhängigkeit bis zu ihrem Aussterben.

Es ist nun sichtbar, daß den Herzogen von Hohenstaufen zum Besitzthume in diesem Theile Frankens Nichts übrig blieb. Zu Staffelstein hatte der Herzog, Friderich, von Rotenburg (ein Hohenstaufe) im Jahre 1165 nur ein wirzburgisches Lehen, welches er dem Adelbert von Truhendingen zu Afterlehen gab.*) Der Marktflecken gehörte seit 1130 und wohl noch länger zuvor dem Domkapitel zu Bamberg. Der Kaiser, Friderich, schützte es daher auch in seinen Rechten darauf.

Ich erblicke aber die Hohenstaufen da im Radenzgaue, wo Herr von Lang sie nicht sehen will, d. i. zu Höchstadt. Diese Besitzung ist ihm eine Grafschaft, welche den Grafen mit demselben Namen gehört habe. Die Erörterung hierüber ist weitläufig und gehöret auch eigentlich nicht hieher. Ich halte dafür, daß Höchstadt den Hohenstaufen gehöret, und daß Gertraud, die Gemahlin des Pfalzgrafen, Hermann, vom Rhein, und Tante des Kaisers, Friderich, I., dasselbe ihrem Gatten zugebracht habe. Sie trat es als ihr Eigenthum im Jahre 1157 dem Fürstbisthume, Bamberg, ab, welches dagegen andere Güter dem, von Ihr gestifteten, Nonnenkloster zum h. Theodor in Bamberg gab.**) Man soll Dieses auf mein Wort nicht glauben; ich werde es aber dereinst zu beweisen suchen. Der bemeldte Pfalzgraf und sein Vater, Gozwin, hatten ihren Sitz zu Stahleck am Rhein.

*) Schultes, historische Schriften. Seite 365.

**) Haas, Geschichte des Slavenlandes. Seite 326—330.

Letzterer war noch nicht Pfalzgraf, und Ersterer wurde es durch seine Gemahlin, eine geborne Hohenstaufin.

Ich habe gegenwärtig und schon früher die Güterbesitzer im Radenzgaue dargestellet. Sie waren Fürsten, Grafen und Herren, die Letzteren von dem nemlichen Stande, wie die Ersteren, und Keinem von Diesen unterwürfig; sie haben sich, nach Auflösung der Reichsverfassung, eben so frei zu machen gewußt, wie in den späteren Zeiten die unmittelbare Reichsritterschaft. Das Eigenthum ihrer Güter wurde aber sicher nicht angetastet. Die Begütertsten waren die Reichsherren von Schlüsselberg, Welche Herr von Lang selbst in den Grafenstand erhoben hat, obgleich sie den Titel der Grafen niemals führten.

Man kann daraus abnehmen, daß für die Grafen von Andechs eben auch sehr wenig Raum zu den Besitzungen übrig blieb, Welche sie wirklich durch eine ammerthalische Heirath erworben haben. Dieses ist nun auch, was ich vorzüglich zu beweisen suche. Unter jene Besitzungen ist wohl nicht die Herrschaft, Gich, zu rechnen, ein Erwerb durch die Enkelin des Grafen, Günther, von Käfernburg, durch die Kunizа, Tochter des Grafen, Reginboto, von Gich, und seiner Gemahlin, Adela, Gräfin von Käfernburg, Welche der Graf, Poppo, von Andechs heimführte, aber auch zur Ehescheidung nöthigte; *) nicht alles Dasjenige, Was erweißlich andere Herren, vor der Ankunft der Grafen von Andechs in dem Radenzgaue, wo

*) Denkwürdigkeiten; drittes Stück.

sie ursprünglich nicht zu Hause waren, zu Eigenthümern hatten, daher nicht das, oben dargestellte Eigenthum des Fürstbisthumes, Bamberg; nicht Jenes der Waldboten, ohne Zweifel ursprünglicher Insassen, Welchen der Herzog, Otto, von Meran erst im 13. Jahrhunderte, die Herrschaft, Leugast, abkaufte; nicht die Besitzung der Reichsfreien von Nisten, vorher eine Bambergische; nicht die Herrschaft, Steinach, von dem Fürstbischofe, Eberhard, an seinen Bruder, Chuno oder Konrad, aus dem Geschlechte der Burggrafen von Magdeburg vertauscht, in der Folge Eigenthum der Grafen von Henneberg und 1151 von Diesen wieder an Bamberg verkaufet und zum Theile vertauschet; nicht die Herrschaften, Arnstein, Aufseß, Greifenstein, Gunzendorf, Weischenfeld, Schlüsselberg, Reifenberg, Leutenbach, Muggendorf, Gößweinstein, Botenstein, Volsbach, Schönfeld und Kreusen, Welche eigene, reichsfreie und gleichnamige Besitzer hatten.

Es wird nicht unangenehm seyn, den angeführten Güterstand genauer kennen gelernet zu haben, als er bisher dargestellet war. Bei einer Gesamtvorlage ist auch die Uebersicht leichter; es werden dadurch manche Zweifel beseitiget, und mehrfache Aufklärungen gegeben. Alle Angaben wurden aus Urkunden gemacht, die man in den Druckschriften, besonders in den bairischen Regesten des Herrn von Lang und in meinen Abhandlungen findet. Auf dieser Grundlage wird man das Gebäude der ältesten baireutischen Geschichte am Sichersten er-

richten, wenn es auch hie und da nicht hinreichende Stützen geben sollte. Mängel werden immerhin sich zeigen, weil es an dem gehörigen Stoffe, an Urkunden und anderen glaubwürdigen Schriften fehlet. Hieran hat die Zersplitterung des Landes in mehre Herrschaften die meiste Schuld.

Nach diesen Vorausschickungen, welche man überhaupt nicht für unnöthig halten kann, und ich bei künftigen Ausarbeitungen, besonders auch bei der Vorwürfigen, zum Grunde nehmen werde, fragt es sich, wie ist es um die Herrschaft, Nemmersdorf? Wer ist der älteste, wenigstens bekannte Besitzer davon gewesen, und welche Veränderungen haben sich damit ergeben? Erlangten auch die Grafen von Andechs den Besitz; wann und wie geschah Dieses? Sie sind für diesen Landesstrich fast nie ausser Acht zu lassen.

Es erscheinet in der Urkunde vom Jahre 1143 über den Vergleich wegen des Besitzthumes der Gräfin, Kuniza, von Blassenberg ein Friderich von Nedemarestorf als Zeug.*) Diesen Ortsnamen konnte ich früher nicht entdecken. Er wurde, nach öfterer Gewohnheit, in Nemmersdorf verändert. Aber auch eine andere Geschlechtsperson mit demselben Zunamen fand sich nirgendwo.

In der Zeugenreihe kömmt er mit den Freien, darunter mit den Grafen, Rapoto, (von Abenberg), dem Marquard von Waldeck (einem Landgrafen von Leuchtenberg), den Brüdern, Heinrich und Megen-

*) Denkwürdigkeiten; drittes Stück. Seite 90.

gor von Otlotsdorf (Reichsherren von Schlüsselberg) und mehren Anderen vor. Man ist daher berechtiget, ihn für einen Reichsherren zu erklären, besonders da er mit Grafen gleichen Stand hatte.

Der Name eines Reichsherren setzet aber eine Reichsherrschaft voraus; sie wird durch den Stand Desselben begründet, wenn gleich andere Kennzeichen nicht angegeben werden können. Diese findet man im 12. und 13. Jahrhunderte entweder niemals, oder in dem Letzteren höchst selten. Man ist aber auch über den Begrif einer damaligen Reichsherrschaft nicht einig. Unsinn ist es, ihr volle Landeshoheit beimessen zu wollen, die sich erst so spät gebildet hat. Auch die Grafen hatten sie nicht. Es ist nun gar nicht wahrscheinlich, daß nur eine Person diese Reichsherrschaft besessen und sich davon genennet habe. Nach der Sitte des 12. Jahrhunderts wurden die Güter unter den Brüdern getheilet. Ein Jeder bekam oder machte sich einen festen Sitz darin und führte davon seinen Namen. Findet man Diesen aber nicht mehr, so ist zu glauben, daß eine Veränderung des Besitzes sich ereignet habe. Dieses kann entweder durch kinderloses Hinscheiden des Besitzers oder durch Veräusserung geschehen seyn. In dem letzteren Falle muß aber das Besitzthum ausser dem Geschlechte gekommen seyn, indem sonst ein anderes Glied den Namen davon sich beigeleget hätte. Jeden Falles ist aber vorher auszumitteln, zu welchem Geschlechte die einzige benannte Person gehöret habe.

Ich

Es wird keinem Zweifel unterworfen seyn, daß Friderich von Nedemaresdorf aus dem Geschlechte der Waldboten oder Oberforstmeister in dem dasigen Landbezirke Oberfrankens entsprossen war, und höchstwahrscheinlich haben Diese zuerst ihren Sitz in Nemersdorf gehabt, vielleicht hernach abwechselnd in dem nahe gelegenen Trebgast, oder Alttrebgast, jetzt St. Johannes genannt. Beide Orte gehörten, wie es sich nachher zeigen wird, zur nemlichen Herrschaft. Vor dem Jahre 1143 ist kein Sitz der Waldboten angegeben; in Diesem aber kömmt bemeldter Friderich vor. Adelbold II., der ein Waldbot gewesen war, führte den Namen von Trebgast; und in der Urkunde vom J. 1167 wird Friderich von Trebgast ein Waldbot genennet. Eben Diesen für den Friderich von Nedemaresdorf zu halten, wird man allen Grund haben. Ein Sigeboto Waldbot, Welcher seinen Sitz zu Wohngeseß hatte, und der Sohn Ulrichs I. gewesen war, ist in der Urkunde vom Jahre 1143 über die Herrschaft, Sich, mit Sigeboto, dem Sohne seines ungenannten Bruders als Zeug angeführt. *) Unter Diesem ist wohl Friderich von Nedemaresdorf zu verstehen; denn in derselben Urkunde wird ein Friderich Waldbot, der Sohn Adelolds II. gemeldet. Einen anderen Bruder Sigebotos kennt man nicht; der erstere Friderich war also ein Sohn von dem Bruder Adelolds II., daher sicher ein Waldbot.

*) Denkwürdigkeiten. III. 90.

Nach dem Jahre 1167 verschwanden die Zunamen von Nedemaresdorf und von Trebgast. Darnach war also der Verkauf der Herrschaft geschehen, womit auch die Zeit des Käufers übereinstimmt. Die Besitzer suchten oder nahmen sich andere Sitze. Friderich von Nedemaresdorf lies sich in Wohnses nieder, wo sein Sohn, Sigeboto, die Linie des Geschlechtes der Waldboten beschloß. Sein Vetter, Ulrich II. Waldbot, erbaute in der Nähe das Schloß, Berneck, und nennte sich davon. Es geschah aber Dieses ohne Genehmigung des Fürstbischofes zu Bamberg, in Dessen Gebiete der Platz gelegen war, und ohne Wissen und Zustimmung des Chorherrenstiftes zum h. Jakob, Welches Eigenthümer des Berges, worauf das Schloß errichtet wurde, gewesen war. Er muste daher 1177 das Schloß von dem Fürstbischofe zu Lehen nehmen, und das Stift für sein Grundeigenthum entschädigen. Nur sein Sohn, Ulrich III., blieb im Besitze dieses Schlosses; er ist nicht weiter, als bis 1230 sichtbar; die Besitzung gelangte in der Folge an die Burggrafen zu Nürnberg. Im J. 1163 waren aber die Brüder, Friderich II. und Ulrich II. im Besitze von Zwerniz, jetzt Sansparcil genannt. In Diesen erhielten sich die Nachkommen Ulrichs II., jedoch vielleicht nicht ein Jahrhundert; denn im Jahre 1290 verkauften die Grafen, Otto und Hermann, von Orlamünde diese Besitzung an den Burggrafen, Friderich, zu Nürnberg. Das Geschlecht pflanzte sich aber bis 1300, vielleicht noch etwas länger fort, ohne daß man seinen

Wohnort kennet. Vielleicht ist es ausgewandert, wenn nicht etwa die Forster ihre Nachkommen gewesen sind. Zu mehrer Anschaulichkeit der bisherigen Darstellungen füge ich die Geschlechtstafel der Waldboten bei, welche eine Frucht mehrjähriger Forschungen ist. *)

Da kein Herr von Nemmersdorf weiter zum Vorschein kömmt, so ist die Frage, wohin seine Herrschaft gediehen sey? Er hat sie ohne Zweifel verkaufet; wenn auch der Name des Verkäufers nicht angegeben ist, so kann man ihn doch aus dem Vorhergehenden schließen; die Thatsache des Verkaufes ist bewiesen.

Der Käufer war der bambergische Fürstbischof, Eberhard II. Der Kaufbrief ist nicht vorhanden, und sehr wahrscheinlich bei Wiederveräusserung hinausgegeben worden. Ich habe ihn weder in dem bambergischen, noch in dem baireutischen Archive, noch auch eine besondere Anzeige davon wahrgenommen. Er ist, vielleicht frühzeitig, verloren gegangen, wenn er sich nicht in ungeeigneten Händen befindet, oder nicht ausser Landes gewandert ist.

In der Urkunde vom Jahre 1179 **) ist der Kauf und der Käufer, aber nicht der Verkäufer angegeben. Letzterer war sicher kein Anderer, als Derjenige, Welcher den Namen von dem Orte und der Herrschaft führte. Friderich von Nemmersdorf war Zeitgenoß des Fürstbischofes, Eberhard; Dieser regierte von 1146 bis 1170; es passet also die Zeit; nachdem Ersterer in dem

*) Beilage VI.

**) Beilage I.

Jahre 1143, und wegen der, in der Urkunde dieses Jahres beigefügten, Zeitbestimmung, auch in dem J. 1149 zum Vorschein kömmt, so wird hernach der Kauf abgeschlossen worden seyn. Wahrscheinlich geschah es nach dem Jahre 1167, vielleicht auch in Diesem, wo Friderich von Trebgast genennet wird. Hier war der Sitz zu Nemmersdorf aufgegeben, Welcher nicht mehr als das Eigenthum eines Geschlechtes erscheint.

Der Kaufschilling ist in der Urkunde nicht genau angegeben. Es heist, der Fürstbischof, Eberhard, habe Nedemaresdorf auf seine Kosten um mehr, als fünf hundert Marken der babenberger Kirche erworben. Man hätte, wo man es gekönnt hatte, den vollen Nennwerth angeben können. Indessen wird die Mehrzahl nicht groß gewesen seyn, um einen merklichen Unterschied zu machen. Welche Summe aber werfen 500 Marken nach unserem jetzigen Geldwerth aus? In einer Hinsicht läge es allerdings daran, Dasselbe auszumitteln; man könnte daraus auf die Größe der Besitzung, wenigstens mit mehr Gewißheit schliesen; allein es ist wohl nicht möglich. Von Westenrieder sagt: „Mark, im Münzwesen war so „viel, als ein Pfund, oder 20 Schillinge; hatte in verschiedenen Zeiten u. Ländern einen verschiedenen Werth; „galt 1290 ungefähr einen großen Thaler. Ein Marklöthigen Goldes hielt nach dem Münzedikt K. Ferdinands I. de an. 1559 zwei und siebenzig cölnische Goldgulden." *) Eben diese Verschiedenheit der Zeiten und

*) Glossarium germanico-latinum vocum obsoletarum primi et medii aevi inprimis bavaricarum. Tom. I. Fol. Monachii. MDCCCXVI. Pag. 349.

Länder vereitelt die Möglichkeit, den bestimmten Kaufpreis zu erforschen. Sicher aber galt die Mark, es verstehet sich, von Silber im Jahre 1290 mehr, als einen großen Thaler. Der gelehrte Verfasser hätte uns durch Beweis vom Gegentheile überzeugen sollen. Ein Mark wog mehr; folglich muste es auch einen größeren Werth haben. Heut zu Tage gilt es zehen große Thaler. Sind Diese gleich wohl nicht vom reinen Silber, so muß man doch annehmen, daß Letzteres im Jahre 1290, ohne Bezug auf Münze, in viel höherem Werthe stand, weil die Silberbergwerke nicht so häufig und Jene Amerikas für Europa noch nicht geöfnet waren. Damals gab es auch noch keine großen Thaler, nach Welchen die Mark berechnet werden könnte.

Wird die Mark zu 10 Thaler oder 24 fl. und die runde Summe des Kaufschillings zu 500 Mark angenommen, so beträgt Dieser schon 12,000 fl. nach unserem Geldwerthe. Wie viel größer war aber Jener im 12. Jahrhunderte? Es wird nicht zu viel seyn, ihn um zwei Drittheile zu erhöhen, daher den Werth des Kaufschillings auf 36,000 anzugeben, was für die damalige Zeit, nach den übrigen Verhältnissen zudem, eine sehr große Summe war.

Hieraus ist zu schliesen, daß eine Herrschaft gekauft worden sey, wenn auch die Benennung in der Urkunde nicht vorkömmt und nur schlechthin Nedemaresdorf gemeldet wird. Indessen sind auch die Zugehörungen im Allgemeinen bemerket. Ueberdies ist zu erwägen, daß zu derselben Zeit das Land nicht so stark angebauet

und bevölkert war, als wir es in der Folge bemerken. Zwei Orte in der dortigen Gegend entstanden erst im 13. Jahrhunderte zuverlässig, und der Dritte, wovon hier auch gehandelt wird, wenigstens nach der Zeit des Kaufes dieser Herrschaft. Hieraus ist gleichfalls ihr umfassender Landumfang zu schliesen, Welcher zum Theil noch baufähig war, daher keinen größeren Werth hatte.

Es wird daher nicht zu viel seyn, anzunehmen, daß die Zugehörungen der Herrschaft nach Verschiedenheit 1, 2 oder auch 3 Stunden von dem Hauptorte sich befunden haben. Völlig gleiche Umründungen gab es wohl nicht. Mancher Beierwerb geschah nur zufällig, wovon wir in den neuesten Zeiten Beispiele haben. Es scheinet, die Herrschaft habe sich mehr in der Breite ausgedehnet, nur nicht bis Berneck, Welches gleichzeitig und später andere Besitzer hatte.

Hieraus ist zu folgern, daß der Grund und Boden worauf die Stadt, Baireut, jezt stehet, auch zu dieser Herrschaft gehöret habe. Alttrebgast oder St. Johannis, ein Bestandtheil der Herrschaft, ist nur ½ Stunde von Baireut. Dieses kömmt nicht früher, als im Jahre 1194 zum Vorschein, wo der Bischof, Otto, eine Urkunde gab. *) Was man auch von seinem früheren, oder wohl gar sehr frühen Bestande sagt, ist nur leere Muthmassung. Keine Urkunde oder sonst glaubwürdige, alte Schrift machet eine Anzeige davon. Die Meinung, daß es dem slavischen Volke der Pyrentaner seine Entstehung zu danken habe, ist grundlos.

*) De Lang. Reg. I. 362.

Es ist nicht einmal bewiesen, daß jenes Volk in dem Baireutischen seinen Sitz gehabt habe. Die Stelle in der Lebensbeschreibung des h. Emerams ist mißverstanden worden. Man wird Dasselbe wohl in Böhmen an der Grenze suchen müssen.

Höchstwahrscheinlich ist bemeldter Bischof, Otto, der Erbauer davon gewesen, Welcher der zweite Nachfolger des Bischofes, Eberhard, des Käufers gewesen war. Der Name wird aus Bei und Reut, also Beireut entstanden seyn. Es war ein beigereuteter Ort. Die verschiedenen Abarten des Namens geben keinen Ausschlag; die Aenderungen der Namen sind nur allzu bekannt, und geben öfters Anlaß zu irrigen Meinungen. Die ausführliche Untersuchung deshalb gehöret nicht hieher, und wird zu einem weitern Anlasse verspraret.

Dazu darf man wohl auch Weidenberg rechnen, Welches nur 1 ½ Stunde von Nemmersdorf entfernet ist. Die gleichnamigen Personen waren Dienstmanne, ohne Zweifel jener Herrschaft. Sie hatten auch Güter zu Nemmersdorf, ohne Zweifel für ihre Dienstleistung, wie es aus einer Urkunde vom Jahre 1381 zu entnehmen ist; Weidenberg selbst blieb im Dienst- und Lehensverbande mit den nachherigen Besitzern der Herrschaft.

Zuverlässig war Goldkronach, das nur ½ Stunde von Nemmersdorf entfernet ist, und welcher beider Orte Flurmarkungen aneinander grenzen, ein Bestandtheil der Herrschaft. Die Kirche des Ersteren war auch ein Filial von der Pfarrei des Letzteren. Man hat keine ur-

kundliche Nachricht von Goldkronach vor dem 14. Jahrhunderte. War es im 12., wo die Herrschaft zuerst vorkömmt, noch nicht erbauet, so gehörte der Grund und Boden davon, bei der geringen Entfernung, zu der Markung von Nemmersdorf selbst. Seine Ansidlung wird anfangs sehr klein gewesen seyn und sich erst dann vergrössert haben, als die Goldminen entdeckt waren. Beizurechnen sind alle, zur Pfarrei, Goldkronach, gehörigen Orte, weil sie vormals der Pfarrei, Nemmersdorf, zugetheilet waren.

Die übrigen einzelnen Bestandtheile dieser Herrschaft auszuforschen und darzustellen, ist wohl vergebliche Mühe. Man weis, wenigstens sicher nicht, welche umliegenden Orte im 12. Jahrhunderte ihr Daseyn hatten. Konnersreut, in diesem Bezirke nächst Baireut gelegen, anfangs Kunegundegerute genannt, wurde erst im 13. Jahrhunderte von dem bamberger Domprobste, Boppo, Grafen von Andechs erbauet. *) Das abenan liegende Neukirchen hat wohl auch kein höheres Alter; man findet es in jenem Zeitraume nicht. Es wird genügen, den beiläufigen Umfang dieser Herrschaft kennen gelernt zu haben, indem bei Dergleichen in dem hohen Alterthume überhaupt keine ganz sicheren Grenzen ausgemittelt werden können, und man sich öfters nur mit Schlüssen behelfen muß.

Wir wollen nun sehen, was aus Nemmersdorf geworden sey. Es ergaben sich damit Veränderungen, wie im Laufe der Zeit mit allen anderen Herrschaften.

*) Geöffn. Archive. I. Jahrg. IX. Heft. Seite 44 — 46.

Der Wechsel der Dinge ist gewöhnlich, im Kleinen, wie im Großen.

Bischof, Hermann, unmittelbarer Nachfolger Eberhards, Welchen er als Käufer angab, traf im Jahre 1176 eine Verfügung damit. Die Chorherren der größeren Kirche oder die Domherren hatten zur Sommerszeit einen Mangel an Fleisch für ihre Pfründen. Der Bischof wies daher 12 Talente von den Einkünften Nemmersdorfs an, damit Dieselben zu ihrer Gemeinschaft Schweine sich anschaffen könnten. Ferner bestimmte er, daß der jemalige Domprobst die, dazu verwendeten, Güter verwalte, und den Chorherren Nichts davon entziehen lasse. Dem Domprobste, Otto, nachherigen Bischofe gab er von denselben Einkünften wegen seiner treuen Dienste 4 Talente, jedoch mit dem Bedinge, daß sowohl in seinem Leben, als nach seinem Tode die Brüder (Domherren) zu den 12 Talenten noch Eines für Vollmachung des Fleisches erhielten, mit den 3 übrigen Talenten nach Belieben, jedoch innerhalb der Kirche, schalten dürfte: wegen der schlimmen Zeiten, und weil die Güter ohne Vogt keinen Frieden haben könnten, verlieh er seinem Dienstmanne, Eberhard von Chunstat, die Vogtei darüber und verordnete, daß sowohl er, als Jeder seiner Erben jährlich ein Gericht zwischen Erscheinung des Herrn und Maria's Reinigung daselbst halte, und von jedem Einwohner, Welcher eine ganze Hube besitze, einen Scheffel Weitzen erhalte, wovon die Halbscheid nach dem Maße in Botenstein gereichet werde, und daß die Uebrigen, Welche mehr oder weniger besitzen, nach dem Umfange

ihrer Aecker das Maß des Weitzen verabreichen sollen; damit habe er sich zu begnügen, und er solle die Güterbesitzer auf sonst keine Weise mit Anfoderungen belästigen, ausser wenn der Domprobst oder sein Ortsbeamter ihn zu Gericht gefodert habe, wo dann zwei Theile der Gerichtsgebüren dem Domprobste und ein Theil dem Vogte zukommen sollten. *)

Sein Nachfolger, Bischof Otto, hatte zu dem Gute, Nemmersdorf, noch einzelne daran liegende und zusammenhangende Güterthеile mit seinem Gelde angeschaffet. Er verlieh daher weiters den Domherren drei Talente zur Ergänzung des Fleisches, uud überdies ein Talent jährlich am Feste der h. h. Apostel, Philipp und Jakob; ferner den 16 Stulbrüdern 17 Solidos, den Kirchendienern 12 Denarien, zur h. Gertrud 24, und an seinem Jahrtage zur h. Treue (Getreu) ein halbes Talent, zum h. Stephan 60, zur Teuerstat 60 und zum h. Jakob 60 Denarien, den Spitalfrauen ½ Talent und den Frauen, Welche in dem Nonnenkloster (zum h. Theodor) dienen, auch ½ Talent. Die Urkunde, Welche kein Jahr hat, wird um 1179 gegeben seyn. **)

Jene Gefälle der Domherrn bildeten eine Oblei, von dem lateinischen Worte, Oblatio, also genannt. Sie waren eine Gabe, jedoch von größerer Art; es gab Kleinere, Welche man Kommenden oder Fragmenten hies.

Von dieser Oblei ist noch ferner die Rede, nicht aber von der Herrschaft im Besitze des Fürstbisthumes, Bam-

*) Beilage I.
**) Beilage II.

berg. Die Art und Zeit der Veräusserung wird, einiger Massen wenigstens, ein Geheimnis bleiben. Gründe hoher Wahrscheinlichkeit werden jedoch Licht geben, wenn es auch nicht ganz helle brennet.

Die nachherigen Besitzer waren die Grafen v. Andechs, zuletzt Herzoge von Meran genannt. Es ist daher sehr glaubbar, daß ein bamberger Bischof aus ihrem Geschlecht, vielleicht unentgeldlich, die Herrschaft überlassen habe. Es gab nun Deren drei, nemlich Otto II., Ekbert und Boppo, Welche von 1179 an regieret haben. Man wird für den Ersten stimmen müssen. Er wurde freigebig — largus — genennt. Man hätte ihn aber richtiger einen Verschwender heißen können; denn er veräusserte wirklich viele Güter des Fürstbisthumes, obgleich es der Letzte, Boppo, daran auch gar nicht fehlen lies. Als ferneren Grund kann man anführen, daß nach seiner Zeit nicht mehr die Rede von dieser Herrschaft in dem Besitze des Fürstbisthumes ist. Daß Etwas dagegen gegeben worden sey, liest man auch nicht. Es hätte wohl eine Schenkung Statt. Nach dem Aussterben jenes Geschlechtes im Jahre 1248 durch den gewaltsamen Tod des Herzoges, Otto II., theilten seine Schwäger, der Graf Friderich von Truhendingen, der Graf Otto von Orlamunde und der Burggraf Friderich zu Nürnberg, sich in seine Verlassenschaft, so weit es anging, und zum Theile nach argen, mehrjährigen Kämpfen.

Baireut, nebst seiner nächsten Umgebung, erhielt der Burggraf, Nemmersdorf aber, obgleich auch nicht

ferne gelegen, der Graf von Orlamunde. Die letztere Herrschaft wurde also gesplittert, und das Hauptgut hievon zur Herrschaft, Blassenberg, geschlagen, welche eben diesem Grafen zufiel. Der Besitz der Grafen von Orlamunde bewähret sich durch die Urkunde vom Jahre 1341 über den Streit zwischen der Gräfin, Podika von Orlamunde u. dem Burggrafen, Johann zu Nürnberg, auch Kungund, Landgräfin zu Leuchtenberg und Wittib des Grafen, Otto, von Orlamunde. *)

Letzterer hatte im Jahre 1338 dem Burggrafen, Johann, und seinen Erben alle seine Herrschaften und Güter auf den Fall verschrieben, wo er ohne eheliche Söhne verführe. **) Nemmersdorf wurde zwar in der Urkunde nicht angeführet; allein es war unter der genannten Herrschaft, Blassenberg, so wie überhaupt unter den Herrschaften begriffen.

Der Graf war 1341 gestorben, ohne Söhne zu hinterlassen. Der Anfall seiner Herrschaften verwirklichte sich daher bei dem Burggrafen. In seiner Eheberedung mit dem Markgrafen, Friderich, zu Meissen vom Jahre 1342 wegen ihrer, binnen 3 Jahren zu verlobenden Kinder, Friderich, des Burggrafen Sohn, und Elisabeth des Markgrafen Tochter, wurden der Braut zur Widerlegung ihrer Heimsteuer und für Morgengabe zwei Tausend Mark löthige Silbers verschrieben, und darum ihr mehre Städte und Festen eingeräumet, worunter auch die Feste, Nedmerstorf, angegeben ist. ***)

---

*) Hentze. Berneck, ein histor. Versuch. Seite 40.

) Derselbe. Seite 37 — 40. *) Beilage III.

Die Burggrafen trafen in der Folge weitere Anordnungen mit den Bestandtheilen der Herrschaft, wie es gleich nachher sich zeigen wird.

Vorerst will ich nur bemerken, daß das Ueberbleibsel davon, welches den Domherren zustand, ebenfalls abgekommen ist. Aus der Urkunde vom 25. Junius 1376 erhellet, daß der Ritter, Hans von Hirschberg, Amtmann zu Weissenstadt, seine eheliche Hausfrau und ihre Erben die Zinsen, Weisat und Gattergeld von den Gütern, welche der Oblei zu Nedmarsdorf gehörten, den Domherren des Stiftes zu Bamberg abgewechselt haben. *) Eine besondere Urkunde über diesen Wechsel ist nicht vorhanden; man weiß daher auch nicht, was dagegen abgetreten worden ist. Indessen kömmt in den Urkunden des Domstiftes diese Oblei auch nicht mehr vor; man darf also die Veräusserung als richtig annehmen.

Indessen behielten die Hirschberge diese Gefälle auch nicht, sondern vertauschten sie, laut der nemlichen Urkunde, dem Burggrafen, Friderich, gegen den Hof zu Bolstorf (Pöllersdorf), drei Güter zu Trebsendorf, noch ein Gütlein daselbst und des Schmides Gut zu Nemmersdorf, jedoch ohne das Halsgericht, welches dem Burggrafen blieb, und mit dem Bedinge, daß die burglichen Bäue, welche sie auf jenen Gütern errichteten, offene Häuser zu des Burggrafen Nöthen und Kriegen wider Allermann seyn sollten.

---

*) Beilage V.

Es wurde dabei festgesetzt, daß die Hirschberge die anderen Zinse und Gattergeld, Welche, ausser den obgeschriebenen Gütern, in die vorgenannte Oblei gehörten, verkaufen und den Erlös davon an andere eigene Güter widerlegen, und diese gefreiten Güter, mit den Bäuen, Welche sie darauf errichten würden, von dem Burggrafen, allen seinen Erben und Nachkommen zu Lehen nehmen sollten. Weder bei diesen, noch bei den vorigen Gütern sind die Eigennamen angegeben. Es scheinet aber, die Letzteren seyen keine Bestandtheile der Herrschaft, Remmersdorf, gewesen; denn zu den Obleien wurden öfters weit entlegene Ort geschlagen. Wurden jene Güter auch an das Domkapitel verkauft, so verwendete es sie zu einer anderen Oblei, deren Namen man gleichfalls nicht kennet. Von einer Oblei, Remmersdorf, kann nicht mehr die Rede seyn; man findet sie auch nicht mehr in dem ältesten Obleibuche. Die ganze Herrschaft war nun für Bamberg, vielleicht bis auf einen Ersatz des Domkapitels, verloren. Die Burggrafen und nachherigen Markgrafen schalteten vollkommen darüber.

Der Burggraf, Friderich, verlieh am 6. Junius 1362 Konrad und Arnold den Schützen zu Leineck zwei Güter zu Redmarsdorf, nebst Aeckern und Wisen daselbst, Welche ihm ledig worden sind, zu Erbburggut für die Erbburggüter, Welche ihr Vater und sie von Dem von Orlamunde, von dem Burggrafen, Johann, seligen und von dem obgenennten Burggrafen, Friderich, gehabt hatten, und Welche in der Herr-

schaft, Blassenburg, gelegen waren, also daß sie derselben Herrschaft mit ihrem Hause zu Nedmarsdorf gewarten sollten, und daß Dieses der Burggrafen offenes Haus zu allen ihren Nöthen und Kriegen gegen Allermann, Niemanden ausgenommen, seyn sollte. *)

Hiedurch ward der Grund zu einem Lehen gelegt. Im 14. Jahrhunderte gab es sehr wenige eigentliche Lehen, und meistens nur Burggüter in Franken, Welche blos auf eine gewise Zeit, und höchstens auf die Dauer des Lebens geliehen wurden. Hier war aber schon ein Erbburggut gegeben, Dergleichen man auch noch in späteren Zeiten findet.

Die Brüder, Hanns und Hanns Schützen zu Leineck wurden im Jahre 1421 mit sieben Gütern zu Nedmarsdorf von dem Markgrafen, Friderich, belehnet, und bekamen also einen Zuwachs von fünf Gütern, nebstdem aber die Feste, Goldkronach, mit ihren Zugehörungen, und noch andere Güter, womit sie der Herrschaft gewarten sollten. Hier wurden nun die, aneinander gelegenen, Theile der Herrschaft, Nemmersdorf, vereiniget. Die übrigen genannten Güter waren 2 zu Sickenreut, 4, nebst 2 Wisen, zu Steinach (½ Stunde von Weidenberg), 3 zu Leineck, 5 zu Seitenhof, nebst dem Weinwachs, ½ Gütlein zu Utzdorf, 1 Hof zu Windischenhaug, 1 Hof in der Au unter Kulmbach, und Was sie zu Reinach, gegen Wohnseß gelegen, ausgenommen die Behausung, hatten.

*) Beilage IV.

Von dem Hause zu Nemmersdorf ist zwar hier die Rede nicht; allein es wird unter den Gütern im Allgemeinen begriffen gewesen seyn; bei der Belehnung vom Jahre 1466 wird es ausdrücklich, nebst allen Besitzungen daselbst, genennet.

Bei diesem Geschlechte blieben nun die Besitzungen bis zu seinem Erlöschen. Die Wittib Urban Jakobs Schützen von Leineck, Christiana Sophia, geborne von Rabenstein, zeigte dem Lehenhofe an, daß ihr einziger Sohn, Christian Erdmann, am 5. Julius 1684 zu Paris gestorben sey. Biedermann kennet Diesen und seine Mutter nicht, und läßt einen Urban Heinrich 1660 als den Letzten des Geschlechtes sterben. Sein Name ist auch unrichtig angegeben; er hies Urban Jakob, Welcher erst 1678 verschied, und die bemeldte Wittib, nebst dem Sohne, hinterlies, und auch die Töchter, Veronika Sophia und Margaretha Barbara, gezeugt hatte, wovon Erstere aber schon 1656 gestorben war. Es giebt bei Demselben hier, wie überall, Mängel und Gebrechen. Die Lehengüter wurden demnach eingezogen, und der Streit mit den Erben der bemeldten Wittib, Welche am 11. Julius 1685 verschied, durch einen Vergleich am 31. Oktober 1685 dahin geschlichtet, daß die Erben Alles, Was sie, von der Erblasserin halber, an den rittermannlehenbaren Gütern, Nemmersdorf und Goldkronach, mit ihren Zugehörungen, wegen Lehenkonsenses, Bewilligung und sonst zu fodern vermöchten, abtreten, und alle Akten und Urkunden, darunter im Besondern den urschriftlichen Lehenbrief vom 30. November 1678

über

über Nemmersdorf aushändigen sollten, wogegen der Markgraf Denselben für Goldkronach 8,000 fl. und für die Foderung an Nemmersdorf 4,000 fl. zu bezahlen hätte.

Der Markgraf, Christian Ernst, verfügte, daß seiner Gemahlin Statt des Rittergütleins, Drosenfeld und Treschenau, welches er ihr übergeben, aber nachher dem geheimen Hof- und Justizrathe, auch Lehenprobste, Johann Wolfgang Frank, verkauft hatte, das Rittergut, Nemmersdorf und Goldkronach, eingeräumet werden sollte. Die Urkunde hierüber ist zwar von Demselben eigenhändig unterschrieben und auch besigelt, hat aber keinen Tag und Jahr. Sie soll den 8. Mai 1685 gegeben seyn.

Bemeldter Markgraf verkaufte nun, in Gemeinschaft mit seinem Sohne und Erbprinzen, Georg Wilhelm, zur Bestreitung des, zu Nürnberg und Nördlingen unbezahlt gebliebenen, Hofstaates, und der achtwöchigen erlanger Ablagerskosten, dann zur Erhaltung des berlinischen Kredits und zum Feldzugsverlage des Erbprinzen, den 16. November 1703 an die Juden, Joseph Levi und Abraham Koppel, zu Neustadt an der Aisch und Beiersdorf, die, zu dem Landgute, Nemmersdorf, vorhin gebauten, bis dahin aber in Pacht gelassenen Felder, mit dem Zehenten davon, auch Wisen, Weier, Gärten, Eggeten, Hutweiden, dann die Schäferei, mit der Wohnung und Stallung des Schäfers, auch die Schaftriebs- und Hutgerechtigkeit um 5,000 fl. fränkisch und gegen jährliche und beständige 150 fl. frk. an Erb-

zinsen und Kammersteuer, wobei jedoch Denselben die, noch ödeliegenden Herd- und Baustätte ohne Entgeld mit in den Kauf geschlagen wurden, Welche bei dem Weiterverkaufe und Wiederaufbaue die hergebrachten Zinsen, bei Kauf- und Tauschfällen das gewöhnliche Handlohn und Lehengeld und bei Todesfällen das Besthaupt entweder in Natur oder in Geld entrichten sollten, wogegen den künftigen Annehmern solcher Herd- und Baustätte das, zum Aufbaue nöthige, Holz waldzinsfrei, wie auch Jedem, Der eine solche Oede aufbaute und besäße, besonders noch jährlich 2 Klafter Brennholzes waldzinsfrei aus der nemmersdorfer Waldung, desgleichen den jetzigen und künftigen Besitzern der Schäferei jährlich und beständig 6 Klafter Brennholzes und ein Schleißbaum waldzinsfrei aus jener Waldung abgegeben werden sollten; endlich mit Befreiung der Besitzer vorbesagter Güter und Stücke von Hand- und Roßfron, von landschaftlicher Steuer, von Quartierlast und Kosten bei Durchmärschen, auch von Stand und Quartier überhaupt; wobei der Markgraf sich das Schloß, das Brauhaus, mit dem Braugeräthe, den, dabei befindlichen Keller, das Vieh- oder Bauernhaus, mit Ställen, Städeln und Wagenschupfen, dann alle, dazu gehörigen alten Unterthanen und Lehenleute, mit Deren Gülten, Zinsen, Steuern und Frondiensten, auch alle Hölzer und Waldungen, endlich alle Rechte und Gerechtigkeiten vorbehielt.

Er verkaufte aber diese vorbehaltenen Gutstheile alsbald, nemlich am 11. November 1704, an seinen geheimen Hof- und Landschaftrath, auch Kriegsrath des fränkischen

kischen Kreises, Hanns Adam von Tanner, edlen Herren von Reichersdorf. Als besondere Einkünfte und Rechte wurden dazu gegeben die beständigen Erbgefälle, Handlohn, Lehengeld, beständige Steuer, Zehenten in der Reut, beständige Kammersteuer, Schutzgeld, Erbzinse, Brauerei- und Schenkgerechtigkeit, Waldungen, kleine Jagden, das Patronatrecht über die dasige Pfarrei, die Dorfs- und Gemeindeherrschaft, die Kanzleischriftsässerei, Todenfälle, Hauptrechtfron, Niedergerichte und alle anderen Gerechtigkeiten, wie Die von Leineck sie genossen hatten, oder genisen konnten, doch unbeschadet der Lehenschaft und der, zur Landesobrigkeit unmittelbar gehörigen Regalien. Der Markgraf versprach, bemeldtes Rittergut von allen Lasten, Reichs- Kreis- Landschaft- oder Türkensteuern, Ritter- Lehen- oder Landsassendiensten, welche im Besondern mitverkaufet wurden, und allen anderen Schulden frei zu halten, die angegebenen Rechte und die, in Anschlag gebrachten, beständigen Gefälle zu gewähren, und den Käufer, seine Nachkommen und die künftigen Besitzer zu vertreten, zu entschädigen und mit Führung der, etwa nöthigen, Rechtsstreite an den höchsten Gerichten, oder, wo es sonst in oder ausser Gericht nöthig seyn würde, schadlos zu halten, wenn hienächst von der Ritterschaft in Franken, oder im Vogtlande wegen der Steuern oder anderer Leistungen Foderungen an Dieselben gemacht würden. Ferner überlies er dem Käufer die Nieder- und Erbgerichte auf alle Dessen Unterthanen und Lehenleute, so weit das Gut in seinen Markungen reichte, zu Dorf und zu Felde, bis auf Das-

jenige, was nach dem Herkommen an Hals und Hand reichte, Welches er sich vorbehielt; jedoch sollte der Käufer mit den überlassenen Gerichten auch den einfachen Ehebruch und die Fornikationen, so wie die kleinen Diebstäle, Welche nicht über 10 fl. austrügen, bestrafen dürfen, auch die Gewalt haben, bei Fraischfällen den Verbrecher zur Haft zu bringen, das erste Verhör zu halten und auszuforschen, ob der Fall zur hohen Gerichtsbarkeit gehöre; in welchem Falle der Verbrecher auf der Markung gegen Erstattung leidentlicher Kosten dem markgräflichen Fraischamte ausgeliefert werden sollte. Der Markgraf überlies dem Käufer und seinen Nachkommen männlichen und weiblichen Geschlechtes, die Gemeinde- und Dorfsherrschaft, wie auch den Kirchweihschutz zu Nemmersdorf; zu welchem Behufe, um alle Zwistigkeiten zu vermeiden, er die brandenburgischen Unterthanen und Lehenleute daselbst, mit allen ihren Leistungen, Demselben übergab, wogegen er jedoch an anderen Orten eben so viel abtreten oder sonst annehmliche Genugthuung leisten sollte. In Rücksicht des Patronatrechtes wurde die Erläuterung gemacht, daß es dem Käufer und den künftigen Besitzern, mit dem anhängigen Rechte, zu berufen und vorzuschlagen, zustehen, das bischöfliche Recht aber dem Markgrafen vorbehalten seyn solle. Bei der Schriftsässerei wurden alle Haupt- und Amtmannschaften ausgenommen. Zur niederen und kleinen Jagensgerechtigkeit wurden, aus besonderer Gnade, die Rehe geschlagen, so lang der Gutsbesitz fortdauerte, samt der Kuppeljagd auf dem Gut, Weidenberg, und Dessen Refier, und wo

Solche nach den alten Salbüchern und Urkunden hergebracht wäre. Der Markgraf behielt sich zwar die hohe Jagd vor, bewilligte aber dem Käufer und seinen Nachkommen die jährliche Abgabe von 2 Stücken Rothwildbrets aus der nemmersdorfer oder einer angelegenen Waldung.

Der Schaftrieb und Blumenbesuch wurde dem Käufer in der Art überlassen, wie er zu Zeiten Derer von Leineck überall, auch in der Sommerleiten und Saß, nach dem nemmersdorfer Salbuche und den Urkunden, gebrauchet war. Es wurde die Gerechtigkeit eingeraumet, allerhand Handwerker, so viel die ritterschaftlichen Verträge zuliesen, zu Nemmersdorf ohne Unterschied einzusetzen und sie zu Einwohnern und Unterthanen aufzunehmen, in Rücksicht der Einzünftung sich aber nach den ritterschaftlichen Verträgen zu achten. Die Braugerechtigkeit und der Bierverlag wurde dem Käufer dergestalt überlassen, daß er sie nach Gefallen anrichte, ohne Unterschied weises und braunes Bier brauen lasse, und diejenigen Wirthshäuser, auch das Brandenburgische in Nemmersdorf, Welches ohnedies mit abgetreten wurde, und die, sonst zum Gute gehörigen, Unterthanen und Lehenleute in so wohl, als ausser Nemmersdorf mit Getränk bei Hochzeiten, Kindstaufen und sonst zu verlegen. Der Käufer bekam alle Waldungen und Vorhölzer, wie Die von Leineck sie zu dem Rittergute besessen hatten, und sie dermal beschaffen waren, mit der Bewilligung, daß, wenn der Markgraf sich über kurz oder lang des, von den heimgefallenen und verkauften

Rittergute, Goldkronach, noch übrigen, nahe an Nemmersdorf gelegenen Waldes begeben wollte, der Käufer den Vorkauf dazu um einen billigen Preis haben sollte. In Betref der Lehenseigenschaft wurde ausgemacht, daß der Käufer und seine eheliche Nachkommenschaft das Rittergut, mit den, eben beschriebenen Rechten, zu durchgehendem Ritter= Mann= und Weiberlehen nehmen und die weiblichen Personen einen anständigen Lehenträger stellen sollten, und daß, wenn seine Nachkommenschaft gänzlich abgehen sollte, seine beiden Brüder, welche sogleich in die Mitbelehnung aufgenommen wurden, und deren Nachkömmlinge in dem Besitze des Gutes zu folgen hätten, jedoch in der Art, daß, bei einem künftigen Verkaufe, die Rittermannlehenseigenschaft wieder aufleben sollte, selbst bei den Brüdern des Käufers. Es wurden ihm die Wiedereinlösung der verpfändeten Gülten, Zehenten und Unterthanen, dann das Einstandrecht auf die, erblich hingegebenen Stücke des Ritterguts, wenn sie verkauft werden sollten, so wie die Einlösung der, an obbemeldte Juden verkauften Haushaltungstücke, welche von diesen zum Theile wieder überlassen würden, eingeraumet, welche Stücke aber dann keiner Lehenseigenschaft unterworfen, und des Käufers und der Seinigen freilauteres Eigenthum seyn sollten. In Rücksicht der erlassenen Dienste wurde nur die, etwa erfoderte, Erscheinung bei Hofe ausgenommen. Für dieses Gut wurde der Kaufschilling von 12,000 Thlr. oder 18,000 fl. rhein., nebst 100 Stück Dukaten, bestimmet, wogegen der Markgraf die Gewähre gegen alle Anfoderungen wegen des Gutes,

im Besondern aber die Freimachung von den, darauf hafteten, Schulden zusicherte.

Der Markgraf hatte für Wiederersetzung der, dem Hochstifte, Wirzburg, bei den wiederkäuflich überlassenen Aemtern, Mönchsteinach und Frauenthal, zugleich mitüberwiesenen Landschaftsteuern am 9. Februar 1701 der Landschaft eine Versicherung auf das Rittergut, Nemmersdorf, ausgestellet. Die Landschafträthe der fünf Hauptstädte, Baireut, Kulmbach, Hof, Wonsidel und Neustadt an der Aisch, leisteten aber den 18. November 1704 darauf Verzicht, Welcher dem Käufer auch zugestellet wurde.

Dieser hatte darnach die Kastenamtsunterthanen um 1560 fl. 45 kr. und den Wald zu Goldkronach, nebst dem halben Floßweier in der Lützensteinach, um 1718 fl. 45 kr., wovon aber 400 fl. für Gnadenholz, Welches zum Rittergute, Goldkronach, geschlagen war, in Abzug kamen, gekaufet, dann den sogenannten Forthof, ein baireutisches Kastenamtsgut um 4000 fl. rhein. von den staudischen Erben, den, auf landesfürstlicher Wiederlösung gestandenen, Seitenhof um 3750 fl. rh. von Denen von Künsberg zu Wernstein, und die hirschbergischen so genannten kleinen Brüder- und Schwesterlehen von dem Wagenmeister, Roßner, um 259 fl. rh. erworben. Sein Sohn, Albrecht Andreas Freiherr von Tanner, überlies jedoch alle Dieses, nebst dem Gute, Nemmersdorf, am 19. Mai 1719 um den Gesamtpreis von 29,288 fl. 31 kr. dem Markgrafen, Georg Wilhelm.

Der Markgraf, Georg Friderich Karl, verordnete nun in seinem letzten Willen vom 28. März 1735, daß die Rittergüter, Lanzendorf und Nemmersdorf, von dem Fürstenthume nimmer gerissen und verkaufet, sondern als zum Lande gefallene und dabei gelassene Stücke für Unveräusserlich geachtet werden sollten; allein es blieb nicht dabei.

Sein Nachfolger, der Markgraf, Friderich, verkaufte den 18. Januar 1762 dem Kammerherrn, Obristlieutenant und Oberamtmann zu Gefres, Sigmund Georg Philipp von Reitzenstein, das Schloß zu Nemmersdorf, die, dabei befindlichen, zwei Küchen- und großen Obstgärten, Viehhaus, Stadel, Stallung, Hofrait, Schloßgraben und Rangen, dann alle Rechte und Gerechtigkeiten; ferner das, von dem Käufer um 190 fl. fränkisch einzulösende, vererbte Viehhaus, das zöhrenhofer Fischwasser im Main, von der bernecker Brükken bis zur Lauterbachs Mühle bei Bischofsgrün, samt dem Hammerweier, einschlüssig des Dammes bei Röhrenhof und dem ganzen Zoppatenbächlein, wobei dem Käufer und seinen Erben auf benannte Häuser, Gärten und Fischwässer, nebst dem, von der verwittibten geheimen Räthin, von Gleichen, zu erkaufenden Felde, dem so genannten Marterhügel, die vogtländischen Rechte, nach den, mit Ritterschaft errichteten Verträgen, ertheilet wurden. Ferner wurde Demselben der oberamtliche Kirchenstand und zur Herstellung der ganz abfälligen Gebäude das nöthige Bauholz, dermal waldzinsfrei bewilliget, mit der Zusicherung, das, zu dem Schlosse

weiterhin erfoderliche, Bau- und Brennholz aus der Oberförsterei, Röhrenhof, um den gewöhnlichen Waldzins abgeben zu lassen, wogegen er alle Ausbesserungen der Häuser zu übernehmen habe. Diese Besitzung ist nun freilich das alte Rittergut nicht, wie die Leinecke und die Freiherren von Tanner es inhatten; allein der Kaufschilling wurde auch nur zu 1,500 fl. fränk. für die Gebäude und Gärten, dann zu 500 fl. frk. für die Fischwässer ausgemacht.

Das Schloß hat viele Veränderungen erlitten. Es stehet auf einer mäßigen, schmalen Anhöhe, welche vom Morgen gegen Westen ausläuft, auf welcher etwas tiefer die Kirche und weiter herab der Pfarrhof stehet, wobei die Anhöhe sich endet, so daß diese drei Gebäude über das, unten an drei Seiten herum erbaute, Dorf hervorragen. Das Schloß ist mittlerer Größe, gegen 90 Fuß lang und gegen 50 Fuß breit. Es ist von 3 Stockwerken auf 2 herabgekommen, wovon das Untere ganz gewölbt und des Pächters Wohnung ist. Der obere Stock hat gegen Morgen noch 5 bewohnbare Zimmer, aber gegen Westen, wo sonst der Rittersaal war, ist es im Innern sehr verfallen. Am Schlosse links war ein großer viereckiger Thurm — wahrscheinlich ein Burgverließ —, welcher bis auf einen Stock abgetragen ist, und woran das Brustbild eines Ritters, vielleicht Hanns Gilgs v. Leineck, mit der Jahrzahl 1569 ist. Auf der Nordseite des Schlosses ist ein steiler Abhang, auf der Süd- u. Westseite ein Wall mit Mauer. Auf dem Walle am Ecke stand ein großer, starker Thurm mit Wohnungen, der

aber ganz abgetragen ist. Gegen Morgen zunächst an dem Schlosse, dann gegen Süden und Westen an dem Walle mit Mauer befand sich ein tiefer Wassergraben, welcher jetzt zum Theile noch besteht, aber östlich, wo die Zugbrücke darübergieng, zugeschüttet ist. Ausserhalb des Grabens gegen Morgen war auch eine starke Mauer mit dem Thore zur Zugbrücke. Wo diese Mauer und dieser Wall südöstlich zusammenstießen, stand abermals ein starker, hoher Thurm, mit Wohnungen, durch welchen man in den Schloßhof fuhr. Mitten in diesem Hofe war ein großer, runder Platz, den eine Mauer umgab. Diese Beschreibung zeiget, daß eine starke Befestigung an dem Schlosse gewesen war. Auf einem Steine daran ist angegeben, daß Hanns Gilg von Leineck es 1567 zu bauen angefangen habe; es soll 1569 vollendet worden seyn; allein ohne Zweifel hat er nur Zusätze zu dem alten Schlosse gemacht, welches schon in den frühesten Zeiten bestanden hatte. Im Jahre 1500 wurde auf der Kirchhofmauer und in dem Pfarrhofraume ein starker Thurm erbauet, sehr wahrscheinlich zur besseren Vertheidigung des Schlosses. Er ist erst im Jahre 1818 abgetragen worden.

Ich habe nun von dem Ursprunge des Ortes und des Schlosses, auch der Herrschaft keine Meldung gemacht. Aus meiner obigen Darstellung wird aber schon erhellen, daß die Ausmittelung unmöglich sey. Der Name des Ortes oder Schlosses, Nemmersdorf, erscheinet erst im Jahre 1143 mit dem gleichnamigen Besitzer. Von den, bei Weitem meisten Orten, deren Daseyn über das

12. Jahrhundert hinaufgehet, kennet man die Zeit und Art der Entstehung nicht. Es wurden gewöhnlich keine Urkunden darüber ausgefertiget; Schlösser wurden durch Eigenmacht erbauet; man erfährt von Beiden Nichts, wenn nicht Verkäufe, Schenkungen und Verwechslungen gemacht wurden; jedoch sind dergleichen auch öfters nicht brieflich gemacht worden, weil man eben nicht viel schrieb. Dieser Fall ereignet sich gerade mit der Herrschaft, Nemmersdorf, wo die Urkunden über die Veräusserungen abgehen. Bei wichtigen Vorfällen nur tauchten Orte und Schlösser auf. Es fehlte, wie ich schon bemerkte, an gleichzeitigen, bewährten Schriftstellern, und den Nachfolgenden darf man nicht unbedingten Glauben beimessen.

Ich habe geäussert, daß Nemmersdorf der erste Sitz der Waldboten gewesen sey. Hierüber will ich mich bestimmter aussprechen. Vor dem Jahre 1143, wo es vorkömmt, ist kein Sitz Derselben angemerket; es ist daher nicht unmöglich, daß Nemmersdorf ihr Erster gewesen sey; der Aelteste ist Immo Waldbot, Welcher 1058 vorkömmt; bis Dahin hätte der Bestand kein volles Jahrhundert gehabt; man kann sich aber auch ein höheres Alter denken. Indessen will ich nicht in Abrede stellen, daß sie früher einen anderen Wohnsitz gehabt haben konnten, und sich Diesen erst gebauet hätten. Der anfängliche Name ist aus Nede, Mares und Dorf zusammengesetzt. Nede oder Nette — man schrieb auch Netmarsdorf — bedeutet angebauet oder gereutet, und Mar vorzüglich, gut. *) Der Ort war also eine gute

*) Scherzii et Wachteri glossaria.

Neutent, Welche die Waldboten mögen bewerkstelliget haben, unbekannt, zu welcher Zeit? Es wird ein guter Boden daselbst gewesen seyn. Jetzt wenigstens ist ein mildes Klima daselbst; war es auch in den alten Zeiten nicht ganz von dieser Art, so kann es doch im Verhältnisse zu den übrigen dortigen Gegenden besser gewesen seyn. Vielleicht hat aber die vortheilhafte Lage für ein Schloß Anlaß zu der Benennung gegeben.

Die Angabe des Herrn Lehrers, Holle, *) daß der Graf, Berthold I., von Andechs das Land, worin diese Herrschaft sich befand, durch seine Gemahlin, Sophia, geborne Gräfin von Amerthal und Sulzbach erworben habe, ist unrichtig. Dieses erhellet aus den, bisher dargestellten Zeit- und anderen Verhältnissen. Der Graf lebte zur nemlichen Zeit, wie Friderich von Nedermaresdorf und der Bischof, Eberhard, von Bamberg, Welcher die Herrschaft kaufte. Ersterer war unbezweifelt der Besitzer, da er den Namen davon führte, aber kein Dienstmann, sondern ein Reichsfreier. Sollte es auch nicht gewis seyn, daß seine Voreltern die Herrschaft besessen hätten, so bleibt doch der Erwerb des Grafen unbewiesen, indem Friderich von Nemmerdorf wohl längere Zeit vor 1143 lebte, und eine Veräusserung an Ihn nicht denkbar ist. Eine Solche kann denn auch von dem Grafen an den Bischof nicht geschehen seyn, Welcher die Herrschaft sicher von dem gleichnamigen Besitzer kaufte. Die Grafen von Andechs waren auch nicht gewohnt, ihre Besitzungen, besonders gleich nach den Er-

*) Alte Geschichte der Stadt Bairent. Seite 33.

werben, wieder hinzugeben. Vielmehr suchten sie, durch Streitigkeiten und Kriege im Besitze Dessen sich zu erhalten, Was ihnen nicht gebürte. Eben so unrichtig ist es, daß die Gemahlin des Grafen eine Gräfin von Sulzbach gewesen sey. Professor, Moritz, Welcher die Personen dieses Geschlechtes mit großem Fleiße ausforschte, und ihre Besitzungen, manchmal jedoch zur Ungebür, zu erweitern suchte, kennet sie nicht. *) Von Lang führet Sagen über das Geschlecht jener Sophia an, ohne sie anzuerkennen. Bei der Angabe, daß sie Tochter eines Otto's, Grafen von Vohburg gewesen sey, bemerkt er, und ganz recht, daß Name und Jahr noch nicht zur historischen Gewisheit erhoben sey. **) Freiherr v. Hormayr suchet, es wahrscheinlich zu machen, daß Dieselbe eine Tochter Poppos, Markgrafen von Kärnthen und Obersteier gewesen sey, indem der Ungenannte von Weingarten schreibe, daß er zweite Töchter gezeugt, und die Eine an den Grafen, Berthold, von Andechs und die Andere an den Grafen, Albert, von Bogen verehelichet habe. ***) Hiebei sind aber die Vornamen jener angeblichen zwei Töchter nicht angegeben. Es wäre also noch die Frage, ob Erstere den Vornamen, Sophia, geführet habe? Da keine Urkunde diesen Namen angibt, so müste man ihn überhaupt bezweifeln, wenn er sich nicht in dem Todenregister von Diessen befände.

*) Stammreihe und Geschichte der Grafen von Sulzbach. 4. München 1833.

**) A. a. O. Seite 68 und 69.

***) Tiroler Almanach. 1805. Seite 48 und 49.

Doch ist Dieses auch nicht fehlerfrei. Es bleibet daher überall Ungewisheit, und läßt sich kein fester Schluß machen. *)

Wenn übrigens behauptet wird, daß die fränkischen Besitzungen des Hauses, Amerthal, einem Grafen von Andechs ungefähr im 11. Jahrhunderte durch eine weibliche Verbindung zugefallen seyen, und andererseits, daß bemeldter Graf, Berthold, nebst seinem Bruder, Poppo, ansehnliche Besitzungen im Vogtlande gehabt habe, unter Denen auch die Vogtei des Klosters, Michaelsberg, zu Bamberg gewesen sey, so fehlet hiebei weiter Nichts, als der Beweis, besonders in Betref des Vogtlandes, wo sicher jene Vogtei nicht ausgeübt wurde; denn in diesem Lande hatte das Kloster keine Besitzungen. Nach einer richtigen Darstellung im Eingange dieser Abhandlung haben die Grafen von Andechs in den alten Zeiten anfangs wenig und vielleicht nur die Herrschaft, Blassenberg, erworben, und sich in der Folge erst auf verschiedene Weise ausgebreitet. Bei dem Mangel an Urkunden oder sonstigen glaubwürdigen Schriften wird man grösten Theils im Dunkel bleiben. Ich habe bereits angezeigt und bewiesen, Was sie zuerst in diesem Landstriche nicht besessen haben.

Da Nemmersdorf der Sitz einer Herrschaft gewesen war, so ist anzunehmen, daß gleich anfangs eine Pfarrei daselbst errichtet worden sey. Dieses findet seine Bestätigung dadurch, daß in der Umgegend zu ihrer Zeit keine Pfarrei gewesen ist. Baireut wurde erst später

*) Man vergleiche baierische Annalen. 1833. Seite 377.

angebauet, und das so nahe Goldkronach auch erst in neueren Zeiten zum Sitze einer Pfarrei gemacht, da es zuvor ein Filial von der Pfarrei, Nemmersdorf, gewesen war. Von einer gleichzeitigen Pfarrei zu Weidenberg ist auch Nichts bekannt. Die Waldboten waren, so weit die Nachrichten gehen, in den alten Zeiten Christen. Jmmo Waldbot befand sich im Jahre 1058 bei der bambergischen Kirchenversammlung. Man kann also ein sehr hohes Alter dieser Pfarrei annehmen. Urkundlich erscheinet sie erst im 13. Jahrhunderte. Ein Adelold, Pfarrer daselbst war 1241 Zeug in einer Urkunde des Klosters, Speinshart. Nun gehen weitere Nachrichten davon bis zum 15. Jahrhunderte ab. Hier wird sie auch in der Matrikel des Bisthumes, Bamberg, gemeldet. Aber schon zu Anfang des 16. Jahrhundertes gieng sie zur protestantischen Religion über, Welche die Markgrafen empor zu bringen suchten. Aus diesem Anlasse wird die Kapelle zu Goldkronach in eine Pfarrkirche umgewandelt worden seyn. Diese geschah entweder 1588 oder zu Anfang des Jahres 1589; denn ein Fröhlich unterschrieb sich 1587 noch als Diakon und 1580 als Pfarrer daselbst.

Die gegenwärtige Pfarrkirche zu Nemmersdorf ist im Jahre 1752 erbauet worden. Es sind dabei Grabmäler zu Grunde gegangen, Deren Mehre gewesen seyn sollen. Dieses ist ein Ereignis, wie mit der Kapelle zum h. Wolfgang in der Stadt, Eschenbach, bei Deren Einlegung auch das Grabmal des berühmten Dichters, Wolfram von Eschenbach, zertrümmert wurde. Es

soll in der alten Pfarrkirche daselbst das Grabmal Eines von Leineck vom Jahre 1213 sich befunden haben. Aber es ist unbewisen, und selbst nicht wahrscheinlich, daß jenes Geschlecht schon damals zu Nemmersdorf ansässig gewesen sey. Die Leinecke im 13. Jahrhunderte waren auch sicher nicht von dem Geschlechte der Schüzzen, genannt von Leineck, Welche in der Folge den letztern Namen allein führten.

Die Brüder, Konrad und Arnolt Schützen von Leineck sagen 1362, daß ihr Vater und sie das Erbburggut allda von Dem von Orlamunde und von dem Burggrafen, Johann, empfangen haben. *) Dieses reichet bei Weitem nicht bis zum Jahre 1218 hinauf. Man könnte höchstens einen Zeitraum von 50 Jahren dafür annehmen.

Erhalten hat sich jedoch in der Sakristei das Grabmal Gottfrids von Leineck, mit der Bemerkung, daß er am 19. Februar 1628 gestorben sey, und mit der Angabe seines Sohnes, Georg Christoph, geboren zu Pommersfelden den 22. März 1620 und gestorben zu Blankenfels den 11. Oktober 1628, welches Kind von 6 Jahren Biedermann possirlicher Weise zum Vater jenes Ditterichs gemacht hat. Aber dergleichen Verirrungen sind bei Ihm etwas Gewöhnliches.

Die Burg- und Markgrafen übten das Patronatrecht auf die Kirche aus, Welches der Bischof zu Bamberg dem ersten Erwerber der Herrschaft wird überlassen haben.

*) Beilage IV.

ben. Burggraf, Johann, verlieh 1403 die Pfarrei seinem Hofkaplan, Konrad Gößler. Viel später wurde es erst den Leinecken gegeben. Der Markgraf, Christian, belehnte 1623 den Georg Wolf von Leineck mit der Pfarrei und der Schule, also daß er alle der augsburgischen Konfession verwandte Prister, wozu er die tauglichsten Landeskinder zu gebrauchen habe, zum Konsistorium stellen, von Diesem auf Gutbefinden ordiniren und investiren, die Kapitel, Visitationen und Synoden besuchen, und Alles, was dem Landesherren Kraft der geistlichen Gerichtsbarkeit und des bischöflichen Rechtes zustehe, ohne Widerrede verrichten lassen solle. Dem Freiherrn von Tanner wurde dieses Recht 1704 gleichfalls, den nachfolgenden Besitzern des Schlosses aber nicht mehr verliehen. Es ist also jetzt landesherrlich.

Das Schloß brannte am 11. Februar 1507 ab, wovon die Ursache nicht angegeben ist. Heinz von Leineck, Amtmann zu Goldkronach und seine Gemahlin, Ursula Erlbeckin, baten daher am 18. n. M. und J. den Markgrafen, Friderich, zur Wiederaufbauung des Schlosses um eine Anleihe von Getreid und Geld, welche in drei Jahren vollbracht werden sollte. Nicht also Hanns von Leineck hat das Schloß 1548 erbauet, wie Groß in seiner Regentengeschichte angiebt. *)

Ein sonst besonderes Ereignis mit dem Schlosse ist nicht aufgezeichnet. Es scheinet, daß die Besitzer des Gutes nicht rauf- und raubsüchtig gewesen seyen, ob-

*) Seite 84.

gleich sie verschiedene Rechtsstreite mit ihren Lehenherren und Anderen führten. Hiebei kam es aber nicht zu landesbrüchigen Thätigkeiten.

Ob die Hussiten das Schloß eingenommen und zerstöret haben, kann man, aus Mangel an schriftlichen Nachrichten, eben auch nicht sagen. Indessen werden Dieselben auf ihrem Zuge nach Baireut den Ort berühret und auf ihre Weise mitgenommen haben, da sie in der nächsten Umgegend, auch in dem, so nahen Goldkronach ihre schrecklichen Verwüstungen anrichteten.

Das Pfarrvolk nahm Theil an dem Bauernaufruhr im Jahre 1525. Der Pfarrer, Peter Tüchel, erhielt im Jahre 1529 von Heinrich Plechschmid, Rentmeister auf dem Gebirge 12 fl. zur Erstattung der Schäden, Welche sein Pfarrvolk in der vergangenen Aufruhr ihm zugefüget hatte. Die Schäden müssen nicht groß gewesen seyn, wenn anders der Pfarrer nicht sonst eine Vergütung erhielt.

Es wurde nun die beträchtliche Herrschaft allmählich zerstückelt. Der Landesstrich um die Stadt, Baireut, fiel bereits im 13. Jahrhunderte weg. Weidenberg wurde besonders zu Lehen gegeben. Der Ort und das Schloß blieben der Sitz eines Rittergutes beinahe 4 Jahrhunderte bei dem nemlichen Geschlechte, Welchem zugleich das Rittergut, Goldkronach, verliehen wurde. Hiedurch geschah eine Wiedervereinigung. Jetzt ist von Allem nur ein Schloß, mit einigen Gebäuden und Grundstücken, ohne weitere Gerechtsame übrig.

Besitzer des Schlosses ist nun der Uhrmacher, Christoph Heinrich Steiger, welcher es den 18. Februar 1834 von den reitzensteinischen Erben an sich brachte. Es ist also keine adelige Besitzung mehr, und das kleine Ueberbleibsel der alten Herrschaft und des ehemaligen Rittergutes ist auch gleichsam verschwunden.

Beilagen.

I.

1176.

IN. NOMINE. SANCTE. ET. INDIUIDUE. TRINITATIS. HERMANNUS. Babenbergensis ecclesie episcopus. Cum ex iniuncto nobis diuinitus officio omnibus debitores simus. speciali tamen prerogatiua dilectionis dilectissime nobis sancte babenbergensi ecclesie id quod sumus et possumus super inpendere debemus. Proinde dilectissimorum nobis fratrum nostrorum maioris ecclesie nostre canonicorum defectum considerantes quem estiuo tempore in carnibus prebende sue hactenus habuerunt ex nostra qualicunque copia huic eorum inopie subuenire dignum duximus. et de reditibus nostris Nedemarestorf pertinentibus quod soluit annuatim duodecim talenta. ad porcos eis in commune comparandos super altare beati Georgij manu potestatiua tradidimus. statuentes ut quicunque per successionem temporum ipsius ecclesie prepositus extiterit. eadem bona in sua administratione habeat. et canonicis de hac nostra constitutione nichil decedat. Insuper dilecto nobis Ottoni preposito qui fideliter et deuote nobis et ecclesie semper ministrauit. de predictis reditibus nostris ad. IIII[or] talenta dedimus. hoc pacto. ut tam in uita quam in morte sua unum talentum cum nostris. XII. fratres nostri ad supplementum carnivm ab ipso annuatim habeant. et de reliquis tribus memoriale quale uoluerit tamen in ecclesia nostra Sibi faciat. Dominus eciam et predecessor noster beate memorie Eberhardus episcopus qui

Nedemarcstorf cum suis pertinentiis sumptibus suis plusquam quingentis marcis ecclesie nostre conquisiuit. huius nostre donationis particeps. nobiscum erit annuente deo in perpetua apud fratres nostros recordatione. ut et qui plantat et qui rigat ab eo qui incrementum dare nouit benedictionem accipiat eterne hereditatis. Quia uero dies mali sunt et predicta bona sine aduocato pacem habere non possunt ministeriali nostro Eberhardo de Chunstat aduocatiam eorundem tali conditione concessimus. vt tam ipse quam quilibet heredum suorum in anno unum tantum placitum ibidem habeat. infra Epyphaniam domini et purificationem beate Marie. et a singulis colonis qui integros mansos habent. tritici mensuram accipiat. que uulgo scephel dicitur. medietatem uidelicet modij nostri in botensteine, qui uero plus minusve habuerint pro mensura agrorum mensuram tritici remetiantur. et his contentus nec placitis nec peticionibus nec exactionibus nec alio quolibet malo ingenio eis molestus sit. nisi forte aliquo casu superueniente prepositus aut uillicus suus eum ad iudicium huius rei uocauerit. et per omnia due partes compositionum preposito contingant aduocato tercia Quod ut omni tempore ratum et inconuulsum permaneat. presentem. paginam inde conscribi et sigilli nostri impressione corroborari precipimus. Si uero aliqua ecclesiastica secularisue persona hanc nostram donationem et tum prebende tum predicti iuris aduocati institutionem ausu temerario infregerit huiusmodi non resipuerit auctoritate dei omnipotentis et apostolorum Petri et Pauli excommunicatum et perpetue maledictionis uinculo innodatum tradimus satane in ignem eternum qui paratus est diabolo et angelis eius. Actum Babenberc Anno dominice Incarnationis M. C. Lxxvi. Indictione viiii. Regnante domno FRIDERICO Romanorum Impera-

tore Inuictissimo. Anno regni eius xxv. Imperii uero. xxiij. Feliceter AMEN.

(L. S.)

II.

Circa 1179.

Otto secundus diuina fauente clementia Babenbergensis ecclesie episcopus; Vt ea rata et inconuulsa permaneant. que unus quisque pro remedio anime sue. salubriter et legittime ordinauerit scripturarum indiciis solent eternari. ne aliquo casu emergente. per processum temporis unquam ueniant in obliuionem. siue etiam irritari ualeant. per dolosam maliuolorum hominum suggestionem; Ea propter ad noticiam omnium christi fidelium tam futurorum quam presentium accedere cupimus. quod dilectus dominus et antecessor noster Henimannus pie recordationis. Babinbergensis ecclesie uenerabilis episcopus dilectis confratribus nostris. canonicis maioris ecclesie ordinauerat annuatim donari de predio Nedemarstorf. x. talenta pro carnibus. infra festum beati Gangolfi. et sancti Mathei euwangeliste. sed nos postea de particulis et fracmentis. eidem predio adiacentibus et contiguis. per pecuniam nostram comparatis. super addidimus eisdem confratribus nostris. iii. talenta ad supplementum carnium. Preterea constituimus memoratis confratribus nostris. de eodem predio talentum. i. dari annuatim in festo beatorum apostolorum Philippi et Jacobi Statuimus quoque singulis annis. dari de eodem predio. xvi. conuersis in babinberc. qui uulgo dicuntur fratres sedium. xvii. solidos Ecclesiasticis. xii. denarios ad sanctam Gendrudem xxiiii. et in anniuersario nostro ad sanctam fidem dimidium talentum. Ad sanctum Stephanum. lx. denarios Tiurstat lx. dena-

rios ad sanctum Jacobum. lx. denarios Dominabus ad hospitale dimidium talentum. dominabus que seruiunt in claustro sanctimonialium. dimidium talentum Hec autem omnia ut rata et inconuulsa permaneant. presentem paginam inde conscribi. et sigilli nostri impressione fecimus roborari.

(L. S.)

III.

13. Sept. 1342.

Wir Johans von Gots gnaden Burchgrafe ze Nurmberch. Verichen vnd tun kunt offenlichen mit disem briefe. Daz wir mit wizzende vnd willen des aller durchlühtigsten vnsers genedigen herren keyser Ludewiges, von Rome, vnd nach rat vnserr fründe, vnd mit guter vorbetrahtunge, vnsern lieben Sun fridrichen gelobet haben zegeben, zu rechter Ee, des wolgeborn Herren vnd fürsten, Hern friderichs Marchgrafen ze Mihsen vnd Lantgrafen ze Düringen Tohter, genant Elizabeth, Vnd sullen in ir zu legen inner drien Jaren, die schierst komen nach einander, von disem tage hute, zegeben oder e, on geuerde, vns irre dann ehaft not, Auch sullen wir vnserm egenanten Sun fridrichen zu der vorgenanten Junchfrawen seiner elichen frawen zu einer widerlegunge irr heimstewer Vier Tausent March vnd fur ir Morgengabe zwey Tausent March lotiges Silbers, alles Ertfurtische gewihtes, rihten vnd weren, Vnd si des geltes allez weisen, vnd in dar vmb einantwurten vnser Stat kulmnach, vnser vesten Plassenberch, vnser vesten Bernekk, vnser vesten Goldeck vnser vesten Nodmerstorf vnd vnser vesten, den Ruhen kulme, mit allen iren zu gehörenden vnd Herschaft, wie ez genant ist, gesucht vnd vngesucht, Vnd sullen auch daz tun, aht tage vor, e daz die kint by einander geleget werden. Ez sol auch der egenant Marchgraf von Mihsen, vnserm Sun friderichen, zu

seiner Tohter Junchfrawen Elizabeth fur ir heimstewer rihten vnd weren Vier Tausent March lotiges Silbers Ertfurtisch gewihtes. Vnd sol in der bewisen vnd da fur einantwurten sine vesten zu dem Stein genant, Sine vesten die Newnburch, Sine Stat fryburch dar vnder gelegen, vnd Sine Stat Müchel genant, mit allen iren zu gehörenden mit welden, mit Gerihten, vnd mit aller Herschaft, wie daz genant ist, gesucht vnd vngesucht, vnd sol auch daz gelicher weise beschehen aht tag vor, e daz die kint by einander sint gelegen, Ez ist auch gerett vnd geteidinget, ob daz geschehe, daz der egenanten kinde, darnach vnd si by einander gelegen sint, einz abe gieng, vnd niht enwere, on Erben des Got niht enwölle, So sol daz ander des selben Gut und vesten, die vorgeschriben stent, sine lebtage, vnd niht lenger, nieʒʒen vnd inne haben mit allen rehten vnd nützen, die dar zu gehorent. Ez wer danne, daz des selben nehsten Erben die selben Gut vnd vesten von in losen wolten, vmb als vil, als im die egenanten Gut vnd vesten versatzet sint. Vnd auch diser sache vnd handelunge haben wir zu den Heiligen einen gelerten Eyt gesworen, zu tün vnd zu volfüren in aller weise als si vorgeschriben stent, Dar vber ze vrkünde geben wir disen brief versigelten mit vnserm Insigel, Der geben ist ze frankenfurt an frytag nach vnserr frawen tage als si geborn wart, Nach Cristes geburt druzehenhundert iar, dar nach in dem zwey vnd Viertzigstem Jahre.

IV.

6. Juni 1362.

Wir Chunrat und Arnolt die Schüzen von Lewnecke Bekenne und tun kunt offenlich mit disem brif fur vns vnd fur alle vnser erben. Wanne der Hochgeborn vnsser lieber genediger Herre, herr friderich Burcgraue zu Nurmberg, vns vnd vnsern erben zu einem Rechten erbepurgut

gelihen hat zwey gut gelegen zu Nedmarstorff. daruf gesezzen ist der manne vnd der Steinacher und darzu die Ekker und wysen, die in ledig worden sein von Vlrich Grebner seligen, di auch gelegen sint zu Nedmarstorff zu dem daz wir vor von im zu Purgut haben in dem Egenanten dorff, fur die erbpurgut, die Vnser Vatter und wir vor von dem von orlamunde von vnserm herren Burcgrauen Johans seligen und von dem obgenanten Vnserm herren Burcgrauen friderich gehabt haben vnd die da gelegen wären in der Herrschafft ze Plassenburg, also daz wir vnd vnser Erben der Herschafft zu Plassenburg vnd auch den die dieselben herschafft innhaben, gewarten sullen, mit Vnserm huse zu Nedmarstorff vnd ir offen hus ewiclichen sein sol zu allen iren nöten vnd kriegen gen aller meinclich. nyemant vzgenomen on vnsern und vnser erben schaden on geuerde, Vnd weme wir oder vnnser erben daz egenant hus verkauffen, oder versetzen, der sol tun alle gelubde und Puntnizze, und brif geben, als wir getan haben, dem, swer die Herschafft zu Plassenburg inne hat on Geuerde. Der Sache sint gezewge, die erbern vesten Ritter vnd knecht her Cunrad der Elter, her herrman vnd her Cunrad der Jünger von Weydenberg Ritter Heinrich von Kindsperg Hans vnd Vlrich von Nankenrewt. Dez zu vrchund geben wir disen brif versigelt mit vnsern anhangenden Insigeln Der geben ist nach Kristus geburt drewzehenhundert iar vnd in dem zwey vnd sechcigisten iare am montag in der pfingstwochen.

V.

25. Juni 1376.

JCh hans von hirsperg Ritter zu den zeiten Amptman zu der Weizzenstat, seine eliche Haussfraw, Vnd alle ire Erben. Bechennen vnd tun kunt offenlich mit disem bryfe, Daz wir dem hochgeborn fürsten vnserm liebem gnedigem

herren hern ffriderichen Burkgrauen zu Nuremberg. allen seinen Erben vnd Nachkomen. alle vnßer Czinse Weisat. vnd gatergelt die Wir hetten auff allen desselben vnsers herren Guten, die der Oblei ʒu Nedmarstorf czinsen vnd gatergelt gaben, Vnd die wir den Erbern herren. den Tumherren des Styftes zu Bamberg abgewechselt haben Recht. vnd Redlichen geben haben, Geben Wir demselben vnserm herren seinen Erben vnd Nachkomen vnd vorzeihen vns auff sie derselben Czinse Weisat vnd gatergeltes die geschatzet sein vnd geachtet. an vnd auff Sybentzehen pfunt haller, vnd auff Sechs und ʒwenʒig kese Jerlicher gulte vnd Weisat, lewterlichen mit disem bryfe, Also daz wir darnach dheinerlei ansprache nymmer getun. noch gehaben sullen der Wir sie auch für Recht eygen. noch des Landes Recht vnd gewonheit sullen vnd wollen Weren. Darumb daz sie vns gefreyet haben vnd geeygent die hernach geschriben Gut, daz sein der hoff zu Bolstorff da der küffner auff was geseßen, drew gut zu Trebsendorf auf der einem saß der Schober, auff dem andern herman Manne auff dem dritten die Weberein. Vnd daz Gutlein. daz von der Weberein Gut ist geteilet Vnd daz Gut zu Nedmerstorff genant des Smides Gut mit iren ʒugehorungen allen. On ir halsgerichte. daz sie in selber dar auff haben behalten, Werden auch wir dheine Burkliche Beuwe auff derselben gefreyeten Guter einz. oder ir mer bauwend, dieselben Beuwe, sullen denselben vnserm herren allen seinen erben vnd Nachkomen offen sein zu allen iren Noten vnd krigen wider allermennlichen nymand auzgenomen, als offener hewser Recht ist Vnd gewonheit, Waz auch ander ʒinse vnd gatergeltes in die obgenanten Oblei Nedmerstorff gehorent, on von den obgeschriben guten, dieselben ʒinse vnd gatergelt sullen Wir vorkauffen. vnd dasselbe gelt darumb Wir sie zu kauffen haben geben sullen wir an andere eygene gut widerlegen. Vnd von denselben vnserm herren seinen erben, vnd Nachko=

men. mit den vorgeschriben gefreyten Guten, vnd mit dem Beuwen. ob wir dheine darauff bawend werden zu lehen nemen. vnd empfahen, Vnd daz demselben vnserm herren, allen seinen Erben vnd nachkomen, alle vorgeschriben stük vnd artikel. stet gancz vnd vnczubrochen ewecclichen bleiben vnd gehalten werden, darumb geben wir In disen bryff vorsigelt mit meinem des vorgenanten hansen hirspergers anhangendem Insigel. Vnter dem wir vns seine. Haussfrauwe vnd ir beder Erben vorschriben vnd vorpinden alle obgeschribene pund stük vnd artikel. gancz vnd vnzubrochen zu halten, vnd wider ir dheinz nymmer mer zukumen noch zutünen in dheine Weis Wanne Wir selber eygener Insigel nicht enhetten, Der bryff wart geben noch Cristi vnsers herren gepürt drewzehenhundert Jar Vnd darnach in dem Sechs vnd sibenzigistem Jare. an dem nehsten Suntage vor dem heiligen Pfingstage.

VI.

Geschlechtstafel der Waldboten in Oberfranken.

Immo. 1058. — Gattin N.

Adelold I. 1088. 93. 1108. — Gattin N.

Ulrich I. † um 1124. — Gattin N. | Adelold II. 1124. 36. 37, 43. 49. 51 von Trebgast. 1152. 53. 54. — Gattin N. | Wilhelm. † 1136 ohne Söhne.

Sigeboto, zu Wungeseß. 1136. 37. 43. | Friderich I. 1143. 49 zu Nedemaresdorf. 1167 zu Trebgast. | Friderich II. 1143. 49. 53. 56. 57. 63 von Zwerniz. 1177. 80. 82. | Ulrich II. 1143. 49. 56. 57. 63 von Zwerniz. 1164. 68 von Berneck. 69. 70. 77. 82. — Gattin N. 1177.

Ulrich III. 1177. 1203. von Berneck. 1230. | Ailbrecht (Albrecht). 1177. 1224 von Zwerniz. | Friderich III. von Zwerniz. 1213. 16. 17. 20. 22. 24. 30. 31. 35. 37. 40. 43. 45. 46. — Gattin N. | N. Gatte, Konrad von Kalbenberg. 1235. | Gertrud. Gatte, Ludwig von Raneneck. 1244.

Reinold. 1244. 47. | Heinrich. 1247. † 1285. — Gattin N. | Friderich IV. 1237. 47. 49. 50. 55.

Friderich V. 1285. 1300. — Gattin N., Tochter Theoderichs von Gesniz. 1300.



